This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

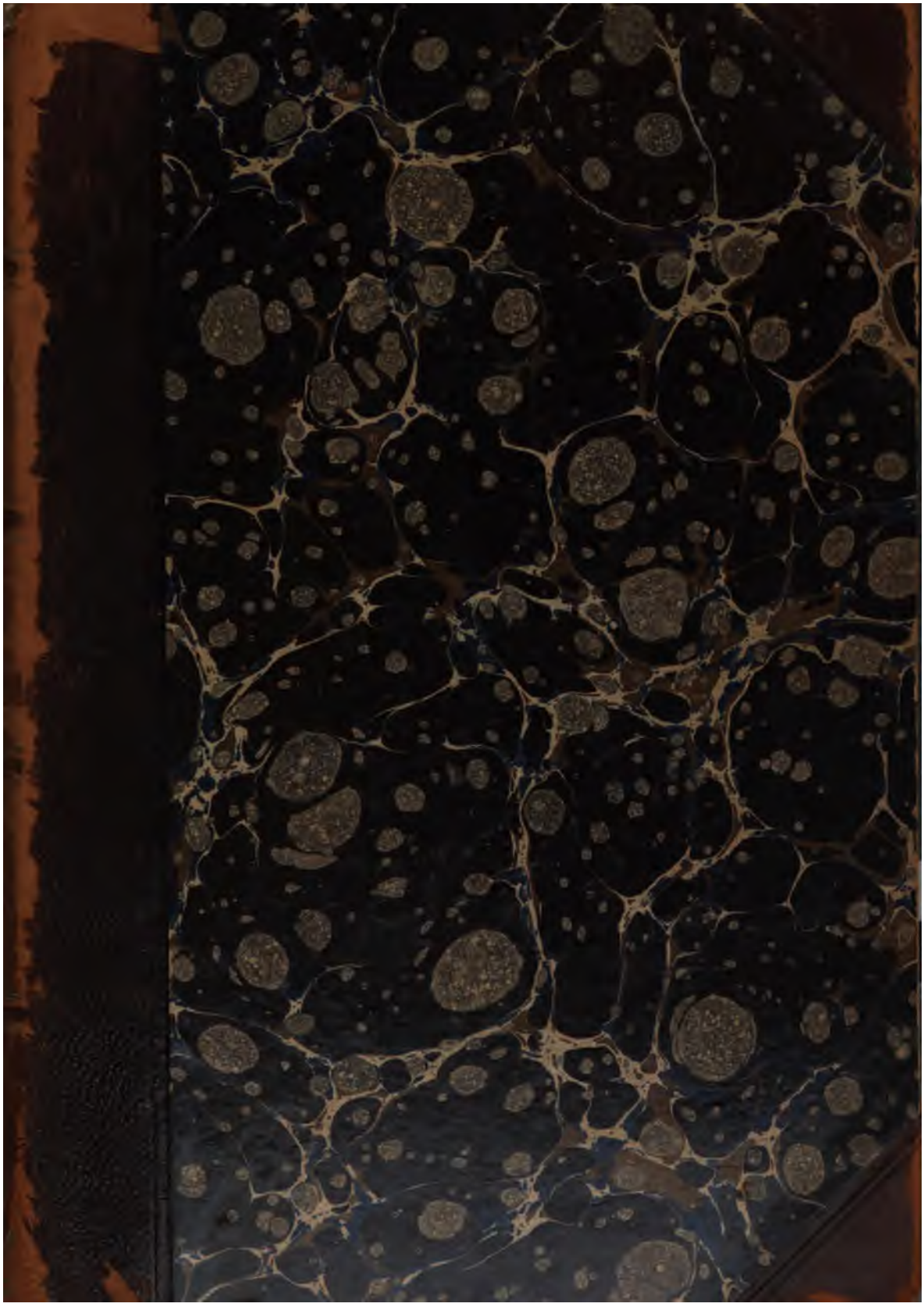

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Deutſche Kern- und Zeitfragen.

Neue Folge.

Von

Albert Schäffle,
Doktor der Staatswiſſenſchaften.

Berlin.
Ernſt Hofmann & Co.
1895.

JN3405
1895
S3

Nachdruck verboten.

Übersetzungsrecht vorbehalten.

Vorwort.

Die „Neue Folge" ist nicht bloß durch die günstige Aufnahme, welche der erste Band der „Kern- und Zeitfragen" beim Publikum gefunden hat, sondern auch durch lebhaft und vielfach kundgegebene Wünsche einer Vervollständigung und Weiterführung des Unternehmens veranlaßt worden.

Diese Wünsche darf wenigstens der Verfasser nicht als unberechtigt ansehen. Der erste Band der „Kern- und Zeitfragen" mußte mit Rücksicht auf den vorgezeichneten Raum an wichtigen Gegenständen ganz vorübergehen, beispielsweise am Währungsstreit. Sodann ist seit dem Erscheinen des ersten Bandes im Spätherbst 1893 eine Reihe politischer Aufgaben von größter Tragweite und nachhaltigem Interesse auf die Tagesordnung der zeitgenössischen Politik zu stehen gekommen, so namentlich hinsichtlich der Reform des Agrarerb- und des Agrarcreditrechts, der Wirthschaftskammern, des Reichssteuerwesens u. s. w. An Anlaß wie an Stoff zur Vervollständigung und Weiterführung der „Kern- und Zeitfragen" fehlt es hiernach wirklich nicht.

Zweck und formelle Behandlung sind unverändert diejenigen des ersten Bandes. Wissenschaftlich begründete Lösung großer politischer Aufgaben der Gegenwart und einer absehbaren Zukunft für weiteste Kreise selbstständig urtheilender Politiker, welche weder durch Parteibrillen sehen, noch durch oberflächliche Schlagworte sich lenken lassen wollen, bildet das Leitmotiv auch der „Neuen Folge". Demgemäß sind auch in diesem Bande vor Allem bedeutende Lücken,

2

Deutſche Kern- und Zeitfragen.

Neue Folge.

Von

Albert Schäffle,
Doktor der Staatswiſſenſchaften.

Berlin.
Ernſt Hofmann & Co.
1895.

Der im vorangegangenen Jahre erschienene **erste Band** der

Deutschen Kern- und Zeitfragen

Geheftet M. 10,—, in Halbfranzeinband M. 12,—,

enthält folgende Hauptabschnitte:

Kern und Wesen unseres Zeitalters.

Kernfragen der Entwickelungsweise oder Socialauslese unseres Zeitalters.

Kern- und Zeitfragen der Entwickelungsspannung, insbesondere der Bevölkerungsspannung.

Kern- und Zeitfragen der Verfassungspolitik überhaupt.

Kern- und Zeitfragen der Volksvertretung insbesondere.

Kern- und Zeitfragen der auswärtigen Politik und der Kolonialpolitik.

Kern- und Zeitfragen der Handelspolitik.

Kern- und Zeitfragen der Agrarpolitik.

Kern- und Zeitfragen der Socialpolitik.

Kern- und Zeitfragen der Finanzpolitik.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichniß steht auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung.

Berlin S.W. 48.

Die Verlagsbuchhandlung:
Ernst Hofmann & Co.

Weitere Kern- und Zeitfragen der Bevölkerungspolitik.

Einige neuzeitliche Bevölkerungsschiebungen.

Im ersten und zweiten Abschnitt des ersten Bandes der „Kern- und Zeitfragen" sind die Auswanderung und die sogenannte innere Wanderung als Erscheinungen des „socialen Entwickelungsgesetzes" [1]) nachgewiesen und charakterisirt worden. Auswanderungen und innere Wanderungen sind die Wirkung des Kampfes ums Dasein, um das nothdürftige Dasein nicht nur, sondern auch um ein steigend besseres Dasein, und hiedurch werden beide zu Mitteln der Völker-Entwickelung, des socialen Wachsthums, der Bildung neuer und der Veränderung alter Volksthümer. Ausweichen im Kampf ums Dasein und Entweichen zum Kampfe um verbessertes Dasein verbunden mit Anpassung an die äußeren und an die socialen Verhältnisse der neuen Heimath macht das Wesen und den Kern der nationalen und der internationalen Bevölkerungsschiebungen aus.

Die Beschränktheit des Raumes im ersten Band der „Kern- und Zeitfragen" gestattete nicht, einige Anwendungen dieser Seite der socialen Entwickelungslehre auf praktisch bedeutsame Vorgänge der Gegenwart näher zu verfolgen und dem Interesse des Lesers diese Sache anschaulicher zu machen. Im gegenwärtigen zweiten Band sollen diese Lücken zuerst gefüllt werden.

Bevölkerungsschiebungen nach Frankreich hin.

Wir hatten im Auge einmal das fortwährend starke Entweichen eines Theiles der eingeborenen Bevölkerung von Elsaß-Lothringen nach Frankreich und den Ersatz desselben durch Bevölkerungszuschübe aus Altdeutschland. Dieser Vorgang ist nicht gering zu schätzen und für die volle Wiedergewinnung der dem Vaterland

[1]) I, S. 15.

politisch verloren gewesenen Länder von günstigstem Einfluß. Als politische Flucht vor Deutschland wird dieser Vorgang nicht anzusehen sein, sondern als entwickelungsgesetzliche Bevölkerungsschiebung nach einem Lande hin, welches bei völligem Stillstand des Bevölkerungswachsthums mit seinen günstigen Daseinsbedingungen die alte Anziehungskraft für Bevölkerungsüberschüsse der Nachbarländer bewahrt hat. Wie im Norden Frankreichs Belgier, im Süden desselben Italiener unaufhaltsam eindringen, so vom Osten her solche Deutsche, welche zwei Jahrhunderte hindurch politisch Franzosen gewesen sind. Zahlenmäßig soll jedoch dieser bedeutsame Vorgang hier nicht verfolgt werden.

Ebensowenig das Eindringen der Italiener nach dem Süden und der Belgier nach dem Norden Frankreichs. Der Grund auch dieser Schiebungen ist derselbe. Empfindlich werden die fremden Zuflüsse den Arbeitern, nicht der gebildeten Klasse Frankreichs. Daher die Zusammenstöße, wie in Aigues Mortes. Wenn es richtig sein sollte, daß der Meuchelmörder Caserio zugleich die Übelthat des französischen Geschworenengerichts gegen die Italiener rächen wollte, so wurde diese Bevölkerungsschiebung zum Grund für eines der tragischsten Ereignisse der politischen Weltgeschichte.

Genauer ist einzugehen auf den allgemeinen Zug der Landbevölkerung zur Stadt, auf die slavische Völkerfluth aus dem Nordosten, Osten und Südosten gegen Preußen und namentlich gegen Deutsch-Österreich hin, sowie auf eine eigenthümliche Rückströmung von Slawen aus Galizien und aus der Bukowina nach Rußland hin. Diesen Bevölkerungsschiebungen stellen wir schließlich eine entgegengesetzte Erscheinung, die politisch bedeutsame Verdichtung der schwarzen Bevölkerung in den einstigen Sklavenstaaten der amerikanischen Union gegenüber. [1])

Die inneren Bevölkerungsschiebungen nach der Stadt.

Die inneren Wanderungen, welche den „Zug unserer Zeit nach der Stadt" hauptsächlich ausmachen, überragen an Umfang weit die

---

[1]) Die hiezu benutzte Literatur besteht aus folgenden Schriften: H. Rauchberg, Abhandlung in der österreichischen statistischen Monatschrift 1893; Hainisch, die Zukunft der Deutschösterreicher; Herkner, die Zukunft der Deutschösterreicher; Ratzel, pol. Geogr. der Ver. St. 2. Aufl.; Bücher, die Entstehung der Volkswirthschaft.

Wanderung über die Staats- und Sprachengebiete hinaus, so bedeutend auch die Auswanderung in unserer Zeit geworden ist.[1]) In Europa beträgt die Zahl derjenigen Bewohner, welche ihren Wohnort nicht der Geburt, sondern der Wanderung, der Wanderung hauptsächlich nach der Stadt überhaupt und nach der großen Stadt insbesondere verdanken, weit über hundert Millionen. Hiemit verglichen erscheinen die vielberufenen Ziffern der überseeischen Auswanderung winzig; in den beiden Menschenaltern von 1821 bis 1880 haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika aus sämmtlichen europäischen Staaten nur 10 385 443 Einwanderer empfangen.[2])

Für Österreich hat H. Rauchberg a. a. O. den Zug nach der Stadt mit den Zahlen der cisleithanischen Bevölkerungsstatistik beleuchtet.

In den Reichsrathsländern hat am meisten die Anzahl der Ortschaften mit mehr als 20 000 Einwohnern zugenommen, deren es im gegenwärtigen Staatsgebiete 1843 nur erst 7, 1890 bereits 32 gab. In Folge dieser Bewegung ist in der Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Größenkategorien der Wohnplätze im Laufe der letzten 50 Jahre eine sehr charakteristische Verschiebung eingetreten. Läßt man die Einwohnerzahl von 2000 als Grenze für die Unterscheidung von städtischen und ländlichen Wohnplätzen gelten, so haben die Städte 1843 kaum erst den fünften Theil der gesammten Einwohner des Staates beherbergt, 1890 aber bereits ein Drittel. Der Percentsatz für die Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern, also für die Mittel- und Großstädte, beträgt jetzt nahezu das Dreifache jenes, welcher vor etwa 50 Jahren galt. Die Städte stellen nicht nur die Centren für Agglomeration, sondern auch für die Vermehrung der Bevölkerung dar.

Je geringer die Volkszahl eines Wohnplatzes, desto weniger ist auch in Österreich seine Bevölkerung mit fremdgeborenen, also zugezogenen Personen durchsetzt. So wie die Stärke des Zuzugs steht auch die Ausdehnung des Gebietes, aus welchem derselbe sich recrutiert, in direktem Verhältnisse zur Größe des Wanderzieles. Wanderungen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes decken überwiegend das Bedürfniß der kleineren Ortschaften, Wanderungen über die

[1]) Vergl. I. Bd., S. 67 ff.
[2]) Vergl. Bücher, a. a. O. S. 267.

Bezirksgrenzen hinaus, aber innerhalb desselben Landes jene der Land- und Mittelstädte, während der Zuzug über die Landes- und Staatsgrenzen ganz überwiegend von den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern absorbiert wird.

Von großer Bedeutung für die Eingliederung der Zugezogenen in den *großstädtischen* Wirthschaftsorganismus und für den Einfluß, den sie auf die gesammte Culturentwickelung der Großstadt ausüben, ist die *sociale Stellung*, welche sie in der neuen Heimath einnehmen. Hierüber ertheilt die Berufsstatistik Auskunft, deren Aufgabe nicht nur die Darstellung der technischen Berufsgliederung, sondern auch diejenige der *socialen Schichtung innerhalb der einzelnen Berufszweige* ist. Für Wien hat Rauchberg Folgendes festgestellt: während der Zuzug die socialen Classen der Selbständigen, Angestellten und qualificierten Arbeiter in annähernd gleichem Ausmaße verstärkt, ist das *Übergewicht der Zugewanderten* unter den *Taglöhnern* und den *Dienenden* für persönliche Dienste bei weitem stärker.

Die gebürtigen Wiener spielen unter den qualificierten Arbeitern die größte, unter den Taglöhnern und Dienenden für persönliche Zwecke die relativ geringste Rolle. Der Antheil der gebürtigen Wiener unter den Selbständigen und Angestellten wird jedoch nur von den Ausländern übertroffen, deren Zuzug überhaupt unter anderen Gesichtspunkten zu betrachten ist, als die sonstige Wanderbewegung, indem dieselben, wie schon die relativ geringeren Percentsätze im Auslande geborener Arbeiter, Taglöhner und Dienstboten erkennen lassen, zum Theile behufs Verwerthung ausländischer Capitalien, also nicht blos ihrer persönlichen Arbeitskraft zugezogen sind. Von den Ausländern abgesehen, halten die in Wien Geborenen die höheren socialen Schichten entschieden stärker besetzt als die Zugezogenen, und unter diesen haben wieder die den Wienern culturell nächststehenden Nieder-Oesterreicher sich häufiger zu selbständigen Stellungen aufgeschwungen, als die aus anderen Ländern Stammenden.

Rauchberg war zu der Annahme geneigt, daß die Eingeborenen und Erbangesessenen die älteren, *central gelegenen Stadttheile* besetzt halten, während die Zugezogenen, die dort keinen Raum finden, an der Peripherie sich ansiedeln und eben dadurch das Wachsthum der Stadt veranlassen. Die Ziffern zeigen,

daß dem nicht so ist, indem in den wichtigen Stadttheilen der Zuzug direct in's Centrum der Stadt eindringt, an der Peripherie aber minder intensiv zu Tage tritt. Diese Erscheinung, welche nicht nur in Wien, sondern im Deutschen Reiche auch in anderen Groß- und Mittelstädten beobachtet worden ist, wurde von Georg Hansen[1]) als Beleg für seine Bevölkerungstheorie angeführt, wonach die Blüthe des städtischen Lebens und aller Cultur auf dem raschen Wechsel ländlicher und städtischer Bevölkerung beruhen würde. Dieser Theorie zu Folge würde der Bevölkerungswechsel zwischen Stadt und Land, und parallel damit zwischen Landwirthschaft, städtisch-gewerblichem Mittelstand und dem industriellen Proletariat in der Weise sich vollziehen, daß die aufstrebenden Bevölkerungsüberschüsse des Landes in das Centrum der Städte eindringen und die ihrer überlegenen Concurrenz weichenden, im wirthschaftlichen Rückgange begriffenen städtischen Elemente declassieren: räumlich an die Peripherie der Stadt, social aber in das Proletariat hinabdrängen. Die erwähnten Untersuchungen über die sociale Structur und über die örtliche Vertheilung des Zuzuges nach Wien zeigen jedoch zur Genüge, daß es voreilig wäre, aus dem dichteren Auftreten der Zugewanderten im Centrum der Stadt derartige Schlüsse abzuleiten. Es erklärt sich dasselbe vielmehr ganz ungezwungen einerseits aus dem Citycharakter der inneren Stadt, welches die Elemente des Geschäftlebens zusammenfaßt, also das normale Verhältniß der Berufsthätigen und Familienangehörigen zu Gunsten der ersteren verschiebt, und andererseits aus der höheren Dienstbotenhaltung in diesen Kreisen: die Familienangehörigen sind überwiegend eingeboren, die Dienenden für persönliche Zwecke zugewandert. Die Annahme, als ob die Fremdgeborenen es wären, welche die bevorzugten Stellungen einnehmen, wird durch Rauchbergs Zahlen nicht nur nicht bestätigt, sondern geradezu widerlegt: unter den Berufsthätigen wächst mit dem Arbeitsrange der Percentsatz der Eingeborenen. Die höheren socialen Schichten bilden zwar keineswegs mehr die ausschließliche Domäne der Erbangesessenen, noch immer aber erfreuen sich breite Massen derselben der Position, welche sie der Tüchtigkeit vergangener Generationen verdanken, während die Zugezogenen sich erst allmälig in die höheren Schichten

---

[1]) Georg Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen. München 1889.

emporarbeiten müſſen, und ſo iſt es nur natürlich, wenn jene ſocialen Claſſen von ihnen am ſtärkſten beſetzt ſind welche die unterſten Stufen hierfür bilden: Taglohn, perſönliche Dienſte, gewerbliche Hilfsarbeit. Es ſind dies zugleich jene, welche dem Culturniveau des Zuzuges am angemeſſenſten ſind, und dies iſt bei dem großen Antheile, welchen die Zugewanderten an der Stadtbevölkerung überhaupt haben, von höchſter Wichtigkeit für die Wahrung nicht nur der überkommenen Stadtindividualität, ſondern auch überhaupt des ſtädtiſchen Culturniveaus.

Wie die Unterſuchungen über den Zuſammenhang der Wanderungen mit dem Arbeitslohne[1]) darthun, zieht die Wanderbewegung im Großen und Ganzen dem höheren Arbeitslohne nach. Daß die Stadt den Zugang hierzu erſchließt, macht ſie eben zum Centrum der Bewegung, deren Maß durch die Differenzen beſtimmt wird, welche dieſe letztere auszugleichen berufen iſt. Es iſt eine Angelegenheit von höchſter Wichtigkeit, führt Rauchberg aus, daß dieſe Ausgleichung nach oben hin und nicht nach unten hin erfolge, daß die Zugezogenen zur Höhe ſtädtiſcher Lebenshaltung ſich aufſchwingen, nicht aber die Angeſeſſenen durch eine auf minderer Lebenshaltung baſierte Concurrenz herabziehen und mit dem Lohnniveau zugleich auch das Culturniveau der Stadtbevölkerung herabdrücken. Es handelt ſich alſo, kurz geſagt, darum, daß nicht etwa das Land die Stadt proletariſiere, ſondern die Stadt die zugezogenen Überſchüſſe des Landes civiliſiere. Nur unter dieſer Vorausſetzung wird die Lebhaftigkeit des Zuzuges aus einer Gefahr zu einer Bedingung der Blüthe ſtädtiſchen Lebens. Allerdings wäre es eine unerlaubt mechaniſche Auffaſſung, wollte man hierbei die Chancen des Gelingens lediglich nach dem Umfange der Bewegung beurtheilen. Neben den quantitativen Verhältniſſen ſpielen hier manche Imponderabilien eine gewiſſe Rolle, in welcher die Macht der höheren Culturtradition immer wieder zum Ausdruck gelangt. Der jeweilige Charakter der Stadt beruht alſo auf einem ſtets erneuerten Compromiß zwiſchen ihrer hiſtoriſchen Tradition und den von außen her unaufhörlich zuſtrömenden Elementen. Sicherlich aber gibt es

[1]) Vgl. darüber H. Rauchberg, Die Gebürtigkeitsverhältniſſe der Bevölkerung Oeſterreichs. „Statiſtiſche Monatsſchrift", XVIII. Jahrg., 1892, S. 566 ff.

hierbei einen Punkt, bei welchem die quantitativen Verhältnisse auf die qualitativen einzuwirken beginnen, und dieser Punkt wird desto eher erreicht, je geschlossener der Zuzug in die Stadt eindringt, je weniger Angriffspunkte er mithin den nivellierenden Tendenzen des städtischen Verkehrs darbietet. Wenn aus den Zahlen erhellt, daß ein sehr beträchtlicher Theil der Zugewanderten als Dienende für persönliche Zwecke in bereits bestehende Haushaltungen eintreten — von den zugewanderten Berufsthätigen widmen sich 80 342, von den in Wien geborenen nur 11 410 persönlichen Diensten — so ist dies gewiß sehr geeignet, die Assimilation zu beschleunigen und zu erleichtern, denn es sind doch überwiegend die den höheren Schichten der Selbständigen und der Angestellten angehörigen Haushaltungen, welchen die überwiegende Mehrzahl der Dienstleute zuzuzählen ist, und gerade in diesen Schichten sind die Eingeborenen relativ am zahlreichsten vertreten. Im entgegengesetzten Sinne muß die Concentration der Taglöhner, welche zu vier Fünfteln aus Zugewanderten bestehen, in einigen wenigen Bezirken, nämlich im II. X., XI. und XIX. Bezirke Wiens, einwirken. Bei den Taglöhnern ist nämlich die sociale und wirthschaftliche Verbindung mit dem Leben der Großstadt die loseste, die Assimilation daher am schwierigsten. Da zu dieser Classe im Ganzen jedoch nur 19 894 Personen und selbst im X. Bezirke, wo sie am zahlreichsten vertreten ist, nur 3 066 Personen gehören, so bildet dieselbe kaum ein ernstliches Hemmniß der städtischen Culturentfaltung.

Rauchberg schließt seine schöne Untersuchung mit den Worten: „Überblickt man den gesammten Complex der wirthschaftlichen, geistigen und socialen Faktoren, welche zusammen die moderne Entwicklung ausmacht, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Wanderzug vom Dorfe zur Stadt, von der Kleinstadt zur Mittelstadt, von dort zur Großstadt gerichtet ist, wenn das Anwachsen der Wohnplätze desto rascher erfolgt, ihr Recrutierungsgebiet desto mehr sich erweitert, je größer sie selbst sind, daß die Beschleunigung und die Wucht der Bewegung stetig, nicht im directen, sondern vielleicht im quadratischen Verhältnisse zu ihrer Masse zunimmt, daß die Nebenwirkungen ins Ungemessene wachsen, und man verwirrt von der Größe und Mächtigkeit dieses Vorganges kaum das Ende auszudenken wagt."

„Der neuestzeitliche Zug nach der Stadt" ist keine bloß neuzeit-

liche Erscheinung. Dennoch ist er völlig eigenthümlich. Die zwei vergleichbaren Erscheinungen aus dem militärstaatlichen Alterthum und aus dem Mittelalter sind ganz anderer Art gewesen. Bücher bemerkt hierüber: Die großen Städte des Alterthums sind wesentlich Consumtionsgemeinschaften. Sie verdanken ihre Größe der politischen Centralisation, welche die Überschüsse der Privatwirthschaften weiter Ländergebiete auf dem einen Punkte zusammenzog, wo die herrschende Klasse ihren Wohnsitz hatte. Sie sind Reichs- oder wenigstens Provinzialhauptstädte. Sie entstehen darum zuerst in der Diadochenzeit und erreichen den Höhepunkt in der römischen Kaiserzeit. Die Hauptstadt Rom selbst begründet ihre Verproviantierung auf die Naturalsteuern der Provinzen und ebenso später Konstantinopel. Es ist ein kommunistisch-imperialistisches Versorgungssystem, wie es die Welt nicht zum zweiten Male gesehen hat: die Erpressungen der Beamten, die Steuerpachtungen, die Wuchergeschäfte, der große durch Sklaven bewirthschaftete Grundbesitz der reichen Privaten, die staatlich anerkannte Verpflichtung zu Brot-, Fleisch- und Weinspenden an die große Masse stellten die produktive Arbeit einer halben Welt in den Dienst der Hauptstadt und ließen dort höchstens das Gebiet der persönlichen Dienstleistungen dem privaten Erwerb offen. Was wir von den größeren Provinzialstädten wissen, läßt dort auf ähnliche Verhältnisse schließen.

Ganz anders die städtische Zuwanderung des Mittelalters. Sie ist, im Ganzen genommen, vielleicht nicht weniger massenhaft als diejenige der römischen Kaiserzeit; aber ihr Ergebnis waren nicht wenige Zentralpunkte der Consumtion, sondern eine große Zahl ziemlich gleichmäßig über das Land verteilter fester Orte, welche alle nicht an den Boden gebundene Berufsthätigkeit hinter ihren Mauern vereinigten. „Die mittelalterlichen Städte sind ursprünglich nichts weiter als Burgen, d. h. Zufluchtsorte für die umwohnende Landbevölkerung; ihre ständigen Insassen sind die Bürger oder Burgleute. Die Dörfer der Umgebung waren verpflichtet, die Befestigungswerke der Stadt im Stand halten zu helfen, und dieser Pflicht entsprach das Recht, in Kriegszeiten mit Hab und Gut hinter den Mauern sich zu bergen. Alles andere: der Markt, der Gewerbebetrieb, der Geldverkehr, die persönliche Freiheit der Stadtbewohner, ihr ausgesonderter Gerichtsstand sind erst die späteren Folgen jener vorörtlich-militärischen Stellung der Städte. Aus dem ursprüng-

lichen landschaftlichen Schutzverband wurde im Laufe der Zeit ein territorial begrenzter Wirthschaftsverband, für welchen die Stadt das Verkehrscentrum und der Sitz aller berufsmäßig entwickelten Arbeit war. Dem entsprechend weisen die mittelalterlichen Städte unter einander eine große Gleichartigkeit in der socialen und wirthschaftlichen Gliederung ihrer Bevölkerung und, soweit wir sehen können, nur geringe Unterschiede in der Einwohnerzahl auf. Die Zuwanderung der Landbevölkerung scheint bei der ersten Gründung vielfach keine freiwillige gewesen zu sein; sie zog späterhin ihre Hauptnahrung aus der größeren Sicherheit für Person und Eigenthum und aus der reicheren Erwerbsgelegenheit, welche die Städte für landlose Freie und Hörige boten. Die ganze Entwicklung aber war wirthschaftlich und populationistisch in dem Momente abgeschlossen, wo in den Städten alle Handwerke, die das beschränkte Absatzgebiet zu ernähren vermochte, vertreten und mit der genügenden Meisterzahl besetzt waren. Bis dahin herrschte auf Seiten der Städte volle Freizügigkeit und fast ungehinderter Zugang zum Zunft- und Bürgerrecht, wogegen die Grundherren auf dem Lande sich durch Abzugsbeschränkungen gegen den Verlust ihrer Hörigen zu sichern suchten. Als die Städte aus dem inneren Zuwachs ihrer Bevölkerung alle Erwerbsgebiete zu füllen im Stande waren, entstand auch bei ihnen das Bestreben nach Hemmung des Zuzugs von außen und jene zahlreichen Erschwerungen der Niederlassung und des Zugangs zum Gewerbebetrieb, welche bis auf die neuere Zeit fortgedauert haben. Aus den neueren historisch-statistischen Untersuchungen geht das hervor. Handelte es sich, resümirt Bücher,[1]) im XIV. und XV. Jahrhundert um die letzten Stadien einer Entwickelung, deren Endziel die Ausbildung zahlreicher kleiner autonomer Wirthschaftsgebiete war, von denen eines dem andern in harmonischer Ausgestaltung der Produktion durchaus ähnlich war, so handelt es sich im XIX. Jahrhundert um eine steigende Differenzierung der einzelnen Wohnplätze, entsprechend den Zwecken eines größeren Ganzen: der staatlich geordneten Volkswirthschaft".

Dem „Zuge nach der Stadt" gewinnen die Ökonomisten zur Zeit noch keine pessimistische Beurtheilung ab. Die oben angeführten Äußerungen Rauchbergs, Österreich betreffend, zeigen es. Auch

[1]) a. O. S. 295 ff.

Bücher stellt in Abrede, daß die Erscheinung Anlaß zu besonderer Beunruhigung biete. „Mein Buch darf abschließend sagen," so schließt er seine schöne Schrift: „in dem massenhaften Zudrang zu den Städten und ihren Vororten erleben wir heute wieder, was unsere Vorfahren in der zweiten Hälfte des Mittelalters schon einmal erlebt haben: den Übergang zu einer neuen Wirthschafts-, Social- und Niederlassungsordnung. Leitete damals jene Bewegung die Periode der Stadtwirthschaft und der scharfen Trennung von Stadt und Land ein, so ist auch diejenige Bewegung, in der wir uns jetzt befinden, das äußere Zeichen, daß wir in eine neue Entwickelungsperiode eingetreten sind: die Periode organischer Gestaltung des Niederlassungswesens, die Periode der nationalen Arbeitstheilung und volkswirthschaftlichen Güterversorgung, in welcher die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Wohnplätzen durch zahlreiche Übergangsbildungen ausgeglichen werden. Die Statistik hat dies längst anerkannt, indem sie den historisch-rechtlichen Stadtbegriff fallen gelassen und einen statistischen an die Stelle gesetzt hat, der die Wohnplätze nur noch nach der Einwohnerzahl unterscheidet. Jedes Übergangszeitalter führt seine Unbequemlichkeiten und Schmerzen mit sich. Aber auch die moderne Bewegung der Bevölkerung, soweit sie sich in dem Zudrang zu den Städten ausprägt, wird, wie die mittelalterliche, ihr Ziel erreichen und dann zur Ruhe kommen. Dieses Ziel aber kann kein anderes sein als das: jeder einzelnen Kraft und jeder örtlichen Gruppe von Menschen diejenige Stelle und diejenige Rolle in dem Ganzen des nationalen Lebens und der nationalen Wirthschaft anzuweisen, wo sie nach ihrer Veranlagung und unter den veränderten technischen Bedingungen der Wirthschaft am meisten beitragen kann zum allgemeinen Besten. So dürfen wir auch aus der Betrachtung der inneren Wanderungen, trotz ihrer vielfach unerfreulichen Begleiterscheinungen, die Gewißheit schöpfen, daß auch sie im großen Ganzen einen Fortschritt bedeuten zu höheren, besseren Formen des socialen Daseins, und zwar ebensowohl für den Einzelnen als auch für die Gesammtheit."

Dennoch bleibt die Frage übrig: „wie lange noch?" und wenn die Bewegung zur Ruhe gekommen sein wird: „was dann?" Die große Landwirthschaft leidet schwer unter der Flucht ihrer Arbeiterbevölkerung nach den Städten, und auf die „Übergangsperiode"

kann eine Stillstandsperiode folgen, welche in höherem nationalen Maßstab die Erscheinungen der städtischen Abschließung vom 14. bis zum 19. Jahrhundert wiederholt. Schon am Schlusse des 19. Jahrhunderts haben die meisten Völker einen starken Hang zu nationalwirthschaftlicher Abschließung, unmittelbar durch gesetzliche oder durch gewaltthätige Erschwerung der Zuwanderung, mittelbar durch Hemmung der Einfuhr von Produkten, welche von fremden Volksüberschüssen erzeugt sind, bei sich emporkommen lassen. Schon jetzt strömt aus dieser Abschließung, welche sich gegen die Freiheit internationaler Ausgleichung der Bevölkerungsüberschüsse und der Betriebsintensitäten stemmt, Unbehagen genug.

Je mehr wir dem Ende der „Übergangsperiode" uns nähern würden, desto unbehaglicher müßten die Zustände werden. Und dann fragt es sich: was ist praktisch in erster Linie zunächst zu thun? Diese Frage beantwortet sich einfach dahin: die Bevölkerung, welche in den Städten keinen Platz mehr haben wird, ist auf dem Lande festzuhalten, die Landbevölkerung ist zu steigern, hiermit aber der innere Markt für Industrieerzeugnisse, welcher nicht gesperrt werden kann, zu vergrößern. Vorläufig drängt der vom „Zug in die Stadt" erzeugte Arbeitermangel der großen Landwirthschaft bereits auf diese Entwickelung mächtig hin. Schon stimmen fast alle Sachkenner darin überein, daß den ländlichen Bevölkerungsüberschüssen auf dem Lande selbst noch Raum und Luft zum Bleiben verschafft werden muß. Erst jüngst wieder hat es, was unsere Ostprovinzen betrifft, kein Geringerer als v. d. Goltz[1]) ausgesprochen: „Ohne Schaffung eines zahlreichen Standes von grundbesitzenden ländlichen Arbeitern ist eine Gesundung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Osten unmöglich; die Ansiedelung müßte aber in Bauerndörfern und nicht auf den Gütern selbst geschehen". Die arbeitsintensivere Entwickelung der nationalen Landwirthschaft, wie im Osten durch Ansetzung von Bauerndörfern und von Rentengütern, so überall durch wirthschaftliche Stärkung der ganzen Landwirthschaft mittelst Verhütung der Überschuldung, mittelst Kräftigung des Betriebskapitals und des Betriebskredites rückt am absehbaren Ende

[1]) In der Anzeige von Kaergers „Arbeiterpacht" in E. Conrad's Jahrbüchern.

„des Zuges nach der Stadt" jetzt schon ins Gesichtsfeld einer patriotischen Volkswirthschaftspolitik.

Hierauf wird dieser zweite Band der „Kern- und Zeitfragen" eindringend zurückkommen. In diesem ersten Abschnitt ist aber schon nachzuweisen, daß der „Zug nach der Stadt" nicht bloß ein Erzeugniß der Anziehungskraft großer Wohnplätze, sondern wesentlich auch und namentlich da, wo die große Landwirthschaft den „Arbeitermangel" schmerzlich empfindet, ein Erzeugniß der Abstoßung aus der Heimath, die Wirkung ungünstiger Agrarverhältnisse, nämlich des Latifundienwesens in dem ehemals polnischen Gebietstheilen Österreichs, Preußens und Rußlands ist.

Zwar ist es richtig, daß der „Zug in die Stadt" nicht in dem Sinne ein Verdrängungsprozeß ist, wie einst die Flucht der freien Landbevölkerung des Alterthums vor den Latifundien und deren Sklavenwirthschaft ein solcher war. Allein die Flucht vor übertriebenem Großgrundbesitz, welcher rechtlich und thatsächlich geschlossen der Veräußerung von Land an die wachsende bäuerliche Bevölkerung sich entzieht und den Dienst der antiken Sklavenwirthschaft auf die Maschinen übertragen hat, ist es doch wohl auch, was dem „Zuge nach der Stadt" und den Bevölkerungsschiebungen aus dem slawischen Osten nach Deutschland und Österreich hin mehr oder weniger Vorschub leistet.

Die Bevölkerungsschiebungen von Osten her und das Latifundienwesen.

Über den Großgrundbesitz in den ehemals polnischen Ländern, namentlich in Galizien hat Prof. Dr. Th. Pilat in der österreichischen „Statistischen Monatschrift" eine überaus lichtvolle statistische Abhandlung veröffentlicht. Danach beträgt der Antheil des landtäfligen (früher gutsherrlichen) Großgrundbesitzes an der Landesfläche:

im Königreiche Polen	54.53 Percente	in Westpreußen	45.41 Percente
„ Gouvernement Volhynien	53.13 „	„ Ostpreußen	40.85 „
„ Gouvernement Podolien	50.00 „	„ Preußisch-Schlesien	48.69 „
„ Posen	55.81 „	„ Pommern	60.54 „
		„ Galizien	39.38 „

Auch in Galizien hat der Großgrundbesitz absolut eine gewaltige Ausdehnung.

In Bezug auf die Vertheilung des Großgrundbesitzes auf die

einzelnen Culturgattungen theilt Pilat noch folgende Daten mit: auf den Großgrundbesitz entfallen von der Gesammtfläche

	der Äcker	der Wiesen	der Waldungen
in Galizien	26.07 Perc.	22.54 Perc.	83.79 Perc.
„ Posen	48.00 „	50.00 „	86.00 „
„ Westpreußen . . .	36.56 „	35.23 „	84.39 „
„ Ostpreußen . . .	29.71 „	33.22 „	79.30 „
„ Preußisch-Schlesien	34.46 „	39.85 „	80.84 „
„ Pommern	55.91 „	48.50 „	85.86 „
im Gouv. Volhynien	39.41 „	—	93.82 „
„ „ Podolien .	44.28 „	—	95.61 „

Zieht man in Betracht, daß in Deutschland auf den Großgrundbesitz (über 100 Hektare) nur 26 Procent der Bodenfläche entfallen, so hat man ein gewaltiges Übergewicht des Großgrundbesitzes in den ehemals polnischen Gebietstheilen unleugbar vor sich. Es ist kein Wunder, daß die im Latifundiengebiet an der Ostgrenze nicht aufsaugbaren Bevölkerungsüberschüsse nach Westen sich drängen. Arbeitskräfte Polens dringen in Preußen und von Galizien aus in Österreich (Schlesien) ein.

Allein nicht blos nach Westen! Eine merkwürdige Erscheinung ist es, daß aus Galizien und aus der Bukowina ruthenische Bevölkerungswellen ostwärts nach Rußland zurückströmen. Die Grundbesitzstatistik giebt vollen Aufschluß über dieses Überfließen der Bevölkerungsüberschüsse nach Osten und nach Westen zugleich.

Zwar „ist der Antheil des landtäflichen Besitzes an der Gesammtarea des Landes in Galizien geringer als der gleiche Antheil des Großgrundbesitzes in allen oben verglichenen Ländern, und ebenso der Antheil an der wichtigsten Culturgattung, nämlich den Äckern. Bemerkenswerth ist es, daß Ostpreußen, welches einen zahlreichen und wohlhabenden selbständigen Bauernstand besitzt, in Bezug auf die angeführten Daten Galizien am nächsten steht."

Ein großer Teil der galizischen Großgüter gehört dem öffentlichen Besitze an. Vor Allem gehören hierher die Staatsgüter, die vom Staate verwalteten Religionsfondgüter, ferner die Güter der Bisthümer, Kirchen und Klöster, der landtäfliche Besitz der Gemeinden, endlich die Güter, welche das Eigentum von gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen bilden.

Die Gerichtsbezirke, in denen der landtäfliche Besitz über 50 Percente der Gesammtarea einnimmt, liegen vornehmlich in den wald-

reichen und spärlich bevölkerten Gegenden des galizischen Karpathengebirges. Über drei Viertel der sämmtlichen Gerichtsbezirke Galiziens, nämlich 138 Bezirke, gehören den nächstfolgenden Kategorien an, in denen der landtäfliche Besitz über 40—50 Percente und über 30 bis 40 Percente der Gesammtarea einnimmt. Die Gegenden des Landes, in denen das Übergewicht des Kleingrundbesitzes am entschiedensten hervortritt, sind zunächst die Bezirke im Südwesten, somit im westlichen Theile der Karpathen und am Tatragebirge.

Die Waldungen, Teiche und Sümpfe gehören zwar überwiegend dem landtäflichen Grundbesitz an, aber auch von der Ackerfläche hat dieser 26 Percent, in einzelnen Gerichtsbezirken 40 bis 47 Percent (!) inne. Es sind im Ganzen 9 Gerichtsbezirke, in denen der landtäfliche Besitz zu mehr als 70 Percenten aus Äckern besteht, und 19 weitere, in denen diese Culturgattung über 60 Percente der landtäflichen Area einnimmt. Es gibt in Galizien landtäfliche Besitzer mit einer Area von über 10 000 Joch, also über eine österreichische Quadratmeile (5754.6 Hektar), im Ganzen 53. Dieselben besitzen zusammen 1 929 518 Joch (1 110 368 Hektar) oder 35.92 Percente des gesammten landtäflichen Besitzes und 14.15 Percente der Landesfläche. Darunter sind 8 öffentliche Besitzer mit 741 706 Joch und 45 Privatbesitzer mit 1 187 812 Joch.

Der gesammte Grundbesitz Galiziens vertheilt sich wie folgt: es entfallen auf die Besitzungen mit einem Umfange über 1000 Joch oder den Großgrundbesitz 4 453 430 Joch oder 32.64 Percente; über 200—1000 Joch oder den mittleren Besitz 831 959 Joch oder 6.10 Percente; auf den Kleingrundbesitz zum weitaus größten Theile unter 25 Joch, ja meistens unter 10 Joch 7 380 000 Joch oder 54 Percente. Die Vertheilung des Grundbesitzes in Galizien leidet somit an dem sehr wichtigen Übelstande, daß die beiden extremen Größenkategorien, der große Grundbesitz und der Kleingrundbesitz, einen sehr großen Antheil an der Gesammtarea ($^5/_6$) haben, während der in ökonomischer, socialer und politischer Beziehung so wichtige mittlere Besitz sehr spärlich vertreten ist.

Daß diese ungünstige Vertheilung durch die Bewegung im Besitzstande, durch Verkäufe, Erbtheilungen u. s. w. von selbst zu Gunsten des mittleren Grundbesitzes sich abändern würde, kann, sagt Pilat, wenigstens nach dem bisherigen Verlaufe dieser Bewegung nicht erhofft werden. Der Wechsel des Besitzes ist in Galizien im Allgemeinen

ein rascher, mehr rasch, als es für die Stetigkeit und die fortschreitende Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes erwünscht wäre. Indessen diese Veränderungen im Besitzstande bringen eine weitere Schmälerung des mittleren Grundbesitzes mit sich. Einerseits werden nämlich die großen Besitzungen durch weitere Käufe vergrößert, wozu die niedrige Verzinsung der Werthpapiere verleitet und die Ablösung des Propinationsrechtes (Schankvorrechtes) neuerlich bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt hat, andererseits wächst die vom Kleingrundbesitze eingenommene Fläche durch fortgesetzte Parcellierung zumeist des mittleren Besitzes, besonders im westlichen Theile des Landes, und daneben schreitet die Zersplitterung des Kleingrundbesitzes durch fortgesetzte Erbtheilungen fort. Es ist daher vielmehr zu befürchten, daß die Besitzkategorie über 200 bis 1000 Joch und mit ihr höchst wahrscheinlich auch die weitere Kategorie über 50—200 Joch noch weiter zusammenschrumpft nnd jede Bedeutung verliert, falls es nicht gelingt, solche Maßnahmen zu treffen, welche diesem mittleren Grundbesitz es möglich machen, sich zu erhalten und zu vermehren.

Darf man sich wundern, wenn aus den ehemals polnischen Ländern eine sich stark vermehrende Bevölkerung nach allen Seiten hin auswärts abfließt?

In der That findet auch nach Rußland hin ein Überströmen der Bevölkerung aus Galizien und aus der Bukowina seit bald zwei Jahrzehnten statt. In H. Braun's Wochenschrift „Socialpolitisches Centralblatt" wird von einem so glaubwürdigen Beobachter, wie Mischler es ist, eine ruthenische Massenauswanderung behauptet und aus den dortigen Agrarzuständen erklärt.

Bevölkerungsschiebungen und Deutsche Nationalität in Österreich.

Im cisleithanischen Österreich wird ein Vordrängen der Czechoslaven, Südslaven, Italiener und Polen auf Kosten des territorialen Besitzstandes der Deutschen Nationalität wahrgenommen.

Auch diese Thatsache wurzelt tiefstens im Agrarrecht. Die slavisch-italienische Bevölkerungsschiebung gegen Deutschösterreich wird von Hainisch als Ergebniß des bäuerlichen Intestatanerbenrechtes in den Deutschen Alpenländern Österreichs erklärt. Es sind hauptsächlich die slavischen und italienischen Bevölkerungen, welche den Boden des Deutschösterreicherthums durch Zuströmen ihrer größeren

Bevölkerungsüberschüsse unterspülen. Diese Gefahr ist gar nicht gering, aber weit weniger auf dem Boden der Verfassungs-, als auf demjenigen der Agrar- und Socialpolitik zu bekämpfen, wie die wahrlich guten Deutschösterreicher Hainisch und Herkner dargethan haben. Es handelt sich dabei, wenn die scharfsinnigen und gründlichen Schriftsteller Recht haben, weit mehr darum, in den deutschen Alpenländern auf agrarpolitischem Wege die Geburtenüberschüsse der Deutschen auf die Höhe derjenigen der Czechoslaven, Südslaven, Polen und Italiener zu heben und andererseits im östlichen Deutschböhmen die Verdrängung der Deutschen durch eine gute Socialpolitik, wie sie nur bei Geltung auch der Massen in der Volksvertretung (vgl. nächsten Abschnitt) gesichert sein würde, zu vermindern.

Herkner anerkennt das Ergebniß der Untersuchung von Hainisch über die Wirkung des Hofsystems auf die Bevölkerungszunahme. Diesem System, welches die Ehen verspätet, ist die geringere Volkszunahme in den Alpenländern zuzuschreiben. Es bewirkt einen geringeren Zufluß deutscher Arbeiterbevölkerung in die deutschen Städte und Industrieorte; die slavische und italienische Bevölkerung dringt dafür ein. Das Hofsystem verzögert die Ehe des Anerben so lange, bis der Bauer in die Ausnahme geht oder stirbt, und es hindert die Ehe der gesammten auf dem Hofe ständig beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitskräfte: der Bauer pflegt ja nicht mit selbstständigen Taglöhnern zu wirthschaften, sondern ausschließlich mit unverheiratheten Knechten und Mägden, die zu ihm in einem durchaus patriarchalischen Verhältnisse stehen. Zu diesen in den Agrarverhältnissen wurzelnden Hindernissen der Eheschließung tritt noch der Umstand, daß in Deutsch-Tirol und Vorarlberg rechtlich, in Salzburg wenigstens thatsächlich die Eheschließung an die Zustimmung der Gemeinde geknüpft ist. Diese Umstände haben nach Ansicht Hainisch's nicht nur die Ausbildung eines zahlreicheren Proletariates, sondern auch die höhere Entwicklung der Industrie, welche einer proletarischen Bevölkerung mit niedriger Lebenshaltung nachzugehen pflegt, in den Alpenländer verhindert. Bleiben die Agrarverhältnisse der deutschen Alpenländern in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit erhalten, dann erscheint eine stärkere Volkszunahme ausgeschlossen, und den Deutsch-Österreichern winkt eine wenig tröstliche Zukunft. „Diese Entwicklung ist indeß nicht

wahrscheinlich, bemerkt Herkner. Zahlreiche Beobachtungen lehren, daß die Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung der Alpengebiete in beträchtlichem Umfange gestiegen sind. Diese neuen und wachsenden Bedürfnisse können nicht innerhalb der geschlossenen Hauswirthschaft, die bis in die neuesten Zeiten herein vielfach noch aufrecht erhalten wurde, befriedigt werden. Die zu ihrer Befriedigung dienenden Güter sind vielmehr im Verkehre, gegen Geld auf dem Markte zu erwerben. Außerdem erhöhen auch die stetig wachsenden Abgaben für Reich, Land und Gemeinde den Geldbedarf der Bauern. Die eindringende Geldwirthschaft aber wird die überkommenen, durch Jahrhunderte stationär erhaltenen Verhältnisse zweifellos zersetzen. Auf der einen Seite wird eine große Proletarisierung der bäuerlichen Bevölkerung durch zunehmende Theilung der Güter, auf der andern eine Zusammenlegung bäuerlicher Anwesen zu Großbetrieben namentlich dort, wo nur Viehzucht getrieben werden kann, sich herausbilden. Dann wird sich aber auch die Industrie in größerem Umfange den Alpen zuwenden, da sie dann die ihr nöthige Arbeiterschaft dort vorfinden wird. Die Ausbreitung der Industrie muß den Übergang von der Natural- zur Geldwirthschaft und die Auflösung der geschlossenen Höfe sehr erleichtern, weil erst mit dem Auftreten der Industrie eine ansehnliche Zunahme in der Intensität der Bodenkultur sich durchführen läßt. Gelingt es aber, um mit Friedrich List zu sprechen, die Alpenländer aus dem Zustande der Ackerbauperiode in den der Agrikultur-Manufactur-Handelsperiode hinüber zu führen und auf diesem Wege die Bevölkerungskapazität beträchtlich zu erweitern, so rückt auch die Zukunft des Deutschthums wieder in freundlichere Beleuchtung. Wir halten — schließt Herkner — diesen Gedankengang von Hainisch im Großen und Ganzen, nicht in allen Einzelheiten, die aber hier unerörtert bleiben dürfen, für durchaus zutreffend.“ Zwar spricht es Hainisch nicht aus, aber wir glauben doch das ihm Vorschwebende richtig mit dem Schlagworte wiedergeben zu können: die österreichischen Alpenländer werden sich wirthschaftlich mehr und mehr der Schweiz nähern. Da die Bevölkerungsdichtigkeit der Schweiz sich zu derjenigen der deutsch-österreichischen Alpen verhält etwa wie 3 zu 2, so könnte diese Entwicklung in der That eine einflußreiche Verstärkung des deutschen Stammes in Österreich zur Folge haben.

Das Deutschthum ist aber auch im östlichen Deutschböhmen

bedroht. Wie die Statistik ergiebt, sind — sagt Herkner — „die natürlichen Zunahmeverhältnisse der deutsch-böhmischen Bevölkerung östlich und westlich der Elbe von einander ganz verschieden. Während die westlichen Gebiete eine natürliche Zunahme aufweisen, die kaum hinter derjenigen der tschechischen Nationalität zurückbleibt, ja in einzelnen Fällen dieselbe noch überholt, erreichen die östlichen Bezirke nicht einmal die Hälfte des tschechischen Zuwachses. Nun ist aber dieses geringere Wachsthum keineswegs in erster Linie durch eine geringere Geburtenfrequenz bedingt. Der vornehmste Grund dieser für das Deutschthum verhängnißvollen Erscheinung ist vielmehr in der großen Kindersterblichkeit zu suchen, welche diejenige der Tschechen um mehr als ein Drittel überragt. Im übrigen stimmen östliche und westliche Bezirke darin überein, daß ihre natürliche Volkszunahme von der thatsächlichen übertroffen wird, d. h. daß sie durch Wanderung mehr empfangen als abgeben. Bei den Tschechen ist das Gegentheil der Fall, und die Mehreinwanderung, welche die deutschen Gebiete erkennen lassen, wird jedenfalls zum größten Theil von ihnen bestritten. Freilich würde man durchaus irre gehen, wenn man die tschechische Einwanderung in deutsche Bezirke nicht höher veranschlagen wollte, als die Ziffern der „Mehreinwanderung" in deutsche Bezirke anzeigen. Es bleibt zu beachten, daß an der Auswanderung sich auch Deutsche in beträchtlichem Umfange betheiligen und in die Stellen der deutschen Auswanderer in der Mehrzahl der Fälle Tschechen einrücken. Auch hier vollzieht sich die so oft beobachtete Wanderbewegung aus wirthschaftlich niedrig stehenden Gebieten in wirthschaftlich höher stehende. Gar mancher Deutschböhme strebt der ökonomischen Verbesserung wegen über seine Heimath hinaus, in der der tschechische Einwanderer noch ein ihn befriedigendes Auskommen findet. So ziehen ja auch aus den östlichen Gebieten Preußens deutsche Arbeiter nach dem Westen oder über die See, preußische Polen nach der Provinz Sachsen, ja nach Westphalen, während in Altpreußen russische Polen an ihre und der deutschen Auswanderer Stelle treten. So sind zahlreiche englische Arbeiter nach Amerika oder Australien ausgewandert, während ein Strom irischer Einwanderer sich über England ergoß. Die durch die hochentwickelte Industrie sich ständig erweiternde Bevölkerungskapazität Deutschböhmens ist also theils infolge der hohen Kindersterblichkeit, theils infolge der höheren socialen

Ansprüche der Deutschen nicht von diesen allein, sondern auch zu einem guten Theile von tschechischen Zuwanderern erfüllt worden. Und weiter: Die deutschböhmische Industrie hat unzweifelhaft große Reichthümer geschaffen, aber auch die Lebenskraft der nordböhmischen Arbeiterschaft ungeheuer geschwächt. Man braucht, um dies in seiner vollen traurigen Wahrheit zu begreifen, nur einen Blick auf die Ziffern zu werfen, welche über die Tauglichkeit der Bevölkerung von Reichenberg, Friedland und Gablonz zum Militärdienst Aufschluß geben. Diese zurückgehende körperliche Tüchtigkeit der deutschen Arbeiterschaft in Böhmen macht es ebenfalls erklärlich, daß trotz aller nationalen Begeisterung die Einwanderung tschechischer Arbeiter keine Unterbrechung erleidet. Zuweilen kann die Industrie einer Ergänzung ihres Arbeiterstammes durch die robuste Kraft der zuwandernden tschechischen Landbevölkerung gar nicht entbehren. So ist der während des letzten Jahrzehntes ungemein gewachsene Bedarf an Arbeitskräften im deutsch-böhmischen Braunkohlenrevier zum größten Theile durch tschechische Einwanderer gedeckt worden. Selbst wenn eine planmäßige deutsche Arbeitsvermittlung stattgefunden hätte, so würde die schwächliche, zum Theil halbverhungerte Bevölkerung der deutsch-böhmischen Gebirge den hohen Anforderungen der Bergarbeit doch nicht gewachsen gewesen sein."

Daß aber die geringe körperliche Tüchtigkeit der deutsch-böhmischen Bevölkerung nicht etwas ist, was dieser an und für sich zukäme, ergiebt sich aus der Thatsache, daß z. B. die Deutschen in dem weniger industriereichen Bezirk Braunau in Bezug auf militärische Tauglichkeit selbst tschechische Ackerbaugebiete noch übertreffen. Es kann also nicht geleugnet werden, daß die physische Entartung, welche einen Theil der deutsch-böhmischen Bevölkerung erfaßt hat, und die in der Statistik einen so überzeugenden Ausdruck findet, in erster Linie durch die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Industrie, durch erschöpfende Arbeit, niedrigen Lohn, ungenügende Ernährung und Fabrikarbeit der Frauen, früher auch der Kinder, verursacht worden ist. „Nicht anthropologische, sondern sociale Verhältnisse, und zwar diejenigen des nordöstlichen Böhmens, bedrohen die Erhaltung des Deutschthums. Und gerade darin liegt vom deutschen Standpunkte aus ein großer Trost, denn sociale Mißstände können durch sociale Reformen erfolgreich bekämpft werden.

Die sociale Reform hat für die Deutschen Böhmens überdies zu gelten als ein Gebot der nationalen Selbsterhaltung. Es ist kaum zu fassen, wie selten noch der innige Zusammenhang zwischen der nationalen und socialen Frage in den Kreisen des deutsch-böhmischen Bürgerthums voll gewürdigt wird. Da giebt es Männer, die mit der tiefsten Entrüstung jeden Zweifel an ihrer echt nationalen Gesinnung zurückweisen würden, die es aber trotzdem mit ihrem Gewissen durchaus vereinbar finden, jedem auch noch so bescheidenen Versuch der Regierung oder der Arbeiter, einen socialpolitischen Fortschritt anzubahnen, mit unbedingtestem Widerstand entgegenzutreten" (Herkner).

Damit darf man sich schwerlich beruhigen, daß Slaven und Italiener, welche nach Deutschösterreich einströmen, sprachlich germanisirt werden. Wir kommen hierauf aus Anlaß der Erörterung des Intestatanerbenrechtes zurück.

Bevölkerungsabschnürung nach der Rasse.

Ein solcher Vorgang vollzieht sich, wenn der erste Anthropogeograph Deutschlands, Ratzel, Recht hat, woran nicht wohl gezweifelt werden kann, gegenwärtig in den Südstaaten der amerikanischen Union. Ratzel behauptet die zunehmende Afrikanisierung des Südens der jungen und großen transatlantischen Republik durch territoriale Verdichtung, nicht Ausströmung der dortigen schwarzen Bevölkerung. In einer Zeit, da ein Theil des deutschen Kapitals nicht abgeneigt wäre, den Arbeitermangel aus fremden Rassen, durch Kulianwerbung zu decken, hat der fragliche Vorgang ein besonderes Interesse.

Für den Gesichtskreis der Staatswissenschaft war die amerikanische Negerfrage seit Beendigung des großen Bürgerkrieges in den Hintergrund getreten. Viele glaubten an die Hebung der befreiten Angehörigen der schwarzen Rasse und an eine Zerstreuung derselben unter die Weißen. Ratzel läßt diese Dinge in einem anderen Lichte erscheinen. In einstigen Sklavenstaaten findet eine Befestigung der schwarzen Rasse statt.

Die nordamerikanische Negerbevölkerung ist nicht auf den Aussterbeetat gesetzt. Der größeren Kindersterblichkeit der Neger entspricht eine höhere Geburtenfrequenz, und die mit der weißen Bevölkerung verglichen relative Abnahme des Wachsthums

erscheint wesentlich durch das Abschneiden der Negereinwanderung verursacht. Bei etwaiger Abnahme der weißen Einwanderung mag die relative Abnahme aufhören. In einzelnen Staaten verdichtet sich schon jetzt die schwarze Bevölkerung und kann man eher *fortschreitende Afrikanisierung* befürchten, als fortschreitende und sich vervollständigende Amerikanisierung der Neger hoffen. Der schwarze Pfahl steckt also immer noch tief im Fleisch der großen Republik.

Über den letzterwähnten Punkt bemerkt Ratzel[1]): Die rein statistische Betrachtung des Negerproblems, wie sie von den Politikern der V. St. geübt wird, ist ganz ungenügend. Wenn die Gesammtzahl der Neger langsam wächst, gleichzeitig aber *eine Verdichtung in einem großen Gebiete* in solchem Grade stattfindet, daß dieses eine wachsende Mehrheit von Negern umschließt, so ist diese *zweite Thatsache politisch wichtiger als die erste*. 60 und 57 Procent Neger in Süd-Carolina und Mississippi bedeuten zwar noch nicht die politische Herrschaft, aber bereits die Unzurückdrängbarkeit einer der herrschenden Bevölkerung des Landes fremden Rasse auf einem Gebiete von 3640 deutschen Q.-M. Die Weißen halten auch über diese mit Negermehrheiten besetzten Gebiete die Herrschaft, aber nicht wie dort, wo sie Alleinherrscher sind. Auch wo sie die politische Macht haben, steht zwischen ihnen und dem Boden diese schwere Masse, und nicht bloß die Abneigung der Einwanderer gegen diese Staaten mit Negermehrheiten, sondern die Natur selbst, Boden und Klima, streben, diesen Zustand, den Beginn einer *Afrikanisierung*, wie die Antillen oder Nicaragua sie erlebt haben, zu befestigen. Im Verhältniß zu den Weißen kommen die Neger in den einzelnen Grafschaften des Südens entweder in erdrückender Mehrheit oder verschwindender Minderheit vor: wo die Weißen sehr zahlreich sind, erreichen aber auch sie größere Zahlen, da doch immer ein Theil von ihnen „den Anhang" der Weißen bildet. Die große Mehrheit der Neger, rund 7 Mill., wohnt in den Südstaaten, als deren nördlichste wir in diesem Betracht Delaware, West Virginien, Kentucki, Missouri, Kansas, als deren westlichsten wir Texas annehmen. In diesem Gebiete liegt wieder ein besonders dunkles Gebiet, der sog. *Black Belt*, der die dichteste Negerbevölkerung umschließt; er beginnt im Tiefland Carolinas und

---

[1]) Politische Geographie der Ver. St. 1893, S. 279 ff.

Georgias und zieht durch dieſe Staaten über das mittlere Alabama nach Miſſiſſippi und Louiſiana, um in Texas und Arkanſas zu enden. In den tieferen und heißeren Theilen der Südſtaaten fällt die Ackerarbeit den Negern faſt allein zu, in den Städten thun ſie faſt nur die ungelernte Arbeit. Wenige haben ſich durch Handel bereichert oder eine hervorragende Stellung im Gewerbe genommen, trotzdem ſie in Nordamerika, beſonders im Gegenſatz zu Weſtindien, mehr und beſſer arbeiten, auch wo ſie ſelbſtändige Eigentümer eines kleinen Landbeſitzes geworden ſind. Verglichen mit den Zuſtänden auf der Guineaküſte oder am Kongo, welche die ihrer Vorväter waren, iſt der Fortſchritt gewaltig. Aber in Einem haben ſie keinen Fortſchritt gemacht: *ſie ſind den Weißen nicht näher gekommen*. Der ſociale Verkehr iſt beſchränkter als zur Zeit der Sklaverei, er bewegt ſich ſtreng im Geſchäftlichen. *Gerade die gebildeten Negerfamilien ſind iſoliert.*

Die Negerfrage von ihrer gefährlichen Stellung einer alle anderen Probleme auffaugenden Frage zurückzudrängen, hat bisher nur die unverhoffte induſtrielle Entwickelung eines Theiles des Südens bis zu einem gewiſſen Grade vermocht. *Die große Induſtrie von Weſt-Virginien und Nord-Carolina, Oſt-Kentucky* und Oſt-Tenneſſee, Nord-Alabama und Nord-Georgia hat neue Intereſſen und Bedürfniſſe geſchaffen und unter dieſen vor allem einen Bedarf an billiger Arbeit, dem der Neger wenigſtens einſtweilen genügt. Ob freilich man ſich deswegen im Süden gewöhnen wird, ihn „more as a useful reservoir of labor, less as a possible source of danger“ zu betrachten, iſt abzuwarten. Auch in der Induſtrie ſcheint ſich leider wie in der Landwirthſchaft die Regel zu bewähren „A nigger can't make another Nigger work“ und die Leitung erfordert alſo weiße Aufſeher. (Prof. Price.)

Die Frage der *Miſchung* ſteht im Mittelpunkte des Negerproblems. Findet ſie in ſo ausgedehntem Maße ſtatt, daß eine breite *Miſchlingsſchicht* ſich zwiſchen die beiden Raſſen legt? In dieſem Falle iſt die Vernichtung beider als abgeſchloſſener Körper zu Gunſten einer neuen ſelbſtändigen Raſſe das Ergebniß. Oder findet ſie nur in geringem Grade ſtatt? Dann wird ſie die höhere Raſſe im Ganzen unberührt laſſen, während die Neger dadurch, daß die Miſchlinge immer wieder unter ſie zurücktreten, ſich langſam verändern müſſen.

Der Entwickelung des Mischlings zu einem wahren Mittelgliede zwischen Negern und Weißen widerstrebt die sich immer schärfer aussprechende Abschließung der Weißen. Die Mulatten mischen sich wieder mit Negern und die Masse wird immer dunkler. Die oft körperlich so schönen Mulatten hängen viel enger mit den Negern als mit den Weißen zusammen. Es wird auch angenommen, daß in den 30 Jahren der Freiheit die Moralität der Negerinnen sich gehoben hat. Die besseren Kreise, die allerdings nicht groß sind, fügen dazu etwas wie Rassenstolz, der, ein Product der Abstoßung der Weißen, sich dem der Weißen gegenüberstellt. In dieser Abschließung der farbigen Elemente aller Schattierungen liegt eine Stärkung der Masse, aber eine Schwächung des Einflusses.

Der im Vorstehenden mit den Worten Ratzel's geschilderte Vorgang verdient für eine nahe bevorstehende Zukunft, welche so sehr der Versuchung ausgesetzt sein wird, nicht bloß rassenverwandte Nationalitäten, sondern die Rassen selbst durch Schiebungen der Arbeiterbevölkerung durcheinanderzumengen, gewiß die höchste Beachtung aller Staatsmänner.

Weitere Kern- und Zeitfragen der auswärtigen Politik.

Die kommende Welthandelspolitik Englands und Europas.

Fair trade oder Free trade?

Mit der Annahme des russischen Handelsvertrages ist die auswärtige Handelspolitik nicht blos für Deutschland bis zum Jahre 1904 „festgelegt".[1]) Der gegenwärtige Zeitpunkt ist daher ganz dazu angethan, um unter weitestem Horizont, das Auge fest auf die großen, entscheidenden Faktoren und Konjunkturen der internationalen Verkehrspolitik gerichtet, eine Rückschau auf die handelspolitischen Vorgänge der letzten vier Jahre und eine eben solche Ausschau ins nächste

[1]) Ueber die einschneidenden Fragen der Handelsverträge vgl. „Kern- und Zeitfragen" 1. Bd.

Jahrzehnt zu richten, um zu prüfen, ob wir mehr gewonnen oder ob wir mehr verloren haben, um zu erkennen, was wir weiterhin zu hoffen oder was wir zu befürchten haben. Hierbei werden die englischen Pläne eines „weltbritischen Präferentialzollbundes" und die durch den Grafen Caprivi in Danzig verlautbarten Gedanken, welche der deutsche Kaiser in Beziehung auf festeres Zusammenstehen europäischer Staaten im zwanzigsten Jahrhundert bereits zu hegen scheint, sich ganz von selbst in den Vordergrund schieben. Diese Zukunftfragen braucht man nur ruhig ins Auge zu fassen, um eher Trost als Schrecken daraus zu schöpfen und zur Einsicht in die letzten Ursachen der handelspolitischen Wirren letzter Zeit, zur Einsicht in die Mittel ihrer künftigen Verhütung sich zu erheben.

Zieht man nun die Bilanz der jüngsten Handelspolitik, so werden selbst Diejenigen, welche den Verträgen seit 1891 zugestimmt haben, weil ihnen der drohende Zollkrieg aller gegen alle Staaten, der Mangel an jeder „Stabilität" und Berechenbarkeit des internationalen Verkehrs mit Recht oder Unrecht ein unerträglicher Gedanke gewesen ist, sich nicht verhehlen können, daß der Gewinn auf deutscher Seite der größere nicht gewesen ist. Man kann die Frage, ob wir Österreich, der Schweiz, Belgien und Italien gegenüber mehr eingeräumt haben, als wir eingeräumt erhielten, jetzt auf sich beruhen lassen; die sich hierüber entgegenstehenden Meinungen werden nicht alsbald unter einen Hut zu bringen sein. Dagegen kann kaum ein Zweifel bestehen, daß wir gegenüber jenen großen Ländern, die uns seit Jahren die Daumschraube einer für unsere Exportindustrie ruinösen Prohibitionpolitik in brutaler Weise aufgesetzt, jenen Reichen, welche die mitteleuropäischen Staaten in einer handelspolitischen Zwangslage festzuhalten verstanden, Alles in Allem gerechnet, den Kürzeren gezogen haben. Nordamerika hat heute noch seinen Mac Kinley-Tarif; es hat dennoch alle Vortheile unserer Verträge von 1891 ohne positive Aequivalente an sich gerissen. Rußland aber ist trotz der Tarifherabsetzungen und Tarifbindungen des jüngsten Vertrages nicht einmal so weit zurückgegangen, daß das handelspolitische Verhältniß welches nun auf zehn Jahre zwischen ihm und uns bestehen wird, auch nur als ein mittlerer Zustand zwischen Prohibitionismus und Freihandel, auch nur als ein bloßes Schutzsystem bezeichnet werden darf; der russische Industrietarif für unsere Exportartikel ist noch

immer hochschutzzöllnerisch, theilweise prohibitiv. Jedenfalls Rußland und den Vereinigten Staaten gegenüber haben wir, wenn wir uns nicht selbst täuschen wollen, eine handelspolitische Unterbilanz uns einzugestehen.

Wie ist Das gekommen? wie konnte es und mußte es so kommen? Darauf läßt sich einfach anworten: durch die absolut freihändlerische Passivität Englands allem Zollkrieg der amerikanischen und der russischen Handelspolitik gegenüber. Ob wir Deutsche durch Retorsionen hätten allein Einiges ausrichten können, darüber kann gestritten werden. Viel war sicherlich nicht zu erreichen, da England, im buddhistischen Gleichmuth der Freetrade-Orthodoxie alle Püffe ruhig aushaltend, den Amerikanern und den Russen den freien Weltmarkt für ihre hauptsächlichen Produkte offen hielt und sicherte. Zu dieser Auffassung gelangt auch die beste Studie, welche wir in der deutschen Literatur über die englische Handelspolitik der letzten dreißig Jahre besitzen, die Arbeit von Fuchs.[1]) Hätten die Engländer gegen die große Republik im Westen und gegen das Zarenreich im Osten sich in Kampfstellung geworfen, statt alle Unbilden im Namen des allein selig machenden Manchesterglaubens geduldig einzustecken, so hätten die Amerikaner und die Russen nicht erreicht, was sie erreicht haben. Namentlich dann nicht, wenn England und die mitteleuropäischen Staaten einander sekundiert haben würden. Man klagt den festländischen Hochschutz als den Herausforderer der amerikanischen und russischen Prohibitionzölle an. Viel mehr müßte man den englischen Freihandel wegen seines alle Provokation gelassen hinnehmenden Verhaltens verantwortlich machen.

Unter den Folgen der Passivität der orthodoxen Freihandelspolitik Englands wird nun allerdings England selbst auf längere Zeit zu leiden haben; denn trotz aller vorübergehenden Anwandlungen gegen den Mac Kinley-Tarif werden die Vereinigten Staaten in absehbarer Zeit vom künstlichen Emportreiben einer amerikanischen Großindustrie nicht ablassen, und noch viel weniger ist zu erwarten, daß Rußland nach zehn Jahren sich auch nur einem gemäßigten Schutzsystem hingeben werde, ohne vorher starke Retorsionen erlitten zu haben. Auf Beide wird man einigen Eindruck nur dann

[1]) Leipzig, Duncker u. Humblot.

zu machen vermögen, wenn England aus seiner Passivität heraustritt und wenn wir selbst uns davor hüten, auf den vermeintlichen oder wirklichen Lorbeern unserer jüngsten Handelspolitik nun in zehnjährigem Schlafe auszuruhen. Vielmehr gilt es jetzt erst recht, das Auge über die Handelspolitik der ganzen Welt offen zu halten und sich bewußt zu bleiben, daß ganz Mittel- und Westeuropa, soweit es nach seiner Bevölkerungsdichtigkeit theilweise auf Import von Bodenprodukten und auf Ausfuhr von Industrieerzeugnissen angewiesen ist, also England inbegriffen und sogar obenan, gegenüber den aufstrebenden Riesenreichen mit handelspolitisch maßgebendem Export von Bodenprodukten ein solidarisches Interesse hat.

Dabei stößt man nun in England selbst auf eine gewaltige Bewegung, die als der Niederschlug der letztzwanzigjährigen protektionistisch-prohibitionistischen Tarifkriege auf die öffentliche Meinung Englands anzusehen ist, eine Bewegung, die leicht dazu führen kann, daß die absolute, gegen alle fremde Tarifunbill unempfindliche Freihandelspolitik des großen Inselreiches aus ihrer Passivität für die nächstkommende Epoche der Welthandelspolitik herausgerissen wird. Es ist die Bewegung für den Zusammenschluß von England mit allen seinen Kolonien zur Einheit der Vertheidigung und zu einem irgendwie gearteten Zollbund, die starke Bewegung, aus Great-Britain ein Greater Britain, ein Weltbritannien, zu machen, — einen Bund, einerseits der Wehrgemeinschaft und der Verkehrsmittelgemeinschaft unter dem Namen der Imperial Federation, andererseits einen Zollbund oder Zollverein „Commercial Union" für das ganze britische Weltreich herzustellen. Diese Bewegung kann, wenn sie durchdringt, für Deutschland zu großem Schaden oder zu großem Nutzen werden, je nach der Richtung, die sie annimmt und die man ihr im Zusammenwirken der mitteleuropäischen mit der englischen Handelspolitik zu geben verstehen oder auch nicht verstehen wird. Eben jetzt nimmt diese Eventualität eines weltbritischen Wehr- und Nährbundes eine sehr aktuelle Bedeutung an. Der alte Gladstone, der als Cobdenit vom reinsten Wasser sich ablehnend verhielt, ist vermuthlich für immer vom Schauplatz abgetreten, um dem Manne zu weichen, der zwar noch nicht zum gesammtbritischen Zollverein sich bekennt, aber an der Spitze der Imperial Federation League, der weltbritischen Wehrbundbewegung,

Jahre lang gestanden hat: dem Lord Rosebery. Sollte dieser Mann oder sein Nachfolger — den Konservativen liegt Greater Britain auch am Herzen — weiter zum Anhänger auch der gesammtbritischen Zollunion sich unter dem Antrieb nöthigender hochpolitischer Interessen entpuppen, so würde eine welthandelspolitische Verschiebung von gewaltigster Tragweite sich einstellen; die Eventualität des Greater Britain ist durch Lord Roseberys Erhebung zum leitenden Staatsmanne Englands eine politische Frage von hoher, von unmittelbarer Aktualität geworden.[1])

Den Anstoß zum Betreiben großbritischer Zolleinheit hatte schon im Anfang der achtziger Jahre die neue Partei für eine Politik der wechselseitig anständigen, nicht abstrakt und einseitig freihändlerischen Handelspolitik, für eine Politik des sogenannten „fair trade", gegeben. Die fair trade-Partei hatte damals zusammen mit einzelnen Freihändlern den Zusammenschluß zu interbritischem Freihandel innerhalb des Weltreiches gefordert. Diese fair trade-Richtung war eben der erste Rückschlag gewesen, welchen die Umkehr des Festlandes von der Freihandelspolitik der Periode von 1865 bis 1879 in England wachgerufen hatte, die erste in der Literatur seitdem erheblich weiter fortgeschrittene Abkehrung vom altrechtgläubigen Cobdenismus, vom reinen free trade.

Der erst aufgetretene Agitationverein für weltbritische Wehrgemeinschaft galt jedoch nicht zugleich der Zollvereinigung zwischen dem Mutterland und den Colonien. Das war die am 10. November 1884 begründete „Imperial Federation League." Aber auch dieser Gedanke lag damals in der Luft. War doch schon bei der weitesten Einräumung von Selfgovernment an die Dominion of Canada (1867), an die Capcolonie (1876) und an die australischen Colonien eine bedeutende finanzielle Entlastung des Mutterlandes durch Zurückziehung der englischen Truppen aus diesen Colonien und die Vertheidigung der Colonien zu Lande und in den Häfen vom Lande aus durch Territorialtruppen, welche von dem Tochterlande erhalten werden (Canada 36 000 Mann, Australien 40 000 Mann), durchgesetzt worden. Es galt nun weiter, die Sicherung der Colonien und des Handels mit ihnen durch Verstärkung der Flotte und durch die Mehrung und Verstärkung der Kohlen-

[1]) Das Material der Bewegung s. bei Fuchs a. a. O.

ſtationen zu erreichen. Dem britiſchen Steuerzahler war Imperial-Federation dieſes Inhaltes naturgemäß ſehr ſympathiſch. Zweigvereine in den Colonien wurden gegründet. Die Liga ſchuf ſich ein eigenes Organ, die Zeitſchrift „Imperial-Federation“. Doch wich ſie Jahre lang beſtimmt formulirten Federationvorſchlägen aus und drückte ſich um Zoll- und Handelseinigung ganz herum.

Inzwiſchen hatte die Londoner Handelskammer auf energiſches Betreiben ihres Sekretärs K. B. Murray auf die Seite der Zollverband-Forderung ſich geſtellt und im April 1885 eine Adreſſe an den Staatsſekretär der Colonien gerichtet, worin ſie lebhaft die Reichsföderation auch in handelspolitiſcher Beziehung betonte und von der Regierung eine Sondierung der Colonien über dieſen Gegenſtand verlangte. Im Sommer 1886 wurde aus Anlaß der großen Kolonialausſtellung ein ſtark beſchickter Congreß der Handelskammern des ganzen britiſchen Reiches zu Stande gebracht, die öffentliche Meinung erfolgreich bearbeitet, und nun gab noch im ſelben Jahre die Thronrede dem allgemeinen Wunſche nach engerer Verknüpfung der Colonien mit dem Mutterlande Ausdruck. Der neue Colonialminiſter des konſervativen Cabinets, Stanhope, erließ ſchon im November 1886 ein Rundſchreiben an die Gouverneure der ſelbſtſtändigen Colonien und der Kroncolonien mit der Einladung zur Beſchickung einer in London abzuhaltenden Conferenz.

Das Programm für dieſe Conferenz war offen gelaſſen. Dennoch waren zwei Punkte, nämlich die gemeinſame Vertheidigung des britiſchen Reiches und die einheitliche Entwickelung des Poſt- und Telegraphenverkehrs, beſonders bezeichnet. Die Conferenz wurde zahlreich beſchickt und tagte vom 2. April bis zum 9. Mai 1887. Es kam jedoch nicht nur zur lebhaften Erörterung eines auf Koſten der Colonien zu erhaltenden Stationgeſchwaders für die auſtraliſchen Gewäſſer und zur Erörterung des Poſt- und Telegraphenverkehrs, eines internationalen Handels-, See- und Prozeßrechtes, des Werthpapierverkehrs, des Handelsmarken- und Patentrechtes, ſondern es wurde auch, da der Gegenſtand zu den Inſtructionen mehrerer Deligirten, namentlich derjenigen des Kapſtaates, gehörte, die handelspolitiſche Union des britiſchen Reiches zur Sprache gebracht. Und zwar theils finanzpolitiſch als Mittel zur Deckung der Vertheidigungslaſt, theils unter rein handelspolitiſchen Geſichtspunkten. Als erſtes Ziel wurde durch den Premierminiſter von Queensland, Samuel Griffith,

eine wechselseitige Begünstigung aller Theile des britischen Reiches durch Differentialzölle, also unter Beibehaltung gesonderter Zollsysteme, in Vorschlag gebracht.

Diesen Gedanken nahm der Führer der Afrikanderpartei im Capstaat, Jan Hendrick Hofmeyr, in der Conferenz auf, formulirte ihn jedoch eigenthümlich. Im ganzen britischen Reich sollte ein einheitlicher Reichszuschlagszoll von allen aus fremden Ländern kommenden Waaren erhoben und dessen Ertrag für den Unterhalt der britischen Flotte verwendet werden. Die Einnahmen aus diesem allgemeinen Reichszuschlagszoll wurden bei nur zweiprozentigem Ansatz auf 7 Mill. L. St. berechnet, wofern die Einfuhr aus fremden Ländern mit 286 Mill. L. St. ins Mutterland und 66 Mill. L. St. in die Colonien, zusammen 352 Mill. L. St., nicht wesentlich zurückginge. Der Gedanke fand ganz überwiegend lebhaftesten Anklang und selbst ein fünfprocentiger Reichszuschlagszoll zur finanziellen Fundierung gemeinsamen Seeschutzes, also mit etwa 10 bis 15 Mill. L. St. Ertrag, fand mehrfach Billigung.

Ohne Zweifel bildet die „Colonial Conference" von 1887 einen bedeutenden Wendepunkt in der Geschichte der britischen Handelspolitik, vielleicht, ja sogar wahrscheinlich den Anfang einer neuen Entwickelung der Welthandelspolitik. Unter großer Theilnahme der öffentlichen Meinung des Mutterlandes hatten sich die bedeutendsten Staatsmänner der Colonien in regem Gedankenaustausch über große Ziele geeinigt. Das treue Festhalten am Mutterland hatte die als selbstverständlich acceptirte Grundlage der Verhandlungen gebildet. Zwar machte im Mutterlande der alte orthodoxe Freihandel nochmals gegen einen Zollbund mit Bevorzugungszöllen des interbritischen Verkehrs (preferential customs) mobil. Der Hofmeyrsche Gedanke des Reichszuschlagszolles auf fremde Waare für Seevertheidigungszwecke kam deshalb im Mutterland während der nächsten Jahre auch nicht weiter vorwärts. Um so kräftiger wirkten in den Colonien die Anregungen fort und namentlich von Canada aus wurde das Eisen warm gehalten. Canada war durch den Mac Kinley-Tarif 1890 schwer bedroht gewesen. Der Zollverein mit den Vereinigten Staaten hatte daselbst eine starke Partei gefunden. Nur die ungewöhnliche Energie des Führers der canadischen Conservativen, des Premierministers Macdonald, hatte diesen Plan durch Auflösung des Bundesunterhauses zu vereiteln vermocht. Unter dem

Feldgeschrei nach einem engeren handelspolitischen Verhältnisse zum Mutterlande, mit Zollbegünstigungen zwischen Mutterland und Colonien, hatte darauf in den Wahlen die conservative Partei gesiegt und war der Zollverein mit den Vereinigten Staaten hiermit beseitigt worden.

Die Colonialereignisse brachten es nun zu Stande, daß auch im Mutterland selbst die Idee eines Zollverbandes des britischen Reiches mit Präferentialzöllen, die Idee eines weltbritischen Zollverbandes, mehr und mehr an Boden gewann. Obwohl Macdonald den Aufregungen des Wahlfeldzuges erlegen war, hatte doch das canadische Parlament einstimmig die Adresse angenommen, welche wegen der einem „interbritischen" Zollbund im Wege stehenden Meistbegünstigungsklauseln der Handelsverträge mit Belgien von 1862 und mit Deutschland von 1865 um Kündigung dieser Verträge bat. Dieser Beschluß fand jetzt im Mutterlande lebhaften Wiederhall, und die Londoner Handelskammer nahm trotz ihrer freihändlerischen Mehrheit zu Gunsten der Zoll- und Handelsunion mit den Colonien Stellung. Die Seele der Bewegung war der schon genannte Secretär dieser Handelskammer Murray, — der, obwohl Freihändler und daher dem künftigen Beitritt fremder Staaten entschieden zugeneigt, von der Nothwendigkeit der Schaffung eines interbritischen Zollbundes mit Präferentialzöllen, in der Richtung auf einen großbritischen Zollverein als Endziel, aufs Wärmste durchdrungen ist. Ein im Sommer 1892 veranlaßter zweiter Congreß der Handelskammern des britischen Reiches in London nahm im September einstimmig den Antrag an, „Maßregeln zu treffen, welche geeignet wären, zu einer engeren handelspolitischen Verbindung zwischen dem Mutterlande und den Colonien zu führen". Dafür votirte im November desselben Jahres mit großer Mehrheit auch die Jahresversammlung des Verbandes der Vereine der conservativen Partei (National Union of Conservative and Constitutional Associations), unbekümmert um die andauernde Zurückhaltung des Parteileiters, des Premier Salisbury. Von Canada ging noch im Jahre 1892 ein weiterer Vorstoß für den Präferentialzoll-Bund aus, indem das Parlament dieser Colonie sich bereit erklärte, eine wesentliche Herabsetzung der canadischen Zölle auf britische Manufacturen eintreten lassen zu wollen, wofern das Mutterland canadischen Producten Zollvergünstigungen einräumen würde. Die be-

treffende Resolution des canadischen Parlamentes wurde in England sogar von den „Times“ beifällig aufgenommen, „selbst auf die Gefahr einigen Abweichens von der strengen Freihandelsdoktrin“. Im englischen Oberhaus empfahl am 27. Mai Earl of Dunraven nachdrücklichst die von Canada angebotene Handelspolitik mit allen Consequenzen, auch derjenigen eines mäßigen Zolles auf fremdes Getreide. Diesen Antrag lehnte die Regierung zwar noch ab, doch hielt Lord Salisbury, der kaum erst die Segnungen des reinen Freihandels in einer großen Meetingrede gepriesen hatte, am 18. Mai zu Hastings eine sehr scharfe Rede gegen den orthodoxen Freihandel der Cobdeniten und gegen deren „Rabbis“, empfahl — Getreide und Rohstoffe allerdings ausgenommen — Retorsionzölle für die übrige Einfuhr aus schutzzöllnerischen Ländern, um England wieder eine starke Waffe gegen die exclusive Handelspolitik anderer Staaten in die Hand zu geben.

Inzwischen war auch der Gedanke des engeren wehr- und verkehrspolitischen Zusammenschlusses zwischen England und seinen Colonien, der Gedanke der Imperial Federation League, deren Präsident Lord Rosebery Jahre lang gewesen ist, zu ganz bestimmten Vorschlägen gelangt. Nach diesen Vorschlägen soll ein Reichsbundesrath (Imperial Council) aus Vertretern des Mutterlandes, der selbstständigen Colonien und der Kroncolonien (für diese in den Personen der englischen Minister für die Colonien und Indien) gebildet werden. Dieser Bundesrath soll bei allen Fragen der auswärtigen Politik, welche das ganze Reich betreffen, eine verfassungsrechtliche Mitwirkung haben, die gemeinsame Vertheidigung des Reiches, den Schutz des Handels und die finanzielle Belastung der Colonien für solche Zwecke regeln. Zur Erörterung dieser letzten Frage soll nach dem Verlangen der Liga eine neue Colonialconferenz einberufen werden. Diese Vorschläge haben nun in der mutterländischen Presse der verschiedensten Schattirungen, wie Fuchs bemerkt, „eine überraschend einstimmige, günstige Aufnahme“ gefunden.

So weit war die Bewegung für die zwei financiell zusammenhängenden Ziele, für den Wehr- und für den Zollzusammenschluß Englands mit seinen, Colonien, für „Imperial Federation“ und für „Commercial Union“, gediehen, als das Cabinet Salisbury fiel. Der heiße Wahlkampf, der vorausgegangen war, hat beide Gegen-

stände aus dem Vordergrund des öffentlichen Interesses zwar wieder verdrängt. Der siegreich aus dem Wahlkampf hervorgegangene Freihändler Gladstone war ans Ruder gelangt, mit ihm freilich auch, und zwar als auswärtiger Minister, der langjährige Vorstand der Imperial Federation League, Lord Rosebery. Die Home-Rule Gladstones hat seitdem alles politische Interesse verschlungen. Allein nun ist ja Gladstone durch sein Augenleiden wohl für immer von der Führung der Geschäfte verdrängt, Home-Rule bei Seite geschoben, Lord Rosebery aber Premierminister Englands und als solcher vielleicht der providentielle Mann einer großen Wendung für die ganze Welthandelspolitik geworden.

Darum spitzt sich gerade in der Gegenwart die große Frage persönlich so zu: was will Lord Rosebery in Hinsicht auf die Herstellung eines Weltbritannien, eines Greater Britain? Wozu wird er, wozu kann er oder ein Nachfolger in dieser Richtung gedrängt werden? Lord Rosebery will entschieden die festere Wehrverknüpfung Englands mit den Colonien; ist er doch von der Spitze der Imperial Federation League hinweg zur obersten Stellung im britischen Weltreich gelangt. Lord Rosebery will aber bis jetzt entschieden nicht die engere Zollgemeinschaft, keinesfalls die eigentliche Zolleinigung, wahrscheinlich auch immer noch nicht den Präferentialzoll-Bund im Sinne des Hofmeyrschen Gedankens. Und so stellt sich obige Frage dahin: wird Lord Rosebery, um die Colonien dem Mutterlande politisch zu erhalten und um seine politische Imperial Federation durchzusetzen, nicht dennoch trotz aller in England noch vorhandenen Widerstände dem Drängen von den Colonien her nachgeben und sein Greater Britain auch als einen Nähr-, nicht blos als einen Wehrbund annehmen? Das bedeutet die Erfüllung oder Nichterfüllung einer der größten weltgeschichtlichen Missionen, die je einem englischen Staatsmanne gestellt gewesen sind. Die gewaltige Bedeutung der Sache für die deutsche Politik werde ich hervorheben, wenn erst die so eben gestellte Frage beantwortet ist.

Der kühlen Erwägung drängt sich zuerst die bestimmte Ansicht auf, daß Lord Rosebery die Wehrbunds- und die Wehrbundskostengemeinschaft, also Imperial Federation, leichter durchsetzen könnte, wenn er den Colonien den Präferentialzoll-Bund mit oder ohne die Endabsicht einstiger völliger Zolleinigung verschafft. Viel eher erscheint handelspolitischer Zusammenschluß ohne finanz- und ver-

faſſungspolitiſche Einigung als dieſe ohne jenen möglich. Ein Reichsbundesrath für ſich allein kann den Colonien kaum behagen. Ein ſolcher verſchafft den Colonien ſehr problematiſche Rechte, auf deren Kehrſeite eine Einbuße an politiſcher Unabhängigkeit ſtünde; der bloße Wehrbund würde den Colonien bedeutende Laſten auflegen, während die Colonien bisher den Schutz und das Weltanſehen des Mutterlandes faſt umſonſt genießen. Entginge ihnen ſelbſt in einem Kriege des Mutterlandes dieſer Schutz, ſo könnten ſie durch Abfall von England jederzeit den Frieden mit englandfeindlichen Mächten haben. Nur mit einer ſtarken materiellen Zuthat reciproker Begünſtigung der Einfuhr, d. h. mit Präferentialzoll-Gemeinſchaft, ſcheint alſo jene politiſche Einigung zu Stande kommen zu können, welche im Mutterland ſo viele platoniſche Anhänger unter der bisherigen Führung Lord Roſeberys aufweiſt. Ohne ſolche Beigabe wird Canada dem Zug zur Zollunion mit den Vereinigten Staaten dennoch erliegen, und Capland und Auſtralien werden dem Emancipationſtreben ſich vielleicht auf die Dauer auch nicht entziehen!

Alſo entweder Greater Britain mit handelspolitiſchem Zuſammenſchluß oder Greater Britain überhaupt nicht! So — ſcheint es. Und doch könnte die endgiltige Löſung auch in der Anſchauung liegen, die Lord Roſebery bisher vertreten hat, in bloßer Imperial Federation mit activer Theilnahme der Colonien an der Welthandelspolitik des Mutterlandes, mittelſt eines weltbritiſchen Reichsbundesrathes. Es darf behauptet werden, daß eine active Handelspolitik, welche die Retorſionkraft des zollverbündeten britiſchen Weltreiches gegen den Prohibitionismus anderer Weltreiche in Bewegung ſetzen und hierdurch noch mehr als durch allgemeinen Reichszuſchlagszoll oder beſonderen Preferentialzoll auch die Kolonien beim Mutterlande feſthalten würde, noch größere Vortheile dem britiſchen Geſammtreich und bedeutende Segnungen für die ganze internationale Handelspolitik zur Folge haben könnte. Fair trade in der ganzen Welt, nach den beſonderen Bedürfniſſen jedes großen Welthandelsgebietes in jeder Epoche, in billigem Entgegenkommen aller Völker gegen einander, eines jeden nach ſeiner Individualität und nach ſeiner Entwickelung, würde auch für alle Theile des britiſchen Weltreiches doch noch mehr bedeuten als free trade und Präferentialverkehr innerhalb des britiſchen Reiches allein. Wenn Lord Roſebery

dahin steuerte, wenn sein bisheriger Widerstand gegen Zolleinigung und seine Begeisterung blos für Imperial Federation so zu deuten wären, wenn er ein handelspolitisches Weltgleichgewicht auf dem Boden des fair trade, unter Abstreifung der bisherigen free trade-Passivität, wenn er eine handlungsfähige Zusammenfassung aller Theile des Reiches zu einer activen Handelspolitik herbeizuführen verstände, so wäre dieser Versuch doch das weit höhere und dasjenige Streben, welchem Deutschland und Mitteleuropa vollauf, ohne Preisgebung der handelspolitischen Individualität und Unabhängigkeit, sich anzuschließen nach ihren Lebensinteressen nicht umhin könnten.

* * *

Im Vorstehenden ist gezeigt worden, daß mit dem Rücktritt Gladstones und mit dem Emporkommen des Führers der 1884 gegründeten Imperial Federation League zur höchsten Machtstellung im britischen Reich der Plan eines weltbritischen Wehr- oder Wehr- und Nährbundes hohe Actualität für die ganze übrige Welt erlangt hat. Nicht am Wenigsten für Mitteleuropa und insbesondere für Deutschland. An diese Eventualität ist vielleicht ganz besonders zu denken, wenn man dem durch den Grafen v. Caprivi in Danzig verlautbarten Gedanken unseres Kaisers die richtige Auslegung geben will.

Obwohl Lord Rosebery bis jetzt nur den Wehrbund Englands mit den Colonien betrieben hat und, wie angedeutet, auch heute noch lieber auf fair trade mit der ganzen Welt als auf bloßen Präferential-Freetrade zwischen England und seinen Colonien loszusteuern geneigt sein mag, so muß man doch mit der Eventualität rechnen, daß der weltbritische Zollverband zugleich als finanzielle Unterlage für einen weltbritischen Wehrbund zu Stande kommen kann. Man muß wissen, in welchen Formen der Ausgestaltung ein solcher Verband denkbar ist, man muß die Schwierigkeiten kennen, welche jeder der möglichen Verwirklichungsformen entgegenstehen, man muß endlich erwägen, wie es die Gruppe der mitteleuropäischen Tarifvertrags-Staaten erreichen könnte, die fragliche Eventualität auch zu unseren Gunsten durch Sekundirung Englands bei etwaiger Activitätpolitik im Sinne von fair trade statt von free trade abzuwenden.

Wohl halten Viele daran fest, daß England nie mehr einen Weizen- und Wollzoll einführen werde; ein mäßiger Weizenzoll sei aber das Mindeste, was das Mutterland für eine Präferentialzoll-Stellung in seinen an hohen Schutzzöllen reichen Colonien diesen als Entgeld zu bieten haben würde. Und in der That ist ja die ein halbes Jahrhundert lang seit Peel eingewurzelte Abneigung gegen Lebensmittelzölle für den Augenblick in England nicht zu überwinden. Lord Rosebery könnte, wenn er auch wollte, einen weltbritischen Präferential-Zollverband jetzt nicht durchsetzen. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß das englische Volk nicht vielleicht schon nach Ablauf einer kurzen Zeit eine andere Überzeugung erlangen und daß es durch gewisse große politische Vortheile zur Annahme eines weltbritischen Zollsystems, zunächst mit mäßigen Präferentialzöllen für englische Fabrikate in den Colonien und mit mäßigen Zöllen auf fremde Bodenprodukte in England, sich endlich dennoch bestimmen lassen könnte. Man muß ja auch daran denken, welches Interesse die Landwirthschaft Englands an solchen Zöllen Rußland und den Vereinigten Staaten gegenüber haben würde. Man hat weiter zu beachten, daß Freetrade vom Fairtrade in der Literatur und in der Agitation seit zehn Jahren auch in England stark erschüttert worden ist und daß mit Gladstone wohl der letzte Staatsmann von rein cobdenitischer Gesinnung vom Schauplatz abgetreten ist. Man darf sich sodann nicht verhehlen, daß, wenn es sich darum handeln würde, den Colonialbesitz zu behaupten oder zu verlieren, selbst für die Ernährung des englischen Arbeiters ein mäßiger Weizenzoll durch die Sicherheit des Absatzes englischer Arbeitprodukte für unabsehbare Zeit reichlich aufgewogen erscheinen könnte und daß die Brotversorgung ganz oder überwiegend aus Weltbritannien für den Fall eines Krieges mit den großen antagonistischen Mächten, Rußland und Nordamerika, jeden Tag eine britische Brot-Unabhängigkeitsfrage allerersten Ranges werden kann. Man hat zu beherzigen, was Fuchs in der früher erwähnten Schrift über die Rückkehr Englands zu Woll- und Getreidezöllen oder wenigstens zu Getreidezöllen allein bemerkt.

Die Wolle, welche im Vereinigten Königreich verbraucht wird, kommt heute schon zu rund vier Fünfteln aus den englischen Colonien, während bei Weizen das Verhältniß allerdings ein umgekehrtes ist. Während es hiernach bei Wolle fraglich erscheint, ob die Einführung

eines Reichszuschlagzolles auf fremde Waare zu Gunsten britischer Colonialwollen eine Steigerung des Preises bedingt und ob Einfuhr-Bevorzugung überhaupt erforderlich ist, so muß bei Getreide mit der Eventualität einer mäßigen Preissteigerung zunächst gerechnet werden. Allein nicht nothwendig für immer. Sobald unter dem Einflusse des Weizenzolles die Getreideproduction in den Colonien Englands entsprechend gesteigert wäre, würde die Preissteigerung auch wieder weichen können, und bei guten Ernten in Rußland und in den Vereinigten Staaten fiele ja ohnehin ein mäßiger englischer Weizenzoll auf den russischen Bauer und auf den amerikanischen Farmer, nicht auf den englischen Consumenten. Diese Erwägungen werden dem englischen Volk bereits eindringlich nahe gelegt. Geradezu als Ziel aber bezeichnen die Anhänger des weltbritischen Wehr- und Nährbundes die völlige Unabhängigkeit des Vereinigten Königreiches vom Lebensmittelbezug aus fremden Ländern. Ihr Ausgangspunkt ist die Behauptung, daß innerhalb des britischen Reiches alle Güter, welche Gegenstände des Volksbedarfs sind, in genügender Menge und Güte erzeugt werden oder bei der fraglichen Reichshandelspolitik erzeugt werden könnten, daß das britische Reich also die Vorbedingungen eines geschlossenen Handelsstaates mehr als irgend ein anderes Land oder Reich besitze. Die Richtigkeit dieser Behauptung im Einzelnen zu prüfen, ist nicht möglich, im Allgemeinen aber, sagt auch Fuchs, kann sie zugegeben werden, auch für Getreide. Denn wie auch die Anschauungen von der physikalischen Möglichkeit der Ausdehnung der Production in Canada und Indien nach den neueren Untersuchungen eingeschränkt werden müssen, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, daß unter einem solchen Differentialzoll die Getreideproduction in dem Vereinigten Königreich selbst wieder einen gewaltigen Aufschwung nehmen könnte.

Allein nicht blos die volkswirthschaftliche Umstimmung in England mag unter dem Einflusse solcher Erwägungen früher oder später stattfinden. Es könnten auch politische Erwägungen ersten Ranges entscheidend werden. Gewisse politische Vortheile eines combinirten Vertheidigung- und Zollbundes für das ganze britische Weltreich würden unleugbar gegeben sein. Diese lassen es leicht begreifen, daß die fortgeschrittensten Geister der englischen Nation theils für Imperial Federation theils für Commercial Union theils für beides zusammen schwärmen. Da ist die unter anderem Ge-

ſichtspunkt ſoeben erwähnte, mit einiger Sicherheit zu gewärtigende Entwickelung der Weizen- und der Fleiſchproduction in den engliſchen Colonien, d. h. die politiſche Unabhängigkeit der engliſchen Volksernährung von Rußland und von Amerika im Falle eines Krieges mit dieſen Mächten. Dann fällt ins Gewicht die dauernde Ankettung der Colonien an das Mutterland, die Abwendung des Abfalles von Canada, Capland und Auſtralien, welche ſonſt in naher Zeit möglich bleibt, anders vielleicht gar nicht zu vermeiden iſt. Dazu kommt drittens die Gewinnung einer ungeheuer ſtarken Retorſionkraft gegen Rußland und Amerika in der Welt-Handelspolitik. Nicht zu verachten iſt viertens auch die Erleichterung des Mutterlandes in der Aufbringung der Mittel für die Vermehrung der jetzigen, nach allgemeiner Anſicht zum Schutz des Handels auf allen Meeren im Kriegsfall unzureichenden Flottenmacht, namentlich zur Aufſtellung und zum Unterhalt eines auſtraliſch-pacifiſchen Geſchwaders, dadurch, daß die Colonien ihre Reichszuſchlagszölle auf fremde Einfuhren zur Erleichterung des britiſchen Steuerzahlers opfern würden.

Die früheren wirthſchaftlichen und dieſe politiſchen Erwägungen können denn doch einmal, und vielleicht bald, der großen Mehrheit des engliſchen Volkes den „interbritiſchen" Zollbund plauſibel machen. Um ſo mehr, als der Handel mit der übrigen Welt kaum nothleiden würde; denn ein weltbritiſcher Präferentialzoll-Bund würde, zumal beim Zuſammenſtehen mit Mitteleuropa, den prohibitioniſtiſchen Mächten gegenüber eine gewaltige, zu Einräumungen zwingende Retorſionſtellung verſchaffen. Keine Macht der Welt vermöchte England von dem einmal eingeſchlagenen Präferential-Zuſammenſchluß abzubringen. Auch zolltechniſch wäre ein ſolcher Zuſammenſchluß ohne große Schwierigkeiten durchführbar; denn die Provenienz der begünſtigten Producte, ſei es aus dem Mutterlande nach den Colonien, ſei es aus den Colonien nach dem Mutterlande, ließe ſich leicht und einfach controliren. Die Begünſtigung könnte eben ſo im Gewichtszoll- wie im Werthzoll-Syſtem durchgeführt werden. Die dem interbritiſchen Zuſammenſchluß entgegenſtehenden Verträge Englands mit Belgien und mit Deutſchland, welche Meiſtbegünſtigung auf unbeſtimmte Zeit einräumen, ließen ſich verhältnißmäßig raſch beſeitigen. Und ſo iſt kein Zweifel: ſobald England mit ſeinen Colonien den weltbritiſchen Bund will, wird es ihn auch haben.

Die Begünstigung der englischen Fabrikate in den Colonien müßte nicht einmal durch Erniedrigung der bestehenden Schutz- und Finanzzölle, sie könnte auch durch deren Erhöhung erreicht werden. Mutterland und Colonien geriethen in feste, dauernde Zoll- und Handelsgemeinschaft mit einem ständigen Wehr- und Zollbundesrath. Keine einzige Gruppe des gewaltigen Weltreiches wäre in eigenthümlicher, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechender Regelung des Finanz- und Schutztarifs wesentlich eingeengt und dennoch wäre um alle Theile ein zusammenhaltendes Band materieller Interessen-Gemeinschaft geschlungen. Es bedürfte nur eines Minimums einheitlicher Zollverwaltung und dennoch wäre ein Organ für Regelung des inneren und äußern Bundeslebens geschaffen. Der Zollbund würde auch wirklich die Mittel für Dasjenige beschaffen, was das Hauptziel der Imperial Federation League stets gebildet hat, nämlich für Ausdehnung der maritimen Vertheidigung des ganzen Reiches. Da dieser Präferentialzollbund als eine dauernde Einrichtung geschaffen würde, so müßte der Reichsbundesrath, „Imperial Council", wie er früher als Forderung der Imperial Federation League hervorgetreten ist, sich ganz von selbst einstellen. Der einstige Präsident dieser Liga, Lord Rosebery, wird daher nicht für immer als ein jeder solchen Zollgemeinschaft abgeneigter Staatsmann angesehen werden dürfen, falls die öffentliche Meinung es gestattet. Greift er selbst nicht zu, so kann jeden Augenblick ein anderer Staatsmann es thun, sobald er die öffentliche Meinung des Mutterlandes für sich hat.

Und nun kehrt die Frage wieder, von welcher ich ausgegangen bin, die Frage: welche Rückwirkung würde der weltbritische Zollbund auf die fremden Zollgebiete, insbesondere auf die mitteleuropäischen Staaten und unter diesen auf Deutschland, ausüben? — Hier springt ein großer Unterschied zwischen den jungen Ackerbau- und den alten Industriestaaten sofort in die Augen.

Praktisch würde der weltbritische Zollbund, was den englischen Markt betrifft, seine Spitze gegen jene volkswirthschaftlich jungen Länder richten, welche auf den Export von Produkten der Landwirthschaft und der Viehzucht nach den Industriestaaten angewiesen sind. Canada, Australien, Indien würden in England vor Rußland, den Vereinigten Staaten, Argentinien bevorzugt sein. Wenn der weltbritische Zollbund einen

dauernden Werth für die weltbritischen Colonien behalten soll, so würden diese stets bevorzugt bleiben müssen, gleichviel ob dieser Bund als bloßer Präferentialzollverband oder als Zollverein gedacht wird. Dagegen die mitteleuropäischen, mehr industriellen Staaten würden, sofern sie selbst nur England und seinen Colonien Präferentialbehandlung einräumen, mit ihren relativ geringen Überschüssen an Weizen, frischen Fetten, lebenden Thieren als verhältnißmäßig ungefährliche Concurrenten der englischen Colonien die bisherige Stellung auf dem englischen Markte wohl eher eingeräumt erhalten. Der „interbritische" Reichs-Zollbundesrath würde gegenüber Rußland, den Vereinigten Staaten, Argentinien, auch gegenüber jenen tropischen und subtropischen Ländern, welche exclusiv gegen die Einfuhr britischer Waaren sich verhielten oder von Amerika oder Rußland sich abfangen ließen, durch Ausschließung und Belastung der Getreide-, Holz-, Woll-, Vieh-, Fleisch- und Colonialwaarenzufuhr eine äußerst wirksame Retorsionmacht erlangen. Zumal, wenn die mitteleuropäischen Staaten den Engländern gemäß dem gemeinsamen Interesse am Fabrikatexport in die Ackerbauländer kräftig secundirend ihre Lebensmittelmärkte ebenfalls schließen oder unzugänglicher machen würden. Handelspolitische Gewaltthaten, wie solche ganz Westeuropa durch die industrielle Prohibition- oder doch Hochschutz-Politik Rußlands und der Vereinigten Staaten jüngst hinnehmen mußte und im Grunde noch immer sich gefallen lassen muß, würden nicht weiter aufrechterhalten werden können.

Das Alles wäre für Mitteleuropa, insbesondere für das Deutsche Reich, eine wahre Glanzseite an der Eventualität des weltbritischen Zollbundes. Weltbritannien und Mitteleuropa, also im Wesentlichen die europäisch-germanische Welt sammt ihren Colonien, wären in den Stand gesetzt, der amerikanischen und der russischen Vergewaltigung mit sicherem Erfolge die Stirne zu bieten. Wenn England und Mitteleuropa den amerikanischen und den russischen Landwirthschaft- und Viehzuchtproducten gemeinsam die Retorsion gegen brutalen Industrie-Prohibitionismus entgegenhalten würden, so wäre es ein für alle Mal aus mit Mac Kinley-Tarifen und Ähnlichem. Die europäisch-germanische Welt mit ihren Colonien, mit Skandinavien, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Italien in derselben Handelspolitik verbunden, würde der ganzen übrigen Welt im Zeichen von fair trade die Richtung zu geben vermögen.

Die Eventualität eines etwa zum Durchbruch gelangenden weltbritiſchen Zollbundes hat aber für Mitteleuropa auch eine Kehrſeite, und dieſe Seite ſieht je nach der Art der Durchführung einer weltbritiſchen Zollgemeinſchaft weniger vortheilhaft für uns aus. Jene mitteleuropäiſchen Länder, die jüngſt in ein Syſtem von Tarifverträgen ſich verflochten haben, Deutſchland, Öſterreich-Ungarn, Italien, die Schweiz und Belgien, weiter die Niederlande, ſind mehr oder weniger entwickelte Induſtrie- und Handelsländer, theilweiſe zugleich Länder intenſiver Landwirthſchaft nnd rationeller Viehzucht. Ihnen iſt ſeit bald fünfzig Jahren der Markt Englands ohne Gegenleiſtung völlig offen und der Markt der engliſchen Colonien zu denſelben Bedingungen wie für das engliſche Mutterland zugänglich geweſen. Das war für ſie durch ein halbes Jahrhundert eine ganz angenehme Gewohnheit des Daſeins, die ſehr ſchöne Seite der Medaille des engliſchen Freetrade. Und nach dieſer Richtung würde es ſich nun für Mitteleuropa, namentlich auch für die deutſche Viehzucht, um das fernere Sein oder Nichtſein handeln, je nachdem der weltbritiſche Präferentialzollverband bei mäßigen Lebensmittelzöllen ſtehen bleibt oder aber ſich zu einem eigentlichen Zollverein mit voller Zollfreiheit im Innern auswachſen würde. Schon die Vorzugsſtellung engliſcher Fabrikate in den engliſchen Colonien und und der Colonial-Produkte im europäiſchen Britannien würde daher für die feſtländiſche Induſtrie- und Landwirthſchaftsconcurrenz empfindlich werden. Dies um ſo mehr, je höher die Begünſtigungen im „interbritiſchen“ Verkehr ausfallen würden. Sollte aber innerhalb des weltbritiſchen Zollbundes der Appetit beim Eſſen immerfort wachſen und würde nach Erreichung der Selbſtverſorgung mit weltbritiſchem Getreide das engliſche Mutterland allen fremden Staaten gegenüber zugleich auch zum Induſtrieſchutz zurückkehren, würde England ſich mit der Zeit von den Colonien aus im Maße des Anwachſens der colonialen Induſtrien zur Agrar- und Induſtrie-Abſchließung beſtimmen laſſen, ſo eröffnen ſich auch für uns Ausſichten der unbehaglichſten Art. Wenn außer den Vereinigten Staaten, außer Rußland und Frankreich, auch noch das britiſche Weltreich ſich zu volks- und weltwirthſchaftlicher Selbſtgenügſamkeit abſchließen würde, ſo wären die mitteleuropäiſchen Staaten, der Exportunfähigkeit, jedenfalls der Verzwergung, alſo der Gefahr ausgeſetzt, Portugals der Zukunft zu werden. Sie

müßten den weltbritiſchen Zollbund fürchten und wünſchen, daß er nicht zu Stande komme. Dies ganz beſonders dann, wenn eine völlige Zolleinigung Englands mit allen ſeinen Colonien des Pudels Kern bilden oder das Ende vom Greater Britain-Liede werden ſollte. — Läßt denn aber dieſe Gefahr ſich nicht durch rechtzeitiges actives Eingreifen der mitteleuropäiſchen Tarifvertrags-Staaten unter Führung Deutſchlands abwenden? Ich glaube, daß es gar nicht angebracht wäre, hieran zu verzweifeln und in Reſignation unſerer weltwirthſchaftlichen Liliputerei entgegenzugehen.

Der weltbritiſche Zollverband kann zweierlei Geſtalt annehmen: diejenige eines dauernden Präferentialzoll-Verbandes oder diejenige eines Zollvereins, nachdem dieſem durch eine Zwiſchenepoche der bloßen Präferentialzoll-Gemeinſchaft die Bahn gebrochen wäre. Beide Ausgeſtaltungen könnten entweder mehr freihändleriſch oder mehr ſchutzzöllneriſch ausfallen. Keinesfalls könnte der heutige Elfartikel-Zolltarif des Mutterlandes aufrecht bleiben, wofern die Colonien dauernd ans Mutterland gefeſſelt und die Reichszuſchlagzölle einträglich gemacht werden ſollen. Mindeſtens einen mäßigen Weizenzoll müßte England wieder einführen. Bei dem auf elf Gegenſtände der Finanzverzollung heruntergegangenen Freetrade-Tarif Englands würde ſich eine Bevorzugung der Colonien ergeben nur bei Thee für Indien und Ceylon, bei Wein für Capland und Auſtralien, bei Tabak für Indien, Weſtindien und Natal; Canada ginge ganz leer aus. Etwas müßte alſo am Freihandel jedenfalls abgebrochen werden. Aber wie viel?

Am Meiſten dann, wenn von den zwei Möglichkeiten der Ausgeſtaltung die zweite, nämlich die völlige Zolleinigung, Wahrheit werden ſollte. Und da iſt nun gar kein Zweifel, daß bei den begeiſtertſten Anhängern des weltbritiſchen Zollbundes in England zur Zeit ſchon die völlige Zolleinigung Endziel und Endhoffnung iſt. Um den vollen Betrag der colonialen Schutzzölle, welche jetzt bis zu 40 und mehr Procent des Werthes betragen, würde nach Erreichung ſolcher Zolleinigung engliſches Fabrikat in der ganzen großen engliſchen Colonialwelt einen Vorſprung erhalten, und bei der Rückkehr des Mutterlandes nicht bloß zu Agrar-, ſondern mit der Zeit auch zu Induſtrie-Schutzzöllen würde die weltbritiſche Zolleinigung eine ſtets ſteigende Gefahr für Mitteleuropa werden. Zum Glück iſt die

Gefahr einer Zolleinigung Weltbritanniens höchst wahrscheinlich weder groß noch für ein wachsames und einmüthiges Mitteleuropa unabwendbar. Die Tarifvertrags-Staaten haben bei geschickter Handelspolitik eine große Aussicht, am weltbritischen Zollbund sich in Vertragsform sogar selbst zu betheiligen oder die Präferentialzölle Weltbritanniens niedriger zu halten, an ihnen sogar einen größeren oder geringeren Antheil zu erlangen.

Die Colonien selbst werden aus drei entscheidenden Gründen der völligen Zolleinigung mit England sich entziehen. Einmal deshalb, weil ihr Finanzsystem für absehbare Zeit sein Fundament hoher Finanzzölle auf mutterländische Fabrikate nicht verlassen kann. Weiter deshalb, weil die englischen Colonien den aufstrebenden eigenen Industrien die Zölle als Schutzzölle nicht werden entreißen dürfen. Endlich deshalb, weil die völlige volkswirthschaftliche Verschmelzung mit dem Mutterlande das große Maß jetziger politischer Colonial-Unabhängigkeit zu gefährden droht. Aber auch das Mutterland hätte Gründe gegen die völlige Zolleinigung. Diese würde schwierige und unliebsame Verfassungsbildungen im Gefolge haben. Agrar-Zölle, bald auch wieder auftretende Industrie-Schutzzölle, würden durch ihre Retorsionwirkung innerhalb des ganzen nicht britischen Theiles der alten wie der neuen Welt den jetzt gewaltigen Markt Englands außerhalb seiner Colonien in Frage stellen. Die Bäume des Commercialunion-Planes werden also schwerlich in den Himmel wachsen können. Dafür ist gleich sehr vom Mutterland wie von den Colonien aus durch wahrscheinlich unbesiegbare Widerstände gesorgt. Die Waffen Mitteleuropas gegen späteren weltbritischen Agrar- und Industrie-Hochschutz, geführt im Nothfall mit der übrigen nichtbritischen Welt in Übereinstimmung, würden außerdem von nicht geringer Stärke sein. Man wird daher mit einiger Ruhe der Erwartung sich hingeben dürfen, daß die Gruppe der industriell und landwirthschaftlich England ähnlichen Staaten Mitteleuropas zum eventuellen Weltbritannien auf den Fuß einer für beide Theile vortheilhaften Fairtrade-Handelsgemeinschaft zwischen allen europäisch-germanischen Völkern und deren Colonien zu stehen kommen würde. Immerhin muß man mit der Annahme rechnen, daß ein weltbritischer Präferentialzoll-Verband wirklich zu Stande kommt. Das wäre für Mitteleuropa immerhin widerwärtiger als der Umschlag in England vom Free- zum Fairtrade. Doch wäre auch

dieſe Eventualität wahrſcheinlich vorübergehend und keinesfalls ſo ſchlimm, um allzu großes Bangen für unſere handelspolitiſche Zukunft einzuflößen.

Die Zollbegünſtigung des Mutterlands in den Colonien vor allen fremden Staaten und umgekehrt der engliſchen Colonien im Vereinigten Königreich würde keine ſtarke ſein können. Vermuthlich käme es in England nur zu ſehr mäßigen Eingangszöllen auf Lebensmittel; denn möglichſt wohlfeile Volksnahrung bleibt für immer eine Grundbedingung der Concurrenzfähigkeit Englands auf fremden Märkten. Die vertragsmäßige Gleichberechtigung der mitteleuropäiſchen Staaten in der Einfuhr von Agrarprodukten würde, da wir im Durchſchnitt in Getreide nur geringe Überſchüſſe abzugeben haben, kaum auf große Schwierigkeiten ſtoßen; wenigſtens unter der doppelten Bedingung, daß wir auch den Producten der engliſchen Colonien entſprechende Sonderbegünſtigung einräumen oder dem engliſchen Mutterlande in unſeren Induſtriezöllen für fair trade in der Richtung entgegenkommen, in welcher die Induſtrieländer Belgien und die Schweiz ohne Schaden längſt entgegengekommen ſind. Unſere Landwirthſchaft, die nordweſtdeutſche insbeſondere mit ihrem bedeutenden Verkehr nach England, wird alſo große Nachtheile kaum zu befürchten haben, wenn unſere auswärtige Handelspolitik nicht von ganz unglücklicher Hand geleitet wird. Induſtriezölle wird England in abſehbarer Zeit nicht in gefährlichem Maße wieder entwickeln, wenn man ihm nicht mit hartem Induſtrie-Protectionismus begegnet. Die engliſchen Colonien aber können den „Reichszuſchlagszoll“ auf fremde Fabrikate nicht ſehr hoch ſtellen, — vorläufig war nur von zweiprocentigen Werthzöllen die Rede. Sonſt würden ſie ſich ſelbſt zu ſehr belaſten und außerdem die Gefahr laufen, daß bei ihnen die nichtengliſche Waarenzufuhr, mit dieſer aber ein Hauptzweck, der Ertrag der colonialen Reichszuſchlagszölle für die interbritiſche Wehrgemeinſchaft, in die Brüche gehen würde. Der weltbritiſche Zollbund wird alſo in handelspolitiſcher Ausſchließlichkeit gar nicht weit gehen dürfen, ohne die Retorſion der ganzen übrigen Welt, nöthigenfalls auch Mitteleuropas im Bunde mit Rußland und den Vereinigten Staaten, zu großem Schaden für England ſammt ſeinen Colonien wachzurufen. Für den Fabrikatenabſatz vermöchten die beiden zuletzt genannten Handelsweltreiche der mitteleuropäiſchen Induſtrie, welche der ruſſiſchen und der amerikaniſchen Induſtrie überdies

weniger gefährlich wäre, als es die englische Industrie ist, Bevorzugungen von großer Wirksamkeit einzuräumen. Ein weltbritischer Präferentialzoll-Verband wird sich daher unter allen Umständen innerhalb enger Bevorzugungsgrenzen zu bewegen haben. Ein solcher Bund wird uns nicht tötlichen Schaden bringen und seine auch für uns günstigste Wirkung bestände darin, England sammt seinen Colonien im Interesse der ganzen übrigen, namentlich der industriell entwickelten übrigen Welt gegen Rußland und die Vereinigten Staaten retorsionfähig zu machen. Der Präferential-Verband wäre in erster Linie Mittel zu allgemeiner Erzielung der Billigkeit aller Staaten in der wechselseitigen handelspolitischen Behandlung, ein Mittel, dem fair trade, d. h. einem alle nationalwirthschaftlichen Individualitäten und Entwickelunglagen achtenden welthandelspolitischen, periodenweise sich fortentwickelnden allgemeinen Welthandels-Gleichgewicht, zu dienen. Das angelegentliche Streben Mitteleuropas müßte daher darauf gerichtet sein, Antheil an den Vortheilen eines zu Stande kommenden weltbritischen Präferentialzollverbandes zu erlangen, oder und noch mehr, einen solchen Verband durch ein für England und seine Colonien noch vortheilhafteres Handelssystem zu überbieten. Wie aber kann das Eine oder noch besser das Andere erreicht werden? In Beantwortung dieser Frage hat man zwischen der rechtlichen Form und dem sachlichen Inhalt des Handinhandgehens mit der eventuellen militär- und handelspolitischen Föderation des britischen Weltreiches zu unterscheiden.

Der Anschluß der mitteleuropäischen Staaten könnte natürlich ein staatsrechtlicher, d. h. ein Beitritt zum weltbritischen Bunde und Eintritt in dessen Reichsbundesrath, nicht sein. Der Anschluß könnte nur die völkerrechtlich vertragsmäßige Form annehmen, am Besten die Form von Verträgen für längere Zeit und gleichmäßig befristet, zum Fristablauf kündbar. Jeder mitteleuropäische Staat würde in Verträgen mit allen übrigen Staaten seine Finanz- und Schutzzölle nach seinen besonderen Bedürfnissen und wechselnden Entwickelungsgängen selbständig regeln wie bisher. Ein mitteleuropäischer Zollbundesrath als stehende Einrichtung wäre nicht erforderlich. Aber eine gemeinsame handelspolitische Commission könnte immerhin praktisch erscheinen. Vielleicht auch die Vereinbarung der Beschickung von Conferenzen, in denen Bevollmächtigte sämmtlicher Tarifvertragsstaaten Anträge erörtern

und dann die Ergebnisse des Gedankenaustausches hierüber ad referendum nehmen würden. Ein gemeinsames Vorgehen in der Handelspolitik, ein nach Gruppen geordnetes Auftreten allen handelspolitischen Weltmächten gegenüber, würde hierdurch sicherlich gefördert werden. Dem Zusammengehen mit Weltbritannien, wenn nöthig gegen russischen und panamerikanischen Prohibitionismus oder mit Rußland und Nordamerika gegen weltbritische Ausschließungspolitik, wäre so ohne jegliche Gefährdung, sei es der politischen, sei es der volkswirthschaftlichen Unabhängigkeit irgend einer mitteleuropäischen Nation in formeller Hinsicht Vorschub geleistet.

Was aber würde den materiellen Inhalt der Gemeinschaft mit einem weltbritischen Zollbunde zu bilden haben? Zweierlei ist denkbar: einmal völlige Gleichberechtigung mit dem englischen Mutterlande in den englischen Colonien sowie mit den englischen Colonien auf dem Markte des europäischen Britannien, also Meistbegünstigung, wie umgekehrt Meistbegünstigung Englands und seiner Colonien in der Einfuhr nach den mitteleuropäischen Staaten. Das Zweite wäre halbe Betheiligung am Vortheil der interbritischen Präferentialzölle, wenn deren völlige Einräumung nicht zu erreichen wäre, unter mäßigeren Gegeneinräumungen seitens der mitteleuropäischen Staaten, eines jeden nach den Grundsätzen wechselseitig billigen Entgegenkommens. Diese blos theilweise geltende Gleichberechtigung innerhalb eines weltbritischen Präferential-Zollverbandes, etwa zur Hälfte der Präferentialzölle für sonstige fremde Staaten, wäre immerhin besser als die Vollbelastung mit den Unterscheidungs-Zollabgaben. Allein eine wünschenswerthe Eventualität wäre Das doch nicht. Es würde die Zurücksetzung Mitteleuropas im ganzen britischen Weltreich bedeuten. Das Bessere wäre eben, daß Mitteleuropa mit England auf der Basis der Gleichbehandlung nach den wechselseitigen Reichstarifen den Handelsverkehr regle und die wechselseitige Bevorzugung, die Präferentialtarife, als Preis für Einräumungen dritter Agriculturstaaten verwende, so daß die Gesammthandelspolitik der Welt in allseitig billige, allgemein eingeräumte Tarife, in — Welt-Fairtrade auslaufen würde.

Dieses Hauptziel scheint nun aber, wenigstens auf den ersten Blick, unerreichbar zu sein, weil es die eigensten Zwecke des weltbritischen Zollbundes vereiteln zu müssen scheint. Als diese Zwecke sind die Bevorzugung der englischen Fabrikate auf den englischen

Colonialmärkten, weiter die Begünſtigung der Bodenproducte der engliſchen Colonien auf dem mutterländiſchen Markte, endlich die Gewinnung von Mitteln für die Colonialvertheidigung bereits hervorgetreten. Alle drei Zwecke ſcheinen ſofort hinfällig zu werden, wenn wechſelſeitig volle Meiſtbegünſtigung zunächſt zwiſchen Weltbritannien und den mitteleuropäiſchen Staaten, ſpäter auch zwiſchen dieſen beiden Weltgruppen einer- und Rußland, Amerika u. ſ. w. andererſeits eintreten würde; denn der Homeyr'ſche „Reichszuſchlagszoll" würde dann immer weniger und ſchließlich gar nichts eintragen, die Colonien genöſſen in England keine Agrar- und die engliſche Induſtrie auf dem weltbritiſchen Colonialmarkte genöſſe keine Induſtrie-Präferentialzölle. Allein bedeutender wäre doch Dies: das interbritiſche Präferential-Zollſyſtem mit Meiſtbegünſtigung zu den interbritiſchen Tarifen hätte im Voraus die Tendenz, unter größter Schonung der volkswirthſchaftlichen Individualität und Entwickelungslage aller Länder, der alten wie der colonialen, in ein periodiſch ſich erneuerndes handelspolitiſches Gleichgewichtsſyſtem der ganzen Welt auf dem Grunde allwechſelſeitiger Meiſtbegünſtigung auszulaufen und dem beharrlichen oder periodiſchen, ſtets wild anarchiſchen bellum omnium contra omnes ein Ende zu machen, mittelbar alle großen Weltwirthſchafts-Gruppen zu Fairtrade zu nöthigen, — und dies Alles deshalb, weil das britiſche Weltreich als Ganzes endlich zu einer aktiven Fairtrade-Politik an Stelle halbhundertjähriger paſſiver Freetrade-Politik zurückgekehrt wäre. Der Zollbund wäre eben nicht das letzte und höchſte Ziel, ſondern eine Epiſode, eine Retorſionwaffe, welche möglichſt nicht angewendet, ſondern durch bewirkten Fairtrade-Anſchluß aller übrigen Staaten wieder in die Rüſtkammer gelegt würde. Und für die mitteleuropäiſche Handelspolitik käme es eben darauf an, im weltbritiſchen Zollverband gleich vom Anfang die „interbritiſchen" Tarife unter erträglichen Gegeneinräumungen zu erreichen.

Kann denn dieſes Auslaufen von paſſiver Welt-Freetrade-Politik in aktive Welt-Fair trade-Politik irgend einem Lande im Ernſt widerwärtig ſein? Doch gewiß am Allerwenigſten dem engliſchen Mutterlande ſelbſt. Denn dem Verzicht auf „Preference" in den engliſchen Colonien ſtände der überwiegende Vortheil gegenüber, daß ſich alle Staaten der Welt England gegenüber in erträgliche Tarifeinräumungen und Tarifbindungen ſo weit einlaſſen würden, wie ſie nach ihren beſonderen Verhältniſſen jeweilig gehen

könnten. Auch den engliſchen Colonien könnte dieſe Wendung nicht ungünſtig ſein; denn ſie würden nicht blos auf dem engliſchen Markte, ſondern in allen Ländern, die mit Weltbritannien Verträge ſchließen, Meiſtbegünſtigung erreichen und allen ſolchen Staaten gegenüber, die Meiſtbegünſtigungsverträge verweigern, ſogar Bevorzugung erlangen. Den mitteleuropäiſchen Staaten könnte dieſe Wendung nicht nachtheilig ſein; denn einerſeits wäre eine Vergewaltigung durch England, dahin gehend, Finanz-, Agrar- und Induſtriezölle auf ein für die Entwickelungslage der mitteleuropäiſchen Länder unerträgliches Mindeſtmaß hinabzudrängen, nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu befürchten und bei einverſtändlichem Auftreten könnte jeder derartige künftige Verſuch der Vergewaltigung abgewehrt werden. Dagegen wäre dem mit England gemeinſamen Intereſſe Mitteleuropas, im ruſſiſchen Reich, in den Vereinigten Staaten, in Frankreich und in deren Colonien billige Zolleinräumungen im Induſtrietarife gegen erträgliche Agrartarifſätze zu erreichen und Mac Kinley-Tarife zu vereiteln, die denkbar größte Retorſion- und Negotiationmacht zur Verfügung geſtellt.

Frankreich müßte offenbar ſchon bald dem übrigen Mittel- und Weſteuropa ſich anſchließen, ohne deßhalb agrariſch oder induſtriell ſeine Individualität opfern zu müſſen, und Das könnte politiſch nur die allerbeſten Folgen haben. Das ganze „alte Europa“ wäre für unabſehbare Zeit eine den „jungen“ Weltreichen mindeſtens gewachſene Macht geworden. In dieſe Verfaſſung und Richtung verſetzt, wäre das „alte Europa“ auch durchaus im Stande, weiteren Sonderangliederungen, welche Rußland, die Vereinigten Staaten und Frankreich in Beziehung auf Hinteraſien, Mittelafrika, Mittel- und Südamerika und die aſiatiſche Türkei im Schilde führen, auf das Wirkſamſte entgegenzutreten, ohne doch irgend einer der genannten Mächte Schaden oder Unrecht thun zu müſſen. Die großartige Auffaſſung, die Fürſt Bismark in der lapidaren Eröffnungsrede zum Congocongreß im Jahre 1885 bezüglich der gleichberechtigten Antheilnahme aller civiliſirten Völker am hinteraſiatiſchen und centralafrikaniſchen Handel zur Geltung gebracht hat, würde einer vollkommen geſicherten Erfüllung entgegenſehen.

Nach Anbruch des zwanzigſten Jahrhunderts hätte Mitteleuropa — zwar im Anſchluß an England, aber ohne die Nöthigung, ſei es ſeine Induſtrie England, ſei es ſeine Landwirthſchaft Rußland

und den Agrikulturreichen preiszugeben — die anſcheinend vom Kaiſer Wilhelm gewünſchte Poſition eingenommen, ohne daß eine Faſer Unabhängigkeit für irgend eines der fraglichen Völker dabei geopfert wäre. **Ein gedeihliches Welthandelsgleichgewicht wäre ohne Bedrängung der europäiſch-germaniſchen Welt ſammt ihren Colonien gewonnen und für ſehr lange Zeit geſichert.** Und Das würde geſchehen, ſobald Lord Roſebery oder ein konſervativer Nachfolger des letzteren noch will, was er bisher gewollt hat: weltbritiſche Imperial Federation, ohne weltbritiſche Zollunion, doch mit aktivſter Vertretung von Fairtrade ſeitens jener Föderation der ganzen Welt gegenüber, im Bunde mit — Mitteleuropa.

Gegen vereinzelte Differentialzollkriege.

In der vorhergehenden Ausführung iſt nachgewieſen, daß Weſt- und Mitteleuropa welthandelspolitiſch gegen unbillige Behandlung durch Rußland und durch die Vereinigten Staaten nur dann aufkommen können, wenn dieſelben ſich dazu aufſchwingen, mit England im Bunde fair trade, im Nothfall durch vereinte Anwendung der Differentialzoll-Waffe zu erzwingen. Dagegen iſt vereinzelter Differentialzollkrieg, wie ſeit Jahren zwiſchen Frankreich und der Schweiz, wie für Monate zwiſchen Deutſchland und Rußland, ſtets eine zweiſchneidige Waffe; dieſe ſchneidet beiden ſtreitenden Theilen tief ins Fleiſch und beſtellt für die zwei Nationen, die ſich durch ihre Zollleute wechſelſeitig das Fell gerben, dritte in die Lücke eindringende Nationen zu frohen Lachern.

Die für beide Theile ſchädliche Wirkung vereinzelten Differentialzollkampfes hat ſich am franzöſiſch-ſchweizeriſchen „Zollkriege“ erwieſen; beide kämpfenden Theile haben 30 bis 40 Procent ihres wechſelſeitigen Verkehrs eingebüßt.

Der ſchweizeriſch-franzöſiſche Zollkrieg war ein Fall von Zollhändeln zwiſchen zwei alten Staaten von ungefähr gleicher Höhe induſtrieller Entwickelung zum Vortheil dritter induſtrieller Nationen. Viel wichtiger für die künftige Handelspolitik Mitteleuropas iſt der andere Fall, daß eine Induſtrienation, welche wegen ihrer Bevölkerungsdichtigkeit den Bezug auswärtiger, zu Weltmarktartikeln gewordener Bodenproducte, ſei es jahraus jahrein, ſei es im Falle ungünſtiger Erntejahre nicht entbehren kann, mit einem Ackerbauland in Conflict geräth. Ein Vorgang dieſer Art war der vereinzelt ge-

führte, glücklicher Weise bald zu Ende gegangene Zollkampf, welcher 1892—1893 zwischen Deutschland und Rußland ausgefochten worden ist.

Dieser Zollkrieg ist und bleibt typisch für die ganze Handelspolitik West- und Mitteleuropas in der Zukunft.

Derjenige der streitenden Theile, welcher Weltmarktartikel der Volksernährung exportiert, dagegen mehr oder weniger entbehrliche Auslandwaare importiert, befindet sich, wenn gleich auch ihm der Zollkrieg schadet, im entschiedenen Vortheil; denn durch eigenthümliche Schiebungen in der Befahrung des Weltmarktes setzt er unter bloßer Tragung der Kosten des weiteren Weges sein Getreide und Vieh dennoch auf dem Weltmarkte ab, woraus sich auf alle Zeit für Industrieexportländer die Lehre ergiebt, nur vereint den Bodenprodukt-Exportländern die Stirne mit dem festen Entschluß zu bieten, durch Zollschutz der Landwirthschaft selbst sich in der Volksernährung unabhängiger zu stellen, wie das der vorigen Ausführung zufolge sogar in England die fairtraders im Schilde führen.

Wie sehr ein Kornausfuhrland bei vereinzelter Differentialzollbehandlung Seitens eines dritten Staates seiner vortheilhaften Lage sich bewußt ist, das hat in denkwürdiger Weise der russische Finanzminister Witte in einer dem Herausgeber der Berliner „Zukunft" zu Petersburg gewährten Unterredung erkennen lassen. Der russische Staatsmann hat rund heraus und mit vollem Grund erklärt, daß nach einmal erfolgter Einräumung des deutschen Vertragstarifes an alle anderen Staaten, namentlich an die Vereinigten Staaten und an die indischen Zufuhren, der Glaube an die Wirksamkeit des Differentialzolles und damit die Furcht der deutschen Landwirthe vor Rußland geradezu unbegreiflich sei. Minister Witte hat seine Meinung, daß mit den gedachten Einräumungen für alle weitere praktische Handelspolitik Deutschlands die Kuh bis zum Jahre 1904 aus dem Stall hinausgekommen sei, mit dem anderen Bilde veranschaulicht: „Von den dreizehn Löchern in einem Glase hat man zwölf geöffnet; ob man das dreizehnte nun verstopft hält oder nicht: das Glas wird gefüllt— das fremde Getreide kommt auf den Markt." Darüber könne sich „kein einsichtiger Landwirth täuschen".

Diese Ansicht ist richtig und darum, weil sie von einem russischen Staatsmann ausgesprochen ist, nicht als verdächtig, geschweige als widerlegt anzusehen. Ob von den dreizehn Löchern nur

ein einziges noch verschlossen war, oder ob noch einige andere in fortdauerndem Verschlusse sich befanden, läßt sich ziffernmäßig freilich nicht mit Genauigkeit bestimmen; aber auf Etwas mehr oder weniger kommt es dabei nicht an, wenn nur die Thatsache, von welcher im Bilde die Rede ist, im Ganzen annähernd zutraf.

Man kann über die Wirkung von Getreidezöllen, die das ganze Ausland treffen, verschiedener Meinung sein. Mir scheint es, daß die Ergebnisse der von Conrad, Lexis, Matlekovits gepflogenen preisstatistischen Untersuchungen, wonach in Deutschland auf die Dauer die Getreidepreise im zollgeschützten Inland zwar nicht ganz, aber doch größtentheils um den Betrag des Zolles sich erhöhen,[1]) nicht umgestoßen werden können. Die Preiserhöhung ungefähr um den Betrag des Zolles ist ja auch die eigentliche Absicht des Schutztarifes als solchen und macht dessen Vortheil für die Landwirthschaft aus. Es ist also wenigstens nicht unpraktisch, wenn die deutsche Landwirthschaft hohe Generalzölle für sich erstrebt, und bei der Bedrängniß, in welcher sie sich befindet, ist das Streben nach Aufrechterhaltung und Wiedererhöhung der Zölle auch für Denjenigen ganz begreiflich, welcher den Sitz des Übels und die Heilmittel ganz anderswo suchen und finden zu können glaubt.[2]) Allein von einem Differentialzoll gegen einen einzigen Staat, während allen anderen praktisch hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern der niedrigste Vertragszoll durch die Meistbegünstigung und für Jahrzehnte bereits eingeräumt ist, darf man sich einen irgend belangreichen Erfolg nicht versprechen, und ein solcher ließ sich für die allerdings kurze Zeit der Differentialbeschwerung der russischen Einfuhren preisstatistisch auch nicht erweisen.

Zwar unter der außerordentlichen Voraussetzung, daß im Inlande eine Mißernte in Getreide überhaupt oder in einer besonderen Getreideart, etwa in Roggen, stattfand, wird dann wenigstens, wenn das differentiell belastete Land der Hauptlieferant ist, auch der Differentialzoll seine Wirkung thun, indem er praktisch für kurze Zeit zum Generalzoll wird. Allein Dies wird eben der Ausnahmefall sein und es ist derjenige Fall, in welchem die künstliche Weitervertheuerung des Brotes für das Volk durch Theuerungzeit am Gehässigsten

---

[1]) Vgl. „Kern- und Zeitfragen" I. Bd.

[2]) Vgl. „Agrarpolitisches Programm" in Bd. I der „Kern- und Zeitfragen".

und der Gewinn am Zoll für die Masse des aus der Mißernte nichts zum Markte liefernden Landwirthe mehr oder weniger bedeutungslos wird. Bei guten oder Durchschnittsernten aber schiebt sich der im differentiell belasteten Land erzeugte Weizen oder Roggen auf dem wohlfeilsten Wege — und Rußland hatte wohlfeile Wasserwege um Deutschland herum — nach den Ländern, wo Getreide frei oder billiger eingeht, und diese Länder bringen, soweit sie im Genusse des niedrigeren Vertragstarifes stehen, desto mehr von ihrem eigenen Landesprodukt nach Deutschland hinein, wenn dies nicht — mittelst der nicht allzu schweren Umgehungen der Ursprungszeugniß-Controle gar mit dem fremden, vermahlenem oder unvermahlenem, reinem oder zugemischtem Getreide selbst geschieht. Das differentiell beschwerte Getreide sucht mit Vorliebe den ganz zollfreien Weltmarkt, England u. s. w., auf, übt dort durch sein stärkeres Erscheinen unmittelbar den Druck auf den Getreidepreis der zollfreien Länder und von dem Weltmarkt aus verhindert es, durch das Spiel der internationalen Reflexwirkungen in der Preisbildung, auch im Land der Differentialbelastung, daß der Differentialzoll zur vollen oder auch nur zu erheblicher Wirkung gelangen kann. Ja, wenn alle Hauptländer, aus denen der Artikel kommt, wenn ferner diejenigen Länder, deren Markt am Leichtesten und Billigsten im Umweg um Deutschland herum zu erreichen ist und die uns am Nächsten liegen, ebenfalls unserem Differentialzoll unterliegen würden, wenn mit anderen Worten der Differentialzoll, praktisch betrachtet, als Generalzoll sich bewähren würde — dann möchte der Erfolg ein sicherer sein. Allein in Vereinzelung des Kampfes ist das nicht zu erreichen und die Hauptproductionländer, Amerika, Ungarn, die unteren Donauländer, schieben direct oder im Dreieckshandel über England, Holland, die Schweiz, ihr durch das russische Getreide ersetztes Landesproduct, oder selbst nicht controlirbares russisches Product, unseren Märkten zum Meistbegünstigungsatze zu. Je nach dem Ausfall der russischen Ernte wird der russische Producent zwar die Kosten des Umwegsabsatzes zu tragen haben, aber dem deutschen Producenten bringt Das keinerlei nennenswerthen Nutzen, sondern nur dem Umwegsverfrachter und dem fremden Zwischenhändler. Durch die zwölf offenen Löcher kommt Getreide ohne erhebliche Preiserhöhung dennoch hinein. Das ist es, warum die Ansicht des russischen Finanzministers im Ganzen als richtig anzusehen sein wird.

Wer dieſe Anſicht theilte, mußte die Ablehnung des Conventionaltarifes allein gegen Rußland unpraktiſch finden. Was der Differentialzoll und der für einen ſolchen Zoll geführte Zollkrieg deutſchen Landwirthen nützen können, iſt geringfügig gegenüber dem Schaden für die übrige Volkswirthſchaft.

Man konnte ſich daher bis zum Jahre 1904, in welchem handelspolitiſch eine neue Hauptentſcheidung zu treffen iſt, auch mit den Ruſſen ohne erheblichen Schaden für die deutſche Landwirthſchaft vertragen. Erſt mit dem Ablaufe der zwölfjährigen Dauer der Verträge vom erſten Februar 1892 wird es ſelbſt vom Standpunkt des Agrarismus wieder praktiſch, wenn auch nach meiner perſönlichen Auffaſſung noch nicht wünſchenswerth ſein, erhöhtem Zollſchutz gegen das ganze vertragsloſe Ausland nachzugehen. Bis dahin aber hätte dauernder Zollkrieg nur der Induſtrie und der Sicherheit des europäiſchen Friedens geſchadet, deſſen Bruch durch Rußland und Frankreich unſeren öſtlichen und weſtlichen Landestheilen einen Schaden bringen würde, gegen welchen der minimale Vortheil, den die Landwirthſchaft von dem durch zwölf Löcher verſickernden Differentialzoll haben könnte, federleicht in der anderen Wagſchale wiegen würde.

Herrn Wittes feine Andeutung über das Zurückbleiben empfindlicher Nerven bei Rußland durfte zwar nicht ſchrecken. Auch „wir Deutſchen fürchten Gott und ſonſt Niemand“, auch nicht den Zaren. Allein Das darf man ſich doch gegenwärtig halten, daß der Zoll- und Handelskrieg eine Kanone iſt, mit der man nicht zu lange und zu grob ſpielen darf, ohne daß ſie auch zu dem mit Blut und Eiſen geführten Kriege von dritter Hand losgebrannt werden kann. Das Intereſſe am Differentialzoll müßte hierfür ein viel größeres ſein. Nach Spatzen aber ſoll man nicht mit Kanonen ſchießen!

Damit ſoll nicht geſagt ſein, daß man den Ruſſen die Meiſtbegünſtigung ohne vertragsmäßige Gegeneinräumungen gewähren durfte. Miniſter Witte hat zwar geſagt: „Man darf den wichtigſten Unterſchied nicht vergeſſen: Deutſchland verlangt Concurrenz mit unſerer einheimiſchen Production, während wir nur das gleiche Recht verlangen wie die übrigen fremden Concurrenten auf dem deutſchen Markte. Da kann von abſoluter Gleichheit der Conceſſionen doch ernſtlich nicht die Rede ſein. Wenn ich, weil mir's Vergnügen macht oder weil mir's gut bekommt, hier auf den Tiſch

ſpringe, ſo kann ich von Ihnen doch deshalb nicht verlangen, daß Sie die Conceſſion machen, mir nun gleich nachzuſpringen". Meiner Anſicht nach war Rußland längſt vor uns und zuletzt gerade gegen uns im Jahre 1891 auf den Tiſch des Prohibitionismus geſprungen. Wenn nun auch wir dafür, daß wir vom Tiſch des Agrarprotectionismus, und zwar von fünf Treppen anderthalb, zurück heruntergeſprungen ſind, ſelbſt an Rußland das Erſuchen ſtellen, bezüglich ſeines Induſtrie-Protectionismus und Induſtrie-Prohibitivismus das Selbe zu thun, ſo begingen wir kein Unrecht, keine Unbilligkeit, Nichts, was Rußland gerechterweiſe verletzen konnte. Zwar gegen Nordamerika haben wir nicht das Selbe gethan, indem wir den Vertragszoll ohne zolltarifariſche Gegeneinräumungen gewährten. Allein die Lage war Nordamerika gegenüber keine andere, nach älterem, wenn auch nicht zweifelsfreiem Vertragsrecht und nach den bei einem Zollkrieg mit Nordamerika in Frage kommenden Intereſſen. Und glücklicher Weiſe hat ja Rußland ſchließlich Gegeneinräumungen gemacht.

Weitere Kern- und Zeitfragen der Verfaſſungspolitik.

Im erſten Band der „Kern- und Zeitfragen" iſt die Fortbildung der neuzeitlichen Volksvertretung zu einer wirklichen Volksvollvertretung der modernen Geſellſchaft nach der m. E. bedeutſamſten Seite eingehend erörtert und begründet worden. Dagegen mußten einige Anwendungen der dort vertretenen Vertretungslehre noch zurückgeſtellt werden. Nämlich die Anwendung auf die gegenwärtig ſchwebende Wahlrechtsreform im cisleithaniſchen Öſterreich, ferner die Erörterung der für Fort- und Rückbildung des allgemeinen Stimmrechtes hervorgetretenen Vorſchläge, namentlich des Vorſchlages der Ertheilung des mehrfachen Stimmrechts an einzelne Wählerkategorien des allgemeinen Stimmrechtes, weiter die Stimm-Verhältnißvertretung der Parteien oder das ſogenannte Verhältnißwahl- (Proportional-, „Proporz"-)Syſtem, ſodann die Stellung des Groß-

grundbesitzes im Verfassungsleben der Zukunft, endlich fünftens die im Fortschreiten begriffene Errichtung von Landwirthschafts- und Handwerkskammern.

Zwanzig Thesen über Volksvertretung.

Der Leser dieser „Neuen Folge" wolle gestatten, daß wir das Programm der Vertretungsreform als Unterlage für die zu pflegenden weiteren verfassungspolitischen Erörterungen in Form kurzer Thesen zunächst nochmals vorführen.

1. Es sind vier Grundforderungen an gute Volksvertretung, welche für jedes politische Zeitalter und für jeden vertretungsbedürftigen Kreis der Volksgemeinschaft zu stellen sind:

α. Die Vollständigkeit des Vertretenseins; } Vertretungsbedürftigkeit
β. Die Verhältnißmäßigkeit des Vertretenseins }
γ. Die Unabhängigkeit zum Vertretenkönnen; } Vertretungsfähigkeit
δ. Die Tüchtigkeit zum Vertretenkönnen. }

Diese Grundanforderungen sind verfassungspolitisch von so allgemeiner Giltigkeit, wie es finanzpolitisch die bekannten Postulate der Steuertheorie sind.

2. Im weiteren Sinne ist schon jeder Wähler ein Vertreter, ja der Urvertreter der hinter ihm stehenden engeren und weiteren Gruppen, der familien-, privat- und öffentlich-rechtlichen Verbindungen, in welche derselbe verwoben ist. In den älteren politischen Zeitaltern vertritt er seine Gruppe unmittelbar, ohne Wahl von Abgeordneten, und in der modernen Demokratie lebt diese unmittelbare Vertretung durch Referendum und Volksinitiative ebenso wieder auf, wie sie in der Kammerzugehörigkeit kraft Amt und Würde namentlich in ersten und einzigen Vertretungskörpern noch fortbesteht.

3. Alle Vertretung, das Wählen und Wirken des Abgeordneten, wie die unmittelbare Vertretung ohne Abgeordnete ist nicht blos ein Recht zur Geltendmachung von persönlichen und sonstigen Sonderinteressen, sondern immer zugleich eine Pflicht zu staatlichem Mitarbeiten im Interesse der Gesammtheit. Hienach ist die Entscheidung darüber zu treffen, ob eine bestimmte Art der Berufung zur Volksvertretung: durch Wahl, Ernennung, Gruppenvorstandschaft den zwei Grundanforderungen der Vertretungsfähigkeit (Z. 1, γ u. δ) unter den volk- und zeitgegebenen Bedürfnissen auch wirklich genüge.

4. Das Vertretungsbedürfniß ist in den fünf verschiedenen politischen Volkszeitaltern [1]) — von der Volkszeit an durch die feudale, stadtstaatliche, territorialistische Zeit hindurch bis zur heutigen fünften neuestzeitstaatlichen oder modernen Verfassungsstufe gegenständlich und gestaltlich (materiell und formell) ein sehr verschiedenes und gelangt erst allmählich zu selbständiger Befriedigung. Je weiter zurück in der Verfassungsgeschichte, desto mehr überwiegt die unmittelbare, d. h. nicht durch Wahl vermittelte Vertretung durch die Häupter der geschichtlich gegebenen engeren und weiteren Verbände. Immer mehr jedoch kommt die mittelbare Vertretung, die Vertretung durch gewählte Abgeordnete für alle engeren und weiteren, für die Lokal-, Bezirks-, Stadt-, Landschafts- und Nationalkreise der Volksgemeinschaft zur Geltung. Stellvertretende wahlmandatmäßige Volksvertretung, Abordnungsvertretung kommt schließlich so überwiegend zur Anerkennung, daß Wahlvolksvertretung und Volksvertretung fast zu identischen Begriffen werden.

5. Zwar fehlt die Vertretung kraft Geburt, Amt, Ernennung seitens des Staatsoberhauptes auch heute nicht, und dieselbe kann, wenn sie bei zweikammerlicher Volksvertretung in Ober- oder Herrenhäusern ein Abbild aller lebendigen Kräfte und Gliederungen des Zeitalters, nicht eine Reliquienkammer von Überlebseln abgelaufener Epochen ist, eine gewisse Berechtigung wohl beanspruchen. Doch trifft dieses Wenn für die heutigen Oberhäuser nirgends ganz, in einzelnen Staaten sogar äußerst unvollständig zu. Die vier Grundanforderungen an gute Volksvertretung können ohne breite Geltendmachung der Abordnung unter den heute gegebenen Bedingungen des Vertretungsbedürfnisses und der Vertretungsfähigkeit nicht zur vollen Verwirklichung gelangen.

6. Die wahlmäßige, repräsentative, mittelbare Volksvertretung, welche letztere beim Zweikammersystem der Neuzeit hauptsächlich im Unter- oder Volkshaus Stellung nimmt, muß durch unabhängige und tüchtige Abgeordnete ebenfalls das ganze Volk vollständig und verhältnißmäßig zur Vertretung bringen. Nun ist das Volk für die Vertretung seiner Interessen, Gefühle und Überzeugungen wie zur Mitwirkung am öffentlichen Leben im öffentlichen Interesse nicht ein Haufen gleicher Individuen, so daß Kopf für Kopf

[1]) Vergl. „Kern- und Zeitfragen" I. Bd.

jedes Individuum, Frauen wie Männer, unreife wie reife Männer, Mündel (durch ihre Vormünder) zu vertreten wären. Vielmehr ist das Volk politisch ein großes und verschlungenes Ganzes von zweierlei Bevölkerungsgruppen: theils von elementaren oder einfachen Gruppen, welche sich nach heutigem Verhältniß hochgradiger Individualisirung um jeden erwachsenen Mann von gewissen Eigenschaften zusammenschließen, theils von zusammengesetzten Gruppen des jeweiligen öffentlichen Rechtes, d. h. unter den Verhältnissen der neuzeitlichen Gesellschaft von sämmtlichen communalen (gebietlichen) und beruflichen, weltlichen und kirchlichen Körperschaften.

7. Die Elementargruppen sind durch ihre gegebenen Häupter und Mittelpunkte mittelst der s. g. Volkswahl zur Vertretung zu bringen; jeder erwachsene Mann von gewissen persönlichen Eigenschaften vertritt zugleich seine Familie, seine Frau und Schwestern, seine Kinder, sein Gesinde, alle geselligen, politischen und sonstigen freien Verbindungen, die staatlichen, communalen und socialen Interessen seiner selbst und aller ihm verwandtschaftlich oder nicht verwandtschaftlich Nächsten. Vertreter einer Elementargruppe ist demnach jeder Wähler und der Vertretung bedürftig sind jene Personen nicht, welche allgemein, wenn auch mittelbar durch die wahlberechtigten Männer vertreten sind. Bei bestehendem Familienrecht ist hiernach das allgemeine Frauenstimmrecht weder durch das Vertretungsbedürfniß gefordert, noch durch die Vertretungsfähigkeit der Frauen begründet.

Alle Elementargruppen der in den erwachsenen Männern sich auf millionenfach eigenthümliche Weise kreuzenden Volksgefühle, Volkswünsche und Interessen werden für das öffentliche Recht erfaßt durch Ertheilung des Wahlrechtes, durch Constituirung von Volks-Wählerschaften.

8. Allein die Elementargruppen von Personen und Verbänden, welche sich um den verheiratheten oder nicht verheiratheten erwachsenen Mann zusammenfinden, sind nicht die einzigen Gruppen, welche für öffentlich-rechtliche Funktionen zu erfassen und daher durch die Verfassung als vertretungsbedürftig und vertretungsfähig zur Vertretung zu berufen sind. Die großen communalen und beruflichen Volksgliederungen sind von deren Communal- und berufskörperschaftlichen Vertretungsorganen aus vollständig und verhältnißmäßig

ebenfalls heranzuziehen. Heißt man die von den Wählerschaften der Elementargruppen entsendeten Abgeordneten Volkswahlabgeordnete, dagegen die durch Vorstandschaft oder Abordnung bestellten Vertreter der Communal- und Berufskörperschaften Delegirte, so ergiebt sich, daß nur die aus Volkswahl- und allseitiger Delegirten-Vertretung verhältnißmäßig zusammengesetzte oder gemischte Vertretung den neuztzeitlichen Anforderungen der Vertretungsbedürftigkeit und der Vertretungsfähigkeit entspricht.

9. Dem modernen Vertretungsbedürfniß und der modernen Vertretungsfähigkeit wird nach der Seite der Volkswahl-Abordnung nur noch die Wahlvertretung durch das allgemeine Stimmrecht aller erwachsenen Männer, welche zusammen alle Elementarzusammenhänge, Elementaransichten, Elementarströmungen, jeder in besonderer Weise einen besonderen Complex vertretungsbedürftiger Interessen in ihrer Person zusammenfassen, ganz gerecht werden können. Die Elementarvertretung abgelebter Gesellschaftszustände, vollzogen durch die freien Häupter der älteren geschlossenen Familienverfassung, reicht als Basis der Volksvertretung nicht mehr aus. Das allgemeine Stimmrecht aller erwachsenen Männer von bestimmten Eigenschaften ist für die Sphäre der Volkswahlvertretung neben der Körperschaftsdelegation zur Geltung zu bringen: nicht als Ausfluß des „natürlichen Menschenrechtes", des individualistischen Freiheits- und Gleichheitsprinzipes, vielmehr als unerläßliche Bedingung und als einziges Mittel, um das Volk nach der Seite seiner familienrechtlichen und privatrechtlichen (gesellschaftlichen, genossenschaftlichen, parteienmäßigen) Elementarschichtung heranzuziehen, ist das allgemeine Stimmrecht begründet. Nicht wegen der Gleichheit, vielmehr wegen der Ungleichheit der Einzelnen, welche sich als führende Elemente der socialen Elementarverbindungen, jeder in seiner besonderen Weise bethätigen und mit eigenartiger Anziehungskraft die Elementargruppirung der vertretungsbedürftigen Kräfte, Interessen, Gefühle und Überzeugungen bestimmen, ist das allgemeine Stimmrecht der erwachsenen Männer begründet. Nur, indem diese Männer zu Wählerkörpern vereinigt werden, welchen bestimmte Programme vorgelegt, die Wahlbekenntnisse abgelegt, die Überzeugungen aller Parteien durch die Agitation vorgetragen werden, vermag alles, was im Volke an Vertretungsbedürfniß vorhanden und durch Einwirkung auf den Gang des Staatslebens dem

letzteren Kraft und Schwung zu verleihen geeignet ist, unter neuzeitlichen Verhältnissen zur Geltung zu gelangen. Alle erwachsenen Männer ohne Unterschied des Standes und der Klasse müssen ohne Absonderung von Schichten zu Wahlkörpern zusammengefaßt werden.

10. Das allgemeine Stimmrecht ist hiernach ein Postulat der Vollständigkeit für die Elementar-Volksvertretung. Es gewährt aber durch die Zugänglichkeit der Wählerschaften für die Überzeugung seitens der bedeutendsten, geistig und geschäftlich führenden Persönlichkeiten auch der Verhältnißmäßigkeit den Spielraum. Die erwachsenen Männer sind unter heutigen Verhältnissen wenigstens in West- und Mitteleuropa auch unabhängig und tüchtig genug, um zum Wählen und zum Abgeordnetwerden fähig zu sein. — Nur nicht alle Individuen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, sind geeignet, Wählerkörpern anzugehören, welche die Vollständigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Volksvertretung mit der möglichen Vollkommenheit zu Stande bringen sollen. Als die geeignetsten Organe für das Vertretungsbedürfniß, als die Mittelpunkte aller besonderen socialen Elementargruppirungen, welchen jeder reife Mann angehört, als mannigfaltigst individualisirte politische Berufsträger, nicht als Mandatare von Haufen vermeintlich gleicher Individuen — sind die erwachsenen Männer zum allgemeinen Stimmrecht berufen.[1])

11. Die Volkswahlvertretung ausschließend und allein, als bloße Elementargruppen-Vertretung, ohne Vertretung des Volkes auch nach seiner großen Gebiets- und Culturgliederungen, wie solche sich in den Vertretungskörpern der Communal- und Berufskörperschaften darstellen, ist jedoch unberechtigt. Sie widerstreitet der Vollständigkeit, wie der Verhältnißmäßigkeit und Mangels mäßigender Elemente auch der Unabhängigkeit und Tüchtigkeit der Volksvertretung, wie umgekehrt eine ausschließende Körperschaftsvertretung dasjenige, was vertretungsbedürftig in den zahllosen familienhaften und privaten Elementarverbindungen lebt und webt, zu voller, verhältnißmäßiger, unabhängiger und tüchtiger Vertretung nicht zu bringen, also dem Staat die unentbehrliche Schwungkraft des einigen Volksgeistes nicht zur Verfügung zu stellen vermag.[2])

---

[1]) Für die nähere Begründung dieser weittragenden Sätze muß ich ganz besonders auf meine „Kern- und Zeitfragen" I. Bd. verweisen.

[2]) Für die nähere Begründung auch dieser These verweise ich auf d. a. O.

12. Das Verhältniß, in welchem zur Volksvertretung Abgeordnete der allgemeinen Volkswahl und Delegirte der großen öffentlichen Volksgliederungen zusammen berufen werden sollen, läßt sich selbstverständlich nur nach den besonderen Verhältnissen jedes Landes richtig bestimmen. Dem Volkswahlbestandtheil wird aber, da er das Volk nach der Fülle des Lebensinhaltes sämmtlicher Elementargruppen repräsentirt, das Übergewicht mit etwa zwei Dritteln oder drei Fünfteln aller Abgeordnetensitze gegeben werden dürfen. Die Vertheilung der Sitze zwischen den kommunalkörperschaftlichen und den berufskörperschaftlichen Delegierten wird im Durchschnitt halbscheidig sein dürfen, desgleichen innerhalb der Delegation aus den wirthschaftlichen und den nichtwirthschaftlichen Berufskörperschaften: Landwirthschaftskammern, Handels- und Gewerbekammern, Handwerkerkammern, Arbeiterkammern einerseits — den kirchlichen Capiteln und Synoden, Universitäten, Schulrathskollegien, Ärzte- und Advokatenkammern u. s. w. andererseits. Im übrigen muß nach dem gegebenen besonderen Culturinhalt des Volkslebens jedes Landes und Landestheils die Betheiligung der einzelnen Berufskörperschaften am Delegationsrecht abgemessen und von der quantitativen Gleichberechtigung wird auch mehr oder weniger abgewichen werden dürfen und müssen.

13. Der einfachste Weg, um den Delegirten-Bestandtheil einer Reichsvertretung zu Stande zu bringen, ist die Delegation aus den Landtagen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Landtag selbst schon auf mittelbare oder unmittelbare Weise das Volk nicht blos nach seinen Elementargruppirungen, sondern zugleich nach seiner communalen und beruflichen Gliederung zur Geltung bringe. Ein Reichstag oder Reichsrath würde alsdann Abgeordnete des allgemeinen Stimmrechtes und solche von Landtagen vereinigen. Unumgänglich ist jedoch die Delegation aus den Land- oder Provinzialtagen nicht. Auch von Communal- und Berufskörperschaften tieferer Ordnung und engeren Kreises, etwa von den Bezirks- oder wenigstens Großstadt-Gemeinderäthen, Schulräthen, akademischen Senaten, Handels- und Gewerbekammern aus kann das körperschaftlich gegliederte Volk im Parlament zur Vertretung gebracht werden.

14. Die gemischte Volksvertretung läßt sich auf verschiedene Weise ausführen: entweder im Einkammersystem oder im Zwei-

kammersystem. Bei der Ausführung im Zweikammersystem wird der körperschaftliche Theil der Gesammtvertretung sachgemäß hauptsächlich ins Oberhaus einzusetzen sein. Doch steht nichts im Wege, auch beim Zweikammersystem schon im Unterhause körperschaftliche Zusätze anzubringen, wenigstens insoweit, als die gegebenen berufs- und communalkörperschaftlichen Gliederungen des öffentlichen Rechtes im Oberhaus unvertreten sind oder nach den gegebenen Landesverhältnissen und Volkszuständen korporative Elemente als wünschenswerthe Bestandtheile schon des Unterhauses sich darstellen.

15. Die Eigenschaften, welche als Bedingungen der Einräumung des Wahlrechtes der erwachsenen Männer aufrecht bleiben müssen, sind die folgenden: reifes Alter, über die active Militärzeit hinaus (vgl. Z. 1, γ); Eigenberechtigung (Freiheit von Curatel); strafrechtliche und concursrechtliche Unbescholtenheit; Besitz des Bürgerrechtes. Die effectiv erfüllte Militärpflicht gehört zu den Bedingungen des Wahlrechtes nicht; denn die Ausschließung der Militäruntüchtigen widerstreitet der Thatsache ihrer Vertretungsbedürftigkeit und Vertretungsfähigkeit, also allen vier Grundanforderungen der Ziffer 1, α bis δ. Zu den das active Wahlrecht bedingenden Eigenschaften gehört auch nicht die Lese- und Schreibfähigkeit; die Analphabeten sind nicht bloß vertretungsbedürftig, sie können auch vertretungsfähig, d. h. zum Wählen geeignet sein. Als ein drittes weiteres Erforderniß für das allgemeine Stimmrecht ist im Sinne der Ziff. 3 die selbständige Innehabung einer Eigen- oder Miethwohnung (die bekannte occupyer- oder occupation-Eigenschaft) geltend gemacht worden, welche selbst in England trotz des scharf auf das allgemeine Stimmrecht losgehenden Curses dortiger Verfassungspolitik immer noch nicht aufgegeben ist. In Ländern mit viel Gesinde, namentlich mit familienzugehörigem Gesinde, welches durch den Familienvater bereits vertreten ist, oder mit viel Schlafgängerproletariat in den Industrieorten und Hauptstädten kann diese Anforderung, wenigstens als Übergangsmaßregel, sehr wohl in Frage kommen. Dieselbe ist jedenfalls von größerer Bedeutung und wohl auch von größerer Berechtigung, als Militärgestellung und Bildungscensus (Ausschluß des Analphabetenthums).

Als Bedingungen der Wählbarkeit sind obige Wählereigenschaften, jedoch mit höherem Altersansatz anzusehen. Zugehörigkeit zur Com-

munal- und Berufs-Wählerkörperschaft ist nicht als Erforderniß der körperschaftlichen Wählbarkeit zu erachten.

16. Wenn die Minoritätsvertretung (Proportionalvertretung), das Referendum und die Volksinitiative, d. h. die abordnungslos unmittelbare Volksvertretung für ein bestimmtes Land als angezeigt erscheinen würden, so ist dies mit dem gemischten Vertretungssystem der Volkswahl und Delegation verfassungstechnisch nicht unvereinbar, wie ich dies näher nachgewiesen habe.[1])

17. Die ausschließende Volksvertretung blos für die Besitzklasse, das reine Censussystem steht mit der Vollständigkeit, mit der Verhältnißmäßigkeit, und da die Besitzwähler Knechte ihres Klasseninteresses bleiben, den nichtwahlberechtigten Klassen und den von den Körperschaften des öffentlichen Rechtes gehüteten Allgemeininteressen nicht mit Gerechtigkeit sich zuwenden, auch mit der Unabhängigkeit und Tüchtigkeit der Volksvertretung, also mit allen vier Grundforderungen guter Volksvertretung im Widerspruch. Die Elementargruppenvertretung durch das allgemeine Stimmrecht der erwachsenen Männer verbunden mit vollständiger und verhältnißmäßiger Delegation aus den großen Communal- und Berufskörperschaften läßt bei dem großen Einfluß, welcher dem Besitz mittelbar in der Volkswahlagitation und unmittelbar innerhalb der Communalkörperschaften, sowie innerhalb der wirthschaftlichen Berufskörperschaften (Landesculturräthe, Handels- und Gewerbekammern, Handwerkerkammern) u. s. w. gesichert ist, das Censussystem im Maße des Ersatzes durch das vollkommenere System der Volkswahl mit körperschaftlichem Delegationszusatz als völlig oder größtentheils entbehrlich erscheinen.

18. Soweit das Censussystem dennoch aufrechterhalten bleibt, wäre, woferne die Volksvertretung einigermaßen vollständig werden soll, auch die Besitzlosenklasse zur Vertretung zu bringen. Das richtige Verhältniß hierfür ist jedoch nicht zu finden und die Besitzlosen werden in ihrer Vertretungscurie stets besitzfeindlich bleiben, nur besitzfeindlich wählen, was bei einer alle erwachsenen Männer ohne Unterschied der Besitzklasse und des Berufes zusammenfassenden allgemeinen Volkswahl für sämmtliche Wahlbezirke mit

[1]) A. a. O. S. 157 ff.

überwiegender Bevölkerung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz-Familien nicht der Fall sein wird.

19. Die Gliederung der Censusvertretung nach Großgrundbesitz, nach großem Handels- und Gewerbecapital, nach Bezirken des mittleren und kleinen Landwirthschaftsbesitzes (Bauernstand), endlich nach Bezirken und Wählerkörpern des mittleren und kleineren städtischen Unternehmerthums (Bürgerstand), ist dem kahlen Besitzcensus weit vorzuziehen. Man kann den gegliederten Census Curialcensus nennen. Der Curialcensus vermag unter besonderen Verhältnissen einen Theil der corporativen Vertretung neben der Volkswahlvertretung wenigstens provisorisch zu ersetzen.

20. Der Delegirtentheil der Abgeordnetenhäuser sichert der Volksvertretung unbedingt einen Grundstock intelligenter, unabhängiger, conservativer Elemente und nöthigt zur Wahl bedeutender Candidaten in mittelbarer Weise auch die Volkswahlkörper.

Dies sind die Thesen, welche an dem cisleithanischen Wahlreformproblem einerseits zu bekräftigen, andererseits für dieses Problem praktisch zu verwerthen sind. Diese Bekräftigung und diese Verwerthung erheischt jedoch, damit die gegenwärtige Untersuchung einen verständnißvollen Fortgang nehmen könne, die Kenntniß des im nächsten Abschnitt darzulegenden Thatbestandes.

Die in den Thesen 1 bis 20 aufgestellte Theorie ist keine willkürliche Construction. In der reichsräthlichen und in der landtäglichen Vertretung der Gewerbe- und Handelskammern ist für Österreich unmittelbar, im Curialcensus mittelbar das eine Stück des gemischten Systems bereits anerkannt. In den demokratischen Republiken besteht letzteres ganz allgemein, indem die Senate als Länder- und Cantonal-Delegirte auftreten. Diejenige große Republik, welche das allgemeine Stimmrecht zuerst unter den Großstaaten alter Cultur von der Gemeinde bis zum Nationalparlament durchgeführt hat, Frankreich nämlich, hat sich in seinem Senat einen communalkörperschaftlich fundirten Vertretungskörper geschaffen, ohne welchen der Staat einer Auflösung durch den Radicalismus nicht zu widerstehen vermöchte. Es handelt sich also nicht um eine willkürliche, unpraktische Idealconstruction, sondern um

ein Ausgreifen in der Richtung fortgeschrittenster Verfassungsentwicklung.

Die in obigen Thesen niedergelegte Auffassung der Vertretungsreform hat in verhältnißmäßig kurzer Zeit einflußreicheren Anhang gewonnen. Nicht bloß in Österreich, dessen Wahlreform in der nächstfolgenden Ausführung zur Darstellung gelangen wird, sondern auch in Württemberg und in Baden anläßlich der im Frühjahr 1894 in den Landtagen gepflogenen verfassungspolitischen Verhandlungen. Der Grundgedanke körperschaftlicher Zusatzvertretung hat also immerhin schon Wurzel geschlagen.

Die österreichische Wahlreform.

Der Zweck der folgenden Untersuchung.

Am 10. Oktober 1893 hat der Ministerpräsident der österreichischen Reichs-R. Länder, Graf Taaffe, zu aller Welt Überraschung ein Wahlreformgesetz vorgelegt, welches zwar das allgemeine Wahlrecht noch nicht durchaus bedeutet, aber demselben sehr stark zusteuert. Graf Taaffe ist hierüber nach einem für Österreich einzig langen Ministerleben von 15 Jahren gefallen, doch der Stein, welchen er ins Rollen gebracht hat, ist nicht wieder zurückzubringen. Die Wahlreformfrage wird in Österreich nicht zur Ruhe kommen, bis auch die Arbeiter und die anderen kleinen Leute, welche keine oder weniger als fünf Gulden Staatssteuer zahlen, in irgend einer Weise insgesammt oder großentheils Wahlrecht erlangt haben werden.

Für kein Land liegen die Probleme der Volksvertretung so schwierig, wie für die Reichsrathsländer Österreichs. Ebendeshalb ist die cisleithanische Wahlreform so ganz besonders lehrreich, ein vorzüglicher Prüfstein auf die Richtigkeit eines Programms der Vertretungsreform.

Die bestehende Organisation der reichsrathländischen Vertretungskörper.

Um zu prüfen, ob die formulierte Vertretungsforderung auf die Reichsrathsländer bei der obschwebenden Vertretungsreform anwendbar sei, muß man sich zuerst mit der bestehenden Organisation der dortigen Vertretungskörper bekannt machen. Diese Vertretungskörper sind von oben nach unten: die Delegation; der Reichs-

rath oder die Centralvertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten der nicht ungarischen Kronländer; die Landtage der einzelnen Kronländer; die Bezirksvertretungskörper, welche jedoch nur für Böhmen, Galizien, Schlesien, Steiermark, Tirol bestehen, den preußischen Kreistagen vergleichbar; endlich die Ortsgemeindevertretungen, auf Grund des Gemeinde-Reichsgesetzes, der Landgemeindeordnungen und der Lokalstatute für eine Anzahl von Städten und Kurorten.

Die Delegation. Die cisleithanische Centralvertretung und der ungarische Reichstag entsenden je eine alljährlich neu gewählte Delegation, deren Tagung abwechselnd in Wien und Budapest stattfindet, zur verfassungsmäßigen Vertretung der reichsgemeinsam gebliebenen auswärtigen und militärischen Angelegenheiten, gegenüber der Verwaltung durch die drei Reichsministerien für Auswärtiges, für Krieg und Marine und für die Reichsfinanzen. Es giebt wohl auch andere gleichartig geregelte Einrichtungen für beide Reichshälften, auf Grund von Verträgen, welche alle zehn Jahre zu erneuern sind; allein eine gemeinsame Verwaltung und Vertretung besteht für die fraglichen Einrichtungen (Zollwesen, Geldwesen ꝛc.) nicht. Zu der vom österreichischen Vertretungskörper zu entsendenden österreichischen Delegation wählt das Herrenhaus des Reichsrathes 20, das Abgeordnetenhaus 40 Mitglieder.

Der Reichsrath — ist aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus zusammengesetzt. Derselbe ist Vertretungskörper für die in §. 11 des Reichsvertretungsgesetzes vom 21. Dezember 1867 aufgeführten Competenzen (lit. a bis lit. o), welche als die gemeinsamen Angelegenheiten der „im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" sich darstellen. Alle übrigen Angelegenheiten sind der „Autonomie" der einzelnen Kronländer, bezw. den Landtagen überlassen.

Das Oberhaus dieses Reichsrath genannten cisleithanischen Reichstages oder das Herrenhaus hat zu Mitgliedern: 1) durch Geburt die großjährigen Prinzen des Kaiserlichen Hauses, 2) durch erbliche Verleihung der Reichsrathswürde seitens des Kaisers die großjährigen Häupter gewisser inländischer Adelsgeschlechter, welche in den reichsrathsländischen Kronländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen, 3) vermöge ihrer hohen Kirchenwürde alle Erzbischöfe und Bischöfe fürstlichen Ranges, 4) „ausgezeichnete Männer, welche sich um den Staat oder die Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben", kraft kaiserlicher Berufung auf Lebensdauer. Aus

dieſer Zuſammenſetzung des Herrenhauſes geht hervor, daß durch Amt die religiöſen, durch Kaiſerliche Berufung die Kunſt- und Wiſſenſchafts-Intereſſen zur Vertretung zu gelangen vermögen.

Die gegenwärtigen Reformbeſtrebungen richten ſich auf die zweite Kammer des Reichsrathes, auf die Ausdehnung des Wahlrechtes für das Abgeordnetenhaus. Dieſer zweite Vertretungskörper der reichsrathsländiſchen Geſammtvertretung war zuerſt eine Delegation aus den Landtagen der „Kronländer": Böhmen, Dalmatien, Galizien, beide Oeſterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schleſien, Tirol, Vorarlberg, Iſtrien, Görz und Gradiska und Trieſt. Dieſe Reichsrathsländer wählen ſeit 1873 direkt nach dem Curialſyſtem, d. h. nach vier „Wählerklaſſen" (a, b, c, d) und beſetzen die vier Curien des Abgeordnetenhauſes mit zuſammen 353 Mitgliedern.

Nach der in den Landesordnungen verfügten Vertheilung der 353 Mitglieder kommen, wenn man von den 19 gemiſchten Curialſtimmen (b, c) zehn den Städten, Märkten und Induſtrialorten (b), die neun andern aber den Gewerbe- und Handelskammern (c) auftheilend zulegt, für den Großgrundbeſitz (a) 88, für die Städte, Märkte und Induſtrialorte (b) 104, für die Handels- und Gewerbekammern (c) 30 und für die Landgemeinden (d) 131 Abgeordnete. Großgrundbeſitz und Landgemeinden zuſammen ſind hiernach in der großen Mehrheit von 219 Stimmen und in einer noch größeren, wenn man beiden diejenigen Stadt-, Markt- und Induſtrialort-Bezirke zuſchlägt, welche überwiegend Landſtädte und gemiſchte handwerklich-bäuerliche Städte mit Stimmenübergewicht des kleinen Grundbeſitzes darſtellen. Im übrigen zeigt ſich für jedes Kronland eine ſehr verſchiedenartige Vertheilung der zugewieſenen Reichsrathsſitze auf die vier Wählerklaſſen. Das Wahlrecht für die vier Curien iſt durchaus durch den Steuercenſus bedingt.

Was insbeſondere den Großgrundbeſitz betrifft, ſo giebt nicht aller Großbeſitz, welcher 100 bis 250 fl. an „Realſteuern" entrichtet, ſondern nur der land- und lehentäflige, d. h. früher gutsherrliche Großgrundbeſitz das Wahlrecht. Trotz der längſt erfolgten Beſeitigung der Gutsherrlichkeit iſt hiernach der früher feudale Theil des Großgrundbeſitzes im Wahlrecht privilegirt. Wie dies wirkt, dafür iſt im Abgeordnetenhaus angeführt worden, daß in dem einzigen Bezirk Karolinenthal (Prag) 44 Grundbeſitzer ſich befinden, die allein an Grund-

steuern mehr als 250 fl. zahlen, ohne im Großgrundbesitz wahlberechtigt zu sein. Der nicht altgutsherrliche Großgrundbesitzer hat nicht mehr Stimmgewicht, als jeder 5 fl.-Zensit in Wählerklasse b und d; dasselbe gilt vom städtischen großen „Hausherrn".

Das Abgeordnetenhaus ist trotz der uneigentlich so genannten vier Curien ein einheitlicher Vertretungskörper ohne curienweise Beratung und Abstimmung.

Die Reichsrathsländer haben hiernach weder das allgemeine Wahlrecht; denn die Arbeiterklasse sammt den Zensiten von weniger als 5 fl. direkter Steuern haben kein Wahlrecht. Noch haben die Reichsrathsländer ein gleiches Wahlrecht mit einheitlichem Census, sondern ein solches mit vierstufigem Wahlcensus. Noch haben sie durchaus ein direktes Wahlrecht; denn für die Wählerklasse d (Landgemeinden) besteht in der Reichsrathswahl das Wahlmännerverfahren. Noch haben sie durchaus das geheime Wahlrecht; denn in jenen Kronländern, wo die Stimmgebung bei der Landtagswahl eine öffentliche ist, ist es auch die Stimmgebung zur Reichstagswahl und das trifft zu für Galizien, Mähren, Oberösterreich, Steiermark, Tirol u. s. w.

Die Landtage. Diese Vertretungskörper sind im allgemeinen nach demselben System der Vierwählerklassen (a bis d) aufgebaut. Doch kommen zu den vier Wählerklassen, beziehungsweise Curien im Landtag weiter Vertreter kraft Amt und Würde, hohe Geistliche und die Rektoren der Landesuniversitäten hinzu; man heißt diese uneigentlich „Virilisten". Die Landtage vereinigen ihre Mitglieder in eine Kammer zu gemeinschaftlichen Sitzungen und Abstimmungen.

Indirekte Wahl in den Reichsrath durch die Landtage aus den Curien der letzteren ist bis 1873 vorhanden gewesen.

Die Bezirksvertretungen. Auch diese Vertretungskörper sind nach dem Curiensystem aufgebaut, indem der Großgrundbesitz (a), die Höchstbesteuerten in Gewerbe und Handel (b), die Gemeindeausschüsse der Städte, Märkte und Industrialorte (c), endlich die Gemeindevorsteher und die Ausschüsse der Landgemeinden (d) die Bezirksvertretung als vier besondere Wahlkörper wählen. Die nach der Bevölkerungszahl bemessene Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung wird unter die vier Wählerklassen nach Verhältniß der Gesammtsteuerleistung jeder der vier Klassen vertheilt. Während zum Reichsrath und zum Landtag das Industrie- und Handels-Großkapital körper-

schaftlich durch seine Kammern wählt, wählt es zu den Bezirksvertretungen direkt. Dagegen ordnen die Gemeinden der Klasse b und d (Städte und Landgemeinden) ihre Vertreter delegationsweise ab, indem sie durch ihre Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Gemeindevorsteher ihre Curie in der Bezirksvertretung besetzen.

Die Ortsgemeindevertretungen. Dieselben sind organisiert nach dem allgemeinen Reichs-Gemeindegesetz vom 5. März 1862, nach besonderen, doch gleichartigen Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der einzelnen Kronländer und für gewisse Großgemeinden und Kurorte, weiter durch besondere landtäglich verabschiedete Ortsstatute.

Die Organe der Ortsgemeinde sind: erstens der „Gemeindevorstand", bestehend aus dem Gemeindevorsteher sammt mindestens zwei Gliedern aus dem Gemeindevertretungskörper (bezw. gewählten Magistratsräthen, Stadträthen) und zweitens der „Gemeindeausschuß" (Gemeinderath, Stadtverordnetencollegium). Der Gemeindeausschuß wird im Dreiklassenwahlsystem durch drei Wahlkörper, deren jeder ein Drittel der directen Gesammtsteuerzahlung hinter sich hat, von jedem Wahlkörper zu einem Drittel gewählt. Doch ist es nicht rein das preußische Dreiklassenwahlsystem, sondern dieses System mit Zumischung eines Würdenwahlrechtes, indem Beamte, Geistliche, Lehrer u. s. w. ohne Rücksicht auf Steuerzahlung — in der Hauptsache im ersten Wahlkörper mitwählen.

Die Statutargemeinden (Hauptstädte und große Badeorte) haben theilweise eine abweichende Organisation.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß das der Reichs-, Landes- und Bezirksvertretung gleichmäßig zu Grunde liegende System eines viergliedrigen Curialcensus bei der Ortsgemeinden-Vertretung dem kahlen Gesammtsteuercensus jedes Wählers weicht. Das setzt den städtischen gegen den ländlichen Großbesitz gewaltig zurück. Es ist eine Abweichung vom sonst geltenden Vertretungsprincip, und das wäre wenigstens für die Großstädte, wo an Stelle des landwirthschaftlichen Großgrundbesitzes der große Gebäude- oder Hausherrnbesitz neben dem Industrie- und Handelscapital massig und selbstständig hervortritt, durchaus nicht erforderlich gewesen. Die Bedeutung, welche einer nachträglichen Füllung dieser Lücke für die schwebenden Volksvertretungsprobleme Österreichs zufällt, wird weiterhin hervortreten.

Im ganzen erweist sich das reichsrathsländische Vertretungs-Gesammtsystem als ein nach Stadtgemeindebezirken und nach Landgemeindebezirken, nach altgutsherrlichem Großgrundbesitz und modernem industriell-commerciellem Großcapital vierklassig gegliedertes ausschließendes Censussystem. Zwar kein kahles, alle Gemeinde- und Berufsgliederung nivellirendes Censussystem und daher zur Umbildung in eine gemischte Vertretung mehr geeignet, aber dennoch ein System unvollständiger und unverhältnißmäßiger Vertretung: einmal gegenüber der ganz unbegüterten, aber dennoch Geld- und Blutsteuer zahlenden Bevölkerung, welche gar kein Wahlrecht besitzt, sodann auch im Verhältniß der Besitzenden untereinander, da der nicht altgutsherrliche Großgrundbesitz auf dem Lande und der städtische Großgrundbesitz an Häusern im Stimmgewicht den Fünfguldencensiten gleichgesetzt sind. Dieses System ist unhaltbar. Es bedarf in erster Linie der Beiziehung aller erwachsenen Männer von gewissen Eigenschaften und in zweiter Linie der Ergänzung bezüglich des bürgerlichen Stadt- und Landgroßbesitzes. Solche Ergänzung des Curialsystems würde erst recht unumgänglich werden, wenn in den jetzigen Wählerclassen b und d der Fünfguldencensus dem allgemeinen Stimmrecht weichen sollte. Das letztere nicht zu beachten, war es, was dem Grafen Taaffe zum Verhängniß geworden ist.

Die verfassungstechnische Ausführbarkeit des gemischten Systems für die Reichsrathsländer.

Die Möglichkeit, das von unserem Vertretungsprogramm geforderte System in den Reichsrathsländern mittelst Umbildung der soeben dargelegten Vertretungsordnung durchzuführen, ist in einem doppelten Sinne zu verstehen. Nämlich einmal als so zu sagen verfassungstechnische Möglichkeit, das fragliche Gebilde für Österreich überhaupt auszuführen, sodann als so zu sagen opportunistische Möglichkeit den vorhandenen in der jetzigen Vertretung liegenden Widerständen gegenüber die Reform in der bezeichneten Richtung durchzusetzen; die erstere Möglichkeit soll in diesem, die andere im nächsten Abschnitt nachgewiesen werden. Einer besonderen Erörterung wird es dann vorbehalten sein, zu untersuchen, ob Österreich das durch körperschaftlich-curiale Zusätze gezügelte allgemeine Stimmrecht aushalten könne, ob es das nicht

eher, als eine Arbeitercurie zu den bestehenden vier Curien hinzu zu ertragen vermöge.

Die verfassungstechnische Durchführbarkeit ist unbestreitbar.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche durch das Delegationsdrittel des Abgeordnetenhauses im Reichsrathe und durch etwaige einkammerliche Landtage (der größeren Kronländer) zur Vertretung zu bringen wären, stellen sich hier die Communalkörperschaften, dort jene Berufskörperschaften dar, welche theils wirthschaftlicher Art als Landesculturräthe, Gewerbe- und Handelskammern, theils „liberalen" Berufes als k. Consistorien und Synoden, Hochschulen, Academien, Landesschulräthe, Ärzte- und Advokatenkammern sich darbieten. Beiderlei Elemente könnten, je nach der Competenzabgrenzung zwischen dem Reichsrath und den Landtagen, sowohl in den Reichsrath als in die Landtage verflochten werden. Was die Landtage betrifft, natürlich nicht nach einer und derselben Schablone; für kleinere Kronländer müßte ja die einfachste das Volk überhaupt noch einigermaßen gliedernde Vertretungsweise vorgezogen werden. Bei Zweikammersystem, welches der österreichischen Reichsrathsvertretung nach dem für ein Herrenhaus in Österreich vorhandenen Material ganz sachgemäß zu Grunde gelegt worden ist, könnte man die beiderlei körperschaftlichen Elemente und wieder von den berufskörperschaftlichen Elementen die Körperschaften des idealen und weiter jene des wirthschaftlichen Volkslebens entweder mehr in das Ober- oder in das Unterhaus, oder nur in das eine oder in das andere hereinziehen; bei Einkammersystem, also in den Landtagen, wären neben einer Mehrzahl von Volkswahlabgeordneten, sämmtliche bedeutende Körperschaften des öffentlichen Rechtes, communale und berufliche, idealberufliche und wirthschaftsberufliche zu verhältnißmäßiger Geltung zu bringen, sofern der Umfang des Kronlandes und der Inhalt seines Gesittungslebens dies noch ausführbar und lebensfähig erscheinen läßt.

Nun sind in den österreichischen Landtagen Kirche und Wissenschaft durch deren Würdenträger bereits vertreten, desgleichen auch Großindustrie und Großhandel, von den Gewerbe- und Handelskammern aus nach streng körperschaftlichem Vertretungsprincip. Es bedürfte nur einer Reform der Landtage, um auch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes vom Landesculturrath, Landes-

schulrath, den Ärzte- und Advokatenkammern, den Großcommunen und den Bezirkscommunalkörpern aus durch Delegirte körperschaftlicher Art neben der überwiegenden Volkswahl-Abgeordnetenschaft zur Vertretung gelangen zu lassen. Dasselbe wäre nöthig, wofern eben in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die ganze Körperschaftsgliederung sämmtlicher Reichsrathsländer neben einer überwiegenden Volkswahl-Abgeordnetenschaft delegationsweise behufs vollständiger und verhältnißmäßiger, unabhängiger und tüchtiger Bestellung der Volksvertretung eingesetzt werden wollte. Und auch die Vertretung der großen Städte, sowie der Bezirkscommunalkörper ließe sich nach demselben Princip ausgestalten. Das gesammte Vertretungswesen bis zum öffentlichen Localgemeinde- und Localberufsleben hinab läßt sich in allerlei den besonderen Verhältnissen sich anpassenden Abwandlungen nach dem Princip kräftiger körperschaftlicher Zusätze zur Volkswahl- oder Elementargruppen-Vertretung ausgestalten.

Genauer würde sich die Reichsraths-Zusammensetzung also ergeben: von den 353 Mitgliedern des jetzigen Abgeordnetenhauses würden zwei Drittel, nämlich die Bezirke der Wählerklassen b und d, dem allgemeinen Stimmrecht durch Aufhebung des Fünfguldencensus, zur allgemeinen Volkswahl überlassen werden. In diesen Bezirken würden alle erwachsenen Männer zusammen ohne Unterschied des Standes, der Klasse, der Besitzart und der Nationalität stimmen. Nur für den Fall, als die Großgrundbesitzercurie nicht wieder wie vor 1873 von den Landtagen aus beschickt werden wollte, würden die Großgrundbesitzer von den Wahlkörpern der allgemeinen Volkswahl auszuschließen sein. Alle übrigen Sitze (a, c) wären (vermehrt) durch körperschaftliche Delegation zu besetzen. Die Zusammenfassung aller Volksklassen in der Volkswahl ist gefordert, damit in der Volkswahl alle Bürger, vor allem die führenden Elemente des Besitzes und der Bildung mitwirken und die Volkswahl eine im wahren Sinne des Worts allgemeine werde.

Zufolge dieser Ausgestaltung blieben neben zwei Dritteln Volkswahlsitzen im Abgeordnetenhaus (Curie b und d) oder rund 240 Volkswahlsitzen weiter rund 120 Sitze für Delegirte, welche theils von den Communalkörperschaften, theils von den wirthschaftlichen Berufskörperschaften: Landwirthschaftskammern, den Gewerbe- und Handelskammern, den zu schaffenden Handwerkerkammern und den

„Arbeiterkammern" aus zu besetzen wären. Von diesen 120 Delegirten- oder Körperschaftssitzen des Abgeordnetenhauses wären zwei Drittel der Communaldelegation, das dritte Drittel in der Zahl von 40 Sitzen wäre den vier genannten Arten volkswirthschaftlicher Kammern zuzuweisen. Die Communal- und die Kammerndelegirten wären — mit Unterscheidung von Stadt- und Landgemeinde-Delegation, von Delegirten der Großlandwirthschaft und der übrigen Landwirthschaft, auf etwa sechs Kronlandsgruppen zu vertheilen: auf Böhmen, Galizien und Bukowina, Mähren und Schlesien, Nieder-Österreich, deutsche Alpenländer, die südöstlichen Kronländer. Die Vertheilung hätte in dem Verhältniß stattzufinden, als die Länder mehr größere oder mehr kleinere Gemeinden, mehr oder weniger Großlandwirthschaft, mehr oder weniger Industrie und Handel, mehr oder weniger Handwerk und unselbstständige Arbeiterschaft haben. Dies hätte auf Grund genauer statistischer Ermittelungen zu geschehen.

Die Vertheilung ins Einzelne zu verfolgen wäre unpraktisch; denn für eine ideal richtige Anwendung des fraglichen Vertretungsprincips ist ja tabula rasa nicht gegeben. Daß eine ganz befriedigende Vertheilung gelingen könnte, wenn tabula rasa gegeben wäre und nur die verfassungtechnische Seite des schwierigen Problems in Frage stünde, wird nach dem Gesagten kaum Jemand im allgemeinen bestreiten wollen.

Die verfassungtechnische Durchführbarkeit des gemischten Systems für die Reichsrathsländer dürfte hiernach erwiesen sein.

Die Durchsetzbarkeit des gemischten Systems für die Reichsrathsländer.

Die alsbaldige, völlige, schnurgerade Durchführung des gemischten Systems, wie solche soeben skizzirt worden ist, würde bei den für die Gewinnung der erforderlichen Reichsrathsmehrheit maßgebenden Parteiverhältnissen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen. Man wird sich bescheiden müssen, alles auf einmal durchzusetzen. Qui trop embrasse, mal étreint — gilt nirgends mehr als bei der Aufgabe opportunistischer Durchführung der Vertretungsreform für die Reichsrathsländer.

Einmal wird man das Herrenhaus bei der Reform aus dem Spiel lassen müssen und die öffentlichen Körperschaften des geistigen

Volkslebens mittelst der bestehenden lebenslänglichen Berufungen seitens der Krone als in der Vertretung bis auf weiteres leidlich gedeckt anzusehen haben.

Sodann wird man, was den Rückgriff auf landtägliche Delegation betrifft, den Sieg des „Centralismus" von 1873, welcher die „directe" Wahl (durch die Wählerklassen a und c, statt durch die Landtagscurien a und c) durchgesetzt hat, nicht wieder anfechten dürfen. Die Streitäxte des Centralismus einer-, des Autonomismus und Föderalismus andererseits wird man im Grabe liegen lassen müssen.

Vorab muß man weiter darauf verzichten, für die allgemeine Volkswahl wesentliche Änderungen an der Wahlkreiseintheilung von Stadt und Land (b und d) durchzusetzen oder die Scheidung zwischen Stadt- und Landwahlbezirken, welche überdies für Österreich als das Zweckmäßigere anzusehen sein wird, aufzuheben. Es werden eben die bisherigen städtischen und ländlichen Bezirke zu Volkswahlkreisen nach dem Vorschlag des Grafen Taaffe zu machen sein.

Da man die Vertretungsreform opportunistisch behandeln muß, so wird ferner davon auszugehen sein, daß der Großgrundbesitz mit seinen 88, sowie das Industrie- und Handels-Großcapital mit seinen gegebenen Sitzen für die Abschaffung und Minderung ihres jetzigen Besitzstandes nicht zu haben, daß vielmehr die Curien a und c ungeschmälert aufrecht zu erhalten sein werden. Anderen Falles würde überhaupt eine Verfassungsreform nach dem hier vertretenen Princip nicht gelingen können. Das Einzige, was dabei in Frage kommen kann, wäre die Ausdehnung des Stimmrechtes in Wählerklasse a auf den ganzen, statt bloß auf den altgutsherrlichen Großgrundbesitz.

Die fraglichen opportunistisch nothwendigen Concessionen an die dermaligen Wählerklassen a und c sind verfassungstechnisch nicht allzu bedenklich; denn der Curialcensus kommt dem System der communal- und berufskörperschaftlichen Delegation weit mehr nahe, als eine alle Unterschiede von Stadt- und Landgemeinden, Landwirthschaft, Industrie und Handel, Groß- und Kleinbesitz auslöschende nivellirende Wahlkreisbildung nach dem Censussystem der Steuergesammtsumme (zwei, drei oder mehr Steuersummen-Klassen). Der Curialsteuercensus der vier Gruppen a bis d

hält immerhin die Groß- und die Kleingemeinden, den Groß- und den Kleinbetrieb, die landwirthschaftliche und die gewerblich-commercielle Gruppirung der Bevölkerung auseinander. Es kann nur dies erreicht werden, die Volksvertretung auf unmittelbare Weise insoweit zu ergänzen, als nicht schon das vorläufig feststehende System der Curialcensusvertretung (a und c) auf mittelbare Weise für die Delegation aus den Gebietskörperschaften und aus den volkswirthschaftlichen Kammern zureichenden Ersatz giebt.

Eine erweiterte Vertretung ist nun gar nicht nöthig, was Großindustrie und Großhandel betrifft, denn die jetzigen Sitze der Gewerbe- und Handelskammern stellen eine directe Kammern-Delegation des gewerblichen Großbetriebes dar. Von der Vertretung der Landwirthschaft gilt dies noch mehr. Der Großgrundbesitz ist in Curie (a) sehr stark vertreten; nur der nicht gutsherrlich gewesene Großgrundbesitz wäre weiter in Curie (a) wahlberechtigt zu machen. Der mittlere und der kleine Grundbesitz kommen in den Landgemeinden Curie (d) mittelbar zu hinreichender Vertretung. Dasselbe und infolge derselben Ursache trifft für das Kleingewerbe und den Kleinhandel in ziemlichem Umfang durch die Wahlbezirke der „Städte, Märkte und Industrialorte" zu. Auch diese Bezirke werden, selbst wenn sie Volkswahlbezirke werden, zu vier Fünfteln oder fünf Sechsteln dem Stadtgemeinde-Interesse und dem Handwerk sammt kleinstädtischer Landwirthschaft verbleiben. Soweit dies der Fall ist, läßt sich also eine besondere communal-handwerkliche Vertretung bis auf weiteres entbehren. — Das Großgewerbe und der Großhandel der Land- wie Städtegemeindengruppe (Gruppe b und d) sind zwar in den Gewerbe- und Handelskammern körperschaftlich in starker Weise vertreten. Nicht so verhält es sich mit jenen Elementen, welche in den eigentlichen Großstädten und in sonstigen Industrie- und Handelscentren communal und wirthschaftlich von großer Bedeutung sind. Für sie und nur für sie ist die Neuherstellung einer beschränkten Anzahl Delegirtensitze theils von den Gemeindevertretungskörpern, theils von zu schaffenden Handwerker- oder auch Arbeiterkammern aus erforderlich. Da sind zuerst die sogenannten Hausherren oder der städtische Großgrundbesitz (Häuserbesitz). Im Gegensatz zum altgutsherrlichen Großgrundbesitz auf dem Lande

haben die Hausherren keine besondere Vertretung. Sie haben nicht mehr Stimmgewicht als andere Fünfguldenmänner. Dies war schon bisher eine Lücke und Zurücksetzung. Mit dem Aufhören alles Census, mit dem allgemeinen Stimmrecht würde der reichste Hausherr Wiens oder Prags im Wahlrecht jedem Eingulden- und Keinguldenmann gleichgesetzt oder vielmehr, da seine Klasse für die allgemeine Volkswahl geringzählig ist, weit unter die Masse der kleinen Hausbesitzer, Handwerker und Lohnarbeiter bis zu völliger Einflußlosigkeit seiner Stimme heruntergesetzt werden. Für Mittel- und Kleinstädte ist dies nicht ebenso empfindlich, da hier ein selbstständiger Häusergroßbesitz, welcher nicht zugleich Gewerbe- und Handels-Großcapital-Besitz wäre, nicht stark vorhanden sein wird. In den eigentlichen Großstädten aber wäre jener Häusergroßbesitz, welcher nicht dem Gewerbe- und Handels-Großcapital angehört, mit Einführung des allgemeinen Stimmrechts unerläßlich zu körperschaftlicher Vertretung zu bringen. Das einfache Wie? wird alsbald angedeutet werden. — Wieder in den Großstädten würde durch das allgemeine Stimmrecht weiter der Mittel- und Kleinbesitz in Handel und Gewerbe am gebührenden Einfluß verlieren. Auch der Handwerker- und Kleinhändlerstand der größeren Städte wäre daher körperschaftlich zu ergänzender Vertretung zu bringen. Für die große Masse der Mittel- und Kleinstädte, der Märkte und Industrialorte wäre dies nicht erforderlich; denn hier bringt sich der Kleinbetrieb auch bei allgemeiner Volkswahl sicher zur Geltung. — Die Vertretung des Mittel- und Kleinbürgerstandes brauchte nicht so stark zu sein, wie jene des großstädtischen Grundbesitzes; denn das allgemeine Stimmrecht wird die Handwerker und Kleinhändler zwar gegen die Lohnarbeitermasse im Stimmgewicht zurückbringen, es wird aber dem Kleinbürgerthum aus der großen Zahl der Unterfünfguldenmänner auch eine Verstärkung zuführen. Die Schwächung des großstädtischen Kleinbürgerthums wäre wohl kaum hälftig so stark, wie jene des großstädtischen Großgrundbesitzes bei allgemeinem Stimmrecht. Jenem könnten nur 10, diesem 20 Sitze zugewiesen werden. Manche werden dem Kleinbürgerthum das Anrecht auf besondere Vertretung überhaupt bestreiten.

Wie ließe sich dem großstädtischen Mittel- und Kleinbürgerthum eine körperschaftliche Vertretung verschaffen? Etwa von den fortzubildenden Genossenschaften des bestehenden Gewerbe-

rechtes aus durch Schaffung von Handwerkskammern neben den Großbetriebskammern (Handelskammern)? Denkbar ist das. Oder streng berufskörperschaftlich im Anschluß an die Klassifikationen und Größenabstufungen der Gewerbesteuer? Auch dies ist möglich. Oder communal von den durch die Gemeinde-Wahlkörper gewählten Gemeinderathscurien aus? Oder durch Umbildung der großgemeindlichen Vertretungskörper nach einem Drei- oder Viercuriensystem? Auch dies wäre thunlich. Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg, ja eine Auswahl von Wegen.

Hier ist nun der Ort, mit dem anderen Vorschlag sich abzufinden, anstatt der Einführung der allgemeinen Volkswahl eine combinirte Kleincensiten- und Arbeitercurie oder je eine Kleincensitencurie und eine Arbeitercurie an das bestehende viergliedrige Curialcensus-System äußerlich anzufügen. Ich würde diesen Weg für äußerst bedenklich halten, indem ich frage: Kann man die ländlichen Kleincensiten und Lohnarbeiter zu lebensfähigen und sachgemäßen Curien zusammenfassen? Zerreißt man nicht, was für Österreich doppelt bedeutsam, die Bevölkerung politisch in bedenklichem Maße noch weiter, da die vier bestehenden Curien a bis d immerhin noch im Besitzclassencharakter einig sind, ihnen aber in der Arbeitercurie die Classe der Nichtbesitzenden als feindliches stets vollbesetztes Lager gegenübergestellt werden würde? Wo in der Welt ist eine derartige Organisation des Classengegensatzes innerhalb der Volksvertretung? Wie viele Sitze will und soll man der Arbeitercurie einräumen? Wie will man wählen lassen? Wird die Arbeiterclasse, wenn sie in den 353 Wahlbezirken auch fortan ausgeschlossen bleibt, mit 20 oder 30 oder 40 Sondersitzen zufrieden bleiben? Wird aber nicht schon bei 20 bis 40 Sitzen, obwohl die Arbeiterclasse sich auf die Dauer nie zufrieden geben wird, das ganze Nationalitäten-, Kronländer- und Parteiengleichgewicht umgestoßen, die Arbeitercurie in zahlreichen Fällen das ausschlaggebende Zünglein an der politischen Wage der reichsrathländischen Volksvertretung werden, um so mehr, da eine Verstärkung körperschaftlicher Art von anderen Volksschichten aus nicht damit verbunden wäre? Ist es denn zu empfehlen, zwanzig bis dreißig Sitze sicher und immer mit Vertretern bloß der Besitzlosen zu besetzen, mit Vertretern, welche nicht wie in der allgemeinen Volkswahl der Gesammtbevölkerung, sondern nur dem Proletariat bei der Wahl und Wiederwahl Rede zu stehen haben?

Ist denn irgend zu befürchten, daß aus der allgemeinen Volkswahl auch nur ebensoviele Vertreter des Proletariates und diese als bloße und reine Proletariatsabgeordnete hervorgehen würden, wie es bei einer Arbeitercurie ganz sicher der Fall wäre? Man braucht diese Fragen nur zu stellen, um dem Vorschlage der Arbeitercurie an Stelle der körperschaftlich vervollständigten und umschränkten Volksvertretung, mit allgemeinem Stimmrecht in der Curie b und d entschiedenst entgegentreten zu müssen.

Man wird nicht sagen können, daß die nun im ganzen entwickelte Anwendung unseres Vertretungssystems auf die Reichsrathländer eine parlamentarisch undurchsetzbare Änderung der bestehenden Verfassung bedingen würde. Es sind wenige, aber allerdings eingreifende Änderungen, nur unerläßliche Lückenfüllungen, welche dabei in Frage stehen. Der Nationalitätenbestand und das dermalige Kronländergleichgewicht würden nicht angetastet, die Zahl der Sitze des Abgeordnetenhauses nur sehr mäßig vermehrt werden. Auch zwischen Conservatismus, Liberalismus und Radicalismus würde das politische Machtverhältniß nicht eigentlich verschoben sein; denn die neuen Stimmen der dreißig Delegirten des großstädtischen Großbesitzes sammt der großstädtischen Intelligenz, sowie des Kleinbürgerstandes würden den Verlust, welchen Conservative und Liberale zusammen durch das allgemeine Wahlrecht in den Fabrik- und Handelscentren schlimmsten Falles erleiden würden, bereits ausgeglichen haben. Und zwar durch bloße Füllung bisheriger Lücken in der Vertretung des städtisch-gewerblichen Groß- und Kleinbürgerthums.

Selbst für den Fall, als die vorgeschlagene Reform als eine Bedrohung des Conservatismus durch den großstädtischen Liberalismus anzusehen wäre, was mir nicht zutreffend erscheint, so wäre dennoch ohne Schwierigkeiten Rath zu schaffen. Man braucht dann nur das grundbesitzliche Element durch eine kleine Anzahl selbstständiger Stimmen für den nicht land- und lehentäflichen Groß- und Mittelbesitz zu verstärken, statt den nicht altgutsherrlichen Großgrundbesitzer zu der jetzigen ausschließend altgutsherrlichen Curie a der Reichsraths-Wahlordnung beizuziehen. Hierdurch würde sich auch weiteres Material zur Ausgleichung zwischen den Kronländern und den Nationalitäten schaffen lassen. Doch bleibe diese Eventualität dahingestellt!

Die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit des gemischten Systems

in Anpassung an die gegebenen Reichsrath-Machtverhältnisse der Classen, Besitzarten, Stände, Nationalitäten und Länder wird im Vorstehenden hinlänglich bescheinigt sein.

Die besondere Zweckmäßigkeit des gemischten Systems für die Reichsrathsländer.

Leute, welche für das allgemeine Stimmrecht außerhalb Österreichs schwärmen, verwerfen dasselbe dennoch für Österreich. Sie würden wohl Recht haben, wenn das allgemeine Stimmrecht ohne curial mittelbare und körperschaftlich unmittelbare Mitvertretung auch der großen Territorial- und Berufsgruppen, wenn die allgemeine Volkswahl ausschließlich eingeführt werden wollte; denn die alleinige Elementargruppenvertretung ist für jedes Land eine unvollständige und gefährliche Vertretung, sie wäre es wenigstens nicht in geringerem Grade auch für Österreich. Nun ist dies aber selbst im Taaffe'schen Wahlreform-Entwurf nicht beabsichtigt gewesen, da er die Curien a und c der Reichsrathswahlordnung stehen lassen wollte; der in der gegenwärtigen Abhandlung vertretene Vorschlag aber will die curial und körperschaftlich unvollständige Vertretung, wo sie Lücken hat, vervollständigen.

Die Gefahr, daß für die Hauptstädte eines Reiches nur noch das Proletariat vertreten wäre, daß von Triest kein Rheder mehr in das Abgeordnetenhaus kommen könnte, wie dies im Deutschen Reich Hamburg ergeht, daß Wien nur noch durch Socialdemokraten etwas zu sagen hätte, würde ja theils durch die Delegirten der Handels- und Gewerbekammern, theils durch die weiter zu schaffenden Curien des großstädtischen Handwerkes nnd Großgrundbesitzes schlechthin ausgeschlossen sein. Die einfache Ergänzung der Lücken, welche im jetzigen System klaffen, würde so viele conservative Stimmen weiter ergeben, als Sitze in den Curien b und d an das Proletariat verloren gehen könnten. Die Stimmen dieser neuen Curien zusammen mit den Stimmen der verbleibenden Curien a und c würden dem Abgeordnetenhaus einen völlig standhaltenden Grundstock conservativer Gesinnung sichern.

Es ist wohl auch als völlig unrichtig anzusehen, wenn behauptet wird, daß neben zwei Curien des allgemeinen Stimmrechtes die Curien des Großgrundbesitzes und des Großcapitals sich nicht würden behaupten können; die Vollständigkeit der Volksvertretung fordert

sie für immer. Durch den gemachten Vorschlag würden sie noch eine verhältnißmäßige Verstärkung erfahren. Nach richtigen Grundsätzen ist bloße Volkswahl unzulässig. Die Sitze der Curien b und d selbst gingen dem conservativen Interesse nur in sehr geringer Zahl verloren; die kleinen Leute zumal auf dem Lande werden nicht mit den Besitzlosen wählen, sobald ihr eigener auch noch so kleiner Besitz in Frage käme.

Allerdings ist das System gemischter Elementargruppen- und Körperschaftsgruppen-, „allgemeiner" Volkswahl- und durchgreifender Delegirten-Vertretung streng nach den eigensten Bedürfnissen und Gliederungen der neuszeitlichen Gesellschaft noch nirgend vollständig durchgedrungen und sicherlich wird nicht Österreich es sein, wo die vollständige Verwirklichung der gemischten Vertretung zuerst und vollständig durchdringen wird. Allein in dem Maße, als die herrschende Censusvertretung auch in den Landtagen (Generalräthen, Provinzialtagen, Grafschaftsräthen) und in den noch engeren politischen Körperschaften würde weichen müssen — und sie ist auch hierfür in den demokratischen Republiken schon gewichen, in England zusehends im Weichen, in Deutschland bereits stark angefochten, theilweise für Landtag und Gemeinden schon beseitigt (Württemberg), — in diesem Maße wird durchgreifende Verwirklichung der fraglichen Art gemischter Vertretung immer mehr ins Gesichtsfeld der praktischen Verfassungspolitik treten, als der einzige Weg für den Ersatz der Vertretungsprivilegien des Besitzes in Reich, Land, Bezirk und Gemeinde durch eine in viel vollkommenerer Weise gemäßigte Ausgestaltung jeglicher politisch-communalen Vertretung. Wären die Landtage bereits von unten auf nach diesem Prinzip berufs- und communalkörperschaftlicher Zumischung aufgebaut, so wären sie je der gegebene Delegationswahlkörper zur Beschickung der Delegirtensitze eines im übrigen und überwiegend volkswahlmäßigen Reichsrathes (Reichstags, Parlamentes, Nationalvertretung). Noch sind sie es nicht, aber der Drang, sie dazu zu machen, wird zugleich mit dem zunehmenden Sieg des allgemeinen Wahlrechts über das Censussystem steigen.

Dies alles vorausgeschickt, ist das allgemeine Stimmrecht in den zwei Curien b und d meines Erachtens auch für die Reichsrathsländer nicht blos zulässig, sondern sogar besonders wünschenswerth. Als man vor 34 Jahren den Ruf nach einer Volksvertretung für

diese Länder erhob — Verfasser ds. hat diesem Ruf in den Spalten der „Allgemeinen Zeitung" lebhaft secundirt —, da hieß es auch: eine gewählte Reichsvertretung mit nicht bloß berathender Befugniß ist mit Österreichs Bestand und mit den gerechten Ansprüchen seiner Nationalitäten und Länder nicht verträglich. Heute steht Österreich wesentlich auch durch die Volksvertretung finanziell, volkswirthschaftlich und politisch consolidirter als je da. Und Österreich wird bei der in Frage stehenden vollständigeren und verhältnißmäßigeren Vertretung, welche eine Masse neuer, noch schlummernder Kräfte weckt und mit den bisher vertretenen Schichten — den alten Großgrundbesitz ausgenommen — in den engen Contact der allgemeinen Volkswahl versetzt, sich nur noch mehr consolidiren.

Weniger als in irgend einem anderen Reiche wird das allgemeine Stimmrecht die Herrschaft des socialdemokratischen Radicalismus bedeuten; denn gerade in Österreich ist der Klassengegensatz zwischen Besitz und Lohnarbeit durch die Nationalitäts- und Landsmannschafts-Gegensätze geschwächt und gezügelt. Wenn in den großen Industrie- und Handelsmittelpunkten die Arbeiterklasse eine kleine Anzahl Sitze erobert, so wächst dafür auf dem Lande wohl ebenso stark der stets mehr oder weniger conservative Einfluß der Kirche. In den Städten selbst, theilweise auch innerhalb der Handelskammern, würde, und zwar nicht im Unrecht gegen die Arbeiterpartei, sondern zum Recht für die Schichten der städtisch-industriellen Großbesitzer und der Intelligenz, ein Gegengewicht weder socialistischer, noch clericaler Art geschaffen werden.

Durch das Auftreten eines Häufleins radicaler Abgeordneter würden die anderen Elemente, Liberale und Conservative, mehr aneinander gedrängt und aneinander gewiesen. Hat doch das allgemeine Stimmrecht schon im ersten Augenblick, als es in der Taaffeschen Vorlage für Cisleithanien den ersten Schatten vor sich herwarf, das „Wunder" einer Coalitionsregierung von Parteien zu Stande gebracht, welche durch Jahrzehnte einander feindliche Brüder waren. Durante causa durabit effectus!

Ist es nicht gerade für Österreich wünschenswerth, daß die Schärfe der Nationalitätsgegensätze, jedoch ohne Vergewaltigung irgend einer Nationalität, Gegengewichte erhalte? Es ist bereits dargethan, daß die Reform ohne jegliche Antastung des jetzigen gerechten oder ungerechten Besitzstandes der Nationalitäten wie der

Kronländer durchgeführt werden könne und solle. Bei solcher Durchführung kann das allgemeine Stimmrecht für zwei Drittel aller Sitze neben einem Drittel curial-körperschaftlicher Sitze nur mildernd auf die Schärfe des Nationalitätengegensatzes einwirken.

Die Besitzenden der verschiedenen Nationalitäten werden und bleiben enger zusammengedrängt, als dies zwischen den Conservativen und Liberalen der Fall gewesen ist; denn auch den Besitzklassen, welche doch wohl die eigentlichen Träger der Nationalitätsbestrebungen sind, liegt bei jeder Besitzgefahr das Hemd näher als der Rock. Bei den großindustriellen und großlandwirthschaftlichen Arbeitermassen ist dasselbe der Fall. Ihre Hauptanliegen sind überwiegend socialpolitischen Inhalts und werden es bleiben. In dieser Beziehung wirkt das allgemeine Stimmrecht auf die heutige Nationalitätenhetze unmittelbar ebenso mildernd ein, wie so eben schon auf die bisherige Hetze zwischen conservativem Land- und liberalem Capital-Großbesitz. Überall herum im ganzen Reiche würden die Besitzenden und Gebildeten jeder Nationalität um die Stimmen der Lohnarbeiter jeder im Bezirk befindlichen Nationalität zu werben haben und daher in der Gesetzgebung zu rechtzeitigen Reformen socialpolitischer Art gemeinsam sich genöthigt sehen. Wenn je der Einfluß des Clerus stärker werden würde, als er es schon ist, so würde auch dies eine Kraft weiter zur Milderung der Nationalitätenhetze durch das ganze Reich hindurch auslösen.

Übrigens wird es angezweifelt werden dürfen, ob der Clericalismus an Einfluß so gewaltig zunehmen würde, wie einzelne es fürchten. Man darf sich für Österreich durch das Vorbild des Centrums im Deutschen Reichstag nicht schrecken lassen. Im deutschen Reich sind die Katholiken die Minderheit; in Österreich haben dieselben nicht nöthig, das kirchliche Interesse zum allbeherrschenden zu machen. Der Einfluß des Clerus ist schon jetzt beim Fünfguldenwahlrecht groß genug, und wird durch das allgemeine Stimmrecht kaum sehr viel größer werden; er kann bei compacten Arbeiterbevölkerungen sogar sinken. Im deutschen Reichstag sitzen nur Abgeordnete der allgemeinen Volkswahl; im österreichischen Abgeordnetenhaus würden auch künftig die alten und ergänzende neue Gegengewichte curialer und körperschaftlicher Art, für welche der kirchliche Gesichtspunkt nicht der entscheidende ist, sich eingesetzt finden. Sie und die Arbeiterstimmen aus den großen Bevölkerungscentren wären ver-

stärkte Gegengewichte gegen die Übertreibungen des Clericalismus, welche mir übrigens für Österreich, wenn sie überhaupt vorhanden sind, keine besondere Gefahr zu sein scheinen. In dem ebenso katholischen Frankreich ist der Clericalismus bei ausschließender Volkswahl doch nicht entfernt zur Ausschlag gebenden Unterhaus-Macht geworden.

Man wird auch nicht einwenden können, die österreichische Lohnarbeiterklasse habe weniger Vertretungsbedürfniß und Wählerqualification, als jene anderer Länder mit allgemeinem Stimmrecht. Von den deutschen, czechoslavischen und italienischen Bevölkerungsmassen darf dies nicht gesagt werden, und so angezeigt wie für Posen kann das allgemeine Stimmrecht auch für Galizien und für die Bukowina sein. Gerade auf zurückgebliebene Bevölkerungsmassen wirkt es erweckend und die vorwiegend socialpolitische Anregung derselben kann wenigstens dem Reiche und Gesammtstaate an centrifugalen Tendenzen nichts hinzusetzen.

Kann der sog. „Centralismus" beim gemischten System nicht verlieren, so kann letzteres doch auch für den berechtigten Autonomismus keine Gefahr werden; denn die vom Centralismus wirklich bedrohten Nationalitäten und Kronländer können vom allgemeinen Stimmrecht auch zur Vertheidigung der bedrohten Nationalität und Autonomie einen viel schwungvolleren und einmüthigeren Gebrauch machen, als bei Curialcensuswahl.

Die Einführung des Systems kann aber auch vom Standpunkt des Nationalitäten-Gleichgewichtes aus nicht beanstandet werden. Die Wahlreform kann ja nur mit allseitiger Wahrung des dermaligen Besitzstandes erfolgen.

Zwar ist jüngst von czecho-slavischer Seite, unter Berufung auf eine deutsche Quelle[1]), behauptet worden, daß die Czechoslaven im Verhältniß der Bevölkerung den 170 Sitzen der Deutschen gegenüber 48 Sitze zu wenig haben. Allein ob dies richtig sei oder nicht, ist für die Wahlreform, da diese nur bei strenger Achtung der jetzigen Besitzstände gelingen kann, ohne jede Bedeutung. Mittelst des hier vertretenen Vorschlages ist die vollständigste Achtung dieser Besitzstände erreichbar. Die Neutralisirung des Nationalitätenhaders für opportunistische Durchführung der Wahlreform ist beim Übergang

[1]) Hainisch, Die Zukunft der Deutschösterreicher. 1893.

zum gemischten System eher zu erwarten, als bei der Anschweißung einer Arbeitercurie, deren deutsche Elemente vielleicht weniger „national" wären, als die slavischen. Daß das zu schaffende Vertretungssystem einer positiven Socialpolitik günstig wäre, welche der Arbeiterklasse jeder Nationalität und der Erhaltung des deutschen Volksthums in Westösterreich förderlich werden müßte, ist an der Hand der Herkner'schen Ausführung (oben S. 16 ff.) bereits nachgewiesen.

Der neueste Stand der Wahlreform in Österreich.

An der Taaffe'schen Vorlage war nicht dies abzulehnen, daß sie für den größeren Theil der Volksvertretung etwas wie das allgemeine Stimmrecht verlangte. Vielmehr dies, daß sie für die in der Einführung des allgemeinen Stimmrechts liegende Schwächung des großstädtischen Groß- und Kleinbürgerthums einen Ersatz nicht schuf. Durch die Einfügung körperschaftlicher Vertretungselemente zu den fortbestehenden Curien a und c hinzu wäre dieser Ersatz einfach und vollwichtig zu geben gewesen. Das allgemeine Stimmrecht zu den Curien b und c hätte dann alle Bedenklichkeit verloren gehabt. Nicht weil das hier vertretene System für Österreich unausführbar, undurchsetzbar oder unzweckmäßig wäre, war die Taaffe'sche Vorlage abzulehnen, sondern umgekehrt deshalb, weil sie neben der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes nicht die erforderliche Fortbildung und Verstärkung des curial-körperschaftlichen Elementes vorgesehen hat.

Dieser Auffassung entspricht auch der seitherige Fortgang der österreichischen Wahlreform seit dem Sturze Taaffe's. Graf Hohenwart, der hervorragendste Parteiführer der Coalitionsmehrheit des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses, hat in genialer Weise das fragliche Vertretungssystem auf die gegebenen Verhältnisse Cisleithaniens practisch anzuwenden gesucht.

Der Leser kennt aus dem Vorhergehenden die bestehende Verfassung, um deren Fortbildung in der Richtung erweiterten Wahlrechtes es sich eben handelt. Die skizzirte vierschichtige Besitzgruppen- oder auch sogenannte Curien-Vertretung mit Übergewicht des früher feudalen Großgrundbesitzes hat dreißig Jahre geherrscht. Aber Österreich ist keine Insel in der europäischen Verfassungswelt geblieben und die Forderung des allgemeinen directen und geheimen

Stimmrechts hat sich vom städtischen Nichtbesitz und vom Kleinbesitz her immer mehr geltend gemacht. Diese demokratische Strömung kann man nicht ferner ablehnen. Was aber soll geschehen? Bei Beantwortung dieser Frage kann das Wahlverfahren, die Frage nämlich, ob öffentlich oder geheim, ob ohne oder durch Wahlmänner gewählt werden soll, als von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung bei Seite gelassen werden. Die Grundfragen sind vielmehr die: 1. soll die Wahlberechtigung eine allgemeine in dem Sinne werden, daß überhaupt jeder 24 Jahre alte Österreicher, wenn er nicht mit den bekannten elementaren Indicien der Wahluntüchtigkeit behaftet ist, irgendwie Wahlberechtigung erhält? 2. soll die allgemeine directe (nicht landtäglich vermittelte) Wahl wirkliche Volkswahl in dem Sinne sein, daß sämmtliche Wahlberechtigte, besitzlose und besitzende, einen einzigen Wahlkörper bilden, statt in Klassenschichten zu wählen? 3. soll ausschließend die allgemeine Volkswahl ohne Zusatz von Corporationwahlen stattfinden? oder sollen — und wie stark sollen — neben den Abgeordneten der Volkswahl auch Erwählte der communalen und beruflichen Körperschaften des öffentlichen Rechtes den Sitz im Abgeordnetenhaus finden?

Wie stellen sich denn nun in diesen drei Hinsichten die drei bisher hervorgetretenen Wahlreform-Entwürfe: derjenige des Grafen Taaffe, derjenige des Fürsten Windischgrätz Namens der gegenwärtigen Coalitionsregierung und derjenige des Grafen Hohenwart Namens der Conservativen? Darauf läßt sich eine präcise Antwort geben.

Graf Taaffe wollte von den vier jetzigen Reichsraths-Curien die zwei größten, nämlich jene der Städte mit 118 und jene der Landgemeinden mit 129 von 353 Sitzen, dem allgemeinen Stimmrecht, wenn auch nicht ganz überlassen — denn er wollte einen sonderbaren Wehrpflicht- und Analphabetencensus für die Stadtgemeinde- und Landgemeinde-Wahlberechtigung festhalten —, aber doch sehr nahe bringen. Daneben wollte er die zwei anderen Specialcurien, diejenigen des Großgrundbesitzes mit 85 Sitzen und jene des großen Handels- und Industriecapitals (das Kleingewerbe ist in den österreichischen Handels- und Gewerbekammern sehr schwach vertreten), unverändert fortbestehen lassen. Das war immerhin ein großer und nach österreichischen Verhältnissen kühner Wurf zum allgemeinen Stimmrecht hin, aber es war noch nicht wirklich Volkswahl, weder

die reine und ausschließliche, noch die mit Corporationsvertretung gemischte; es war ein dem allgemeinen Stimmrecht nahe kommendes System mit zwei großen Sperrrädern aus dem alten Schmerling'schen Verfassungsinventar. Um eine wirkliche Volkswahl zu schaffen, hätten auch die Großgrundbesitzer und Großcapitalisten in die städtischen und ländlichen ungetheilten Wahlkörper, zusammen sowohl mit dem bäuerlichen und kleingewerblichen Besitz wie mit den Besitzlosen einbezogen werden müssen, und wollte man die Volkswahl nicht ausschließlich, so hätte daneben ein corporativer Vertretungszusatz aus allen Schichten, namentlich auch aus bäuerlichen und kleingewerblichen Schichten, stattfinden müssen. Dieser Zusatz konnte auch anderswoher als von den Landtagen aus stattfinden. Taaffes Entwurf ist wohl für immer gefallen; aber eine Anregung von unaufhaltsamer Nachwirkung hat er gegeben.

Ganz anders, weit zaghafter, nimmt sich der Entwurf des Fürsten Windischgrätz aus, in dem die Coalitionsregierung die bisherigen Reformideen des Deutschliberalismus, bezw. des liberalen Großbesitzes, vorläufig sich angeeignet hat. Dieser Entwurf will die bisherigen vier Besitzcurien in aller und jeder Hinsicht unverändert lassen. An sie soll einfach eine fünfte Curie der in den vier Besitzcurien nicht wahlberechtigten Besitzlosen angelöthet werden, sofern diese gewisse, in der Wirkung das Wahlrecht stark einschränkende Bedingungen erfüllen. Diese Einschränkungen wären außer mindestens sechsmonatlichem Aufenthalt im Wahlbezirk (sog. Stabilitätscensus), eine der sechs folgenden Bedingungen: erfolgreiche Absolvirung eines Obergymnasiums, oder Erreichung der Einjährig-Freiwilligen-Eigenschaft, oder nachgewiesener Besuch größerer gewerblicher Unterrichtsanstalten, oder erfolgreicher Besuch einer vom Staate oder einem Lande subventionirten Ackerbauschule, oder mindestens ununterbrochene zweijährige Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse des Krankenkassengesetzes vom 30. März 1888, oder Bezahlung einer landesfürstlichen direkten Steuer während der letzten zwei Jahre. Die 43 neuen Mandate dieser Klasse sollten wie folgt vertheilt werden: auf Böhmen 7 Landgemeinde- und 3 Stadtwahlbezirke, Galizien 9 Landgemeinde- und 1 Stadtwahlbezirk, Niederösterreich 1 Landgemeinde- und 3 Stadtwahlbezirke, auf Mähren 3 Landgemeinde- und 1 Stadtwahlbezirk; für Tirol und Steiermark sind je 2 Mandate, für die übrigen Kronländer je 1 Mandat vorgesehen. Hiernach käme zwar

eine Ausdehnung des Wahlrechts zu Stande, freilich nur eine beschränkte, da die Mitgliedschaftpflicht zu den Krankenkassen auf die eigentlichen Landwirthschaftsarbeiter sich noch nicht erstreckt. Allgemeine Volkswahl bliebe überhaupt ausgeschlossen, da vielmehr der vierschichtigen Besitzvertretung eine gemischte Vertretung der besitzlosen „Bildung", der Kleincensiten unter 5 Gulden Steuerzahlung, endlich der krankenkassenpflichtigen Stadt- und Land-Industrie-Arbeiter äußerlich angehängt werden soll; von einer Verschmelzung der Besitz- und der Nichtsbesitzklasse ist nicht die Rede. Und dabei nur 43 Mandate gegenüber den 353 Mandaten der vierschichtigen Besitzklasse, während Graf Taaffe reichlich zwei Drittel der Sitze des Abgeordnetenhauses dem allgemeinen Stimmrecht nahezubringen gedachte. Solche Ankoppelung von Besitzlosen- an Besitzvertretung zu einem Wahltrain mit fünf statt bisher vier Waggons ist wohl nirgends in der Welt vorhanden und sie wäre für keinen Bevölkerungstheil politisch, national und social eine so große Gefahr wie für das liberale Deutschthum. Die conservative Fraction hat das Ansinnen des Ministeriums Windischgrätz, wie es scheint, ohne viel Zaudern und entschieden abgelehnt, jedoch eine positive Gegenantwort gegeben.

Längere Zeit erfuhr man über den positiven Inhalt der Gegenvorschläge des Hohenwartclubs nur wenig. Jetzt sind die Grundzüge des Gegenprogramms durch das „Vaterland" (10. März 1894) authentisch bekannt und man kann daraus mit Befriedigung entnehmen, daß es sich nicht um unausgleichbare Gegensätze handelt, wenn es auf beiden Seiten vermieden wird, auf die rothen Tücher des Centralismus und des Autonomismus loszugehen. Die Vorschläge des Grafen Hohenwart sind wörtlich die folgenden: „I. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden in Hinkunft gewählt: a) durch allgemeine Wahlen aller zum Wahlrecht berufenen Staatsbürger (Volkswahlen), b) durch Wahlen der großen berufsgenossenschaftlichen und gesetzlichen Territorialkörperschaften (Corporationwahlen). II. Als wahlberechtigte Körperschaften haben zu fungiren: 1. für den Großgrundbesitz die Gesammtheit der wahlberechtigten Großgrundbesitzer eines Kronlandes, und zwar in den verschiedenen Kronländern wie bisher in einem oder in mehreren Wahlkörpern für alle Kronländer zusammen mit den bisherigen 85 Sitzen; 2. für den Handelsstand (Handels- und Industrie-Großcapital) die Handelskammern, jede für ihren Bereich, mit zusammen 18 statt bisher

21 Sitzen im Abgeordnetenhaus; 3. für 12 neu zu schaffende Sitze die selbstständig zu organisirenden Gewerbekammern (Handwerkerkammern)".

Diese 12 Sitze werden den Handwerkerkammern dadurch verschafft, daß, da das Handwerk wesentlich den Städten, Märkten und Industrialorten angehört, die bisherigen Sitze der Städtecurie von 118 auf künftig 107 Volkswahl- und Körperschaftssitze zusammen vermindert, also um 11 verringert werden und daß die Zahl der Sitze der Handelskammern eben wegen Ausscheidung des Handwerkes von 21 auf 18 Sitze, also um 3 Stimmen ($^1/_7$) herabzusetzen wären. Von diesen 3 Sitzen soll 1 den Handwerkerkammern, die 2 anderen sollen der Volkswahl in den Landgemeinden zufallen, die künftig theils vom Landtage aus, also auf „körperschaftliche" Weise mit 86, theils durch Volkswahlkörper mit 45, zusammen mit 131 (statt bisher 129) Sitzen betheiligt werden sollen.

Hiermit ist die Darstellung bei dem zweiten integrirenden Bestandtheil des gemischten Vertretungssystems, bei der Abordnung durch allgemeine Volkswahl, angekommen. Dieser sollen für die Stadtgemeinden-Bezirke etwa 35, für die Landgemeinden-Bezirke etwa 45, zusammen 80, d. h. ungefähr ein Drittel der bisherigen Sitze beider Curien und ein schwaches Viertel aller 353 Sitze des Abgeordnetenhauses, überlassen werden.

Die Gesammtvertheilung der unverändert aufrechterhaltenen Zahl von 353 Abgeordneten betrüge hiernach für die „Körperschaftvertretung": Großgrundbesitz 85 wie bisher, Handelskammern 18 statt bisher 21, Handwerkerkammern 12, landtagskörperschaftlich besetzte Sitze 158 (72 für die Stadt-, 86 für die Landgemeinden), zusammen 273 körperschaftliche Sitze, dagegen für die Volkswahl 35 städtische und 45 ländliche, zusammen 80 Sitze (273+80= 353 Sitze).

Da zwei Drittel der Sitze in der Stadtgemeinden- und in der Landgemeinden-Curie der Körperschaftsvertretung überlassen werden sollen, so müßten die Volkswahlkreise sehr erheblich größer gemacht werden, als die bisherigen Curialwahlkreise es gewesen sind, und diese Abgrenzung wäre erst zu schaffen. Das wird Schwierigkeiten haben, welche jedoch, wie sich zeigen wird, leicht ganz umgangen werden können.

Bei den Volkswahlen wäre wirklich nahezu das allgemeine

Stimmrecht gegeben; denn wahlberechtigt in den achtzig künftig der directen Volkswahl eingeräumten Wahlkreisen würden sein Alle, welche eine der folgenden drei Bedingungen erfüllen, nämlich irgend welchen Betrag direkter Steuer zu zahlen, oder „der Klasse der Industrialarbeiter anzugehören", worüber die nähere Bestimmung noch zu erfolgen hätte, oder einen jährlichen Wohnungsmiethzins in einem für die einzelnen Orte vom Landtage zu bestimmenden Betrage zu entrichten. Es würde also der Wehrpflicht- und Bildungs-Census entfallen, jeder Industrialarbeiter als solcher wahlberechtigt sein, sonst aber in Stadt und Land weiter jeder Arbeiter wahlberechtigt gemacht werden, der, auch wenn er keine Steuer zahlt und kein eigentlicher Industrialarbeiter ist, wenigstens selbstständig wohnt, also alle Lohnarbeiter mit Ausnahme der Schlafgänger, Dienstboten, familienangehörigen Arbeiter, Hausknechte u. s. w. Für die 80 Wahlkreise wäre ferner, da in ihnen alle 24 Jahre alten Männer, gegen welche kein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt, wahlberechtigt sein sollen, eine wirkliche Volkswahl mit Aufhebung jedes Besitzklassenunterschiedes, wenn auch unter Aufrechterhaltung der Eintheilung in städtische und ländliche Wahlbezirke, gegeben. Da die übrigen 273 Sitze durch Wahl von den „Körperschaften" aus besetzt werden würden, so liegt hier ein Versuch gemischter Volkswahl- und Körperschaftsvertretung vor. Ich sage: ein Versuch, da man wenigstens hinsichtlich der ungeändert aufrechterhaltenen direkten Wahl der 85 Abgeordneten des Großgrundbesitzes sehr wohl den Zweifel erheben kann, ob da Corporationswahl und -Vertretung und nicht vielmehr directe Wahl einer sehr bevorzugten Besitzart vorliege. Hinsichtlich der Wahl, von 18 Mitgliedern durch die Handelskammern und von 12 Abgeordneten durch die erst zu schaffenden Handwerkerkammern kann dagegen der Charakter wirklicher und zwar directer, d. h. nicht landtäglich vermittelter Verknüpfung von Corporation- und von Volkswahl nicht in Abrede gestellt werden.

Vom Taaffe'schen Projecte unterscheidet sich hiernach das Hohenwart'sche dadurch, daß es nicht bloß den Großgrundbesitz und das Großcapital, sondern von den Landtagen her auch den mittleren und kleinen Landwirthschaft- und Gewerbebesitz bezw. die ländlichen und städtischen Communalgemeinschaften neben der allgemeinen Volkswahl als zweiten integrirenden Bestandtheil der Vertretung im Abgeordnetenhaus aufrecht erhält, und daß es den entschiedenen

und bewußten Anlauf zu einer Vervollſtändigung und Mäßigung der allgemeinen Volkswahl durch corporative Abgeordnete nimmt. Von dem Vorſchlag des Kabinets Windiſchgrätz unterſcheidet es ſich dadurch, daß es nicht bloß keine Beſitzloſencurie ſchafft, ſondern auch die beſtehende, fachlich und gemeindlich gegliederte Beſitzvertretung der vier bisherigen Curien in Wahlkörper für Körperſchaftswahlen zur Seite der allgemeinen Volkswahlen zu verwandeln ſucht. Von beiden früheren Entwürfen aber weicht der Hohenwartſche dadurch ab, daß er dem Handwerk ſelbſtſtändige körperſchaftliche Vertretung neben dem induſtriell-commerciellen Großcapital durch Schaffung von „Gewerbekammern" ſichert, daß er den Bildungscenſus fallen läßt, aber für die Beſitzloſen einen durch die Landtage örtlich zu regelnden Miethscenſus einführt.

Auf der deutſchliberalen Seite wird man ſich bei ruhiger Überlegung leicht und ſicher von drei Dingen überzeugen; einmal davon, daß gegen die Anlöthung einer Beſitzloſenvertretung der Induſtriearbeiter an die vierſchichtige Beſitzvertretung gerade für das den Grundſtock des Deutſchliberalismus bildende Capital ſchwere Bedenken wirklich begründet ſind. Sodann davon, daß der Hohenwart'ſche Vorſchlag bezüglich des körperſchaftlichen Beſtandtheiles der Volksvertretung gar nichts enthält, was dem bereits körperſchaftlich vertretenen Großcapital im Weſen zuwider ſein könnte. Endlich davon, daß die achtzig Volkswahlſitze für alle Individualwähler zuſammen den politiſchen Beſitzſtand des liberalen Großbeſitzes keinesfalls mehr bedrohen würden als eine Beſitzloſencurie, die den Klaſſengegenſatz in die Volksvertretung feſt einfügen würde. Die Beſitzloſencurie würde weit eher mit den Conſervativen, beſonders mit dem conſervativen Grundbeſitz, gegen das Capital ſtimmen als mit den Liberalen gegen den Grundbeſitz, zumal, da ja weſentlich nur die Induſtrieproletarier in der Beſitzloſencurie Unterſtand finden würden. Die Gefahr wäre für die Liberalen deſto größer, weil der Vorſchlag Windiſchgrätz ſeiner Beſitzloſencurie die beſitzloſe Intelligenz durch den Bildungscenſus beimiſcht; dies kann doch nur halbgebildete Führer für das Proletariat erzeugen und muß höchſt radical, ſcharf ſocialdemokratiſch wirken. Gerade das deutſchliberale Großcapital bekäme die Beſitzloſencurie leicht gegen ſich, weil die deutſchen Induſtriegegenden und Städte eine Maſſe ſlaviſcher Arbeiter an ſich ziehen, die bereit ſind, mit den deutſchen Beſitzloſen ſtets gegen das deutſche Capital zu

stimmen; wer die Schriften der gut deutschliberalen Österreicher Hainisch und Herkner liest, wird sich bezüglich der Besitzlosencurie gerade auch vom deutschnationalen Standpunkte schwerer Bedenken nicht entschlagen können.

Der Deutschliberalismus kann sich aber auch principiell dem Programm des Hohenwartclubs namentlich dann nähern, wenn dafür als Preis der Verzicht auf die theilweise landtägliche Körperschaftswahl geboten werden würde, und meines Erachtens auch ohne diesen Preis. Auf welchem Boden steht denn die deutschliberale Partei? Ihr socialer und wirthschaftlicher Grundstock, das Großcapital, und dieses allein, ist bereits körperschaftlich durch die Handelskammerwahlen im Abgeordnetenhause vertreten. Der Großgrundbesitz soll als Curie fortbestehen, wie es dem Programm Windischgrätz entspricht. Daß das Handwerk körperschaftliche Vertretung fände, nachdem es aufgehört haben wird, ein Anhängsel des Großcapitals in den Handelskammern zu bilden, ist nur folgerichtig, und die mit dem Ausscheiden des Handwerks verbundene Minderung um nur ein Siebentel der bisherigen Handelskammersitze ist doch kein Attentat auf das Großcapital. Die Beibehaltung der Vertretung der Stadt- und der Landgemeindenbezirke mit vollen zwei Dritteln bedeutet ebenfalls die überwiegende Aufrechterhaltung der städtischen und der ländlichen Curie und die communalkörperschaftliche, nicht nothwendig landtägliche Wahl dieser Gruppen stünde genau auf demselben Boden wie die körperschaftliche Vertretung des Großcapitals von den Handelskammern aus. Achtzig Sitze, die von allen unbescholtenen, selbstständig wohnenden, 24 Jahre alten Männern Österreichs, statt bloß von den Besitzlosen und von den Kreuzermännern besetzt werden würden, sind doch keineswegs gefährlicher als 43 den Besitzlosen ausschließlich zugeschriebene weitere Abgeordnetensitze, welche das jetzige Machtgleichgewicht der Parteien gewiß viel eher zum Nachtheil des Großcapitals verschieben würden.

Bei allgemeiner Volkswahl ist die Gefahr weit geringer, daß durch eine namhafte Zahl von Reichsrathsstimmen bloß der Besitzlosen der Klassenhaß sich verstärke. Der Einigung und Berührung aller Klassen in der Abstimmungs- und Agitationsgemeinschaft der allgemeinen Volkswahl ist doch viel besser gedient als durch die verfassungsmäßige Festlegung des scharfen Klassengegensatzes zwischen Besitz und

Nichtbesitz innerhalb des Abgeordnetenhauses. Mit 43 Sitzen, einem Achtel aller Mandate, wird sich das Proletariat dauernd nicht zufrieden geben, innerhalb der allgemeinen Volkswahl aber wird es mehr als so viel selbst dann schwerlich erlangen, wenn sämmtliche Mandate der Stadtgemeinden- und der Landgemeinden-Bezirke im Sinne des Taaffe'schen Vorschlages der allgemeinen Volkswahl überlassen werden würden. Die völlige Auffaugung der Curial- und Körperschaftsvertretung durch die allgemeine Volkswahl aber vermag man grundsätzlich nur vom Boden der gemischten Vertretung aus zu bestreiten. Eben diese beruht auf der unumstößlichen Wahrheit, die ich im I. Bande der „Kern- und Zeitfragen" und oben Seite 54 ff. festgestellt habe, daß die Völker mehr sind als das Aggregat der nach heutigen Gesellschaftszuständen durch die erwachsenen Männer zu vertretenden Elementargruppen der Volksgemeinschaft, daß die Völker politisch weiter auch ein Ganzes von beruflichen und communalen Körperschaften darstellen, die zur Vertretung durch Körperschaftswahl eben so zu berufen sind, wie durch das allgemeine Wahlrecht aller erwachsenen Männer die Elementargruppen mit allen in diesen Gruppen lebenden und vibrirenden, familienhaften wie nichtfamilienhaften, ideellen wie wirthschaftlichen, socialen wie politischen Interessen zur Vertretung gelangen: das gemischte System der Volks- und Körperschaftswahl allein setzt der Überrennung und Überfluthung durch eine Proletariatsherrschaft einen sicheren, völlig haltbaren Damm selbst dann noch entgegen, wenn aller Census im öffentlichen Recht hinfällig werden würde. Eine Ausgleichung zwischen den Programmen Windischgrätz und Hohenwart scheint mir hiernach auch vom Standpunkt der Anschauungen und Interessen des liberalen Großbesitzes durchaus möglich zu sein. Das gemischte Vertretungssystem enthält, wenn einmal die rein curiale Besitzvertretung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, Dasjenige, was am Curialsystem berechtigt ist, und was davon aufrecht erhalten werden kann. Es erkennt aber auch Das, was die Berechtigung des allgemeinen Stimmrechtes der erwachsenen Männer ausmacht, vorbehaltlos an, ohne darum dem individualistischen, alle öffentlich rechtliche Gliederung nivellirenden Gleichheitsprincip der ausschließenden Massenvolkswahl auch nur den kleinen Finger zu bieten.

Ob die Verfassungsrevision wirklich und alsbald zu Stande kommen wird, darüber kann sich Niemand eine bestimmte Vorher-

sage erlauben. Wünschenswerth wäre Dies und sicher ist, daß nur eine Coalitionregierung wie die gegenwärtige eine Wahlreform zu schaffen vermag, was allein den Centralisten oder allein den Autonomisten oder den Anhängern der ausschließlichen allgemeinen Volkswahl in absehbarer Zeit wohl nicht gelingen wird. Auch wenn es zur Wahlreform zunächst nicht kommen sollte, wird dennoch mancher Leser das Problem gemischter, die ganze moderne Gesellschaft vollständig und verhältnißmäßig heranziehender Volksvertretung nicht ungern in der concreten Gestalt der gegenwärtigen Wahlreformfragen Österreichs sich angesehen haben.

Beschränkungen an dem für das deutsche Reich geltenden allgemeinen Stimmrecht und Wahlverfahren.

Änderungen aller Art sind vorgeschlagen von der Beseitigung des allgemeinen Stimmrechtes an bis zur Graduirung des Stimmgewichts nach Besitz, oder Bildung, oder Alter, oder Familienstand.

Die Rückkehr zum Censussystem in irgend einer Form muß nach dem verwerfenden Urtheil, welches im ersten Band der „Kern- und Zeitfragen" hierüber gefällt werden mußte, als sachlich unbegründet und als practisch undurchsetzbar abgewiesen werden. Die völlige Verdrängung der Besitzlosen und der Kleinbesitzer aus der Vertretung und die Abstufung des Stimmgewichtes nach Besitzgrößen, besonders das Dreiklassenwahl-System erscheint nach allen vier Grundforderungen für gute Volksvertretung als unzulässig. Vom Censussystem gilt im Allgemeinen, was Bismarck über die besondere Art seiner Ausgestaltung, die Dreiklassenwahl im Jahre 1867, bemerkt hat: „Ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu thun haben, in jeder Commune mit anderem Maaße mißt, Leute, die in irgend einer Gemeinde weit über die erste Klasse hinausreichen und diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Commune in die dritte Klasse wirft, — so beispielsweise in Gemeinden, wo von drei Besitzern jeder ungefähr 200 Thaler Steuern bezahlt, davon zwei in die erste und den dritten, der sieben Silbergroschen weniger bezahlt, in die zweite, wo seine Mitwähler mit 5 Thalern anfangen, versetzt; von den bäuerlichen Besitzern mit 5 Thaler Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl zu Klasse II; plötzlich aber zwischen Hans mit 4 Thlr. 7 Sgr. und Kunz mit 4 Thlr. 6 Sgr. reißt die Reihe ab,

und die anderen werden mit dem Proletariat zusammengeworfen. Wenn der Erfinder dieses Wahlgesetzes sich die practische Wirkung desselben vergegenwärtigt hätte, hätte er es nie gemacht. Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Census; eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Census abreißt, wo die Ausschließung anfängt; wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motiviren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar zahlt — und er würde sie gern bezahlen, denn sie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht, er gerade Helot und politisch todt in diesem Staatswesen sein sollte." Und sachgemäß erinnert Gageur daran, daß das allgemeine Stimmrecht als Erzeugniß unserer eigenartig deutschen Nationalentwicklung anzusehen ist. „Das allgemeine Wahlrecht ist im Frankfurter Parlament mit 422 gegen 21 Stimmen angenommen worden, nachdem sämmtliche auf Beschränkung abzielende Abänderungsanträge abgelehnt worden waren. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde in der Schlußabstimmung des konstituirenden Reichstags mit 230 gegen 50 Stimmen angenommen, wobei bekanntlich bei der überwiegenden Mehrzahl der letzteren das „Nein" sich nicht gegen die Allgemeinheit richtete. Beide Versammlungen waren anerkanntermaßen nichts weniger als vom Radicalismus beherrscht; bei beiden erfolgte die Berathung und Abstimmung in kühler Ruhe, ohne jede schwarmgeisterische Überstürzung. In der Frankfurter Versammlung war der ursprünglich vorhandene warme Hauch längst verweht, die begeisterte Schaffensfreudigkeit längst verbraucht; als die Arbeit des Jahres 1849 bis an diese Stelle gediehen, so äußerte der damalige Abgeordnete Simson später im preußischen Abgeordnetenhause, waren die letzten Hoffnungsschimmer im Verschwinden, daß unser Werk zum Ziele geführt werden könnte". In der Versammlung von 1867 herrschte von vornherein mehr der vom leitenden Staatsmanne ausgehende Geist berechnender Erwägungen. „Das allgemeine Wahlrecht", so sprach der Kanzler, „ist uns gewissermaßen als ein Erbtheil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen, wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Österreichs in Frankfurt entgegengesetzt und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlrecht." Und wirklich war damals ein Besseres nicht vorgeschlagen.

Dennoch haben das allgemeine Stimmrecht und das Wahlverfahren des deutschen Reiches viele Gegner. Was wollen diese?

Einzelne, aber nicht mehr viele Politiker hegen noch den Hintergedanken der Rückkehr zu offener Stimmgebung. Diese würde allen abhängigen Wählern thatsächlich die Vertretung rauben und dieselben zum „Stimmvieh" der Mächtigen herabsetzen. Zum allgemeinen Stimmrecht gehört unbedingt die geheime Stimmgebung. Die letztere habe ich in einer besonderen Arbeit socialpsychologisch nach den Erfahrungen des römischen Alterthums eingehend begründet.[1])

Andere halten die Wiedereinführung des indirecten Wahlverfahrens für eine Verbesserung. Dabei geht ein Hauptvortheil, welchen das allgemeine Stimmrecht nach der hier vertretenen Auffassung bringen soll, die unmittelbare Interessirung Aller für alle vaterländischen Dinge und ihre politische Erziehung verloren.

Eingehendere Beachtung heischt der weitere Vorschlag, nicht die Allgemeinheit des Wahlrechtes, sondern nur die Gleichheit des Stimmgewichtes bei demselben aufzuheben. Jeder würde hiernach die Wahlberechtigung behalten, aber verschiedenen Stimmen würde verschiedenes Stimmgewicht, das mehrfache: das zwei-, drei-, vier- bis zehnfache und noch mehr beigelegt werden. Es wäre die Graduirung des allgemeinen Wahlrechts. Die Stufung soll entweder nach Vermögen und Einkommen oder nach der „Bildung", dem Lesen- und Schreibenkönnen, der Bestehung eines Examens, der Anstellung in öffentlichen Diensten und dergleichen oder nach dem Civilstand — Verheirathete gewichtiger als Ledige! oder nach dem Alter stattfinden. Nun sind aber weder Vermögen noch „Bildung" irgendwie zutreffende Maßstäbe des Bedürfnißes nach der Vertretung der Befähigung zum Wählen. Die Eigenschaft eines Familienvaters aber verlangt weder stärkere Vertretung, noch giebt sie mehr Unabhängigkeit und Tüchtigkeit zum Wählen. Von der Höhe des Alters ist, wenn man nur die Wahlberechtigung mit dem vollen Beginn der Reife, also etwa erst mit dem 25. Lebensjahre anheben läßt, dasselbe zu sagen. Das Feuer der jungen Männer ist zur Staatsentwickelung ebenso wesentlich, wie das Maßhalten der Alten. Nur vollerwachsene Männer überhaupt müssen es sein, damit ihnen Wahlrecht zukomme. Das Dienen in der Armee mit jungen

---

[1]) Vergl. meine „Gesammelten Aufsätze". 2. Band. Tübingen 1886.

Knochen ist noch kein Beweis für den Beruf zum Wählen; „die Natur, sagt Aristoteles hat dafür gesorgt, daß Beides, was dem Staate nöthig, stufenweise jeder leiste, der Reihe nach gehorchend und befehlend.“[1])

Mindestens für eine Volksvollvertretung d. h. für eine Vertretung mit Ergänzung der Volkswahl durch Körperschaftswahl fällt meines Dafürhaltens jedes Bedürfniß irgendwelcher Graduirung des allgemeinen Stimmrechtes dahin.[2])

Mehrheits- oder Verhältnißwahl?

Die Schäden der Mehrheitswahl.

Die geltenden Volksvertretungen gehören fast durchaus dem System der Mehrheitswahl an, welches entweder als „Einerwahl“ in jedem Bezirk nur einen Einzigen, oder als „Listenwahl“ eine Parteiliste zur Abstimmung bringt und den Minderheiten jedes Bezirkes jeden Einfluß in der Volksvertretung entzieht. Gegenüber steht das System der Minoritäten-Mitvertretung mittelst „Verhältnißwahl“. Die letztere, auch Proportionalsystem oder Proporzsystem genannt, ist in der Weise verlangt, daß das ganze Land oder wenigstens ein größerer Theil desselben zu einem einzigen Wählerkörper zusammengefaßt wird, in welchem jede Partei so viel mal einen Abgeordneten erhält, als sie für ihre Liste $\frac{A}{Z}$ Stimmen macht, — A als Bezeichnung für die Gesammtzahl der vom Wahlkörper abgegebenen Stimmen und Z als Größe der auf den Großwahlkreis entfallenden Vertreterzahl genommen. Die Ausführbarkeit der Verhältnißwahl oder Minoritätenvertretung, Vertretung jeder Partei im Vertretungskörper mit $x \times \frac{A}{Z}$ Stimmen, setzt also wirklich größere Wahlbezirke, möglichst das Land als einzigen Wahlbezirk zur Vergebung sämmtlicher Mandate voraus. „Einerwahlen“ nach so vielen einzelnen Wahlbezirken, als Abgeordnete zu wählen sind, gestatten die Durchführung der Verhältnißwahl nicht.

---

[1]) Pol. VII, 13.

[2]) Für das Doppelstimmrecht für die Wähleraltersklassen über 50 Jahre tritt ein: Gageur, „Zur Wahlreform im Deutschen Reich und in Baden“. Freiburg 1893.

Weshalb aber Verhältnißmal an Stelle der Mehrheitswahl? Die Gründe hierfür muß man zuerst hören und zwar in jener Formulirung, durch welche sie neustens auch in Deutschland, wenigstens in Baden und in Württemberg eine rasch wachsende Anhängerschaft gewonnen hat. Diese Formulirung ist gegeben durch Karl Gageur, dessen Schrift „Wahlreform im Reich und in Baden" eine mächtige Wirkung erzielt hat.

Gageur, ein Nationalliberaler, fällt folgendes verwerfendes Urtheil: Das System der Mehrheitswahlen ist ungerecht, weil es der Minderheit allen Einfluß entzieht und überdieß unwürdig für die Minderheit überall, wo der Bezirk für immer einer Partei gehört. Dasselbe entfacht die Parteileidenschaft bei den Wahlen, weil politisches Sein oder Nichtsein die Frage aller Parteien ist. Die Mehrheitswahl verführt Regierungen und Mehrheitsparteien zur Wahlkreisgeometrie. Sie liefert auch kein richtiges Bild von der Stimmung des Volkes; in den Reichstagswahlen von 1890 brachte es die nationalliberale Partei Badens auf 39,79 % aller abgegebenen Stimmen, aber nicht zu einem einzigen Vertreter. Den schwerstwiegenden Fehler der Mehrheitswahl findet Gageur darin, daß dieselbe die natürliche Gliederung der menschlichen Gesellschaft vollständig verkennt und vernachlässigt, daß sie das Volk nicht nach seinen verschiedenen Hauptgruppen zur Bildung der Gesammtvertretung beruft, sondern es in eine Masse von einzelnen Köpfen auflöst, um diese Masse durch die Wahlbezirksabgrenzung in eine bestimmte Anzahl wirrer willkürlich zusammengewürfelter Wählerschaaren abzutheilen; und in jede dieser Schaaren wird ein Abgeordnetenmandat als Zielpunkt der Macht, des Einflusses, des Ehrgeizes hineingeworfen, als Siegespreis für den stärksten Kämpfer, kurzum als Zankapfel, wobei es dann ganz dem Zufall überlassen bleibe, welche Gesammtvertretung aus all' diesen Einzelkämpfen mit ihren vielen besonderen Zufälligkeiten sich ergebe.

Die nähere Untersuchung ergiebt m. E. unwiderleglich, daß die vier ersten Beschwerdepunkte zu einseitig vom Standpunkt individualistischer Würdigung ausgehen, und daß die letzte und höchste Eigenschaft, welche Gageur der Verhältnißwahl zuschreibt, Vertretung des Volkes in seiner lebendigen, neuzeitlichen Gliederung, auf einer unhaltbaren Annahme beruht. Doch sei der Kritik hier noch nicht vorgegriffen.

Die „unvollkommenen Abhilfeversuche".

Zuerst müssen die „unvollkommenen Abhilfeversuche", wie Gageur sie nennt, vor Allem aber der vollkommene Abhilfeversuch, die Verhältnißwahl im Sinne Gageurs zu klarer Anschauung und vollem Verständniß gebracht werden. Auch hierbei haben wir uns, um eine unanfechtbare sichere Unterlage der Kritik zu erlangen, möglichst wörtlich an Gageur's Schrift zu halten.

Die Mängel der Mehrheits-Herrschaft seien schon längst vielfach empfunden; namentlich sei das Bedürfniß gefühlt worden, den Minderheiten in den einzelnen Bezirken einen Antheil an der Vertretung zu sichern.

Verschiedene Mittel kamen hierbei zur Anwendung.

Einmal die beschränkte Stimmgebung (le vote limité), anwendbar bei eigentlichen Listenwahlen. Ihr Wesen besteht darin, daß der Wähler nicht ebenso viele Candidaten benennen darf, als Mandate in seinem Wahlbezirke zu vergeben sind, sondern nur eine beschränkte Zahl. Wenn z. B. 7 Sitze zu vergeben sind, so soll der Einzelne nur 5 Candidaten benennen dürfen; davon wird die Folge sein, daß 2 Mandate einer Minderheitspartei zufallen. Dieses System wurde 1854 im englischen Parlamente durch Lord John Russel verfochten und hat bereits mannichfache Anwendung in englischen Colonien erfahren. Die Einrichtung erfüllt aber ihren Zweck höchst unvollkommen. Vor Allem dient sie immer nur einer Minderheitspartei, niemals mehreren, während nach heutigen Verhältnissen fast überall mehr als 2 Parteien sich gegenüberstehen. Sodann verfehlt sie die gesetzliche Feststellung des Verhältnisses, in welchem die Parteien vertreten sein sollen; die der Minderheit eingeräumte Vertretung kann bald zu schwach, bald zu stark sein.

Es wurde zweitens die Stimmenhäufung (le vote cumulatif) vorgeschlagen. Diese besteht darin, daß es bei den Mehrheits- oder sog. „ächten" Listenwahlen dem Wähler gestattet ist, seine mehreren Stimmen, statt sie auf ebensoviele verschiedene Candidaten zu vertheilen, auf eine geringere Anzahl oder auf einen einzigen Candidaten zu vereinigen; dadurch könne es den Angehörigen schwächerer Parteien möglich werden, einzelnen ihrer Vertrauensmänner die zur Erlangung von Mandaten erforderliche Stimmenzahl zuzuwenden, nämlich mehr als die Durchschnittszahl, welche sich ergibt, wenn man die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen theilt

durch die Zahl der zu vergebenden Mandate. Dieſes Verfahren habe aber für die größeren Parteien erhebliche Nachtheile; denn für ſie gilt es, einerſeits nicht die Stimmen auf zu viele Candidaten zu zerſplittern, weil ſonſt Einzelne von dieſen die Durchſchnittszahl nicht erreichen würden, andererſeits aber auch nicht zu wenige Candidaten aufzuſtellen, weil ſonſt Verſchiedene zu viele Stimmen erhalten würden, welche als überflüſſig verloren gingen. Ein ſolches Verfahren, urtheilt Gageur ganz richtig, iſt für größere Verhältniſſe nicht zu empfehlen; denn einmal kann es eine dem wirklichen Stärkeverhältniſſe der Parteien entſprechende Vertheilung der Mandate nur dann bewirken, wenn die Parteileitungen die Stärke ihrer Anhängerſchaft genau gekannt und dementſprechend die richtige Zahl der Candidaten beſtimmt haben; dies iſt aber nur denkbar in kleineren Wahlbezirken. Überdies wirkt das Syſtem nur dann in dem gewollten Sinne, wenn die Wähler den Wahlzettel ohne jegliche Änderung abgeben; es ſetzt alſo eine ſtrenge Unterordnung voraus und verleiht den Parteileitungen eine weitgehende Machtfülle. Endlich würde es auch all' unſeren Wahlgewohnheiten widerſtreben, welche dahin gehen, daß — abgeſehen von Gemeinde- und dgl. Wahlen — der einzelne Wähler nur einem Candidaten ſeine Stimme gibt.

Ein dritter Vorſchlag geht auf eine Combination der beiden Syſteme, auf Zulaſſung von Landes-Verhältnißwahlen neben den Bezirks-Mehrheitswahlen. Eine beklagenswerthe Folge des Syſtems der Einer-Wahlbezirke ſei die, daß ſelbſt hervorragende Männer in örtlich abgegrenzten Bezirken oft nur mit äußerſter Mühe die Mehrheit erlangen können; mußten doch in den letzten Reichstagswahlgängen Parteiführer wie Bebel, v. Bennigſen, Lieber, Rickert, ja ſelbſt Fürſt von Bismarck in Stichwahlen um das Mandat ringen. Und doch ſtehe hinter ſolchen Männern oft das Zehnfache, ja Hundertfache derjenigen Anhängerzahl, welcher irgend eine Bezirksgröße ihre Erhebung auf den Abgeordnetenſitz verdanke. Solchen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, laſſe die ſpaniſche Verfaſſung neben den Abgeordneten der Bezirke zehn weitere Abgeordnete zu, welche durch die Vereinigung von mindeſtens 10 000 Stimmen aus den verſchiedenen Bezirken des Landes gewählt werden können; von den in Deutſchland bekannten Perſönlichkeiten, welche auf dieſem Wege in die Kammer eintraten, ſind Sagaſta und Caſtelar anzu-

führen. Eine ähnliche Bestimmung besteht in Portugal. Es liege ein idealer Zug in dieser Einrichtung, welche es gestattet, den eines weitverbreiteten Vertrauens gewürdigten oder durch besondere Verdienste um das Vaterland ausgezeichneten Männern gewissermaßen eine hervorragende Ehrenstellung in der gesetzgebenden Körperschaft zu verschaffen. Allein sie biete eben immer nur eine unvollkommene Abhülfe und lasse die Hauptmängel unberührt.

Entstehung und heutiger Stand der Bewegung für die Verhältnißwahl.[1])

Obenan unter denjenigen, welche die Bewegung für Verhältnißwahl eingeleitet haben, stellt Gageur den aus der Geschichte des Socialismus allgemein bekannten Franzosen Victor Considerant, ehemals Genie-Offizier, dann Schriftsteller und Anhänger Fourier's, nach dessen Tode Haupt seiner Schule. Derselbe hatte unterm 26. October 1846 bald nach der Genfer sog. Fazy-Revolution die erste auf Schweizerboden über die Proportionalvertretung erschienene Flugschrift an die Genfer Verfassungsräthe gerichtet unter dem Titel: de la sincérité du gouvernement représentatif ou exposition de l'élection véridique. Nach scharfer Hervorhebung der Nachtheile des hergebrachten „barbarischen" Wahlverfahrens erblickt er die Ursache derselben darin, daß fehlerhafter Weise in der Wahlabstimmung zwei dem Wesen nach zu trennende Abstimmungen vereinigt seien: eine entscheidende (die Beschlußfassung über eine gesetzgeberische Maßregel) und eine bevollmächtigende (die Nennung eines bestimmten Vertreters). Die erste will Considerant lediglich in den gesetzgebenden Körper verlegt wissen; dort könne naturgemäß nur die Mehrheit den Ausschlag geben. Bei der zweiten dagegen handle es sich nur darum, daß der einzelne Wähler sein Recht der Mitentscheidung über die Fragen des öffentlichen Lebens dem Manne seines besonderen Vertrauens frei übertragen könne. Hierin sei keine Entscheidung nach Mehrheit zulässig; jeder einzelnen Partei müsse frei gestellt sein, welche Vertreter sie ernennen wolle; verwerflich sei es vor allem, daß nach dem bisherigen System die Mehrheit nicht nur ihren Vertreter erwähle, sondern den Gewählten

[1]) Die ganze große Literatur hierzu, soweit sie bis 1888 erwachsen ist, siehe bei Maurice Verne, La représentation proportionelle, études de législation et de statistique comparée. Paris 1888.

auch noch der unterlegenen Minderheit als deren Vertreter aufzwinge. Demgemäß wollte Considerant das Wahlverfahren so gestalten, daß der einzelne Wähler sich für eine Partei oder Parteinuance einschreibe; daß dann diese Gruppen, wie sie durch's ganze Staatsgebiet zerstreut sind, jede für sich gewissermaßen einen Wahlkreis bilden und unbehelligt von den Draußenstehenden die ihrer Stärke entsprechende Vertreterzahl erwählen.

Diesem Grundgedanken entsprechend wollte Considerant auch die Wahlhandlung in zwei getrennte Acte zerlegen: nachdem von jeder Partei ihr Programm aufgestellt ist und nachdem die Regierung jedem Wähler eine Zusammenstellung der Programme zugänglich gemacht hat, in welcher jedes einzelne mit einer Ordnungsziffer bezeichnet ist, werden die Wähler in den Wahlraum berufen, um dort ein Papier abzugeben, welches die Ordnungsziffer der Partei trägt, für welche der einzelne sich entscheidet. Nachdem so für den Ortswahlbezirk die Zahl der Anhänger aller Programme festgestellt ist, wird mittelst Zählung durch's ganze Land die Gesammtstärke der Parteien ermittelt und hiernach die Zahl der auf jede entfallenden Vertreter berechnet. Sodann wird zur Vertreterwahl geschritten, wobei jeder Wähler die Ordnungsziffer der von ihm gewählten Partei obenan schreibt und darunter so viele Namen, als der Partei Candidaten zukommen. „Dieses Verfahren an sich, urtheilt Gageur ganz zutreffend, würde die verhältnißmäßige Vertretung sichern. Es ist aber undurchführbar; man denke an das zweimalige das gesammte Staatsgebiet umfassende umständliche Zählungsgeschäft; an die in großen Staaten für den Einzelnen sich ergebende Nothwendigkeit, unter Umständen mehrere Dutzend, ja über hundert Namen hinzuschreiben; man denke an die Frage, wie zu berechnen sei, wenn bei der zweiten Abstimmung mehr oder weniger Wähler sich einfinden als bei der ersten. Es bliebe nur übrig, die erste Wahl und die daraus hergeleitete Vertheilung der Mandate als entscheidend zu betrachten; in diesem Fall aber könnten eine Anzahl von Anhängern einer großen Partei, ohne dieser zu schaden, beim zweiten Wahlgang abcommandirt werden, um dem Namen nach für eine kleine zu stimmen und dieser dadurch ihre eigenen Candidaten aufzudrängen."

Als die hervorragendsten wissenschaftlichen Verfechter des Proportionalverfahrens in der neuern Zeit sind die englischen Staats-

gelehrten Thomas Hare und John Stuart Mill zu betrachten. Thomas Hare hat 1859 die Abhandlung veröffentlicht: „treatise of the election of representatives", welche einen vollständigen Wahlreformentwurf enthielt. John Stuart Mill hauptsächlich machte die Hare'sche Arbeit bekannt durch sein Werk „consideration on representative government". Der Gedankengang ist folgender: entsprechend dem Grundsatze von der Einheit der Volksvertretung muß auch der Wahlkörper ein einziger und einheitlicher sein; es werden deshalb die örtlich abgegebenen Stimmen durch das ganze Land durchgezählt. Die Zahl sämmtlicher abgegebenen Stimmen, getheilt durch die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, bildet die Durchschnittszahl, welche jeder Candidat haben muß, um als gewählt erklärt zu werden. Nun würde es aber selten vorkommen, daß auf einen oder den andern Namen genau die Durchschnittszahl fällt. Beliebtere und angesehenere Candidaten werden das Mehrfache davon, andere werden desto weniger Stimmen erhalten. Damit nun in jenem Falle die überschüssigen, in diesem die von anderer Seite nicht genügend unterstützten Stimmen nicht verloren gehen, hat der Abstimmende unter den ersten Candidaten-Namen noch andere zu setzen; hat der an erster Stelle Genannte bereits anderwärts die Durchschnittszahl erreicht oder bleibt er mit allen gleichlauteuden Zetteln unter der Durchschnittszahl, so soll der zweite Namen gezählt werden u. s. f. Über die Besetzung der durch die gesammte Zählarbeit noch nicht vergebenen Mandate soll das Loos entscheiden. — Dieser Vorschlag sichert nun jeder Minderheit, die es auf die Durchschnittszahl bringt, eine Vertretung. Derselbe ist aber vorgebrachter Maßen nicht durchführbar. Gageur urtheilt richtig: „Man nehme z. B. an, es handle sich um die Wahlen der 397 Abgeordneten zum deutschen Reichstag. Wie wäre die Lage des Wählers, wenigstens soweit dieser einer der größeren Parteien angehört? Will er sicher sein, daß seine Stimme nicht verloren gehe, so genügt es nicht, daß er 3 oder 6 oder 10 Namen hinschreibe, er wird Dutzende hinzuschreiben haben; und da nur die weitaus wenigsten Wähler so viele Candidaten kennen, so wird er eine beliebige ihm vom Wahlausschuß vorgeschriebene Namenreihe einsetzen, ohne zu wissen, welchem von diesen Namen seine Stimme zu gute kommt; denn das hängt ja nicht von ihm ab, sondern davon, wie seine Parteigenossen stimmen und vom Hergange beim Ermittelungsverfahren, insbesondere von

der Reihenfolge, in welcher die Zettel bei der ersten, der zweiten und jeder möglicherweise weiterfolgenden Durchzählung zur Verlesung gelangen. Wie unendlich lange müßte das Feststellungsgeschäft sich hinschleppen, wenn etwa 8—9 Millionen Zettel — die meisten sogar wiederholt — von einer einzigen Wahlbehörde zu verlesen wären! Und wie der einzelne Wähler nicht wissen würde, welchen der Abgeordneten er mit seinem Zettel in den Reichstag verholfen, so würden auch die Gewählten nicht wissen, wo ungefähr im weiten Reiche sie diejenigen zu suchen hätten, die sie durch ihr Vertrauen geehrt und ausgezeichnet. Es würde deshalb das erste Erforderniß einer gesunden Wahlordnung gänzlich fehlen, die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Wählern und Gewählten. Sodann wären die von der Centralwahlbehörde aufgestellten Berechnungen und die von ihr ausgehenden Erklärungen über die Personen der Gewählten nur zu prüfen und nöthigenfalls richtig zu stellen durch eine vollständige Neuaufnahme des ganzen Zählungsgeschäftes. Die große Mehrzahl der Wähler könnte überhaupt niemals einen Einblick gewinnen. Es würde deshalb der Thätigkeit der Wahlbehörde das stärkste Mißtrauen anhaften; der Wahlfälschungsbeschuldigungen wäre kein Ende; und solche würden um so bedenklicher sein, weil eine klippe und klare Widerlegung geradezu ausgeschlossen wäre".

Der Gedanke Hare's war weiterzubilden und dieß geschah. In den drei Jahrzehnten, seit Erscheinen der Mill'schen Schrift, hat der Gedanke der verhältnißmäßigen Vertretung immer weitere Fortschritte gemacht. Eine lebhafte Bewegung dafür wird namentlich unterhalten in Belgien, Frankreich und der Schweiz. Gageur schildert sie genau. In Belgien besteht die „association réformiste belge pour la représentation proportionelle", welche eine schon im elften Jahrgang erscheinende Monatsschrift herausgiebt: „la représentation proportionelle"[1]). In Paris hat die „société pour l'étude de la représentation proportionelle" ihren Sitz, welche das bisherige Ergebniß ihrer Untersuchungen in dem auf Seite 98 citirten Werke zusammengefaßt hat. Die société suisse pour la représentation proportionelle hat zu ihrem Organe das zweisprachig in zwanglosen Heften erscheinende „Bullettin de la société suisse pour la repré-

[1]) Bruxelles, au Bureau de la revue, rue d'Edinbourg 31.

sentation proportionelle“[1]). In Deutschland gewann die Verhältnißwahl auch Anhänger, aber wohl erst die Schrift Gageur's hat es zu Stande gebracht, daß jüngst im badischen und im württembergischen Landtage die Sache zur Verhandlung gekommen ist.

Die gemachten Vorschläge sind darauf berechnet, dieselben den alteingelebten Einrichtungen und Gewohnheiten des betr. Landes möglichst anzupassen, um so das jeder Neuerung entgegentretende Widerstreben nach Thunlichkeit zu vermindern: „Ein wesentlicher Unterschied mancher ausländischer Wahlgesetzgebungen von der unserigen besteht darin, daß dort der Wähler zu einer echten Listen- oder Mehrzahlwahl berufen wird, während er bei uns nur einen Vertrauensmann benennt. Hieran wäre bei uns auch für den Fall der Einführung von Proportionalwahlen festzuhalten. Es blieben damit eine Reihe anderwärts lebhaft erörterter Fragen bedeutungslos, z. B. ob das sog. Panachiren zulässig, d. h. ob es erlaubt sei, Candidaten aus den Listen verschiedener politischer Parteien auf einen Wahlzettel zusammenzustellen; ferner ob Stimmenhäufung gestattet sein sollte oder nicht; ob deshalb die einzelnen Parteien genöthigt sein sollten, vollständige Candidatenlisten aufzustellen, d. i. Listen mit so vielen Namen, als Mandate zu vergeben sind, oder ob auch ein Zettel mit geringerer Zahl als gültig zu betrachten sei.“ (Gageur.)

So viele theoretische Freunde die verhältnißmäßigen Wahlen sich bereits erworben haben, so sind doch die Fälle wirklicher Einführung in die Gesetzgebung noch wenig zahlreich. Das gesetzgeberisch zuerst in Anwendung gekommene Verfahren ist dasjenige für die Wahlen zur ersten Kammer im Königreich Dänemarck seit 1856 eingeführte: das Andrae'sche Verfahren. Es heißt Forholdstalsvalgmaade (Verhältnißzahl-Wahlart). Das Landsting besteht aus 66 Mitgliedern, wovon 12 vom König ernannt und je einer auf Bornholm und den Faröern gewählt werden. Von den übrigen werden 7 in Kopenhagen und 45 in 9 Provinzial-Bezirken gewählt (je 3—8 Abgeordnete). Für die 10 Bezirke nun, wo mehrere Landstingsmitglieder zu wählen sind, hat das hier in Rede stehende

[1]) Genf und Basel, bei H. Georg (bis jetzt 7 Hefte). Verschiedene sonstige Veröffentlichungen gingen von den Sectionen zu Genf, Zürich und Basel aus, insbesondere von der letzteren, deren unermüdlichem Vorstande, Herrn Hagenbach-Bischoff, Professor der Physik (Gageur).

Verfahren Geltung. Der Wahlkörper besteht theils aus von sämmtlichen Urwählern aufgestellten Wahlmännern, theils aus den Höchstbesteuerten, kraft des eigenen unmittelbaren Wahlrechts. Die Wahl vollzieht sich auf folgende Weise: Sämmtliche Wähler erhalten einen Stimmzettel, welcher in ebensoviele Namenrubriken eingetheilt ist als Landstingsmänner gewählt werden sollen, ohne daß jedoch die Wähler nöthig hätten, mehr als einen Namen aufzuschreiben. Nachdem alle beschriebenen Zettel abgegeben sind, zählt sie der Vorsitzende und theilt deren Anzahl durch die Anzahl der Wählenden. Der sich ergebende Quotient (die Verhältnißwahl) wird, mit Weglassung des etwaigen Bruches, bei der Wahl zu Grunde gelegt. Die Stimmzettel werden einzeln der Urne entnommen und mit fortlaufenden Nummern versehen. Darnach werden die auf einem jeden zuerst angeführten Namen laut verlesen. Die Zettel, auf welchen derselbe Name zuerst angeführt ist, werden addirt; und sobald ein Name so oft vorgekommen ist, wie es die Verhältnißzahl angibt, wird mit dem Vorlesen inne gehalten. Wenn es sich beim Nachzählen ergiebt, daß die niedergeschriebene Stimmenzahl richtig ist, wird der Betreffende für gewählt erklärt. Darauf wird mit dem Verlesen der nachstehenden Stimmzettel fortgefahren; findet sich der Name des schon Gewählten auf einem der folgenden Zettel obenan, so wird er ausgestrichen und der nächste Name verlesen. Erhält man dann abermals die durch den Quotienten angegebene Stimmenzahl für Jemanden, wird ganz wie vorhin weiter verfahren; und wenn auch diese Wahl entschieden ist, setzt man das Verlesen der Namen fort, bis sämmtliche Wahlzettel so durchgegangen sind. Wird auf diese Weise nicht die volle Zahl erreicht, so entscheiden relative Mehrheit und Loos. — Die Mängel dieser Verfahrungsweise sind sofort ersichtlich. „Der Zweck der Bestimmung wird, bemerkt Gageur wiederum vollständig zutreffend, nur erreicht, wenn die Parteileitung ganz genau die Stärke ihrer Anhängerschaft kennt und wenn diese Anhänger vorzüglich disciplinirt sind und unweigerlich der Zuweisung an diese oder jene Gruppe Folge leisten. Das System eignet sich deshalb nur für an Zahl schwache Wahlkörper. Eigenmächtige oder mißverständliche Abweichungen von den gegebenen Anordnungen oder auch zufällige Abhaltungen einzelner, ja selbst eines einzigen Wählers können die sorgfältigsten Berechnungen und Vorbereitungen zum Theil ihres

Erfolges berauben, wie ja die Zulassung von zwei verschiedenen Quotienten an sich schon höchst folgewidrig ist. Die Freiheit des einzelnen Wählers wird vollständig aufgehoben, indem er dem ihm von der Parteileitung bezeichneten Manne seine Stimme geben muß, auch wenn er ihn etwa persönlich verabscheuen sollte. Und sobald die Verlesung der Stimmzettel die Repräsentantenzahl nicht voll ergeben hat, läßt die Verhältnißmäßigkeit ganz im Stich und es treten Mehrheit und Loos in ihre althergebrachten Gerechtsame ein. Nur zu begreiflich ist es, daß der Erfahrungssatz von der Zugkraft der Beispiele auf ein solches System keine Anwendung fand, und daß Jahrzehnte vergingen, bis anderwärts die Verhältnißwahlen sich Boden zu erorbern vermochten. Zunächst geschah solches weitab vom nordischen Geltungsgebiete, in der argentinischen Provinz Buenos Ayres rücksichtlich der Wahlen zum gesetzgebenden Körper (1876), welchem Staatswesen im Jahre 1881 das damalige Kaiserreich Brasilien hinsichtlich der Gemeinde- und Provinzialwahlen nachfolgte. Über das Gesetz von Buenos Ayres ist uns Näheres nicht bekannt; das brasilianische Gesetz läßt, soweit wir darüber Kenntniß haben, wesentliche Fortschritte gegenüber den dänischen nicht erkennen."

Inzwischen hatte der Gedanke aber auch in einem vereinzelt dastehenden Falle in Deutschland Eingang gefunden und zwar in Art. 54 der Verfassung von Hamburg vom 13. October 1879. Hiernach wählt die Volksvertretung, die sog. Bürgerschaft, aus ihrer Mitte 19 Mitglieder in den sog. Bürgerausschuß.

Bedeutungsvolle Erfolge des Gedankens sind in allerjüngster Zeit aus der Schweiz zu verzeichnen, wo die Cantone Tessin, Neuchatel und Genf, verhältnißmäßige Wahlen eingeführt haben. In Tessin waren die Ungerechtigkeiten des früheren Wahlsystems und insbesondere der Wahlkreiseintheilung eine der hauptsächlichsten Triebfedern der Unruhen vom September 1890; waren doch beim Vorhandensein zweier annähernd gleichstarker Parteien im Großen Rathe den Conservativen 77, den Liberalen nur 35 Stimmen zugefallen. Nach dem Einschreiten des Bundes einigten sich — hauptsächlich auf Betreiben der Bundesorgane — die Führer der beiden Parteien auf die Einführung der Proportionalwahlen; und die Gesetze vom 11. Januar, 18. März und 22. Mai 1891 stellten diesen Grundsatz fest für die Großraths- und für die Gemeindewahlen. Im Canton Neuchatel regelte das Gesetz vom 28. October 1891

sowohl die Großraths- als sämmtliche andere Wahlen, im gleichen Sinne; das Genfer Gesetz datirt vom 3. September 1892. Alle drei Gesetze gründen das Wahlverfahren auf die Abstimmung mittelst Listen, wie Gageur es näher erläutert. Der Abstimmende benennt entsprechend den dort hergebrachten Einrichtungen auch bei dem neuen Verfahren mehrere Candidaten; demgemäß sind diese Gesetze auch noch nicht hinausgekommen über solche Fragen, wie das sog. Panachiren, die Stimmenhäufung, die Folgen unvollständiger Listen, die Zulässigkeit gemeinsamer Candidaturen. Derartige Fragen, die übrigens in den 3 Cantonen keine übereinstimmende Regelung gefunden haben, wären nach Gageurs Bemerkung wenigstens für Deutschland gegenstandslos, da nach unserem Gebrauche daran festzuhalten wäre, daß jeder Wähler nur einen Candidaten benennt. Auf den letzteren Standpunkt stelle sich nunmehr auch Hagenbach-Bischoff, der in einem Gutachten über die Anwendung der Proportionalvertretung bei den Schweizerischen Nationalrathswahlen hierfür die Einer- oder die unechte Listenwahl befürwortet.

Auch in Belgien ist die von dem dortigen Agitationsverein längst eingeleitete Bewegung zu großem Erfolge gelangt.

Die Technik der Verhältnißwahl.

Gageur selbst hat, im Gegensatz zu Hagenbach-Bischoff, welcher die Schweiz für die Nationalrathswahlen zu einem einzigen Wahlkreis machen will, die Hare-Mill'sche Einheitlichkeit des gesammten Staatsgebietes als Wahlkörpers und die Unterlassung jeglicher Eintheilung in abgegrenzte Wahlbezirke aufgegeben. Richtig sei, daß bei solcher Einheitlichkeit die Verhältnißmäßigkeit sich am folgerichtigsten entfalten würde. Hare und Mill haben, als es die Aufstellung und Begründung eines neuen Gedankens galt, nicht anders gekonnt, als daß sie Durchzählung durchs ganze Land verlangten. Jegliche Wahlkreiseintheilnng störe einigermaßen die Verhältnißmäßigkeit im Großen und Ganzen; denn wenn z. B. in dem einen Kreise 80 Percent, im anderen nur 50 Percent der Berechtigten abstimmen, so werden (sofern jeder Kreis eine gesetzlich bestimmte Vertreterzahl zu wählen hat), die Vertreter des letzteren eine erheblich geringere Stimmenzahl auf sich vereinigen als die des ersteren. Aber diese Möglichkeit dürfe nicht abhalten von der Schaf-

fung von Wahlkreisen, die freilich von erheblich größerem Umfang zu sein hätten als die bisherigen. Denn einerseits wäre die Durchzählung durchs ganze Staatsgebiet praktisch mit ungeheuren Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft; anderseits würde die Unterlassung jeglicher Eintheilung verkennen, daß die verschiedenen Theile eines Staatsgebietes nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, der sich die Bewohner in Sitte und Lebensart, in Beschäftigung und Erwerbszweigen angepaßt haben, ferner nach der geschichtlichen Entwickelung ihrer socialen Zustände, ihrer Verkehrsverhältnisse u. s. f. ihre eigenartigen Bedürfnisse und Interessen haben, welche besondere Pflege und Vertretung beanspruchen. Es müsse deshalb genügen, wenn Wahlbezirke von solcher Ausdehnung geschaffen werden, daß innerhalb eines jeden der Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit zur Bethätigung zu gelangen vermöge. Man werde, so meint Gageur m. E. richtig, auch dann eine Vertretung als eine verhältnißmäßige anzuerkennen haben: wenn so große Wahlbezirke geschaffen werden, daß dieselben je eine größere Anzahl von Abgeordneten zu wählen haben; wenn die zu wählende Gesammtzahl der Abgeordneten auf die einzelnen Bezirke nach dem Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit, entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten, vertheilt wird und wenn sodann jeder einzelne Bezirk in sich die auf ihn entfallende Vertreterzahl auf die Art wähle, daß thunlichst die gleiche Stimmenzahl, welche der einen Partei einen Vertreter giebt, auch der andern einen solchen sichert. — Gageur macht hiermit entgegen seiner allgemeinen Kritik der Mehrheitswahl dem Bezirksgeiste Conzessionen.

Das Verfahren bei der Großbezirks-Verhältnißwahl.

Art der Abstimmung und der Zählung. Zunächst bedarf der Wahlact selbst der Darstellung. Gageur denkt sich denselben wie folgt: Die Abstimmung hätte zu erfolgen in Form der sog. doppelten gleichzeitigen Stimmgebung. Das heißt: der Wähler giebt die Candidatenliste einer bestimmten Partei hin und bezeichnet darauf durch Unterstreichung, durch ein Kreuz oder sonst beliebige Weise den von ihm speciell bevorzugten Candidaten. Wenn der Wähler zu den vorgedruckten Namen einen anderen hinschriebe, dann hätte dieser als bevorzugt zu gelten. Der Abstimmende erklärt sich sonach gleichzeitig für eine Parteiliste und innerhalb der-

ſelben für einen beſtimmten Candidaten.[1]) — Um unvollſtändige oder ungültige Abſtimmungen thunlichſt zu verhindern, iſt Vorſorge zu treffen für den Fall, daß mehr als ein Name oder daß keiner von Allen als bevorzugt gekennzeichnet wird. Das erſtere iſt möglich, indem mehrere gedruckte Namen ausgezeichnet oder mehrere Namen hinzugeſchrieben ſind oder gleichzeitig ein gedruckter hervorgehoben und einer dazu geſchrieben iſt. Hier hätten die Regeln zu gelten: Geſchriebene Namen gelten in erſter Linie als bevorzugt, von mehreren geſchriebenen oder ausgezeichneten Namen hat ſtets der in der Reihenfolge vorhergehende den Vorzug. Im zweiten Falle, wenn nämlich der Wähler unterlaſſen haben ſollte, einen Namen auszuzeichnen, ſo hätte der an der Spitze ſtehende Name als bevorzugt zu gelten. Hätte er aber etwa den erſten Namen durchgeſtrichen, ſo hätte der zweite an deſſen Stelle zu treten u.ſ.f.

Gezählt würden werden: Die auf jede Parteiliſte entfallenen Stimmen und die den einzelnen Candidaten gewordenen Bevorzugungen. Nach der Zahl der erſteren würde ſich bemeſſen die Zahl der auf die verſchiedenen Parteien kommenden Vertreter; die Zahl der Bevorzugungen aber würde beſtimmen, in welcher Reihenfolge die Candidaten in den Geſetzgebungskörper berufen werden.

Denke man ſich einen Wahlkreis von der dem Proportionalverfahren entſprechenden Größe, z. B. daß Baden einen Reichstagswahlkreis bilde, und nehme an, daß eine beliebige Partei ihren Angehörigen 20 Namen zur Wahl vorſchlage. „Würde die Leitung keine Liſte ausgeben, ſo hätte ſie entweder auf vorgedruckte Zettel ganz zu verzichten, oder Zettel mit nur einem Namen zu vertheilen. Dem Wähler einen weißen Zettel zu überlaſſen, würde der bisherigen Gepflogenheit zu ſehr widerſprechen, müßte zudem auch eine ins Ungemeſſene gehende Zerſplitterung nach ſich ziehen. Sollten aber Zettel mit einem einzigen Namen ausgetheilt werden, wie wäre zu verfahren? Wären Jedem ſämmtliche 20 zugänglich zu machen? Dann bliebe der eine Zettel mit der Liſte das Einfachere. Oder ſollte der Wähler nur

---

[1]) Dieſes Verfahren iſt in den Vereinigten Staaten von Fiſcher aus Philadelphia und in Frankreich von Borély aus Nimes vorgeſchlagen worden (Bulletin de la société Suisse II. S. 82 f.); es iſt im Weſentlichen in den angeführten Cantonalgeſetzen angenommen. Nach letzterem ſteht hinter jedem Candidatennamen ein ſchwarzes Feld mit weißem Mittelpunkte. Die Ausfüllung dieſes Punktes gilt als Auszeichnung.

je einen Zettel erhalten? Dies würde die Macht der Parteileitung über Gebühr erweitern: diese hätte es in der Hand, von jedem Candidaten die ihr beliebende Zahl von Zetteln auszugeben und dadurch den bedeutendsten Einfluß auszuüben auf die Abstimmung im Ganzen. Denn der Einzelne hätte, genau wie unter den jetzigen Einrichtungen, nur die Wahl, entweder dem Wunsche der Parteileitung sich zu unterwerfen durch Abgabe des ihm eingehändigten Zettels, oder aber halt- und rathlos einen beliebigen anderen Namen auf einen Zettel zu schreiben, auf die Gefahr hin, seine Stimme in der Folge als völlig vereinsamt zu erkennen. Ohne Listen könnten also nur dann so viele Stimmen auf einen Candidaten sich zusammenfinden, wenn die Parteileitung solches wünschen und durch entsprechende Zettelvertheilung es begünstigen würde. Abgesehen hiervon wäre weitgehende Stimmenzersplitterung die Regel, während Listen der Wählerschaft einen gewissen Spielraum abgrenzen, innerhalb dessen sie sich gerne halten wird. Die Liste stellt sonach den Wähler freier als bisher, indem sie ihm eine Auswahl von Namen darbietet, läßt aber vermöge der Beschränktheit der Anzahl jene Freiheit nicht zu zielloser Ungebundenheit werden; und anderseits beschränkt sie die Allgewalt der Parteileitungen gegenüber dem einzelnen Wähler, ohne ihrem berechtigten Einflusse im Ganzen und ihrem Ansehen Abbruch zu thun." Doch noch ein weiterer Vortheil lasse sich damit verbinden, nämlich die Anordnung, daß die nicht sofort zu Abgeordneten berufenen Candidaten in der ihnen durch die Zahl der Bevorzugungen angewiesenen Reihenfolge für die Fälle von Mandats-Erledigungen als Ersatzmänner zu gelten haben. Nimmt man in einem der Beispiele Gageur's an, E sei älter als X und deshalb sofort als Abgeordneter einberufen, so wäre X der erste Ersatzmann, darnach I u.s.f., sofern nicht in der Zwischenzeit bei dem Einen oder Anderen Wahlunfähigkeit eingetreten wäre.

Aufstellung und Inhalt der Listen. Das Wahlgeschäft wäre damit einzuleiten, daß die Parteien ihre officiellen Candidatenlisten aufstellen. Zur Verhütung von unpassenden Scherzen wäre vorzuschreiben, daß nur Ausschüssen von bestimmter Zahl, etwa von 10 oder 20 Köpfen, die Befugniß dazu eingeräumt werde, und ferner, daß die Ausschußmitglieder die Vorschlagsliste unterzeichnen. Um etwaigen Mißbräuchen mit Namen und späteren unnützen Weiterungen vorzubeugen, seien nur solche Vorschläge zuzu-

lassen, denen von jedem darin Genannten eine Erklärung über die Annahme der Candidatur beigegeben ist. Niemand solle mehr als einen Vorschlag unterzeichnen, Niemand mehr als eine Candidatur annehmen dürfen.

Was die Auswahl der Namen betrifft, so gebiete der eigene Vortheil den Parteien, thunlichst Namen der verschiedenen Lebensstellungen und Berufskreise, Vertreter von schärferer und milderer Haltung ꝛc. auf der Liste zu vereinigen, kurz jede Einseitigkeit zu vermeiden, damit keiner vorschützen könne, er habe nicht wenigstens einen ihm annehmbaren Namen darauf gefunden. Rücksichtlich der Zahl sei im Auge zu behalten, daß außer den sofort einzuberufenden Candidaten noch eine gewisse Anzahl von Ersatzmännern vorhanden sei. Die Namen wären in eine bestimmte Reihenfolge zu bringen, wobei nicht zu übersehen sein würde, daß bei jedem ungezeichnet abgegebenen officiellen Wahlzettel der obenangestellte Name als bevorzugt zu gelten hätte. Die Urheber der Listen würden also diejenigen Namen an die Spitze stellen, deren Träger sie in erster Linie gewählt wissen möchten. Endlich wären die Listen am Kopfe mit einer Bezeichnung zu versehen, aus welcher Wahlanlaß, Wahlzeit und Wahlbezirk, sowie die Partei oder Interessengruppe zu ersehen ist, von welcher der Vorschlag ausgeht; z. B.: Badische Landtagswahl 1902; zweiter Wahlkreis; Vorschlagsliste „der nationalliberalen Partei" oder „des Centrums" oder „des Bauernvereins" oder „der vereinigten Fachvereine" u. dgl.

Einreichung, Prüfung, Vertheilung und Wirkung der officiellen Listen. Die Listen wären der obersten Wahlbehörde des Wahlkreises vorzulegen, von dieser zu prüfen und nach Erledigung etwaiger Anstände als officielle Listen an die Bezirks- und Ortswahlbehörden hinauszugeben. Jene oberste Wahlbehörde denkt sich Gageur als einen unter dem Vorsitze eines höheren Verwaltungsbeamten an dessen Amtssitz zusammentretenden Ausschuß, zu welchem die mit gesonderten Vorschlagslisten auftretenden Parteien je einen Vertrauensmann zu entsenden haben. Ein Notar hätte das Protocoll zu führen. Drei bis vier Wochen vor dem Wahltage wäre ein Termin anzusetzen und bekannt zu machen behufs Prüfung der Vorschlagslisten; den Unterzeichnern der letzteren wäre gestattet, der Verhandlung anzuwohnen. Die Verhandlung hätte darin zu bestehen, daß die Listen zunächst verlesen werden.

Zu prüfen wäre, ob jede ihre besondere von den anderen sie deutlich unterscheidende Bezeichnung trage. Nöthigenfalls wäre vom Ausschusse — nach Anhörung der etwa anwesenden Unterzeichner — den Listen eine der Sachlage entsprechende Bezeichnung zu geben. Ferner wäre darauf zu achten, daß nicht der Name eines vom Wahlrecht Ausgeschlossenen in einer Liste verbleibt, sowie, daß sämmtliche Candidaten nach Namen, Stand und Wohnort so genau bezeichnet sind, um jede Verwechselung auszuschließen. Hätte Jemand dem Verbote zuwider zwei Candidaturen angenommen, so wäre er auf beiden Listen zu streichen. Von allen Strichen wäre den Urhebern der betreffenden Vorschläge mit dem Vorbehalte der Ergänzung der Liste Nachricht zu geben. — Nach Hebung aller Anstände wären die Listen als officielle im Protocolle festzustellen; eine vollständige Übersicht darüber wäre durch Druck zu vervielfältigen und an die Bezirks- und Ortswahlbehörden in je 3 Exemplaren zu versenden, wovon das eine am Wahllokale anzuschlagen, die beiden anderen zur Benützung beim Wahlacte zur Hand zu nehmen wären. Auch wäre die Übersicht den öffentlichen Blättern zur Verfügung zu stellen.

Sache der Parteien müßte es bleiben, sodann ihre eigene Liste als Wahlzettel den Wählern zur Verfügung zu stellen.

Die Wirkung der Listenfeststellung für den Wahlakt selbst müßte die sein, daß von jeder der Urne entnommenen Liste, deren Bezeichnung sich deckt mit einer der Bezeichnungen der amtlichen Übersicht, sofern nicht sofort eine Beanstandung erfolgt, angenommen wird, daß sie mit der betreffenden officiellen Liste vollkommen übereinstimme.

Vertheilung der Mandate auf die Listen. Angenommen, es seien von 100 000 Stimmen 10 Abgeordnete zu wählen, und es hätten 3 Parteien folgende Stimmzahl erhalten: A 50 000, B 30 000, C 20 000, so erhält A 5, B 3 und C 2 Vertreter. In Wirklichkeit liegt die Sache niemals so einfach; es werden sich immer Zahlen ergeben, welche sich nicht genau — ohne Brüche — durch den Quotienten oder die Vertheilungszahl (hier 10 000) theilen lassen. Z. B. es hat A 43 000, B 36 000, C 21 000, dann ist das Ergebniß der ersten Theilung Folgendes:

A : 4 (+ 3000)
B : 3 (+ 6000)
C : 2 (+ 1000)

Man hätte also nur 9 Abgeordnete und 10 000 überschüssige Stimmen. Welcher Partei soll nun der zehnte Sitz zufallen?

Zur Lösung dieser Frage sind verschiedene Verfahren ersonnen worden: Das „schweizerische", das „französische", das „belgische" oder sog. d'Hondt'sche und das Hagenbach-Bischoff'sche Verfahren, welche insgesammt Gageur trefflich veranschaulicht.[1]) Gageur giebt dem belgischen Verfahren den Vorzug. Das letztere verdankt seine Erfindung den zuerst 1882 veröffentlichten Arbeiten des Professors der Rechte an der Universität Gent, Dr. Viktor d'Hondt und unterscheidet sich vom schweizerischen und französischen dadurch, daß die Berechnung nicht in zwei getrennte Acte zerlegt, sondern in einheitlichem Verfahren durchgeführt wird. D'Hondt verfährt so, daß er die Partei-Stimmenzahlen der Reihe nach durch 1, dann durch 2, 3, 4 u. s. f. theilt und die gefundenen Quotienten nach der Größe ordnet; diejenige dieser Zahlen, die der Reihenfolge nach der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht, ist die Vertheilungszahl. Dabei ist zur Controle der Richtigkeit der Berechnung die vorgeschriebene Theilung so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der letzte Quotient kleiner ist, als die Vertheilungszahl.

Gageur empfiehlt für die Verhältnißwahl weiter die permanente Wählerliste, eine Einrichtung, welche eine größere Anzahl Staaten bereits besitzt.

Die Constituirung des ganzen Deutschen Reichs zu einem einzigen Wahlkörper empfiehlt Gageur aus den oben gegen Hare geltend gemachten Gründen nicht. Er denkt daran, daß Baden mit seinen jetzt 14, Elsaß-Lothringen mit seinen jetzt 15 Mandaten zu einem einzigen Verhältnißwahl-Körper zusammengezogen werde.

Zur verfassungspolitischen Kritik der Verhältnißwahl.

Dieß die Grundzüge eines Systems der Verhältnißwahl oder der Minoritätenvertretung!

Bei der Gestaltung, welche dasselbe bei Gageur auf Grund der umfangreichen Fachlitteratur und der bisherigen Versuche gewonnen hat, ist an der technischen Anwendbarkeit nicht zu zweifeln. Es würde auch nicht zu bestreiten sein, daß die Verhältnißwahl auf

---

[1]) A. a. O. S. 71—81. Vergl. ebendaselbst S. 81 ff. über „das Zählungsgeschäft".

die Wahl von Körperschaftsabgeordneten, nicht bloß auf diejenige der Volkswahlabgeordneten sich übertragen lassen würde. Jede große Partei einer Körperschaftsgruppe würde, wenn A die Anzahl der von der Gruppe abgegebenen Stimmen, Z die Zahl der von ihr in der untheilbar einen Volksvertretung zu besetzenden Sitze beträgt, soviel Abgeordnete entsenden, als sie $\frac{A}{Z}$mal Stimmen aufbringt. Bei der Kleinheit der Körperschaftswahlkörper wäre die Technik der Verhältnißwahl sogar ganz bedeutend erleichtert.

Wie ist denn aber über den verfassungspolitischen Werth der Einrichtung zu urtheilen?

Um sicheren Grund für diese Beurtheilung zu gewinnen, muß man sich vor Allem gegen einen Grundirrthum sicherstellen, gegen die Verwechselung der Vollständigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Volksvertretung mit der Vollständigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Parteivertretung. Die Verhältnißwahl sichert nur die allgemeine und verhältnißmäßige Parteivertretung nach der Wahlstimmenzahl. Und wenn das wahrlich Geringes nicht bedeutet, so muß man sich doch sehr vor der Täuschung hüten, daß die Verhältnißwahl bei bloßer Volkswahlvertretung den Mangel an Vollständigkeit und Verhältnißmäßigkeit in der Volksvertretung zu heilen vermöge.

Der für Manchen bestechendste aller Gründe, welche Gageur für das System der Verhältnißwahl anführt, die angebliche Vertretung des Volkes nach seiner neuzeitlichen Ständegliederung ist daher m. E. nun voraus hinfällig. Unmittelbar gewährleistet die Verhältnißwahl vollständige und verhältnißmäßige Vertretung des Volkes nach seiner Berufsgliederung gar nicht; sie gewährleistet nur den Parteien Verhältnißmäßigkeit der Vertretung nach der durch irgendwelche Beweggründe erlangten Stimmenzahl. Mittelbar aber kann auch bei Volkswahl in Bezirken das Volk nach Berufsanschauungen und Berufsinteressen wählen, namentlich wenn die Wahlbezirke nach Stadt und Land auseinander gehen. Es wäre aber auch kein Vorzug, wenn bloß oder hauptsächlich nach ständischen Anschauungen gewählt werden würde. Das Volk besteht für das öffentliche Recht nicht ausschließlich oder „nur", wie Gageur sagt, aus Ständen, sondern aus den durch Wahlrecht der erwachsenen Männer politisch constituirten Elementargruppen und aus theils

berufskörperschaftlichen, theils territorialkörperschaftlichen Gliederungen. Die allgemeine Volkswahl soll nach Bedürfniß und Stimmung des Volkes auch standesgemeinschaftlichen Bestrebungen Vorschub leisten können, aber das ist nach der Begründung, welche wir ihrer Berechtigung[1]) zu geben hatten, ihre einzige und höchste Bestimmung nicht. Eine vollständige und verhältnißmäßige Vertretung des Volkes nach der berufskörperschaftlichen Gliederung läßt sich in gesicherter Weise nur durch das von uns vertretene System der Volksvollvertretung sichern.

Das Volk ist aber nicht bloß nach seiner berufskörperschaftlichen, sondern auch nach seiner communalkörperschaftlichen Gliederung zu verhältnißmäßiger Vertretung zu bringen. Diese Gliederung wird aber für die Volkswahl durch die Abschaffung der Bezirkswahl geradezu verwischt und geht im einzigen Reichs- oder doch Landes-Wahltopf mehr oder weniger vollständig unter. Man darf sich da nicht auf die moderne „Einheit der Volksvertretung" berufen. Im Staat wird das Volk zur Einheit, aber nicht zur gliederungslosen Einheit. Die Einwohnerschaftsgemeinschaften, von den Ortgemeinschaften aufwärts, zusammen mit den Berufsgemeinschaften machen, alle socialen Elementargruppen in sich befassend, die höhere und eine lebendige Volksgliederung aus. Die Einwohnerschaftsgemeinschaft muß sich gleich der Berufsgemeinschaft auch bei der Volkswahl geltend machen können, nächst dem, daß ihr durch Abgeordnete aus den Communalkörperschaften verhältnißmäßige Mitvertretung auch wirklich gesichert sein muß.

Die Verhältnißwahl ist nun dadurch, daß sie, je erfolgreicher sie ihren Zweck erreichen will, desto mehr Großbezirks- und Großlisten-Wahl sein muß, nicht geeignet, die Wählermassen nach ihren orts- oder einwohnergemeinschaftlichen Interessen und Sympathien zur vollen Geltung kommen zu lassen. Gageur überzeugt und beruhigt gerade in diesem Punkte nicht. Er meint: „Viele vermissen an seinem Systeme den sog. örtlichen Character der Volksvertretung, d. i. die engere Beziehung eines Abgeordneten zu einem abgegrenzten kleineren Wahlbezirke. Nun hat es aber damit vielfach seine eigene Bewandtniß. Wie oft wird ein Abgeordneter aufgestellt, welcher nicht aus dem betr. Bezirke

[1]) Kern- und Zeitfragen, Bd. I, Abschnitt Verfassungspolitik.

erwachsen ist, sondern von auswärts berufen wurde vermöge hervorragender Verdienste, nicht um den Bezirk, sondern um die Partei, weil man hofft, daß das Gewicht seines Namens zahlreiche Schaaren zur Urne führen werde! Solche Abgeordnete kennen dann die besonderen Bedürfnisse ihres Wahlbezirkes meist nur höchst oberflächlich. Und wiewohl ferner die Abgeordneten von heute dem Namen nach diesen oder jenen Bezirk vertreten, vertreten sie in Wirklichkeit doch nur die Mehrheit der Abstimmenden, wovon wieder ein Theil, wie bereits in anderem Zusammenhange bemerkt, nur in Ermangelung von etwas Besserem ihnen die Stimme gaben. Alle aber, die gegen ihn und Alle, die nicht aus freiem Antriebe für ihn gestimmt haben, die fühlen sich nicht durch ihn vertreten, sie fühlen sich überhaupt nicht vertreten. Wo anderseits wirklich engere Beziehungen zwischen einem Abgeordneten und der Mehrzahl der Bezirksbevölkerung sich entwickelt haben, da macht sich manchmal ein dem Geiste der Verfassungen nicht entsprechender Kirchthumsgeist geltend. Der sog. örtliche Character der Vertretung ist sonach etwas, das sich unschwer vermissen läßt." Mir scheint diese Beweisführung nicht zureichend, und auch der Herr Vertreter der Grhz. badischen Regierung, Dr. Eisenlohr, hat in der 2. badischen Kammer seine Bedenken gegen diese Auffassung festgehalten. Daß jetzt schon Candidaten von außerhalb des Wahlbezirkes bezogen werden, macht für die Verhältnißwahl gar Nichts aus. Daß der Abgeordnete wisse, wer und wo man ihn gewählt hat, daß er nicht mit einer unbekannten Wählerschaft zu thun habe, daß er mit seinen Wählern Fühlung nehmen könne, daß er den Wahlkörper kenne, wie er leibt und lebt, daß er diesen in seinem Wesen und Wollen verstehe, daß er vom Vertrauen eines ihm bekannten Kreises getragen sei, daß er die Interessen, Gefühle und Strebungen nach ihrer besonderen örtlichen und landschaftlichen Abtönung zu vertreten vermöge, ist eine Hauptsache, und das Alles fehlt, wo der Candidat von der Parteileitung nach einer Reichs- oder Landes-Großliste präsentirt wird.

Daß bei solchem System die Freiheit des Wählers erweitert werde, obwohl dieser gar nicht in die Lage kommt, die Parteiliste selbstständig zu beurtheilen, sondern einfach die Parteiliste annehmen muß, wenn seine Stimme nicht ganz verloren gehen soll, oder daß der Einfluß des Wählers wachse, wenn die Parteileitung die Candidaten oktroirt und zur Verantwortung zieht, oder daß die Stellung

des Gewählten bei Verhältnißwahl überhaupt unabhängiger werde, obwohl der Gewählte zugleich vor seiner nicht sichtbaren Wählerschaft und vor der sichtbaren Parteileitung sich zu verantworten hat, das sind meines Erachtens Behauptungen zu Gunsten der Verhältnißwahl, welcher jeder feste Boden fehlt. Eher dürfte das Umgekehrte der Fall sein. Man darf daher auch bei beschränkter Zulassung der Verhältnißwahl die Verhältnißwahl-Bezirke nicht so weit umrahmen, die Parteiliste nicht so namenreich werden lassen, daß es unmöglich wird, zwischen Wählern und Gewählten noch persönliche Beziehungen vor, bei und nach der Wahl, besuchte Wählerversammlungen, Wechselwirkungen nach örtlichen Bedürfnissen zu Stande kommen zu lassen. Die Bezirke der Verhältnißwahl können immer noch groß genug angelegt werden, um „Kirchthums-Interessen" nicht maßgebend werden zu lassen. Ich kann mir nicht denken, daß Reichstagswahlkreise für die Verhältnißwahl mehr als vier bis fünf jetzige Reichstagswahlkreise umfassen dürften, ohne daß die Bedenken gegen Verhältnißwahl schon unter dem obigen Gesichtspunkte überwiegend werden.

Für die Landtagswahlen ist wohl überhaupt die Landkreis- und Stadtkreiswahl ganz passend; es sei denn, daß neben den Bezirks-Einerwahlen noch eine kleinere Anzahl Sitze für Verhältnißwahlen etwa nach Wahlkreisen vom Umfang eines preußischen Regierungsbezirkes vorbehalten werden würde. Für Gemeindewahl größerer Städte dagegen wird die Verhältnißwahl unter dem Gesichtspunkt der Territorialgliederung unanfechtbar sein. — Bemerkenswerth bleibt es, daß Gageur auch für die Reichswahlen Bezirkswahl- bezw. Landeswahlkreise, nicht den einzigen Reichswahlkreis empfiehlt.

Sohin vermag die Verhältnißwahl die vollständige und verhältnißmäßige Vertretung der großen Volksgliederungen auch mittelbar nicht zu bringen, was die Bestimmung der Volkswahl auch gar nicht ist. Und so fragt sich nun, ob die Verhältnißwahl aus anderen besonderen Gründen empfehlenswerth bleibt.

Die Vertreter der Verhältnißwahl stehen nun durchaus auf dem Boden der individualistisch subjectiven Staatsauffassung, so sehr Gageur es betont, daß wenigstens mittelbar der Hauptwerth der Institution darin liege, die moderne Gesellschaft objectiv nach ihrer Ständegliederung zur Geltung zu bringen.

Was ist denn vom Standpunkt individualistisch naturrechtlicher

Verfassungspolitik aus der besondere Vortheil, welchen die Vollständigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Parteivertretung, die Verhältnißwahl bringen soll? Die Gerechtigkeit gegen die Minorität, heißt es. Ich meine, daß es etwas Anderes ist.

Ein individualistisch völlig gerechtes Wahlsystem giebt es überhaupt nicht. Die einzelne Stimme als solche kann nie nach ihrem politischen Werth zur Geltung kommen; das kann sie nur durch ihren Einfluß mittelst Presse, Verein und Versammlung. Die Verhältnißwahl gewährt dem einzelnen Wähler auch keine größere Freiheit; sie macht ihn abhängig von der Partei. Sie giebt den Parteien mit blindester, zahlenmäßig voraus berechenbarer, stimmlustigster Anhängerschaft ein Übergewicht, und das sind die gemäßigten Parteien eben nicht; in dieser Hinsicht kann die Verhältnißmäßigkeit der Parteivertretung durch Stimmverhältniß-Vertretung sogar nothleiden. Verschwände aber auch bei der Wahl die „Ungerechtigkeit", im Parlament selbst kommt sofort wieder bei allen Entschließungen die Ungerechtigkeit, wenn Majorisirung eine solche ist.

Die Minderheiten sind auch bei Mehrheitswahl nach Bezirken nicht völlig einflußlos. Nicht bloß schließt eine Partei, welche im Bezirk A in der Minderheit sich befindet, in einem anderen Bezirk B die Minderheit der Gegenpartei aus, was wenigstens theilweise eine Ausgleichung zwischen den Parteien ergiebt. Die Minderheit beeinflußt mittelbar dennoch auch die siegreiche Mehrheit und ihren Candidaten; man muß an die Wiederwahl denken, Schonung und Rücksicht gegen die Minorität nehmen. So ganz rechtlos und einflußlos ist die Minorität also doch nicht.

Der eigentliche Fehler der Mehrheitswahl, sei es beim Einersystem, sei es beim Listensystem, ist vielmehr der, daß die Minderheit gehindert ist, im Schooß der Volksvertretung vor der ganzen Öffentlichkeit den Standpunkt gerade des bestimmten Bezirkes zu vertreten, auf die Mehrheitsentscheidung des Parlaments und auf die Entschließungen der Regierung einen mäßigenden Einfluß zu üben. Daß die Minorität bei den staatlichen Entscheidungen selbst bis zur Wiederwahl stumm gemacht und kalt gestellt ist, erscheint als der eigentliche Nachtheil der Mehrheitswahl.

Dieser Nachtheil ist nicht gering anzuschlagen und soll deßhalb nicht ganz verneint werden, weil die Minorität außerhalb des Parla-

mentes in der Öffentlichkeit sich fort und fort geltend machen kann.

Haften denn aber dem System der Verhältnißwahl nicht auch eigenthümliche Nachtheile an, welche gegen den Vorzug der Minoritätenvertretung in Gegenrechnung zu stellen sind?

Mir scheint der Verhältnißwahl namentlich ein Bedenken von großem Gewicht gegenüber zu stehen: die Verhältnißwahl erzeugt größere Parteizersplitterung in der Wählerschaft, im Parlament und in der parlamentarischen Regierung. Sie thut den ordentlichen Parteien vergleichsweise mehr Abbruch, leistet dagegen jenen Parteien, welche ich in Ermangelung einer im Sprachgebrauch anerkannten besseren Bezeichnung Sonderparteien oder außerordentliche Parteien nennen will, im Ganzen mehr Vorschub als die Mehrheitswahl. Unter ordentlichen Parteien verstehe ich hierbei diejenigen, auf deren Wechselwirkung der Fortgang und der Fortschritt stets beruht hat und stets beruhen wird: die Parteien der Erhaltung, der rechten Mitte, der linken Mitte und des Radicalismus; diese Parteien fordern einander immer wieder heraus, um immer wieder in vorübergehendes Gleichgewicht zu einander zu kommen und gehören zum unumgänglichen Mechanismus der politischen Bewegung. Unter Sonderparteien verstehe ich diejenigen, welche irgend ein Sonderinteresse, das der Klasse oder des Standes oder der Confession oder des Rassenhasses oder einer Vereinsliebhaberei zum allein maßgebenden Richtscheit nehmen und darüber alles Übrige mehr oder weniger vernachlässigen und zu vergewaltigen geneigt sind. Diese Sonderparteien sind zwar nicht unter allen Umständen unberechtigt; denn sie sind meist der Gegenschlag gegen Unterdrückung von anderer Seite. Allein der Steuerung des Staatsschiffes sind sie nicht günstig und künstlich darf man sie nicht fördern. Die Verhältnißwahl dürfte ihnen aber günstiger sein als die Bezirks-Mehrheitswahl, weil im engen Rahmen eines Bezirkes verschiedenartige Interessen eher auf einander Rücksicht nehmen müssen und die dauernde Behauptung eines Bezirkes für extreme, einseitige Parteibestrebungen ihre Schwierigkeiten hat.

Die Thatsache, daß Clericale und Socialdemokraten auch bei Bezirkswahl feste Burgen errichten, ändert an Letzterem im Ganzen Nichts; denn diese zwei Parteien gehören zu den „großen" Parteien, welche selbstständig mit einander und mit den ordentlichen Parteien

zu ringen vermögen. Die Begünstigung der Splitter- und Duodez-, der Liebhaberei-, der Steckenpferds-, der Haß- und Neidparteien aber ist es, was von der Verhältnißwahl eher als von der Bezirks-Mehrheitswahl zu befürchten sein wird. Diese Parteien setzen sich dann noch mehr auf das Zünglein der Waage zwischen zwei annähernd gleich starken „großen" Parteien, versäumen alle Rücksicht auf das Gesammtinteresse, verkaufen sich für jede Concession an ihre Sonderbestrebungen, an ihre Liebhaberei oder an ihren Haß, an ihre Weltbeglückungspanacee oder an ihre Intoleranz. Die Verhältnißwahl im Großwahlbezirk verschafft leichter einmal oder mehrfach $\frac{A}{Z}$ Stimmen jeder solcher Splitterparteien und gelegentlich kann eine solche — diese große Gefahr liegt beim Antisemitismus sehr nahe — für kurze Zeit auch Großpartei zur höchsten Verlegenheit für jede constitutionelle Regierung werden. Konstante Großparteien, auch als Sonderparteien drohen nicht im selben Maaße rücksichtslos gegen die Allgemeininteressen, an welchen ja die Masse ihrer Wähler Antheil hat, zu verfahren, wenigstens nicht für immer. Auch die Socialdemokratie wird einmal eine ordentliche Partei, nämlich eine radicale Reformpartei werden. Kommen aber die Splitterparteien, deren einmal oder mehremale $\frac{A}{Z}$ Anhänger sich von aller Solidarität mit dem Gesammtintereſſe loslösen, wirklich auf das Zünglein der Waage zwischen Großparteien zu sitzen, so machen sie davon rücksichtslos Gebrauch und dann ergiebt sich, daß die Minoritätsvertretung im Parlament die Mehrheit macht. Man kann nicht sagen, daß solche Parteien Seifenblasen seien, welche so rasch platzen als sie aufsteigen. Aus der Einseifungsschüssel des gewissenlosen Demagogenthums steigen immerfort neue, stets wieder anders schillernde Eintagsstimmgebilde auf.

Die Verhältnißwahl begünstigt m. E. die Bildung rücksichtsloser Splitterparteien, deren Erwählte sich Alles erlauben dürfen, wenn sie nur ihren $\frac{A}{Z}$ persönlich unbekannten Anhängern Alles zu Gefallen thun. Die widrigen Umwerbungen der Splitterparteien durch die großen Parteien werden nicht abgeschnitten, sondern lediglich aus dem Wahlbezirk in das Parlament verlegt, wo nun eine Menge neuer, wilder oder nichtwilder Abgeordneter auftauchen, welche ihr

Steckenpferd reiten und welchen nun von den Abgeordneten großer Parteien, namentlich aber auch von den Regierungen um den Bart gegangen werden muß. Diese Verlegung der Liebeswerbung aus dem Bezirk, wo die Wahlansprachen nicht so sehr festgenagelt werden, wie im Parlament die Angebote der die Wilden und Hospitanten umwerbenden großen Parteien und der Regierungen, ist eher eine Verschärfung bestehenden Übels. Und das als nothwendige Folge davon, daß die Verhältnißwahl dem individualistisch-egoistischen Mißbrauch des allgemeinen Stimmrechtes durch den Klassen-, Standes-, Religions- und Rassenfanatismus eher die Zügel weiter schießen läßt, als daß sie demselben Zügel anlegen würde. Die Verhältnißwahl verstärkt sicher nur jene Parteien, welche eine blinde, sei es fromme, sei es wilde, in beiden Fällen fanatisch ergebene Herde dauernd hinter sich haben. Diese Parteien lesen im ganzen Lande die letzte Stimme aus ihrer Diaspora auf, um sie für einen Verhältnißwahlsitz zu verwerthen.

Jene Einwendung gegen die Verhältnißwahl, welche Gageur zurückweist, die Behauptung nämlich, daß die „großen Parteien alle Macht an sich ziehen werden," ist freilich unrichtig. Nicht die großen Parteien, sondern die Parteien mit der blindesten Gefolgschaft und mit einem das ganze Land durchziehenden festen Parteigefüge werden noch mehr Macht an sich ziehen, als es ihnen bisher gelungen ist. Und die Parteigötter ersten Ranges an der Spitze der Reichs- und Landesparteiverbände werden auf die Parteigötter zweiter und dritter Klasse noch mehr Einfluß erlangen. Unter allen Umständen ginge die Freiheit der Wähler verloren, bis zum letzten Tage der Wahl Programme und Listen einzureichen. Diese Freiheitsbeschränkung ist aber keineswegs leicht zu nehmen; denn die Wahlbewegung selbst in ihren ersten Stadien offenbart oft ein besseres Programm, als die oberste Parteiführung es oktroirt, und richtigere Candidaten, als die Parteiliste, d. h. die Parteiführung durchdrücken will. In der badischen Kammer hat jüngst der Minister des Innern richtig bemerkt: „Übrig bleibt doch die schwache Seite des Proportionalsystems: das ist die unumgänglich nothwendige Directive, die den Wählern ertheilt werden muß. Die Partei muß den Wählern vorschreiben, der oder jener soll in diesem Bezirk gewählt werden, denn wenn es an dieser Directive fehlt, so kommt nichts als Thorheit bei der Sache heraus, es tritt eine Zer-

splitterung der Stimmen ein, die zu keinem vernünftigen Resultat führen kann. Ob die Parteiführer nun wirklich berufen sind, diese Directive zu ertheilen, diese Frage dürfte doch auch mitunter gestellt werden!? Denn gewöhnlich drängen sich Leute als Parteiführer auf, die in weiten Kreisen der Partei vielleicht unbekannt sind und die von ihnen keinerlei Mandat haben, diese bevormundende Thätigkeit auszuüben".

Gewiß ist, wie Gageur richtig bemerkt, der Einfluß kleiner Cliquen und Schattirungen häufig ein nur zu großer, da nämlich, wo diese in einem Bezirk beim Vorhandensein zweier größerer Parteien von annähernd gleicher Stärke das Zünglein der Waage beherrschen und Gegenstand der Umwerbung beider Parteien sind. Wird denn aber bei einer Gestaltung der Verhältnißwahl, bei welcher der ganze Einfluß der Candidatennomination und der Programmaufstellung in die Hände der Reichs- und Landesparteiführer stets und nothwendig gerathen muß, bei welcher die Candidaten der Parteiliste der Verhältnißwahl nur einem kleinen Theil der Parteiwähler sich vorstellen können, bei welcher die politische Schulung und die Fortbildung der Parteiprogramme durch die periodische, lebendige und persönliche Wahlbewegung abhanden kommt, wo die persönliche Controle der Wahlvorschläge durch die Wähler in die Brüche geht, dem Unwesen der Cliquen nicht mindestens ebenso großer Spielraum gegeben? Ich glaube im Allgemeinen ein viel weiterer Spielraum.

Ohne vorherige Ergänzung der Volkswahlvertretung durch Körperschaftsvertretung wird die Verhältnißwahl ein gewagter nicht ungefährlicher Sprung ins Dunkle sein, mit der wahrscheinlichen Folge noch schwierigeren Regierens bei ausschließend volkswahlmäßiger Volksvertretung. Der allmäligen Ausbildung fester parlamentarischer Regierung in Deutschland würde diese einseitige Reform bloß des Volkswahlrechtes schwerlich Vorschub leisten.

Wer die geschilderte Gefahr als vorhanden anerkennt, wird dadurch den oben anerkannten Vortheil der Verhältnißwahl als weit aufgewogen anzusehen haben. Die übrigen Vorzüge aber, welche der letzteren nachgerühmt werden, sind keineswegs so zweifellos und gewichtig, um danach die Schale des Proportionalsystems für die verfassungspolitische Abwägung zum Sinken zu bringen. Ich will die angeblichen Vorzüge nur streifen. — Der sociale Frieden, heißt es, werde eine Stärkung erfahren. Wie das kommen soll, wenn die

großen Sonderparteien ihren letzten Mann aus der Diaspora des ganzen Landes zusammenholen und die Splitterparteien freien Spielraum erlangen, vermag ich nicht abzusehen. — Der Wahlkampf soll friedlicher und mit geringerer Gehässigkeit geführt werden! Mir scheint auch dies nicht sicher zuzutreffen, außer wenn der örtliche Wahlkampf in blinder Ergebung gegen wenige Lokalparteiführer zum Schaden der politischen Erziehung der Massen beseitigt werden würde; häßlicher, unfaßbarer Ohrenbläserei beim unsichtbaren Wählerkreis stände noch der weiteste Spielraum zum Nachtheil der ganzen Parteiliste oder einzelner Namen offen. — Unnatürlichen Wahlbündnissen, heißt es weiter, würde gesteuert werden, und die häßlichen Coalitionen bei Stichwahlen hätten ein Ende. Allein um so mehr würde, was bereits betont ist, im Parlament selbst die „unnatürliche" Coalition der großen und der Splitterparteien Geltung erlangen und behaupten. Die Einrichtung der Stichwahl ließe sich auch ohne Einführung der Verhältnißwahl aufheben, und die Giltigkeit der Wahl desjenigen Candidaten, welcher im ersten Wahlgange die größte relative Mehrheit erlangt, läßt sich mit den besten Gründen rechtfertigen. — Ob ferner eine bedeutende Verminderung der Wahlanfechtungen eintreten würde, bliebe abzuwarten. Es könnte ja nun erst recht zu Anfechtungen, zu Massenanfechtungen kommen. — Die Parteilisten liefern, heißt es weiter, bei Verhältnißwahl auch die Ersatzmänner. Allein auch ohne Verhältnißwahl läßt sich das Ersatzwahlinstitut durchführen. — Nur bei Verhältnißwahl wird weiter die Möglichkeit der Wiederherabsetzung der Legislaturperiode und die Möglichkeit der Gewährung von Diäten erwartet. Wie das zutreffen soll, verstehe ich nicht. Bei körperschaftlichem Zusatz zur Volkswahl können kürzere Wahlperiode und Diäten auch ohne Verhältnißwahl unbedenklich eingeräumt werden. — Ebenso schwer wird die Behauptung zu erweisen sein, daß bei der Verhältnißwahl „die Zusammensetzung der Volksvertretung in ihrem Gesammtcharakter eine beständigere" sein würde. Ich bezweifle dieß, weil die Eintagsfliegen bei Splitterparteilisten eher gedeihen und weil statt einzelner Abgeordneter auch ganze Parteilisten stürzen können, wenn so gewaltige Umschläge in der Volksstimmung eintreten, wie dieß zwischen 1887 und 1890 beim deutschen Volk der Fall gewesen ist. — Schließlich ist von dem Einen als Nachtheil, von dem Anderen als Vortheil die Ausschließung des indirecten Wahlverfahrens

angegeben worden. Man kann noch so sehr für das directe Wahlverfahren, wenigstens bei allgemeinem Stimmrecht eingenommen sein, wie z. B. der Verfasser dieses es ist; das directe Verfahren ist ja für die Masse des Volkes politisch anregender und wirkt politisch erziehlicher. Daß aber das indirecte Wahlverfahren nur mit dem System der Verhältnißwahl nicht verträglich wäre, läßt sich nicht behaupten. Für das stets complicirte Wahlverfahren der Verhältnißwahl würde die Wahlmännerwahl sogar zur wesentlichen Vereinfachung verwerthet werden können. Die Verhältnißwahl ist im badischen Landtag als konservatives Ersatzmittel für die Preisgebung des indirecten Wahlverfahrens vertheidigt worden. Ich fürchte, daß man sich darin täuschen wird. Die Verhältnißwahl selbst würde verglichen mit der Mehrheitswahl für die Regel eher weniger denn mehr als mäßigende Einrichtung angesehen werden müssen.

Die Verhältnißwahl kann hiernach besten Falls nur theilweise neben überwiegender Bezirks-Mehrheitswahl und nur unter der Voraussetzung gleichzeitiger oder vorheriger Herstellung der Volksvollvertretung, des Zusatzes körperschaftlicher Abordnung zur Volkswahlabordnung, als verfassungspolitisch zweckmäßig angesehen worden. Unter dieser Voraussetzung wird es aber überhaupt fraglich sein, ob die Verhältnißwahl noch als ein Bedürfniß zu erachten wäre. Als ein dringendes gewiß nicht! Doch das ist für jedes Land opportunistisch nach seiner besonderen Lage zu entscheiden. Was Baden und Württemberg betrifft, wo eine lebhafte Bewegung für Verhältnißwahl eingeleitet ist, dürfte wenigstens für absehbare Zeit der Centrumspartei und der Socialdemokratie, aber im Gegendruck auch der Partei der protestantischen Stillen im Lande und der bürgerlichen Demokratie aus der Verhältnißwahl eine Stärkung erwachsen!

Die politische Zukunft des Großgrundbesitzes.

Das Schwanken des Einflusses des Großgrundbesitzes im Verfassungsleben.

Die alte hervorragende, erbrechtlich befestigte Stellung des Großgrundbesitzes im Verfassungsleben ist weit herum in äußere Anfechtung und inneres Schwanken gerathen. Die Ober-, Herren- und Magnatenhäuser sind nicht mehr populär. In England wie in den Vereinigten Staaten ist sogar die Verstaatlichung des Groß-

grundbesitzes gefordert. Die Rechtsinstitute, welche den Grund des zähen Fortbestandes der politischen Macht des Grundadels gebildet haben, die Familienbestiftungen Englands und die Familienfideicommisse Deutschlands haben in der Wissenschaft kaum noch einen Vertheidiger. Der fideicommissarische Grundbesitz ist in der Verfassung des neuen deutschen Reiches durch das allgemeine Stimmrecht wegrafirt worden, von der Standesherrlichkeit des alten Reiches ist keine Spur übrig geblieben; besondere Macht wird für ihn hier auch nicht wieder zurückerobert werden. Allerdings ist der adelige und der nichtadelige Großgrundbesitz noch eine starke Macht in den Landtagen der verschiedenen deutschen Staaten. Aber auch da ist seine Grundlage, die Censusvertretung, stark angefochten, und der Fortbestand der Besitzmehrgeltung hat, außer in jenem ländlichen Communalleben, für welches die Gemeinde eine Art Zwangswirthschaftsgenossenschaft ist, zuverlässigen Fortbestand nicht sicher zu gewärtigen. Im cisleithanischen Österreich ist von den fortgeschrittenen Parteien sowohl des Deutschthums als des Czechenthums die politische Macht des altgutsherrlichen Grundbesitzes — wir fanden ihm mit Ausschluß des bürgerlichen Großgrundbesitzes eine bevorzugte Vertretung im Reichsrath zugewiesen, mehr und mehr angefochten.

Was wird die verfassungspolitische Zukunft des Großgrundbesitzes in Mittel- und Westeuropa sein?

Von unseren „zwanzig Thesen" aus ergiebt sich selbsteinleuchtend die Antwort: Der Großgrundbesitz wird als Großlandwirthschaft, als volkswirthschaftlicher Berufsstand, als wirthschaftskammerlicher Wahlkörper einerseits, als Träger des Vertrauens der Volkswahlkörper andererseits sich politisch zu behaupten haben, aber auch behaupten können, selbst wenn seine Besitzvertretung als solche kraft Familienfideicommisses und mittelst Großsteuerzahlung rascher oder langsamer dahinschwinden würde, wie dieß wahrscheinlich ist.

Vorkommen und Umfang des Großgrundbesitzes in der Gegenwart.

Was ist Großgrundbesitz im politisch-ökonomischen Sinn des Wortes? Der Großgrundbesitz reicht an Größe über jene großen und mittleren Bauerngüter hinaus, in welchen der Besitzer neben der Betriebsleitung auch einen Theil der ausführenden Lohnarbeit übernimmt; er reicht selbstverständlich noch weiter hinaus über

jene kleinen Bauerngüter, welche vom Besitzer und seinen Angehörigen ausschließlich umgetrieben zum Unterhalt des Wirthes noch hinreichen. Die deutsche Reichsstatistik zählt zu den eigentlichen Bauernwirthschaften die Anwesen zwischen 5 bis 100 Hectar und sieht die Anwesen mit 20 bis 100 Hectar als Großbauernwirthschaften an. In den fruchtbareren, intensiv bewirthschafteten Gegenden Deutschlands werden schon die Güter von 2 Hectar als z. Th. wohl situirte Bauernwirthschaften sich auffassen lassen. Das Großgut selbst hat Abstufungen. Da ist zuerst das einfache Großgut, auf welchem nach Roscher's Definition ein Wirth der gebildeten höheren Klasse schon mit der bloßen Direction des Betriebes vollauf beschäftigt ist; dann kommt das Herrschaftsgut, dessen Bewirthschaftung mehrerer Dirigenten bedarf; obenan in der Größe steht der Latifundienbesitz, so ausgedehnt, daß nach v. d. Goltz „der weitaus größte Theil des landwirthschaftlich benützten Grundes und Bodens in den Händen einer geringen Anzahl von Personen sich befindet, während der bäuerliche und kleine Grundbesitz nach Umfang und Bedeutung kaum noch in Betracht kommt". Das Latifundium bildet der Fall, welchen Plinius aus der Zeit anführt, als sechs Herren halb Afrika besaßen, oder welcher heute vorliegt, indem drei Viertel des schottischen Grundes und Bodens in die Hand von 800—900 Familien gekommen sind. Der Latifundienbesitz ist heute sehr angefochten, in Großbritannien, in Italien, in den Vereinigten Staaten, wo er sich ebenfalls rapid entwickelt hat. Deutschland kennt Latifundien nur in beschränktem Umfange, wohl aber eine Anzahl größerer Herrschaften, deren fideikommissarisch gesicherter Bestand Basis für die erbliche Mitgliedschaft des Großgrundbesitzes in den Landtagen geblieben ist.

Will man den gewaltigen, immer wieder sehr blutig sich offenbarenden Widerstand des übertriebenen, latifundienhaften Großgrundbesitzes, die latifundienfeindlichen Volkserhebungen in Irland, Italien und Nordamerika wirklich verstehen und die in diesen Fragen grundverschiedene politische Lage der verschiedenen Staaten der Gegenwart von Grund aus begreifen, so darf man die Mühe nicht scheuen, sich den Großgüter-, Herrschaften- und Latifundienbestand der Gegenwart zahlenmäßig zu veranschaulichen. Dabei aber muß man sich gegenwärtig halten, daß es für die verfassungspolitische und wirthschaftspolitische Würdigung des Großgrundbesitzes ein bedeutsamer

Unterschied ist, ob juristische Personen, der Staat und Corporationen (Gemeinde-, Todtehand- oder Kirchenbesitz) oder ob physische Personen (Familien) den Grundbesitz inne haben, ob die physischen Personen bloße Besitzer, nicht auch Bewirthschafter sind, ob die Großgrundbesitzungen in letzterem Fall auf Pacht sei es Erb- oder Zeitpacht, Geldpacht oder Naturalertragsantheil an Dritte zur Bewirthschaftung ausgethan werden, oder ob die Besitzer den Grundbesitz auf eigene Rechnung bewirthschaften, wie es im Alterthum geschah, in den Colonien der Neuzeit mit Hülfe der Sklaven wieder der Fall war, im Mittelalter mittelst frohnpflichtiger Bauern von Statten ging, in den großen ranches der Felsengebirge mit Hilfe angestellter Hirten erneut zutrifft. Die Trennung von Besitz und Bewirthschaftung, wie sie in England und in Italien üblich ist, erzeugt leicht noch größere oder noch tiefer empfundene Mißstände, als die Latifundien-Selbstwirthschaft. Als am gesundesten ist wohl das einfache Großgut mit Selbstverwaltung anzusehen, wie es glücklicher Weise in Deutschland umfassende Verbreitung hat. Den Großgrundbesitz des Staates, der Corporationen und der todten Hand, welche als Träger politischer Vertretungsmacht nicht in Betracht kommen, stellen wir für die hier durchzuführende vertretungsrechtliche Betrachtung außer Rechnung.

Zuerst die Zustände im deutschen Reich! Zur Zeit ist nach Buchenberger das deutsche Reich etwa in der Linie der Elbe derart zweigetheilt, daß westlich davon die kleineren, östlich die größeren Betriebe überwiegen. Im Osten der Elbe nimmt der größere Grundbesitz 50 bis 60 Procent der landwirthschaftlichen Fläche ein. Der größere bäuerliche Besitz (20 bis 100 Hektare) ist namentlich in Oldenburg, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Hannover, Ost- und Westpreußen, Brandenburg verbreitet. Der kleine und mittlere bäuerliche Besitz mit 2 bis 20 Hektaren ist in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, der kleinste Besitz (bis 2 Hectar) in den letztgenannten vier Staaten vertreten. Die größeren Betriebe in Deutschland nehmen etwa 24 bis 26 der landwirthschaftlichen Fläche ein. In den sieben östlichen Provinzen Preußens beträgt der größere Grundbesitz über 100 Hectar 42% der landwirthschaftlichen Fläche, in den beiden Mecklenburg 60 Procent gegen 14,1% in Sachsen, 7,3% in Elsaß-Lothringen, $2^{0}/_{3}$% in Bayern, 2% Procent in Württemberg, 1,8% in Baden. In Baden

theilen sich in eine landwirthschaftliche Fläche von 836 262 Hectar rund 232 000 Betriebe, während im östlichen Deutschland 692 000 Hectar landwirthschaftlicher Fläche bloß 158 Personen, physischen und juristischen, angehören. Hiernach ist in Deutschland zwar noch keine eigentliche Latifundiengefahr, allein Ansätze zur Latifundienbildung sind dennoch wahrzunehmen. Nimmt man mit Conrad an, daß ein eigentlicher Latifundienbesitz erst mit einem Besitz von 5000 Hectar beginnt, so giebt es solche Besitzer in den östlichen Provinzen überhaupt 158 mit 1758 Gütern und mit einer Gesammtfläche von 1 768 046 Hectar (darunter allerdings 936 388 Hectar Wald); unter denselben sind 15 Souveräne und Mitglieder souveräner Häuser mit 374 733 Hectar und 123 adelige Besitzer mit 1 223 116 Hectar; der Rest entfällt auf bürgerliche Besitzer (10 mit 82 375 Hectar) und auf Erwerbsgesellschaften sowie Communen und Universitäten. Auf die 20 größten Besitzer entfallen 678 Güter mit 588 056 Hectar (darunter 367 190 Hectar Wald); bei diesen bewegt sich der Gesammtbesitz zwischen 13 642 Hectar und 70 139 Hectar (letzterer dem Fürsten von Pleß gehörig). „Wenn man erwägt, daß im Großherzogthum Baden in eine landwirthschaftliche Fläche von 836 362 Hectar rund 232 000 Betriebe sich theilen, während im östlichen Deutschland 692 250 Hectar landwirthschaftliche Fläche 158 Personen (physische und juristische Personen) gehören, so wird man wohl mit Recht von einer abnormen Besitzvertheilung in diesen Provinzen sprechen dürfen; zumal Angesichts des weiteren Umstandes, daß der Preußische Fiscus ebenfalls in 772 Domänen-Vorwerken mit 287 625 Hectar betheiligt ist“ (Buchenberger).

Viel mehr Herrschaften und Latifundien werden angetroffen in Österreich, wenigstens in Böhmen, Mähren und Galizien (vergl. Seite 12). In Böhmen liegt mehr als ein Drittel der ganzen Bodenfläche in den Händen des Großgrundbesitzes. Darunter befinden sich wirkliche Latifundien: die beiden fürstlich Schwarzenbergschen Herrschaften Krumau und Wittingau umfassen allein 36 Quadratmeilen, darunter allerdings viel Wald.

In Frankreich, Belgien und Holland überwiegt entschieden der kleinere und mittlere Grundbesitz; in Frankreich kommen auf die kleinsten Güter unter $^1/_1$ Hectar 38,2% der Bewirthschaftungsfläche. Nicht sehr weit davon entfernt hält sich die Schweiz.

In Italien ist die Besitzvertheilung provinzenweise eine be-

ſonders ungünſtige, zumal Beſitz und Bewirthſchaftung großentheils in zwei verſchiedenen Händen liegen. Mannigfaltige Belehrung hat hierüber die italieniſche Agrarenquête vom 15. März 1877 gegeben. Während der kleine und kleinſte Grundbeſitz in allen Gebirgsgegenden der appeniniſchen Halbinſeln, in Ligurien, der Lombardei, in Venetien, Sardinien ſehr verbreitet und hier die Beſitzzerſtücklung nachweisbar noch in der Zunahme begriffen iſt, beſteht dagegen eigentlicher Latifundienbeſitz in Latium, in Umbrien und in den Marken. Theilbau (Halbpacht, mezzeria) iſt beſonders ſtark vertreten in der Emilia, in Umbrien, in den Marken und in Toscana, wo er beziehungsweiſe 36—41—63—52 Procent der in der Landwirthſchaft thätigen Bevölkerung umfaßt.

Beſonders traurig ſind die Verhältniſſe noch vom Alterthum her in Sicilien. Man darf ſich über die neuſten Agrar*aufſtände* daſelbſt nicht wundern, wenn man nur die Agrar*zuſtände* kennt. G. Salvioli erweiſt es im „Socialpolitiſchen Centralblatt". Enorme Strecken Landes haben ſich als Latifundien erhalten. Was der Bauer bei den Verkäufen erwarb, konnte er bei der hohen Grundſteuer nicht behaupten. Die Grundherrn verzehren die Rente in Palermo, Neapel, Rom oder Paris. Seit vierzig Jahren ſei der Pachtzins Dank der Concurrenz, welche die Pächter ſich machen, ums Dreifache geſtiegen. Geordnete Theilpacht beſtehe nicht. Der Verwalter des Grundherrn mache an den Pächtern den Aderlaß, bis kein Blut mehr läuft. Auf den Landmann werden auch die Steuern und die Koſten der Communalverwaltung abgewälzt. „Der Bürgermeiſter, ſagt Salvioli, iſt der Vertreter der Eigenthümer, er tyranniſirt ohne Riſico die Gemeinde, da er vom Deputirten unterſtützt wird, den wiederum das Miniſterium ſtützt: es ſind dies gegenſeitige Hilfeleiſtungen. Und ſo kommt es, daß der arme Bauer weder beim Präfecten, noch bei der Regierung Schutz findet. Die Folge iſt: willkürlich aufgeſtellte Liſten von Steuerpflichtigen, Beſitzer, die bei der Viehzählung ihre Thiere nicht angeben, und dabei ſtete Connivenz der Verwaltung in der Aufrechterhaltung der Intereſſen der Clientelſchaften, falls dieſe den regierungsfreundlichen Deputirten unterſtützen". „Sicilien zerfällt eben", ſchließt Salvioli, „in zwei Klaſſen: die eine nicht zahlreiche will leben, ohne zu arbeiten, ohne Steuern zu bezahlen nnd dabei alle Culturvortheile haben, — die andere aber ſoll arbeiten und kaum das Nöthigſte zum Leben beſitzen".

Das war ein fetter Nährboden für die jüngste Bildung der Fasci und deren Aufstände. Bei solchen agrarischen Zuständen kann Italien politisch und financiell nicht gesunden. Der Großgrundbesitz oder der Staat muß dabei untergehen. Die Entwickelung der nationalen Steuerkraft kann nicht gelingen.

Wie verhält es sich mit dem Großgrundbesitz in Großbritannien? Unterscheidet man England mit Wales von Schottland und von Irland, so ergiebt sich für England und Wales aus einer Zählung vom Jahre 1873, daß das Gesammtareal einschließlich Wald, Weide und Parkland im Betrag von 13,2 Millionen Hectar auf 972 836 Grundeigenthümer entfiel. Davon besaß aber die große Mehrzahl, 72 Procent der Grundbesitzer, in Flächen von 1 bis 50 Acres zusammen nicht einmal ein halb Procent der Gesammtfläche; auf weitere zwanzig Procent der Grundbesitzer (50 bis 500 Acres) kamen nur 6,75 Procent der Gesammtfläche. Dagegen entfielen 26% dieser Fläche auf nur sechs (5,98)% aller Grundbesitzer à 500 bis 5000 Acres, 38% auf 0,96 Procent aller Grundbesitzer à 5000 bis 100 000 Acres und 28% auf nur 0,09%, also einen Tausendtheil aller Grundbesitzer à 100 000 Acres und mehr. — In Schottland haben 86% aller Grundeigenthümer nur ein Sechstelprocent des Landes inne, dagegen ruht mehr als die Hälfte des Grundbesitzes nämlich 53% in den Händen von 556 Personen, welche noch kein halbes Procent der Grundbesitzerzahl ausmachen, und über ein Viertel des Landes gehört 24 Personen, also nur dem 5000sten Theil aller Grundbesitzer. — In Irland besitzen 741 Personen oder 1,68 Procent aller Grundeigenthümer 46 Procent des Landes. — In England und Wales läge ein Viertel der ganzen Grundfläche mit 12,3 Millionen L. St. Grundrente in der Hand von 874 Personen, in Schottland besäßen 586 Personen drei Viertel des Bodens mit 4 Millionen L. St. Grundrenteneinkommen, in Irland hatten 744 Personen fast die Hälfte des Landes. Also colossaler Latifundienbesitz. Einzelne Grundadelige haben Besitzungen von 100 000 Hectaren. Dazu kommt, daß der Besitz von der Bewirthschaftung überwiegend getrennt ist; der Pachtbetrieb der Latifundien wiegt vor, und wenn dieser Betrieb in England und Schottland immerhin in Farmen von leistungsfähigem Umfang stattfindet, so hat in Irland die Kleinparcellenpacht immer noch großen Umfang. — Man begreift es leicht, daß in England die Bodenverstaatlichung unter dem

Namen „Nationalisirung des Grundeigenthums“ rasch so viele Anhänger gefunden hat.

Den Vereinigten Staaten von Amerika sitzt ebenfalls der Pfahl des Latifundienwesens mit z. Th. sehr verbreiteter Geldpacht- und Naturalpacht-Bewirthschaftung bereits tief im Fleisch, namentlich im Norden und Nordwesten, von Chicago bis Californien, wo die socialrevolutionäre Strömung jüngst so stark hervorgetreten ist. Dabei ist es viel fremdes, namentlich englisches Kapital, welches Massen Landes aufgekauft hat, um das unausbleibliche Steigen der Grundrente für sich zu fructificiren. Selbst der Erlaß der Heimstättengesetze und der Kampf der Einzelnstaatsgesetzgebung gegen den Besitzerwerb durch Fremde scheinen hiergegen einen nur sehr mäßigen Erfolg erzielt zu haben. Das amerikanische Kapital selbst, aus dem Osten der Union trägt starke Schwämme zur Aufsaugung der Grundrente nach den Mittel- und Weststaaten. Eine falsche „Landpolitik“ der Unionsregierung, welche an die Eisenbahngesellschaften mehr als hundert Millionen Acres (à 0,40 ha) in großen Landblöcken verschleuderte, hat der Latifundienbildung die Thüre weit aufgemacht. In Californien und anderen Weststaaten sollen Farmen von 26 000 bis 60 000 Acres keine Seltenheit sein. In den Mittelstaaten des Nordmissisippigebiets sind die großen Farmen in stärkerem Wachsen begriffen als die kleinen, und ebendaselbst reicht die Pachtgüterzahl schon bis zu ein Drittel der Eigenthumsfarmen. Interessant wäre es zu wissen, wie viel englisches Capital bereits in amerikanischem Grundbesitz steckt. Flürscheim spricht von 11 Millionen Acres. Auch führt er eine californische Viehzüchterfarm an, welche 1 Million Acres umspannen soll.

Nach Ratzel[1]) hat sich wesentlich durch Großweizenbau und durch Schafzucht die Zahl der Großfarmen 1860 bis 1870 in Illinois von 194 auf 302, in Jowa von 10 auf 38, in Kansas von 1 auf 13, in New-York von 21 auf 36, in Pensylvania von 15 auf 76 erhöht. Gegenüber dem Zerfall der Plantagen des Südens verschwindet diese Vermehrung, aber als Symptom der Richtung, in welche die Landwirthschaft seit der Zunahme des Capitals und der ausgiebigeren Verwendung der Maschinenarbeit einlenkt, ist sie von Bedeutung. „Auf den Großfarmen des Westens ist der Mais- und

[1]) Die Verein. Staaten 2. Aufl. S. 431 ff.

Weizenbau und die damit verbundene Schweinezucht fabrikmäßig geworden. Kaum eine Arbeit bleibt, die nicht mit Maschinen besorgt würde. Der Prärieboden bietet für eine solche Bearbeitung die günstigsten Bedingungen. Die Herren dieser Großfarmen sind Gutsbesitzer, die Schaaren von Arbeitern beschäftigen. Als die größte von diesen Großfarmen wurde (1891) die Dalrymple Farm bei Fargo (Dakota) genannt, die 49 000 Acres umfaßt und auf einen Ertrag von 1 Million Bushel Weizen eingerichtet ist. Sie beschäftigt 250 bis 300 Arbeiter und 200 Pferde. Fast die Hälfte aller Lohnarbeiter sind Farmarbeiter. Eine starke Einwirkung auf die socialen Verhältnisse läßt sich also von ihrer Zunahme voraussehen; in Californien bilden schon heute die großen Weizenerzeuger und Schafzüchter eine Macht im Staate und der Gesellschaft, die mit der der Sclavenbarone im Süden vor 1860 manche Ähnlichkeit hat."

Die wirthschaftlichen, socialen und politischen Nachtheile des latifundienhaften Großgrundbesitzes steigern sich durch die Gutsabwesenheit des Grundherrn und durch die hiermit verbundene Verzehrung der Grundrente fern vom Gute, d. h. durch den sog. Absentiismus.

Der Absentiismus stellt sich nach Roschers Bemerkung mit Nothwendigkeit dann ein, wenn wie in England unter den Grundbesitzern von mehr als 100 000 Acres zwei Drittel ihre Besitzungen in elf Grafschaften zerstreut liegen haben oder wenn österreichische Großadelige zugleich in Ungarn, Böhmen, Süddeutschland große Gutsherrschaften besitzen. Der Absentiismus wirkt dann besonders nachtheilig, wenn er der Bevölkerung der betreffenden Gegend nicht tüchtige Farmer giebt, sondern im Parcellenpachtsystem das Maximum von Grundrente für den gutsabwesenden Eigenthümer herauszuschlagen sucht, wie in Irland und in Sicilien. Der Pachteinzieher wird Herr, der Grundherr entschlägt sich aller natürlichen Berufspflichten, entfremdet sich die Bevölkerung, verfeindet sich mit letzterer durch ein gewaltthätiges Gutsbeamtenthum, vergeudet die Grundrente ohne jeden Vortheil für die Gegenden, aus welchen dieselbe fließt, verstädtert sich, statt an der Spitze der Landbevölkerung zu bleiben, wie das bei irischen und italienischen Großgrundbesitzern in leidiger Weise stattfindet. „Es darf — sagt Buchenberger (I. 408) — als ein besonderer Vorzug des deutschen (theilweise auch des englischen und schottischen) Großgrundbesitzes angesehen werden, daß

deſſen Träger im Großen und Ganzen es als eine ehrenvolle Standesobliegenheit nicht bloß, ſondern als eine gern geübte Beſchäftigung anſehen, der unmittelbaren Verwaltung und Leitung ihrer Gutscomplexe ſich hinzugeben und daß es hier meiſt Gründe zwingender Art ſind (Verwendung im öffentlichen Dienſt oder im Heere) welche kürzere oder längere Zeit den Abſentiismus erzeugen; auch da, wo die Güter durch dritte Perſonen adminiſtrirt oder ganz oder zum Theil in Pacht ausgegeben werden, iſt es doch noch immer feſtgehaltene Sitte, daß die Beſitzer zeitweiligen Aufenthalt auf dem Lande nehmen, wobei dann die perſönlichen Beziehungen mit der eingeſeſſenen Landbevölkerung und ihren Intereſſen niemals ganz verloren gehen. Und hiermit ſteht es wohl auch im Zuſammenhang, daß während die Berechtigung des Großgrundbeſitzes da, wo deſſen Vertreter den Grund und Boden lediglich als Rentenquelle capitaliſtiſch ausbeuten, dem Rechtsbewußtſein weiterer Kreiſe ernſtlich fragwürdig erſcheint (Boden-Verſtaatlichungs-Bewegung in England und Amerika), in Deutſchland Tendenzen, welche unmittelbar gegen die Exiſtenz des Großgrundbeſitzes in ſeiner Geſammtheit gerichtet wären, außerhalb des ſocialdemokratiſchen Gedankenkreiſes, doch nur vereinzelt bis jetzt hervorgetreten ſind." Welcher Gegenſatz hierzu beſteht in Großbritannien! Über den dortigen Latifundienbeſitz ſchreibt Naſſe, ein genauer Beobachter an Ort und Stelle: „Alle Stände erhält der große Grundherr, obwohl abweſend, unter ſeiner Botmäßigkeit; der oder die Pfarrer ſind von ihm ernannt, die Landwirthe ſitzen auf ſeinen Gütern, ſo lange es ihm gefällt, mit kürzeſter Kündigungsfriſt ihres Pachtrechts. Die Handwerker und Krämer des Dorfes haben von ihm ihre Wohnungen und Werkſtätten gemiethet und können in ihren Erwerbsverhältniſſen von ihm aufs Weſentlichſte ſowohl beeinträchtigt wie gefördert werden; die Arbeiter haben ebenfalls Miethswohnungen, die nach Bedürfniß des Guts und in der Beſchaffenheit, die dem Grundherrn paſſend erſcheint, angelegt werden."

Die Ausſichten des großgrundbeſitzlichen Adelsrechtes.

Einen Theil der hier für die Thatbeſtände des Großgrundbeſitzes gewonnenen ſtatiſtiſchen Einſichten werden wir unter den weiteren Kern- und Zeitfragen der Agrarpolitik, namentlich in den Abſchnitten über Pacht- und Rentengutrecht, über „Landpolitik", über Boden-

verstaatlichung zur Aufklärung und Erweiterung des social- und staatswissenschaftlichen Gesichtskreises der Zeitgenossen zu verwerthen haben. An dieser Stelle interessirt nur die Frage, ob die erbrechtliche Geschlossenheit des Familienbesitzes, worauf die politische Sonderstellung des adligen Grundbesitzes bisher im Wesentlichen beruht hat, einen weiter fortdauernden Bestand mit einiger Sicherheit verspreche, weiter ob der Großgrundbesitz, nicht bloß der adlige, als Stand im Ganzen durch seine landwirthschaftliche, sociale und staatliche Leistungsfähigkeit sich zu behaupten vermöge, nachdem die Mißbräuche und Übertreibungen desselben beseitigt sein würden. Wir verneinen die erstere Frage und bejahen auf das Bestimmteste die zweite.

Die socialrevolutionäre Bewegung hat zuerst das industriellstädtische Proletariat ergriffen. Die Bewegung der Landproletarier kann und wird nicht ausbleiben. Von der Leistung der Aufgaben agrarischer Socialpolitik wird die Bewältigung der socialen Revolution überhaupt abhängen, und in Deutschland liegen die Dinge so günstig, daß der Großgrundbesitz die Führung übernehmen kann, indem er, alter wie junger, altadeliger wie bürgerlicher, als Stand der Landwirthe an Leistung und Einfluß einbringt, was er als Grundbesitz an Vorrechtsresten und bevorzugtem Erbrecht aufgiebt oder nicht aufrechtzuerhalten vermag.

Das Erbrecht des alten Großgrundbesitzes im Wanken.

Die Übertreibung des Latifundienbesitzes ohne Selbstwirthschaft ist in Großbritannien so stark, daß das Erbrecht, worauf die Erhaltung dieses Besitzes beruht, im Grunde erschüttert werden mußte, sobald die Demokratisirung der englischen Verfassung eintrat. Diese Demokratisirung hat sich aber fast schon vollständig vollzogen; England ist heute, wie Roscher sagt, „verfassungsrechtlich eine gemäßigte Demokratie". Und so ist denn auch das stützende Erbrecht bereits vollständig ins Wanken gebracht worden.

Das englische Familienfideikomiß ist kaum noch angestaunt gewesen. Nicht so starr wie das Familienfideikomiß des deutschen Hochadels, erschien es deutschen Ökonomisten ersten Ranges eine „wahrhaft bewundernswerthe Institution, welche das Interesse der Familie mit demjenigen des einzelnen Mitgliedes derselben, das Interesse der Gesammtheit mit denjenigen der einzelnen Familie, das der Freiheit und Beweglichkeit des Grundeigenthums mit der conservativen Ord-

nung und Stabilität in vollkommenſter Weiſe in Einklang bringt".[1]) Ein im vorhinein verdächtiges Lob für ein Inſtitut, welches die Nachgeborenen verkürzt, den Grundbeſitz thatſächlich untheilbar und unbeweglich gemacht und den Beſitz von der Bewirthſchaftung perſönlich getrennt hat. Heute ſchon wird in England ſelbſt die Einrichtung als ein Krebsſchaden betrachtet.

Die engliſchen Familienfideikomiſſe heißen entails and settlements und ſind Familienbeſtiftungen des Grundbeſitzes durch Teſtament und Vertrag mit Erneuerung von Generation zu Generation. Helferich ſkizzirt das Inſtitut wie folgt: Das Familiengut darf nur einer, beziehungsweiſe mehreren lebenden Perſonen und darüber hinaus noch einer ungeborenen vermacht werden und es kann der bei der Errichtung des beſtifteten Gutes eingeſetzte noch ungeborene Erbe mit Vollendung des Volljährigkeitsalters (21 Jahre) für ſich allein, ſofern er ſich ſchon im Beſitze befindet, anderntheils der Beſitzvorgänger mit ſeiner Zuſtimmung das Gut von der fideikomiſſariſchen Gebundenheit befreien. Von der letzten Befugniß zur Aufhebung der Beſtiftung (settlement) wird aber für die Regel kein Gebrauch gemacht, ſondern die Beſtiftung von Generation zu Generation regelmäßig erneuert. Dies geſchieht in der Weiſe, daß des Vater des ſtiftungsmäßigen Erben nach Erreichung der Großjährigkeit des letzteren mit dem Anerben ſich darüber verſtändigt, die Stiftung aufzuheben und das Gut in ein freieigenes zu verwandeln (aus einem fee tail in ein fee simple), ſofort aber eine neue Beſtiftung vollzieht, durch welche nunmehr der Vater als neuer Stifter erſcheint und das gleiche Recht, welches er bisher hatte, nämlich den Genuß des Gutes auf Lebensdauer (tenancy for life) behält, während der Sohn die Anwartſchaft auf das unbeſchränkte Eigenthum am Gute verliert und ſtatt deſſen neben ſeiner ſofort fälligen Jahresrente den Anſpruch auf ein Nutznießungsrecht erhält und deſſen erſtgeborener Sohn im Voraus als künftiger Eigenthümer (tenant in tail) beſtimmt wird. Wittwe und Kinder erhalten eine Apanage. Das gemeine Erbrecht Englands, gemäß welchem der Sohn das ganze unbewegliche Vermögen mit Ausſchluß der Geſchwiſter erbt und nur das bewegliche Vermögen nach Abzug eines Drittels für die Wittwe unter alle Erben gleichgetheilt wird,

[1]) Helferich, Tübinger Ztſchr., 1854.

kam dem Institut der entails and settlements sehr zu statten. In Großbritannien soll, und zwar in Irland zu $^5/_6$, in England zu $^2/_3$, in Schottland zur Hälfte der Boden überwiegend mit entails belegt sein.

Dieses Institut ist jetzt stark erschüttert, theils unmittelbar durch die neuere Gesetzgebung über entails und settlements, theils mittelbar durch die Angriffe auf das gemeine Immobiliarerbrecht. Nach dem Gesetz vom 10. August 1882 (Settled Land Act) darf der jedesmalige Besitzer und Nutznießer auf Lebenszeit (tenant for life) das Gut ganz oder theilweise verkaufen oder vertauschen, gemeinschaftliche Grundstücke theilen und Pachtcontracte über die Dauer seines Lebens hinaus abschließen. Die Veräußerungserlöse sind lediglich den Stiftungsverwaltern (Trustees) des familienbestifteten Gutes einzuhändigen und dürfen mit Zustimmung der letzteren zur Anlage von sicheren Werthpapieren, zum Ankauf anderen Grundeigenthums verwendet werden. Die Substanz des Stiftungsvermögens, der Grund und Boden kann also jederzeit verändert werden und nur der Werth desselben muß der Familie erhalten bleiben. Das ist eine bedeutende Lockerung des Familiengrundbesitzes im Fideicommißrechte selbst.

Dazu kommt, daß auch das gemeine Erbrecht starken Anfechtungen im Sinne des Pflichttheilsrechtes und der Zulässigkeit gleicher, geldlicher oder naturaler Theilung auch der liegenden Habe bereits ausgesetzt ist. Man hat daher damit zu rechnen, daß der bisher durch Erbrecht und Erbrechtsgewohnheit geschlossen erhaltene Großgrundbesitz durch Veräußerung, Erbgang, staatlichen Landaufkauf zur Wiederveräußerung an Selbstbewirthschafter sich mehr und mehr auflöst. Nur als wirthschaftlicher Berufsstand, nicht als Besitzerstand wird alsdann die Großgrundbesitzerklasse politischen Einfluß sich zu bewahren vermögen. Wie viele vom englischen Grundadel Großlandwirthe werden werden, ist freilich heute noch nicht abzusehen.

Das deutsche Familienfideicomiß ist weit starrer. Der Stifter verfügt die unveränderte Erhaltung des Gutes in der Familie. Das Fideicommißgut ist unveräußerlich und in die Substanz nicht verschuldbar, unterliegt daher nur der Zwangsverwaltung, nicht auch der Zwangsveräußerung. Es stellt eine starke Bevorzugung der Erbgutfamilien dar. „Die staatliche Genehmigung einer Fideicommißstiftung, sagt selbst der conservative Buchenberger, ist ein

Privilegium, darauf berechnet, in einzelnen Familien den zu einer gegebenen Zeit erworbenen Besitz, sichergestellt vor den Wechselfällen des Lebens und unabhängig von der Willkür der jeweiligen Besitzinhaber, die mehr nur Nutznießer als wirkliche Eigenthümer sind, unter dem weitgehenden Schutz eines Sonderrechts dauernd zu erhalten. Man kann mit Recht solcher privilegirten Sonderstellung entgegenhalten, daß sie mit den den modernen Staat durchdringenden Grundsätzen der Gleichheit Aller vor dem Gesetz nicht wohl im Einklang sich befindet; es bedeutet wirklich einen Widerspruch in sich selbst, wenn diejenigen, die vermöge des größeren Besitzes an sich auch die wirthschaftlich Kräftigeren sind, eines weitgehenden Schutzes gegen wirthschaftliche Verirrungen sich erfreuen dürfen, den die Gesetzgebung den wirthschaftlich Schwächeren versagt; so daß also diese letzteren für die Folge ihres Thuns die volle Verantwortlichkeit tragen müssen und für sie auch gegenüber ihren Nachkommen einzustehen haben, während bei Jenen selbst die schwersten Versündigungen auf wirthschaftlichem Gebiet ohne dauernden Nachtheil für sie selbst oder doch ihre Geschlechtsnachfolger bleiben; es müssen deßhalb sehr durchschlagende Gründe für die Aufrechterhaltung des Instituts („„der Schutzzölle für Schwächlinge““, wie v. Gneist meint) geltend gemacht werden können, wenn es auch heute noch als erhaltungswürdig sich darstellen soll. Liegt die Gefahr unserer Zeit, wie Conrad richtig betont, nicht sowohl in einer zunehmenden Zersplitterung der Vermögen, sondern in einer zu großen Concentration derselben, so besteht eben das Bedenkliche der statutarischen Erbbeschränkung und Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes in der durch sie begünstigten Latifundienbildung; und vom Gesichtspunkt der an eine harmonische Besitzvertheilung zu stellenden Forderungen ist daher ein Sonderrecht, das diese Harmonie zu stören geeignet ist und deren Wiederherstellung, wegen der auf ungemessene Zeiten sich erstreckenden Rechtswirkungen der Einzelstiftung, auf das Stärkste behindert, nichts weniger als einwandfrei". Buchenberger bemerkt noch weiter: „Die künstliche Erhaltung bestimmter Familien giebt keine Garantie, daß sie dem Staat und der Gesellschaft hervorragende Dienste leisten werden, und unter den großen Männern, welche an der Neuaufrichtung des Deutschen Reichs hervorragenden Antheil genommen haben, ist auch nicht Einer, dessen Familie an in Fideicommiß gebundenem Grundbesitz eine wesentliche Stütze besaß. Erst

aus den Dotationen ist ihnen eine solche Basis für die Zukunft erwachsen. Die Stütze der Monarchie aber ist in Deutschland nicht in der Aristokratie allein, vielmehr in der ganzen gebildeten Klasse zu finden (Conrad). — In privatwirthschaftlicher Beziehung wird ohne Widerspruch behauptet werden können, daß die grundsätzliche Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit des Fideicommißguts sehr leicht zu einem zweischneidigen Schwert wird, insofern dadurch auch wohlberechtigten Dispositionen des Inhabers die lästigsten Schranken gezogen sind, die im gegebenen Fall um so schwerer empfunden werden können, je dringlicher die Gesammtlage zu Capitalaufwendungen, sei es im Interesse des Gutes selbst (Vornahme von Meliorationen, Aufführung von Baulichkeiten ꝛc.) sei es im Interesse der Familie (Ausstattungen ꝛc.) nöthigt. Zu je höheren Anforderungen an die Lebenshaltung die bevorrechtete Stellung nöthigt, um so gebieterischer macht sich auch für den, nicht etwa mit sonstigem erheblichem Kapitalvermögen (Allodialvermögen) ausgestatteten Großgrundbesitz die Nothwendigkeit geltend, in der Bewirthschaftung der Güter mit den Fortschritten der Zeit gleichen Schritt zu halten, und um so störender wird die Fessel, mit welcher die fideicommissarischen Verpflichtungen den Besitzer auf Schritt und Tritt beengen, um so eher kann es eintreten, daß eben jene dem zeitweiligen Inhaber auferlegten Schranken, welche den Schutz und die Sicherung des Eigenthums bezweckten, in ihrer Wirkung in das Gegentheil umschlagen. „Aus guten Gründen hat daher die Gesetzgebung in einzelnen Staaten (z. B. in Preußen) den Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit durchbrochen, indem die Formalitäten der Zustimmung der Fideicommißanwärter vereinfacht und durch Zulassung der Subhastation des Guts für bestimmte Arten von Fideicommißschulden die Creditfähigkeit erhöht wurde; und man darf annehmen, daß die Beschreitung dieses Wegs lediglich der Ausgangspunkt einer Reform des alten Instituts im Sinne der immer weiteren Annäherung an die Grundsätze des allgemeinen Wirthschaftsrechts wird“ (Buchenberger).

Das deutsche Familienfideicommiß besitzt denn auch in der Wissenschaft kaum mehr einen namhaften Vertheidiger und wenn es nur annähernd ebenso verbreitet wäre, wie die englische Familiengutsbestiftung, würde dasselbe wahrscheinlich schon scharfer Anfechtung unterliegen; eine Reihe erster, selbst hochconservativer wissenschaft-

licher Schriftsteller ist dem Institute abgeneigt, welches nach Miaskowski der Einwendung unterliegt, daß der Fideicommißbesitzer und er allein unter allen Grundbesitzern von den Folgen des freien Verkehrs und des allgemeinen Erbrechtes ausgenommen ist und durch diese außerordentliche Stellung ein Übergewicht über alle anderen Grundbesitzer erhalte, welches auf die Dauer nothwendig zur Expansion seines Grundbesitzes auf Kosten des Besitzes seiner Nachbarn führen müsse; fideicommissarisch gebundener und freieigner Grundbesitz seien sehr ähnlich dem eisernen und dem irdenen Topf, von welchem der letztere bei einem Zusammenstoß mit dem eisernen nothwendig in Scherben zerschlagen werden müsse; das Fideicommiß verstärke die auf die Zerschlagung sowie auf die Absorption des bäuerlichen Grundbesitzes gerichtete Tendenz. Nach v. Miaskowski ist von der den ehemals Berechtigten in Preußen gegebenen Abfindungssumme ein „nicht geringer Theil zur Vergrößerung von Rittergütern verwendet worden"; wird „im Osten Schleswig-Holsteins der Bauernstand durch den Großgrundeigenthümer zurückgedrängt"; wurde in den siebenziger Jahren für die Provinz Preußen im Abgeordnetenhaus, namentlich für die Kreise Löben und Marienburg, festgestellt, „daß die kleineren und mittleren Besitzungen immer mehr verschwinden und die Bildung von Latifundien in einer Bedenken erregenden Weise fortschreite"; sollen in Schlesien in der Zeit 1850/88 4923 Bauerngüter mit einem Areal von 194 805 ha verschwunden und in der Provinz Posen im Laufe dieses Jahrhunderts 2832 Bauernhöfe mit zusammen 178 233 Morgen, im brandenburgischen Kreis Prenzlau 75 Procent und im Kreise Soldin 60 Procent der Bauerngüter in den Besitz von Rittergutsbesitzern gekommen sein; haben in der Periode 1816/59 in Preußen die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen an Umfang rund 2 000 000 Morgen oder rund 6 Procent und bis 1867 um rund 8 Procent der Fläche eingebüßt. Auch im badischen Oberland dehnt sich der Grundbesitz der Fürstenbergischen Standesherrschaft durch zahlreiche Aufkäufe von Hofgütern behufs Arrondirung des ersterer gehörigen Waldareals immer mehr aus (auf letzterer Thatsache und die daraus unter Umständen erwachsenden Gefahren, insbesondere für die Erhaltung der financiellen und politischen Selbstständigkeit der bei solchen Aufkäufen besonders in Betracht kommenden Ge-

meinden hat auch die badische Enquête von 1883 hingewiesen). Und es haben weiterhin die Fortdauer der Auffaugungstendenzen, auch die vom Verein für Socialpolitik veranstalteten „Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung" für bestimmte Gegenden, insbesondere wieder für die östlichen preußischen Provinzen ausdrücklich bestätigt. Auch in England ist noch in diesem Jahrhundert mit einem Theil des mittleren und kleineren ländlichen Eigenthums aufgeräumt worden, wie die neueste englische Agrarenquête von 1879/82 bestätigt hat, so namentlich für Cumberland, Westmoreland und Wales. Von dem Grundeigenthum des Earl of Bective mit 25 000 Acres wird beispielsweise erwähnt, daß es zum großen Theil aus in neuerer Zeit allmälig gekauften kleinen Bauernhöfen bestehe. (Buchenberger.)

Hiernach kann jede Art von Fideicommißinstitut und die Begründung des politischen Gewichtes des Großgrundbesitzes auf das alte Familienfideicommißrecht als erschüttert angesehen werden. Das Institut ist auch überflüssig, sobald das Agrarcreditrecht dem Untergang der Großgüter durch directe Bekämpfung der Überschuldung entgegentritt, was durch das weiterhin zu erörtende Institut der gesetzlichen Überschuldungsgrenze mit vollständigem Erfolge im Geiste neuzeitlicher Rechtsbildung geschehen kann. Bei letztgenannter Institution, welche auch die allgemeinere Wiederherstellung des altagrarischen Intestatanerbenrechts als gänzlich überflüssig erscheinen lassen wird, würde der heute noch fideicommissarische Großgrundbesitz sich von Generation zu Generation leicht aufrecht erhalten lassen. Der Auffaugungskraft aber alles, nicht bloß des grundbesitzlichen Großvermögens, wird nur durch jene active „Landpolitik", welche ihre besondere Begründung in diesem zweiten Bande der „Kern- und Zeitfragen" finden wird, sich begegnen lassen. Die Institution, welche v. Miaskowski vorschwebt, das Institut einer besonderen Fideicommiß-Behörde, welche über die Neuerrichtung von Fideikommissen, wie über deren Veräußerung, Verpachtung und Verschuldung zu befinden und „etwa alle fünfzig Jahre über den Fortbestand des Fideicommisses selbst zu entscheiden hätte", wäre völlig entbehrlich. Eine solche Commission hätte ja auch einen sehr schweren Stand und wäre hinwiederum für den Großgrundbesitz selbst ein unerträgliches Joch der Büreaukratie. Die heutigen Fideicommiß-Familien brauchen,

wenn sie die Institute der gesetzlichen Verschuldungsgrenze und der körperschaftlich-genossenschaftlichen Creditorganisation sich in ihrer Weise zu eigen machen, für ihren Fortbestand kein Bangen zu haben, auch wenn ein Sturm in die Zeit fahren und Sonderrecht in Trümmer legen würde. Ihre politische Zukunft hat in der Art der Bewirthschaftung der Güter und in der Art des Gebrauches, welchen die Grundbesitzer von ihrem außerordentlichen Grundrenteneinkommen zu außerordentlichen Bewährungen gemeinnütziger Art machen werden, immer noch Boden.

Nach alledem wird das singuläre Erbrecht des Großgrundbesitzes, des flüssigeren Englands, wie des starreren Deutschlands in keiner Weise als sichere Grundlage für den Fortbestand des politischen Einflusses des Großgrundbesitzes anzusehen sein. Desto stärker, für den jetzigen wie für den alten, für den nicht adligen wie für den adligen Großgrundbesitz ist der großlandwirthschaftliche Beruf für politische Vertretung geworden. In Deutschland hat sich der Großgrundbesitz auf diese Grundlage als Großlandwirthschaft großentheils bereits gestellt. Es ist da der Großgrundbesitzer in weitem Umfang Großgutbewirthschafter geworden und geblieben.

Die berufsständische Bedeutung des Großgrundbesitzes

ist unanfechtbar und unumstößlich. Dieselbe ist gedoppelter Art. Einmal eine wirthschaftliche, sodann auf Grund der aus den gesicherten und höheren Einkommen geschöpften Bildung und Gesellschaftsstellung eine sociale und politische.

Wer auf eigene Rechnung großlandwirthschaftliche Betriebe führt oder führen läßt, erfüllt, wofern nur die Gesammtfläche des Landes zwischen dem Groß-, Mittel- und Kleinbesitz günstig vertheilt ist und bleibt, einen volkswirthschaftlich wichtigen Beruf, welcher den Anspruch auch auf verhältnißmäßige politische Vertretung begründet.

Man hat ehedem in der „politischen Ökonomie" viel über die absoluten Vorzüge des großen oder des kleineren Betriebes gestritten. Jetzt ist die Einsicht eine allgemeine, daß Groß-, Mittel-, Klein- und selbst Kleinstbetrieb schon unter volkswirthschaftlichem Gesichtspunkt nebeneinander berechtigt und nothwendig sind.

Es kommt, selbst was die Produktionsleistung der einen oder der anderen Besitzgattung betrifft, lediglich darauf an, ob nach Boden-, Klima-, Marktverhältnissen mehr die extensive oder intensive

Wirthschaftsführung, ob nach Kultur- und Viehzuchtgattungen mehr arbeits- oder mehr kapitalsintensiver Betrieb angezeigt, ob industrieller Nebenverdienst für die Kleinpächter vorhanden ist oder nicht. Der Großbetrieb vermittelt den technischen Fortschritt, der mittlere und kleinere Betrieb liefert die Arbeitskräfte, und sichert, wo er selbstständig neben Großgütern und Dörfern seßhaft ist, die Betriebskräfte auch dem Großbetrieb. Unter dem Gesichtspunkt der Vertheilung des Nationaleinkommens ist es ebenfalls wünschenswerth, daß die drei Besitzgattungen neben einander bestehen. Darum, wenn der bäuerliche Besitz schon volkswirthschaftlich seine Berechtigung hat, so kommt eben eine eigenthümliche Berechtigung zweifellos auch der Großlandwirthschaft zu. Buchenberger, welcher dem Mittel- und Kleinbesitz, wie er in Baden besteht, doch wahrlich dessen vollen und ganzen Werth zuerkennt, hebt den hohen Werth auch des Großbetriebes in der folgenden klassischen Weise hervor: „An der Überlegenheit des Großbetriebs gegenüber dem Landwirthschaftsbetrieb in mittleren und kleinen, d. h. bäuerlichen Wirthschaften, falls man bei beiden von der Voraussetzung geschickter Leitung ausgeht, kann nicht wohl gezweifelt werden; ausnahmslos sind alle Fortschritte in der Bodencultur und Thierzucht von Großwirthschaften ausgegangen, und es kann genügen, darauf hinzuweisen, daß England, d. h. das Land des ausgesprochensten Großgrundbesitzes seit Ausgang des vorigen bis in die Mitte dieses Jahrhunderts, als die Hochschule der Landwirthschaftstechnik mit Recht betrachtet wurde; daß die Aufnahme solcher Fortschritte bei uns sich ebenfalls zunächst auf den größeren Gütern vollzogen hat und daß immer nur äußerst langsam die bäuerlichen Wirthschaften nachgefolgt sind. Deshalb liefern — immer einen durchschnittlichen Bewirthschaftungszustand vorausgesetzt — die Großgüter vermöge der hier meist sehr viel sorgfältigeren und wirksameren Bodenbestellung (in Folge der Benutzung der besten Maschinen bei ausreichendem Gespannvieh), der reichlicheren, nicht bloß auf Verwendung thierischer Abfallstoffe sich beschränkenden Düngung, der Zuhilfenahme des vorzüglichsten Saatguts ꝛc. regelmäßig ebensowohl höhere als auch meist qualitätsreichere Bodenerträgnisse als die kleineren Güter, bei welch' letzteren beispielsweise in Betreff der Getreidearten ein Durchschnittserträgniß von etwa 20 bis 30 Centner auf den ha als ein normales gilt gegenüber einem solchen von 50 bis 80 Centner und mehr auf

rationell umgetriebenen Großwirthschaften; und ähnlich im Gebiet der Futter-, namentlich der so wichtigen Ackerfuttererzeugung. Ja selbst in solchen Culturen, die, wegen des erforderlichen hohen Arbeitsaufwandes, an sich für den Kleinbetrieb besonders vereigenschaftet sind, zeigt sich der Großbetrieb keineswegs im Nachtheil; die Riesenfarmen für gärtnerische Pflanzen jeder Art bei Erfurt und Quedlinburg, die jeder Concurrenz gewachsen sind, die Weinbaugroßwirthschaften am Rhein und in Südfrankreich liefern hierfür wohl sprechende Beweise; so behauptet sich auch die im großen Styl betriebene Hopfencultur nicht nur erfolgreich gegenüber dem Hopfenkleinbetrieb, sondern ist ihm, was Qualitätswaare und deßhalb Erzielung höchster Verkaufspreise anlangt, mit geringen Ausnahmen durchaus überlegen. Ähnlich im Gebiet des Molkereiwesens. In verhältnißmäßig günstigerer Lage sind die kleineren Betriebe im Gebiet der Thierhaltung, weil eben gerade hier „das Auge des Herrn", wenn es ohne Unterlaß Fütterung und Pflege überwachen kann, für den Erfolg so sehr entscheidend ist. Aber auch hier vorwiegend im Gebiet der Rindvieh- und Schweinezucht; weniger schon in dem der Pferdezucht, welche wesentlich höhere Anforderungen an die Einsicht und Kapitalkraft des Züchters stellt, um ein völlig gebrauchsfertiges Pferd für den Markt zu erzeugen; am wenigsten in dem der Schafhaltung, die ohnedies zu ihrem Gedeihen große Wirthschaftsflächen voraussetzt; wogegen die sog. Kleinthierhaltung (Geflügel-, Bienenhaltung), die eine besonders sorgfältige und unausgesetzte Überwachung und Pflege zu ihrem Gedeihen voraussetzt, für den Großbetrieb im Allgemeinen ebenso unpassend als zweckmäßig und wirthschaftlich für den Kleinbetrieb erscheint".

Aber auch social und politisch ist der eigenthümliche Werth des auf eigene Rechnung wirthschaftenden, nicht absentiistischen Großgrundbesitzes für eine nicht abzusehende Zeit ein unverkennbarer. Der Bauernstand gibt dem Staate das beste Soldaten-, der Großgrundbesitz aber ein vorzügliches Officiermaterial. Der größere Besitz ist Träger der geselligen Bildung auf dem Lande, er liefert vorzügliches Personal für die Selbstverwaltung in Communal- und Vereinsleben; er vermag, sein reichlicheres Einkommen für gemeinnützige Bewährung, insbesondere für Volkswahl- und Berufsstand-Vertretung zu verwenden. Er schlägt social und politisch eine Brücke zwischen Stadt und Land, beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Bei dieser gar nicht zu verkennenden wirthschaftlichen, socialen und politischen Bedeutung ist der Großgrundbesitzer so lange und in so weit, als er Großgutwirth ist, soweit er als Berufsstand sich bewährt, aus der politischen Stellung, welche ihm gebührt, gar nicht zu verdrängen.

Die politische Zukunft des Großgrundbesitzes zur lebenden Hand, des Großgrundbesitzes, welcher für eigene Rechnung wirthschaftet, kann als eine dreifache gedacht werden. Der Großgrundbesitz kann einmal in den Herrenhäusern sitzen bleiben, was demselben jedoch am mindesten sicher ist. Derselbe kann zweitens als Volkswahlvertreter des Standes der Landwirthe seinen Einfluß behaupten und sogar erweitern. Er hat endlich von der berufskörperschaftlichen Vertretung, von der Groß-Landwirthschaftskammer aus — die Scheidung in Bauerschaftskammern und in Landes-Großlandwirthschaftskammern wird sich in jeder Hinsicht als zweckmäßig erweisen — den gesicherten Platz in einer guten Volksvertretung der Zukunft inne. So ungewiß Umfang und Dauer der Behauptung des fideikommissarischen Erbadels ist, so gewiß ist dem Großgrundbesitz politische Geltung durch Volkswahl und so berechtigt ist seine berufskörperschaftliche Theilnahme an der Volksvollvertretung.

Nur nicht kraft des Privilegs wird er politische Geltung haben, er wird die letztere nur im Verhältnisse seiner Bedeutung neben anderen politisch zur Vertretung berechtigten Berufsständen und neben der Vertretung des Bauernstandes in bäuerlichen Wirthschaftskammern behaupten, sofern er nicht da und dort bei Mangel an einer größeren Zahl von Großgütern mit den bäuerlichen Wirthschaftskammern selbst sich zu verschmelzen haben wird.

Über den Beruf des Großgrundbesitzes zur Stellung von Candidaten für die allgemeine Volkswahl ist nun Nichts weiter zu sagen. Der Großgrundbesitz hat im deutschen Reichstag diese Position bereits gewonnen.

Auch die Stellung der Großlandwirthschaft im Wirthschaftskammerwesen ist wenigstens für Deutschland bereits in voller geschichtlicher Auswirkung begriffen und nicht mit denselben großen Schwierigkeiten verknüpft, mit welchen die Lösung desselben Problems in den Ländern mit viel stärkerem und zwar absentiistischem Grundbesitz zu kämpfen haben wird.

Dies führt zu den Fragen des Wirthschaftskammerwesens.

Die Wirthschaftskammern.

Das Problem.

Unsere Zeit hat schon begonnen, das Kammerwesen für alle großen Zweige des Berufslebens einer stets reicheren Entwickelung entgegenzuführen. Wir haben Anwaltskammern, Ärztekammern, Lehrkörpervertretungen, akademische Senate, Künstlerkörperschaften, Synoden, Landesschulräthe, u. s. w. Wir haben Wirthschaftskammern, zunächst wenigstens Wirthschaftskammern für den Gewerbe- und Handels-Großbetrieb. Aber wir haben das Kammerwesen, auch das Wirthschaftskammerwesen noch nicht in vollständiger und gleichmäßiger Entwickelung und ist dies als die hauptsächliche Ursache davon anzusehen, daß die Herstellung der volkswahlmäßigen und korporativen Vollvertretung des Volkes, nicht jetzt schon und in Einem Wurfe gelingen will. Der berufskammerliche Unterbau für die korporative Ergänzung der Volkswahlvertretung zur Volksvollvertretung ist erst vollständig herzustellen.

Theils ist für die Berufskammern die erforderliche Selbstständigkeit noch nicht vorhanden, indem z. B. in den Schulräthen ein nothwendiges Element, das elterliche, noch nicht zur Geltung gekommen ist. Theils sind nur erst einzelne Glieder eines großen Berufszweiges bis jetzt zu berufskammerlicher Entwickelung gelangt, wie z. B. Industrie und Großhandel in den Handelskammern. Theils ist die Kammerorganisation noch nicht durch das ganze Land ausgebreitet, wie denn z. B. selbst in Preußen die Handelskammern noch keine das Staatsgesammtgebiet gleichmäßig durchziehende Einrichtung darstellen. Theils sind die Kammern nur erst embryonal in Form staatlich anerkannter und unterstützter Vereine vorhanden, wie z. B. die landwirthschaftlichen und kleingewerblichen Centralvereine. Allein der Fortschritt zur kammerlichen, vorläufig wenigstens zur wirthschaftskammerlichen Vollentwickelung ist unverkennbar. Das Bedürfniß des Lebens erzwingt denselben. Das zeigte sich namentlich an dem im Frühjahr 1894 verabschiedeten preußischen Gesetze über Errichtung von Landwirthschaftskammern und in jenen „Grundzügen für Errichtung von Handwerkerkammern" auf Basis kleingewerblicher Fachgenossenschaften (Innungen), welche das preußische Handelsministerium (v. Berlepsch) der Öffentlichkeit zur Beurtheilung unterbreitet hat. In Württemberg ist gerade zum Zweck der Wahl-

reform von der Regierung für das Handwerk eine Ergänzung der Handels- und Gewerbekammern im Sinne der von den Gewerbevereinen gewünschten „organisirten Vertretung seiner besonderen Interessen" vorgeschlagen und ebendaselbst ist auch für die Landwirthschaft ein fester gefügter Kammerverband als Grundlage der Vertretung des Standes in der zweiten Kammer in Antrag gebracht worden.

Allein volle Klarheit ist bei diesem Ringen um berufsständisch corporative Ausgestaltungen dennoch nicht wahrzunehmen. Die ganze Bewegung zeigt noch viel unsicheres Tasten und erscheint keineswegs von völliger Bewußtheit über die Aufgaben, Mittel, Grenzen und Formen der Ausgestaltung getragen. Wer der betreffenden Literatur und Agitation gründlich, ohne Voreingenommenheit folgt, wird sich sogar des Eindruckes einer gewissen Blindheit der ganzen Bewegung, welche gar oft vor einzelnen Bäumen den Wald nicht sieht und gegen weitere freie Horizonte durch Scheuleder sich absperrt, kaum erwehren können. Daraus erklärt es sich auch sofort, daß auf diesem Gebiete noch so viel Streit einander diametral entgegenlaufender Meinungen obwaltet und daß jähe Meinungsumschläge selbst bei den die Bewegung führenden Elementen stattfinden.

In der That merkwürdige Schwankungen sind auf allen betheiligten Seiten wahrzunehmen. Es war im Reichstage in der Handwerkdebatte vom 6. December 1892, als der Herr Staatssecretär d. J. v. Bötticher die obligatorische Innung für alle Handwerke als unannehmbar erklärte, und schon im August 1893 brachte Herr v. Berlepsch unter dem Namen der „Fachgenossenschaft" die obligatorische Innung allgemein in Vorschlag. Der deutsche Handwerkertag hatte kaum die obligatorische Innung entschieden verlangt, als er letztere, in der v. Berlepsch'schen „Fachgenossenschaft" von der Regierung dargeboten, unter diesem Namen ablehnte; nachträglich scheinen sich die Führer auf eine günstigere Meinung über das Angebot, welches bei der Regierung erreicht ist, besinnen zu wollen. Nach einer langen Vorgeschichte des Widerstandes landwirthschaftlicher Gremien gegen obligatorische Landwirthschaftskammern sprach sich endlich das preußische Landesökonomie-Collegium im November 1892 für solche Kammern aus, im Landtag wurde das Verlangen durch den Antrag Loë u. G. im Juli 1893 nachdrücklich unterstützt, die K. preuß. Staatsregierung legte im Januar 1894 einen Gesetzentwurf für Bildung von Landwirthschaftskammern dem Abgeordnetenhaus

vor, dieſes aber ließ in der erſten Leſung, welche am 6. Februar und an den folgenden Tagen ſtattfand, aus allen Parteien heraus Bedenken und Widerſpruch aufs neue hervorbrechen, erſt in der Commiſſion iſt eine Verſtändigung gelungen. Dieſe und ähnliche Erſcheinungen weiſen auf eine große Unſicherheit der wirthſchaftskörperſchaftlichen Bewegung hin und dieſe Unſicherheit läßt, da auf allen Seiten nur der beſte Wille anzunehmen iſt, auf Unklarheiten und Lücken in den Grundanſchauungen über berufsſtändiſche Körperſchaftsbildung ſchließen. Das Wort Goethe's: „Der Menſch in ſeinem dunklen Drange iſt ſich des rechten Weges wohl bewußt" — wird zwar auch in dieſem Falle von Plato's „Menſchen im Großen", von Volk und Staat gelten. Des „rechten Weges" iſt „das Volk" ſich wohl bewußt, wenn man für die Verfolgung der einem ganzen Berufsſtande gemeinſamen Intereſſen nicht bloß das flüſſige, ſtückweiſe, agitationsgepeitſchte Vereinsweſen, ſondern auch die feſte, vollſtändige und geſchloſſene, alle Intereſſenten zwangsweiſe heranziehende, den Communalkörperſchaften und dem Staate imponierende, den großen Berufszweigen Rückgrat gebende, das Vereinsweſen zugleich ſtützende und mäßigende Corporation zu gewinnen ſucht. Allein dieſer „Drang" iſt offenbar noch ein „dunkler" Drang. Nicht als ob darob den Praktikern, den führenden Perſönlichkeiten außerhalb und innerhalb der Regierungen ein Vorwurf zu machen wäre oder gemacht werden wollte! Den Praktikern kann man nicht zumuthen, in erſter Linie akademiſche Betrachtungen anzuſtellen, die von der Wiſſenſchaft nicht dargeboten werden. Sie ſind, ob Miniſter oder Verbandshäuptler, von dem Drang der Maſſen geſchoben, und können ſich dem Antrieb der jeweiligen Leiden und Intereſſen des Volkes nicht entziehen. Vielmehr dürfte es die Aufgabe der Wiſſenſchaft ſein, das unklare in ein klares Drängen, das Taſten in ein ſicheres Geſtalten verwandeln und den weiten Horizont, von welchem aus man „den rechten Weg" leichter überſchaut, von wo aus man vor den Bäumen auch den Wald noch ſieht, herſtellen zu helfen. Dieſe Aufgabe iſt noch nicht gelöſt. Auf Grund eingehenderer Betrachtung der Agitations- und der Fachliteratur will es wenigſtens dem Verfaſſer ds. erſcheinen, daß die Wiſſenſchaft hier dem Leben die Füllung einer Lücke noch ſchuldig ſei, und da V. methodologiſch nicht der Anſicht huldigt, daß die Socialwiſſenſchaft bloß die Aufgabe habe, das Gewordene feſtzuſtellen und geſchichtlich zu erklären, ſo hat er aus Anlaß der amt-

lichen Vorlagen über einzuführende Handwerks- und Landwirthschaftskammern es versucht, für die wirthschaftlich berufsständische Körperschaftsbildung der Neuzeit leitende Gesichtspunkte zu finden und dem blinden Drängen der Interessen gegenüber standhaltende Grundsätze zu gewinnen.

Die folgende Untersuchung wird sich an das greifbare Object der amtlichen Vorschläge des leitenden deutschen Staates für körperschaftliche Organisation des Handwerkes und der Landwirthschaft anschließen. Doch sollen sogleich die hauptsächlichen Gesichtspunkte bezeichnet werden, welche in Auseinandersetzung mit dem Inhalt der die fragliche Bewegung begleitenden Discussion, Agitation und Literatur in Frage kommen müssen.

Man wird die Functionen oder Aufgaben von der Form oder Organisation jeder Art wirthschaftlicher Kammern (Fachkörperschaften) zu unterscheiden haben. Man darf den Körperschaften nicht einen Inhalt geben wollen, welcher für sie nicht taugt, und muß dabei vor allem den Fehler vermeiden, den neuen Most lebendiger Volksbedürfnisse unserer Zeit in den alten Schlauch des abgelebten Korporationswesens der Vergangenheit (Zunftwesens) fassen zu wollen. Und zwar wird man das Leistungsbedürfniß und die Leistungsfähigkeit für jeden körperschaftlich auszugestaltenden Zweig wirthschaftsberuflicher Volksarbeit, dann für die engeren Fachunterkörperschaften wie für die weiteren Gesammtkörperschaften jedes ganzen großen Berufszweiges, endlich für die verschiedenen Territorialabstufungen der Organisation vom Local- und Kreis- bis zum Landes- und Reichsverband je besonders bestimmen müssen.

Man hat zweitens die Frage des Verhältnisses der Corporation zu anderen Formen vereinter Verfolgung von gemeinsamen Interessen zunächst zum gemeinnützigen sog. Vereinswesen und zum interessirten sog. Genossenschaftswesen klar zu stellen. Im Gebiete des Handwerkes und in demjenigen der Landwirthschaft hat bisher die Verfolgung gemeinsamer Interessen wenigstens in Deutschland hauptsächlich in den Formen der Freiwilligkeit vom Verein an bis zur facultativen, also nur halbcorporativen „Innung" hinauf stattgefunden, wenn man von den hanseatischen lebensvollen und von den preußischen todtgeborenen Gewerbekammern (1884) absieht. Diese Thatsache ist auch eine ganz naturgemäße Erscheinung; denn nur aus dem ersten Weben und Treiben freier Gemeinschaft

können sich feste, eigentlich corporative Verbände herauscrystallisiren. Allein es wäre ebenso einseitig, fürderhin in den Corporationsverband alle Aufgaben der bisherigen Vereins- und der Genossenschaftsgemeinschaft hineinzulegen, wie es offenbar einseitig ist, den Kammerprojecten gegenüber nur vereinsmäßige und genossenschaftliche Sammtbestrebungen als zulässig und fruchtbringend anzuerkennen und weitere Wirthschaftskammern zur Seite der Handelskammern nur deshalb abzulehnen, weil die alten abgelebt waren und trotz aller Wiederbelebungsbestrebungen in dem antiquarischen die Aufrechterhaltung der Zünfte betreffenden Beiwerk der deutschen Gewerbeordnung sich als unwiederherstellbar erwiesen. Die jede Corporationsbildung abweisende Überschätzung bloßer Vereinsgemeinschaft müßte wenigstens so consequent sein, wie dies ein hervorragendes Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses gewesen ist, welches mit der Bekämpfung der Landwirthschaftskammern den offenen Wunsch verband, daß auch die Corporationen für Handel und Großindustrie, die Handelskammern wieder aufgelöst werden möchten. Allein das Richtige wird doch in der Mitte liegen, wonach Körperschaften, Vereine und Genossenschaften nebeneinander zu wirken und zwar in sachgemäßer Arbeitstheilung unter sich zusammenzuwirken haben; denn reiches Leben erblüht nur aus der Mannigfaltigkeit verschiedener Organe, eines jeden der letzteren an seinem Platze und für seine besonderen Aufgaben. Gerade vom Rechte der Organisation socialer Gemeinschaftsbildungen wird Schiller's allgemeines Wort über die „Gerechtigkeit" gelten, diese sei der „kunstvolle Bau der Welt, wo Eines Alles, Alles Eines hält, wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt". Corporation, Verein und Genossenschaft stützen und tragen einander.

Es gilt drittens zu untersuchen, welche besonderen Aufgaben je dem Kammerwesen, dem Vereinswesen und dem Genossenschaftswesen zukommen. Und da wird sich zeigen, daß nicht bloß wirthschaftliche Functionen in Frage kommen, sondern manche andere, namentlich politische und communale Functionen des Vertretenseins wie des Mitwirkens in Staat und Gemeinde, und daß eben diese Functionen der körperschaftlichen Organisation gerade beim Handwerk und bei der Landwirthschaft ganz besonders zufallen.

Dies führt von selbst zu einem vierten leitenden Gesichtspunkt. Nicht bloß das Verhältniß zu Vereinen und Genossenschaften wird

klarer zu legen sein, sondern auch das Verhältniß zu allen übrigen Gattungen von Korporationen und Organen des öffentlichen Rechts. Dieser Organe sind es hauptsächlich drei; erstens die nichtwirthschaftlichen Special- (Berufs-, Fach-) Corporationen, wobei namentlich das Schulwesen in Betracht kommt; zweitens die Communalkörperschaften vom Ortsgemeinde- bis Provinzialverband aufwärts; drittens der Staat, welcher nicht nur durch das politische Wahlrecht aller erwachsenen Männer, sämmtliche socialen Elementargruppen, sondern auch alle Special- und Gebietskörperschaften in sich zur gegliederten Volkseinheit, zur „Corporation der Corporationen" zusammenfaßt. Die Stellung der wirthschaftlich-berufsständischen Corporationen, namentlich der im Wurf befindlichen Handwerks- und Landwirthschaftskammern, sowie der obligatorischen „Fachgenossenschaften" kann in Beziehung auf Gemeinde und Staat gar nicht ernst genug genommen werden. Solche Körperschaften müssen verfassungs- und verwaltungsmäßig in den Staat, Staat und Communalkörperschaften müssen ebenso in die Wirthschaftskammern gliedlich eingehen; außerdem würden solche Kammern schwindsüchtig geboren werden. Man scheut sich wohl, einen politisch-communalen Beruf der Kammern und umgekehrt einen positiven Dienst von Gemeinde und Staat für die Kammern anzuerkennen. Haben denn aber einen solchen Beruf und Dienst nicht gerade jene Kammern, welche sich als lebenskräftig erwiesen haben? die hanseatischen Gewerbekammern? die österreichischen Handelskammern als Wahlkörper für den Reichsrath? Ist nicht auch bei den deutschen Handelskammern der Schwerpunkt ein politischer, obwohl ihre politische Ausgestaltung noch embryonal ist? Sind dieselben nicht gerade durch das Gehör bei der Regierung und durch ihre Dienste für Zwecke der Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung mächtige Factoren des staatlichen Lebens geworden? Schon jetzt ist es gerade eine politische Funktion, was den Kern ihrer Bedeutung ausmacht. Sind die zwei Forderungen, daß alle Arten von Wirthschaftskammern von der Regierung sollen nicht bloß gehört werden können, sondern gehört werden müssen, und daß die Kammern unmittelbar an der Börsenpolizei, an der Übung des Arbeiterschutzes u. s. w. zu betheiligen seien, nicht eigentlich politische Ansprüche? In der That: es ist der politische Einfluß, welchen nun auch das Handwerk und die Landwirthschaft in erster Linie durch Handwerks- und Land-

wirthschaftskammern erlangen wollen und sollen. In der politisch öffentlich-rechtlichen Stellung sind sie dem Großhandel und Großgewerbe gegenüber zur Zeit Aschenbrödel und vergleichsweise machtlos. Es ist gar nicht zu verkennen, daß in gewissen Kreisen des Handels und der Großindustrie theilweise eine den Handwerks- und Landwirthschaftskammern abgeneigte Stimmung herrscht; geht diese Stimmung „des Kapitals" vielleicht aus dem politischen Wunsche des Alleinbesitzes volkswirthschaftlichen Machteinflusses im Staate hervor? Der Bestand von Kammern ist anscheinend auch den Regierungen, welche mit den Handwerker- und Bauernbünden zu thun haben, aus politischen Gründen zum tiefgefühlten Bedürfniß geworden; denn ein wilder Antrieb der Vereinsagitation, wie ihn die Reichsregierung eben selbst erlebt hat, ersetzt weder den Machtmangel für Handwerker und Landwirthe, noch bringt er die Mäßigung, welche Körperschaften dem Staate gegenüber zu gewährleisten haben. Man täusche sich darüber nicht: die ganze wirthschaftliche Kammerbewegung ist bereits von der Politik beim Schopfe gefaßt. Ein unpolitisches, „rein wirthschaftliches" Functioniren von Wirthschaftskammern ist schon jetzt nicht vorhanden und gar nicht denkbar. Ohne Fundirung der Fachgenossenschaften oder Innungen unmittelbar zu Wahlkörpern von zusammenfassenden Ortsgewerberäthen und hierdurch mittelbar zu Wahlkörpern für weitere Körperschaften und zuletzt für die Volksvertretung, andererseits ohne Benützung der Kammern und Innungen bei Unterstützung und Beeinflussung von Handwerk und Landwirthschaft seitens des Staates und seitens der Communalkörperschaften werden, wenn diese politische Fundirung zunächst auch nur vorsichtig und schrittweise zu bewerkstelligen sein wird, lebensfähige, dem Mehlthau des Bureaukratismus widerstehende Handwerks- und Landwirthschaftskörperschaften nicht geschaffen werden können, werden jene unentbehrlichen Elemente, welche in unseren Vertretungskörpern so stark durch Abwesenheit glänzen, geschäftsmännische Staatsmänner und staatsmännische Geschäftsmänner, sich nicht entfalten und nicht auf ihre Posten gelangen. Die Handelskammern selbst stehen ja auch erst in den Anfängen ihrer staatlich-provinzialen Organisation. Eine grundsätzliche Erörterung der Stellung der Wirthschaftskammern zu den übrigen Corporationen des öffentlichen Rechtes, namentlich zu Gemeinde und Staat ist daher wohl angezeigt.

Ein weiterer fünfter Gesichtspunkt, welcher klar gestellt werden muß, betrifft das Verhältniß der Kammern verschiedener Volkswirthschaftszweige und der verschiedenen Fachabtheilungen jedes solchen Zweiges zu einander. Dies ist wichtig namentlich für folgende Fragen: soll das Handwerk eine von Handel und Großindustrie ganz getrennte Verkörperung öffentlich rechtlicher Art erhalten oder soll es nur einen körperschaftlichen Abtheilungsanbau an die bestehenden Handels- und Gewerbe (Industrie)-Kammern erlangen? lassen sich die Forstwirthschaft und der Handelspflanzenbau ohne weitere Gliederung in die Landwirthschaftskammern hineinlegen? sollen die verschiedenen Kammern der großen Zweige der Volkswirtschaft: Handels-, Landwirthschafts- und Handwerkskammern als Sectionsverbände zu allgemeinen Volkswirthschaftsräthen zusammen gefaßt werden, was ja, sobald die dreierlei Elementar-Fachkörper in lebensfähiger Weise geschaffen sein würden, ohne Wiederholung des Mißerfolges der preußischen Gewerbekammern von 1884 und des v. Bismarck'schen Volkswirthschaftsrathes sehr wohl als ausführbar und zweckmäßig sich erweisen könnte? wäre es nicht angezeigt, wenigstens die verschiedenen Äste jedes Hauptzweiges der Volkswirthschaft, also beim Handwerk die verschiedenen Fachgenossenschaften schon local so zusammenzulegen, daß eine örtliche Gesammtvertretung in Pflege aller den Fachgewerben gemeinsamen Interessen auf corporative Weise jenen Aufgaben nachgehen würde, welche jetzt namentlich in Süddeutschland die Gewerbevereine, aber ohne die Macht und Mittel einer Corporation mit ungenügenden Mitteln und ohne allgemeine Betheiligung zu lösen suchen? Wären nicht solche allgemeine Ortsgewerberäthe als Gesammtorgane der „Fachgenossenschaften" oder Innungen wohl dazu angethan, die Basis für die Heranziehung des Handwerks zum öffentlichen Leben der Gemeinde, sowie die Grundlage für Handwerkskammern größerer Bezirke abzugeben? Über alle diese Fragen ist, soweit Verfasser dieses zu ersehen vermag, die wünschenswerthe Klarheit noch nicht vorhanden. Und doch hat die Beantwortung eine große Bedeutung für die praktische, nicht bureaucratische Ausgestaltung der handwerklichen und landwirthschaftlichen Körperschaftsbildung.

Erforderlich ist sechstens die grundsätzliche Vorverständigung über einen Punkt, welcher seinen Ausdruck in der Frage findet: hat allgemein oder doch bei dieser oder jener Art von Wirthschafts-

kammern eine territoriale Stufung so stattzufinden, daß über und aus den einzelfachlichen oder gesammtfachlichen Ortswirthschaftsräthen weitere Verbände: Kreis-, Provinz-, Reichs-Wirthschaftsräthe aufzubauen wären? Für die facultativen Innungen der Gew.O. sind territorial weitere Verbände als Fachverbände in der Gew.O. bereits zugelassen. Über etwa zu schaffenden Stadt- oder Kreis-Gesammträthen des Handwerkes, bezw. der Landwirthschaft ließe sich eine territoriale Stufung bis zu einem Reichs-, Handwerks- und Reichs-Landwirthschaftsrath ebenfalls denken. Durch das Mißlingen einzelner, in dieser Richtung ausgreifender Entwürfe — von dem Marlo'schen Volkswirthschafts-Parlament des Jahres 1848 an bis zu Bismarck's „Volkswirthschaftsrat" ist ja die Sache noch nicht entschieden; denn diese Gedanken sammt dem Gedanken der „Gewerbekammern" der pr. V.O. von 1884[1]) sind in ihrer Größe und Richtigkeit nicht widerlegt, weil sie Mangels einer gleichmäßigen Unterlage von Elementarkörperschaften nicht richtig aufgeführt werden konnten; vielleicht ist der Grund des Mißerfolges doch nur in der verfrühten Ausführung zu suchen. Nun handelt es sich aber zur Zeit eben darum, die Unterlagen zu schaffen und dann erst in die Höhe zu bauen! Schon als Berufungsinstanz der Selbstverwaltung, also zur Vermeidung der bureaukratischen Bevormundung kämen weitere Verbände sehr in Betracht.

Eine siebente Grundbetrachtung wird zu pflegen sein. Nämlich über das Problem, ob und wie man innerhalb der Berufskörperschaften auch der alle einzelnen Berufszweige und Berufsfächer durchziehenden Besitz- oder Klassenschichtung gerecht werden kann. Der gewerbliche Gehilfenausschuß des v. Berlep'schen Projektes faßt dieses Problem an. Nicht ebenso der Entwurf über Landwirthschaftskammern. Die Forderung der Vertretung auch der Lohnarbeiter aller Art innerhalb der zu schaffenden Landwirthschaftskammern, sowie die Stellung des Pächters neben dem Gutsherrn zu und in den zu schaffenden Landwirthschaftskammern betreffen Fragen äußerst heikler Art, welche der Aufhellung bedürftig sind.

Ohne noch Weiteres schon im Eingang hervorzuheben, ist schließlich auch noch das Problem der passenden Aufbringung der Mittel

[1]) In vier Sectionen (Landwirthschaft, Handwerk, Industrie, Handel) gegliederte, von den Provinziallandtagen gewählte und dotirte Volkswirthschaftsräthe für jeden Regierungsbezirk.

für die zu schaffenden Wirthschaftskammern erst zu lösen. Die Kammerfinanz-Frage kann keineswegs als geklärt angesehen werden.

Wesen und Gliederung der Wirthschaftskammern.

Was ist das Wesen einer Berufskammer, insbesondere dasjenige einer Wirthschaftskammer? Welche Stellung haben die Kammern in der öffentlich-rechtlichen Volksgliederung einzunehmen und welchen Wirkungskreis haben dieselben auszufüllen? Was ist ihr natürliches Verhältniß zum Staat, zur Gemeinde, zum Vereinswesen, zum Genossenschaftswesen, zu den Erwerbsgesellschaften u. s. w.? Wer glauben würde, daß diese Fragen in der Wissenschaft erledigt seien, der würde eine schwere Enttäuschung erfahren, wenn er die Literatur nachschlagen würde. Es ist sehr viel Einzelnes zur Sache geschrieben, aber die durchgreifende Behandlung, die Herstellung der höheren Gesichtspunkte läßt noch viel zu wünschen übrig. Und an dieser Stelle, wo eine Monographie über das Kammerwesen übel angebracht wäre, läßt sich die fragliche, in der Wissenschaft klaffende Lücke auch nicht füllen. Das wird an anderem Orte geschehen.[1]) Wohl aber ist eine übersichtliche Grundlegung der für die Fortbildung des Kammerwesens maßgebenden Einsichten auch hier nicht zu umgehen.

Was ist eine Berufskammer und eine Wirthschaftskammer insbesondere?

Der Name Kammer, welcher den Versammlungs- und Verhandlungsort für allgemeine Volksvertretungskörper, ebenso wie für die Organe der Berufsstände anzeigt, ergiebt an sich keinen Aufschluß. Man muß nach der Sache definiren. Danach sind die Berufskammern die korporativen Centralorgane berufsgemeinschaftlichen Lebens. Die Wirthschaftskammern insbesondere sind corporative Centralorgane des wirthschaftlichen Berufslebens, äußerlich abgegrenzt von den übrigen, nichtwirthschaftlichen Berufs-Hauptzweigen und innerlich gegliedert nach den hauptsächlichen Zweigen des wirthschaftlichen Berufslebens. Die Kammern sind die berufsständschaftlichen Vertretungsorgane der Neuzeit mit Abstreifung aller Überbleibsel privilegirt altständschaftlicher Vertretung. Dieselben sind ein Produkt der fortschreitenden Differenzirung des Berufslebens, einer Differenzirung,

[1]) Tübinger Ztschr. 1895.

welcher eine höhere Wiederzusammenfassung (Integration) der verschiedenen Berufskammern innerhalb der einwohnerschaftsgemeinschaftlichen Volks- und Communalvertretung zur Seite gehen muß und zur Seite gehen wird.

Die Wirthschaftskammern scheiden sich sachgemäß und beginnen sich thatsächlich zu scheiden nach den Berufshauptzweigen einerseits, in Urproductions (Landwirthschafts)-, Gewerbe- und Handelskammern, andererseits zu gliedern, theils nach dem Großbetrieb (Industrie- und Handelskammern — Landes-Landwirthschaftskammern), und nach dem Kleinbetrieb (Handwerkerkammern, eventuell Bauernkammern), theils nach der Gebietseintheilung: Kreis-, Landes-, Reichsverbände, kammerlicher Art, theils nach Fächern innerhalb eines Großbetriebs- oder Kleinbetriebshauptzweiges, wie denn die Handwerkerkammern der v. Berlepsch'schen „Grundzüge" aus den Fachgenossenschaften und Innungen aus sich aufbauen sollen.

Trotz der Scheidung in Handels- und in Landwirthschaftsvertretungen und beider in Großbetriebs- und in Kleinbetriebskammern läßt sich schließlich eine höhere Wiederzusammenfassung aller zwei, beziehungsweise der vier vorhandenen, so eben bezeichneten Hauptgattungen wirthschaftlicher Kammern als Ergebniß weiterer Entwicklung denken. Das ergäbe Wirthschafts-Generalkammern oder, um diesem denkbaren Vertretungsgebilde sogleich einen entsprechenden Namen zu geben, Gesammt-Wirthschaftsräthe in der dreifachen Abstufung, erstens der Kreis- (Stadt-, Bezirks-) Wirthschaftsräthe, dann der Landes-Wirthschaftsräthe, endlich des einheitlichen Reichswirthschaftsrathes oder des „Volkswirthschaftsrathes". Hier ist nur erst dies zu bemerken, daß jeder der vier Kammernzweige durch Delegation auf Grund seiner inneren Territorial-, Fach- und Klassengliederung heranzuziehen wäre und von der gegebenen Grundlage aus auch leicht herangezogen werden könnte.

Es gilt nun den Wirkungskreis und die Organisation der Wirthschaftskammern näher zu bestimmen.

Das Verhältniß der Wirthschaftskammern zur Erwerbsunternehmung zu der Wirthschaftsgenossenschaft, zum Vereinswesen, zum Gemeindewesen und zum Staate.

Was den Wirkungskreis betrifft, so dient es der Klarheit, zuerst nachzuweisen, was die Wirthschaftskammer nicht ist, wie sie sich zu

den angrenzenden Erscheinungen der Verbindung wirthschaftlicher Kräfte zu Erwerbsunternehmungen, zum wirthschaftlichen Genossenschaftswesen, zum volkswirthschaftlichen Vereinswesen, zu den Trägern einwohnergemeinschaftlicher öffentlicher Wirthschaftsführung, d. h. zur Gemeinde und zum Staat verhält.

Die Wirthschaftskammer ist berufsständisches Centralorgan der Berufshauptzweige der Volkswirthschaft, aber selbst in keiner Weise eine Erwerbsunternehmung, geschweige Hauswirthschaft der Berufsgenossen. Die Wirthschaftsführung an Stelle der Privatunternehmer, der Erwerbsgesellschaften, der Einzeln- und Familienhaushaltung, also die Verdrängung der Privatwirthschaft liegt dem Zwecke der Wirthschaftskammern durchaus ferne. Letztere beschäftigen sich mit den Wirthschaftsgeschäften nur pflegend, ordnend, fördernd, der Gemeinde und dem Staate gegenüber vertretend. Der Zusammenfassung aller oder einzelner Standesgenossen zu gemeinsamer Erwerbs- und Hauswirthschaft hat sich die Wirthschaftskammer gänzlich zu enthalten. Selbst im socialistischen „Zukunftsstaate" würde eine berufsständische Centralcorporation nicht in den einzelnen Productionskörpern und Hauswirthschaftsgruppen aufgehen dürfen. Die Wirthschaftskammer ist von dem Unterschied capitalistischer oder eventueller collectivistischer Gesellschaftsordnung völlig unabhängig; als corporatives Berufscentralorgan ist sie jetzt ein Bedürfniß und würde sie im socialistischen Zukunftsstaat, von dem man so viel Botschaft bei fehlendem Glauben hört, ein Bedürfniß zur Seite sämmtlicher öffentlicher Productionsgeschäfte bleiben.

Die Wirthschaftskammer ist als corporatives Centralorgan der großen volkswirthschaftlichen Berufsgruppen auch gegen die Wirthschaftsgenossenschaften, und zwar nicht bloß gegen die privatrechtlich freiwilligen, sondern auch gegen die öffentlichrechtlich zwangsverbindlichen in scharfer Abgrenzung zu halten. Wirthschaftsgenossenschaften sind gemeinschaftliche Ergänzungsgeschäfte der privaten Erwerbs- und Hauswirthschaften, gleichviel ob sie sog. Productionsgenossenschaften seien von der Art der Molkereigenossenschaften, oder An- und Verkaufsgenossenschaften von der Art der Rohstoff- und Magazinhaltungsgenossenschaften, sowie der Consumvereine, oder Creditgenossenschaften oder Real- und Personalversicherungsgenossenschaften. Auch zwangsverbindlich erklärt ist die genossenschaftliche Wirthschaftsführung den Wirthschaftskammern, was die unmittelbare

Verwaltung und das Risiko betrifft, durchaus fernzuhalten. Dieß gilt namentlich auch von der Creditgenossenschaft jeder Art. Die Wirthschaftskammer hat sich lediglich pflegend, ordnend, vertretend, Aufsicht führend, nur äußersten Falles unterstützend, die Einfachheit und Zusammenlegung der Verwaltung anregend mit dem Wirthschaftsgenossenschaftswesen zu befassen. Am angeführten Ort werde ich dies eingehend in Beziehung auf die landwirthschaftliche Creditgenossenschaft nachzuweisen und hierdurch die meiner „Inkorporation des Hypothekarcredites" entgegengetretenen Bedenken zu widerlegen vermögen.[1])

Die Wirthschaftskammer unterscheidet sich weiter vom volkswirthschaftlichen Vereinswesen. Die Wirthschaftskammer ist das im öffentlichen Recht anerkannte Centralorgan körperschaftlicher Berufsorganisation, zwangsverbindlich und besteuerungsberechtigt, während der Verein, der gemeinnützige, wie der selbstsüchtig agitatorische eine freiwillige Verbindung ist. Beide, Kammer und Vereine, schließen einander nicht aus, machen einander nicht entbehrlich, stützen vielmehr einander und setzen einander voraus. Die Kammer kann dem Verein reichliche Mittel zur Verfügung stellen, der Verein den Kammern Anregung, Rath, Theilnahme des Publikums u. s. w. verschaffen. Ein vollständiger Irrthum ist die Meinung: entweder Wirthschaftskammern oder Vereine. Die Bauern- und die Gewerbe-Vereine im Bunde mit Bauern- und Handwerkskammern werden mehr für den Stand erreichen, aber auch weniger einseitig in Forderungen werden. Also nicht Wirthschaftskammern oder -Vereine, sondern Kammern und Vereine! Vereine, wie die heutigen Provincial- oder Centralvereine der Landwirthschaft und des Kleingewerbes, von den Regierungen anerkannt, benutzt und subventionirt sind schon Quasikammern, welchen nur noch die Zwangsverbindlichkeit der Mitgliedschaft und das Recht corporativer Steuernumlegung auf sämmtliche Standesgenossen fehlen. Der Fortbestand reiner Vereine nach Schaffung von Landwirthschafts- und Handwerkskammern bleibt nicht nur rechtlich möglich, sondern im Interesse des Standes wünschenswerth.

Endlich steht die Wirthschaftskammer zur Communal- und Staatsgemeinschaft in keinerlei Gegensatz.

---

[1]) Tüb. Ztschr. 1895.

Die Communalkörperschaft nach ihrem auch wirthschaftlich reichen Lebensinhalt ist durchaus Einwohnercorporation, die Wirthschaftskammer ist nur berufskörperschaftliches Organ. Die Gemeindeorgane können die Stelle der Wirthschaftskammern vertreten, wo und so lange die Gemeinde wesentlich nur Einwohner eines und desselbe Berufes hat, wie dies heute noch für die Masse aller Dorfgemeinden zutrifft. Allein die Einwohnergemeinschaft hat schon in der Stadtgemeinde und in den weiteren Communalkörperschaften aufgehört, bloß einen einzigen Berufsstand wirthschaftlicher Art zu umfassen; die Gemeinde hat auch Anliegen von nicht berufsgemeinschaftlichem Character im Schulwesen, in der Sicherheitspolizei, in der Gesundheitspflege, im Straßen- und Reinigungswesen zu decken, und die besonderen wirthschaftlichen Interessengemeinschaften örtlichen Characters vollziehen sich in Folge fortschreitender Differenzirung in Form des mächtig sich entfaltenden Wirthschaftsgenossenschaftswesens. Unsere Zeit hat daher die Verselbstständigung der berufsgemeinschaftlichen besonderen Interessen nöthig und auch schon weithin durchgesetzt. Wohl aber können die örtlichen berufsständischen Vertretungskörper der Volkswirthschaft mit den nichtwirthschaftlichen Volksgliederungen einwohnerschaftlich zusammengefaßt, gliedlich in die Vertretung und in die Verwaltungsorganisation der Communalkörper und des Staates eingefügt werden. Ohne diese höhere Differenzirung und Reintegrirung des öffentlichen Rechtes ist vollständige Volks- und Gemeindevertretung schlechterdings nicht möglich; ebensowenig die so wünschenswerthe Entbureaukratisirung der ganzen Volkswirthschaftspflege und Volkswirthschaftspolizei.

Nach allem Vorstehenden kann und soll der wirthschaftliche Kammerverband weder die individuelle und erwerbsgesellschaftliche Privatunternehmung, noch die freiwillige und zwangsweise Wirthschaftsgenossenschaft, noch die wirthschaftseinheitliche Seite der Communal- und der Staatsgemeinschaft ersetzen oder verdrängen. Derselbe hat lediglich den großen volkswirthschaftlichen Berufsgruppen eine selbständige Centralstellung im öffentlichen Recht und Leben zu erschaffen und zwar so, daß die Berufskörperschaften nur als Glieder des ganzen Volksorganismus neben allen anderen großen Gruppen, wie neben sämmtlichen durch das allgemeine Stimmrecht der erwachsenen Männer zur Vertretung kommenden Elementargruppen des geistigen wie des wirthschaftlichen Volkslebens Geltung erlangen.

Diese Stellung festgehalten, kann der Wirthschaftskammer unmöglich ein starker Finanzbedarf erwachsen. Es wird sich nur um verhältnißmäßig geringfügige Vertretungskosten und um mäßige Kosten der allgemeinen Verwaltung handeln. Und hiezu sind überdieß reichliche Staats- und Gemeindebeiträge wohl begründet, da die Wirthschaftskammer allgemeinen Interessen in umfassender Weise dient. Letzteres wird namentlich vom Fachbildungswesen gelten, dem einzigen Gegenstand, welcher einen belangreicheren Verwaltungs-Specialaufwand heischen wird.

Wirkungskreis und Organisation der Wirthschaftskammern.

Nachdem nachgewiesen ist, was dem Wirkungskreis der Wirthschaftskammern nicht angehört, sondern in den wirthschaftlichen Wirkungskreis anderer Gemeinschaften hineinfällt, ist es nun bedeutend leichter geworden, den Wirkungskreis der Wirthschaftskammern auch positiv zu bestimmen.

Man wird hierbei freilich nicht von der Bezeichnung „Interessenvertretung" ausgehen dürfen. Diese Bezeichnung wird sich alsbald als unzulänglich und als irreführend erweisen. Man wird mit mehr Erfolg den Weg gehen, aus den erfahrungsmäßig bereits gegebenen Thatsachen wirthschaftskammerlichen Wirkens den Vollinhalt der wirthschaftskammerlichen Bestimmung zu erschließen.

Die Wirthschaftskammern sind zwar nur erst in Primitivrudimenten angesetzt und theilweise erst im Begriff zum geschichtlichen Durchbruch zu kommen; dies hindert, den wirtschaftskammerlichen Wirkungskreis vollinhaltlich aus der Erfahrung zu abstrahiren. Die wirthschaftskammerlichen Gebilde des positiven Rechtes und der schwebenden Organisationsprojecte stehen ferner noch unter dem Einfluß einseitiger Bestrebungen zünftlerischer und agrarischer Art; dies hindert, ihren Begriff richtig der Wirklichkeit zu entnehmen. Allein, wenn man nur darauf ausgeht, diesen Begriff so zu fassen, daß in letzterem alle schon herausgebildeten Thätigkeitsäußerungen ungezwungen und harmonisch sich zusammenfügen, und wenn man weiter das fernhält, was den schon erörterten anderen Gattungen wirthschaftlicher Gemeinschaft zugehört, so wird man das Richtige zu treffen hoffen dürfen.

Dieser Gang der Untersuchung führt aber zu dem Ergebniß: die Wirthschaftskammer jeder Gattung ist körperschaftliches Central-

organ einer Berufshauptschichte der Volkswirthschaft theils für die centrale Selbsterledigung der berufsgemeinsamen Angelegenheiten: in Selbstleitung, Selbstsatzung und Selbstverwaltung, was den autonomen Wirkungskreis ausfüllt, theils für die centrale verfassungs- und verwaltungsmäßige Wechselverknüpfung und Wechselwirkung mit dem Staat, dem Gemeindewesen, den nicht wirthschaftlichen Berufsorganisationen, was eine Reihe von Funktionen ergibt, welche zusammen der Kürze wegen als politischer Wirkungskreis der Wirthschaftskammern bezeichnet werden mögen.

In beiden, im autonomen und im politischen Wirkungskreis treten zwei Richtungen hervor: eine nach außen gerichtete Thätigkeit gegenüber dem übrigen Volksleben, d. h. äußere Vertretung im engeren Sinn d. W., und eine über die eigentliche Interessenvertretung hinausgehende autonome und politische Wirksamkeit, für welche eine noch nicht verbrauchte positive Bezeichnung schwer zu finden ist, so daß man vom nichtvertretungsmäßigen Theil des autonomen und des politischen Wirkungskreises der Wirthschaftskammern reden könnte. (Näheres Tüb. Ztsch. 1895.)

Allen Seiten und Fächern des wirthschaftskammerlichen Wirkungskreises zusammen dienen die bekannten Functionen der statistischen Erhebung, der Annahme von Wünschen und Beschwerden, der Einforderung von Gutachten, der Vernehmung von Sachverständigen, der Anstellung von Enqueten u. dgl.

Der selbstständige Wirkungskreis erweist sich einmal als Reaction nach außen, als autonome Vertretung: in Anregungen, Beschwerden, Vorstellungen, Petitionen, Eingaben, Berichterstattungen; sodann äußert er sich als berufsständische Selbstverwaltung: Anstellung und Disciplinirung berufskörperschaftlicher Beamter, Förderung der Berufsbildung, Anregung und Unterstützung des technischen Fortschrittes, Ordnung des Lehrlings- und Prüfungswesens, Veranstaltung von Ausstellungen, Gewährung von Subventionen an Vereine, Ertheilung von Prämien u. s. w.

Der berufsgemeinschaftlichen Selbstverwaltung steht ein zweiter Halbkreis wirthschschaftskammerlicher Thätigkeit von reichstem Inhalte gegenüber. Eine nicht mißzuverstehende Bezeichnung hierfür ist schwer zu finden; ich nenne denselben den politischen Wirkungskreis der Wirthschaftskammern. Derselbe besteht in der Theilnahme an der Volks- und Gemeindevertretung und im Zu-

sammenwirken mit den Staats- und Gemeindebehörden in der Wirthschaftspflege und in der Wirthschaftspolizei, einschließlich der berufsständischen Socialpolitik. Dieser Wirkungskreis bedeutet Mitvertretung in Gemeinde und Staat, nicht mehr gegenüber Gemeinde und Staat, sowie Mitwirkung bei der staatlichen und communalen Behandlung berufsgemeinschaftlicher Angelegenheiten. Mit diesem zweiten Wirkungskreis, in welchem die Wirthschaftskammer als Wahlkörper für die Entsendung berufskörperschaftlicher Abgeordneter und als Stützpunkt für staatliche und communale Wirthschaftspflege auftritt, bethätigen sich die Wirthschaftskammern gleich allen anderen bestehenden und erst herzustellenden Berufskammern als Glieder der ortseinwohnerschaftlichen und der staatseinwohnerschaftlichen Gemeinschaft.

Der in den vorstehend gezogenen Grenzen verharrende Wirkungskreis der Wirthschaftskammern ist offenbar nicht dazu angethan, einen großen Aufwand herbeizuführen. Die Organe der Wirthschaftskammern werden auch nicht geneigt sein, Anstalten kostspieliger Art leichtfertig zur Last der Berufsgenossen zu begründen. Immerhin wird es zweckmäßig sein, dem möglichen Mißbrauch eine Schranke zu ziehen, wenn nicht durch die Vorschrift der behördlichen Genehmigung der größere Kostenbeträge übersteigenden neuen Kammereinrichtungen, so doch durch Beschränkung der Steuerumlagebefugniß auf bestimmte mäßige Procentsätze der staatlich-gemeindlichen Grund- bezw. Gewerbesteuer.

Nächst dem Wirkungskreis kommt die Organisation der Wirthschaftskammern in Betracht.

Die Organisation fordert die Abgrenzung der wirthschaftlichen Berufshauptzweige, welchen kammerliche Centralvertretung zu geben ist. Nach den zur Zeit bestehenden Bedürfnissen wird es genügen, Kammern für Gewerbe und Handel und solche für die Landwirthschaft von einander abzusondern und weiter die beiderlei Kammern in Großbetriebskammern (Handelskammern, Großlandwirthschaftskammern) und in Kleinbetriebskammern (Handwerkerkammern, Bauernkammern) zu zerlegen. Die Kleinbetriebskammern wären für jeden Land- und Stadtkreis einzuführen, unbeschadet der Zusammenfassung sämmtlicher Kreiskammern zu Landes-Handwerkskammern und zu Landes-Bauernkammern, welche selbstständig oder als zweite Curien einer Landes-Wirthschaftskammer

wirken würden, deren erste Curien die Handels-, bezw. die Großlandwirthschaftskammern bilden würden. Auf die Art, wie der gesetzliche Wirkungskreis der Kreiskammern festgelegt werden würde, käme es an, ob in die Kreiskammern nicht auch die Großindustriellen, bezw. Großlandwirthschafter zu ziehen wären. Wofern das Fachbildungswesen den Hauptgegenstand für den Wirkungskreis der Kreiskammern zu bilden hätte, wäre dieses zweckmäßig; denn an guter Fachbildung haben auch die Großbetriebsinhaber ein Interesse und es wäre nur natürlich, sie hierfür auch leistungspflichtig zu machen. Doch bleibe diese Frage besonderer Untersuchung vorbehalten.

Als Grundlage für die Errichtung der Wirthschaftskammern erweist sich die Constituirung der Wahlkörper für die Kammerwahl. Die Angehörigen desselben Berufes, für Landwirthschaftskammern (Bauernkammern) auch die Pächter wären heranzuziehen, und wählbar wären alle für die Berufsstände bedeutenden Elemente, auch die Wirthschaftsbeamten, Werkführer, Geschäftsführer zu machen. Das Nähere hierüber behalte ich jedoch der besonderen Ausführung am angeführten anderen Ort vor.

Als berechtigt und verpflichtet zur Theilnahme würden sämmtliche Berufsgenossen zu erklären sein. Es geht doch wohl nicht an, den Beitritt vom freien Willen abhängig zu machen, also freie Vereine zu Körperschaften zu erheben, wie dies in Artikel 1 des württembergischen Entwurfes über Landwirthschaftskammern geschieht. Dieser Entwurf baut von den Bezirksvereinen aus die 12 Gauverbandskammern, von diesen aus die Landwirthschaftskammern auf; den Beitritt zu den Bezirksvereinen selbst stellt die fragliche Vorlage der württembergischen Regierung in das freie Belieben der Landwirthe jedes Oberamtbezirkes, indem sie bestimmt: „die auf Grund des bisherigen Statuts des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg vom 1. Juli 1886 aus freiwillig zusammengetretenen Landwirthen und Freunden der Landwirthschaft in sämmtlichen Bezirken des Landes gebildeten landwirthschaftlichen Bezirksvereine und die aus mehreren landwirthschaftlichen Bezirksvereinen zusammengesetzten Gauverbände werden als öffentliche Körperschaften anerkannt.“ Freiwillige Vereine zu öffentlichen Körperschaften zu erheben, namentlich wenn sie für die weiteren Verbände beitragspflichtig gemacht werden und Abgeordnete wählen sollen, unterliegt doch wohl begründeten Bedenken. Nach allem Anschein ist man zu dieser

Zwitterschöpfung durch die Besorgniß gelangt, Beitrittszwang möchte der Beitragspflicht wegen Mißvergnügen bei den Kleinbauern und Zwerggütlern erregen. Allein dieser Rücksicht kann vollständig Rechnung getragen werden, wenn man nur die Landwirthe von einem gewissen Mindestbetrag der Grundsteuer an beitrittspflichtig erklärt, allen Grundbesitzern aber, welche hinter diesem Steuerbetrag zurückbleiben, den Beitritt offen hält. In dieser Weise ließen sich alle beitragsfähigen Landwirthe, ähnlich die beitragsfähigen Handwerker für Kreis- (O.-A.-Bezirks-) Kammern gewinnen. Das preußische Gesetz über Landwirthschaftskammern macht die „selbstständigen Ackernahrungen" beitrittspflichig; für die Kammerbezirke mit vielen Klein- und Zwerggütlern wirkt diese Bestimmung zu ausschließend nach unten hin.

Angezeigt ist es, sowohl bei den Handwerks- als bei den Landwirthschaftskammern die Organisation schon im Kreise (Oberamtsbezirke) anheben zu lassen, Gewerbe- und Bauern-Kreiskammern zu errichten, zu welchen übrigens die Großlandwirthe und Großgewerbetreibende überhaupt oder wenigstens für das Fachbildungswesen beigezogen werden könnten. Aus den Kreiskammern gingen Bauern- und Handwerks-Landeskammern (Regierungsbezirks-Kammern), aus diesen zuoberst Reichswirthschafträthe ꝛc. hervor.

Die Großgüter und die gewerblich-commerciellen Großgeschäfte würden weitere, eine Anzahl von Kreisen (Oberamtsbezirken) umfassende Verbände erhalten, welche die etwa nach einem Grundsteuerminimum charakterisirten Großgüter, bezw. die in das Handelsregister eingetragenen gewerblich-commerciellen Firmen zu Wahlkörpern vereinigen würden. Diese Verbände müßten sich territorial mit den weiteren Verbänden der Kreiskammern der Bauern und der Handwerker decken. Alsdann könnte man die weiteren Kammerverbände der Kleinbetriebe als zweite Curien mit den Großbetriebskammern überhaupt oder für gewisse Vertretungssachen zu Gesammtkammern des Gewerbebetriebes, bezw. der Landwirthschaft combiniren. Der württembergische Entwurf läßt die Gewerbebetriebe, welche nicht in das Handelsregister eingetragen sind, ein Drittel der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern wählen, unterläßt also das, was der andere württembergische Entwurf über das landwirthschaftliche Kammerwesen vorschlägt, die Constituirung der Oberamtsbezirks-Gewerbevereine zu Gaukammern (R.-Bezirkskammern). Der Aufbau

vom Kreise (Oberamtsbezirke) aus für die Kleinbetriebsvertretung und die Selbstständigkeit der Kleinbetriebsvertretung innerhalb der Regierungsbezirks-, bezw. Provinzial-Wirthschaftskammern werden bei der Organisation des Wirthschaftskammerwesens streng im Auge zu behalten sein.

Nichts steht im Wege, aus den weiteren Landesverbänden eine Reichs-Handwerker- und Reichs-Bauernkammer hervorgehen zu lassen, um einen ähnlichen Einfluß zu üben, wie solchen der deutsche Landwirthschaftsrath, bezw. der deutsche Handelskammertag ohne feste körperschaftliche Organisation sich zu verschaffen bereits verstanden haben.

Die Spaltung in Großbetriebs- und Kleinbetriebskammern wird da, wo es Großgüter und Großgeschäfte in zureichender Anzahl nicht giebt, allerdings zu unterlassen sein. Der Großbetrieb wird daselbst in den Kreiskammern und von diesen aus zusammen mit dem beruflichen Kleinbetrieb in der gemeinschaftlichen Landeskammer zur Vertretung zu bringen sein.

Sollen die Lohnarbeiter in die Organisation der Wirthschaftskammern einbezogen werden? Diese Frage ist meines Wissens nirgends in befriedigender Weise beantwortet. Dennoch wird sich dieselbe ganz bestimmt entscheiden lassen.

Allen Arbeitern, auch denjenigen, welche in der Landwirthschaft beschäftigt sind, gebührt der bekannte Arbeiterschutz, namentlich im Contractwesen; die Umbildung der Gesindeordnungen in dieser Richtung, die Einführung eines dem Gewerbeschiedsgerichte ähnlichen Rechtsschutzorgans für alle Lohnarbeiter wird auf die Dauer wohl nicht umgangen werden können. Jener Schutz, welcher dem Contractsverhältniß für sämmtliche Arbeiter wie Arbeitgeber des Handwerks, der Industrie und des Handels durch das Gewerbeschiedsgericht gesichert ist, wird den sämmtlichen Arbeitern auch der anderen Hauptberufszweige zutheil werden. Es liegt, je contractbrüchiger die Arbeiter in der Landwirthschaft werden, im Interesse auch der landwirthschaftlichen Arbeitgeber, besonders derjenigen, welche die Arbeitskräfte dauernd festzuhalten suchen, daß der Arbeiterschutz, namentlich der schiedsgerichtliche Contractschutz, welcher ebenso wesentlich Arbeitgeberschutz ist, unter den entsprechenden Anpassungen ein allgemeiner werde. Offenbar vereinfacht sich nun die Frage der beruflichen Arbeitervertretung, namentlich für die Landwirthschaft un-

gemein und nicht weniger für das ganze übrige wirthschaftliche Berufsleben, sobald die für alle Arbeitnehmer gemeinsamen socialpolitischen Interessen, Arbeiterversicherung 2c. betreffend selbstständig ihre Vertretung gefunden haben werden.

Innerhalb der Wirthschaftskammern gebührt den Lohnarbeitern nur als Berufsarbeitern, nicht als Klassenangehörigen, ein verhältnißmäßiger Einfluß, namentlich was die Fachbildung, das Prüfungswesen und dergleichen betrifft; denn die Wirthschaftskammern sind eben berufskörperschaftliche Organe, keine Schutzbehörden für die wirthschaftlich schwächere Klasse. Jene gemeine, beruflich indifferente Arbeit, welche heute in diesem, morgen in jenem Berufszweig sich verdingt, ist folgerichtig für die Wirthschaftskammer ein fremdes Element, so sehr derselben im Arbeiterschutz volle Rücksicht gebührt und die Freiheit der vereinsmäßigen Geltendmachung des Klasseninteresses zu wahren ist. Den allgemeinen arbeitsrechtlichen Schutz vorausgesetzt wird man also wohl als richtig annehmen dürfen, daß eine Beiziehung der Lohnarbeiter im Gebiete der Landwirthschaft, daß eine Klassenbifurkation innerhalb der Organisation der Landwirthschaftskammern kaum als Bedürfniß anzusehen sein wird. Am wenigsten bei den Bauernkammern, wo die Familienangehörigen und die den letzteren gleichgehaltenen Arbeitskräfte durch das Familienhaupt hinreichend vertreten sein dürften, wenigstens wie die Dinge heute noch liegen. Alle eigentlichen Kleinbauern werden bei Sonderung der Bauern- von den Großbesitzkammern als Berufsarbeiter zur Vertretung gelangen. Bei Abgrenzung der bauernkammerschaftlichen Bezirke nach Regionen des überwiegend groß- bezw. mittelbäuerlichen Betriebes, des kleinbäuerlichen und des zwergwirthschaftlichen Betriebes wird das ohne weitere Curialscheidung innerhalb des nicht zum Großgrundbesitz gehörigen landwirthschaftlichen Grundbesitzes geschehen können.

Die Taglöhner, die überwiegend taglöhnernden Zwergbauern, Instleute, die Einlieger u. s. w. werden allerdings nicht in die Bauernkammern, geschweige in die Großlandwirthschaftskammern zu gemeinsamer Berathung gesetzt werden können. Ihre Vertretung ist durch Fortbildung des Gesinderechtes zu einem allgemeinen ländlichen Arbeiterschutzrechte, durch gesichertes Recht im Kleinpachtverhältniß zu ersetzen und soweit in Kreisen und Ländern mit viel Kleingüterwirthschaft, eine Wahlvertretung für das Contractschieds-

weſen Bedürfniß werden würde, wäre den angeſeſſenen Taglöhnern, den Häuslern, den Halbbauern eine geſonderte Vertretung zu ſchaffen, ohne ſie in die landwirthſchaftlichen Kreis- und Landeskammern ſelbſt hineinzuſtellen. Mehr wird für abſehbare Zeit auch der höchſte Freiſinn nicht fordern dürfen und jedenfalls nicht erreichen können. So viel aber wird ohne Vergewaltigung an beſtehenden ländlichen Verhältniſſen gefahrlos eingeräumt werden dürfen.

Unter derſelben Vorausſetzung vorhandenen Schutzes für die berufsindifferenten Lohnarbeitermaſſen, wird auch bei der Handwerker- und bei der Handelskammervertretung die Aufgabe der beruflichen Klaſſenbifurkation ſich einfach geſtalten und nicht allzuſchwer löſen laſſen. Im ganzen Gebiete von Gewerbe, Induſtrie und Handel haben die zugehörigen Lohnarbeiter und die Bedienſteten beſondere, doch nicht zu viele Intereſſen beruflicher Art, welche theils in Gemeinſchaft mit den Arbeitgebern, theils den letzteren gegenüber auch kammerlich zur Vertretung zu bringen ſind. In dem v. Berlepſchen Entwurf tritt diesfalls das Lehrlingsweſen ſammt dem Lehrlings- und Geſellen-Prüfungsweſen in den Vordergrund. Die Fürſorge für das Herbergsweſen und für die Arbeitsnachweiſung iſt zwar nicht bloß Aufgabe der Handwerks- und der Handelskammern, aber eine Mitwirkung bei dieſer Fürſorge fällt hier den Gehülfen naturgemäß zu; die „Gehülfenausſchüſſe“ würden, wenn Geſammtwirthſchaftsräthe gebildet werden ſollten, auch in dieſe Zuſammenfaſſungen der ſpecialkammerlichen Vertretungen hineinreichen müſſen, nur nicht nothwendig mit Vetorechten.

Die Löſung des ſchwierigſten Problems im Anſchluß an die nationale Geſammtorganiſation der Arbeitsnachweiſung, nämlich die fortgeſetzte Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in der Berufswahl durch Evidenzhaltung der Bewegung der Berufsbevölkerungen, desgleichen die Bekämpfung der ſog. Lehrlingszüchterei würden ohne die Mitwirkung beruflicher Gehülfenvertretung innerhalb der fachgegliederten Handwerkerkammern und der ſectionsweiſe gefächerten Handelskammern ebenfalls nicht erreicht werden. Man ſteht zwar hier noch bei den allererſten Anfängen einer großen Organiſationsaufgabe. Die letztere wird aber von den Gehülfenausſchüſſen der handwerklichen Vertretung, von den Fabrikarbeiter-Ausſchüſſen und ſoweit nöthig von beſonderen gewählten Großhandelsgehülfen-Vertretungen aus bewältigt, auf Grund der ſchon

erwähnten gesammtwirthschaftskammerlichen Organisationen gelöst werden können.

Es wird nach alledem an dem v. Berlepsch'schen Entwurf nicht dies auszusetzen sein, daß er den Wirkungskreis der Gehülfenausschüsse zu eng gezogen habe. Und dem v. Heyden'schen Landwirthschaftskammern-Gesetze ist kaum ein Vorwurf daraus zu machen, daß dasselbe keine berufliche Lohnarbeiter-Vertretung vorsieht. Die Lücken des letztgenannten Gesetzes bestehen vielmehr darin, daß es das kleinbäuerliche Element zu sehr vernachlässigt, den Pächterstand zu sehr zurücksetzt, den Besitz dem activen Berufsbetrieb voranstellt und daß noch keine Weiterbildung des landwirthschaftlichen Arbeiterschutzrechtes vorgesehen ist.

Die obschwebende Errichtung von Handwerks- und Landwirthschaftskammern in Preußen.

Die körperschaftliche Organisation des Handwerks. Nach den v. Berlepsch'schen Grundzügen, welche unter dem 15. August 1893 „als unverbindliches Ergebniß vorläufiger Erwägungen" zur Berichterstattung der Oberpräsidenten und zur öffentlichen Kritik hinausgegeben worden sind, wird der Begriff des Handwerks, welcher für verschiedene Zwecke der Gesetzgebung wird verschieden fixirt werden dürfen, für die besonderen Zwecke des v. Berlepsch'schen Projectes dahin gefaßt, daß dazu gehören „alle Gewerbetreibenden, welche ein Handwerk[1]) betreiben (ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter) oder regelmäßig nicht mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen. Der Kreis des Handwerks im Sinne des zu schaffenden Körperschaftsgesetzes wird hiernach sehr weit gezogen, wenn man bedenkt, daß nach der Berufsstatistik von 1882 (allerdings einschließlich der Handelsgeschäfte, Ladengeschäfte, Gastwirthschaftsbetriebe) schon die Geschäfte mit 5 und weniger Arbeitern 96 Procent sämmtlicher Gewerbetreibenden ausmachen; bundesräthlich soll übrigens für bestimmte Gewerbe die Zahl von weniger als zwanzig Arbeitern als Grenze gesetzt werden können. Für das Handwerk nach dieser weiten Begriffsfassung erscheinen nun zweierlei körperschaftliche Organe geplant, Handwerkskammern und Fachgenossenschaften.

---

[1]) Wohl im Sinn vorwiegend manuellen und nicht für den Handel arbeitenden Betriebes.

Die Handwerkskammern würden sämmtliche Zweige des Kleingewerbes, soweit dieselben überhaupt für corporationspflichtig erklärt sind, umspannen; die Handwerkskammer wäre in ihrem Bezirke das corporative Generalorgan des ganzen Handwerkes. Die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammern wäre „nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden" durch die Landescentralbehörde zu bestimmen.

Dagegen wären die innerhalb jedes Handwerkskammerbezirkes zu errichtenden Fachgenossenschaften je die besondere Vertretung der einzelnen Zweige (Fächer) des Kleingewerbes, bezw. der verwandtschaftlich zu Gruppen vereinigten Zweige des Kleingewerbes. Wäre das Wort Innung nicht schon (für facultative Handwerkerverbände mit öffentlich rechtlichen Befugnissen) durch die Novellen zur Gewerbeordnung (§§ 97 ff.) verbraucht, so wäre wohl Innung der Name der Fachgenossenschaft geworden. Die Fachgenossenschaften sollen die Rechte einer Corporation haben, aber nicht erst durch diese Rechte mittelbar Corporationen werden, sondern dies unmittelbar dadurch sein, daß jeder Gewerbetreibende kraft Gesetzes der Zwangsgenossenschaft seines Faches angehört. Es handelt sich hiernach um die allgemeine „obligatorische Innung".

Soweit nur immer innerhalb des Handwerkskammer-Bezirkes das einzelne Fachgewerbe hinreichend stark vertreten ist, um einen lebensfähigen Verband zuzulassen, wäre die einfache Fachgenossenschaft zu bilden; die Gruppen-Fachgenossenschaft verwandter Gewerbe ist nur als Nothbehelf gedacht, welcher zu vermeiden ist. Der Handel und die Polizeigewerbe (§§ 29 bis 37 der Gewerbe-Ordnung) wären nicht corporationspflichtig. Außerdem sollen durch Beschluß des Bundesrathes bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften, allgemein oder für örtlich begrenzte Bezirke ausgenommen werden können. Hierdurch würde die obligatorische Fachgenossenschaft der gesetzlich angeordneten und bundesräthlich verfügbaren Exemptionen wegen, welche z. B. den Kleinhandel und das Gastwirthschaftsgewerbe betreffend auch bestritten werden könnten, keine schlechthin allgemeine Institution werden.

Ueber das Territorialverhältniß zwischen Fachgenossenschafts-Bezirk und Handwerkskammer-Bezirk ist der v. Berlepsch'schen Vorlage ganz Bestimmtes nicht zu entnehmen. Decken sich beide genau in gebietlich engerer Umgrenzung, dann wäre die Hand-

werkskammer nur ein Stadt- oder Kreis-Gesammtgewerberath von Stadt- und Kreisfachgenossenschaften, ein zur Corporation gewordener Stadt- oder Bezirksgewerbeverein. Umfaßt aber die Handwerkskammer ähnlich der Handelskammer eine kleinere oder größere Anzahl von engeren Fachgenossenschaftsbezirken derselben Art, dann fragt es sich, ob nicht vorher alle Fachgenossenschaftsarten dieser Bezirke zu einem Local-Gesammtgewerberath zusammengefaßt werden wollen oder doch sollen, welche auch als Wahlkörper für eine den Handelskammern gleichwerthige Handwerkskammer je für mehrere Kreise oder für eine Provinz zu dienen haben würden.

Als Organe der Fachgenossenschaft sind die Generalversammlung und der aus dieser und durch diese gewählte „Vorstand" gedacht. Die Generalversammlungen würden als Wahlkörper für die Handwerkskammer dienen. Letztere hätte also je das Plenum sämmtlicher Fachgenossenschaften zu Wahlkörpern. Eine Reichs-Handwerkskammer, gewählt durch sämmtliche einzelnen Handwerkskammern, ist so wenig vorgesehen, als es gesetzliche Centralverbände der einzelnen Arten von Fachgenossenschaften sind.

Nach dem Vorgang der österreichischen Gesetzgebung, welchem auch die Fachgenossenschaft entnommen ist, soll in den Organismus sowohl der Fachgenossenschaften als der Handwerkskammern ein Stück Klassenscheidung eingeschoben werden, indem die Handwerksgehilfen in beiden Körperschaften Vertretung finden sollen. Das bedeutet der Gehilfenausschuß (in Österreich Gesellenversammlung), gewählt von allen 21 Jahre alten Gehilfen, welche bei Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigt sind. Die Gehilfenausschüsse aber hätten aus ihrer Mitte zur Handwerkerkammer des Bezirkes Vertreter zu wählen, welche in letzterer über dieselben Gegenstände und mit derselben Wirkung abstimmen würden, wie die Gehilfenausschüsse in der Fachgenossenschaft. In den letzteren kommt den Gesellen der alsbald zu erwähnende, lediglich berufarbeiterliche Wirkungskreis zu.

Die Bestimmungen der §§ 97 bis 104 der Gewerbeordnung, welche seit den Novellen vom 18. Juli 1881 bis 1887 entstanden sind und die Bildung facultativer Innungen durch Ausstattung mit corporativen Befugnissen begünstigt haben, sollen nicht aufgehoben werden, obwohl die Fachgenossenschaften fast denselben Wirkungskreis zugewiesen erhalten würden, welchen die fraglichen Innungs-

novellen des vorigen Jahrzehntes abgegrenzt haben. Offenbar will man den facultativen Innungen das Aufgehen in den Fachgenossenschaften, welche durch ihre allgemeine Besteuerungsbefugniß ein Übergewicht erlangen können, oder die Selbstauflösung überlassen. Vorläufig würde nur bestimmt werden, daß die diesen Innungen eingeräumten Befugnisse über Nichtinnungsmitglieder (§ 100e, 100f u. ff. der Gewerbeordnung) aufgehoben seien und die von Innungen erlassenen Vorschriften mit den gesetzlichen Bestimmungen und Statuten für die „Fachgenossenschaften" nicht in Widerspruch treten dürfen. Die Verstärkung der bestehenden Innungsbefugnisse durch weitere Begünstigungen, namentlich aber durch Zuschüsse vom Staat und den Gemeinden her ist anscheinend nicht beabsichtigt. Wenigstens vorläufig ist die Basirung lokaler Gesammtgewerberäthe und der Handwerkskammern auf weiter begünstigte facultative Fachgenossenschaften nicht vorgeschlagen.[1])

Der Wirkungskreis der zweierlei Handwerkskörperschaften ist in den v. Berlepsch'schen Grundzügen folgendermaßen gedacht.

Die „Fachgenossenschaften", welche zugleich als „Organe der Handwerkskammern" zu fungiren hätten, würden unter Aufsicht und theilweise unter Genehmigung dieser Kammern theils „obligatorische", theils „facultative" Aufgaben zu vollziehen haben. Die obligatorischen Aufgaben der Fachgenossenschaft wären: „1. Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen. 2. Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung der Gesellenarbeit. 3. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung der Lehrlinge außerhalb des Gewerbes. 4. Die Ent-

[1]) Die Innungen, welche sich nach dem Gesetze vom 18. Juli 1881 und den Zusatznovellen von 1884, 1886 und 1887 gebildet haben, umfassen zwar (1888) nicht 20 Procent des deutschen Handwerkes und haben in Süddeutschland den Gewerbevereinen gegenüber keinen Boden zu fassen vermocht, sie sind aber namentlich in Sachsen und Preußen immerhin zu einer ansehnlichen Entwickelung und zum Theil zu segensreicher Thätigkeit gelangt.

ſcheidung über die zwiſchen den Mitgliedern der Fachgenoſſenſchaft und ihren Lehrlingen entſtehenden Streitigkeiten, welche ſich auf den Antritt, die Fortſetzung oder Aufhebung des Lehrverhältniſſes, auf die gegenſeitigen Leiſtungen aus demſelben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugniſſe beziehen. 5. Die Bildung von Prüfungsausſchüſſen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Geſellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derſelben ein Zeugniß aufzuſtellen." — Die facultativen Aufgaben wären: „1. Veranſtaltungen zur Förderung der gewerblichen, techniſchen und ſittlichen Ausbildung der Geſellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachſchulen zu errichten und zu leiten; 2. über den Beſuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachſchulen Verfügungen zu erlaſſen, ſoweit dieſer Beſuch nicht durch Statut oder Geſetz geregelt iſt."

Die Handwerkskammern hätten ebenfalls wie die Fachgenoſſenſchaften theils einen obligatoriſchen, theils einen facultativen Wirkungskreis. — Obligatoriſch wäre es: 1. die Aufſicht über die Fachgenoſſenſchaften und Innungen ihres Bezirks zu führen, 2. die Durchführung der für das Lehrlingsweſen geltenden Vorſchriften in den Betrieben der zu den Fachgenoſſenſchaften gehörigen Gewerbtreibenden zu beaufſichtigen, 3. die durch das Geſetz auf dem Gebiet des Lehrlingsweſens ihnen ſonſt übertragenen Obliegenheiten und Befugniſſe wahrzunehmen, 4. bei der Überwachung der auf den Arbeiterſchutz bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken, 5. für Arbeitsnachweis und Herbergsweſen zu ſorgen, 6. auf Anſuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erſtatten. — Facultative Befugniß der Handwerkskammern wäre es: 1. die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen zu berathen und bei den Behörden anzuregen, 2. Veranſtaltungen zur Förderung der gewerblichen, techniſchen und ſittlichen Ausbildung der Geſellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachſchulen zu errichten. — Die Handwerkskammern wären weiter befugt, Vorſchriften zu erlaſſen: 1. über den Beſuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsſchulen, ſoweit dieſer Beſuch nicht durch Statut oder Geſetz geregelt iſt, 2. über die Anmeldung und Abmeldung der Geſellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenoſſenſchaften.

Noch ist der der „Gehilfenvertretung“ zugedachte Wirkungskreis zu erwähnen. Die „Grundzüge“ bestimmen denselben für die Fachgenossenschaften also: „Der Gehilfenausschuß ist berechtigt zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfung, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehilfenschaft berühren. Seine Mitglieder nehmen an der Berathung und Beschlußfassung der Fachgenossenschaft über die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht theil. Kommt ein Beschluß gegen die Stimmen seiner sämmtlichen Mitglieder zu Stande, so kann der Gehilfenausschuß mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der Handwerkskammer beantragen. Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gehilfen Aufwendungen zu machen haben, sind die Mitglieder des Gehilfenausschusses, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, in dem gleichen Maße zu betheiligen, wie die Mitglieder der Fachgenossenschaft. Der Gehilfenausschuß ist ferner berechtigt, Anträge bezüglich aller seiner Zugehörigkeit angehörenden Gegenstände bei der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer zu stellen, welche über dieselben zu beschließen haben.“ — Über den Wirkungskreis der Gehilfenvertretung in der Handwerkskammer wird vorgeschlagen: „Bei der Berathung und Beschlußfassung der Handwerkskammer über diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Zuständigkeit der Gehilfenausschüsse erstreckt, nehmen Vertreter der Gehilfenschaft mit vollem Stimmrecht theil. Diese Vertreter werden von den im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gehilfenausschüssen aus ihrer Mitte nach Maßgabe des Statuts der Handwerkskammer gewählt. Kommt ein Beschluß der Handwerkskammer gegen die Stimmen sämmtlicher Vertreter der Gehilfenschaft zu Stande, so können die letzteren mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beantragen.“

Hienach hätte im Wirkungskreis der geplanten Handwerksorgane die Regelung des Lehrlings- und Prüfungswesens weitaus den größten Raum einzunehmen. Allerdings ohne daß die Befugniß zum Betrieb eines Handwerks von dem Erbringen eines Befähigungs-

nachweises abhängig gemacht würde. Die den Grundzügen beigegebene Erläuterung bemerkt auch ausdrücklich, daß man nur den Zweck verfolge, 1. dem Handwerk eine corporative Organisation zu geben, 2. auf eine bessere Regelung des Lehrlingswesens hinzuwirken. Den „Grundzügen" der Organisation finden sich denn auch „Vorschläge" für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk angefügt. Die Befugniß zum Halten und Anleiten von Lehrlingen wird hiernach an die Bedingung bürgerlicher Unbescholtenheit, die Befugniß zur „Anleitung" an die Bedingung des vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahres und an die Voraussetzung geknüpft, daß der Lehrherr selbst entweder im betreffenden Handwerk oder in einem gleichartigen Fabrikbetrieb die ordnungsmäßige Lehrzeit (3 bis 5 Jahre) zurückgelegt und im Anschluß hieran eine Gesellenprüfung mit Erfolg bestanden oder wenigstens drei Jahre hindurch dieses Handwerk selbstständig betrieben habe. Nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde würde die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugniß dieser Lehrwerkstätte ersetzt werden können; dem selbstständigen Betrieb des Handwerkes wäre die selbstständige Leitung des Betriebs oder eines Betriebszweiges in einer Fabrik gleichzuachten. Die Befugniß zum Halten und Anleiten von Lehrlingen soll auf Antrag der Fachgenossenschaft oder der Ortspolizeibehörde (nach Anhörung der Fachgenossenschaft) von der Handwerkskammer wegen grober Versäumniß in der oder wegen Unfähigkeit zu der Lehrpflicht — verfügt werden können. — Die Gesellenprüfung wird näher geregelt. Auch eine Meisterprüfung zur facultativen Erwerbung des Titels „Meister" ist als Zugmittel (von zweifelhafter Stärke) für eifrige Fachausbildung vorgesehen.

In der schon erwähnten Handwerkdebatte des Reichstags vom 6. December 1892 war vom Bundesrathstisch ein energisches Losgehen gegen die „Lehrlingszüchterei" in Aussicht genommen. Die „Grundzüge" wirken in Hinsicht auf diesen wichtigen Punkt enttäuschend. Sie besagen nur: „Durch den Bundesrath sollen für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältniß zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden können. So lange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlaß mit Genehmigung

der höheren Verwaltungsbehörde befugt." Die Schwierigkeiten sind auch sehr groß und fordern weit mehr als die Mitwirkung bloß der Fachgenossenschaften und Handwerkskammern. (Vgl. S. 164 f).

Über die Kostenbestreitung enthalten die „Grundzüge" einen bestimmten Vorschlag nicht. Es wird vielmehr an die Kritik die Frage gerichtet, ob für die Bemessung der Beiträge die Höhe der Gewerbesteuer oder die Zahl der Arbeiter oder der Umfang der maschinellen Hilfskräfte den Maßstab abgeben solle.

Dies im Grundriß die geplante Organisation des Handwerkes und seines Lehrlingswesens. Blickt man auf Ziff. 4 und 6 der angegebenen Aufgaben der Handwerkskammern (S. 169), so sollen diese — endgiltig oder bloß vorläufig? — auch das geringe politische Gewicht, welches die Handelskammern jetzt schon besitzen, nicht ganz zugelegt erhalten. Ob daran gedacht ist, die totgeborenen Schöpfungen der „Gewerbekammern" von 1884 und den Volkswirthschaftsrath als Centralorgan aller wirthschaftlichen Berufsorgane sämmtlicher Landwirthschafts-, Handwerks- und Handelskammern lebenskräftig auf- und umzubauen, ist weder aus der Erläuterung zum v. Berlepsch'schen Entwurf, noch aus der Begründung des Ges.-Entwurfes über Landwirthschaftskammern zu ersehen.

Die körperschaftliche Organisation der Landwirthschaft. Am 16. November 1892 hatte sich das k. pr. Landesökonomie-Collegium mit 18 gegen 8 Stimmen für die Errichtung von Landwirthschaftskammern ausgesprochen und am 3. und 4. Juli 1893 war derselbe Gegenstand im Abgeordnetenhause verhandelt worden. Letzteres beschloß auf den Antrag Loë und Genossen: „die k. Staatsregierung zu ersuchen, die corporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe unter Beschaffung eines besonderen, der Natur dieses Standes entsprechenden und die ihm eigenthümlichen Verhältnisse berücksichtigenden Agrarrechts vorzubereiten und den Häusern des Landtags möglichst bald dahin zielende Vorlagen zu machen". Der im Januar 1894 eingebrachte Entwurf trägt diesen Beschlüssen Rechnung.

Namentlich ist es die ins Auge gefaßte Reform des Agrarrechtes, was die k. pr. Regierung veranlaßt hat, die Landwirthschaftskammer als allgemeine obligatorische Einrichtung einzuführen. Die Begründung gibt hierüber den besten Aufschluß. Es heißt im allgemeinen Theil derselben: In dem Verlangen nach Landwirthschafts-

kammern begegnen sich nach den bisherigen Kundgebungen zwei Richtungen. Auf der einen Seite will man eine bessere Vertretung der Interessen der Landwirthschaft bei allen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung erreichen, auf der anderen Seite wünscht man größere Mittel zur Förderung des technischen Fortschritts der Landwirthschaft zu gewinnen, in beiden Fällen sollen auf die Landwirthschaftskammern die Aufgaben übergehen, welche bis jetzt den landwirthschaftlichen Vereinen obgelegen haben. Denn diese seien zu einer genügenden Interessenvertretung nicht befähigt, da sie nur etwa ein Drittel des hier in Betracht kommenden Theils der ländlichen Bevölkerung umfaßten, also um so weniger den Anspruch erheben könnten, die ganze Landwirthschaft zu vertreten, als die verschiedenen Besitzklassen in jenem Drittel nur sehr ungleichmäßig vertheilt seien. Die landwirthschaftlichen Vereine seien auch nicht, wie die Erfahrung gezeigt habe, in der Lage, sich die zu einem erfolgreichen Eingreifen in die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes erforderlichen Geldmittel aus eigener Kraft durch freiwillige Beiträge zu verschaffen, und ihre gemeinnützige Wirksamkeit sei in hohem Grade abhängig von staatlichen Zuwendungen. Es sei ein auf die Dauer unhaltbares Verhältniß, daß die Minderheit der Landwirthe Zeit, Geld und Arbeitskraft in gemeinnützigen Bestrebungen opfere, welche dem ganzen Stande der Landwirthe zu Gute kommen, und es sei mindestens zu verlangen, daß die zahlreichen, jetzt dem Vereinsleben fernstehenden Landwirthe, wenn man sie auch zur Mitarbeit nicht zwingen könne, wenigstens mit zu den Kosten jener gemeinnützigen Bestrebungen beitrügen.

Wenngleich diesen Ausführungen, sagt die Begründung, ein hohes Maaß von Berechtigung nicht abzusprechen ist, so würde darin doch nur die Veranlassung zu einer facultativen Umwandlung der landwirthschaftlichen Vereine in Landwirthschaftskammern mit beschränkteren Aufgaben erblickt werden können. „Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene allgemeine obligatorische Einführung von Landwirthschaftskammern als einer corporativen Organisation des ganzen landwirthschaftlichen Berufsstandes bedarf einer weitergehenden Begründung. Eine solche findet die Staatsregierung in der gesammten Lage der Landwirthschaft, in der Nothwendigkeit der Ergreifung umfassender Maaßregeln zur Gesundung derselben. Die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft

verlangt eine wirksamere Zusammenfassung der landwirthschaftlichen Kräfte, um der Landwirthschaft die Vortheile zugänglich zu machen, welche die gemeinsame Organisation für wirthschaftliche Zwecke aller Art allein zu gewähren im Stande ist. Das Interesse des Staats an gesunden landwirthschaftlichen Verhältnissen ist ein doppeltes. Eine möglichst hohe landwirthschaftliche Production auf dem vaterländischen Boden fördert nicht nur den Nationalreichthum direct, sondern gewährt auch der übrigen Gütererzeugung eine sichere Grundlage und macht in dem Maaße, wie sie zur Ernährung der eigenen Bevölkerung ausreicht, von der Versorgung aus dem Auslande unabhängig. Wichtiger aber noch als die Höhe der landwirthschaftlichen Production an sich ist für den Staat die Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Denn gerade der moderne Staat mit der Neigung zur Steigerung der städtischen und industriellen Entwickelung kann immer weniger, nicht nur im Interesse der Landesvertheidigung, sondern auch zur Erhaltung der ganzen Volkskraft der großen Quellen physischer und moralischer Kraft entbehren, welche die ländliche Bevölkerung darbietet, wenn sie in gedeihlichen Verhältnissen sich befindet. Hierzu gehört vor allem eine richtige Besitzvertheilung und ein Befreitbleiben von erdrückenden Lasten und Verpflichtungen. Die preußische Agrargesetzgebung hat diese Ziele nie aus den Augen verloren, nur über die besten Mittel und Wege zum Ziele haben verschiedene Auffassungen Platz gegriffen. Darüber hat kein Zweifel bestanden, daß die Aufgaben der Landwirthschaft und der Landwirthe sowohl in Beziehung auf die landwirthschaftliche Production, wie in Bezug auf alle socialen und politischen Functionen vollkommen zufriedenstellend nur von in jeder Beziehung unabhängigen freien Besitzern auf eigener Scholle erfüllt werden könnten. Allein während man dementsprechend alle Feudallasten nicht nur zwangsweise ablöste, sondern auch ihrer freiwilligen Wiedererstehung gesetzliche Hemmnisse und Beschränkungen der Vertragsfreiheit entgegenstellte, glaubte man eine richtige Besitzvertheilung und Schuldenfreiheit am besten dadurch zu sichern, daß man eine möglichst freie Verfügungsbefugniß in Bezug auf Vertheilung und Verschuldung einführte. Gewiß verkannte man nicht die Gefahren einer zu weit gehenden Verschuldung, aber aus den eigenen Worten des Landesculturedictes vom 14. September 1811

geht es deutlich hervor, daß man zu der wirthschaftlichen Einsicht der Landwirthe das Vertrauen hatte, sie würden die Verkaufsfreiheit stets benutzen, um durch Abverkauf einzelner Besitztheile den Rest schuldenfrei zu gestalten. Die jetzt nahezu hundertjährige Erfahrung hat gezeigt, daß diese Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen sind, und daß als Ergebniß der wirthschaftlichen Entwickelung unter der bestehenden Gesetzgebung eine immer weiter gehende Verschuldung eingetreten ist, welche bei sinkenden Erträgen den Character einer nationalen Calamität anzunehmen droht. Als Gründe der überhandnehmenden Verschuldung fallen die Creditirung von Restkaufgeldern und die Eintragung von Erbantheilen entscheidend in das Gewicht, während auf Meliorationsgelder oder auf zu hohe Lebenshaltung der Besitzer nur ein geringerer Bruchtheil der vorhandenen Verschuldung zu rechnen ist. Die Verkaufspreise und die Übernahmswerthe im Erbfalle stellen sich deshalb so hoch und namentlich in letzterem Falle meistens zu hoch, weil den Abmachungen der Verkehrswerth und nicht ein auch unter ungünstigen Verhältnissen noch zutreffender Ertragswerth zu Grunde gelegt wird. Der Verschuldung durch Erbgang leistet das zur Geltung gekommene römische Recht Vorschub, welches den Grundbesitz nicht anders behandelt, wie jede bewegliche Sache und den gleichberechtigten Miterben die Bewerthung auch des Grundbesitzes durch Verkauf theilungshalber gestattet. In weiten Landestheilen hat sich zwar die in der Natur des ländlichen Grundbesitzes begründete Sitte bisher dieser Rechtsordnung gegenüber ablehnend verhalten, sie wird aber immer mehr dem Eigennutze weichen müssen, wenn nicht die Gesetzgebung wieder mit ihr in Übereinstimmung gebracht wird. Der Druck dieser Verschuldung wird um so härter empfunden, als dieselbe zudem bei weitem größten Theile in der Form der kündbaren Hypothek auftritt, während der ländliche Grundbesitz seiner Natur nach nur Rentenquelle ist und deshalb nur mit unkündbaren Amortisationsrenten belastet werden sollte. Diesen schwerwiegenden Übelständen gegenüber kann die Staatsregierung nicht eine zuwartende Stellung einnehmen, sie hat vielmehr die Verpflichtung, Maaßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung vorzubereiten und durchzuführen, welche auf die Verbesserung des Creditwesens und die Beseitigung der Übelstände gerichtet sind, die auf der übermäßigen Verschuldung des Grundbesitzes und den ungeeigneten

Formen derselben beruhen. Auch wird in Betracht zu ziehen sein, durch ein den ländlichen Verhältnissen anzupassendes Erbrecht eine der Haupturſachen der Verschuldung zu verhüten. Die großen Schwierigkeiten dieser Aufgaben können nur unter der Mitarbeit selbstständiger, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhender Organe der Berufsgenossen überwunden werden. Denn auf die vorhandenen Organe allein gestützt, würde es der Staatsregierung schwer fallen, den bestehenden Zustand überall mit der erforderlichen Sicherheit *festzustellen*."

Alle Aufgaben, zu welchen nach diesem agrarpolitischen Actionsprogramm der preußischen Regierung die Landwirthschaftskammern berufen sind, werden wir im nächsten Hauptabschnitt der „weiteren Kern- und Zeitfragen" tiefstens zu erfassen suchen. Zunächst gilt es die Grundzüge der Organisation auch der preußischen Landwirthschaftskammern kennen zu lernen, um dieselben zusammen mit den Grundzügen der geplanten Handwerksorganisation der Prüfung unterziehen zu können.

Die Landwirthschaftskammern sind als *provinziale* Corporationen gedacht; es wird erwartet, daß die landwirthschaftlichen Centralvereine in Landwirthschaftskammern sich verwandeln. Die Kreis-, Bezirks- und Localvereine bleiben unberührt, obwohl die Frage aufzuwerfen sein wird, ob dieselben nicht in bezirkliche Körperschaften als Grundlage der Landwirthschaftskammern umgestaltet werden könnten und sollten. Die Forstwirthschaft soll ungetheilt mit der Landwirthschaft zur Vertretung kommen. Eine innere Gliederung, welche der Gärtnerei und dem Handelspflanzenbau in den Kammerbezirken Vertretung sichern würde, ist nicht erwähnt. Der Großgrundbesitz und der spannfähige Bauernstand sind vor allem ins Auge gefaßt. Doch ist die Anpassung der Kammerstatute an die Verhältnisse mit viel kleinbäuerlicher Wirthschaft vorbehalten. Irgend welche Vertretung der landwirthschaftlichen Arbeiter, ähnlich wie diejenige der Gewerbegehilfen in den v. *Berlepsch*'schen Grundzügen, ist nicht geplant; das ist mehrfach getadelt worden, doch bis jetzt ohne positive Äußerung darüber, *wie* grundbesitzende und grundbesitzlose „freie" Arbeiter oder wie contractlich gebundene Arbeiter herangezogen werden könnten.

Die Landwirthschaftskammern sollen nach erfolgter Constituirung von den Land- und Forstwirthen *gewählt* werden. Der Entwurf

regelte das active Wahlrecht wie folgt: wahlberechtigt sind (nach § 6) nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr: 1. in selbstständigen Gutsbezirken die selbstständigen Gutseigenthümer, 2. in Stadt- und Landgemeinden die Eigenthümer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder deren Pachtung in der betreffenden Gemeinde wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder, für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von mindestens Einhundertundfünfzig Mark veranlagt ist. Das Wahlrecht juristischer Personen, Genossenschaften, Actiengesellschaften oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehender Personen wird durch deren gesetzliche Vertreter oder durch die von diesen zu bestellenden Bevollmächtigten ausgeübt. Bei dem dem Staate, öffentlichen Corporationen oder Stiftungen zugehörigen Grundbesitz, dessen Nutznießung bestimmten Personen kraft eines von ihnen bekleideten öffentlichen Amts zusteht, tritt an Stelle des Eigenthümers für die Dauer der betreffenden Nutznießung der Nutznießer. Durch das Statut kann die Berechtigung zum Wählen auch an die Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter von kleinerem als dem zu Ziffer 2 angegebenen Grundbesitz verliehen werden. — Nach § 7 sind wählbar 1. die Wahlberechtigten und deren Bevollmächtigte, 2. die Pächter solcher Güter, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden, 3. im Bezirk der Landwirthschaftskammer wohnende Personen, welche in dem Bezirk nach § 6 wahlberechtigt oder nach Ziffer 2 wählbar gewesen sind, 4. im Bezirk der Landwirthschaftskammer wohnende Personen derjenigen Berufe, welchen durch das Statut die Wählbarkeit ausdrücklich beigelegt ist.

Wahlbezirke — sind die Landkreise. Stadtkreise können behufs Theilnahme an den Wahlen mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden. In jedem Wahlbezirk sind mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Von den in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitgliedern muß nach dem Entwurf mindestens eines nach den Bestimmungen der für den betreffenden Kreis gültigen Kreisordnung dem Wahlverband der größeren ländlichen Gutsbesitzer, in der Provinz Posen dem Stande der Rittergutsbesitzer, ein anderes dem Kreise der übrigen wählbaren Personen angehören.

Die Wahl der Mitglieder soll durch Wahlmänner erfolgen,

von denen je einer auf jeden selbstständigen Gutsbezirk und auf jede Gemeinde des Wahlbezirks entfällt. Wahlmann für den Gutsbezirk ist der Gutsbesitzer und, falls er das Recht nicht selbst wahrnimmt, der Gutsvorsteher. Für jede Gemeinde wird von den Wahlberechtigten für die Dauer der Wahlperiode aus den wählbaren Personen ein Wahlmann gewählt. Fallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit fort, so erlischt damit die Eigenschaft als Wahlmann. Jedem Wähler kommt bei der Wahlmännerwahl ein Stimmrecht zu, welches dem Grundsteuer-Reinertrage des von ihm vertretenen, in der betreffenden Gemeinde belegenen Besitzes entspricht, jedoch ein Drittel aller Stimmen der Gemeinde nicht übertreten darf. Bei verpachteten Grundstücken kann (!) das Wahlrecht von dem Eigenthümer oder Nutznießer ganz oder theilweise durch schriftliche, dem betreffenden Gemeindevorstande einzureichende Erklärung auf den Pächter übertragen werden. Sofern dies nicht geschehen, hätte der Pächter nur ein dem Mindestmaß des Stimmrechts in dem Landwirthschaftskammerbezirke entsprechendes Stimmrecht.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden auf sechs Jahre gewählt, nur bei der ersten Wahl bestimmt sich die Dauer der Mitgliedschaft durch die nachfolgend festgesetzte Reihenfolge des Ausscheidens: Am Schlusse jedes Jahres scheiden die Vertreter eines Sechstels der Wahlbezirke nach einer durch das Statut festzusetzenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Wahlbezirke nicht durch sechs ohne Rest theilbar, so bestimmt das Statut darüber, wie die überschießenden Wahlbezirke zu vertheilen sind. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben solange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Alle drei Jahre wählt die Landwirthschaftskammer aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern bestehen muß. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, welche gleichzeitig Vorsitzende bezw. stellvertretender Vositzende der Landwirthschaftskammer sind.

Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer

festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbstständig, dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbstständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

Die Mitglieder und Stellvertreter versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen und für Ausführung besonderer Aufträge entsprechende Entschädigung durch Beschluß der Landwirthschaftskammer gewährt werden.

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich.

Die der Landwirthschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweite Einnahmen gedeckt werden, auf die wahlberechtigten Eigenthümer bezw. Nutznießer ihres Bezirks nach dem Maßstabe des Grundsteuer-Reinertrages der betreffenden Besitzungen vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungspräsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Landwirthschaftskammern abgeführt. Die Beitragspflicht für die Landwirthschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

Sofern die Umlagen 1 ($^1/_2$) Procent des Grundsteuerreinertrags nicht überschreiten, sind die Landwirthschaftskammern berechtigt, die Festsetzung der zu zahlenden Beiträge selbstständig vorzunehmen; darüber hinaus bedürfen sie der Genehmigung des Ministers. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirthschaftskammern selbstständig.

In § 26 hatte der Entwurf selbstständige Unterverbände mit eigenen corporativen Verwaltungs- und Steuerbefugnissen vorgesehen, um großen selbstständigen Aufgaben zu dienen. „In dem Maaße, heißt es, wie der Geschäftsumfang der Landwirthschaftskammer zunimmt, wird sich das Bedürfniß herausstellen, Unterverbände derselben mit der gleichen rechtlichen Stellung einer Corporation, wie sie den Landwirthschaftskammern zusteht, zu errichten." Solche Unterverbände mit eigenen Beiträgen (bis zu $^1/_2$ Procent des Grundsteuer-Reinertrages) sollten einzelnen, besonders strebsamen und leistungsfähigen Theilen des ganzen Landwirthschafts-

kammer-Bezirks „die Möglichkeit bieten, eigene Einrichtungen zur Befriedigung localer Bedürfniſſe zu ſchaffen und zu unterhalten, ohne an die Zuſtimmung einer höheren Inſtanz gebunden zu ſein, oder ohne die Mittel in Anſpruch zu nehmen, welche in dem ganzen Bezirk der Landwirthſchaftskammer aufgebracht werden. Solche Unterverbände würden eventuell die Geſchäfte der jetzigen landwirthſchaftlichen Kreisvereine zweckmäßig übernehmen können".

Dies die Grundzüge des Entwurfes! Die an letzteren durch das preußiſche Abgeordnetenhaus beſchloſſenen bedeutenden Änderungen werden alsbald zur Anſchauung gebracht werden!

Bei der 1. Leſung des Entwurfes betr. die Landwirthſchaftskammern iſt demſelben die allgemeine „Steuer- und Wahlmüdigkeit" der Bevölkerung entgegengehalten und der Werth des landwirthſchaftlichen Vereinsweſens nachdrücklich betont worden. Ließe ſich nicht der Organiſation eine Geſtalt, dem Wirkungskreis ein Inhalt, den Localvereinen eine Stellung geben, welche der Steuer- und Wahlmüdigkeit empfindliche weitere Zumuthungen nicht machen, den Vereinen aber erhöhte Leiſtungsfähigkeit verſchaffen?

Zur Kritik der Wirthſchaftskammern-Entwürfe und der Wirthſchaftskammern-Geſetze.

Wenn unſere Auffaſſung des Wirthſchaftskammerweſens richtig iſt, ſo muß dieſelbe auch in der Kritik der ſoeben vorgeführten Schöpfungen des Geſetzgebers ſich bewähren.

Der Wirkungskreis, welcher einer Wirthſchaftskammer beigelegt werden kann, iſt im v. Berlepſch'ſchen und im v. Heyden'ſchen Entwurf zwar noch nicht nach der ganzen Fülle der den Wirthſchaftskammern ſachgemäß zukommenden autonomen und politiſchen Functionen vorgeſehen. Namentlich fehlt das, was oben die politiſche Vertretung genannt worden iſt. Dieſe Lücke kann jedoch nicht befremden. Denn ſie kann nur aus Anlaß einer allgemeinen Verfaſſungsreviſion, welche alle, nicht blos die wirthſchaftlichen Berufskörperſchaften, neben einer überwiegenden Zahl von Abgeordneten der ſog. Volkswahl heranziehen würde, gefüllt werden. Eine Lücke bleibt hier dennoch offen. Aus derſelben erklärt ſich die ſo weit verbreitete Forderung nach einem Surrogate politiſcher Vertretung, nämlich die Forderung, daß die Kammern in allen die Berufskörperſchaft angehenden Angelegenheiten von der Regierung befragt

werden müſſen, was ja den öſterreichiſchen, auch hanſeatiſchen Handels- und Gewerbekammern eingeräumt iſt. Die Bedenken gegen die Befragungspflicht der Regierung ſind m. E. wohl begründet, aber auf die Dauer nur dann, wenn den großen volkswirthſchaftlichen Berufszweigen zur politiſchen Vertretung das Gehör in der Volksvertretung ſelbſt geſichert ſein wird. In Württemberg war beim jüngſten Verſuch einer Verfaſſungsreviſion dieſe Weiterentwickelung Seitens der Regierung in Antrag gebracht.

Beide preußiſchen Entwürfe ſind nach den ausdrücklichen Worten der Motive und nach den Erklärungen der Regierungscommiſſarien erſtlinig auf korporative Organiſation behufs autonomer Vertretung ſchon jetzt gerichtet und die Commiſſion zur Berathung des v. Heyden'ſchen Entwurfes hat einen glücklichen Griff gethan, daß ſie dieſe autonome Vertretung zu unbeſchränkter Geltung brachte. Nicht bloß „auf Erfordern", wie die Regierung vorſchlug, ſollen „die Landwirthſchaftskammern die Verwaltungsbehörden durch thatſächliche Mittheilung und Antragſtellung unterſtützen"; ſie haben nach dem vom Miniſter und von dem Abgeordnetenhaus angenommenen Commiſſionsantrag, bei „allen" die Land- und Forſtwirthſchaft betreffenden Fragen die bezeichnete Unterſtützung zu leiſten.

Das, was früher die politiſche Verwaltung der Kammern genannt wurde, iſt ebenfalls nicht ſchon zu voller Entfaltung gelangt. Doch wird angenommen werden dürfen, daß der Drang zur Entbureaukratiſirung der ſtaatlichen Volkswirthſchaftspflege ſchrittweiſe zur Weiterentwickelung in dieſer Richtung drängen wird.

In einem beſonderen Punkt hat der v. Heyden'ſche Entwurf den Landwirthſchaftskammern einen wirthſchaftspolizeilichen Wirkungskreis eingeräumt. Es iſt die Mitwirkung zur Börſenpolizei.

Der autonome Wirkungskreis erſcheint in beiden Entwürfen nicht unglücklich formulirt.

Die v. Heyden'ſche Vorlage lautet in der von der Commiſſion der A. H. abgeänderten Faſſung des § 2: „Die Landwirthſchaftskammern haben die Beſtimmung, die Geſammtintereſſen der Land- und Forſtwirthſchaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu dieſem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbeſitzes abzielenden Einrichtungen, insbeſondere die weitere korporative Organiſation des Berufsſtandes der Landwirthe zu fördern. Auch haben ſie das

Recht, selbstständige Anträge zu stellen. Die Landwirthschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Credits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen. Die Landwirthschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen, sowie Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen". Folgt weiter die oben angeführte börsenpolizeiliche Zuständigkeit.

Der Wirkungskreis der Landwirthschaftskammern, wie er hier umschrieben ist, gestattet es der Regierung, bezüglich der öffentlichen und privaten Wirthschaftsgenossenschaften Mißbildungen hintanzuhalten, welche für die gedeihliche Entwickelung des landwirthschaftlichen Kammerwesens verhängnißvoll werden müßten; denn nur zur „Mitwirkung" für gemeinsame Aufgaben und bei „Einrichtungen zur Förderung des technischen Fortschritts" sind die Landwirthschaftskammern ins Auge gefaßt. Einrichtungen, wie Elevatoren, Lagerhäuser, Winzerkellereien, kurz alle Einrichtungen, welche abgesondert als öffentliche oder private Wirthschaftsgenossenschaften durchzuführen sind, werden nicht zu der „Förderung des technischen Fortschrittes" oder zur bloßen Mitwirkung zu zählen sein, ebensowenig öffentliche Wirthschaftsgenossenschaften für ländlichen Credit, für Real- und Personalversicherungswesen u. dergl. Doch läßt der Kommissionsbericht nicht erkennen, daß über den ungemein weittragenden Unterschied zwischen der Kammer als Organ der beruflichen Centralkörperschaft und den Wirthschaftsgenossenschaften, insbesondere den öffentlichen ein vollkommen klares Bewußtsein geherrscht habe. Daraus ist wohl

auch die Vorsicht zu erklären, welche die Kommission bestimmt hat, den die Bildung von „Unterverbänden“ bezweckenden § 26 des v. Heyden'schen Entwurfes (vergl. S. 179) zu streichen. Dieser Paragraph schloß es nicht aus, daß eine innere Gliederung des provinciellen Kammerbezirkes nach Kammerwahlkreisen, d. h. nach den politischen Landkreisen, direct zu einem Netz öffentlicher Wirthschaftsgenossenschaften, statt zum Organ bloßer Förderung, Controle, Verwaltungsunterstützung solcher Wirthschaftsgenossenschaften gemacht werde.

Die v. Berlepsch'schen Grundzüge für Errichtung von Fachgenossenschaften und Handwerkskammern bezeichnen, indem sie die Ordnung des Lehrlingswesens sowie das Fortbildungs- und Fachschulwesen obenanstellen, unleugbar einen bedeutenden Fortschritt. Die betreffenden Aufgaben der Fachgenossenschaften sind bereits dem Leser vorgeführt.

Die erste dieser Aufgaben, nämlich „Pflege des Gemeingeistes“ und der Standesehre, ist wohl als ein unschädliches, den Altzünftlern eingeräumtes epitheton ornans anzusehen, bei welchem die Kritik sich nicht weiter aufzuhalten hat. Die einzige greifbare Disciplinarbefugniß, Entziehung des Rechtes zur Lehrlingshaltung wegen lehrherrlicher Pflichtversäumniß, zu verhängen durch die Handwerkskammer auf Antrag der Fachgenossenschaft oder Ortspolizeibehörde, wird anerkannt werden müssen.

Die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung der Gesellenarbeit hat als selbstständigere und ausschließendere Fachdienstfunction in den für unsere Zeit gegebenen Verhältnissen keinen breiten Boden mehr. Bereits die Arbeitsnachweisung und das Herbergswesen verlangen ein umfassendes örtliches und nationales Zusammenwirken aller Fachgenossenschaften und aller Kammern mit den Kreiscommunalkörperschaften. Die Herbergsfürsorge ist nur ein Theil der Lösung der alle Arbeiter und kleinen Leute betreffenden sog. Wohnungsfürsorge. Den Fachgenossenschaften und Kammern wird mehr eine anregende und gliedlich mitwirkende Thätigkeit auf diesem Gebiete zukommen. Die facultativen Innungen unserer Gewerbeordnung haben nach allgemeiner Ansicht auf diesem Felde auch nur wenig auszurichten vermocht, wohl deshalb, weil die fraglichen Aufgaben über die alleinige Lösung durch die Fachgenossenschaften weit hinausreichen.

Alle das Lehrlings-, Bildungs- und Prüfungswesen betreffenden Befugnisse für Fachgenossenschaften und Handwerkskammern werden gleich den Vorschlägen zur Regelung der Lehrlingshaltung nur zu billigen sein. Doch ist zu betonen, daß am Fachbildungswesen auch die Großbetriebe das höchste Interesse haben, weshalb sie zu den Orts-, Genossenschafts- und Kreiskammern der Handwerker wenigstens für diesen Gegenstand beitritts- und beitragspflichtig zu machen wären.

Entschiedene Anerkennung ist bezüglich der Fachgenossenschaften der Umsicht zu zollen, welche die Errichtung fachkörperschaftlicher Anstalten auf die gewerbliche, technische und sittliche Ausbildung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge einschränkt. Diese Beschränkung schließt alles experimentirende Eindringen der Kammern in das Gebiet der wirthschaftsgenossenschaftlich lösbaren Aufgaben aus. Im selben, restrictiven Geiste wird auch Ziffer 1 des facultativen Wirkungskreises der Fachgenossenschaften auszulegen sein und gehandhabt werden müssen.

Die Wahl der Handwerkskammern durch die Vorstände der Fachgenossenschaften, wie umgekehrt die Überwachung der Fachgenossenschaften durch die Handwerkskammern ist als durchaus sachgemäß anzusehen.

Eine Lücke ist es vielleicht, daß die Handwerkskammern nur auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten zu erstatten haben, überhaupt die sog. autonome Vertretung, das Vorstelligwerden-Dürfen nicht im vollen Umfange zugesprochen erhalten. Dieselbe Befugniß sollte jeder Fachgenossenschaft gegenüber der Handwerkskammer zustehen.

Die Bekämpfung der „Lehrlingszüchterei" will provisorisch den Handwerkskammern zugewiesen werden. Das ist bereits als völlig verfehlt bezeichnet. Die Lösung dieser Aufgabe setzt eine nationale Gesammtorganisation für Evidenzhaltung der Berufungsübersetzung auf Grund fortlaufender Statistik der Berufswahl und des Berufswechsels, vielleicht im Anschluß an die Einrichtungen der Arbeitsnachweisung, voraus. Übrigens könnten Kammern und Fachgenossenschaft mit ihrem Gesellen- wie mit ihrem Meisterausschuß hieran betheiligt werden. Die Fixirung des Zahlenverhältnisses zwischen Lehrlingen und Gesellen ist wohl nicht durchführbar.

Hampke[1]) dürfte Recht behalten, wenn er bemerkt: „Wir halten die Feststellung einer Verhältnißziffer zwischen Gesellen und Lehrlingen für gänzlich undurchführbar, weil je nach der Beschäftigung des Meisters die Zahl der Gehilfen eine schwankende ist. Hat jemand große Aufträge und stellt er deshalb viel Gesellen ein, so darf er verhältnißmäßig viel Lehrlinge halten. Entläßt er, nachdem die Aufträge ausgeführt sind, die Gesellen wieder, soll er dann auch die Lehrlinge entlassen müssen?“

Den altzünftlerischen Bestrebungen werden die v. Berlepsch'schen Grundzüge nicht gerecht; denn obwohl die obligatorische Innung unter dem Namen Fachgenossenschaft eingeführt werden soll, so wird doch weder der obligate Befähigungsnachweis noch das Recht der Besteuerung von Geschäften, die dem Innungsverband nicht angehören, eingeräumt. Zwar sind auf dem letzten „allgemeinen deutschen Handwerkertag“ beide Forderungen nochmals in der nachfolgenden Formulirung erhoben worden: „Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen nur solche Gewerbetreibende in die Innung aufgenommen werden, welche eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt, eine Gesellen- und Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.“ — „Gewerbetreibende, welche zum Beitritt in eine Innung nicht verpflichtet sind, haben nach Maßgabe der in ihren Betrieben mit Nebenarbeiten beschäftigten Gesellen und Arbeitnehmern procentualiter Beiträge an diejenige Innung zu zahlen, deren Gewerbe diese Gesellen angehören.“ Die erste dieser Resolutionen ist wohl für jede Regierung unannehmbar, zumal da in Bezug auf die Hauptsache, nämlich Recht und Pflicht der Lehrlinghaltung die Grundzüge das Richtige getroffen haben werden. Die andere Forderung erledigt sich aber von selbst, wenn für die einzige kostspielige Aufgabe, das gewerbliche Fachbildungs-, Fortbildungs- und Lehrwerkstättenwesen sämmtliche Fachbetriebe, wenigstens neben den Handwerksbetrieben auch die kleinindustriellen und mittelindustriellen Betriebe fachgemäß herangezogen werden.

Zu den Fragen des Wirkungskreises kommen für die Kritik der preußischen Entwürfe diejenigen der Organisation hinzu.

Letztere betreffend, ist nun vor Allem anzuerkennen, daß das ganze in Frage stehende Kammerwesen als obligate und terri-

[1]) Conrad's Jahrb. 1894 S. 593 f.

torial vollständige, d. h. das ganze Staats- bezw. Reichsgebiet durchdringende Einrichtung gedacht ist. Die berufsgemeinschaftliche, autonome und politische Selbstverwaltung ist, namentlich was die Vertretung betrifft, ein so allgemeines und allgemein nur in der Form der Kammervertretung zu befriedigendes Bedürfniß, daß die obligate Wirthschaftskammer für sämmtliche Landestheile unumgänglich ist. Dieses hat bezüglich der Landwirthschaft mit dem bekannten Geschick Miquel begründet, indem er im preußischen Abgeordnetenhause ausführte: „Alle Berufe haben heute das Bedürfniß, sich zu organisiren; sogar Berufe, welche sich naturgemäß am leichtesten organisiren können auf dem Wege der Freiwilligkeit, Handel und Industrie, haben doch das Bedürfniß gehabt, öffentlich-rechtliche Institutionen zu bekommen, welche ihnen das Besteuerungsrecht gewähren. Der Handwerkerstand strebt nach Organisationen, und wir sind damit beschäftigt, dieses Bedürfniß in Einklang zu bringen mit der freien Bewegung der Gewerbe. Nun frage ich: für welchen Stand ist die Hilfe für eine durchgreifende Organisation seitens des Staats nothwendiger als für die ihrer ganzen Gestaltung und Lage nach sehr schwer zu organisirende Landwirthschaft? Wir, glaube ich, thun einen kühnen Schritt seitens der Staatsregierung, wenn wir diese Vorlage machen, denn wir organisiren damit, wenn die Organisation Leben und Boden gewinnt, einen machtvollen Stand, der einen großen Einfluß auf viele wirthschaftliche Fragen des Staatslebens gewinnen wird. Aber die Staatsregierung scheut das nicht, wie der Herr Landwirthschafts-Minister schon auseinandergesetzt hat, man fühlt durch, daß ein Stand, der durch die ganze Entwickelung der Zeit — ich brauche die Gründe nicht näher darzulegen — in seiner Prosperität am meisten gegenwärtig gefährdet ist, am meisten einer solchen festen und dauernden Organisation bedarf.“ Dem wäre nur beizufügen, daß dann Herr v. Berlepsch die territoriale Vervollständigung auch der Handelskammern gleichzeitig mit der zu erwartenden Handwerkskammer-Vorlage in Antrag zu bringen hätte.

Die obligate Wirthschaftskammer ist durch die zwei Surrogate, die man immer noch an ihrer Stelle vorschlägt, nämlich durch die Communalvertretung oder durch das reine Vereinswesen nicht länger entbehrlich zu machen. Die Commune ist eben keine Berufskörperschaft und der freie Verein kein Verband aller Berufsangehörigen. Mit Recht war daher schon die Wahl der Landwirth-

schaftskammern von den Kreisausschüssen oder von den landwirthschaftlichen Vereinen aus auch von der Commission des preuß. Abg. H. abgewiesen gewesen. Schließlich ist es im § 8 des Gesetzes (R. A. 1894, 161) doch zur Wahl durch die Kreistage gekommen, anscheinend, weil man keinen einfachen Bauriß für den selbstständigen Aufbau zu finden wußte.

Als eine glückliche Verbesserung des v. Heyden'schen Entwurfes durch die Kommission ist es anzusehen, daß zur Begründung der Mitgliedschaft nicht Besitz oder Pachtung im Umfang einer „die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung" erforderlich sein, sondern „Besitz und Pachtung im Umfang einer selbstständigen Ackernahrung" genügen soll. Dieser Begriff wäre als Richtmaß für die statutenmäßige Regelung der Mitgliedschaft ähnlich auch in einem Handwerkskammer-Gesetze anzubringen. In der Commission des pr. A. H. für den v. Heyden'schen Entwurf ist nachgewiesen worden, daß der Begriff der selbstständigen Ackernahrung im Gebäudesteuerwesen für die Verwaltungspraxis sich als brauchbar erwiesen habe. Dasselbe würde sich bei der Handwerkskammer-Organisation an den Erfahrungen der Gewerbebesteuerung wahrscheinlich nachweisen lassen. Diese Festlegung des Begriffes Landwirth bezw. Handwerker ist von größter Bedeutung auch für die gerechte politische Lösung der großen Schwierigkeiten, welche der doppelte aus der Scheidung zwischen Besitz und Arbeit hervorgegangene Klassengegensatz zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft, Verpächtern und Pächtern, wie nachgewiesen, darbietet. In Gegenden mit viel Kleinbesitz wird es vorzuziehen sein, den Begriff der „selbstständigen Acker-, bezw. Gewerbenahrung" fallen zu lassen und den Beitrittszwang mit einem nach örtlichem Verhältniß angemessen bestimmten Mindestmaß der Grundsteuer-, bezw. Gewerbesteuerzahlung eintreten zu lassen, den freien Beitritt aber auch unterhalb dieser Mindestmaße offen zu halten.

Beiden Entwürfen ist die Unvollständigkeit der Territorialorganisation gemein: der Handwerkskammer fehlt in den v. Berlepsch'schen Grundzügen der Aufbau der Organisation vom Kreisverband zum Landesverbande, von den Landesverbänden aus zum Reichsverband. Diese Verzwergung der Handwerksvertretung ist eine Zurücksetzung gegenüber der gewichtigeren Vertretung der gewerblich-commerciellen Großbetriebe und der Landwirthe durch viel

weitere Verbände. Der „a. d. Handwerkertag“ hat jüngst wieder nationale Zusammenfassung, sogar fachgenossenschaftliche nach Innungsverbänden beantragt. Dem v. Heyden'schen Entwurf fehlt umgekehrt der Kreisverband unterhalb der Landwirthschaftskammer, welche für die Regel als Provinzialverband gedacht ist. Diese Lücke hängt mit der anderen zusammen, daß die Bauerschaft und die Großlandwirthschaft gliederungslos noch in demselben Augenblicke zusammengeworfen werden, da das Handelsministerium die Handwerkskammer von der Handelskammer loslöst. Dieser Mangel der Organisation ist im Schooße der Commission des A. H. nicht unbemerkt geblieben, ohne von den Commissaren überzeugend vertheidigt werden zu können.

Überaus schwerfällig ist im Entwurf betreffend die Landwirthschaftskammern die Wahlorganisation ausgefallen. Auch die in der Commission wesentlich verbesserte Fassung des §. 9 blieb viel zu complicirt. Die Commission beantragte diesen Paragraphen in folgender Fassung: „Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Wahlmänner, von denen mindestens einer auf jede Gemeinde des Wahlbezirks und je einer auf jeden selbstständigen Gutsbezirk entfällt. — Für jede Gemeinde wird von den Wahlberechtigten für die Dauer der Wahlperiode aus den wählbaren Personen auf jede angefangenen 20 000 Mark Grundsteuerreinertrag, welche der Gemeindebezirk hat, ein Wahlmann gewählt. Fallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit fort, so erlischt damit die Eigenschaft als Wahlmann. Jedem Wähler kommt bei der Wahlmännerwahl ein Stimmrecht zu, welches dem Grundsteuerreinertrage des von ihm vertretenen, in der betreffenden Gemeinde belegenen Besitzes entspricht, jedoch ein Drittel aller Stimmen der Gemeinde nicht übersteigen darf. Bei verpachteten Grundstücken, deren Grundsteuerreinertrag wenigstens das Doppelte des Mindestmaßes des Stimmrechts verleiht, findet eine Theilung des Stimmrechts zwischen Eigenthümer und Pächter statt. Insofern die Betreffenden sich nicht hierüber durch Privatvertrag (!) für die Dauer des Pachtbesitzes einigen oder die Satzungen nicht ein anderes Verhältniß festsetzen, übt der Eigenthümer oder Nutznießer einerseits und der Pächter andererseits ein der Hälfte des Grundsteuerreinertrags entsprechendes Stimmrecht aus. Etwaige Bestimmungen der Satzungen über die Vertheilung des Stimmrechts zwischen Verpächter und Pächter können keinem der Betheiligten das Stimmrecht ganz

entziehen, sondern müssen sowohl dem Verpächter wie dem Pächter mindestens ein dem Mindestmaß des Stimmrechts in dem betreffenden Landwirthschaftskammerbezirke entsprechendes Stimmrecht belassen. — Bei verpachteten Grundstücken, deren Grundsteuerreinertrag das Doppelte des Mindestmaßes des Stimmrechts nicht erreicht, verbleibt das Stimmrecht dem Eigenthümer, falls er dasselbe nicht durch Privatvertrag dem Pächter abtritt. Wahlmann für den Gutsbezirk ist der Eigenthümer, im Falle der Verpachtung des Gutes der Gutspächter, sofern der Verpächter sich nicht das Wahlrecht vertragsmäßig gesichert hat. — Falls der Gutseigenthümer oder der Pächter das Wahlrecht nicht selbst ausüben, ist der stellvertretende Gutsvorsteher der Wahlmann für den betreffenden Gutsbezirk."

Dieser Paragraph ist an die Commission zurückgewiesen worden, ohne daß eine Einigung erzielt worden zu sein scheint, und eine starke Strömung ging auf die Einführung des Dreiclassenwahlsystems, auf die Wahl durch die Kreistage. Nach den gegebenen Begründungen über Kammergliederung würden alle Schwierigkeiten der Wahlorganisation überaus leicht zu heben sein, wenn als elementare Kammerverbände Kreiskammern eingeführt und wenn in die letzteren alle Bauern, Pächter, auch die selbstwirthschaftenden Großgrundbesitzer letztere so eingesetzt würden, daß sie an der Wahl der bauerschaftlichen Landesverbände durch die Kreiskammern nicht theilnehmen dürften. In den Landes-Landwirthschaftskammern hätten alle Großgrundbesitzer ohne Unterschied der Besitzgrößen, ob sie selbst wirthschaften oder nicht, sammt dem nicht domanialen und nicht corporativen Forstgroßgrundbesitz, jedoch mit Ausschließung von Pächtern und Bauern Platz zu finden. Alsdann würde weder die obige Stimmgewichtsabstufung, noch die Dreiclassenwahl, bezw. Kreistagswahl, noch die überaus bedenkliche privatvertragsmäßige Verfügung zwischen Verpächter und Pächter über Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse und Pflichten erforderlich sein, und für einstige Körperschaftsvertretung im Reichs- und Landtage wäre überdies eine viel natürlichere Grundlage gewonnen. Die gute Berathung der Regierung bei der bevorstehenden Reform des ländlichen Erbrechtes und des Verschuldungsrechtes wäre bei solcher Organisation sicherlich auch besser gefahren. Die Pächter in Gutsbezirken hätten an der Vertretung betheiligt werden können. Die Bauernkammern hätten dennoch nicht „Proletarierkammern" oder „Nester der Socialdemo-

kratie“ werden müſſen, da nur berufsmäßige Landwirthe mit „ſelbſtſtändiger Ackernahrung“ wahlberechtigt ſein würden.

Weitere Kern- und Zeitfragen der Agrarpolitik.

„Mit um ſo ſchwererer Sorge erfüllt Mich die ſchwierige Lage, in welcher aus anderen Gründen[1]) die Landwirthſchaft zu einem großen Theil ſich befindet. Angeſichts der hohen Bedeutung der Landwirthſchaft für das Staatswohl erkenne Ich es als die Aufgabe Meiner Regierung, nicht nur fortgeſetzt das Gedeihen der Landwirthſchaft zu fördern, ſondern auch eine Geſtaltung der Rechtsverhältniſſe des ländlichen Beſitzes zu erſtreben, die ihn in den Stand ſetzt, auch ungünſtige Zeiten zu überwinden... Ein ſo ſchwieriges Werk iſt jedoch nicht durchführbar ohne die dauernde Mitarbeit ſelbſtſtändiger, auf öffentlich-rechtlichem Grunde ruhender Organe der Berufsgenoſſen, an welchen es bisher der Landwirthſchaft fehlt. Die Herſtellung einer allgemeinen corporativen Vertretung der Landwirthſchaft iſt daher der erſte nothwendige Schritt zu dem bezeichneten Ziele. Dieſe Vertretung wird berufen ſein, die Hebung der Landwirthſchaft durch gemeinſame Einrichtungen zu betreiben, der Regierung als Beirath zu dienen und bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßregeln der Geſetzgebung und Verwaltung mitzuwirken, welche auf die Verbeſſerung des Creditweſens und die Beſeitigung der Übelſtände gerichtet ſind, die auf der übermäßigen Verſchuldung des Grundbeſitzes und den ungeeigneten Formen derſelben beruhen.“ So ſprach Kaiſer Wilhelm II. am 16. Januar 1894 zum preußiſchen Landtag. Von „Dreißig Jahren Agrarreform“ redete Dr. Miquel, offenbar die Seele einer groß angelegten Agrarreform für Preußen. Das iſt eine tief ernſte Auffaſſung. Und ſie iſt unzweifelhaft richtig. Die ſociale Erregung iſt zwar von den Induſtriecentren ausgegangen, aber ſie wird ſich auf das Land überſetzen, wenn Agrargeſetzgebung und Agrarpolitik vor-

[1]) Als wegen Futternoth.

handene tiefe Schäden nicht zu heilen verstehen. Wo Latifundienwirthschaft ist, bis in den Westen der Vereinigten Staaten hinein, ist Gährung auch in der Landbevölkerung, erfolgt eine revolutionäre Explosion um die andere. Man kann die Agrarreform nicht ernst genug nehmen.

Das Gesetz über die Landwirthschaftskammern ist inzwischen bereits durchgesetzt und die Agrarerbrechts- und Agrarcreditrechts-Reform durch die Vernehmung einer Sachverständigen-Commission gesetzgeberisch bereits in Gang gesetzt worden. Dies heischt dringend die weitere Ausführung der „Kern- und Zeitfragen der Agrarpolitik".

Allein nicht blos in solchen Ländern, in welchen der Landeigenthümer für die Regel auch der Landwirth ist und daher der Nothstand der Landwirthschaft leicht im Mißbrauch des liberalen Creditrechtes seine tiefsten Wurzel hat, stehen die Agrarrechtsfragen obenan. Auch da wo Pachtbetrieb weit verbreitet ist, wo die Pachtverpflichtung hart auf den Landbebauern lastet, namentlich in England und in Italien stehen große Aufgaben der Agrarpolitik für die nächsten Jahrzehnte zur Lösung. Pachtrechtreform, Verwandlung der Pächter in Eigenthümer, „Landreform", d. h. Bodenverstaatlichung, — „Landpolitik" weit über deren ersten Anfang, die Rentengüterbildung hinaus — sind und bleiben auf die Tagesordnung der großen politischen Fragen gesetzt.

Darum soll hier jenen „Kern- und Zeitfragen der Agrarpolitik", welche im ersten Bande zurückgedrängt werden mußten, nunmehr voller Raum gegeben werden. Die deutsche Agrarrechtsreform wird jedoch in den Vordergrund zu stehen kommen. Allen Untersuchungsgängen aber in der Richtung der nächst practischen Agrarpolitik ist eine kurze statistische Grundlegung für das Verständniß der großen Probleme voranzusenden.

Zur statistischen Grundlegung der agrarpolitischen Kern- und Zeitfragen.

Die Bevölkerungsstärke der Landwirthschaft. Von elementarer Bedeutung für die Agrarpolitik ist die Stärke der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Je mehr Stimmen und Abgeordnete die Landwirthschaft zur Verfügung hat, desto mehr wird sie sich agrarpolitisch geltend zu machen vermögen; je weniger, desto mehr wird sie für ihre Sache mit der ganzen übrigen Bevölkerung rechnen müssen.

Nun gehören nach der deutschen Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 auf je 1000 Einwohner 416 der Landwirthschaft an. Allein in den verschiedenen Theilen des Reiches ist das Verhältniß ein sehr verschiedenes und schwankt, wenn man die drei Hansestädte und Berlin mit Umgebung bei Seite setzt, zwischen 646 (Posen) und 199 (Königreich Sachsen). Über die Hälfte der Bevölkerung gehört berufsstatistisch der Landwirthschaft an in den östlichen Provinzen Preußens, in beiden Mecklenburg, Südbayern, Oldenburg und Hannover. Baden hat auf 1000 Einwohner 491, die drei Franken Bayerns haben 488, Württemberg hat 481, die Rheinpfalz 466, Schlesien 447, Schleswig-Holstein 442, Elsaß-Lothringen 419, Großherzogthum Hessen 415, Hessen-Nassau 405, preußische Provinz Sachsen 375, die acht thüringischen Staaten 367, Westfalen 357, Rheinland mit Hohenzollern 317, Königreich Sachsen 199. Deutschland ist also nur noch im Nordosten ein überwiegend agrikoler Staat. Immerhin nimmt es unter den europäischen Staaten annähernd noch eine mittlere Stellung ein. Auf 100 Personen der erwerbsthätigen Bevölkerung entfallen auf die Landwirthschaft in Deutschland 46,7 gegen 59,8 in Österreich, 67,2 in Ungarn, 62,6 in Italien und gegen 14 in Wales, 18 Schottland, 18 Irland, Frankreich mit 46,3, die Schweiz mit 45,9. Die Vereinigten Staaten mit 47,3 Procent stehen uns nahe.

Die landwirthschaftliche Besitzvertheilung in den verschiedenen Ländern — haben wir bereits kennen gelernt. Deutschland hat glücklicherweise nur wenige Latifundien. Der Großgrundbesitz wiegt nicht vor, weder der selbstbewirthschaftete, noch der auf Pacht ausgethane. Auf einen Betrieb entfallen in Deutschland nur 6 ha Fläche. Der kleine Grundbesitz ist sehr stark vertreten. Dieser letztere ist in großem Umfang an den Sondervortheilen, welche der Großbesitz im Kornzoll, in der Sprit- und Zuckerbesteuerung und dergl. erzielt, nicht interessirt. Alle Agrarpolitiker haben hiermit zu rechnen.

Nahezu die Hälfte aller landwirthschaftlichen Grundbesitze fallen in Deutschland auf den bäuerlichen Besitz, welcher fast drei Viertel der Anbaufläche sein eigen nennt. Die Besitzer unter 2 ha machen 58 Procent aller Betriebe mit 5,7 Procent der Gesammtfläche aus. Auch dieser kleinste Besitz stellt in den fruchtbaren Gegenden des Obst-, Wein-, Tabak- und Hopfenbaues selbstständige bäuerliche

Existenz dar. Man darf es, sagt Buchenberger, als einen erheblichen socialen Vortheil erachten, daß rund 3 Millionen Menschen, welche großentheils Landarbeiter, zum kleinen Theil Fabrikarbeiter und Handwerker sind, übrigens in der Gruppe zwischen 1 und 2 ha in stattlicher Anzahl (rund 250 000) noch eine selbstständige Existenz auf ihrem Besitzthum führen, an den Segnungen des Grundbesitzes und zwar, wie aus den Angaben der 1882er Besitzstatistik über das Vorkommen der Pacht erhellt, überwiegend als Eigenthümer Theil nehmen.

Eigenthums- und Pachtwirthschaft. Der Pachtbetrieb spielt in Deutschland eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Selbst in der Besitzgruppe bis zu 2 ha stehen mehr als $^2/_3$ der Fläche in Selbstbewirthschaftung und die Hälfte aller Betriebe sind Eigenthümerbetriebe. Die in Pacht bewirthschaftete Fläche beträgt nur 14,68 Procent der Gesammtfläche.

In Frankreich machen die Pachtbetriebe nur wenig über 20 Procent aller Betriebe aus, in Belgien dagegen über 76 Procent. In Großbritannien wird fast sechs Mal so viel Land von Pächtern als von Eigenthümern (owner farming) bewirthschaftet.

In Italien ist der Theilbau (Halbpacht) stark verbreitet. Die verbreitetste Form des Theilbaues (Mezzadria i. e. S.) ist die, daß ein ein landwirthschaftliches Ganze bildendes Bauerngut durch eine bäuerliche Familie oder eine Hausgenossenschaft unter Theilung des Gewinns bezw. des Risicos für alle Arten der Producte und mit dem Recht des Gutsherrn, nicht nur die allgemeine Richtung der Production zu bestimmen, sondern auch in jedem Augenblick in den Gang der Wirthschaft einzugreifen, bewirthschaftet wird (Eheberg). Die Theilbauverträge weisen im Einzelnen die denkbar größten Verschiedenheiten auf. Im Neapolitanischen z. B. bezieht der Eigenthümer (padrone) das ganze Product des Weinbaues, zwei Drittel der Oliven und die Hälfte aller anderen Erzeugnisse; dafür trägt er die Kosten der Unterhaltung des Bodens, der Schwefelung des Weins, der Weinlese, die halben Kosten der Düngung und stellt die (meist erbärmliche) Wohnung; der Bauer seinerseits übernimmt alle übrigen Kosten, die Arbeitsleistungen und verpflichtet sich, den Boden in gutem Zustand zu erhalten und dem Herrn seinen Antheil an den Früchten gewissenhaft abzuliefern. Vielfach kommt der

Theilbau mit Zeitpacht gemischt vor (contratto mixto), namentlich bei Grundstücken, auf welchen Getreide- und Wiesencultur neben Baumzucht betrieben wird.

Überraschende Ausdehnung hat die Pachtwirthschaft in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gewonnen. Die steigende socialrevolutionäre Spannung daselbst hängt hiermit zweifellos zusammen. Ratzel[1]) sagt hierüber: „Nicht ganz drei Viertel der Landgüter stehen in der Verwaltung ihrer Besitzer. Die auffallende Erscheinung erklärt sich zu einem großen Theil, wenn man die Entwickelung der agrarischen Verhältnisse im Süden ins Auge faßt, wo im negerreichsten Staate, Mississippi, 1880 44 Procent aller Farmen durch Pächter bewirthschaftet wurden, in Louisiana, Tennessee, Nord-Carolina, Virginia über 30 Procent u. s. f. Wenn aber in den blühendsten der Mittelstaaten, Illinois und Iowa, ein Drittheil und ein Viertheil der Farmen verpachtet sind, so liegt hier der Grund darin, daß der kleine Betrieb besser lohnt als der große, und daß die Farmer, die „Geld gemacht haben", gerne in die Städte ziehen, ohne ihr Eigenthum aufzugeben. Es giebt Besitzer von 50 000 Acres in zerstreuten Gütern, die natürlich nicht als Großgrundbesitzer auftreten, und wenn man die Bodenvertheilung in den Ver. St. verstehen will, ist die Thatsache wohl zu erwägen, daß es dort schon 1880 mehr als sechsmal soviel Pächter als in Deutschland gab. Am geringsten ist die Zahl der Pächter natürlich im Westen; wie rasch aber dieser Zustand sich entwickelt, lehren die Zahlen von 18 und 16 Procent verpachteter Farmen in Nebraska und Kansas... Sehr rasch ist das Capital auch des fast jungfräulichen Bodens Herr geworden, indem es die Schwierigkeiten der capitallosen Anfänger sich zu Nutzen machte, die Pächter oder Lohnarbeiter wurden, um ihr Leben zu fristen. Das wenige Land, das noch zu vergeben ist, weist durch Lage und Klima auf die Großwirthschaft noch mehr als alles frühere hin. Bald wird auch es aufgebraucht sein und dann werden die Mißstände der Landvertheilung sich noch anders fühlbar machen als heute. Nichts beweist besser, wie schwer der Erwerb von freiem Ackerland geworden ist, als die Völkerwanderungen, die bei der Freigebung von Indianerland für die Ansiedelung entstanden. Trotzdem

[1]) Die Ver. St. 2. Aufl. S. 434 ff.

der Acre in Oklahoma mit $1^1/_2$ Dollar bezahlt werden mußte, stürzten sich doch Tausende auf das im Werth sehr ungleiche Land, von dem Wunsche getrieben, eine „Heimstätte" zu erwerben. Neben den Scenen von Oklahoma steht die Thatsache, daß, als in Ashland (Wisconsin) ein Regierungs-Landamt zur Vertheilung von „Homesteads" im Winter 1890 geöffnet wurde, die Leute von Donnerstag bis Samstag im Schnee Tag und Nacht in Reihen warteten. Gewaltsame Auflehnungen gegen die gesetzliche oder ungesetzliche Wegnahme großer Ländereien sind im Westen öfters vorgekommen. Naturgemäß richtete sich der Unwille zunächst gegen die Ausländer. Als Mitte der achtziger Jahre festgestellt wurde, daß 30 Millionen Acres Land in den Ver. St. Eigenthum von Ausländern seien, verbot ein Gesetz von 1885 den Ausländern, die nicht in gesetzlicher Form ihre Absicht erklärten, amerikanische Bürger zu werden, jeden Landerwerb. Seitdem werden gewaltige Areale auf amerikanische Namen für Ausländer eingetragen."

Die Hypothekarverschuldung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes. Insbesondere die Besitzkreditverschuldung.

Statistisches. Die Thatsache einer wirthschaftlich krankhaften Hypothekarverschuldung, namentlich aus dem Besitzkredit, d. h. aus dem für Miterbenabfindung und für Kaufschillingreste eingegangenen Hypothekarcredit ist gerade für Deutschland nicht zu läugnen. Dieselbe läßt sich jedoch bei der Mangelhaftigkeit der bisherigen Hypothekenstatistik mit voller Genauigkeit nicht feststellen.

So viel hat sich mit Sicherheit ergeben, daß überall, wo starke Verschuldung besteht — sie besteht nicht überall — die Besitzkreditverschuldung über die Betriebskredit- und jede andere Art Verschuldung für die Regel hinausreicht; in einem preußischen Amtsbezirke erwiesen sich 80 Procent der Hypothekenschulden als Besitzerwerbschulden. Für Baden dürfen zwei Drittel der ländlichen Hypothekenschulden als Besitzschulden angenommen werden.

Sehr stark ist in Gegenden mit vorwiegendem Kleinbetrieb die Besitzverschuldung auch aus Güterkäufen. In Württemberg haben Probeerhebungen 54 Procent Kaufschulden neben 23 Procent aus Erbtheilung und Güterübernahme hervorgegangenen Schulden ergeben.

Die Hypothekarverschuldung ist, wie es wenigstens für Preußen

feststeht, auch im Fortschreiten begriffen. In Preußen ergab sich während 1886/92 eine Mehrbelastung von rund 803 Millionen Mark, für Baden während 1884/90 eine solche von 30 Millionen Mark, in Österreich während 1868/89 von 660 Millionen Gulden. Der kleinste Grundbesitz und wiederum in einzelnen Landestheilen der große Grundbesitz sind verhältnißmäßig am stärksten belastet.

Für Bayern sind auch nur annähernd sichere Zahlen für die Größe der Verschuldung nicht gegeben.[1]) Die sächsische Erhebung aus den letzten Jahren (s. „Zeitschrift des k. s. statistischen Bureaus", 1892, H. I. u. II.) ergab, daß die Gesammthypothekenbelastung, welche Ende 1884 2 204 559 696 und mit Ausschluß der Credit- und Cautionshypotheken 2 075 270 984 Mark betragen hatte, Ende 1890 sich auf 3 018 140 243 Mark berechnete, sonach eine Zunahme von ca. 37 Procent aufwies. Von jenen 2 075 270 984 Millionen des Jahres 1884 waren entfallen auf die Rittergüter ca. 116 100 000, auf den dörflichen Grundbesitz 988 760 000, der Rest auf die Städte. Es ist also die Verschuldung des dörflichen Besitzes $8\frac{1}{2}$mal so groß, als jene der Rittergüter, während die Großgrundbesitzfläche (Besitze über 100 ha) 14,1 Procent der gesammten landwirthschaftlichen Fläche beträgt, also nur $\frac{1}{6}$ des dörflichen Besitzes.

In 37 badischen Gemeinden ist eine Ermittelung über die Verschuldung im Jahre 1892 angestellt worden, aus 5 Gemeinden fehlen noch die Ergebnisse. Bei den übrigen 32 läßt sich jetzt bereits feststellen, daß die Gesammtzunahme der Immobiliarverschuldung (für Einheimische, Ausmärker, Stiftungen ꝛc.) in dem Jahrzehnt 1883/92 rund 13 Procent beträgt.

Für das cisleithanische Österreich geben die gehaltvollen „Beilagen der erläuternden Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und betreffend die Errichtung von Rentengütern",[2]) werthvollen Aufschluß. Aus denselben ergiebt sich, daß in den letzten 25 Jahren (bis 1892) der Schuldenstand für den vorwiegend ländlichen Grundbesitz um 778 Mill. Gulden (55 Procent) für die Länder mit geordneten Grundbuchswesen stieg. — Aus der Schweiz und aus russisch Polen wird Ähnliches glaubhaft behauptet.

---

[1]) Vrgl. v. Freyberg, zur landw. Verschuldungsfrage.

[2]) Wien 1893.

Güterüberzahlung als Grundursache der Schuldnoth. Die Grundbesitzverschuldung ist jetzt allgemein auf die Güterüberzahlung im Kauf- und Erbgang zurückgeführt. Diese Überzeugung hat sich dem Verfasser d. schon im Jahre 1884 aus Anlaß der badischen Agrarenquête[1]) aufgedrängt. „Das centrale Übel ist klar dieses: schon in den günstigen Jahren wird von vielen Wirthschaften bei Käufen, Gutsübernahmen, Pachten der Verkehrswerth nicht nach dem mittleren Ertragswerth bemessen; mit Hilfe schrankenloser Überschuldungen finden Übernahms-, Kauf- und Pachtüberzahlungen statt, welche bewirken, daß bei ungünstigen Ernte- und Absatzconjuncturen sowie bei Nothfällen für Befriedigung des Nothcredits und für ausdauernde Versicherung keine Grundlage mehr vorhanden ist, daß dem Betriebscredit der Raum voraus verstellt ist, daß die überschüssigen Arbeitskräfte in der Hoffnung auf Besitzerwerb mit Besitzverschuldung an der Scholle kleben bleiben und nicht rechtzeitig abgestoßen werden. Dieses „Abspringen" der Liegenschaftskaufschillinge und der Pachtschillinge vom Ertragswerth während der guten Jahre ist das periodisch immer wieder sich erneuernde Übel, welches die Widerstandsunfähigkeit der Wirthschafter gegen Mißjahre, Elementarschäden und Entwicklungskrisen (Auslandconcurrenz!), sowie die Unfähigkeit, intensiv zu wirthschaften, wesentlich herbeiführt. Die centrale Gegenwirkung gegen dieses centrale Übel kann nur darin bestehen, daß der productive Credit und der Nothcredit durch positive Ausgestaltung einerseits, durch Einengungen des die Überzahlungen begünstigenden Besitzcredits andererseits eine jedes gesunde Creditbedürfniß unbedingt sicherstellende Organisation finden, sei es in körperschaftlichen sei es in communalen oder in staatlichen Credit- und Versicherungsanstalten. An Stelle des Verkehrswerthes ist der Reinertragswerth, der aus dem durchschnittlichen Gutsertrag nach anständiger Vergütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs-, Pacht- und Erbrechts zu machen."

Die Thatsache der Überzahlung der Güter weit über den durch die betriebstechnischen Fortschritte erzielten Reinertragsmehrwerth hinaus läßt sich auch zahlenmäßig bescheinigen, wie aus den Arbeiten

---

[1]) Tüb. Ztschr. 1884 S. 444 ff.

von Walcker, Inama-Sternegg und Buchenberger (Agrarpolitik II, 51) hervorgeht.

Die Neigung zur Güterüberzahlung ist socialpsychologisch auch leicht zu erklären. Der gewaltige betriebstechnische Aufschwung der Landwirthschaft begünstigte übertriebene Hoffnungen auf Ertragsmehrwerth, zumal die mit der Betriebsintensität Hand in Hand gehende Steigerung der Productionskosten gern außer Rechnung gesetzt wird; gute Jahre erzeugen die falsche Erwartung dauernd günstiger Erträge und bestimmen zum Besitzerwerb mit Überzahlung; die Heimathliebe will an der Scholle festhalten; die steigende Aussicht auf Absatz und der Nebenerwerb in der aufwachsenden Industrie verstärken die Wirkung der genannten Momente und, da Grund und Boden unvermehrbar ist, kommt es zur Überzahlung, d. h. zur Steigerung des Verkehrswerthes über den dem Durchschnittsreinertrag entsprechenden Werth hinaus. Am meisten an kleinen und kleinsten Grundstücken, welchen gegenüber die angegebenen Besitzerwerb-Motive den stärkeren und stärksten Landhunger erzeugen.

Außer der Übertreibung des Besitzcredites, welche durch Überschreitung der Überschuldungsgrenze jedes besonderen Falles sich vollzieht, können allerdings auch der Mangel und der Mißbrauch des Betriebscredites, Geschäfts- und Familienunglück, Leichtsinn, Wucher eine „Creditnoth" der Landwirthschaft in Ländern mit vorwiegender Eigenthumswirthschaft herbeiführen. Es fragt sich daher, ob nicht außer der Bekämpfung der Besitzüberschuldung die der landwirthschaftlichen Überschuldung überhaupt in durchgreifender Weise und ohne jegliche Antastung der wirthschaftlichen und persönlichen Bewegungsfreiheit erreicht werden kann. Die folgenden Abschnitte versuchen eine vollständige, und zwar höchst einfache Lösung auch dieses Problems zu geben.

Die Grenze der wirthschaftlich zulässigen Verschuldung.

Diese Grenze ist damit gegeben, daß der Reinertrag im Durchschnitt außer dem standesmäßigen Unterhalt und außer der Deckung aller Kosten einschließlich der Schuldzinsen die Schuldtilgung binnen einer Besitzergeneration gestatten muß. Ist dies nicht der Fall, so ist rascher Untergang oder langsames Hinsiechen der Besitzerfamilie unvermeidlich. v. Freybergs

Schrift[1]) erörtert die Verschuldungsgrenze gut, mit beachtenswerthen Berechnungen, aber auch mit durchgreifendem Mißverständniß meines „agrarpolitischen Programms“[2]).

Die Größe der nach Obigem zulässigen Verschuldung ist nicht für alle Fälle dieselbe. Je mäßiger der standesmäßige Lebensanspruch oder die übliche Kinderzahl (Zweikindersystem in Frankreich) ist, desto weiter kann in der Verschuldung gegangen werden. Je größeren Reinertrag der Besitz liefert, desto größer darf auch die Verschuldung werden; der größere Besitz darf also, weil er einer Familie mehr Einkommen giebt, tiefer verschuldet werden als der kleine, wenn der standesmäßige Lebensanspruch nicht im Verhältniß mit steigt. Je höher der Zinsfuß ist, desto niedriger liegt, in Procenten des Reinertragswerthes bemessen, die Verschuldungsgrenze. Dagegen wird die letztere wieder desto höher, wo die rasche Aneignung technischer Fortschritte leichter vor sich geht, was vom mittleren und großen Besitz der intensiver Bewirthschaftung fähigen Güter gegenüber dem Kleinbesitz und dem weniger ertragsfähigen Boden gilt. Je mehr der Betrieb, z. B. der Rebbau, von starkem und wiederholtem Mißwachs bedroht ist, desto näher liegt wegen der größeren Gefahr des Bankerottwerdens die Grenze wirthschaftlich zulässiger Verschuldung; es wäre denn, daß es der Agrarpolitik gelänge, eine wirksame Ausgleichung zwischen guten und schlechten Jahrgängen durch Credit- und Versicherungsorganisation zu erreichen.

Mit diesen Sätzen, welche deductiv gewonnen sind, stimmen auch die Feststellungen der badischen Agrarenquête von 1883 überein, welche aus der Erfahrung auf Grund zahlreicher Haushaltsrechnungen bäuerlicher Wirthschaften in Betreff der zulässigen Verschuldungsgrenze innerhalb der verschiedenen Größenklassen des Besitzes festgestellt wurden: daß nämlich in der Voraussetzung einer 6-procentigen annuitätenweisen Abtragung 1. bei den Groß- und Mittelbauern überall da, wo nicht eine sehr starke Familienzahl an den Erträgnissen des Gutes zehrt und zwar auch in den vorwiegend auf Körnerbau angewiesenen Gegenden, solche Überschüsse erzielt werden, die eine Belastung des Gutes von 40 bis 70 Procent, im Mittel von 55 Procent des Steuercapitalwerths als unbedenklich

---

[1]) Zur Verschuldungsfrage.

[2]) Die Abweisung s. in der Tüb. Zeitschr. 1895.

erſcheinen laſſen; 2. daß dagegen innerhalb der kleinbäuerlichen Bevölkerung die mittlere Verſchuldungsfähigkeit durchweg tiefer liegt und bei mittlerer Familienzahl über 30 Procent des Steuercapitalwerths nicht hinausgehen darf, wenn volle Sicherheit für regelmäßige Verzinſung der Verſchuldung beſtehen ſoll. „Mit dieſem Ergebniß iſt erwieſen, daß, wenn auch die Productivität des Grund und Bodens in der Gegenwart in Folge der weichenden Getreidepreiſe und der Steigerung der Productionskoſten geſunken ſein mag, doch die Wiedererzeugung des Werths des Grund und Bodens durch Wirthſchaftsüberſchüſſe nicht unmöglich gemacht iſt, der Boden alſo die Eigenſchaft, reproductiv zu ſein, auch in der Gegenwart nicht verloren hat, wenn ſchon dieſe reproductive Fähigkeit des Bodens heute ſehr viel langſamer wirkt als ehedem und in Wirthſchaften, in denen die Familienzahl eine ſtarke oder die Lebensweiſe eine über den Durchſchnitt der ſtandesgemäßen Lebensweiſe hinausgehende iſt, zeitweiſe wohl auch gänzlich verſagt. Nicht die Reproductionsfähigkeit des Grundbeſitzes als ſolche ſteht daher in Frage, ſondern nur der Grad derſelben, der ſicher ſeit dem Einbruch der transoceaniſchen Concurrenz ſtark gemindert erſcheint". (Buchenberger.)

Nach Beſitzgröße, Culturgattung, Lage, Bodenbeſchaffenheit, Conjunctur der Weltmarktpreiſe rückt hienach die Verſchuldungsgrenze hinauf und herab, und eine Agrarpolitik, welche geſetzlich die zuläſſige Verſchuldungsgrenze zur Geltung bringen will, darf eine ſolche Grenze weder unveränderlich der Zeit nach, noch ſchematiſch ohne Unterſcheidung der beſonderen Betriebsbedingungen feſtlegen. Auch hat die Agrarcreditpolitik ihr Abſehen darauf zu richten, daß bei der Organiſation des Wirthſchaftscredites einer individualiſierenden Handhabung der Verſchuldungsgrenze möglichſt großer Spielraum verbleibe. Eines aber beherrſcht Alles. „Jeder Bruchtheil des Werthes, ſagt Buchenberger in abſchließender Betrachtung (II, 76 f.), der jenſeits der Grenze des Ertragswerths liegt, ſchmälert den Reinertrag um die Zinſen des hingegebenen oder geliehenen Geldcapitals; auf dem in dieſer Weiſe erworbenen Grund und Boden ruhen Verpflichtungen, die durch die wertherzeugende Kraft des Bodens ſelber nicht gedeckt zu werden vermögen und daher dem Weſen des Grund und Bodens direct widerſtreben, und wo ſie gleichwohl, freiwillig oder, wie in Erbſchaftsfällen, gezwungener-

maßen eingegangen werden, dem Geldcapital einen Antheil an der nationalen Grundrente zuführen, der zwar rechtlich legitim erworben, wirthschaftlich aber als illegitimes Einkommen erscheint, weil es in einem nur fictiven Werth seine Unterlagen hat. Die vielfach ausgesprochenen und ebenso vielfach mißverstandenen Worte von der „Zinsknechtschaft" des Grund und Bodens im modernen Grundeigenthumsverkehr, von der Gefahr des „Verschlungenwerdens des Grundcapitals durch das Geldcapital" sind, hingesehen auf die Creditverpflichtungen des Grundbesitzes im Allgemeinen, ebenso sehr eine irreleitende Phrase, als sie hingesehen auf jenen Theil der Creditverpflichtungen, der auf fingirten Grundwerthen basirt, innerlich berechtigt erscheinen. Aber wie in einem gesunden Körper jede Krankheit in sich selbst die Bedingungen der Gesundheit erzeugt, so muß auch die Unwahrheit, an der die Preisbildung auf dem Geldmarkt leidet, früher oder später erkannt werden und eine, sei es in den Betheiligten selbst, sei es von außen her einsetzende Reaction die ins Ziellose gegangene Preisbewegung auf die geordneten Bahnen zurücklenken; und um so rascher, je mehr Opfer der krankhaften Preisbildung erlegen sind. Die ungezügelte Preisbewegung nach oben hat daher erfahrungsgemäß jederzeit mit mehr oder minder großen Rückschlägen geendet, wie sie gerade seit den achtziger Jahren dieses Jahrhunderts nahezu überall zu Tage getreten sind; und die Meinung, daß die Tendenz des Steigens der Bodenpreise in ungesunder, unberechtigter Weise ununterbrochen sich geltend mache und schon deshalb im System des freien Grundmarkts die Lage des Grundbesitzes eine unhaltbare sei, steht daher mit der Wirklichkeit im Widerspruch und darf nicht beanspruchen, für Zwecke und Ziele der Agrarpolitik auf dem Gebiet des Credit- und Schuldrechts verwerthet zu werden."

Intestatanerbenrecht und gesetzliche Verschuldungsgrenze.

Die Hauptgedanken der Agrarreform, mit denen sich die preußischen Minister oder einzelne dieser Minister seit längerer Zeit getragen haben, sind durch die Tagung der agrarpolitischen Commission, welche am 28. Mai 1894 und den folgenden Tagen die Herren Minister von Heyden und Dr. Miquel an Professoren, Landschaftsdirectoren, Gerichtsbeamten und Rittergutsbesitzern um sich versammelt hatten, auch auf die Tagesordnung der öffentlichen Meinung gesetzt worden.

Daß in weiteren Kreiſen Klarheit ſchon beſtehe, wird nicht behauptet werden dürfen. Im Gegentheil: wenn von Anerbenrecht, von facultativem Anerbenrecht oder Inteſtatanerbenrecht, wenn von der geſetzlichen Verſchuldungsgrenze, der facultativen oder der obligaten Verſchuldungsgrenze, wenn von der Amortiſationshypothek, von der Abfindung der Miterben durch den Anerben ausſchließlich in der Form der Rentenhypothek, wenn von der Errichtung von Rentenſchuldtilgungbanken, wenn von Sicherung der Amortiſation der Rentenſchuld durch Tilgungsverſicherung und Anderem die Rede iſt, ſo geht es wohl faſt Allen, die der fachmänniſchen Erörterung dieſer Dinge bis jetzt fremd geblieben ſind, ähnlich wie dem Schüler in Goethe's Fauſt: „Mir wird bei Alledem ſo dumm, als ging' mir ein Mühlrad im Kopfe herum." Und doch muß jetzt Klarheit werden, nachdem alle dieſe und verwandte Fragen bereits für die Geſetzgebung in Angriff genommen ſind.

Das Verſtändniß des Sinnes und Inhalts all der kommen ſollenden agrarrechtlichen Inſtitutionen iſt nun nur möglich, wenn man das Ergebniß der anerkannten Diagnoſe des Grundübels, an welchem die deutſche Landwirthſchaft leidet, kennt und zu Grunde legt. Die leitende, den Anſchauungskreis der v. Heyden-Miquel'ſchen Agrarreform beherrſchende Grundannahme iſt nun (ſ. oben) die: daß die weithin vorhandene, wenn auch nicht überall in gleichem Maße vorhandene, aber Jahr um Jahr ſteigende Verſchuldung der Landwirthſchaft hauptſächlich der Beſitzüberzahlung beim erb- und kaufgängigen Grundbeſitzwechſel zuzuſchreiben ſei. Zur Abfindung der Miterben und zur Sicherſtellung des Gutsverkäufers für den nicht baar bezahlten Kaufſchillingsreſt verſchulde ſich der Gutsübernehmer viel zu ſehr, um mit dem Mühlſtein der Beſitzerwerbsſchulden am Halſe wirthſchaftlich beſtehen zu können. Denn bei ſteigender Bevölkerung und bei Zunahme des Mobilcapitals, das gierig auch die Grundrente durch Grunderwerb auf Pachtverwerthung ſchon jetzt aufſauge und immer mehr auffaugen werde, erhebe ſich der Verkehrswerth, zu welchem die Güter in die Erbtheilung oder zur Veräußerung unter Lebenden gelangen, immer über den nach dem Durchſchnittsreinertrag zu beſtimmenden Werth. Die Verſchuldung durch den Beſitzcredit, d. h. jenen Credit, welcher zur Abfindung der Miterben und zur Sicherſtellung der unbezahlten Theile des Kaufſchillings, der ſog. Kaufſchillingsreſte, bei Güterüberzahlung eingegangen

werden müſſe, bringe den auf Credit erworbenen Grundbeſitz ins Schwanken, ſchwäche den Betriebscredit, für welchen die Beſitzüberſchuldung den genügenden Pfandwerth nicht übrig laſſe. Jede ungünſtige Conjunctur, wie jetzt die überſeeiſche Getreideconcurrenz, treffe die Landwirthſchaft in widerſtandsunfähigem Zuſtande und ſtürze ſie in Bedrängniß, Noth und Verderben. Im Betriebscredit und Productenverkehr werde der Landwirth bei Beſitzüberſchuldung die Beute des Wuchers, die Erhaltung der Bauerngüter in der Familie werde gefährdet. Die productive Arbeit des ſelbſtbauenden Grundeigenthümers werde vom mobilen Rentenvermögen, vom Stande der Pfandbriefbeſitzer, der Sparkaſſenmitglieder, der direct ausleihenden Geldmänner, ausgeſogen, ohne der größten Maſſe der productiven Arbeiter, den kleinen, mittleren und großen Landwirthen, ſo weit Beſitzüberſchuldung ſtattfinde, mehr als das Nöthigſte übrig zu laſſen, und ſelbſt der Nebenverdienſt aus Taglohn müſſe vom Kleingütler theilweiſe zugeſetzt werden, um den Gläubiger zu befriedigen. Die beſitzüberſchuldeten Eigenthümer ſeien thatſächlich nicht mehr die wirklichen Eigenthümer ihres Bodens, ſondern Zinsſchaffner nnd Zinsverwalter für die ſtädtiſchen und ſonſtigen Rentnerclaſſen, jedoch mit Tragung der Verantwortlichkeit für die Abtragung der Rente an das fremde Leihvermögen. Wenn einmal weithin der Hypothekenzins allein über 60 Procent des mittleren Gutsreinertrages verſchlinge, ſo entſtehen Zuſtände, die nur der Form nach von iriſcher oder italieniſcher Ausbeutung der Bauern ſich unterſcheiden; denn thatſächlich werde bei ſolchen Zuſtänden auch der Eigenthumsbebauer verbleibende Landwirth um den größten Theil des Gutsreinertrages gebracht. Der Umſtand, daß zwiſchen dem beſitzüberſchuldeten Landwirth und dem Pfandbriefgläubiger immer mehr die Pfandbriefinſtitute, Sparcaſſen u. ſ. w. als ſpaniſche Wand ſich einſchieben, ändere am Druck der Überſchuldung nichts, und bei ſteigender Zwangsenteignung des Grundbeſitzes, welche das Ende vom Liede der ſtets wachſenden Überſchuldung zu werden nicht verfehlen könne, könne ja auch die directe Auskaufung des bäuerlichen Grundbeſitzes durch das mobile Capital auf Zeitpachtverwerthung immer mehr ſich einſtellen, könne die deutſche in die italieniſche oder iriſche Form der Aufſaugung der Grundrente und eines Theils vom Arbeitertrage der productivſten Bevölkerungsclaſſe durch allerlei Rentnerthum umſchlagen.

Dies ist in den Grundzügen die Diagnose des Übels, welchem Abhilfe werden soll. Ich halte diese Diagnose nicht bloß für richtig, sondern ich war auch seit zehn Jahren eifrig bemüht, sie zu begründen und zur Geltung zu bringen. Nur für ganz vollständig halte halte ich das aus dieser Diagnose abgeleitete agrarpolitische Programm nicht; denn nicht bloß die Besitzüberschuldung, auch die Ausbeutung im Betriebscredit, im An- und Verkauf von Produkten und Produktionsmitteln und der theilweise geübte Mißbrauch der Verschuldungsfreiheit für Luxus- und Zehrschulden bleiben zu beachten und neben den Maßregeln im agrarischen Creditwesen muß Anders wirken. Die von den Gegnern der Agrarreform geforderte Enquête will mir opportum erscheinen. Die jüngste Agrarcommission war zwar gewiß im Rechte, weiteres Zeugniß der Statistik (vergl. oben Seite 195 ff.) in Übereinstimmung mit der Regierung nicht mehr nöthig zu finden, allein zur Überzeugung der Zweifler wäre die Enquête doch wohl vom Standpunkt politischer Taktik angezeigt gewesen. Immerhin ist es die von dem bedeutendsten Faktor der deutschen Agrargesetzgebung, von der preußischen Regierung, übernommene Ansicht, daß schrankenlose Verschuldung, namentlich Besitzüberschuldung, als das zu heilende Grundübel der deutschen Landwirthschaft anzusehen sei.

Bevor man nun den agrarpolitischen Maßregeln selbst nahetritt, über welche die preußischen Herren Minister die Agrarcommission befragt haben, galt es (oben Seite 198 ff.), zu weiterer Grundlegung des Verständnisses dieser Maßregeln, das Princip festzustellen, das für die Bekämpfung der Überschuldung im Ganzen und im Einzelnen maßgebend wäre. Es lautete einfach dahin: die Verschuldung für den Grundbesitzerwerb darf, ob die Überschuldung mittelbar oder unmittelbar abgewehrt werden will, nicht weiter gehen als dahin, daß dem Gutsübernehmer nach Bezahlung der Besitzschuld-Zinsen zwei Beträge aus dem durchschnittlichen Gutsreinertrage übrig bleiben: einmal der nothwendige Unterhaltsbedarf für sich und seine Familie, sodann der zur Tilgung der Besitzschuld innerhalb jeder Besitzergeneration erforderliche Amortisationsbetrag. Ohne durchgreifende Geltendmachnng dieses Prinzips, welches ganz scharfe Maaßbestimmungen ergibt, läßt sich der unwirthschaftlichen Verschuldung nicht wehren, läßt sich ebendeshalb auch die möglichste Erhaltung der Bauerngüter in der Bauernfamilie, so weit diese Erhaltung über-

haupt wünschenswerth ist, nicht mit Sicherheit erreichen. Dieses aus der Diagnose der Miquel-Heyden'schen Agrarpolitik unmittelbar hervorgehende Princip hebe ich deshalb mit besonderem Nachdruck hervor, weil es, so weit Das die Berichte des „Reichsanzeigers" über die Sitzungen der Agrarcommission erkennen lassen, die erforderliche Vertretung nicht gefunden hat. Die Tragweite dieses Prinzips wird aber bei der Kritik des Agrarreformprogramms immer wieder sich hervordrängen.

Was sind denn nun die Maßregeln, die in das agrarpolitische Reformprogramm der preußischen Regierung eingehen zu sollen scheinen? Nach der Begründung des Herrn v. Heyden zum jüngsten Gesetzentwurf über Landwirthschaftskammern, gleichwie nach dem Inhalt der Tagesordnung, die der Agrarcommission gesetzt gewesen ist, betreffen diese Maßregeln theils die Änderung des Landgüter-Erbrechtes, theils die Änderung des landwirthschaftlichen Darlehensrechtes, theils Creditorganisationen zur Unterstützung der Wirkung sowohl des zu ändernden Agrarerb- als des zu ändernden Agrardarlehensrechtes. Für das Erbrecht ist das Anerbenrecht, für das Darlehensrecht die Verschuldungsgrenze angeregt. Diese beiden Programmpunkte sind zuerst ins Klare zu stellen.

Was ist unter Anerbenrecht zu verstehen? Antwort: der ungetheilte Übergang des Grundbesitzes an den einzigen, den Familienerben, und wenn es mehrere Erben sind, an einen der Erben, den Anerben, mit Abfindung der übrigen Erben, der Miterben! Dieser ungetheilte Übergang soll gesetzlich an den Geburtszufall angeknüpft werden, indem das Gut entweder dem ältesten der Erben bei sog. Majoratsrecht oder dem jüngstgeborenen bei sog. Minoratsrecht gesetzlich zufällt, sofern der Erblasser nicht kraft Testaments den Besitzübergang innerhalb der Schranken der gesetzlichen Pflichttheilsansprüche anders geregelt hat. Der Besitzer ist aber durch das Anerbrecht nicht gehindert, bei Lebzeiten das Gut zu theilen, zu verpfänden, ganz oder theilweise zu veräußern; das Anerbenrecht ist also ein Mittelding zwischen der früheren Familiengebundenheit des Grundbesitzes und der Freitheilbarkeit auch von Todeswegen. Der Grundgedanke des Anerbenrechtes ist die Erhaltung des Grundbesitzes in derselben Familie, allein das unerläßliche Mittel hierzu ist die mittelbare Verhütung der Besitzüberschuldung dadurch, daß das Gut zu einer gesetzlich geregelten Taxe, „wobei der Übernehmer

bestehen kann." zu einem „kindlichen Anschlag", oder wie es sonst genannt wird, an den Anerben kommt, selbst wenn zu diesem Zweck bei einer größeren Gesammtzahl von Erben die Miterben verkürzt und zurückgesetzt werden müssen. Den praktisch wirksamen Kern alles Anerbenrechtes bildet also der Gedanke einer Grenze gegen unwirthschaftliche Verschuldung, der Gedanke der mittelbar gehandhabten Verschuldungsgrenze. Offenbar wird das Grundanliegen der Anhänger des Anerbenrechtes, die Erhaltung des Besitzes in der Familie, nur dann mit Sicherheit erfüllt, der Hauptzweck der halb altagrarrechtlichen Institution nur dann erreicht, wenn das Gut an den Anerben zu einem Anschlage übergeht, bei welchem der Erbe den Besitz behaupten kann, und dieser Anschlag wird so angelegt werden müssen, daß das ausreichende Einkommen nebst den Mitteln zur allmählichen Tilgung der Erbabfindungsschulden an die Miterben im Gutsreinertrag zur Verfügung gestellt bleibt; denn, wenn Das nicht der Fall ist, so vermag sich der Anerbe nicht zu halten, das Gut überzieht sich mit einem Besitzverschuldungsbetrag, bei welchem es aus freier Hand oder im Konkurse an Dritte veräußert werden muß, also den Familiencharakter einbüßt. Die Übergabtaxe wird daher zum entscheidenden Faktor des Institutes. Folgerichtig muß in dem Maße, als die Gesammtzahl der Erben größer wird, entweder das Gut mit einer so starken Besitzverschuldung für Abfindung der Miterben belastet werden, daß der Anerbe den Besitz nicht behaupten kann, oder müssen die Miterben dem Anerben gegenüber mehr oder weniger, selbst herab unter den Kopfantheil am Reinertrags-, geschweige am Verkehrswerthe, verkürzt werden. Genau genommen, müßte — diese Consequenz wird neuerdings von einigen Vertretern des Anerbenrechtes wirklich gezogen — der Anerbe verpflichtet werden, die Besitzübernahmeverschuldung binnen seiner Generation mit oder ohne Unterstützung von Amortisationshypotheken-Banken zu tilgen; denn im anderen Falle drohen die Güter mit jeder weiteren Generation in den Zustand einer stets stärkeren Besitzverschuldung zu gerathen, einen Zustand, der den dauernden Verbleib des Gutes in der Familie ausschließt.

Die ins Erbrecht verlegte mittelbare Verschuldungsbeschränkung, welche durch das Anerbenrecht möglichst allgemein zur Geltung kommen soll, unterscheidet sich hiernach von der alsbald zu

erörternden unmittelbaren gesetzlichen Verschuldungsgrenze nur dadurch, daß das Anerbenrecht für die Regel durch, die Verschuldungsgrenze stets ohne Zurücksetzung der Miterben wirkt. Es ist daher schwer, das Erstaunen darüber zu unterdrücken, daß einige begeisterte Anhänger eines möglichst umfassenden und wirksamen Intestatanerbenrechtes die direkte Verschuldungsbeschränkung so heftig befehden, welche doch, wie sich zeigen wird, den selben Zweck, nur allgemeiner, d. h. für allen, auch den kaufgängigen Grundbesitzerwerb, und ohne jegliche Ungerechtigkeit gegen die Miterben, zur Geltung zu bringen sucht. Die Thatsache, daß dem Anerbenrecht die Bevorzugung eines Erben durch Geburt und die Zurücksetzung aller übrigen der Geburt wegen eigen ist, läßt sich nicht läugnen und nicht beschönigen. Und als Vorzug der ins Erbrecht verlegten mittelbaren Verschuldungsbeschränkung, die im Anerbenrecht liegt, gegenüber der directen, im engeren Sinne sogenannten Verschuldungsgrenze läßt sich der Gebürtigkeitscharakter des Anerbenrechtes wahrhaftig nicht bezeichnen.

Das Anerbenrecht findet sich nun in zweierlei Gestalt durchgeführt. Einmal als facultatives Anerbenrecht, dem das erbgängige Gut nur dann verfällt, wenn der Erblasser es in die gerichtlich geführte Rolle der anerbenrechtlich zu behandelnden Güter, in die sog. Höferolle, eingetragen hat oder wenn dieser, falls es in die Rolle schon vor ihm eingetragen war, sein Gut darin nicht wieder hat löschen lassen. Das facultative Anerbenrecht gilt nur durch den Willensact des Erblassers und dessen besonderer testamentarischen Verfügung hat es unbedingt zu weichen. Man nennt das facultative Anerbenrecht auch das „System der Höferolle", d. h. der Höferolle mit facultativem Eintrag. Preußen hauptsächlich hat in den bekannten Landgüterordnungen dieses System für eine Anzahl seiner Provinzen eingeführt. — Das andere Grundsystem des Anerbenrechts ist das obligate Anerbenrecht oder das Intestatanerbenrecht, kraft dessen jeder durch das Testament oder Gesetz dem Anerbenrecht nicht ausdrücklich entzogene Grundbesitz „ab intestato" an den gesetzlichen Anerben kraft einer bestimmten gesetzlichen Erbfolgeordnung, sei diese Majorat oder Minorat oder andere Erbfolge, nach der anerbenrechtlich gesetzlichen Gütertaxe unter anerbenrechtlich gesetzlicher Abfindung der Miterben übergeht. — Das Intestatanerbenrecht selbst gilt entweder schlechthin als principale Ordnung

der Grundbesitzvererbung ab intestato, ohne Zulassung von Ausnahmen, oder es gilt nur für ganz bestimmte Kategorien von Gütern. Im zweiten Falle sind der Rechtssicherheit wegen die dem Anerbenrecht verfallenden Güter von Amtswegen und ohne Löschungsbefugniß des Besitzers in eine Anerbenrechtsrolle einzutragen. Man kann im ersten Fall vom einfachen Intestatanerbenrecht reden. Im zweiten Fall hat man das registrirte Intestatanerbenrecht, das Anerbenrecht der obligaten Höferolle. Das obligate, die principale Intestaterbordnung bildende Anerbenrecht oder im e. S. sogenannte Intestatanerbenrecht findet sich in Österreich, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. Eine starke agrarpolitische Strömung geht auf dessen allgemeine Einführung. Dr. Miquel hat es 1882 auf dem Congreß des Vereins für Socialpolitik als das „Fundament aller Maßnahmen zur Erhaltung des Mittelbesitzes" bezeichnet. Derselbe Staatsmann ist zum Schluß der Specialberatbung des Anerbenrechtes in der jüngsten Agrarkommission sogar noch weiter gegangen, indem er laut „Reichsanzeiger" „es als einen großen Gewinn ansah, wenn die Versammlung den allgemeinen Grundsatz als richtig anerkenne, daß für ländlichen Grundbesitz, und zwar großen wie kleinen ohne Unterschied, die Vererbung auf einen Familienangehörigen zu erfolgen und die Bemessung des dem Anerben zufallenden Hofwerths wie der Abfindungen der Geschwister nach dem dauernden Ertragswerth des Hofs stattzufinden habe." Und v. Heyden konnte darauf sofort „konstatiren", daß über die „Einführung des Anerbenrechts als Intestatanerbenrechtes für großen und kleinen ländlichen Grundbesitz Übereinstimmung aller aufgetretenen Redner herrsche." Das Intestatanerbenrecht verfügt also zur Zeit über den stärksten Vorspann in einflußreichsten Kreisen. Ich werde daher weiterhin das Intestanerbenrecht einer eindringlichen Kritik unterziehen müssen, welche allerdings das Institut als ziemlich überflüssiges Wrack des alten besitzbindenden Agrarrechts zu charakterisiren haben wird.

Die so stark hervorgehobene Thatsache, daß das Institut noch bis in das achte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts hinein weitere Verbreitung, namentlich in Norddeutschland, hatte und daß es in Österreich nach gesetzlicher Aufhebung der Besitzgebundenheit, des „Bestiftungzwanges", als Gewohnheitrecht sich behauptete, wird mich in meinem Urtheil nicht irre zu machen vermögen. In diesem

Abſchnitt handelt es ſich aber nur erſt um Orientirung über die in der Geſetzgebung-Atmoſphäre bemerkbare Strömung. Dieſe Strömung iſt der Inſtitution des facultativen Anerbenrechtes nicht günſtig. Letzteres hat die Erwartungen ſeiner Anhänger ſchwer getäuſcht. Zwar vermeidet es jeden Zwang, indem es den Gutsübergang an den einzigen „Anerben" von einem ausdrücklichen Willensact des Beſitzers in Geſtalt des Höferolleneintrages abhängig macht, und es kommt hiermit auch über die große Schwierigkeit hinweg, die dem Anerbenrechte zu unterwerfenden Gegenden und Landgütergattungen näher zu bezeichnen. Es iſt aber mit Recht „ein Schlag ins Waſſer" genannt worden; der Eintrag in die Höferolle unterbleibt nicht nur aus Läſſigkeit oder Einſichtsloſigkeit der Beſitzer, ſondern, wie Buchenberger (Agrarp. I, 489) hervorhebt, auch deshalb, weil der Beſitzer mit dem Widerſtand der nächſten Angehörigen zu kämpfen hat, namentlich mit dem Widerſtand der Mutter oder zweiten Gattin beim Majorats- und mit demjenigen des älteſten Kindes beim Minoratsanerbenrecht. In ganz Preußen ſind bis zum Schluß des Jahres 1891 nur 68 158 Landgüter zum facultativen Anerbenrecht in die Höferollen eingetragen worden, wovon 65 672 allein auf Hannover und hier nur dank dem dortigen Fortbeſtande der ſtrengen Geſchloſſenheit der älteren Zeit; ſelbſt in Weſtfalen iſt von dem facultativen Anerbenrecht nur ein ſehr beſchränkter Gebrauch gemacht worden. Dieſe Erfahrung hat dem Inteſtatanerbenrecht als principaler Landgüter-Erbordnung den ſtarken Anhang verſchafft, welchen es gegenwärtig beſitzt. In der Agrarcommiſſion, in welcher freilich die Gegenden des Freitheilbarkeitrechtes ſo gut wie nicht vertreten geweſen ſind, wurde zwar die allgemeine Anwendbarkeit des einfachen Inteſtatanerbenrechts beſtritten, aber für das Regiſtration-Inteſtatanerbenrecht machte ſich die ſchon erwähnte breite Strömung geltend. Ein hervorragendes Mitglied des erwähnten Commiſſion, welches ſonſt gern das „Schematiſiren" in der Agrarpolitik wittert, hat die drei Fächer in petto: das (einfache) Inteſtatanerbenrecht da, wo es noch in der Rechtsüberzeugung feſte Wurzel hat, ſonſt Regiſtration-Inteſtatanerbenrecht, endlich das facultative Anerbenrecht für die Gegenden des franzöſiſchen Rechtes. Vielleicht iſt — ich werde es zu zeigen ſuchen — überhaupt und in allen Gegenden für die Neuzeit alles Anerbenrecht entbehrlich.

Doch hat in dieſem Abſchnitt die Kritik des Anerbenrechtes

noch zurückzutreten. Es handelt sich vorläufig um die Orientirung über dessen Wesen und Tragweite. Zur Orientirung über die Tragweite ist aber weiter völlige Klarheit darüber erforderlich, wie weit das Intestatanerbenrecht seinen Zweck, die Verhütung der Besitzverschuldung und die hierdurch ermöglichte Erhaltung der Güter im Familienbesitz, auch wirklich zu erreichen vermag; dabei tritt sofort der Mangel hervor, daß es auch bei vollkommenster und wirksamster Ausgestaltung nur die Besitzüberschuldung aus Anlaß des Erbganges zu bekämpfen geeignet ist. Die in den Gegenden der Freitheilbarkeit umfassend vorkommende Besitzüberschuldung aus Anlaß des Besitzwechsels unter Lebenden, die Besitzüberschuldung für hypothekarisch sicherzustellende Kaufschillingsreste, wird auch durch das allgemeinste Intestatanerbenrecht nicht im Geringsten verhindert. Sodann kann selbst der bloßen Erbgangsüberschuldung das Intestatanerbenrecht zu einem großen Theile nichts anhaben; denn für die Gegenden der Freitheilbarkeit wird es schlechterdings nicht durchführbar sein, wie Viele glauben. Das Intestatanerbenrecht kann aber, wenigstens nach der Ausgestaltung, welche ihm bis jetzt geworden ist, die beabsichtigte Wirkung auch in anderen Hinsichten nicht vollauf und sicher erzielen. Es gälte ja, daß der Anerbe verpflichtet würde, die Besitzschuld binnen einer Besitzergeneration zu tilgen; davon scheint jedoch die Agrarcommission gar keine Notiz genommen zu haben, und selbst Diejenigen, welche die amortisable Rentenhypothek für die Erbabfindungsschuld vorschlagen, denken an eine fünfzigjährige, also fast zwei Generationen lange Tilgungsfrist. Weiter sichert die Institution auch nicht gegen Überschuldung aus dem Betrieb und Haushalt, gegen Übergang in dritte Hand aus diesem weiteren, durch den Wucher so scharf ausgebeuteten Creditmißbrauch. Endlich schließt das Intestatanerbenrecht durchaus nicht die Möglichkeit aus, daß selbst Anerbenrechtsgüter, geschweige die auch im Erbgang freitheilbaren Güter, durch freihändige Veräußerung unter Lebenden überhaupt aufhören, Familienbesitz zu sein, und der Auskaufung durch das mobile Capital auf Pachtverwerthung verfallen.

Als ein auch nur annähernd zureichendes Mittel für den beabsichtigten Zweck der Verhütung der Besitzüberschuldung kann also das Intestatanerbenrecht nicht angesehen werden. Mindestens nicht in der Ausgestaltung, welche der Gedanke durch seine Anhänger bis

jetzt gefunden hat. Viel weiter würde die Wirkung der allgemeinen gesetzlichen Verschuldunggrenze reichen. Aber auch sie ist nicht allein A und O für die ganze Agrarpolitik der Gegenwart und nächsten Zukunft.

Die Verschuldungsgrenze.

Dem Anerbenrecht, auch dem intestatischen, mußte schließlich die thatsächliche Bemerkung entgegengehalten werden, daß es seinen Zweck, die Verhütung der Besitzüberschuldung und die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, nur unvollständig zu erreichen gestatte. Woher stammt die agrarpolitische Unzulänglichkeit selbst des Intestatanerbenrechtes? Einfach daher, daß es der Besitzüberschuldung, die eine Wirkung des ländlichen Darlehensrechtes ist, nicht unmittelbar im landwirthschaftlichen Darlehensrecht selbst, sondern mittelbar, nämlich vom Erbrecht her, beikommen will.

Das Näherliegende ist die directe Gestaltung des gemeinen Darlehensrechtes für landwirthschaftliche Hypotheken dahin, daß ruinöse Besitzverschuldung ausgeschlossen wird. Die unmittelbare Verschuldungsbeschränkung im Darlehensrecht selbst, über deren Einrichtung im Einzelnen die Zweckmäßigkeitserwägungen verschieden ausfallen mögen, hätte zuerst in Betracht kommen müssen; denn sie ist auf allen landwirthschaftlichen Privatgrundbesitz jeder Gegend und jeder Betriebsweise anwendbar und sie ist allgemein nothwendig, da die Verhütung der Besitzüberschuldung ein Lebensinteresse für den ganzen Privatgrundbesitz und für die Volkswirthschaft ist.

Ich habe direkte Beschränkung der Überschuldung schon vor zehn Jahren in den Vordergrund gestellt, dem Anerbenrecht in jeder Gestalt nur einen untergeordneten Werth zuerkannt und die unmittelbar darlehensrechtliche Bekämpfung der Besitzüberschuldung gefordert. Die Beschränkung der Besitzverschuldung geradeaus und ohne Umwege habe ich als die breitere, zum Ziel führende Straße der Agrarpolitik charakterisirt. Nach langem, hartnäckigem Widerstande beginnt diese Ansicht zum ersten Durchbruch zu kommen. Doch ist selbst dieser erste Durchbruch überraschend; denn kaum vor Jahr und Tag noch wurde die unmittelbare gesetzliche Verschuldungsbeschränkung in jeder Form, auch in derjenigen der gesetzlichen Verschuldungsgrenze, als „Utopie" schroff abgewiesen. Manche Leute, die sich heute stückweise zu diesem zweiten agrarpolitischen Mittel bekennen, waren eben noch

dessen Verächter. Die preußischen Herren Minister v. Heyden und Dr. Miquel haben Dies durch ihren verdienstlichen Muth zu Stande gebracht, indem sie in ihren die Agrarreform vorbereitenden Parlamentsreden die gesetzliche Verschuldungsgrenze als discutirbar behandelten. Und so ist die directe Verschuldungsbeschränkung als zweiter Hauptgegenstand der Berathung auch auf die Tagesordnung der jüngsten Agrarcommission gekommen und in dieser zwar nur zur Anerkennung eines Beiwagens der Agrarpolitik neben dem Hauptvorschlage des Intestatanerbenrechtes gelangt, aber doch nicht mehr überhaupt verworfen worden. Noch vor wenigen Jahren wäre es eine Kühnheit gewesen, diesen Umschwung zu erwarten.

Direkte Bekämpfung der Besitzverschuldung ist dem bisherigen Rechte nicht fremd. Nicht bloß findet das Pachtverhältniß viele Anhänger darum, weil es dem Pachtbauer den Erwerb von Grundeigenthum ganz erspart, sondern auch das Rentengut; indem es Grundbesitz dauernd einer Bauernfamilie gegen Entrichtung einer voraus fixirten Rente an den Rentengutsherrn überläßt, schneidet es die Besitzverschuldung überhaupt ab. Nur ist damit volks- und socialpolitisch nicht viel gewonnen; denn auch in Form des Pacht- und Rentengutsbesitzes kann das Zinsvermögen aller Art vom Ertrag der bäuerlichen Arbeit neben der Grundrente sich viel und leicht aneignen, wie es Dies dem Eigenthumsbauer gegenüber durch Bedingung der Hypothekenzinsen zu thun vermag. Die allgemeine Verwandlung alles Grundbesitzes, sei es in Domanial- oder Privatpachtland, sei es in Rentengüter, ist daher keine Lösung der Aufgabe, die productive Landarbeit vor Druck und Ausbeutung zu bewahren. Es gilt, den Eigenthumsbauer, wie ihn Deutschland, Österreich und andere Länder noch besitzen, vor der Besitzüberschuldung und allen ihren Folgen zu bewahren. Zu diesem Ziele führt nur die directe darlehensrechtliche Beschränkung der Besitzverschuldung. Es kann dabei jeder Besitzerwerber im Kauf- oder im Erbgang das Gut auch über den Ertragswerth hinaus übernehmen, wenn er nur nicht genöthigt ist, Besitzschulden überhaupt zu machen oder über einen bestimmten Bruchtheil des Guts-Reinertragswerthes hinaus das Gut für Zwecke des Besitzerwerbes, d. h. für die Abfindung der Miterben oder für die Sicherstellung der Kaufschillingsreste, zu belasten.

Wie ist eine directe Bekämpfung möglich? Man kann die Be-

ſitzverſchuldung überhaupt ausſchließen, um die Grundbeſitzliebhaber und deren Aſcendenten zur Anſammlung eines für ſchuldenfreie Beſitzübergabe ausreichenden Vermögens zu beſtimmen, den Zweck alſo im Umweg zu erreichen ſuchen. Man kann aber auch den minder ſtrengen Weg gehen und die Hypothecirbarkeit auch der Beſitzſchulden bis zu einem geſetzlichen Höchſtbetrag, deſſen Bemeſſungsprinzip ſchon hervorgehoben iſt, als zuläſſig erklären. Dieſer zweite, weniger radicale Weg der Verſchuldungsbeſchränkung iſt Das, was die Bezeichnung der „geſetzlichen Verſchuldungsgrenze" gefunden hat.

Dieſe Grenze iſt nicht willkürlich zu normiren. Für ihre nach Beſitz- und Culturgattungen vielleicht verſchiedene Normirung giebt es ein ganz beſtimmtes Princip, welches ſchon hervorgehoben wurde: das Gut darf mit Beſitzſchulden nicht ſtärker belaſtet werden als ſo weit, daß der durchſchnittliche Reinertrag, der nach Deckung aller Koſten und nach Verzinſung der Beſitzſchuld übrig bleibt, einmal den ſtandesmäßig nothwendigen Lebensunterhalt einſchließlich aller Prämien geſetzlicher Verſicherung, ſodann die Quote zur annuitätenweiſe durchgeführten Tilgung der Beſitzſchuld binnen einer Beſitzergeneration (30 bis 35 Jahren) deckt. Dies iſt das theoretiſch unumſtößliche Grundmaß für den geſetzlich zuläſſigen Höchſtbetrag der Beſitzverſchuldung. In der Praxis werden der Einfachheit und der Schonung beſtehender Gebräuche wegen auch Abweichungen von dieſem ſtrengen Richtmaß ſtattfinden dürfen, aber doch nur mit der Folge entſprechender Gefährdung des agrarpolitiſchen Zweckes der Inſtitution.

Die Verſchuldungsgrenze iſt hier immer als obligate, allgemein verbindliche Einrichtung gedacht. In der Agrarcommiſſion hat auch die facultative Verſchuldungsgrenze Vertretung gefunden; dieſe käme nur für Jene zur Anwendung, die ſich der Verſchuldungsbeſchränkung freiwillig unterwerfen, und damit man ſich ihr freiwillig unterwerfe, ſollen Denjenigen, die Dies thun, gewiſſe Vortheile der Darlehensgewährung geboten werden. Eine nähere Bezeichnung dieſer Vortheile iſt nicht erfolgt; wer die Vortheile bieten ſoll, iſt auch nicht geſagt worden. Man wird bis auf Weiteres annehmen dürfen, daß die Gewährungen in wirkſamer Stärke ſchwer zu finden ſein würden. Warum denn aber überhaupt Freiwilligkeit, da es ohne Überſchuldungsgrenze rechtlich Jeder jetzt ſchon in der Hand hat, ſich nicht zu überſchulden?

Die gesetzliche Verschuldungsgrenze wird sich auch für die Kleingüter und für die Gebiete des Freitheilbarkeitsrechtes empfehlen; denn auch hier, und gerade hier, stürzt man sich in Besitzüberschuldung, die oft nicht nur nichts vom Reinertrag dem Besitzer übrig läßt, sondern den Nebenerwerb des Besitzers für die Besitzschuldzinsen aufzehrt. Sodann ist eine gewisse Stabilität des Grundbesitzes in der Familie auch für den Kleinbesitz ohne allen Zweifel wünschenswerth. Und der Güterverkauf, nicht bloß die Vererbung, ist ja in den Gebieten der Freitheilbarkeit eine Hauptquelle der Real- und Personal-Besitzüberschuldung. Man kann nicht sagen, daß die Verhütung der Besitzüberschuldung über den Bereich ungezwungener und unbedenklicher Anwendbarkeit des Intestatanerbenrechtes hinaus als Bedürfniß überhaupt nicht anzusehen sei.

Um die Wirkung der gesetzlichen Verschuldungsgrenze zu verstehen, muß man vor Allem ihre unausbleibliche Rückwirkung auf den Verkehrswerth der Güter sich klar machen. Die gesetzliche Verschuldungsgrenze drängt den Verkehrswerth der Güter immerfort gegen den Punkt des capitalisirten Durchschnittsreinertrages zurück. Dieser aber ist der so zu sagen natürliche Güterpreis; natürlich insofern, als nur bei diesem Güterpreis die wirthschaftliche Besitzbehauptung möglich ist. Somit legt das Institut die Axt an die Wurzel des Übels an, es wirkt der Besitzüberzahlung entgegen. Und zwar stets nach Maßgabe des jeweiligen Standes der durchschnittlichen Bodenrente; indem der Maximalbruchtheil zulässiger Besitzverschuldung mit dem Steigen oder Fallen der Bodenrente steigende und fallende Verschuldung-Höchstsummen ergiebt, so nimmt mit dem allgemeinen Sinken der Bodenrente die Schuldbelastung des Landes ab, mit ihrem Steigen zu. Dem Institut ist also auch die wünschenswerthe Elasticität der Ausdehnung und der Zusammenziehung des Besitzschuld-Bestandes eines Landes eigen.

Wie aber geschieht es, daß die Verschuldungsgrenze den Verkehrswerth der Güter gegen den „natürlichen" Preisschwerpunkt, gegen den Capitalwerth des Durchschnittsreinertrages, zurückdrängt? Die Antwort ist einfach: es geschieht dadurch, daß sie alle jene Grundbesitzliebhaber, die nur unter Besitzüberschuldung, also nur mit der Folge ihres wirthschaftlichen Ruins, das Gut übernehmen können, aus dem Mitgebot im Erbfall und beim Verkauf ausschließt. Es geschieht durch Herstellung gesunder Verhältnisse auf dem „Markte".

Der Verkehrswerth der Güter wird jedoch nicht genau auf den Ertragswerth zurückgedrängt, sondern nur gegen ihn hin; denn in der Nachfrage nach Grundbesitz werden jene Landliebhaber, welche zahlungsfähig genug sind, um mehr als den Capitalwerth des Durchschnittsreinertrages innerhalb der gesetzlichen Verschuldungsgrenze bieten zu können, in den Besitz des Gutes auch über dem Ertragswerth gelangen. Das Gut kommt in die zahlungsfähigste, daher auch betriebskräftigste Hand, sei diese diejenige eines Hauskinds oder diejenige eines Dritten. Das kann der Volkswirthschaft nicht schaden und wird den Miterben beim erbgängigen Besitzwechsel wirklich Das sichern, auf was sie gerechten Anspruch haben.

Das System der gesetzlichen Verschuldungsgrenze hat offenbar vor dem Intestatanerbenrecht den großen Vorzug voraus, daß es für Zwecke der Erbtheilung den künstlichen Ertragswerthanschlag der Güter, die künstliche und gegen die Miterben so oft ungerechte Gütertaxe, völlig umgeht, daß es den Verkehrswerth als maßgebend bewahrt, aber einen sachgemäß gegen den Ertragswerth im erforderlichen Maße zurückgedrängten Verkehrswerth festhält.

Bei richtiger Festsetzung des gesetzlichen Höchstbetrages der Besitzverschuldung kann aus dieser Festsetzung selbst eine Herabdrückung des Verkehrswerthes unter den Ertragswerth nicht stattfinden. Man wird aber den Höchstbetrag sehr vorsichtig und für die Einführungszeit eher etwas zu weit als zu eng festzusetzen haben; bei den periodischen Normirungen des Höchstbetrages wird man schrittweise das richtige Maß leicht zu finden vermögen. Der kleine wie der große Mann wird daher auf dem „Grundmarkte" Besitz so angeboten erhalten, wie er ihn behaupten kann. Eine die Besitzvertheilung regulirende Antheilnahme staatlicher oder corporativer „Landpolitik" könnte alles in Nothstandszeiten unter dem Ertragswerth erhältliche Land erwerben und dieses Land zu Pacht und Eigenthum wieder ausbieten. Man wird so dem Grundbesitzverlangen auch der kleinsten Leute nach dem örtlich gegebenen Bedürfniß gesunder Vertheilung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz Befriedigung zu schaffen vermögen. Der in den Gegenden der Freitheilbarkeit häufigen Naturalerbtheilung erbgängigen Grundbesitzes unter die Kinder setzt die gesetzliche Verschuldungsgrenze überhaupt kein Hinderniß entgegen. Übrigens macht das Anerbenrecht den Grundbesitz dem kleinen Manne

noch unzugänglicher, da ja ungetheilte Vererbung das Ziel des Anerbenrechts-Institutes ist.

Die gesetzliche Verschuldungsgrenze setzt zwar Ertragswerthschätzungen voraus, wie das Intestatanerbenrecht. Allein nicht zum Zweck des Erbanschlages, sondern bloß zum Zweck der Ermittelung des Quotienten der Verschuldbarkeit für Besitzerwerb. Die Ertragsschätzung für diesen Zweck kann ganz objectiv und willkürfrei im Zusammenwirken von Taxorganen und Kreislandwirthschaftskammern unter Oberaufsicht der Regierung ausgestaltet werden. Jedenfalls bietet das Taxverfahren für die gesetzliche Verschuldungsgrenze keine größeren Schwierigkeiten und ermöglicht keine größeren Willkürlichkeiten als das Taxverfahren für das Intestatanerbenrecht.

Die practische Durchführung der gesetzlichen Besitzverschuldungsgrenze begegnet einer Schwierigkeit, die auf den ersten Blick fast unüberwindlich erscheint. Wie soll die Besitzverschuldung von der Betriebs- und sonstigen Verschuldung losgelöst werden? Droht nicht die Gefahr, daß der Gutskäufer ein Scheingeschäft schließt, durch welches das Gut scheinbar nur innerhalb der Verschuldungsgrenze mit Besitzerwerbungs-Schulden belastet wird, während in Wirklichkeit ein weiterer Betrag als die nominelle Besitzschuld auf das Gut aufgenommen und dem Verkäufer ausgefolgt oder als besondere weitere Darlehnsforderung hypothecirt wird? Diese oder eine andere Art der Umgehung der Verschuldungsgrenze ist denkbar, erscheint in größerem oder geringerem Umfang als wahrscheinlich. Auch ich habe, als ich vor zehn Jahren das Princip der Beschränkung der Besitzverschuldung erstmals öffentlich vertrat, darin die größte unter den practischen Schwierigkeiten der Beschränkung der Besitzverschuldung erblickt. Ein weiteres Nachdenken führt dennoch zu einer einfachen Überwindung der Schwierigkeit. Die Schulden für Abfindung der Miterben und für Sicherstellung der Kaufschillingsreste wären von den übrigen Real- und Personalschulden abzusondern. Die ersten besitzen, ob sie vom Käufer und Erben übernommen oder neu bestellt werden, in der Reihenfolge der Hypotheken thatsächlich und sachgemäß jetzt schon für die Regel den Rang der ersten Hypothek. Dieser Rang kann den formell unzweideutigen, aus den Erbtheilungs- und Gutskaufs-Acten belegten Besitzschulden ausschließlich eingeräumt werden; am Einfachsten, wenn ein körperschaftliches Institut die Gewährung, Verwaltung und Tilgung des Besitzcredites in die Hand

nimmt, was sich auch aus anderen Gründen empfiehlt. Der Verkäufer oder Gläubiger, der zu einer die Verschuldungsgrenze übersteigenden Gutserwerbung das weitere Geld hergeben soll, wird sich sehr hüten, Nachhypothek für eine die Besitzüberschuldung erschleichende Gutserwerbung einzugehen; denn diese Überschuldung droht immer mit Verlust. Noch sicherer freilich wäre die Umgehung abgeschnitten, wenn aller weitere Credit klagbar und vollstreckbar in das Gut und in das Gutsinventar nur von solchen eingeschriebenen Creditgenossenschaften gewährt werden dürfte, welche statutarisch Besitzcredit nicht gewähren dürfen. Dann wäre die Verhüllung von Besitzcredit durch Einkleidung in Betriebscredit um so sicherer ausgeschlossen, je mehr die Creditgenossenschaften zu localer Entwickelung im Sinne der Raiffeisen'schen Creditgenossenschaften gelangen würden. Allein auch dann, wenn man sich wenigstens vorläufig scheut, jede Individualhypothek auszuschließen, wäre die Bekämpfung verhüllten Besitzcredits, die Erschwerung der Umgehung der gesetzlichen Verschuldungsgrenze, durchführbar. Die Umgehung würde nur selten unbemerkt durchschlüpfen und den Schaden hätten in erster Linie der sich überschuldende Gesetzesumgeher und sein Helfershelfer selbst.

Der Meliorationscredit könnte auch nach Einführung der Verschuldungsgrenze Befriedigung finden. Entweder ist dieser Credit genommen worden, bevor der Erbgang oder die Veräußerung eintritt, — dann hat das mit dem Meliorationscredit belastete Gut erhöhten Wert und die Anwendung der Verschuldungsgrenze gestattet deshalb dem Gutsübernehmer einen höheren Betrag für die Besitzverschuldung. Oder der für den Besitz verschuldete Gutsinhaber meliorirt selbst, dann wird er durch den wirklichen Werth, welchen er dem Gute durch die Melioration zusetzt, auch zu mehr Credit gelangen und er würde diesen Credit hinter den schon bestehenden Hypotheken, also hinter der Besitzhypothek, zu suchen haben, wie bis jetzt auch. Auch der Meliorationscredit ließe sich tilgbar gestalten und er könnte wünschenswerthen Falls auch einer bis in jeden Kreis sich erstreckenden Landesculturrentenbank zur Befriedigung überlassen werden, wie jüngst von v. Freyberg vorgeschlagen worden ist. In der Agrarkommission hat die Gleichbehandlung des Meliorationscredits mit dem Besitzcredit Vertretung gefunden, wie der „Reichsanzeiger" erkennen läßt.

Die Verschuldungsgrenze legt dem Landwirthe keine andere

Schranke auf als die Vermeidung einer Besitzverschuldung, bei der er für die Regel zu Grunde gehen müßte. Im Übrigen verfügt der Grundbesitzer frei im Verkehr mit Lebenden und für den Todesfall. Er kann sich, falls er das Gut schuldenfrei erwirbt oder von Besitzschulden befreit hat, innerhalb der Verschuldungsgrenze für jeden beliebigen anderen Zweck auf erste Hypothek und weiter auf Nachhypotheken verschulden. Diese Freiheit ermöglicht allerdings eine Überschuldung, die nicht Besitz-, sondern Betriebs- und Consumverschuldung ist, doch nur wie beim Intestatanerbenrecht auch. Allein die Besitzverschuldungsgrenze schließt ein schon wiederholt angedeutetes zweites Rechtsinstitut nicht aus, wonach nur eingeschriebene Creditgenossenschaften für tilgbaren Betriebs-, Noth- und Familiencredit solche Credite gewähren dürfen, welche im Gegensatz zu Privatforderungen unmittelbar nach der Hypothek für die Besitzschuld ausschließend klagbar und allein in den Guts- nnd Gutsinventarwerth vollstreckbar wären, so daß Privatschulden nur in die übrigen Vermögenstheile des Schuldners, in das Gut und Gutsinventar aber nur im Erb- und im Veräußerungsfall vollstreckbar sein würden. Vorläufig bemerke ich darüber nur, daß auf diese Weise die Creditgenossenschaft mit Einem Schlage verallgemeinert, die breiteste Creditbasis für Betheiligung an allen übrigen Arten der Wirthschaftsgenossenschaft geschaffen und durch Beides gegen den Credit- und Handelswucher ein hermetischer Abschluß für den Bauernstand geschaffen werden würde.

Die gesetzliche Verschuldungsgrenze sichert allerdings an sich selbst die allgemeine Tilgung der Besitzschuld binnen jeder Besitzergeneration nicht. Das bewirkt aber auch das Intestatanerbenrecht nicht unmittelbar. Die Anhänger letzteren Institutes haben nun neustens empfohlen, die dem Anerben aus der Abfindung erwachsende Hypothekenschuld tilgungspflichtig zu machen, und zwar so, daß die Miterben nur Anspruch auf eine dem Kopfantheil jedes Erben am Durchschnittsreinertrag entsprechende Rente zugewiesen erhalten. Die sog. „unkündbare Amortisationshypothek", und zwar als „Rentenhypothek", hat sich unter Führung Conrads rasch eine Anhängerschaft erworben. Besondere, überallhin sich verzweigende Rentenbanken hätten die Tilgung der Rentenschuld durchzuführen und jenen Anerben, welche ihren Rentenanspruch zu Capital machen wollen, diesen Anspruch einzulösen. Es ist ohne Weiteres klar, daß die durch die

Verschuldungsgrenze geregelte Besitzschuld eben so leicht wie die aus dem Anerbenrecht hervorgehende Besitzschuld tilgungspflichtig gemacht werden kann und zur Rentenbank-Organisation sich ebenfalls eignen würde.

Die gesetzliche Verschuldungsgrenze schränkt lediglich den Besitzcredit auf das wirthschaftlich zulässige Maß ein. Es ist aber eine irrige Behauptung, daß sie den Betriebscredit und anderen Credit, der nicht Besitzcredit ist, einenge. Das Gegentheil ist richtig. Die Überschuldungsgrenze behält dem Betriebscredit einen Theil des Vermögens als Realsicherheit vor, — einen desto größeren, je weiter die Tilgung des Besitzcredites fortschreitet. Und selbst dann, ja gerade dann, wenn man zur Verschuldungsgrenze die ausschließende Befriedigung klagbaren und vollstreckbaren Credites durch eingeschriebene Creditgenossenschaften hinzufügen würde, wäre auch der reine Personalcredit nur gefördert, da Diejenigen, welche aus persönlichem Vertrauen Credit geben, vollständig dagegen gesichert wären, durch den Kündigungsüberfall illoyaler, wucherischer Nachgläubiger in Verlust gebracht werden zu können. Das persönliche Vertrauen hätte, verglichen mit der jetzigen individualistischen Creditanarchie, viel festeren Boden für Verwandte und Bekannte, die Personalcredit zu geben geneigt und zunächst berufen sind. (vergl. S. 246.)

Das Institut der Überschuldungsgrenze würde keinesfalls Bevorzugungsrecht darstellen, was man vom Anerbenrecht nicht sagen kann. Unser Institut wäre durchaus gemeines Recht; denn jeder Landwirth wäre ihm unterworfen. Es wäre zwar eine dem landwirthschaftlichen Darlehnswesen eigenthümliche Einrichtung, aber nur so, wie das Wechselrecht eine auf die kaufmännischen Darlehnsbedürfnisse zugeschnittene Einrichtung ist. Mit demselben Grunde könnte man das besondere Wechsel- und Handelsrecht, die Handels- und Industriekammern, als bevorzugende Standeseinrichtungen für das mobile Vermögen charakterisiren, wenn man die Überschuldungsgrenze und die Landwirthschaftskammern als Singularrecht für den „Agrarismus“ charakterisiren wollte. Die deutsche Landwirthschaft braucht sich da wahrlich nicht die Antwort gefallen zu lassen: Ja, Bauer, Das ist ganz was Anders!

Ist denn die Verschuldungsgrenze auch dem Großgrundbesitz aufzulegen? v. Freyberg bejaht dieß mit den Worten: „Auch die Frage, ob nicht etwa der größere Grundbesitz von einer be-

ſtimmten Reinertragshöhe ab von jenen, freilich nur im Intereſſe des betreffenden Standes ſelbſt getroffenen Beſchränkungen auszuſchließen iſt, muß verneint werden. Allerdings liegt der Gedanke nahe, die Inhaber größerer Beſitzungen müßten wirthſchaftliches Verſtändniß genug beſitzen, um aus eigener Kraft ſich vor dem Mißbrauch zu hüten, der geſetzlich ausgeſchloſſen werden ſoll. Das Zutreffen dieſer Annahme wird aber durch die Ergebniſſe der Statiſtik in Zweifel geſtellt."

Die geſetzliche Verſchuldungsgrenze ſchwächt das Bedürfniß nach beſonderen proceßrechtlichen Schutzmaßregeln für den Bauernſtand. Man hat im Sinne des ſog. Heimſtättenrechts die Freilaſſung eines das Exiſtenzminimum ſichernden Grundbeſitzminimums von der Zwangsvollſtreckung empfohlen; bei Abſchneidung der Beſitz- und der ſonſtigen Überſchuldung der Landwirthe wird dieſe Maßregel, die den Realcredit immerhin beengen würde, kaum einem Bedürfniß entſprechen. Auch andere Schonungen im Vollſtreckungsweſen ſind empfohlen worden und dieſe mögen mehr oder weniger Werth haben, aber dann wenigſtens, wenn zur Überſchuldungsgrenze und zur Zwangstilgung der Beſitzſchulden das andere Rechtsinſtitut überwiegend creditgenoſſenſchaftlicher Befriedigung jenes Credites, der nicht Beſitzcredit iſt, hinzukommen, wenn alſo die Klagbarkeit und Vollſtreckbarkeit von Privatforderungen aus ſolchem Credit in das Gut und Gutsinventar außer im Todes- und Veräußerungsfall ausgeſchloſſen ſein würde, dürften beſondere Proceßſchonungen ziemlich gegenſtandslos geworden ſein. Im ſelben Falle würde auch die directe ſtrafrechtliche Wucherbekämpfung ihre Schwierigkeit verlieren.

Nach Allem, was geſagt iſt, erſcheint die Verſchuldungsgrenze, verglichen mit dem Anerbenrecht, als die viel wirkſamere und weiter tragende, einfachere und doch durchgreifendere, dabei rein auf dem Boden des neuzeitlichen Agrarrechts durch Fortbildung erwachſende, jedem Einfluß der Geburtzufälligkeit enthobene Rechtsinſtitution. Durch die Überſchuldungsgrenze muß für jeden Agrarpolitiker, welcher der Anſicht iſt, daß der bäuerliche Familienſinn bei rechtlicher Vereitelung der Beſitzüberſchuldung den Beſitz in der Familie erhalten werde, was er nun allgemein zu thun vermöchte — er hat das ſelbſt bei unbeſchränkter Verſchuldungsfreiheit weithin gethan — für Jeden, der dieſer Anſicht iſt, muß alles Anerbenrecht, das inteſtatiſche wie das facultative, überhaupt als entbehrlich, ſelbſt als über-

flüssig erscheinen. Mit ihr fallen alle Künsteleien des Anerbenrechtes dahin. Dies wird ganz deutlich werden durch die sofort folgenden besonderen Ausführungen gegen das Intestatanerbenrecht und für die Verschuldungsgrenze. Hier nur so viel, daß viel eher das Intestatanerbenrecht als ein starker Tusch agrarrechtlicher „Vergangenheitmusik" anzusehen ist, denn daß das Recht der Verschuldungsgrenze mit Grund als „Zukunftmusik" bezeichnet werden darf!

In der Agrarcommission haben nun die beiden Institutionen eine eigenthümliche Stellung zu einander eingenommen. Das Intestatanerbenrecht ist als der Haupthebel der Agrarrechtsreform, die Verschuldungsgrenze nur als Zusatz und Anhängsel gewürdigt worden. Die Grundfrage, ob neben der Überschuldungsgrenze das Intestatanerbenrecht überhaupt noch ein Bedürfniß sein würde, ist, nach dem „Reichsanzeiger" zu schließen, überhaupt nichtaufgeworfen worden. Von einer Seite ist jedoch die allgemeine Verschuldungsgrenze mit Nachdruck zur Geltung gebracht worden, nämlich durch den Staatsminister Grafen v. Zedlitz-Trützschler. Nach dem „Reichsanzeiger" bemerkte dieses Mitglied der jüngsten Agrarcommission zutreffend: „daß, wer Anerbenrecht wolle, auch einer Verschuldungsbeschränkung zustimmen müsse"; derselbe hielt „die obligatorische Einführung einer solchen für allein möglich und zum Ziel führend", und meinte, „die durch sie eintretende Herabminderung des Verkehrswerthes der Güter stehe ihrer Annahme nicht entgegen."

Auffallend ist es, daß in der Commission eine andere Hauptvorfrage, die Frage der Rückwirkung von Anerbenrecht und Verschuldungsgrenze auf das eventuelle Verhalten des Rentencapitals, nicht berührt worden ist. Man muß offenbar mit der Möglichkeit rechnen, daß das Rentencapital, wenn es durch die eine oder durch die andere Einrichtung aus der Auffaugung des Gutsertrages in Form von Hypothekenzinsen in großem Umfang verdrängt worden sein würde, in anderer Form, namentlich durch Auskaufung von Bauernland auf Zeitpachtverwerthung, sich schadlos zu halten suchen würde. Dieser Gefahr kann nur durch eine entsprechende Landpolitik, deren Boden principiell in den preußischen Rentengütergesetzen, noch stärker in den neueren englischen „Land Acts", bereits betreten ist, mit Sicherheit gesteuert werden. In der Agrarcommission ist jedoch dieser Gedanke allem Anschein nach nur gestreift worden,

und zwar lediglich im Zusammenhang mit der Stabilisirung des Verkehrswerthes der Güter durch corporatives Mitbieten.

Zum Schluß sei nur noch Dieses bemerkt, daß gewiß weder ein Mitglied der preußischen Regierung noch ein solches der Agrarcommission der Illusion sich hingegeben hat, daß Anerbenrecht oder Verschuldungsgrenze allein die Aufgabe der Agrarpolitik ausmachen. Man wendet also gegen das Programm mit Unrecht ein, daß der Fortschritt der Technik mithelfen müsse. Das bestreitet gar Niemand. Damit jedoch dieser Fortschritt möglich werde, damit wirthschaftgenossenschaftliche Selbsthilfe zu allgemeiner und voller Entfaltung gelangen könne, damit die Landwirthschaft auch für schlimme Zeiten widerstandsfähig bleibe, dazu ist die Beseitigung der Überschuldung erforderlich. Auf die Agrarrechtsreform richtet sich daher ganz richtig zunächst das Bestreben der preußischen Regierung.

Gegen das Intestatanerbenrecht und für die Verschuldungsgrenze.

Schon die erste Orientirung über die von der preußischen Regierung geplante Reform des Agrarrechts hat schwere Bedenken gegen das Hauptstück dieser Reform, gegen die intestatische Erbuntheilbarkeit, gegen das Intestatanerbenrecht, auftauchen lassen. Bei dem großen Ansehen und Einfluß der Anhänger dieser Einrichtung, die bald zur allgemeinen Erörterung kommen wird, muß eindringliche, rein sachliche Kritik geübt werden. Diese Kritik läßt sich in drei Hauptpunkte zusammenfassen: das Intestatanerbenrecht erreicht sein Ziel, Verhütung der Besitzüberschuldung und Erhaltung der Güter in der Familie, nur sehr unvollständig; auch insoweit, als es seinen Zweck zu erreichen vermag, erreicht es ihn auf sonst schädliche Weise durch ein untaugliches, altagrarrechtliches — Andere würden sagen: halb „reaktionäres“ — Mittel; drittens ist das Intestatanerbenrecht überflüssig, weil die Verhütung der Besitzüberschuldung ohne Erbuntheilbarkeit unmittelbar durch Fortbildung des modernen Darlehensrechtes erreicht werden kann.

Besitzüberschuldung entsteht, zumal in den Gegenden der Freitheilbarkeit, auch aus der Kaufverschuldung für Güter, wenn diese im Besitzwechsel unter Lebenden überzahlt worden sind; die hypothekarisch sichergestellten Kaufschillingsreste hindern die Behauptung des käuflich erworbenen Besitzes. Solche Kaufüberschuldung findet in allen Gegenden der gemeinrechtlichen Erbfreitheilbarkeit mit vielem

Klein- und Parzellenbesitz mehr oder weniger umfassend statt. Nun ist aber das möglichste Verbleiben des Grundbesitzes in der Familie, die Verhütung von Grundbesitzkrisen, für die fraglichen, vorwiegend kleingütlerischen Gegenden ebenfalls in hohem Grade wünschenswerth; man muß sich auch der Noth des gar nicht zu verachtenden und gar nicht kleinen „Zwergwirthschaftswinkels" von Deutschland, der nach seiner Entwickelung und nach seinem Rechtsgefühl auch nicht stückweise die alte Gutsuntheilbarkeit mehr erträgt, anzunehmen verstehen. Das Intestatanerbenrecht aber nimmt davon keine Notiz; es thut in Gegenden der Freitheilbarkeit, wenn es diesen ebenfalls auferlegt wird, der bäuerlichen Bevölkerung unerträglichen Zwang an. Die gesetzliche Verschuldungsgrenze dagegen läßt sich ungezwungen auch auf die kaufgängige Besitzverschuldung anwenden. Die Unvollständigkeit der Wirkung des Intestatanerbenrechtes steigert sich dadurch, daß auch in anderen Gegenden als denjenigen der vorherrschenden Freitheilbarkeit mehr oder weniger Besitzwechsel unter Lebenden vorkommen; denn die Erbuntheilbarkeit ist nur ein Stück der alten vollen Untheilbarkeit, der Anerbe aber hat volle Freiheit, sein Gut freihändig unter Lebenden zu veräußern. Äußere Veranlassung und innerer Drang zur Anwendung dieser Freiheit sind übrigens wohl auch in Gegenden der jetzt noch vorwiegenden Untheilbarkeit im Wachsen begriffen. So wird in mehr oder weniger einzelnen Fällen die durch Kauf entstehende Besitzüberschuldung selbst für anerbenrechtlich eingetragene Güter durch das Intestatanerbenrecht nicht verhütet. Die Verschuldungsgrenze dagegen könnte käuflich erworbene Güter gegen Besitzüberschuldung schützen.

Allein hiermit endigt die Reihe der Fälle, wo das Intestatanerbenrecht nur unvollständig wirkt, nicht. Im Erbgang selbst ist das Intestatanerbenrecht weithin unanwendbar. Es läßt sich dem Grundbesitz in jenen Gegenden der eingelebten Freitheilbarkeit, die agrarisch längst über den zum Recht der Untheilbarkeit geeigneten Entwickelungszustand nach ihren Boden- und Klimaverhältnissen hinausgewachsen sind, als die principale Erbrechtsordnung schlechterdings nicht mehr aufdrängen. Die Freitheilbarkeit auch im Erbfall ist dort längst Sitte, zum Theil schon seit Ende des Mittelalters. Und zwar keineswegs blos als Wirkung des römischen Rechtes; das römische Recht fand hier Eingang, weil der Boden für das römische Recht vorbereitet war. Selbst der Umstand, daß das Intestatanerben-

recht die testamentarische Ausschließung der ungetheilten Vererbung offen läßt, macht das Intestatanerbenrecht für die Gegenden der Freitheilbarkeit und für einzelne zur Freitheilbarkeit geeignete, namentlich kleinere Landstellen im ganzen Deutschland herum nicht annehmbarer. Das Intestatanerbenrecht als gemeine Erbrechtsordnung würde in den Gegenden der Freitheilbarkeit vom Rechtsgefühl des Volkes allgemein, in anderen deutschen Ländern von vielen Einzelnen zurückgewiesen werden. Es müßte als besonders widerwärtig deshalb empfunden werden, weil in den Landstrichen der Freitheilbarkeit und sonst in einzelnen Orten der kleine Besitz überwiegt, für die Inhaber kleiner Landstellen aber die Abfassung letztwilliger Verfügungen, zur Ausschließung der Anerbenbevorzugung und zur Aufrechterhaltung der Freitheilbarkeit, eine ganz ungewohnte und schwerlich angewöhnbare Obliegenheit bedeuten würde. Das bürgerliche Gesetzbuch mit Intestatanerbenrecht für den Grundbesitz wäre sogleich tief verhaßt. Das Intestatanerbenrecht widerstrebt dem Rechtsgefühl der Landbevölkerung in den Gebieten der Freitheilbarkeit so stark, wie es deren beweglicheren und intensiveren Bodenbenutzung widerstrebt. Wären diese Gegenden in der letzten Agrarcommission verhältnißmäßig vertreten gewesen, so hätte die allgemeine Anwendbarkeit des Intestatanerbenrechtes auf den „kleinen wie großen" Grundbesitz gewiß starken Widerstand gefunden. Und wenn ein juristischer Sachverständiger aus Hohenzollern das Intestatanerbenrecht als den Erbgewohnheiten der dortigen Bevölkerung entsprechend anerkannt hat, so beweisen die Verhältnisse auf der rauhen Alb und an der oberschwäbischen Donau noch gar nichts für die Durchsetzbarkeit der Einrichtung im württembergischen Unterland, am Neckar, am Rhein, am Main und in einem Theile Thüringens.

Nun wird freilich die mittelbare Beseitigung der Freitheilbarkeit, die sich an die Ferse des Intestatanerbenrechtes anheften würde, als wünschenswerth angesehen. Allein, wie namentlich Buchenberger nachweist, ohne Grund. Die Nachtheile der Freitheilbarkeit sind keineswegs so stark, allgemein und unheilbar, wie nach den Verhältnissen der norddeutschen Ebene gern und leichthin angenommen wird; wohl aber können die wirthschaftlich üblen Wirkungen des Intestatanerbenrechtes gerade in den Gebieten der Freitheilbarkeit sehr empfindlich werden. Mit Recht sagt Buchenberger (Agrarpol. I, 483): wenn die Forderung principaler Bedeutung der Erbtheilung auf der Grund-

lage des Inteſtatanerbenrechts begründet erſcheinen ſolle, ſo müſſe zuvor in zwingendſter Art der Beweis geführt ſein, daß die Zulaſſung der Freitheilbarkeit im Erbgang überwiegende Nachtheile im Gefolge gehabt habe und haben müſſe. Das ſei aber durchaus nicht der Fall. Und man kann hinzuſetzen, daß ohne das Inteſtatanerbenrecht andere Heilmittel, wie die Flurbereinigung, die Feldwegregulirung, das Parzellenminimum u. ſ. w. erfolgreich angewendet werden können. Mit ſteigender Intenſität der Landwirthſchaft werde die Freitheilbarkeit und Verkleinerung der Größeneinheiten des Betriebes eher weitere als engere Kreiſe ziehen. Das Anerbenrecht habe unter der Vorausſetzung intenſiverer Bewirthſchaftung auch Schattenſeiten: Schwächung des Anerben im Betriebscapital, im Betriebscredit und in der Betriebsenergie. Das Anerbenrecht werde „eine um ſo gefahrvollere Rechtsinſtitution, je fortgeſchrittener die Bodentechnik, je höher die Reinerträge und Bodenpreiſe werden.“ Der Zug der Zeit, das wachſende Gefühl der Gleichberechtigung Aller vor dem Geſetz drohe die Auseinanderſetzung des Anerben mit ſeinen Geſchwiſtern über einen „billigen Anſchlag“ immer ſchwieriger zu machen. Die Abſtoßung von Gutswerthen an die Geſchwiſter in Form der Erbabfindung ſei nicht ohne Weiteres eine beſſere Einrichtung als die naturale Abſtoßung von Gutsbeſtandtheilen durch Guts- ſtatt durch Gutswerththeilung; durch die erſte werden die Anweſen zwar verkleinert, aber mit Erbſchaftsſchulden nicht belaſtet. Ohne Hintanſetzung wohlberechtigter Intereſſen der Geſchwiſter oder ohne Gefährdung der Exiſtenzfähigkeit des Anerben gehe es beim Inteſtatanerbenrecht nicht ab; die altpatriarchalen Verhältniſſe aber, worauf der lange Beſtand des Anerbenrechtes in älterer Zeit beruht habe und deſſen Erträglichkeit für die Miterben z. Th. heute noch beruhe, ſeien eher im Schwinden begriffen und laſſen ſich nicht willkürlich wieder beleben. Aus Alledem ſei zu folgern, „daß ein Bedürfniß, das Anerbenrecht als principiale Erbrechtsordnung wieder einzuführen, nicht anerkannt werden kann, ja, daß ſchwerwiegende privatwirthſchaftliche, volkswirthſchaftliche und ſocialpolitiſche Momente gegen eine ſolche Ordnung ſprechen.“ Buchenberger erkennt dennoch eine beſchränkte Zuläſſigkeit des Inteſtatanerbenrechtes als Subſidiarrechtes an, hält es aber nur noch geeignet für Wald- und Gebirgsgegenden mit ausgeſprochener Feldgraswirthſchaft ſowie für die Gegenden mit ausgeſprochener Körnerwirthſchaft, wohin neben den Küſtendiſtricten ein

großer Theil des mittleren und nördlichen Deutschlands, der skandinavischen Länder, auch Theile des nördlichen und nordwestlichen Frankreichs, große Theile Österreichs, Gebirgshochflächen Süddeutschlands gehören. Wo Handelspflanzenbau stattfinde oder eine blühende Industrie sich angesiedelt habe, die auch kleineren Wirthen und deren Angehörigen reichlichen Verdienst sichere, sei die Freitheilbarkeit am Platze und es erscheine lediglich als „Ausfluß doctrinärer Gleichmacherei", auch Ländergebieten dieser Art ein Erbrecht wieder aufdrängen zu wollen, dessen sie sich, wie die neuere Forschung ergebe, bereits seit Jahrhunderten entschlagen haben.

Man wird wohl zweifeln dürfen, ob überhaupt ein Intestatanerbenrecht irgendwo wiederhergestellt werden soll, wofern das Institut der Verschuldungsgrenze sich durchführen ließe. Allein Das wird nicht bestritten werden können, daß den von Buchenberger bezeichneten Gegenden das Intestatanerbenrecht nicht aufgezwungen werden darf. Es ist also wirklich ein auch im Erbgang nur beschränkt anwendbares Mittel zur Verhütung der Besitzüberschuldung. Die allgemeine gesetzliche Verschuldungsgrenze dagegen ist bei allen Erbgängen wie bei allem kaufgängigen Grundbesitzwechsel mit Erfolg zur Ausführung zu bringen.

Das Intestatanerbenrecht verfehlt seine Wirkung endlich selbst da, wo es wie beim Hofsystem sonst noch erträglich wäre, nämlich in allen Fällen einer größeren Zahl von Erben. Wenigstens unter der Voraussetzung, die bei dieser Behauptung ins Auge gefaßt ist, der Voraussetzung nämlich, daß nach dem in der Agrarcommission gebilligten Vorschlag der Erbanschlag bei der anerbenrechtlichen Gutstaxe nach dem durchschnittlichen Ertragswerthe stattfinden, daß also jeder Erbe einen Kopftheil dieses Ertrages in Rente oder in Capital zugewiesen erhalten soll. Dieser Vorschlag verläßt die sichere Grundlage, auf der das ältere Anerbenrecht die Besitzüberschuldung verhüten konnte, den „kindlichen Anschlag" ohne Rücksicht auf die Miterben. Solche Concession an den „Zeitgeist" stellt den Erfolg des Rechtsinstituts selbst in Frage; denn in den zahlreichen Fällen einer größeren Zahl abzufindender Miterben genügt der gleiche Kopfantheil des Anerben am Gutsertragswerthe zur sicheren Behauptung des Gutes in der Familie, zur Verhütung seiner Besitzüberschuldung nicht. Das Institut, wie es vorgeschlagen werden zu sollen scheint, würde also einen weiteren Theil seiner Wirksamkeit einbüßen. Die

allgemeine gesetzliche Verschuldungsgrenze dagegen erfüllt denselben Zweck, ob es im einzelnen Falle viel oder wenige Miterben sind.

Diese Unzulänglichkeiten könnten zwar auf dem Boden des altagrarrechtlichen Untheilbarkeitprincips ergänzt werden. Doch nur um einen Preis, der nicht mehr bezahlt werden kann und gar nicht mehr genannt werden darf, um den Preis der vollen Wiederherstellung der Gutsuntheilbarkeit, durch Wiederherstellung der vollen Besitzgebundenheit, durch Ausschließung der Freitheilbarkeit auch im Besitzwechsel zwischen Lebenden, d. h. durch Zurückgreifen auf das bäuerliche Erbgut, durch allgemeine Herstellung des Familienfideicommisses für allen, auch den bäuerlichen Grundbesitz. Als allgemeine gesetzliche Einrichtung ist jedoch das bäuerliche Erbgut schlechterdings ausgeschlossen, in einer Zeit, da selbst der fideicommissarische Großgrundbesitz angefochten ist und in England die viel mildere Form des Fideicommisses, die Familienbestiftung des Gutes (settlement) auf die Zeit der lebenden Generationen und einer ungeborenen weiteren Generation, in vollem Abbruch begriffen erscheint. Man spricht denn auch nur von facultativem — unmittelbarem oder mittelbarem — Güterschluß, von frei zu errichtenden bäuerlichen Erbgütern oder von Heimstättenhöfen. Diese beiden Institute bleiben aber nothwendig todgeborene Kinder. Das bayerische Gesetz vom 22. Februar 1855, das die facultative Errichtung bäuerlicher Erbgüter ermöglichte, hat nur in drei Fällen Anwendung gefunden; da für die drei Güter ein Umfang von 4729 Hektar angegeben wird, ist vielleicht keines davon ein Bauerngut gewesen.

Hiernach ist das Intestatanerbenrecht in der Wirkung unvollständig, und das einzige Mittel, die Wirkung vollständig zu machen, für unsere Zeit schlechterdings nicht mehr angängig. Um so schlimmer, daß es, wie weit seine Einführung immer reichen wird, auch an sich selbst die schwersten und völlig unwiderlegbare Bedenken gegen sich hat, und zwar Bedenken, welche sämmtlich darauf zurückführen, daß jede Art von Untheilbarkeit als gemeines Recht mit dem Lebensbefürfniß und daher auch mit dem Rechtsgefühl der Neuzeit sich im Widerspruch befindet und daß das Intestatanerbenrecht die Grundbedingungen der modernen Landwirthschaftsbewegung und Landwirthschaftsentwickelung verletzt. Es sind in dieser Richtung namentlich fünf Einwürfe zu machen: einmal die Sperrung des Fortschritts zu intensiverer Bodenbenutzung durch künstliche Hin-

haltung des alten Patriarchalismus; weiter die einseitige Geltendmachung des Ertragswerthes beim Erbanschlag mit völliger Zurückdrängung des innerhalb gefahrloser Verschuldung erreichbaren Verkehrswerthes, was die doppelte Folge unvermeidlicher Willkürlichkeit des Erbanschlages und der Verkürzung der Miterben herbeiführt; drittens die unumgängliche Zurücksetzung der Miterben noch hinter den gleichen Kopftheil am Durchschnittsertrag des Gutes; viertens die Willkürlichkeit und Künstelei der Eintragung in die Höferolle und der Einführung einer unerläßlich auf die Gebürtigkeit zu stützenden anerbenrechtlichen Erbfolgeordnung; endlich die Verhinderung rechtzeitiger Bewegung des Grundbesitzes zum persönlich tüchtigsten und besitzlich kräftigsten Wirth, sei dieser ein Miterbe oder ein Dritter, verbunden mit der Erstickung des Antriebes zu Ersparungen und Vermögensansammlungen, die zur Besitzerwerbung bezw. Besitzhinterlassung ohne Besitzüberschuldung befähigen. Diese Übelstände entspringen sämmtlich daraus, daß man altagrarrechtlich mit der Untheilbarkeit, statt modern agrarrechtlich mit entsprechender Fortbildung des landwirthschaftlichen Creditrechtes im Sinne der Neuzeit operirt.

Die Sperrung des Fortschrittes zu intensiverer Bodenbenutzung wird sich selbst in solchen Gebietstheilen zeigen, wo im Allgemeinen die Landwirthschaft extensiv ist und der Hofschluß des Grundbesitzes überwiegend von den klimatisch gegebenen Verhältnissen begünstigt wird; denn es giebt immer wenigstens einzelne Orte und Gegenden, wo in Folge des Eindringens der Industrie, in Folge der Großstadtbildung, in Folge der Entwickelung der Verkehrswege, in Folge von Neuerungen in der Betriebstechnik, die Landwirthschaft zu höherer Intensität hindrängt und auch das allgemeine Interesse Freitheilbarkeit fordern darf. Da sprechen alle die Gründe, die vorhin, nach Buchenberger, gegen die Verallgemeinerung des Intestatanerbenrechtes aufgeführt werden mußten, auch gegen dessen partielle Verallgemeinerung für einzelne Provinzen und Zonen. Die Besitztheilung des Bodens durch testamentarische Verfügung und durch freie Abverkäufe unter Lebenden wäre zwar rechtlich möglich, thatsächlich aber würde die Anpassung an neue Bedürfnisse der Bodenbenutzung stark gehemmt, sobald das Anerbenrecht feste Sitte geworden wäre; die analoge Thatsache, daß der geschlossene Rittergutsbesitz noch am Rande erwachsender Großstädte den Körnerbau aufrecht erhält, wo Gemüse-

bau angezeigt wäre, giebt immerhin zu denken. Die Betriebsintensität kann also unnatürlich durch die Erbuntheilbarkeit zurückgehalten werden. Ist denn jedes Gebirgs- oder jedes Flächenland unter heutigen Verhältnissen gegen das Eindringen der Industrie abgeschlossen? Im Gebirge sind Wasserkräfte, die in unserem Zeitalter der Elektricität nicht bloß den Fabrikbetrieb an sich ziehen, sondern dort auch eine kerngesunde Kleinmotorenindustrie zur Entwickelung zu bringen gestatten. Und auch in den Ebenen, in welche Kohle zu Wasser wohlfeil eingeführt werden kann, giebt es immer neue Punkte, wo Handel und Industrie heimisch werden können. Das Intestatanerbenrecht wird der Entwickelung überall Fußschellen anhängen, ohne daß diese durch gesetzliche Zulassung außerordentlicher Ausnahmen wesentlich erleichtert werden können.

Nun will man die Aufrechterhaltung der alten „patriarchalen" Zustände durch das Intestatanerbenrecht erzielen. Man idealisire da nur nicht! Die Aufrechterhaltung der patriarchalen Verhältnisse ist volkswirthschaftlich gleichbedeutend mit der Stabilisirung eines mehr oder weniger extensiven Betriebes, also jedenfalls kein Fortschritt. Ist es denn aber überhaupt wünschenswerth, die Weiterentwickelung der Wirthschaftsintensität zu hemmen, und ist es möglich, die Bevölkerung der Gegenden des Anerbenrechtes der Berührung mit der übrigen Welt und namentlich der Ansteckung durch höhere Spannung der Bedürfnisse zu entziehen? Diese Fragen werden nicht bejaht werden können. Und so gar ideal sind diese patriarchalen Zustände denn doch nicht: mit ihrer Erschwerung der Heirathmöglichkeit für die zurückgesetzten Geschwister, mit ihrer Hemmung der Volkszunahme trotz steigender Ziffer der unehelichen Kinder, mit ihrer thatsächlichen Herabsetzung der nach- oder vorgeborenen Geschwister zu Knechten und Mägden des Anerben. Wer die Kehrseite der Medaille dieses Patriarchalismus namentlich vom nationalen Standpunkt aus ansehen will, braucht nur die Untersuchungen von Hainisch, Herkner, Wittelshöfer über die nationale Gefährdung der cisleithanischen Deutschösterreicher zu lesen.[1])

Von dem cisleithanisch deutschen Gebiete, sagt Wittelshöfer, sind Nordböhmen und das Centrum Innerösterreichs Industriegebiete, der Rest zumeist Alpenland (mit Intestatanerbenrecht als Gewohn-

[1]) Vergl. oben S. 15 ff.

heitsrecht), während die nordslavischen Gebiete überwiegend, die südlichen fast ganz Agriculturgebiete sind. Die czechische Landwirthschaft ist theilweise gut situirt, eben so Stücke Steiermarks, im Übrigen finden sich auch sehr ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse, insbesondere in Krain. Aus dieser Sachlage folgt, daß in den nichtalpinen deutschen Gebieten sich wachsende Erwerbsgelegenheit bietet, während die agrikolen Gebiete zur Abgabe von Menschen disponirt sind. Es entwickelt sich eine Bewegung, die einen starken Menschenstrom aus den zumeist slavischen südlichen und centralen Theilen Böhmens und aus den südslavischen Gegenden, insbesondere aus Krain, nach Nordböhmen und in die industriellen Theile Innerösterreichs führt. Die deutschen Alpenländer, die im Großen und Ganzen eine solche Zuwanderung nicht erfahren haben, weisen dagegen eine sehr ungünstige Entwickelung der Bevölkerung auf. Die jährliche Zuwachsrate, für ganz Cisleithanien 0,817 %, beträgt in Oberösterreich nur 0,31, in Tirol 0,20, in Kärnten 0,32. Die Zahl der böhmisch-mährischen Heimathberechtigten in Nieder-Österreich wächst rapid; sie betrug 1869: 310 414, 1890: 616 511. Von den in Wien als anwesend gezählten Personen gehörten 1890 nach ihrer Heimathsberechtigung 34,91 % nach Wien und fast eben so viele, 33,21 %, nach Böhmen und Mähren. Daher klagt Hainisch: „So lange in den Alpenländern Grundeigenthumsvertheilung und landwirthschaftlicher Betrieb dieselben bleiben, wird auch jede nationale Politik, mag sie nun die Erlangung eines Einflusses auf die Regierung oder die Erweckung deutschen Nationalgefühls auf ihre Fahne schreiben, nichts Anderes erreichen, als daß ein Proceß (deutscher Nationalitätsverlust) verzögert wird, der sich tagtäglich mit elementarer Macht unter unseren Augen vollzieht."

Eine „Absorption" der Slaven in das Deutschthum durch Annahme der deutschen Sprache findet wohl vielfach Statt. Allein nicht für immer ist sie gesichert, denn „Blut ist ein ganz besonderer Saft". Sobald die Zugewanderten sich verdichtet haben, bricht leicht auch die alte Sprachnationalität wieder hervor. Wie war es denn in diesem Jahrhundert mit den Czechen? Ihre Sprache war durch zweihundert Jahre bei den Gebildeten fast erstickt. Noch in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts stand es so, daß Palacki und Schafarik — ich habe diese Mittheilung von einem nächsten Verwandten des zuletzt Genannten —, im Böhmerwald vom Ge-

witter überfallen und in eine baufällige Schenke getrieben, scherzten: die über ihnen zusammenstürzende Schenke würde auch ein neues Grab für die czechische Nationalität werden. Und wie stark war diese schon 1848 geworden, wie stark ist sie heute?! Die Volksvermehrung aus der Blutsnationalität heraus ist doch das Sicherere. Und dieser ist das Intestatanerberecht nicht günstig, denn der Anerbe heirathet spät, die uneheliche Fruchtbarkeit wächst zwar relativ sehr stark, aber nicht so, daß die Stärke der ehelichen Fruchtbarkeit damit erreicht werden könnte.

Ein zweites schweres Bedenken erhebt sich gegen das Intestatanerbenrecht, wenn der Erbanschlag durch Ertragswerthschätzung stattfindet. Solche Regelung ist auch in der Agrarcomission empfohlen und mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen worden. Diese Einrichtung geht jedoch viel zu weit. Nicht in allen Fällen braucht der Ertragswerth, der dann stets als Schätzungswerth ohne objectiven Halt an Verkehrswerthen behandelt werden muß, für die Gutstaxe maßgebend zu sein. Es gilt nur das Eine, den durch ungesundes Mitbieten zahlungsunfähiger Besitzliebhaber unnatürlich gesteigerten Verkehrswerth als Grundlage der Übernahmetaxe auszuschließen. Dagegen der ohne Verschuldung — bezw. innerhalb eines nicht ruinösen Spielraums der Besitzverschuldung — auf dem „Grundmarkt" erreichbare Verkehrswerth soll nicht und darf ohne Schaden nicht außer Spiel gesetzt werden. Vielmehr sichert er vollkommen gegen Besitzüberschuldung, auch wenn er über dem Ertragswerth sich auf dem „Grundmarkt" durch Wettbewerb von Miterben oder von dritten Kaufsliebhabern feststellt. Das aber ist aus zwei Gründen besonders wünschenswerth. Der Erbanschlag verliert die Willkürlichkeit des bloß schätzungsweise angenommenen Ertragswerthes und der Erbanschlag zum natürlichen Verkehrswerth wird allen Miterben vollständig gerecht, ohne den Gutsübernehmer in eine unhaltbare Lage zu setzen. Jeder der Erben hat den Anspruch auf den Kopfantheil an dem ohne Besitzüberschuldung erreichbaren Verkehrswerth, nicht bloß an dem geschätzten Ertragswerth. Der Ertragswerth in jedem Fall ist ungerecht.

Man hat zwar die Ungerechtigkeit durch Künsteleien beseitigen wollen: theils durch ein Vorkaufsrecht der Miterben, falls der Anerbe das Gut zu einem den Ertragswerthanschlag übersteigenden Verkehrswerth freihändig an Dritte veräußert, theils durch den Vorbehalt

auf Nachabfindung für jeden Miterben aus dem den Ertragswerth übersteigenden Theil des Verkaufspreises, den der Anerbe binnen zehn oder zwölf Jahren nach der Gutsübernahme im freihändigen Losschlagen erreichen würde. Allein davon abgesehen, daß solche Maßregeln in der Praxis als schwer zu handhabende Einrichtungen sich darstellen, so verliert die Zurücksetzung der Miterben nichts von ihrer Ungerechtigkeit; denn auch dann, wenn das Gut nicht losgeschlagen wird, bleibt der Anerbe bevorzugt. Die Ermittelung des innerhalb der wirthschaftlich zulässigen Verschuldungsgrenze sich feststellenden, sog. natürlichen Verkehrswerthes ist für eine gute Erbtheilungsordnung mit zureichendem Erfolg auch wirklich ausführbar. Einer guten Erbtheilungsordnung wird diese Ermittelung erreichbar sein, wenn sie für den Fall, daß die Erben weder über den Erbanschlag zu Geld noch über die naturale Gutstheilung sich frei verständigen, die Feilbietung des Gutes im Ganzen oder bei Parzellenwirthschaft in Parzellen anordnet und erst für den Fall des Ausbleibens von Angeboten den Erbanschlag nach der Ertragswerthschätzung verfügt. Das aber entspricht der Gerechtigkeit; denn nicht der geschätzte Ertragswerth, sondern der auf dem „Grundmarkt" von einem innerhalb der Verschuldungsgrenze noch zahlungsfähigen Kaufliebhaber zur Zeit der Erbfälligkeit gebotene höchste Verkehrswerth ist maßgebend für einen gegen alle Miterben gleich gerechten Erbanschlag.

Ein dritter Grundschaden, der dem Intestatanerbenrecht anhaftet, ist die Zurücksetzung der Miterben. In allen Fällen größerer Erbenzahl genügt dem Anerben der Bezug eines Kopfantheils am Ertragswerthe zur Behauptung des Gutes nicht. Wenn das Intestatanerbenrecht seinen Zweck erfüllen soll, ist also Begünstigung des Anerben in irgend einer Form erforderlich. Diese Bevorzugung, die alles ältere Intestatanerbenrecht auch wirklich kennt, konnte einst von den Miterben ertragen werden; das Gut war ja noch wirkliches Familiengut, der Familiensinn verlangte die Familienbehauptung, die zurückgesetzten Erben hatten wirklich Rückhalt an, hatten Beschäftigung und Nothversorgung bei dem Anerben. Allein Das ist heute nicht mehr allgemein so, und der „Zeitgeist", übereinstimmend mit der thatsächlichen Mobilisirung der Wirthschaftsverhältnisse, erträgt die Zurücksetzung immer weniger, macht die testamentarische Fürsorge des Erblassers für die Erhaltung des Gutes in

der Familie immer machtloser. Die Zurücksetzung ist aber vollständig entbehrlich, sobald die Erbtheilung auf Grund jenes gesunden Verkehrswerthes erfolgt, den das Gut im Zustande seiner Hinterlassung und zur Zeit der Erbtheilung besitzt. Und so entbehrlich wie unrichtig erscheint denn auch die Bemäntelung der Ungerechtigkeit. Die Bemäntelung hat schließlich zweierlei Gestalt angenommen. Die Einen behaupten, daß der Anerbe seine Bevorzugung den Miterben wieder gut mache, da er ihnen im Gute ein Nothheim biete; Das ist selbst dann, wenn der Anerbe dies Nothheim nicht freihändig veräußert, nur sehr beschränkt richtig, da die Miterben weder rechtlich gesicherten Anspruch auf Nothunterstützung erhalten, noch thatsächlich im Versorgungszusammenhang mit dem Eigenthümer des „Familienbesitzes" bleiben. Die Anderen sagen, daß der Anerbe die Bevorzugung verdiene, weil er die hypothekarisch auf das Gut eingetragene Abfindungsrente den Erben sicher stelle; Das ist nicht richtig, da der Anerbe das Gut und die darauf hypothecirten Abfindungsansprüche auch verschlechtern kann.

Das Intestatanerbenrecht hat den weiteren Nachtheil, daß zu seiner Handhabung Künsteleien nöthig werden, welche schwer durchzuführen sind, dabei der Willkür Vorschub leisten und auf die Wiedereinführung des Gebürtigkeitsprincips in das Privatrecht sich stützen müssen. Deren seien hier nur zwei erwähnt: die gesetzliche Auswahl der Güter zur Eintragung in die Zwangshöferolle und die anerbenrechtliche Erbfolgeordnung auf Grund des Geburtsvorranges.

Die Auswahl der zum Anerbenrecht pflichtigen Güter ist gesetzgeberisch sehr schwierig und kann in willkürfreier, ungezwungener Weise nie und nirgends stattfinden; das Intestatanerbenrecht kann ja, wie schon gezeigt worden ist, nicht auf Güter jeder Größe und klimatischen Beschaffenheit, namentlich nicht auf kleine, unselbstständige Güter, Taglöhner- und Gewerbegüter, angewendet werden; die einfache Verallgemeinerung des Intestatanerbenrechts mußte abgewiesen werden. Daher kann die gesetzliche Auswahl der anerbenrechtspflichtigen Gutsobjekte nicht entbehrt, es muß bestimmt werden, welche Güter in die „obligate Höferolle", in das Verzeichniß der anerbenrechtspflichtigen Güter, einzutragen sind. Damit wird, sagt auch Buchenberger, dem Gesetzgeber „eine besonders schwierige Aufgabe gestellt". Die Feststellung wird wegen der Verschiedenheit der Boden-, Klima-, Absatz- und Betriebsintensitäts-

verhältniſſe nur für kleine Gebiete erfolgen können. Auch in dieſen verſtärkt ſich mit dem Fortſchritt in der Betriebsintenſität, mit der Entwickelung der Induſtrie, mit dem Erwachſen und Anwachſen von Städten, das Bedürfniß der Freiheit vom Inteſtatanerbenrecht.

Erheblich ſind ſodann die Schwierigkeiten der künſtlichen Erbfolgeordnung für die dem Inteſtatanerbenrecht unterworfenen Güter. Die gewöhnliche Einrichtung iſt die, daß der erblaſſende Beſitzer unter den zur Gutsnachfolge Berufenen die teſtamentariſche Wahl frei hat. Aber meiſt wird nicht teſtirt, was bei der Abgeneigtheit des Landmannes gegen beſondere ſchriftliche Verfügungen auch nicht leicht anders werden wird. Deshalb muß vom Geſetz eine Inteſtaterbfolgeordnung aufgeſtellt werden. Dabei fragt es ſich zuerſt, ob nur Descendenten oder auch Ascendenten und Geſchwiſter des Erblaſſers, bezw. ſeiner Descendenten, berufen werden ſollen, ob auch dem überlebenden Ehegatten ein Succeſſionsrecht, mindeſtens eine „Sitzgerechtigkeit", eingeräumt werden ſoll, ob die Kinder und Blutsverwandten weiblichen Geſchlechts ganz ausgeſchloſſen oder den männlichen Erben bloß nachgeſetzt werden ſollen, ob uneheliche Kinder — es giebt deren bei der Verſpätung der Ehe auch des Anerben und beim Ledigbleiben der Miterben in den patriarchalen Anerbenrechtsgebieten ziemlich viele — nicht ſucceſſionsberechtigt ſein oder erſt nach den ehelichen Kindern zur Erbfolge gelangen ſollen. Man wird zwar den Kreis der Succeſſionsberechtigten grundſätzlich ſo weit wie möglich zu ziehen haben, damit der Zweck des Geſetzes ſo allgemein wie möglich erreicht werde. Allein Schwierigkeiten und Zweifel für die Ordnung im Einzelnen ergeben ſich dennoch ſchon hier. Und weit beſtreitbarer iſt die Frage, ob innerhalb der männlichen, bezw. weiblichen Descendenten des gleichen Grades das Majorat oder das Minorat den Vorzug verdiene; noch immer iſt dieſe Frage ſehr beſtritten. Die Erbfolge des älteſten Sohnes oder das Majorat erſcheint an ſich als das Natürliche. Aber beim Majorat erfolgt zu frühe Gutsübergabe mit allen begleitenden ſchlimmen Umſtänden, mit lange dauernden Leibgedingslaſten und mit Händeln zwiſchen Eltern und Anerben. Beim Minorat, dem Erbrecht des jüngſten Sohnes, wird Dies vermieden, die Abfindung ordnet ſich glatter, die Eltern ſorgen mehr für die vorgeborenen Kinder: „das jüngſte Kind erbt", wie J. v. Möſer ſagt, „damit die älteren aus dem Neſte ſind, wenn der jüngere wieder brüten will". Allein die Nachtheile

fehlen auch beim Minorat nicht; mit der Geburt eines weiteren Sohnes werden Hoffnungen der vorgeborenen Kinder vereitelt und nicht selten wird vormundschaftliche „Interimsverwaltung", nicht zum Vortheil des Gutes, zur Nothwendigkeit. Für keine der beiden Arten der Erbfolgeordnung des Intestatanerbenrechts läßt sich eine Entscheidung treffen. Am Besten ist es, wenn beide entbehrlich werden.

Höchstens wo das Anerbenrecht der einen oder der anderen Erbfolgeordnung sich durch die Macht der Gewohnheit noch erhalten hat, wird sein jäher Abbruch zu vermeiden sein; die allgemeine Neueinführung rechtfertigt sich nicht. Auch in diesem Fall subsidiär gewohnheitsrechtlicher Geltung des Anerbenrechts wird jedem Gutseigenthümer, der es wünscht, die Löschung des Gutes in der Intestathöferolle freizustellen sein, wenn er vorzieht, einem gemeinen Erbrecht mit direkter Verschuldungsgrenze sich zu unterwerfen.

Das Intestatanerbenrecht hindert endlich fünftens auch die Bewegung der Güter zum persönlich tüchtigsten und besitzlich kräftigsten Wirthe und lähmt daneben sowohl das Streben der Erbanwärter, durch Ersparung und sonstige Mittel einst in den Besitz des Gutes zu kommen, als den Trieb der Erblasser, durch Ersparung — namentlich in Form der Lebensversicherung — das Gut in der Familie vererbbar zu hinterlassen. Nicht als ob die Bewegung zum wohlhabendsten Kaufliebhaber, der das Gut auch ohne Besitzüberschuldung am Besten zu zahlen vermag, das durchaus Wünschenswerthe wäre, auch wenn dieser Gutsliebhaber der Familie des Erblassers fremd ist. Allein darum handelt es sich nicht. Die Frage ist, die Familie übernahmefähig zu erhalten durch Hinderung der Besitzüberschuldung und durch die damit verbundene Zurückdrängung des Verkehrswerthes gegen den Ertragswerth hin, eines der Kinder des Erblassers, und zwar das persönlich tüchtigste, besitzlich kräftigste, übernahmefähig zu machen und den Erblasser zu einer Wirthschaftsführung zu bestimmen, deren Vermögensansammlung eine das Gut in der Familie erhaltende Erbauseinandersetzung ermöglicht. Die Verschuldungsgrenze dient dem behauptungsfähigen Familienbesitz, führt aber auch den rechtzeitigen Übergang des nicht zu behauptenden Familienbesitzes in gute dritte Hände herbei.

Das Intestatanerbenrecht ist für unsere Zeit entbehrlich. An die Stelle des Intestatanerbenrechtes kann die allgemeine gesetzliche Verschuldungsgrenze treten. Das Intestatanerbenrecht selbst erfüllt

ja seinen Zweck nicht dadurch, daß es eine eigenthümliche Erbeinrichtung ist, sondern dadurch, daß es gleich dem Institut der allgemeinen gesetzlichen Verschuldungsgrenze, nur nicht unmittelbar, die Besitzüberschuldung verhütet. Das Intestatanerbenrecht ist daher überflüssig, wenn man die allgemeine gesetzliche Verschuldungsgrenze einführen will. Die von Dr. Miquel nachgewiesene Thatsache, daß in den Anerbenrechtsgegenden die Verschuldung eine geringere ist, spricht noch nicht für das Intestatanerbenrecht; denn nicht erbrechtlich wird die Verhütung der Besitzüberschuldung noch wirksamer, einfacher und schlechthin allgemein durch die Verschuldungsgrenze erreicht.

Hat denn aber die Verschuldungsgrenze nicht auch Bedenken gegen sich? Ich glaube: nein. Dennoch wird auch die Verschuldungsgrenze die Überschuldung, die nicht aus dem Mißbrauch des Besitzcredites, sondern aus demjenigen des Wirthschaftscredites stammt, nicht verhindern. Es wird daher gut sein, noch nach einem einfachen Mittel zur Verhütung auch dieser anders verursachten Überschuldung weitere ernstliche Ausschau zu halten.

Die Gesammtreform des Agrarcredites.

Die Ausführungen gegen des Intestatanerbenrecht haben zu dem Ergebniß geführt, daß auf diese zur erbgängigen Besitzgebundenheit zurückgreifende Rechtsinstitution am Besten verzichtet werde, zumal da es ein anderes durchgreifenderes Mittel zur Verhütung der Besitzüberschuldung gebe. Ein solches Mittel, das direkt und allgemein anwendbar ist, hat sich schon oben in den agrarpolitischen Gesichtskreis gedrängt. Es ist die gesetzliche Verschuldungsgrenze. Ihr haftet keiner der Mängel an, die am Institut des Intestatanerbenrechtes so bedenklich hervorgetreten sind. Dennoch wird die Verschuldungsgrenze als allgemeines Rechtsinstitut des landwirthschaftlichen Credits erst dann empfohlen, daher auch das Intestatanerbenrecht erst dann als überflüssig unbedingt abgelehnt werden dürfen, wenn die gegen die Verschuldungsgrenze erhobenen und denkbarer Weise sich weiter erhebenden Beanstandungen ebenfalls sich beseitigen lassen.

Die Verschuldungsgrenze erreicht ihren Zweck nur dann, wenn sich jede Besitzergeneration von ihrer Besitzschuld frei macht; denn wenn jede Generation der nächsten ihre Besitzschuld ganz oder theilweise hinterließe, so würde das Gut immer stärker mit Schulden

belastet und als Familienbesitz in steigendem Maße unhaltbar werden. Die Verschuldungsgrenze wird also nur dann wirken, wenn sie so geregelt wird, daß in jeder Generation die Besitzschuld getilgt werden kann oder vielmehr getilgt werden muß. Wenn der Gutsübernehmer im Stande bleibt, aus dem Gutsertrage nicht bloß mit seiner Familie leben, sondern auch binnen dreißig bis fünfunddreißig Jahren die Besitzschuld tilgen zu können, so wird er, wenn er sonst gut wirthschaftet, das Gut in der Regel behaupten können. Das ganz sichere Prinzip für die Bemessung des Höchstbetrages der Besitzverschuldung ist daher dieses: nach der Bestreitung aller Betriebs- und Erhaltungskosten des Gutes und nach Bestreitung der Zinsen für die Besitzschuld — die Zinsen und Tilgungsbeträge für den Wirthschaftscredit fallen unter die Betriebskosten — muß dem Gutsübernehmer vom Reinertrag so viel übrig bleiben, daß er davon und vom übrigen Nebenverdienst nach der durchschnittlichen Lebenshaltung des Standes leben und überdies die Besitzschuld tilgen kann; das „Existenzminimum" und die Mittel der Amortisation müssen übrig bleiben. Jede weitere Besitzverschuldung, die Das nicht mehr gestattet, ist Besitzüberschuldung, deren Verhinderung eben den Zweck des Institutes der allgemeinen gesetzlichen Verschuldungsgrenze bildet. Wer beim herrschenden System der schrankenlosen Besitzverschuldung diese Grenze überschreitet, richtet sich oder die Seinigen zu Grunde und drängt den Besitz aus der Familie hinaus. Was bei ungehemmter Verschuldungsfreiheit jeder ordentliche Wirth und gewissenhafte Familienvater thun sollte, aber so häufig nicht thut, wird er durch die allgemeine gesetzliche Verschuldungsgrenze zu thun befähigt, eventuell sogar gezwungen.

Die wirkliche Ermittelung der Verschuldungsgrenze verlangt immer eine Feststellung und Capitalisirung des durchschnittlichen Reinertrages durch Schätzung. Diese Schätzung wird nicht wie beim Anerbenrecht Dritte benachtheiligen; denn sie geht nur den Kaufliebhaber an, welcher nur noch bis zu demjenigen Theil des Ertragswerthes Besitzschulden aufzunehmen berechtigt sein würde, bei welchem er persönlich bestehen und tilgen kann. Selbst dann, wenn der Ertragswerth nur geschätzt werden kann, wird jede empfindliche Willkür ausgeschlossen sein; auch bei der jetzt herrschenden Verschuldungsfreiheit muß sich der Gutsbesitzer bei Aufnahme einer Hypothek den Schätzungen der Unterpfandsbehörden, der Hypotheken-

banken und der Privatgläubiger fügen. Wenn wenigstens die „selbstständigen Ackernahrungen“ voraus zu periodischer Einschätzung des Credits in individueller oder klassifikatorischer Weise gelangen würden, wenn dem Institut der Verschuldungsgrenze die Ertragsschätzungsrolle einverleibt würde, wie dem Anerbenrecht die Höferolle oder dem Grundsteuerrecht das Reinertragscataster, so wäre die objective Schätzung wohl noch mehr gesichert und jedes Gut zur Besitzverschuldung bereit. Doch könnte die Ermittelung der Verschuldungsgrenze auch erst bei der Aufnahme der Besitzschuld stattfinden. Das Taxationswesen und die Aufsicht darüber durch Gericht und Landwirthschaftskammer wären durch Gesetz auf volle Unparteilichkeit und Rechtssicherheit anzulegen.

Selbstverständlich wäre der zur hypothekarischen Besitzverschuldung zulässige Theil des Gutswerthes *nicht ausschließend* der Besitzhypothek vorzubehalten. Wer zur Besitzerwerbung Hypothekarcredit nicht nöthig hat, kann den fraglichen Betrag des Ertragswerthes für jeden anderen Zweck der Schuldaufnahme hypothekarisch einsetzen. In dem Maße, wie der Besitzcredit getilgt wird, würde der entstehende Beleihungsraum für Hypothekarverschuldung zu anderen Zwecken verfügbar sein. Der innerhalb der gesetzlichen Verschuldungsgrenze zulässige Credit für den Zweck der Besitzerwerbung neben dem Wirthschaftscredit würde freilich als Hypothekarcredit und zwar als Credit erster Hypothek zu denken sein; anders läßt sich die Organisation für die Tilgung der Besitzschulden kaum als praktisch durchführbar vorstellen. Allein den thatsächlichen Verhältnissen entspricht Das heute schon, da die Erbübernahme- und die Kaufschuld der Regel nach in die erste Linie zu stehen kommen. Die mit dem Gut übernommenen älteren Schulden wären für den Übernehmer als Besitzschuld nach Maßgabe der Verschuldungsgrenze zu behandeln. Der nicht mit Besitzschulden überzogene Theil des Gutsertragswerthes oder der Unterpfandswerth für zweite Hypothek, sowie das zur Faustverpfändung geeignete Vermögen des Wirthes, würde für den ganzen übrigen Realcredit zur Verfügung bleiben und der außerhalb des Erb- und Veräußerungsfalles vollstreckbare Theil des Personalcredites würde für den Besitzerwerb nicht eingesetzt werden können.

Der Besitzcredit wäre — nicht nur hypothekenrechtlich vom übrigen Credit — *abzusondern*; ihm wäre auch eine abgesonderte

Bankorganisation zu geben, namentlich wenn dem Institut der Verschuldungsgrenze der Tilgungszwang für die Besitzhypothek, das Institut der „Amortisationshypothek", hinzugefügt werden würde, ähnlich wie jetzt Hypothekenbanken die Annuitätentilgung begünstigen. Zwar könnte an sich der ausschließlich hypothekarische Besitzcredit der besonderen Bankorganisation zur Noth entbehren. Allein der legitime Besitzcredit bedarf einer Sicherstellung seiner Befriedigung, und diese kann ihm nur werden durch eine besondere Besitzcreditorganisation, die für jede Provinz eingerichtet wäre und in jeden Landkreis, nach Bedürfniß sogar in jedes Dorf hinausreichen müßte; selbst ein Rückversicherungszusammenhang aller Landesbesitzcreditinstitute zu einem Reichsinstitut wäre discutirbar. Unumgänglich wird das besondere Besitzcreditinstitut, wenn der Tilgungszwang, ohne welchen der Überschuldungsgefahr nicht sicher vorgebeugt wäre, verfügt werden würde; denn die Amortisation wird weitaus am Einfachsten durch ein besonderes Besitzcreditinstitut vollzogen werden.

Einem zur Gewährung von Besitzcredit verpflichteten Besitzcreditinstitut müßte selbstverständlich die Anfechtung der von der Taxkommission vorgenommenen Einschätzung des innerhalb der Verschuldungsgrenze belastbaren Ertragswerthbetrages vorbehalten sein. Allein ein Rechtsweg müßte ja unter allen Umständen auch dem Besitzerwerber frei gemacht werden und die Aufstellung einer zuverlässigen Instanz hierfür mit Anlehnung an die Organe eines verzweigten Landwirthschaftskammerwesens wäre nicht schwer zu finden. Schon bei der Einschätzung selbst könnte dem Besitzcreditinstitut eine Vertretung eingeräumt werden.

Das Besitzcreditinstitut wäre als Pfandbriefinstitut zu gestalten. Der von ihm gewährte Credit wäre gegen nicht säumige Besitzschuldner unkündbar, aber tilgbar in der Befristung auf den Zeitraum einer Besitzergeneration zu machen. Die in Pfandbriefen ausgefolgte Abfindung der Miterben würde die so lebhaft geforderte Abfindung in Gutsrente überflüssig machen und gestatten, die Erbtheilung sofort abzuschließen.

Damit ist die Frage, ob der Tilgungszwang über alle Besitzhypotheken zu verhängen sei, als bejaht angenommen. Diese Anordnung ist in der That nothwendig. Zwar würden auch ohne solchen Zwang alle Gutsübernehmer die Besitzschuld tilgen können, sobald sie einmal alle der Verschuldungsgrenze unterworfen sein würden. Allein nicht alle

würden Das wollen, und wenn sie sich außerhalb des Besitzcredites stark in Schulden verstricken lassen würden, gäbe es auch mit dem Können in thatsächlich wahrscheinlich sehr großem Umfang ganz erhebliche Schwierigkeiten. Ohne Tilgungszwang würde der große volkswirthschaftlich-socialpolitische Zweck des Institutes der Verschuldungsgrenze hiernach schwer gefährdet sein. Das System des Intestatanerbenrechtes mit Amortisationshypothek bringt denselben Zwang ebenfalls und uneingeschränkt in Vorschlag. Die Tilgung müßte aber streng dahin befristet werden, daß die Besitzschuld durchschnittlich binnen einer Generation zur vollen Tilgung käme.

Die tilgbare Besitzschuld mit ihrer ganz eigenthümlichen Befristung, einer Befristung, die von derjenigen für andere Verwendungszwecke der Hypothekaranlehen abweicht, verlangt auch eine bankmäßig selbstständige Behandlung. Die Tilgbarkeit ist also ein weiterer Anlaß für die Errichtung selbstständiger Besitzcreditbanken. Zwar ist jeder Credit ohne Ausnahme wirthschaftlicher Weise der Tilgung zu unterwerfen, aber nicht jeder binnen derselben Tilgungsfrist. Ein Meliorationscredit kann, wenn die Gutsverbesserung eine sehr nachhaltige ist, länger als auf dreißig bis vierzig Jahre befristet werden, andere Credite z. B. für Erholung von Mißwachs, Hagelschlag und Viehschaden, für Materialankauf werden dagegen schon mit fünf Jahren als zu lang befristet erscheinen können. Die abgesonderte Tilgung jeder eigenartigen Creditverwendung muß daher das Ziel sein. Für den Besitzcredit wäre dieses Ziel durch die Besitzcredit-Amortisationsbank erreicht.

Schließlich ist in Hinsicht auf die Organisation des Institutes der gesetzlichen Verschuldungsgrenze die Frage aufzuwerfen, ob die Besitzcreditbank vom Staat oder von den Gemeinden oder von der Landwirthsschaftskammer oder von besonderen Realcreditkörperschaften der Besitzcreditnehmer errichtet und verwaltet werden solle. An sich sind alle vier Wege gangbar, so daß man die Verschuldungsgrenze nicht deshalb verwerfen darf, weil man zur Zeit die körperschaftliche Ausgestaltung des innerhalb der Verschuldungsgrenze gewährten Besitzkredites nicht billigt. Ich würde dem vierten Wege, der besonderen ausschließenden Realcreditkörperschaft der Besitzcreditnehmer, entschieden den Vorzug geben, wenigstens was die endgiltige Organisation des Besitzcredites betrifft. Diese Organisation würde zwar in der Bezirksgliederung an die Abgrenzung der Landwirthschafts-

kammer-Bezirke sich anlehnen, aber vollständig auf eigene Rechnung, d. h. auf Rechnung der Besitzcredit nehmenden Landwirthe, und nur dieser erfolgen. Die besitzschuldfreien Grundbesitzer würden jeder Mitbelastung und Mithaftung für ihre besitzverschuldeten Standesgenossen enthoben, außer wenn sie etwa mittelbar dadurch geschehen würde, daß die Landwirthschaftskammer, in welcher alle Grundbesitzer, nicht die besitzverschuldeten allein, zusammen zur Vertretung gelangen, an der Garantie der Pfandbriefe sich betheiligen würde, was vielleicht zweckmäßig und dennoch ungefährlich, aber für das Institut der Verschuldungsgrenze nicht gerade nothwendig wäre; jedenfalls würde dann eine feste Begrenzung der Standesgarantie auf einen gewissen Höchstbetrag mit hinzukommender Staats- und Gemeinde-Gewährschaft stattfinden müssen. Als Übergangsbildungen würden auch staatlich-gemeindliche Bankorganisationen des tilgbaren Besitzcredites nicht unbedingt zu verwerfen sein; für nothwendig würde ich jedoch diese Interimsbildung nicht ansehen.

Das wären die Hauptumrisse des Institutes der Verschuldungsgrenze und der auf ihrem Boden durchzuführenden Bankorganisation für tilgbaren Hypothekar-Besitzcredit. Das Bild des Institutes nach diesem Umriß hat ein vollkommen faßbares Object ergeben. Dennoch ist die Kritik im Einzelnen noch zurückzudrängen. Aus dem Grunde nämlich, weil auch das Institut der Verschuldungsgrenze, mit zugehöriger Organisation des Besitzcredites in der allgemeinen Organisation des landwirtschaftlichen Credits eine große Lücke unausgefüllt zurückläßt, eine Lücke allerdings, die auch das Intestatanerbenrecht in keiner Weise beseitigen würde. Die Verschuldungsgrenze verhütet zwar die Besitzüberschuldung, wirklich allgemein, direkt und einfach, und ist in dieser Hinsicht nicht bloß dem System der Verschuldungsfreiheit, sondern auch dem allgemeinen Intestatanerbenrecht, das nicht einmal die Besitzüberschuldung vollständig ausschließt, ganz entschieden vorzuziehen, aber sie beseitigt nicht auch jene Überschuldung und Agrarnoth, welche nicht aus Besitzüberzahlung, sondern aus dem Mißbrauch, dem Mangel und der wucherischen Ausbeutung der für andere Zwecke genommenen und erforderlichen Credite, nennen wir diese anderen Creditarten zusammen Wirthschaftscredit, massenhaft immer wieder hervorbrechen. Die Agrarcreditreform ist eine unvollständige, wenn nicht auch zugleich der Wirthschaftscredit eine ebenso positive Ordnung und volle Entfaltung gewinnt. Es gilt, die Grundzüge auch

einer Wirthschaftscreditreform festzustellen und damit das Bild einer Gesammtreform des Agrarcredites zu gewinnen. Der Wirthschaftscredit ist hier der Gesammtname für alle Arten der Creditaufnahmen, die nicht den Besitzerwerb bezwecken; also nicht bloß Betriebscredit, auch nicht bloß Consumtionscredit, sondern auch Nothstandscredit, Ausstattungscredit, Prämienzahlungs- und Steuerzahlungscredit, zunächst noch ohne Rücksicht darauf, ob dieser vielgestaltige Credit im einzelnen Falle nach den Grundsätzen eines guten Haushalters benutzt, also im engeren Sinn wirthschaftlicher Credit ist.

Zunächst wäre freilich eine Vorfrage zu erheben, ob man nicht ohne die geforderte Credit-Gesammtreform, und selbst ohne Verschuldungsgrenze, ebenso wie ohne Intestatanerbenrecht aller Creditnoth der Landwirthschaft ein Ende zu machen vermöge. Im Bejahungsfalle würde die Änderung des Darlehnsrechts und des Erbrechtes zugleich aus dem Spiele bleiben. Vorschläge dieser Art sind wirklich gemacht und zum Theil mit glühender Begeisterung vertreten worden.

Ganz gründlich würde mit der Möglichkeit der Besitzüberschuldung aufgeräumt werden, wenn man das Privateigenthum an Grund und Boden überhaupt beseitigt; das wollen nicht nur die Socialisten, sondern auch die „Bodenreformer". Es würde, wenn der von Nordamerika und England her bei uns eingedrungene Gedanke der Bodenverstaatlichung durchdringen würde, überhaupt keinen Eigenthumsbau, damit auch keine Besitzüberschuldung aus hypothekarischer Sicherstellung der Miterbenansprüche und der Kaufschillingsreste mehr geben können. Der Gedanke der Bodenverstaatlichung wird jedoch weiter unten wenigstens als über das Ziel hinausschießend abgelehnt werden; Ausbeutung der productiven bäuerlichen Arbeit in anderer Gestalt als derjenigen der Überbürdung mit Hypothekarzinsen wäre bei allgemeiner Bodenverstaatlichung keineswegs ausgeschlossen.

Ein zweiter, ebenfalls sehr an die Wurzeln greifender Vorschlag ging dahin, überhaupt den Hypothekarcredit ferner nicht zuzulassen, die bestehende Hypothekenschuld zu liquidiren und die Hypothekenbücher ganz zu schließen. Schon J. v. Möser machte in einer der Zeit des Polizeistaats und der Gutsherrlichkeit angepaßten Weise den Vorschlag, daß nur ein für jeden Hof festgesetzter Freistamm mit Schulden belastet werden dürfe und daß eine Schuldbelastung überhaupt nur insoweit zulässig sei, als mit zweijährigen Früchten bezahlt werden könne. Kein Geringerer als der große Göttinger

Agraröconomist Hanssen hat in einem Gutachten an den Landwirthschaftsrath die Beschränkung des Immobiliarcredits und die Stärkung des Mobiliarcredits empfohlen. Der Vorschlag der Ablösung aller Hypothekenschulden und der Schließung der Hypothekenbücher für die Zukunft hat namentlich in Österreich Vertretung gefunden. Diesem Vorschlag haftet jedoch der Mangel an, daß an Stelle der Hypothekarcredits eine noch schlimmere Personal-Besitzüberschuldung treten kann und daß an Stelle der Creditnoth, die der Mißbrauch des Hypothekarcredits erzeugt, der Creditmangel durch Ausschließung jedes Gebrauches des Realcredits einzutreten droht. Der Vorschlag schießt auch über das Ziel weit hinaus; denn nur hypothekarische Überschuldung für den Besitzerwerb, nicht auch der Gebrauch des Hypothekarcredites für alle übrigen Wirthschaftsbedürfnisse ist vom Übel.

Sonach bleibt nur übrig, den Besitzcredit und den Wirthschaftscredit zugleich zu organisiren. Eine Gesammtreform des agrarischen Creditrechtes, welche einerseits den Unterpfandscredit, Faustpfandcredit und Personalcredit, jeden für seinen natürlichen Functionenkreis, zu voller, fruchtbarster Entwickelung bringt, andererseits dem Mißbrauch beider Hauptverwendungen des Credites, dem Mißbrauch des Besitz- und des Wirthschaftscredites steuert, ist unumgänglich. Diesen Weg habe ich gutachtlich schon 1881, literarisch aber seit 1884 in meiner „Incorporation des Hypothekarcredites" nachdrücklichst empfohlen. Meine „Incorporation" verlangte die körperschaftliche Organisation des Hypothekarcredites, wenigstens für den Bauernstand. Die Corporation sollte hiernach ausschließend befugt, aber auch verpflichtet sein, den gesetzlich zulässigen Hypothekarcredit, etwa bis zur Höchstgrenze von 50 % des Gutsertragswerthes, zu gewähren. Zu den zulässigen Hypothekaransprüchen würden aber nach jenem Vorschlag die Credite für Sicherstellung der Kaufschillinge und für Abfindung der Miterben nicht gehört haben, hypothekarischer Besitzcredit war ausgeschlossen; dagegen würden die Beschränkung des Wirthschaftscredites auf die Hälfte des Ertragswerthes und die Tilgung aller zulässigen Wirthschaftscredite, wozu Zehrschulden nicht gehören sollten, dazu gedient haben, den zur Besitzerwerbung erforderlichen Credit mittelbar zu decken. Einige der Arten des Wirthschaftscredites hätte die Hypothekarcredit-Corporation nach meinem älteren Vorschlag unmittelbar selbst zu gewähren und zu verwalten gehabt. Anderer Wirthschaftscredit, nämlich der ge-

sammte Betriebscredit sammt den Crediten für Aushilfe bei Nothständen (Erholungscredit), war zur Gewährung und Verwaltung an Personalcreditgenossenschaften gewiesen, die durch die Hypothekarcredit-Corporation Sicherstellung, beziehungsweise Vollstreckung gefunden haben würden. Der Wirthschaftscredit war weiter innerhalb der 50 % der zulässigen Hypothekarbelastung des Ertragswerthes mit x Procent der hypothecirbaren Summe dem Meliorationscredit mit y Procent dem Betriebscredit, mit z Procent dem Erholungscredit zugedacht und Verwendungscontrolle für jede der innerhalb dieser Grenzen zulässigen Verwendungsweisen für die Körperschaft vorbehalten. Die Procentualbestimmungen x, y, z hätten aus statistischer Erhebung zur Feststellung gelangen müssen.

Diese erste Formulirung positiver Organisation des landwirthschaftlichen Gesammtcredites läßt nun leicht einige Verbesserungen zu, durch welche alle dagegen erhobenen Einwendungen — als da sind: einseitige Hindrängung des Besitzcredites zum Personalcredit, willkürliche Feststellung der Beleihungshöchstgrenze, schematische Zuweisung von x Procenten des Ertragswerthes an den Meliorationscredit, von y Procenten an den Betriebscredit und von z Procenten an den Erholungscredit, auch Preisgebung der Unabhängigkeit des Einzelnwirthes an die standeskörperschaftliche Willkür und Controlle — völlig gegenstandslos gemacht werden würden. Diese Verbesserungen bestünden darin, auch den Besitzcredit auf Grund der rationell normirten Verschuldungsgrenze so, wie bereits ausgeführt ist, unmittelbar zu organisiren, dagegen allen Wirthschaftscredit, soweit er auch in anderen Fällen als demjenigen der Erb- und Verkaufs-Liquidation klagbar und vollstreckbar sein soll, ausschließend an Creditgenossenschaften zu weisen, die sich nach einem Normativgesetz für „eingeschriebene landwirthschaftliche Creditgenossenschaften" zu constituiren hätten. Das Normativgesetz würde freien Raum zur Anpassung an die besonderen Wirthschaftscredit-Bedürfnisse nach dem Unterschied örtlicher Bedürfnisse und nach den besonderen Verhältnissen des Groß-, Mittel- und Kleinbesitzes offen zu lassen haben. Die Wahl unter den Genossenschaften stände frei. Gesetz und Statut würden möglichst enge Bezirke, jedoch unbeschadet der Leistungsfähigkeit, zu begünstigen haben. Weiter hätten Gesetz und Statut die zulässigen Arten des Wirthschaftscredites zu bestimmen und für jede Art die angemessene Tilgungsbefristung, sowie die Stundungen in

außerordentlichen Fällen sachgemäß zu normiren. Auch die Wirthschaftscredite wären unkündbar zu machen, so lange der Schuldner seinen Verpflichtungen gegen die Genossenschaft nachkommt, oder keine nachgewiesene Veruntreuung am declarirten Verwendungszweck begeht. Außer der Declaration des Verwendungszweckes hätte der Schuldner sich keiner unfreiwilligen Controlle, also keiner Betriebseinsicht der genossenschaftlichen Organe zu unterziehen. Eine Hypothekarbeleihungsgrenze des Gutsertragswerthes würde nicht bestehen und die schematische Vertheilung des hypothecirbaren Grundbesitzwerthes mit x, y, z Procenten würde im Gegensatz zu meiner ersten Formulirung überflüssig geworden sein, da die Creditgenossenschaft nach der Beschaffenheit des Falles handeln würde. Die Tilgung wäre für jede Art der declarirten Creditverwendung satzungsmäßig je auf die Zeitfristen zu bemessen, binnen welcher das geliehene Geld aus der besonderen Art der Verwendung wieder hereinkommt, bezw. die Erholung sich vollzieht. So würde auch der Wirthschaftscredit seine besondere, gegliederte, positive Organisation erhalten. Der Meliorationscredit, soweit er sich für die Creditgenossenschaft nicht eignet, könnte abgesondert organisirt werden. Der Credit bei Privaten auf Faustpfand, Bürgschaft oder Personalsicherheit bliebe uneingeschränkt. Der private Personalcredit wäre nur nicht in das Gut und in das Gutsinventar vollstreckbar, außer bei den allgemeinen Liquidationen aus Anlaß der Erbtheilung und des Besitzwechsels unter Lebenden.

Beide Organisationen, die des Besitzcredites und die des Wirthschaftscredites, würden einander stützen und bei aller Selbstständigkeit einer jeden die vollständige Gesammt-Creditreform für die Landwirthschaft ergeben.

Zur Rechtfertigung der Gesammtreform des Agrarcredites.

Im letzten Abschnitt ist das Vollbild der Gesammtreform des Agrarkredites in einer für die Kritik streng faßbaren Weise gezeichnet. Nun läßt sich auch gegen die Kritik volle Antikritik erfolgreich durchführen. Dieser letzte Abschnitt wird, wie ich hoffe, zeigen, daß die erhobenen Einwendungen völlig haltlos zu Boden sinken. Die Zurückweisung soll in der schlichtesten Weise gegeben werden.

Die Einwürfe lassen sich in drei Klassen scheiden. Einmal sind es solche, welche gegen den Reformplan an sich selbst sich richten, dann

ſolche, welche vom Standpunkt der ſchrankenloſen Individualfreiheit ausgehen, endlich ſolche, welche behaupten, das Bedürfniß für die Reform ſei nicht erwieſen, Zeit und Volk ſeien für die Inſtitution noch nicht reif, die Schwierigkeiten des Überganges in den neuen Creditrechtszuſtand ſeien kaum zu überwinden.

In der erſten Reihe dieſer dreierlei Einwendungen ſtand obenan die Befürchtung der Einmengung des Perſonalcredites. Gerade das Gegentheil hiervon iſt zu erwarten. Durch die Verſchuldungsgrenze, ſowie durch die creditgenoſſenſchaftliche Abſonderung alles übrigen Credits würde vielmehr erreicht werden, daß das Vertrauen in die Perſon, welches Verwandte, Bekannte, menſchenkennende Geſchäftsmänner, alſo die eigentlichen Träger geſunden Perſonalcredites faſſen, geſtärkt wäre; denn die tilgbare Beſitzſchuld würde ja mit jedem Jahre kleiner, der Beſitzſchuldner alſo auch für ſeine Perſonalſchulden immer zahlungsfähiger werden. Sodann wären wucheriſche Perſonalcreditgeber in der Gewährung eines nur im Erb- und Veräußerungsfall in das Gut und Gutsinventar vollſtreckbaren Credits ſehr ſtutzig gemacht. Dieſelben könnten die loyalen Perſonalcreditgläubiger durch Kündigungsüberfälle, Wechſelmanipulation u. ſ. w. nicht mehr ſchädigen, ſie würden das Creditgeben in der Hauptſache ſelbſt unterlaſſen. An ihrer Stelle käme der loyale Perſonalcreditgeber zu geſicherter Geltung. Das Perſonalcreditweſen würde alſo gereinigt und hiermit, ſoweit es wirthſchaftlich überhaupt wünſchenswerth erſcheint, auch geſtärkt werden.

Völlig entgegengeſetzt, aber nicht ſtichhaltiger iſt der zweite Anwurf, daß die Creditgeſammtreform den Gutskäufer und Gutsübernehmer zu ſtark auf den Perſonalcredit verweiſe. Das war kaum dem früheren in der „Incorporation" verſuchten Reformvorſchlag gegenüber richtig. Gegen den um die Verſchuldungsgrenze und um die Organiſation des ausſchließenden hypothekariſchen Beſitzcredites erweiterten Vorſchlag des vorigen Abſchnitts kommt dieſem Anwurf keinerlei Gewicht mehr zu.

Ein drittes Bedenken iſt nicht haltbarer; daſſelbe liegt in der Meinung, daß der Wirthſchaftscredit durch die hypothekariſche Zurückſtellung hinter den Beſitzcredit nothleiden würde. Wie denn? Die für den Beſitzerwerb eingegangenen Verbindlichkeiten erlangen ſchon beim beſtehenden Recht für die Regel die erſte Hypothek. Die Verſchuldungsgrenze und die Creditgenoſſenſchaft ſorgen durch

die Verhütung der Besitzüberschuldung und durch die Gewährung nur wirthschaftlichen Credits auf Tilgung lediglich dahin, daß ein größerer Theil des Vermögenswerthes dem Nichtbesitzcredit als verfügbarer Pfandwerth übrig bleibt und im Maß der Tilgung in immer größerem Umfang sich zur Verfügung stellt. Durch die eine, wie durch die andere Einrichtung kann der Credit für wirthschaftliche Verwendung jeder Art, d. h. der Betriebscredit, der Erholungscredit (bei Nothständen), der Credit für Betheiligung an Versicherungen und an Wirthschaftsgenossenschaften, der Credit für Kinderausstattung nur gefördert werden, ob er nun auf zweite Hypothek oder auf Faustpfand, oder rein personell gewährt, ob er in die Realcredit- oder in die Wechselcredit- oder in die Bürgschafts- oder in die Pfandscheins-Form eingekleidet wird. Für den Meliorationscredit aber mit seiner langfristigen Tilgung hätte eine besondere Ausgestaltung sehr wohl Raum. Der Credit für Familienzwecke wäre schon bei der Creditgenossenschaft mindestens so leicht zu haben, als er jetzt bei Privaten in jenen Fällen zu finden ist, wo kein Pfand zur Sicherstellung weiter vorhanden ist. Derjenige Grundbesitzer aber, welcher nicht bis zur Verschuldungsgrenze hypothekarisch belastet wäre, kann den freien Rest erster Hypothek, wie jetzt auch für Familienzwecke einlegen. Im Übrigen würde der gekräftigte Personalcredit Aushülfe gewähren und äußersten Falles müßte nur dies geschehen, was umfänglich bei der heutigen Creditfreiheit eben auch eintritt, der stückweise Abverkauf oder der ganze Verkauf des Gutes.

Die Creditgesammtreform ist anderen Kritikern widerwärtig, welche die möglichste Ausbreitung der modernen Real- und Personal*versicherung* auf die Landwirthschaft wünschen und erstreben; diese Versicherung soll durch die Reform verkümmert werden. Auch dieses *vierte* Sachbedenken hat keinen Grund. An der Vieh-, Hagel- und anderen Realversicherung, an der freiwilligen und an der zwangsverbindlichen Personalversicherung wird sich der Landwirth doch weit leichter betheiligen, wenn die Besitzschuld nicht mehr so absorbirend sein kann, wie das jetzt der Fall ist, und wenn die Creditgenossenschaft in vorübergehenden Nothstandzeiten kurzgefristeten Credit auch für Prämienzahlung einräumt, während solcher Prämiencredit jetzt schwer zu finden ist. Ebenso und aus denselben Gründen verhält es sich mit der Personalversicherung einschließlich der Sicherung der Be-

sitzschuldtilgung auch bei frühem Tod und der Ausstattungsversicherung. Zwar könnte daran gedacht werden, zur Verschuldungsgrenze den Lebensversicherungszwang als Mittel der Miterbenabfindung, also zur Verhinderung der Besitzüberschuldung hinzuzufügen; im Fall der Schließung der Hypothekenbücher für den Besitzcredit durfte dergleichen empfohlen werden. Dagegen die Lebensversicherung an Stelle der Verschuldungsgrenze wäre das einfachere Mittel nicht. Die zwangsweise Lebensversicherung neben den Tilgungsraten für die Besitzschuld würde sich allgemein nicht erschwingen lassen, daher darf man sie allgemein auch nicht auferlegen. Die freiwillige Personalversicherung aber wird durch die hier empfohlenen Institute mittelbar nur starke Anregung empfangen: denn sie ist das Mittel, auch bei mehreren Kindern das Gut der Familie zu sichern. Allerdings braucht dann, wenn die Überschuldung direct durch die Verschuldungsgrenze bekämpft wird, der Lebens- und der Ausstattungsversicherung nicht mehr jener starke Antrieb gegeben zu werden, welcher in der „Incorporation des Hypothekarcredites" vorgesehen war, um mittelbar auch bei Nichthypothecirbarkeit des Besitzkredites durch geregelte Ansammlung von außerordentlichen Mitteln Seitens des Erblassers Abfindung der Miterben möglich zu machen und hiermit die Erhaltung der Güter in der Familie zu fördern.

Ein fünfter Anwurf richtet sich dagegen, daß die gesetzliche Verschuldungsgrenze den Verkehrswerth der Güter gegen den Durchschnittsertragswerth hin, unter Umständen hinter letzteren zurückdränge, was die dermaligen Besitzer beim Wiederverkauf ihrer Güter beeinträchtigen müsse. Dieser Anwurf entbehrt ebenfalls jeder Stichhaltigkeit. Die Beschränkung auf dasjenige Maß der Besitzverschuldung, bei welchem der Grundbesitz von einer Generation in die andere sich zu behaupten vermag, bildet vielmehr die Grundvoraussetzung der natürlichen und gesunden Bildung der Güterpreise auf dem „Grundmarkte". Je richtiger die gesetzliche Verschuldungsgrenze getroffen wird, desto mehr bilden sich normale Verkehrswerthe, welche auch für den Erbanschlag als Normalmaß gerechter Abfindung mit Ausschließung der schrankenlosen Schätzungswillkür maßgebend gemacht werden können.[1]) Die angefochtene mittelbare Wirkung der Verschuldungsgrenze, bestehend in dem Ausschluß

[1]) Vergl. Seite 231 f.

zahlungsunfähiger Kaufliebhaber, ist gerade ein Vorzug, nicht bloß gegenüber den Preismißbildungen bei Verschuldungsfreiheit, sondern auch gegenüber dem schematischen, absoluten Rückgriff auf den Ertragsschätzungswerth beim Anerbenrecht. Der unter der Voraussetzung der Verschuldungsgrenze zu Stande kommende Verkehrswerth kann sich nur dann vom Ertragswerth etwas weiter nach oben entfernen, wenn solche Kaufliebhaber, welche ohne eine bis zur Verschuldungsgrenze reichende Verschuldung dennoch kauffähig sind, in stärkerer Zahl und mit besonderer Dringlichkeit auftreten. Das würde für die Regel nur in beschränktem Maße stattfinden. Wofern es stärker stattfindet, wird es in volkswirthschaftlich bedenklicher Weise nur durch Besitzaufsaugung Seitens des Geldcapitals geschehen, eine Aufsaugung, welcher eine gute „Landpolitik" nachdrücklich zu steuern vermag; die jetzige Überschuldungsfreiheit und das Intestatanerbenrecht vermögen der Gefahr der Besitzaufsaugung ebenfalls nicht zu steuern, ohne nebenhergehende eingreifende „Landpolitik", welche die Gütererwerbung auf Pachtverwerthung, wo und wann das schädlich ist, hemmt und weiter durch Kauf von Land und durch Wiederverkauf zu den für jeden Gebietstheil wünschenswerthen Besitzgrößen in die Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse regelnd eingreift. (Vergl. u.) Im Übrigen soll der Verkehrswerth so weit, darf aber auch nicht weiter in der Richtung auf den Ertragswerth zurückgedrängt werden, als die Verhütung der Besitzüberschuldung und die durch diese Verhütung vermittelte Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie es erfordert. Schon bei dem soeben bezeichneten Punkte einzuhalten, statt immer und ganz auf den Ertragswerth zurückzugreifen, ist eine Forderung, welche im Früheren (S. 231) bereits als Postulat der Gerechtigkeit für die Miterben nachgewiesen worden ist. Wenn aber auch der Verkehrswerth ganz auf den Ertragswerth zurückginge, so würde Das Einzelnen vielleicht wehe thun, weil sie unnatürliche Preise gezahlt haben, ein legitimer Anspruch des jetzigen Vorbesitzers auf Festhaltung künstlich getriebener Gutswerthe kann aber in keiner Weise begründet werden. Übrigens käme es ja nicht massenweise mit dem Termine der Einführung der Verschuldungsgrenze zu Gutsverkäufen; es kann aus dieser Einführung eine Katastrophe oder auch nur Kalamität nicht entstehen. Für die Zukunft aber würde jenem Hauptkrach auf dem „Gütermarkt", welcher Überzahlungsperioden bis jetzt stets gefolgt ist, gründlich vorgebeugt sein. Immer-

hin könnte man durch einen nur schrittweisen Übergang zur definitiven Verschuldungsgrenze jeder Übergangsgefahr, wenn und wo solche je bestünde, leicht vorbeugen. Überraschen muß es aber, wenn man sieht, daß die gesetzliche Verschuldungsgrenze wegen ihrer Rückwirkung auf den Verkehrswerth von Anhängern des Intestatanerbenrechtes angefochten ist; war doch vielmehr gegen das Letztere einzuwenden, daß es im Erbanschlag stets mindestens bis zum Ertragswerth zurückgeht, bei allen Güterankäufen aber der Besitzverschuldung durch Güterüberzahlung uneingeschränkten Spielraum beläßt.

Auf die Wirkung der Zurückdrängung des Verkehrswerthes stützt sich eine sechste Anklage. Die gesetzliche Verschuldungsgrenze vereitle den kleinen Leuten ohne eigenes Vermögen ihr höchstes Streben, das Streben nach einem Stück heimischer Erde, das Heirathen und die Ansässigmachung; nur der reiche Kaufliebhaber, klein oder groß könne zum Besitz eines Gütchens oder Gutes kommen. Diese Anklage ist auch aus dem Munde von Anhängern des Intestatanerbenrechtes geflossen.

Von daher ist sie voraus unbegreiflich. Denn das Intestatanerbenrecht schließt eine Masse Menschen, und zwar alle nach- oder alle vorgeborenen Geschwister vom Landerwerb in der Heimath aus, und in allen Anerbenrechtsgegenden, welche nicht schon ganz zum „Zweikindersystem" übergegangen sind, finden sich Tausende und aber Tausende von Brüdern und Schwestern als Knechte und Mägde der Brüder, ohne heirathen zu können; nur die Wanderung in nichtanerbenrechtliche Zonen ermöglicht daselbst diesen Elementen Besitzerwerb und Selbstständigkeit.

Allein auch die Anhänger der Freitheilbarkeit, jener „Mobilisirung", welche Grund- und Mobiliarbesitz im Rechte über den selben Kamm scheert, sind zur Erhebung der fraglichen Anfechtung nicht berechtigt. Die gesetzliche Verschuldungsgrenze übt gegen die mittellosen Kaufliebhaber nur zweierlei Zwang, welcher in deren höchstem eigenen Interesse liegt: den Zwang, entweder den heimathlichen Boden, wo kein Platz ist, ohne vorherigen Überschuldungsruin zu verlassen, der „Schollenkleberei" zu entsagen, oder durch Ersparung in der Jugend, da das Sparen eines Paares junger Leute besonders leicht ist, durch einige Verspätung der selbstständigen Niederlassung, durch Besonnenheit in der Familiengründung sich zum Besitzerwerb innerhalb der gesetzlichen Verschul-

dungsgrenze in den Stand zu ſetzen. Die Überſchuldungsgrenze unterſtellt die „landhungrigen“ Leute ohne Vermögen keinen anderen Bedingungen als die Freitheilbarkeit es auch thut; ſie hindert aber oder erſchwert wenigſtens ruinöſen Beſitzerwerb, verhütet das Wandern, wenn es ſchon zu ſpät iſt, das Unterlaſſen des Sparens in den Jahren, da man „Gerten ſchneiden“ ſollte, um zur rechten Zeit einen feſten Stab zu haben, endlich wirkt ſie dem Leichtſinn in der Familiengründung entgegen. Die Zurückdrängung des Verkehrswerthes auf ſeinen natürlichen Stand macht vielmehr auch den Leuten mit kleinerem Vermögen Gütchen zu mäßigerem Preiſe und mit der Möglichkeit dauernder Behauptung zugänglich; ihre Lage wird verbeſſert.

Die Naturaltheilung der Güter wird durch die Verſchuldungsgrenze überhaupt nicht gehindert. Auf dieſem Wege bleibt der Erlangung von Gütchen aller bisherige Spielraum. Eine Landpolitik, welche zu Ertragswerthpreiſen Land erwerben würde, um ſolches ohne Verluſt ſpäter zu veräußern, würde im Stande ſein, den Landhunger jeder Art ſelbſtbauender Landleute, denjenigen des Großbetriebes, des Mittelbetriebes und des Kleinbetriebes zu befriedigen. Auf ſolche „Landpolitik“ komme ich beſonders zurück.

Die ſo eben zurückgewieſene Anklage führt zu zwei weiteren Anwürfen, welche nun ſo kurz wie entſchieden abgewieſen werden können. Die geſetzliche Verſchuldungsgrenze ſoll zum corporativen oder ſtaatlichen Eingriff in den Güterhandel nöthigen und dem Zweikinderſyſtem, ſowie der Auswanderung, durch Beides aber der Entvölkerung Vorſchub leiſten.

Nun könnte man wieder zuerſt ſagen, daß das Inteſtatanerbenrecht einen unvergleichlich viel ſtärkeren Eingriff in die privatrechtlichen Beſitzwechſel darſtellt, da es den Beſitzerwerb für Dritte rechtlich von Todeswegen und thatſächlich auch zwiſchen Lebenden ausſchließt oder ausſchließen will. Doch mag dies nicht weiter berührt werden. Corporativen oder ſtaatlichen Eingriff in den Güterhandel im Intereſſe der Aufrechterhaltung und Herſtellung geſunder Vertheilung von Groß-, Mittel- und Kleinbeſitz, von Eigenthum- und Pachtbetrieb erträgt zwar das Syſtem der Verſchuldungsgrenze, das letztere nöthigt aber hierzu nicht. Man kann die Verſchuldungsgrenze einführen, ohne auch active Landpolitik zu organiſiren. Es wäre hiernach genau ſo, wie unter dem beſtehenden Recht auch, nur

daß das letztere in Folge der durch schrankenlose Creditfreiheit begünstigten Besitzüberzahlung eine Landpolitik ohne Staats- oder Körperschaftszuschuß unmöglich macht, worauf zurückzukommen sein wird. In meiner „Incorporation" freilich habe ich als Ergänzungsstück einer Creditgesammtreform auch eine positive, corporativ geübte oder vermittelte Landpolitik des Inhalts empfohlen, daß die Körperschaft der Landwirthe Güter, welche um einen gewissen Betrag unter den Ertragswerth herabsinken, auf interimistische Pachtverwerthung und bald thunlichsten, landpolitisch zweckmäßigen Wiederverkauf erwerben dürfe oder sogar übernehmen müsse. Allein auch bei dieser ersten Formulirung war die landpolitische Einlassung als eine Sache für sich gedacht, und die Maßregeln könnten auch und vielleicht besser durch den Staat durchgeführt, ohne förmliche Pflicht zur Übernahme unter dem Ertragswerth angebotener und von Schleuderpreisen bedrohter Güter verwirklicht werden. Gegen die gegebene Formulirung der Creditgesammtreform, welche die Landpolitik als einen Gegenstand für sich liegen läßt, können die gedachten Einwendungen keinesfalls erhoben werden. Active Landpolitik wird übrigens, z. B. in der staatlich vermittelten Rentengüterbildung, jetzt schon in Preußen, geschweige in England (vergl. unten) getrieben.

Die Verlangsamung der Volkszunahme, gar der Umschlag der letzteren in Entvölkerung durch Antrieb zum Zweikindersystem ist der Sinn eines achten Anwurfes gegen die Creditgesammtreform. Auch dieser Anwurf ist haltlos. Es sei davon geschwiegen, daß das Anerbenrecht überall, wo und solange es mit patriarchalem Verharren der Miterben im Dienste und Hause des Anerben verknüpft bleibt, und wo keine „Hände" absorbirende Industrie in die Thäler und in die Ebenen der Intestatanerbenrechtsgebiete eindringt, weit mehr als die Verschuldungsgrenze es thut, der Volkszunahme, namentlich der ehelichen entgegenwirkt, was Hainisch für das alpine Deutsch-Österreich so glücklich ins Licht gestellt hat. Es sei auch davon geschwiegen, daß das Zweikindersystem selbst bei schrankenloser Verschuldbarkeit eintreten und mit starker Verschuldung verbunden bleiben kann, was die Erfahrung Frankreichs seit einem Jahrhundert erweist. Es sei vielmehr dies hervorgehoben, daß die Verschuldungsgrenze, indem sie zum Sparen anspornt und der Landbevölkerung breitere Grundlagen für den Betriebscredit übrig läßt, der intensiveren Wirthschaft und hiermit der Auffaugung

größerer Bevölkerungsüberschüsse im landwirthschaftlichen Berufe selbst sich günstig erweist. So lange in der heimischen Industrie und im dünner bevölkerten Ausland die landwirthschaftlich entbehrlichen Bevölkerungsüberschüsse durch Binnenwanderung und durch Auswanderung Unterkunft finden, kann die ehliche Fruchtbarkeit mit starker Volkszunahme auch bei Bestand der Verschuldungsgrenze sehr wohl zusammen bestehen. Wo dies aber nicht der Fall ist, wird Verlangsamung der Volkszunahme durch Geburtenrückgang statt durch erhöhte Kindersterblichkeit — und dem wird die Verschuldungsgrenze eher Vorschub leisten — viel wünschenswerther sein, als die Aufrechterhaltung der Geburtsfrequenz mit Vernichtung der überzähligen Kinder im Wege erhöhter Sterblichkeit, namentlich erhöhter Kindersterblichkeit. Unter der soeben bezeichneten Voraussetzung tritt Geburtenrückgang oder erhöhte Sterblichkeit auch dann und da ein, wann und wo die schrankenlose Verschuldungsfreiheit besteht.

Eine Haupteinwendung gegen die erste in der „Incorporation" gegebene Formulirung einer Gesammtreform des landwirthschaftlichen Credites ging neuntens dahin, die Abgrenzung des überhaupt hypothecirbaren Ertragswerthes sei willkürlich und die procentweise Vertheilung des hypothecirbaren Gutswerthes auf die verschiedenen Verwendungsarten des Wirthschaftscredites sei schematisch. Diese Einwendung ist nicht mehr zutreffend; denn die Grenze der Hypothecirbarkeit für den Wirthschaftscredit auf 50 Procent verbunden mit procentualer Zweckvertheilnng des zulässigen Hypothekarcredits ist hier aufgegeben, durch eine nach einem ganz bestimmten Princip gezogene Verschuldnngsgrenze ersetzt und die Befriedigung des Wirthschaftscredites den Creditgenossenschaften ohne jede weitere Gebundenheit überlassen. Die Verschuldungsbegrenzung überhaupt ist aber nicht neu, indem auch heute schon jeder vorsichtige Besitzcreditgläubiger die Höchstbegrenzung der doppelten Sicherheit durchzusetzen sucht und auch durchzusetzen pflegt; diese Begrenzung ist nur noch nicht ordentlich ausgestaltet.

Ein zehnter Vorwurf gegen die „Incorporation" war derjenige der Ungerechtigkeit gegen die besitzschuldfreien Standesgenossen. Diese Anfechtung stützte sich gegenüber der älteren Formulirung einer Creditgesammtreform darauf, daß jeder Grundbesitzer als Mitglied der Creditkörperschaft Garantieleistungen für die besitzverschuldeten Berufsgenossen zu übernehmen gehabt hätte.

Davon ist bei dem verbesserten Vorschlage in keiner Weise mehr die Rede. Der von Besitzschulden freie Grundbesitzer hätte keinerlei Haftung für das Besitzcreditinstitut zu übernehmen. Jeder Grundbesitzer hat zwar Antheil am Berufscentralorgan des Standes, d. h. an der Landwirthschaftskammer, mit der Besitzcredit-Corporation hätte der besitzschuldfreie Grundbesitzer überhaupt gar nichts zu thun.

Eine weitere elfte Anfechtung galt dem angeblichen Mangel an Fürsorge für den Meliorationscredit. Man könnte diesen kritischen Einwurf einfach damit ablehnen, daß für den Meliorationscredit wenigstens nicht schlechter gesorgt sein würde, als jetzt bei unbeschränkter Besitzverschuldung für denselben gesorgt ist; denn auch jetzt geht der Besitzcredit dem Credit für Melioration thatsächlich in der ersten Hypothek vor, und wo zum Besitzerwerb eine starke Verschuldung stattfindet, ist eben für den Meliorationscredit an Pfandwerth erster Hypothek zum Einsatz Nichts oder wenig übrig. Vielmehr sichert die Verhinderung des mißbräuchlichen Besitzcredits auch dem Meliorationscredit einen stärkeren Einsatz von nachhypothekarischer Sicherheit. Dazu kommt, daß der Tilgungszwang für allen Credit im Laufe der Besitzergeneration immerfort mehr Pfandwerth auch zur Meliorationsverschuldung freimacht. Der gesammte Personalcredit wird, wie gezeigt ist, ebenfalls gefördert, mehr und wirksamere Verwendung auch für den Meliorationszweck zulassen. Die Bedingungen für den Meliorationscredit werden hiernach verglichen mit dem jetzigen Zustand schrankenloser Verschuldungsfreiheit mindestens keine ungünstigeren. Der Meliorationscredit erhöht übrigens, wenn derselbe für erfolgreiche Gutsverbesserungen aufgewendet wird, den Gutswerth und in Folge dieser Verbesserung steigt der Gutspfandwerth. Die Verwaltung des Meliorationscredites wird allerdings für die Creditgenossenschaften sich nicht besonders eignen, ausgenommen die Beleihung für unbedeutende Verbesserung auf kürzer gefristeten Credit. Es ist aber sehr wohl möglich, dießfalls Rath zu schaffen. Zum hat Freiherr von Freiberg den beachtenswerthen Vorschlag gem den Meliorationscredit ebenfalls gesondert zu organ das schon bestehende Institut der Landesc gemeiner Verbreitung gebracht werd

Der innerhalb der Verschuld nommene Theil des Besitzcredit steigt, könnte dem Meliorati

genossenschaft nicht schon im Wirthschaftsg[illegible]
hypothekenwerth vorbehalten werden; an [illegible]
der Kulturrentenbank dann so viel zugest[illegible]
nicht schon der Creditgenossenschaft zur [illegible]
Organisation auch des Meliorationscredites mit [illegible]
Groß-, Mittel- und Kleinbesitz nicht [illegible]
schlagen sein.

Eine zwölfte Anfechtung kleide[illegible]
die gesetzliche Hypothek des Fiscus [illegible]
leistung zu regeln sein? Diese Frage [illegible]
die Durchführung der Creditgesammtreform [illegible]
das jetzt schon bestehende Vorrecht [illegible] de
künftige Creditrecht in diesem [illegible] der
werden, als das jetzt bestehende [illegible] elbe
System der unbeschränkten Credit[illegible] g[illegible]e-
Zustand aber würde eine Verb[illegible] zinsen
vollstreckung der Steuerschuld in [illegible] credit-
wesentlich vermindert werden. [illegible] lbst an
fristeten Credit auch für Deckung [illegible] ziehungs-
Steuerreste zu geben befugt [illegible] Stunden
ihres sachgemäßen Wirkungskreis[illegible] en behufs
Einige noch übrig gebliebene [illegible] und behufs
werden: [illegible]schaft ohne

die ganze Organisation [illegible]
Sonderung nach Großgrundbesitz [illegible] frei und der
in der „Incorporation" [illegible] , noch mittel-
die Organisation [illegible] gen. Lediglich
den Bundesstaaten [illegible] aß er stets nur
zum bürgerli[illegible] der Landes an-
zu halten; [illegible] nn, wenn man
das [illegible] Gut und Guts-
zugehörig[illegible]
[illegible]rung [illegible] e und müßte eine
[illegible] n Voraussetzungen
[illegible] en keineswegs über
[illegible] n. Für den kleinen,
[illegible] sich verschiedenartige
[illegible] tz wohl überwiegend

reform nach ihren beiden Hauptstücken erhoben worden sind, dürften hiemit alle erledigt sein; weitere Anfechtungen sind mir wenigstens nicht zur Kenntniß gekommen.

Eine zweite Reihe von Anwürfen stützt sich auf den Standpunkt schrankenloser Verschuldungs- und Bewegungsfreiheit, auf den extremen Individualismus. Es ist der Ultraliberalismus, welcher sich dagegen auflehnt, daß die jetzige individualistische Anarchie im Creditnehmen und im Creditgeben, im Ausbeuten und Sichausbeutenlassen, im Kündigen und im Tilgen durch eine den Mißbrauch durch den rechten Gebrauch verdrängende Ordnung ersetzt werde. Es läßt sich aber zeigen, daß der gesunden Verschuldungs- und Bewegungsfreiheit des Individuums kein Haar gekrümmt sein würde.

Verglichen mit dem Anerbenrecht vermeidet die hier vertretene Creditrechtsreform jeglichen Rückgriff auf die alte erbrechtliche Besitzgebundenheit, auf Bevorzugungen und Zurücksetzungen nach dem Zufall der Geburt. Dieselbe will weder Ungerechtigkeit gegen die Miterben, noch Willkürlichkeit des Erbanschlages ohne Rücksicht auf den ordentlich erreichbaren Verkehrswerth, noch Hemmung der Bewegung des Grundbesitzes zum persönlich tüchtigsten und besitzlich kräftigsten Wirthe; die fragliche Reform wirkt gleichwohl auf natürliche Bildung der Güterpreise im Grundbesitzverkehr und hiemit auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie und auf den Übergang zum betriebskräftigsten unter den Erben hin.

Auch abgesehen vom Vergleich mit dem Anerbenrecht, von dessen Anhängern mehrfach die Anfechtungen der Creditgesammtreform am lautesten, oft auch vorlautesten erhoben worden sind, setzt sich diese Reform mit dem rechten Gebrauch der individuellen Bewegungsfreiheit nicht im Geringsten in Widerspruch. Die Summe des gesetzlich ausgesprochenen Zwanges, welche in ein dermaßen reformirtes landwirthschaftliches Creditrecht hineingelegt wäre, ist bei Weitem nicht so groß, als die Summe alles Zwanges und aller Controle, welche bei der jetzigen schrankenlosen Verschuldungsfreiheit thatsächlich auf den landwirthschaftlichen Creditnehmern lastet. Zwang zur Tilgung ist eine im Wesen der haltbaren Wirthschaft liegende thatsächliche Nothwendigkeit für jeden guten Wirth; das fortgebildete Darlehnsrecht mit seiner Ordnung, Sonderung und Gliederung der Tilgung nach den einzelnen Arten der

Creditverwendung macht den Tilgungszwang, welcher übrigens im Annuitätenweſen ſchon jetzt eine weite Ausbreitung gefunden hat, vielmehr leichter.

Die willkürliche Kündigung des Credits iſt ein ſchwerer Zwang für den jetzigen durch Kündigungsüberfall in Noth verſetzten und unter den Executionshammer getriebenen Schuldner, oft eine Schädigung auch eines älteren Mitgläubigers. Von den Zwangs- und Nothlagen der unbeſchränkten Kündigungsbefugniß würden ſämmtliche ländlichen Darlehnsſchuldner durch die nur dem Gläubiger zum Entgelt für geordnete Tilgung auferlegte Unkündbarkeit gänzlich befreit werden. Nur derjenige Schuldner, welcher in der Zahlung der Zinſen und der Tilgungsbeträge ſäumig wäre, würde Kündigung und Zwangsvollſtreckung erleiden, wie jetzt auch. Oder vielmehr weder ſo häufig, noch ſo hart, wie jetzt! Denn derſelbe hätte nur einen Credit zu tilgen und zu verzinſen, welcher ſo gegeben und tilgbar gemacht iſt, daß jeder ordentliche Wirth Zinſen und Tilgungsraten erſchwingen kann; er hätte an der Beſitzcreditcorporation und an der Wirthſchaftscredit-Genoſſenſchaft, ſelbſt an Gläubigern des Perſonalcredites, welch letzterer keine Anziehungskraft für Creditwucherer mehr haben würde, mildere, zum Stunden geneigtere Gläubiger. Kurzfriſtige Vorſchüſſe in Nothjahren behufs der Steuerzahlung und der Zwangsverſicherungsprämien und behufs Entrichtung der Tilgungsraten vermag die Creditgenoſſenſchaft ohne Gefahr zu gewähren.

Die Wahl der Creditgenoſſenſchaft ſtände Jedem frei und der völlig ſchuldenfreie Grundbeſitz wäre weder unmittelbar, noch mittelbar gezwungen, an der Beſitzcreditbank ſich zu betheiligen. Lediglich darin wäre der Wirthſchaftscreditnehmer gebunden, daß er ſtets nur einer beſtimmten Creditgenoſſenſchaft ſeines Kreiſes oder Landes angehören könnte, und auch dieſes wie gezeigt nur dann, wenn man der Creditgenoſſenſchaft die Generalnachhypothek am Gut und Gutsinventar einräumen will.

Die Auswahl der Creditgenoſſenſchaften würde und müßte eine reichhaltigere werden. Die unter den angegebenen Vorausſetzungen geſetzlich errichteten Creditgenoſſenſchaften brauchten keineswegs über einen und denſelben Leiſten geſchlagen zu werden. Für den kleinen, den mittleren und den großen Beſitz würden ſich verſchiedenartige Genoſſenſchaften bilden, für den kleinen Beſitz wohl überwiegend

ſolche nach dem Vorbild der Raiffeiſen'ſchen Darlehnskaſſen mit enger örtlicher Abgrenzung. Für den Mittelbeſitz würden andere Creditgenoſſenſchaften entſtehen, etwa nach Kreiſen, ſtatt nach Gemeinden, und ohne die einläßliche Verwendungscontrole der Raiffeiſen'ſchen Vereine. Jede Art von Creditgenoſſenſchaft hätte Nutzen von der Verſchuldungsgrenze, da für ſie eine im Maaße der Tilgung ſteigende Generalnachhypothek am Gute ſammt Gutsinventar, nicht bloß der reine Perſonalcredit übrig bleiben würde.

Der reine Perſonalcredit wäre nicht gebunden, ſondern und zwar nur auf mittelbare Weiſe von der Mitbewerbung des Perſonalcreditwuchers im Creditgewähren befreit; die Zurückdrängung des Wuchercapitals durch die Beſchränkung der Klagbarkeit auf die zwei Fälle der Erb- und der Verkaufsliquidation wäre eine Befreiung, und was an Nachhypothekar-, Fauſtpfand- und Perſonal-Credit aus den Händen des privaten Darlehnscapitals in Folge der gedachten Zurückdrängung weniger angeboten werden würde, wäre voraus voll erſetzt durch die Gewährungen des alsdann nothwendig ſich verallgemeinernden Creditgenoſſenſchaftsweſens. Zu dem alſo zurückgedrängten Perſonalcredit würde auch derjenige für leichtfertige Zehrſchulden gehören; auch darin läge nur eine Befreiung des Darlehnsnehmers aus dem Bann der eigenen Leidenſchaften, welche nicht nur für ihn ſelbſt, ſondern auch für ſeine Angehörigen, Freunde, Kameraden ſo oft und ſo leicht das wirthſchaftliche Verderben bringen, die Befreiung aus den Klauen und den Netzen des Wuchers. Das iſt — Erlöſung aus Knechtſchaft.

Befreiung läge auch darin, daß die Schuldner wohl nur noch ſelten der Zwangsvollſtreckung und auch in den ſelteneren Fällen nur der von milden Gläubigern verhängten Zwangsvollſtreckung verfallen könnten.

Die Betriebsfreiheit behielte der Schuldner voll und ganz. Kein Standesgenoſſe hätte ihm ein Wort bei der Wirthſchaftsführung darein zu ſprechen. Auch die fortlaufende Controlle der declarationsmäßigen Verwendung genommener Wirthſchaftscredite konnte im nunmehrigen Reformvorſchlage fallen gelaſſen werden. Daß der Schuldner den Verwendungszweck bei der Creditaufnahme angebe, bliebe zwar unerläßlich, damit die ſachgemäße Befriſtung der Tilgung jeder Art von Wirthſchaftscredit ſtattfinden könne. Eine fortlaufende Controlle der Verwendung iſt aber nicht erforderlich, da der Mißbrauch des

Wirthschaftscredits für unwirthschaftliche Verschuldung die Unfähigkeit zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten herbeiführt und dann der Kündigungsfall gegeben ist, wie beim heutigen Privatcreditwesen auch. Übrigens unterliegt bei der jetzigen Creditfreiheit der Schuldner thatsächlich einer zudringlicheren und belästigenderen Controlle seiner Wirthschaftsführung von Seiten des Gläubigers, als die Creditgenossenschaft solche üben müßte.

Die Unrichtigkeit in der Declaration des Verwendungszweckes könnte übrigens doch nur zur Erschleichung langfristiger Credite erstrebt werden; die einzigen langfristigen Credite sind aber diejenigen für Melioration und etwa noch für Anschaffung von sog. stehendem Betriebscapital, wie Maschinen und Vieh. Die Unterstreckung von erschlichenem Besitzcredit oder von unsolidem Zehrcredit in scheinbarem Meliorationscredit wird jedoch ausgeschlossen sein, wenn dieser Credit klagbar nur bei Landesculturrentenbanken gewonnen werden könnte. Die thatsächliche Verwendung längerer Credite für Melioration und für Anschaffung von Maschinen und Vieh springt übrigens in die Augen und offenbart sich von selbst dem Darlehnsgeber. Wenn dann die Creditgenossenschaft die Erschleichung unzulässigen Besitz- oder satzungswidrigen Zehrcredits wahrnehmen würde, hätte sie gegen den Schuldner das Recht der Kündigung, gegen Nachweisung der unredlichen Handlung bei irgend einer Instanz. Hat denn aber bei der heutigen Creditfreiheit der Privatgläubiger nicht ein viel ausgedehnteres und willkürlicheres Kündigungsrecht!?

Das Maß von Zwang, welches die Creditgesammtreform auferlegen würde, ist hiernach verschwindend klein und durch die Wohlthaten, welche gewonnen wären, weit aufgewogen. Das fragliche Creditrecht ist dabei lediglich Fortbildung des bestehenden Rechtes auf dem Boden der neuzeitlichen Rechtsanschauungen und Rechtsbedürfnisse. Die Wirkung wird nicht durch unmittelbaren Zwang erzielt, sondern nur dadurch, daß der Landwirth den in das Gut und Gutsinventar vollstreckbaren Nachhypothekar-, Faustpfand- und Personal-Credit nur bei einer der den gesetzlichen Vorschriften über eingeschriebene Creditgenossenschaften genügenden Creditgenossenschaft finden kann. Dieser Zwang würde sofort nach Einführung des neuen Creditrechtes ein unmerklicher werden, und der Vorschlag trägt daher auch vollständig der Forderung der Riehl'schen Bauernpsychologie Rechnung, „den Bauer vorwärts zu treiben, ohne daß er die Absicht

merkt, seine Entwickelung zu fördern, ohne diese aus ihren eigenthümlichen Bahnen herauszuwerfen". Die Einwendung, daß beide Institute mit dem Bauernstolz sich nicht vertragen würden, ist durch unsere veränderte Formulirung gegenstandslos geworden.

Damit ist auch jene zweite Reihe der Anfechtungen, Derjenigen, welche von der individuellen Freiheit aus erhoben worden sind, wohl vollständig widerlegt. Es ist aber auch nachgewiesen, daß die Creditgesammtreform nicht bloß der Besitzüberschuldung, sondern auch der Wirthschafts- oder vielmehr Unwirthschaftsüberschuldung vollständig steuert.

Schließlich erweist sich auch die dritte und letzte Reihe der erhobenen Anfechtungen als grundlos.

Die Thatsache der starken und immer zunehmenden Grundverschuldungen kann nicht geläugnet werden, die andere Thatsache aber, daß der städtische Grundbesitz theilweise noch stärker verschuldet sei, so wie die Thatsache, daß die Grundverschuldung nicht überall dieselbe sei, beweisen gegen das Bedürfniß der Creditgesammtreform gar nichts. Die Bedürfnißfrage bedarf angesichts der rasch um Milliarden steigenden Agrarverschuldung[1]) zur Bejahung keines weiteren Wortes.

Unsere Zeit soll nach einer anderen Behauptung für die Gesammtreform des landwirthschaftlichen Creditrechts noch nicht reif sein, die erforderlichen Kräfte zur körperschaftlich-genossenschaftlichen Selbstverwaltung des Credites noch nicht besitzen und zuvor noch durch die Schule des sich entfaltenden Wirthschaftsgenossenschaftswesens gehen müssen. Diese Zögerlichkeit entbehrt jeden festen Grundes und beruht offenbar auf einem Mangel an strenger Unterscheidung zwischen Wirthschaftskammer einerseits, Besitzcreditcorporation und Wirthschaftscreditgenossenschaft andererseits. Die Kräfte zur körperschaftlich-genossenschaftlichen Creditselbstverwaltung des Standes sind reichlichst vorhanden. Wenn und wo sie fehlen sollten, würde übrigens für den Anfang auch eine staatlich-gemeindliche Organisation der Verwaltung sehr Bedeutendes leisten können; zum Aufschub der Creditgesammtreform überhaupt ist unter keinen Umständen ein zureichender Grund vorhanden. Der Anspruch der zweierlei Creditinstitute an die Lust und Kraft des

[1]) Vergl. die statistische Nachweisung oben S. 195 ff.

Standes zur Creditselbstverwaltung ist übrigens, wenigstens was die Organisation des Besitzcredites auf Grund des Rechtsinstitutes der allgemeinen gesetzlichen Verschuldungsgrenze betrifft, ein äußerst geringer. Die Hauptarbeit wird einem bezahlten Bureaupersonal zufallen und wesentlich nur die Oberaufsicht wird wieder vom Personal der Kreis- und Landes-Wirthschaftskammern durchgeführt werden. Die Creditgenossenschaft dagegen findet ja jetzt schon die Kräfte zu tüchtiger Selbstverwaltung und wird sie noch mehr finden, sobald ein mittelbarer Zwang zur Bildung von Creditgenossenschaften durch die ausschließende Berufung der letzteren zur Gewährung klagbarer und vollstreckbarer Wirthschaftscredite geübt werden wird. Auch die Creditgenossenschaft, dann nicht mehr bloß kleinbäuerlich à la Raiffeisen kann ihr ausführendes Personal wohl bezahlen und braucht der ehrenamtlich unentgeltlichen Mühewaltung der standesgenossenschaftlichen Oberleitung keine unlösbaren Aufgaben zu stellen.

Nicht die Wirthschaftsgenossenschaften für andere Zwecke als für den Zweck der Creditgewährung sind als die Vorschule der Erziehung für die creditgenossenschaftliche Selbstverwaltung anzusehen, vielmehr ist umgekehrt die allgemein verbreitete Creditgenossenschaft Voraussetzung dafür, daß Alle die Mittel haben, auch am übrigen Wirthschaftsgenossenschaftswesen sich zu betheiligen und die Selbstverwaltung von der Creditgenossenschaft aus zu lernen; die so heiß gewünschte und wirklich wünschenswerthe Ausbreitung des ganzen ländlichen Wirthschaftsgenossenschaftswesens kann vielmehr erst mit der allgemeinen Herstellung der Creditgenossenschaft eintreten. Letztere schafft erst die Mittel zur allgemeinen Betheiligung.

An die Verwaltungsorganisation der Creditgenossenschaft läßt sich die Vereinfachung und Concentration der Verwaltung der heute noch in beklagenswerther Weise zersplitterten übrigen Wirthschaftsgenossenschaften anlehnen. Diese Vereinfachung und Concentration ist von Sachkennern wie Buchenberger auf das Nachdrücklichste verlangt.

Die berufsgenossenschaftliche Centralorganisation des Standes der Landwirthe ist die Landwirthschaftskammer. Diese hat mit dem Besitz- und Wirthschaftscredit unmittelbar Nichts zu thun.

Hiernach bleibt nur noch der Anfechtungsgrund der Übergangsschwierigkeiten übrig. Diese Einwendung habe ich schon im ersten

Band der „Kern- und Zeitfragen", wo auch die Frage einer allgemeinen Schuldliquidation berührt ist, zu erledigen gesucht. Eine raschere Vereinigung der Schuldenlast aus der „Geldfeudalität" (ohne Staatsbeitrag) bleibt möglich. Überstürzung kann aber und soll vermieden werden. Man könnte den Übergang aus dem jetzigen in den neuen Zustand binnen einer ganzen Generation in dem Tempo, als sich die Erb- und Kauf-Besitzwechsel und die hiermit sich verbindenden Liquidationen ergeben, langsam und schonend vollziehen. Krisen und Katastrophen würden hierdurch sicher vermieden werden. Es wäre auch nicht nöthig, die Gesammtreform in einem einzigen Wurfe zu vollziehen; man kann mit der Verschuldungsgrenze und der zu dieser gehörigen Bankorganisation des Besitzcredites beginnen, die Reform des Wirthschaftscredites der Weiterentwickelung vorbehalten. Nur hier hat es gegolten, die Gesammtreform des Agrarcredites in Einem Zuge vorzuführen und zu rechtfertigen.

Hiermit dürfte, was das Erb- und Creditrecht betrifft, die von der k. preußischen Regierung ins Rollen gebrachte Agrarrechtsreform die erforderliche Beleuchtung erfahren haben.

Die preußische Rentenguts-Gesetzgebung.[1])

Die preußischen Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891 haben weithin Beachtung gefunden und sichtbar auf das verwandte englische Gesetz von 1892 über Small Holdings (vergl. unten) einen Einfluß geübt.

Man muß diese Gesetze erst kennen, um ihren agrarpolitischen Werth beurtheilen zu können. In der Darstellung folgen wir ganz den „Materialien" in den Beilagen zum schwebenden österreichischen Gesetzentwurf über Bildung von Rentengütern.

Im Allgemeinen verfolgen die beiden Gesetze den Zweck 1. der Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter, 2. der Mehrung und Erhaltung des bäuerlichen Mittelstandes, 3. der Förderung der inneren Colonisation. Die Verwirklichung dieser Ziele hatte bisher mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, namentlich bei der Beschaffung der erforderlichen Capitalmittel. Das Rentenprincip aber, wonach für den Erwerb eines Grundstückes an Stelle eines einmaligen Kaufpreises eine jährliche feste Rente in Geld oder Körnern zu

[1]) Vergl. Meyn, Die preußischen Rentengutsgesetze 1892.

zahlen ist, fand in der Praxis wesentlich aus dem Grunde keine Anwendung, weil nach der bisherigen Gesetzgebung die vertragsmäßige Unkündbarkeit der Renten auf eine bestimmte Zahl von Jahren (30) eingeschränkt war, außerdem ein höherer Ablösungssatz als der 25fache nicht vereinbart werden durfte und diese beiden Beschränkungen sowohl den Veräußerer als den Erwerber von Grundstücken wenig geneigt machten, sich jener Rechtsform zu bedienen. Da griffen nun die beiden citirten Gesetze ein. Nach dem ersten dieser Gesetze ist es von nun ab gestattet: 1. bei der eigenthümlichen Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente die Ablösung der letzteren ohne Zeitbeschränkung von der Übereinstimmung beider Theile abhängig zu stellen, die Rente also in der Weise zu einer nachhaltigen zu machen, daß dauernd kein Theil dieselbe einseitig, sondern jeder Theil sie nur mit Zustimmung des anderen kündigen kann; 2. den Ablösungsbetrag der Rente (mit einer Ausnahme) ohne Schranke beliebig durch Vertrag festzusetzen.

Das Gesetz vom 7. Juli 1891 hat sodann für zwei Arten der Rentengüter, nämlich für die von mittlerem und kleinerem Umfange, die bestehenden staatlichen Rentenbanken, welche bisher nur der Ablösung der Reallasten gewidmet waren, in doppelter Weise dienstbar gemacht. Erstens kann der Erwerber eines derartigen Rentengutes für Erbauung der zur erstmaligen Einrichtung derselben nothwendig erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude von der betreffenden Rentenbank unter gewissen Voraussetzungen und in gewisser Höhe ein Darlehen erhalten, welches durch eine an die Rentenbank zu entrichtende Rente verzinst und zugleich getilgt wird, (sog. „Darlehnsrente"). Zweitens aber kann die dem Rentengut für dessen Erwerb auferlegte Rente (sog. „Kaufrente") in eine an die Rentenbank zu entrichtende Tilgungsrente verwandelt werden, und zwar gilt dies, allerdings mit gewissen Unterschieden, sowohl für die „kündbare", das heißt die einseitig kündbare, als auch für die „unkündbare", das heißt die nur mit Zustimmung der Gegenseite kündbare Rente.

Der praktische Werth dieser Bestimmungen liegt auf der Hand. Das Rentenprincip, welches im ersten Gesetz auf die Erlangung des Grund und Bodens, im zweiten, in allerdings veränderter Form, auf die Erwerbung der nöthigen Gebäude angewendet wird, und welches somit das ganze sogenannte Grundcapital (im Gegensatz zum

Betriebscapital) umfaßt, ſetzt nunmehr ſowohl den einfachen Arbeiter, als den mit mäßigen Mitteln ausgerüſteten, bisher eigenthumloſen Landwirth in den Stand, den ihren Verhältniſſen entſprechenden Grundbeſitz zu erwerben. Was insbeſondere den letzteren betrifft, ſo iſt es für ihn von ausſchlaggebender Bedeutung, daß er von dem ihm zur Verfügung ſtehenden Capital nur einen Theil oder vielleicht auch gar nichts zur Anzahlung zu verwenden braucht, und dadurch in die Lage verſetzt wird, ſeine Wirthſchaft mit dem erforderlichen ausreichenden Betriebscapital beginnen zu können. Hierzu tritt noch der Vortheil, daß ſowohl die auf die Rentenbank übernommene Kaufrente, als auch die an dieſelbe zu entrichtende Darlehnsrente Tilgungsrenten ſind, von denen das damit belaſtete Rentengut nach Ablauf einer Reihe von Jahren befreit wird.

Die Wirkſamkeit der neuen Rentengutsgeſetze greift aber auch noch bedeutend weiter, inſofern dieſelben auch die Lage des Rentengutsveräußerers verändern, mannigfache Bedenken, welche die Eigenthümer größerer Beſitzungen bisher gegen die Errichtung und Abtrennung von Rentengütern hegten, hinwegräumen und den Antrieb zur Gründung derſelben befördern. Zunächſt iſt ſchon die Befugniß, die Rente zu einer dauernden zu machen, welche vom Verpflichteten einſeitig nicht gekündigt werden kann, ſowie den Ablöſungsbetrag für den Fall, daß die Ablöſung ſeitens des Verpflichteten beantragt wird, in einer dem Intereſſe des Berechtigten entſprechenden Höhe feſtzuſetzen, von Bedeutung für den Rentengutsveräußerer. Er gewinnt dadurch eine ſichere Vermögensanlage. Die Übernahme der Kaufrente auf die Rentenbank gewährt ihm aber noch größere Vortheile; denn die ihm dafür von der Rentenbank in Rentenbriefen gewährte Capitalabfindung befähigt ihn, entweder die auf ſeinem Beſitz ruhenden Schulden zu einem entſprechenden Theile abzuſtoßen oder weſentliche Culturverbeſſerungen auf ſeinem ihm verbleibenden Beſitzthum durchzuführen, oder ſein Betriebscapital zu vermehren, oder endlich eventuell auch anderen günſtiger beſchaffenen und günſtiger gelegenen Grund und Boden wieder zu erwerben.

Was ſchließlich die Einwirkung des Rentengutsveräußerers auf den Beſtand des Rentengutes betrifft, deſſen thunlichſte Erhaltung in dem urſprünglichen Umfange für ihn in vielen Fällen, ſowohl aus allgemeinen Gründen, als insbeſondere in Anſehung

der Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Armenverhältnisse, von Wichtigkeit ist, so unterlag es nach der bisherigen Gesetzgebung Zweifeln (wenn auch vielleicht nicht ganz begründeten), ob vertragsmäßige Abmachungen, welche entweder das Verbot der Zertheilung des Rentengutes, bezw. der Abveräußerung von Theilen desselben zum Inhalt hatten, oder das Aufgehen desselben in größere Besitzungen durch die Verpflichtung zur Erhaltung seiner wirthschaftlichen Selbstständigkeit verhüten sollten, rechtliche Giltigkeit hätten. Diese Zweifel hat das Gesetz vom 27. Juni 1890 beseitigt, indem es die rechtliche Wirksamkeit solcher Abmachungen ausdrücklich voraussetzt und damit anerkennt.

Was nun zunächst die Stellung des Rentengutsveräußerers nach den neuen Gesetzen anlangt, so besteht ein großer Unterschied zwischen denjenigen Rentengütern, deren Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann, und denjenigen, bei welchen dies nicht geschehen kann. Bei den ersteren empfängt der bisherige Eigenthümer bei gänzlicher oder theilweiser Übernahme der Rente auf die Rentenbank eine dementsprechende Capitalabfindung in Rentenbriefen, bei der zweiten Art der Rentengüter ist er dauernd nur auf den Genuß der Rente angewiesen, soweit nicht etwa eine Capitalablösung nach Maßgabe der darüber getroffenen Vertragsbestimmungen erfolgt.

Das maßgebende Unterscheidungsmerkmal für diese beiden Arten von Rentengütern ist folgendes:

Während als Rentengut jeder Grundbesitz abgegeben werden kann, sowohl das größte Rittergut von Tausenden von Hectaren als Ganzes, wie auch die kleinste Häuslerstelle oder eine Parcelle von einigen Quadratmetern, das Hausgrundstück in der Stadt, wie ein Wassergrundstück auf dem Lande, ist die Übernahme der bedungenen Kaufrente auf die Rentenbank nur statthaft: 1. bei ländlichen Stellen, und zwar 2. nur bei solchen von mittlerem und kleinerem Umfang. — Unter „ländlichen Stellen" sind die dem Landbau gewidmeten Besitzungen zu verstehen. Was aber den „mittleren oder kleineren Umfang" der ländlichen Stellen betrifft, so ist die Grenze an keine fest bestimmte Flächengröße gebunden, sondern muß sich nach den verschiedenen Gegenden und nach den verschiedenen Verhältnissen auch verschieden gestalten. Von den Generalcommissionen des Ostens, welche in erheblichem Umfange

mit der Errichtung von Rentengütern zu thun haben, ist die untere Grenze für die Rentengüter, deren Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann, wie folgt festgesetzt: von der Generalcommission in Breslau für Schlesien auf durchschnittlich 1 Hectar guten Landes, von der Generalcommission zu Frankfurt a. O. für Brandenburg und Pommern auf durchschnittlich $2^1/_2$ Hectar, von der Generalcommission zu Bromberg für Posen sowie Ost- und Westpreußen auf durchschnittlich 2 bis 3 Hectar. — Was die obere Grenze des Rentengutes mittlerer Größe gegen den großen oder größeren Besitz anlangt, so ist auch diese nicht durch einen bestimmten Flächenumfang festgelegt, sondern wandelbar nach den verschiedenen in Betracht kommenden örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen. Wenn die Generalcommission zu Frankfurt a. d. O. 70 Hectar, die Generalcommissionen zu Breslau und Bromberg 30 Hectar als die regelmäßige Maximalgröße des mittleren Rentengutes bezeichnen, so handelt es sich dabei offenbar, wenigstens bei der Bestimmung der letztgenannten beiden Behörden, nicht um die zulässige, sondern um die zweckmäßige obere Grenze des mittleren Rentengutes. Es ist sehr wohl möglich, daß auch Güter von mehreren hundert Morgen, namentlich bei dürftigem Boden und extensiver Wirthschaft, bei welcher weite Strecken in Gras liegen, noch in die Kategorie des mittleren Rentengutes fallen.

Der Unterschied nun zwischen den Rentenbanks-Rentengütern, (Rentengütern, bei welchen die Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann) und den übrigen Rentengütern ist ein so erheblicher, daß es als zweckmäßig erscheint, diese beiden Arten scharf von einander abzuheben.

Rentengüter ohne Rentenbankvermittelung. Bezüglich der vertragsmäßigen Kündbarkeit der Rente liegen jetzt mindestens vier Möglichkeiten offen: das Recht zur Kündigung der ganzen Rente wird im Vertrage nur einer Partei gewährt; dieses Recht wird beiden Parteien gegeben; keine Partei kann ohne Zustimmung der anderen die ganze Rente kündigen; nur bezüglich eines Theiles der Rente wird die Kündigung von der Übereinstimmung beider Parteien abhängig gemacht, bezüglich des anderen wird das Kündigungsrecht einer oder beiden Parteien eingeräumt. Für den Rentengutsveräußerer wird es sich stets empfehlen, diese letztere Modalität zu wählen. Er wird bei kleinen Stellen regelmäßig

nur insofern ein besonderes Interesse daran haben, die Rente unkündbar, das heißt unkündbar seitens des Erwerbers zu machen, als die nach der anscheinend herrschenden Ansicht für ihn so wichtigen Abreden, welche die Zertheilung des Rentengutes oder die Veräußerung von Theilen desselben, bezw. die Verschmelzung derselben mit anderen Besitzungen von seiner Zustimmung abhängig machen, nur so lange Giltigkeit haben sollen, als er eine Rente von dem betreffenden Rentengut bezieht. Zur dauernden Sicherung solcher vertragsmäßigen Bestimmungen genügt es aber, einen kleinen Theil der Rente, etwa ein Zehntel, unkündbar zu machen, das heißt die Kündigung derselben seitens des Erwerbers von seiner, des Veräußerers, bezw. der beiderseitigen Zustimmung abhängig zu machen. Bezüglich des anderen größeren Theils wird er den Interessen des Erwerbers Rechnung tragen können. Diese gehen aber zunächst dahin, die Kündigung der Rente (oder doch ihres größten Theiles) seitens des Veräußerers auszuschließen, dadurch wird ja das Gut für den Erwerber erst zu einem wirklichen „Rentengut“. Weiter aber wird dieser in den meisten Fällen dringend wünschen, um eine gewisse freiere Bewegung zu haben, daß es ihm selbst freistehe, den größeren Theil der Rente nach einer bestimmten Kündigungsfrist zu kündigen. Der Veräußerer wird um so eher in der Lage sein, sich mit solchen Vertragsbestimmungen einverstanden zu erklären, als dadurch einerseits zweifellos der Werth des Rentengutes gesteigert wird, und andererseits die Errichtung solcher kleinen Rentengüter für ihn nicht den Zweck haben kann, jetzt oder künftig einmal daraus Capital zu schlagen. Es wird die Interessen des Veräußerers bei solcher Ablösung genügend wahren und zugleich den Erwerber vor übereilten Maßnahmen schützen, wenn der Ablösungsbetrag in solchem Fall auf einen höheren Satz, etwa den 27fachen oder 30fachen festgesetzt wird.

Eine wesentliche Rolle bei der Errichtung von Rentengütern spielt die Preisbildung. Bei den Rentenbanks-Rentengütern reguliren die Generalcommissionen dieselbe, indem sie keine Renten auf die Rentenbank übernehmen werden, welche nicht in einem angemessenen Verhältniß zum Werth des betreffenden Rentengutes stehen. Bei den übrigen Rentengütern muß Nachfrage und Angebot, im besonderen aber bei den zu fördernden kleinen Rentengütern der verständige Sinn des Rentengutsveräußerers jene Aufgabe übernehmen.

Der Grundsatz des Gesetzes vom 27. Juni 1890, daß das von einem Muttergrundstück abgezweigte Rentengut frei von Hypotheken und Grundschulden sein soll, gilt nur für den Zeitpunkt der Errichtung des Gutes. Nach diesem und nachdem die Rente im Grundbuch eingetragen ist, kann das Rentengut beliebig wie jedes andere Grundstück mit Hypotheken und Grundschulden belastet werden.

Rentenbankrentengüter! Unter welchen Voraussetzungen kann die Rente auf die Rentenbank übernommen werden? Es sind deren drei: 1. zunächst muß es sich um ländliche Rentengüter von mittlerem oder kleinerem Umfange handeln. 2. Die auf die Rentenbank zu übernehmende Rente muß den Vorrang vor allen anderen auf dem Rentengut ruhenden privatrechtlichen Belastungen haben; hat sie diesen Vorrang nicht an sich schon, so muß derselbe ihr durch Vereinbarung mit den betreffenden Berechtigten oder eventuell, was das einfachste ist, durch Erwirkung eines Unschädlichkeitsattestes verschafft werden; letzteres ist aber selbstverständlich nur bei Rentengütern, welche von anderen Grundstücken abgezweigt sind, und nur dann möglich, wenn die Ablösung der Rente bei der Abzweigung, das heißt sogleich bei der Gründung des Rentengutes, erfolgt; da übrigens alle von anderen Grundstücken abgezweigten Rentengüter frei von den Hypotheken und Grundschulden des Muttergrundstückes begründet werden müssen, so können als solche privatrechtliche Belastungen, welche der Kaufrente vorgehen und deren Vorrang daher erst beseitigt werden muß, um die Übernahme der Kaufrente auf die Rentenbank zu ermöglichen, in der Regel nur die in der Abtheilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten (Reallasten, Altentheile u. s. w.) in Betracht kommen; zu diesen privatrechtlichen Belastungen zählen, wie zu bemerken, die an die Rentenbanken zu entrichtenden Reallasten-Tilgungsrenten und die Domänen-Amortisationsrenten nicht mit, ihr Vorrang, welcher bleiben muß, hindert also die Übernahme der Kaufrente auf die Rentenbank an sich nicht, nur mit Rücksicht auf die Sicherheit der letzteren kann er von Bedeutung werden. 3. Die Rente darf nur soweit auf die Rentenbank übernommen werden, als das Rentengut gehörige Sicherheit für sie bietet. Darüber, wann diese Sicherheit als vorhanden anzunehmen ist, sind in dem Gesetze vom 7. Juli 1891 besondere Bestimmungen getroffen. — Die Capitalabfindung,

welche der Rentengutsveräußerer von der Rentenbank empfängt, wird ihm in Rentenbriefen nach deren Nennwerth oder, soweit solches nicht geschehen kann, in baar gewährt und besteht bei Ausgabe von $3^1/_2$procentigen Rentenbriefen in dem 27fachen Betrage der Rente, bei Ausgabe von 4procentigen Rentenbriefen in dem $23^2/_3$fachen Betrage der Rente. Die Abfindung erfolgt insoweit durch Baarzahlung (sog. Capitalsspitze) als sie durch Rentenbriefe nicht gedeckt werden kann, also dann, wenn der verbliebene noch zu deckende Rest kleiner ist, als der Betrag des kleinsten Rentenbriefes. Der geringste Betrag eines Rentenbriefes beläuft sich nach dem Rentenbankgesetze vom 2. März 1850 auf 30 Mark. Es sind aber seit Jahren solche Rentenbriefe nicht mehr ausgegeben, sondern nur Rentenbriefe von 75 Mark als niedrigstem Betrage. Die übrigen Appoints der Rentenbriefe lauten auf 300 Mark, 1500 Mark und 3000 Mark. Der Rentengutsbesitzer zahlt vom Zeitpunkte der Rentenübernahme an die Rentenbank eine Rente, welche, wenn $3^1/_2$procentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben sind, 4 Procent des Nennwerthes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes oder, wenn 4procentige Rentenbriefe als Abfindung gewährt sind, $4^1/_2$ Procent des Nennwerthes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes beträgt. — Der Rentenberechtigte verliert durch die Ablösung etwa $5^1/_2$ Procent der Rente. Dieser Ausfall ist ein vom Gesetzgeber gewollter, soll dem Rentengutsbesitzer in der entsprechenden Ermäßigung der Rentenbankrente zugute kommen und wird für den Berechtigten durch die großen, für ihn aus der Ablösung erwachsenden Vortheile aufgewogen. — Die Mitwirkung der Generalcommission muß eintreten zum Behufe der Ablösung der Rente durch die Rentenbank; sie kann auf Antrag der Betheiligten auch eintreten zum Zwecke der Begründung der in Rente stehenden Rentengüter und zwar lediglich zu diesem Zweck, also ohne daß damit zugleich eine Ablösung der Rente verbunden wird. Die Vortheile, welche den Betheiligten aus einer solchen mitwirkenden Thätigkeit der Generalcommissionen erwachsen, sind sehr erhebliche. Wenn die Betheiligten die Maßnahmen zur Begründung des Rentengutes selbst in die Hand nehmen, so haben sie mit einer ganzen Reihe verschiedener Behörden zu thun. Sie müssen zunächst behufs Aufnahme oder Beglaubigung des Rentengutsvertrages sich zum Gericht oder Notar begeben, da dieser Vertrag mit Rücksicht auf die später

daraus erfolgenden Grundbucheintragungen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein muß. Sie haben sich darauf an die Generalcommission behufs Ertheilung der erforderlichen Unschädlichkeitsatteste zu wenden. Alsdann müssen sie bei dem zuständigen Catasteramt die Berichtigung des Grundsteuercatasters betreiben, zu welchem Zweck das Rentengut erst von einem Catasterbeamten vermessen werden muß, und endlich haben sie vor dem Grundbuchrichter zum Behufe der Auflassung zu erscheinen und haben außerdem bei ihm die erforderlichen Anträge wegen der vorzunehmenden Grundbucheintragungen zu stellen. Außer den Kosten, welche ihnen durch alle diese einzelnen Maßnahmen erwachsen, fällt ihnen daneben noch der Kaufstempel für die Veräußerung des Rentengutes zur Last. Die Weiterungen und Unbequemlichkeiten, welche sich vielfach an das Verhandeln mit so verschiedenen Behörden knüpfen, können die Betheiligten sich ersparen, wenn sie die Vermittlung der Generalcommission anrufen, da sich dadurch für sie das ganze Verfahren zu einem einheitlichen gestaltet. Sie haben nämlich alsdann nur mit der Generalcommission und deren Organen zu thun, welche ihrerseits die Vornahme aller von anderen Behörden auszuführenden Maßregeln veranlassen. Die Wirksamkeit der Generalcommission umfaßt dabei alle Maßnahmen, sowohl die praktischen wie die rechtlichen, von der zweckmäßigen Gestaltung und Einrichtung des Rentengutes an bis zur letzten Eintragung im Grundbuch. — Die Capitalabfindung, welche der Rentengutsveräußerer von der Rentenbank in Rentenbriefen oder baar empfängt, kann ihm, wenn der Besitz, von welchem das Rentengut abgezweigt ist, mit Hypotheken, Grundschulden oder Renten, Abgaben oder anderen derartigen Lasten (Altentheil 2c.) behaftet war, nicht zur freien Verfügung ausgeantwortet werden, sondern ist zu hinterlegen. Die Generalcommission trifft dann Bestimmung darüber, in welcher Weise die hinterlegte Abfindung zu Gunsten der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten des Muttergrundstückes verwendet werden soll.

Für die Stellung des Rentengutserwerbers ist der Unterschied zwischen den Rentengütern, bei welchen die Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann, und den übrigen von durchgreifender Bedeutung. Bei den letzteren zahlt der Besitzer die Rente dauernd und kann sich von derselben nur durch Capitalzahlung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen befreien;

bei den Rentenbanksrentengütern leistet er die Rente nur für eine bestimmte Reihe von Jahren und ist nach deren Ablauf der betreffenden Rentenschuld ledig, genießt außerdem aber noch weitere Vortheile.

Die für den Erwerb eines Rentenbankrentengutes dem letzteren auferlegte Rente ist, wenn über die Kündigung oder Ablösung derselben keine Vertragsabreden getroffen sind, kraft Gesetzes seitens des Rentenberechtigten unkündbar. Dagegen hat der Rentengutsbesitzer die Befugniß, dieselbe jederzeit nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen. Beim Mangel bezüglicher Vertragsbestimmungen ist also der Rentengutsbesitzer durch das Gesetz in diesem Punkte erheblich günstiger gestellt als der Rentenberechtigte.

In Ansehung der Rentenbanksrentengüter sind noch folgende Gesichtspunkte zu beachten: 1. Es würde ein Irrthum sein, anzunehmen, daß die ganze Kaufrente auf die Rentenbank übernommen werden könnte. Das Gegentheil erhellt aus der Bestimmung, daß das Rentengut nur bis zu $^3/_4$ seines Taxwerthes oder bis zum 30fachen des Catastralreinertrages mit einer Rentenbankrente belegt werden darf, während die Kaufrente, falls eine Capitalanzahlung nicht geleistet ist, dem ganzen angenommenen Kaufpreise entspricht, welch' letzterer durchschnittlich mindestens so hoch ist als der ermittelte ganze Taxwerth und in den meisten Provinzen durchschnittlich mehr beträgt als das 60fache des Catastralreinertrages. Im allgemeinen wird sich hiernach bei den zeitigen Verhältnissen die Sache so gestalten, daß von einer Kaufrente ohne Capitalanzahlung annähernd nur etwa $^7/_{10}$ der Übernahme auf die Rentenbank fähig sein werden. Die übrigen $^3/_{10}$ müssen vorerst Privatrente bleiben und können erst nach und nach zur Übernahme gelangen. Soll die auf dem Rentengut ruhende Rente von vornherein nur eine Rentenbankrente sein, so müssen jene $^3/_{10}$ sofort zur Ablösung gebracht werden, oder es muß mit anderen Worten eine Capitalanzahlung erfolgen, welche $^3/_{10}$ der Rente entspricht. Wird die Vereinbarung eines beiderseits unkündbaren Theiles der Kaufrente beliebt, so wird diese Vereinbarung sich zweckmäßig auf diese $^3/_{10}$ oder einen Theil derselben beschränken. — 2. Selbstverständlich ist es, daß die von dem Rentengutsbesitzer zu entrichtende Rente sich durch die Verwandlung aus einer Kaufrente in eine Rentenbanksrente erhöht, da letztere den Tilgungsbeitrag mit enthält. Diese Erhöhung beträgt bei Ausgabe

von $3^1/_2$procentigen Rentenbriefen 8 aufs Hundert, also statt 100 Mark Kaufrente 108 Mark Rentenbankrente, bei Ausgabe von 4procentigen Rentenbriefen $6^1/_2$ aufs Hundert, also statt 100 Mark Kaufrente 106 Mark 50 Pfennig Rentenbankrente. Die Rentenbankrente ist in unveränderter Höhe im ersten Fall während einer Tilgungsperiode von $60^1/_2$ Jahren, im zweiten während einer solchen von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank zu entrichten. — 3. Die Zahlung der Rentenbankrente erfolgt vierteljährlich praenumerando mit den Staatssteuern an die Königlichen Steuerkassen, welche den Rentenbanken als deren Organe zur Einziehung der Rente unterstellt sind. — 4. Dem Rentengutsbesitzer steht es frei, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres die Rentenbankrente ganz oder theilweise durch Capital abzulösen. Das Ablösungscapital wird mit dem fortschreitenden Ablauf der Tilgungsperiode selbstverständlich stetig kleiner. In den ersten zehn Jahren nach der Begründung des Rentengutes ist diese Capitalsablösung an die Genehmigung der Generalcommission gebunden. Diese Bestimmung soll dazu dienen, die Güterausschlächterei, welche sich andernfalls möglicherweise der Schöpfung des Rentenbankrentengutes zu ihren Zwecken bedienen könnte, thunlichst fern zu halten, sowie die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Rentengutes während jenes Zeitraumes zu wahren. Die Generalcommissionen sind daher angewiesen, dann, aber in der Regel auch nur dann, ihre Genehmigung zu einer beantragten Capitalablösung zu versagen, wenn aus letzterer eine Gefahr für die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Rentengutes erwachsen könnte. — 5. Diese vorerwähnte gesetzliche Anordnung betreffend Zustimmung der Generalcommission zur Ablösung der Rentenbankrente findet ihre völlige Erklärung erst durch die andere gesetzliche Bestimmung, daß, so lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengut haftet, die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und die Zertheilung des Rentengutes, sowie die Abveräußerung von Theilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalcommission erfolgen kann. Diese Vorschrift ist nicht etwa nur im financiellen Interesse der Rentenbank erlassen, deren Sicherheit in Bezug auf die ihr zustehende Rente durch die Zersplitterung des Rentengutes gefährdet werden könnte, sondern sie soll auch außerdem socialpolitisch den berufenen Behörden eine Handhabe bieten, um nach Möglichkeit die dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufende Zer-

störung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit der Rentengüter zu verhindern. Die Generalcommissionen werden demgemäß, wo diese Selbstständigkeit durch die beabsichtigte Veräußerung gefährdet erscheint, ihre Genehmigung versagen, übrigens aber — wozu sie auch angewiesen sind — der durch die Interessen des Rentengutsbesitzers bedingten Abtrennung einzelner Theile des Rentengutes Schwierigkeiten nicht bereiten. — 6. Was die Eintragungen im Grundbuch betrifft, so wird auf dem Grundbuchblatt des Rentengutes nach Ersuchen der Generalcommission vermerkt, daß das Rentengut der Rentenbank rentenpflichtig sei; auch ist in den Eintragungsvermerk der Betrag der Rentenbankrente, sowie deren Tilgungszeit aufzunehmen. Übrigens ist der dingliche Character der Rentenbankrenten und das ihnen beigelegte Vorrecht der Staatssteuern durch die Eintragung im Grundbuche nicht bedingt. — 7. Der Rentengutsbesitzer kann in dem Fall, daß die Ablösung der Kaufrente — bezw. des entsprechenden Theiles derselben — durch die Rentenbank zugleich mit der Begründung des Rentengutes erfolgt, beantragen, daß ihm ein sogenanntes Freijahr gewährt werde, das heißt daß die Zahlung der Rentenbankrente für das erste Jahr unterbleibe. Es verschiebt sich dann der Anfang der in der Zahl ihrer Jahre unverändert bleibenden Tilgungsperiode um ein Jahr. Da die Rentenbank während dieses Jahres die Zinsen des von ihr an den Rentengutsveräußerer gezahlten Abfindungscapitals entbehrt, so müssen ihr diese von dem Rentengutsbesitzer ersetzt werden. Dies geschieht aber nicht baar, sondern durch Hinzurechnung ihres Betrages zu dem von dem Rentengutsbesitzer zu verzinsenden und zu amortisirenden Abfindungscapital, so daß, wenn letzteres beispielsweise 100 Mark beträgt, er künftig statt dieser je nach dem Zinsfuß 103 Mark 50 Pfennig oder 104 Mark zu verzinsen und zu tilgen hat. Diese Bestimmung kann für den Rentengutserwerber sehr werthvoll sein, da es für ihn sehr wesentlich darauf ankommt, gerade bei Beginn der Wirthschaft seine Baarmittel möglichst zusammenhalten beziehungsweise zu Einrichtungen und zum Betriebe verwenden zu können. — 8. Eine noch werthvollere Gabe ist dem Rentengutserwerber durch die Bestimmung zu Theil geworden, daß er zur Errichtung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude von der Rentenbank ein Darlehen erlangen kann, welches durch eine Rentenbankrente zugleich verzinst und getilgt wird.

Bis zum Ende des Jahres 1892 sind rund 1500 Rentengüter seitens der Generalcommissionen begründet worden. Wenn dies im ersten Jahre ihrer ungewohnten Thätigkeit bei ganz ungenügender Ausstattung der Behörden mit Hilfskräften möglich gewesen ist, so ist zu erwarten, daß die weiteren Jahre eine viel raschere Entwicklung der Colonisation bringen werden. Das Angebot von Grundstücken ist groß, tausende von geeigneten Bewerbern harren der Ansiedlung, und ihr Andrang wird in dem Maße zunehmen, als die Schwierigkeiten der Niederlassung jenseits des Oceans wachsen. Die leitenden Beamten haben sich ihrem Werke mit ganzer Hingabe und lebendigster Empfindung für die Größe der Aufgabe und Verantwortlichkeit gewidmet.

Dies die preußische Rentengutsgesetzgebung! Sie bedeutet einleuchtend einen bedeutenden Fortschritt für den östlichen an Großgütern reichen, an Arbeitskräften armen Theil von Deutschland.

Wenigstens die „Rentenbankrentengüter" erscheinen, da sie der Rentenbemessung den Werth — den Ertragswerth — zu Grunde legen und der Amortisation unterliegen, als eine segensreiche Schöpfung. Alle drei Zwecke, welche die Gesetze erreichen wollen, werden mit den Rentenbankrentengütern, auch wirklich erreicht werden. Jedoch nur unter der einen Voraussetzung, daß, während die Verhütung der Überschuldung aus dem Besitzcredit für sie vollständig organisirt ist, auch die Überschuldung aus dem Wirthschaftscredit durch dieselbe Creditorganisation, welche weiter oben für diesen Credit vorgeschlagen ist, hintangehalten werden kann.

Würden dagegen die Rentengüter, welche nicht Rentenbankrentengüter sind, in größerer Ausdehnung entstehen, so würde mit ihnen eine neue Gebundenheit zu Gunsten des auskaufenden Geldcapitals, eine Wiedereinführung ewiger unablösbarer Renten Platz greifen können, gegen welche sehr leicht die Reaction einer neuen Ablösungsgesetzgebung als nothwendig sich herausstellen möchte. Das steht zwar in weitem Felde. Doch — videant Consules!

Activere Landpolitik.

Schon in meiner „Incorporation des Hypothekarkredits" (1884) habe ich active Landpolitik, d. h. öffentliche Einwirkung auf gute Grundbesitzvertheilung nach den besonderen Bedürf-

niſſen jedes Landestheils gefordert. Ich dachte daran, daß die Landeskörperſchaften der Grundbeſitzer Güter, welche im Preiſe unter den Reinertragswerth herabgehen, aufkaufen, um ſie nach überſtandener Kriſis wieder zu verkaufen, beziehungsweiſe wo ein Bedürfniß iſt, auf Pacht zu behalten. Eine active Landpolitik dieſer Art würde, wenn die Creditreform der Güterüberzahlung ſteuert, ihrerſeits der Güterverſchleuderung wehren.

Gepaart mit der agrarrechtlichen Feſtſetzung, welche den Übergang weiteren landwirthſchaftlich benutzbaren Landes in privaten Beſitz, welcher nicht Rückenbeſitz iſt, alſo zur Verpachtung an Dritte für die Regel ausſchließen und außerordentlicher Weiſe von der Genehmigung der landwirthſchaftlichen Behörden abhängig machen würde, müßte ſolche Landpolitik die weitere Aufſaugung der Grundrente durch das Rentnerthum jeder Art hindern und die „Güterſchlächterei" unmöglich machen.

Die Erwerbung von Land zur Wiederveräußerung würde geſtatten, je nach örtlichem und zeitweiligem Bedürfniß den Groß-, den Mittel- und den Kleinbeſitz, wo der eine oder der andere zu ſtark iſt, einzuſchränken, oder wo der eine oder andere ungenügend vorhanden, auszudehnen, den Verkehrswerth der Güter bei Käufen thunlichſt beim Ertragswerthe feſtzuhalten, auch den kleinen Leuten Pachtungen zu Pachtſchillingen, wobei ſie beſtehen können, vorzubehalten, der weiteren Latifundienbildung aber, der Legung von Ackerland zu Wald und Weide den Riegel vorſchieben.

Mein Vorſchlag activerer Landpolitik hat an ſich ſelbſt keine Widerlegung gefunden. Es handelt ſich ja dabei auch nicht um Betretung einer ganz neuen Bahn; iſt doch ſchon bald nachher Preußen mit ſeiner Rentengüterbildung und noch viel energiſcher England mit ſeinen „Landgeſetzen" von 1881 an auf die Bahn activer Landpolitik eingetreten.[1])

Das Bedürfniß activerer Landpolitik kann auch kaum beſtritten werden; denn der Großgrundbeſitz hat überall eine ſchließlich gemeinſchädliche „Agglomerationstendenz", wovon bereits die Rede war, (S. 133) und völlig frei von dieſem ſchiefen Hang der Grundbeſitzvertheilung iſt ja auch Deutſchland nicht geblieben, wie nachgewieſen wurde.

---

[1]) Vergl. auch die amtliche Äußerung oben S. 174 f.

Es mag sein, daß es in Deutschland mit der activeren Landpolitik weniger Eile hat, als z. B. in England oder in Italien. Allein eventuell, d. h. dann, wenn der Besitzüberschuldung gründlich gewehrt, wenn die Anlegung von Leihcapital auf Hypothekar-, Faustpfand- und Personalcredit durch die Gesammtreform des Creditrechts eingeschränkt und der Zinsfuß des gesunden Credits hiermit unfehlbar zum Sinken gebracht wäre, würde gewiß auch in Deutschland ein starker Drang entstehen, heutiges Leihvermögen in directen Grundbesitz zu verwandeln, sei es durch Anlegung in Wald mit forstlicher Eigenverwaltung, sei es durch Verpachtung, namentlich Zeitverpachtung. Diese Gefahr würde in dem Maße näher rücken, als die jetzige Verschuldung sich abwickeln würde. In demselben Maße würde daher eine active Landpolitik auch für Deutschland zum Bedürfniß werden. Die active Landpolitik ist neben der Verschuldungsgrenze und der Organisation des Wirthschaftscredits ein nothwendiges Ergänzungsstück, das dritte Hauptstück einer durchgreifenden Agrarpolitik der Zukunft, wozu als vierte Centralmaßregel einmal auch wie in England die Regelung des Pachtrechtes erforderlich werden mag.

In dieser Auffassung hat mich seit zehn Jahren die Kritik nicht irre machen können. Das Unwesentliche aber, was angefochten worden ist, nehme ich unbedenklich zurück. — Angefochten wurde die Durchführung für Rechnung und auf Gefahr der Landeskörperschaft aller Grundbesitzer. Ich gebe gern zu, daß auch dem Staat unmittelbar die Aufgabe zugewiesen werden kann; die active Landpolitik liegt ja im vitalen Interesse der ganzen Nation und die Finanzminister würden schon dafür sorgen, daß auch der Staat mit dem Güterhandel in keine Bankerottwirthschaft hineingetrieben werde. Man mag also ruhig, wie in England, dem Staat unmittelbar die active Landpolitik durch besondere Behörden unter bloß berathender Theilnahme der Kreis- und der Landes-Landwirthschaftskammern überweisen! — Angefochten wurde das sog. „Abstoßungsrecht", d. h. das Recht jedes Grundbesitzers, die Übernahme des Gutes in öffentliches Eigenthum mit mäßigen Abzügen am Ertragswerth zu verlangen. Die active Landpolitik braucht aber nicht so weit zu gehen, als ich früher vorschlug, um dennoch für ihr hauptsächliches Ziel unausgesetzten Einwirkens auf gesunde Vertheilung des Grundbesitzes, unausgesetzten Einflusses auf Feststellung des Verkehrswerthes der

Güter wenig über oder unter dem Ertragswerth, unausgesetzter Abwehr des Ankaufes von Bauernland durch das städtische und großgrundbesitzliche Rentencapital, unausgesetzter Bekämpfung der weiteren Legung von Ackerland zu Wald und Weide auch ohne das „Abstoßungsrecht" große Erfolge zuerreichen.

Die Organisation wäre diejenige von Landcommissionen unter Oberleitung der Ministerien der Landwirthschaft und der Finanzen und mit berathender Beiziehung der Kreis- und der Landes-Landwirthschaftskammern.

Die active Landpolitik Großbritanniens.

Ein gewaltiger Vorgang activer Landpolitik ist derjenige Großbritanniens, wo bei der geschilderten Vertheilung des Grundbesitzes das staatliche Eingreifen unabweisbar geworden war. Der Verlauf dieser großen Action wird jeden Leser interessiren.

Buchenberger faßt den Gang der neueren englischen Landpolitik wie folgt zusammen: „Unter dem Druck einer seit Jahrzehnten mit steigender Erbitterung und Gewaltthat geführten Bewegung erlassen, hat die irische Landgesetzgebung nach mannichfachen unzureichenden Anläufen seit Anfang der achtziger Jahre in denkbar radicalster Weise regelnd in die Verhältnisse der Großgrundbesitzer und der Pächterbevölkerung eingegriffen, durch die Landbill vom 22. August 1881 (44 und 45 Vict. Ch. 49) eine Festsetzung des Pachtzinses durch richterliche Entscheidung ermöglicht, dem Pächter ein festes Pachtrecht für 15 Jahre zugesichert und den jederzeitigen Verkauf des Pachtrechts an einen Dritten zugelassen (die Erfüllung der bekannten 3 f: fair rent, fixity of tenure und free sale), aber auch für den Eigenthumsübergang der Pachtgrundstücke an den seitherigen Pächter unter erleichternden Bedingungen (Gewährung von Vorschüssen zur Bezahlung der Kaufschillinge aus der Staatskasse) Vorsorge getroffen. Und in noch thatkräftigerer Weise als die 1881er Bill sind die (unter der Premierschaft Salisbury's) eingebrachte Purchase of Land act von 1885 (sog. Ashbourne-Bill, 48 und 49 Vict. Ch. 73) und eine Bill von 1891 (Balfour Bill) bemüht, den friedlichen Auskauf des irischen Großgrundbesitzes durch die Zeitpächter herbeizuführen. Dem Käufer einer Pachtung kann nach der Bill von 1885 die ganze Summe vom Staat vorgeschossen werden (von der allerdings $^1/_5$ als Deckung bis zur Ab-

tragung der anderen $^4/_5$ deponirt bleibt), und es sind der Landcommission zu diesem Zweck 5 Millionen Pfund, und nachdem diese erschöpft waren, weitere 5 Millionen Pfund zur Verfügung gestellt worden; bis August 1889 waren 19 500 Eigenthumserwerbungen mittelst der 1885er Bill bewerkstelligt und im Laufe des Jahres 1891 der ganze Credit von 10 Millionen Pfund aufgebraucht. In der neuerlichen Landverkaufsacte (Balfour-Bill von 1891) wird die weitere ansehnliche Erleichterung eingeräumt, daß die Pächter die von der Regierung vorschußweise ausgelegten Kaufschillinge mittelst Zahlung 4procentiger Zeitrenten in 49 Jahren tilgen können; die Grundbesitzer selber werden für ihre Ansprüche mit $2^3/_4$ procentigen Staatsschuldverschreibungen abgefunden, so daß der Regierung noch $1^1/_4$ % zur Amortisation sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten verbleiben; gegen etwaige Verluste ist ein Reservefond anzusammeln, dessen Mittel eine verstärkte Amortisationszahlung der Pächter innerhalb der ersten 5 Jahre, die Zurückbehaltung von $^1/_5$ des an die Grundherren zu zahlenden Kaufpreises und gewisse Finanzgefälle zu leisten haben. Für die Durchführung dieses Theils der Agrarreform wurden 33 Millionen Pfund gefordert. Nebenher ermöglicht das Gesetz auch eine Fürsorge für die übervölkerten Theile Irlands, indem man die Entlastung des Bodens und die Bildung größerer Wirthschaftseinheiten durch staatliche Förderung der Auswanderung der Zwergpächter sowie durch Überführung derselben in andere Erwerbszweige (Gewerbe 2c.) herbeizuführen trachtet, mit welchen Maßnahmen dann freilich überhaupt eine thatkräftigere gewerbliche Staatsfürsorge in der noch immer vorwiegend als Agriculturstaat sich darstellenden Insel Hand in Hand gehen müßte. Wenn übrigens gerade neuerdings der Eigenthumsumwandlungsproceß ins Stocken gerathen und speciell von der 1891er Bill bis jetzt nur ein sehr unerheblicher Gebrauch gemacht worden ist, so wirken hier wohl ähnliche Motive mit, wie sie bei der continentalen Ablösungsgesetzgebung das Ablösungswerk häufig so sehr verzögerten, die Hoffnung nämlich der bäuerlichen Bevölkerung, in der Zukunft noch günstigere Bedingungen zugesichert zu erhalten und die Abneigung gegen Übernahme von auf einen langen Zeitraum sich erstreckenden Geldverpflichtungen."

Der Schwerpunkt der neuesten irischen Landesgesetze ist gegenüber denjenigen von 1870 und von 1881 wesentlich verschoben

worden, indem nun nicht mehr sowohl die Ordnung des Pachtrechts im Sinne des Schutzes vor willkürlichen Austreibungen und vor ungemessenen Pachtüberforderungen im Vordergrund steht, als vielmehr die allmähliche Umwandlung der bäuerlichen Zeitpächter in Eigenthümer.

Auch in England und Schottland ist die eingreifendste Landpolitik gefordert. Und schon sind bedeutsame Schritte geschehen. Die Small Holdings Act vom 27. Juni 1892 hat den Zweck, den Erwerb kleiner landwirthschaftlicher Grundstücke[1]) zu erleichtern (to facilitate the acquisition of Small Agricultural Holdings). Das Gesetz ist am 1. October 1892 in Wirksamkeit getreten.

Die zwei ersten Abschnitte dieses Gesetzes lauten: 1. Wenn irgend ein Grafschaftsrath (county council) der Ansicht ist, daß in seiner Grafschaft ein solches Bedürfniß nach kleinen Grundstücken (Rentengütern, holdings) vorhanden ist, um diesen Theil des Gesetzes in Anwendung zu bringen, kann derselbe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes jedes geeignete Stück Landes zum Zwecke der Schaffung solcher holdings für jene Personen erwerben, welche solche kleine Grundstücke zu kaufen und selbst zu bewirthschaften vorhaben. „Small Holding" soll in diesem Gesetze Land bedeuten, welches nach diesem Gesetze und für die Zwecke desselben von einem Grafschaftsrathe erworben wurde, und welches größer als ein und nicht größer als 50 Acres ist, oder wenn kleiner als 50 Acres, einen jährlichen für die Berechnung der Income-tax maßgebenden Werth von nicht über 50 Lstr. hat. 2. Wenn ein Grundstück durch seine Nähe an der Stadt oder durch seine Eignung als Baugrund oder zu einem anderen speciellen Zwecke einen voraussichtlichen Werth hat, welcher nach Ansicht des Grafschaftsrathes zu hoch ist, um seine Erwerbung zu landwirthschaftlichen Zwecken wünschenswerth zu machen, kann der Grafschaftsrath dasselbe pachten zu dem Zwecke, um es in Holdings nach den Bestimmungen des Gesetzes pachtweise zu verleihen.

Jedes von dem Grafschaftsrathe auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes verkaufte Holding soll für einen Zeitraum von 20 Jahren seit dem Tage des Verkaufes und nach dieser Zeit so

---

[1]) Im Entwurfe war der Erwerb solcher Grundstücke, „for the labouring population" gedacht, welcher Gesichtspunkt später im Gesetze selbst fallen gelassen wurde.

lange, als irgend ein Theil des Kaufschillings noch unbezahlt ist, an folgende Bedingungen gebunden sein:

daß alle bezüglich des Kaufschillings geschuldeten periodischen Zahlungen ordnungsmäßig geleistet werden;

daß das Holding nicht getheilt, untertheilt, übertragen, verpachtet oder unterverpachtet wird ohne Zustimmung des Grafschaftsrathes;

daß das Holding vom Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer bebaut und für andere als landwirthschaftliche Zwecke benützt wird;

daß nicht mehr als ein Wohnhaus auf dem Holding errichtet wird;

daß jedes auf dem Holding errichtete Wohnhaus mit solchen Einrichtungen versehen wird, welche der Grafschaftsrath zur Sicherung der Sanitätsverhältnisse und der Freiheit vor Überfüllung vorzuschreiben findet;

daß kein Wohnhaus oder Gebäude auf dem Holding zum Verkaufe von Spirituosen verwendet wird;

daß, falls nach Ansicht des Grafschaftsrathes auf einem Holding ein Wohnhaus nicht errichtet werden soll, ein solches ohne Zustimmung des Grafschaftsrathes nicht errichtet werden darf. — Wenn irgend eine solche Bedingung gebrochen wird, kann der Grafschaftsrath, nachdem er dem Eigenthümer Gelegenheit geboten, den Fehler (falls dies möglich ist), wieder gut zu machen, den Verkauf des Holding veranlassen. Wenn beim Tode des Eigenthümers das Holding, während es diesen Bestimmungen unterworfen ist, durch Testament, Legat, ab intestato oder sonstwie untertheilt werden sollte, kann der Grafschaftsrath verlangen, daß das Holding innerhalb 12 Monaten nach einem solchen Todesfalle an eine einzige Person verkauft werde, oder wenn dies vergeblich versucht wurde, kann der Grafschaftsrath den Verkauf des Holding veranlassen.

Wenn der Eigenthümer eines Holding zu irgend einer Zeit, nachdem die einschränkenden Bestimmungen auf dem Holding zu haften aufgehört haben, dasselbe für andere als landwirthschaftliche Zwecke verwenden will, so soll er vorher, ob nun das Holding innerhalb einer Stadt gelegen und mit einem Gebäude versehen ist oder nicht, das Holding zuerst jenem Grafschaftsrathe zum Verkaufe anbieten, von welchem das Holding erworben worden war, und dann der Person oder den Personen, deren Grundstücke unmittelbar an das Holding grenzen, und die Sectionen 127 bis 130 des Ge-

ſetzes von 1845 (Land Clauses Consolidation Act, 8 und 9 Vict.) ſollen Anwendung finden, wie wenn der Eigenthümer des Holding der Beförderer des Unternehmens und das Holding im Sinne jener Sectionen überflüſſiger (superfluous) Grund wäre.

Wenn der Pächter eines Holding mit ſeinem Gutsbeſitzer die Erwerbung des Holding vereinbart hat, kann der betreffende Grafſchaftsrath, in deſſen Sprengel das Holding oder ein Theil desſelben gelegen iſt, wenn er es für zweckmäßig hält, dem Pächter unter Sicherſtellung durch das Holding einen Betrag von höchſtens vier Fünfteln des Kaufſchillings vorſtrecken.

Die Einwirkung der preußiſchen Rentengütergeſetzgebung iſt bei dieſem Landgeſetze von 1892 unverkennbar.

Nicht ohne Bedeutung iſt auch jener Theil der engliſchen Landgeſetzgebung, welcher bezweckt, dem landwirthſchaftlichen Arbeiter die Möglichkeit der Erwerbung eines Landlooſes zu landwirthſchaftlichem Betrieb zu eröffnen. Zu den älteren Geſetzen, welche die Abgabe von ſolchen Allotments aus Gemeinde- oder Stiftungsbeſitz an Arbeiter regeln, iſt das neue vom 16. Sept. 1887, 50 51 Vict. Ch. 48 (Allotments act 1887) getreten, welches den localen Sanitätsbehörden die Befugniß zum Ankauf von Land zur Überlaſſung an Arbeiter einräumt, und zwar unter Umſtänden auch das Recht zum Zwangskauf, wobei allerdings die auf Antrag von der localen Behörde erlaſſene deßfallſige Verfügung der Beſtätigung durch eine Parlaments-Bill bedarf. Die Abgabe der höchſtens 1 Acre betragenden Allotments an die Arbeiter erfolgt pachtweiſe gegen eine mäßige Jahresrente, wobei Kündigung mit monatlicher Friſt zuläſſig iſt, falls der Pächter den contractlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. (Buchenberger.)

Die neuere britiſche Landgeſetzgebung hatte zuerſt tiefe ſocialpolitiſche Eingriffe in die Pachtrechtsgeſetzgebung gethan. Die ſchon geſchilderten (S. 128) ſchreienden Mißſtände des britiſchen Pachtweſens haben hierzu genöthigt. Auch auf England und Schottland hat ſich durch Geſetze vom 1883, 1886 und 1887 die Pachtreform erſtreckt.[1]) Die bedeutſamſten Geſetze, eigenſtes Werk Gladſtone's, waren jedoch die iriſchen Land-Acts vom 1. Auguſt 1870 und 22. Auguſt 1882 mit Ergänzungen von 1882 und 1887.

[1]) Vergl. Buchenberger I, 197 ff.

Die neuere irische Pachtgesetzgebung lehnte sich an ein in einzelnen Theilen Irlands seit Jahrhunderten bestehendes Gewohnheitsrecht (Ulsterpachtrecht, ulster tenant right) an, inhaltlich dessen der Verpächter in der willkürlichen Steigerung des Pachtzinses gehindert war, das Recht der Kündigung, solange der Pächter seinen Verpflichtungen nachkam, nicht ausüben und den Pächter an dem Verkauf des Pachtrechts an Dritte nur unter gewissen Voraussetzungen hindern durfte. Die Landacte von 1870 hat das Ulster'sche tenant right verallgemeinert, dem abziehenden Pächter für seine Meliorations-Auslagen eine Entschädigung gesichert und daneben den Vorkauf des Pachtlandes an die Pächter durch staatliche Vorschüsse (bis zu zwei Dritteln des Kaufgeldes) zu erleichtern gesucht. In noch viel einschneidenderer Weise haben aber die unter dem Druck der im Jahre 1879 gebildeten, unter der Führung Parnell's stehenden Landliga (Boycottsystem, Agrarmorde) erlassene Landacte von 1881 und ein Ergänzungsgesetz von 1882 (Arears of rent act) in das Verhältniß zwischen Verpächter und Pächter eingegriffen; die den Pächtern gesetzlich zugesprochenen Ansprüche sind insbesondere die folgenden: 1. Der Pächter kann die Feststellung eines billigen Pachtzinses durch eine besondere Behörde (Civilgericht oder Landcommission) verlangen (Anspruch auf fair rent); 2. der Pächter ist gegen willkürliche Erhöhung des so festgestellten Pachtzinses innerhalb 15 Jahren (statutary term) geschützt und kann 12 Monate vor Ablauf dieser 15 Jahre die Feststellung eines billigen Pachtzinses auf einen weiteren Zeitraum von gleicher Dauer beanspruchen (fixity of tenure); 3. der Pächter ist jederzeit berechtigt, sein Pachtrecht an einen Dritten zu verkaufen (free sale), doch hat der Verpächter das Vorkaufsrecht. Der Anspruch des Pächters auf ungestörten Besitz des Pachtguts für die Dauer von 15 Jahren ist von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht: daß der Pächter das Gut nicht verwüste, nicht Unterverpachtungen oder Zertheilungen vornehme, daß der Pächter sich nicht mit Pachtgeldern im Rückstande befinde; um diejenigen Pächter aber, welche in letzterer Lage sich befinden, gleichwohl des Vortheils der Gesetzgebung theilhaftig werden zu lassen, ist die Landcommission ermächtigt, bei kleineren Pächtern (Pachten bis 30 Pfund), welche beweisen, daß die Vereinigung der Pachtrückstände ihnen unmöglich sei, ohne sich der nothwendigsten Lebensmittel zu berauben, dem Grundherrn die Hälfte der Rück-

stände — im Höchstbetrag der Rente des Vorjahrs — auszuzahlen, worauf dann die Forderung auf die andere Hälfte für erledigt (erloschen) angesehen werden soll. Von dieser durch das Rückstands-Gesetz von 1882 ertheilten Vergünstigung haben 126 882 Pächter Gebrauch gemacht und sind 1 820 586 Pfd. Sterl. getilgt.

Auch in Indien hat die englische Gesetzgebung sich bemüht, den Bauern (Ryot) gegen die Bedrückung der einheimischen Grundherren durch ein besonderes Pachtrecht zu schützen, das mit dem irischen manche verwandte Züge hat. Wenn der Bauer nachweist, daß er seit 20 Jahren einen festen Grundzins bezahlt hat, so wird er als im Besitz eines ewigen Pachtverhältnisses angesehen (fixity of tenure), es müßte denn der Grundherr (Zemindar) das Gegentheil beweisen; letzterer kann auf alle Fälle den Pachtzins nur erhöhen, wenn der Zins geringer ist, als er sonst von derselben Klasse von Ryots für ähnliches benachbartes Land bezahlt wird, oder wenn der Werth der Bodenproducte oder der productiven Kräfte des Bodens anders als durch Arbeit oder Capitalaufwand der Bauern gestiegen ist (so in Bengalen). In der Provinz Oudh unterliegt der von den Bauern an die Grundherren (Talukdars) zu entrichtende Zins der Möglichkeit der richterlichen Feststellung nach Maßgabe der für das Land in dem letzt vorausgegangenen Jahre entrichteten Pachtsumme und es kann der Bauer für dauernde Meliorationen, welche den Pachtwerth des Grundstückes vermehren, Entschädigung fordern (Rent act von 1868). In Madras und Bombay, wo der Staat als Bodeneigenthümer gilt, erhält der Staat einen je für 30 Jahre normirten Grundzins (Buchenberger).

Wenn diese große Landgesetzgebung Großbritanniens nicht den ganzen Erfolg erreichen sollte, auf welchen sie abzielt, so wird nicht das staatliche Eingreifen an sich hieran die Schuld tragen, sondern dies, daß man bei der Ansetzung neuer bäuerlicher Landstellen es unterlassen hat, den geschilderten Maßregeln ihr nothwendiges Ergänzungsstück, die gesetzliche Verschuldungsgrenze hinzuzufügen, welche es hindert, daß man aus der Scylla des Latifundienwesens in die Charybdis der bäuerlichen Hypothekarüberschuldung hineingeräth. Auch die Organisation des Wirthschaftscredits würde weiter dazu gehören.

Die Bodenverstaatlichung der „Landreformer".

Eine Reihe von Agrarrechtsreformen ist bis jetzt unberührt geblieben. So die strafrechtliche Verfolgung des Wuchers, die Verbesserung des Rechtes der Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz, die Einführung der Zwangsverwaltung an Stelle des Zwangsverkaufes. Das Alles hat tiefe Berechtigung und selbstständigen Werth. Klar ist aber, daß die durch diese Maßregeln zu verrichtende Arbeit überaus vereinfacht und erleichtert wäre, nachdem die Überschuldung aus dem Besitz- und aus dem Wirthschaftscredit so gut wie verhindert wäre, mit allgemein verstärktem Betriebscredit auch die Mittel zur allgemeinsten und regsten Betheiligung an allerlei Wirthschaftsgenossenschaften sicher gestellt sein würden.

Auch außerhalb der Justizgesetzgebung sind weitere Maßregeln der Agrargesetzgebung zur Verhütung der Bodenüberschuldung in Vorschlag gebracht worden. Darunter nehmen die Bildung von Heimstätten und die Verstaatlichung des Grundbesitzes die erste Stelle ein.

Für die Bildung von Heimstätten hat der Initiativantrag des Grafen Douglas und Genossen im deutschen Reichstag die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung gesetzt. Die amerikanischen, auf bäuerliche Bodenbesiedlung gerichteten Gesetze über Zuweisung von Heimstätten (homesteads) an Ansiedler und über deren Schutz (exemption) gegen Zwangsvollstreckung haben in Deutschland dem Gedanken der Bildung von Heimstätten eine Zeit lang viel Anklang verschafft, obwohl sich durch genauere Untersuchungen herausstellte, daß das amerikanische Heimstättenrecht gegen Hypothekarverschuldung und gegen Zwangsvollstreckung nur einen sehr beschränkten Schutz gewährt, dem Personalcredit aber Eintrag thut. Das Institut, wie es für Deutschland und Österreich namentlich durch Peyrer formuliert worden ist, geht auf freiwillige Constituirung noch nicht überschuldeter Güter zu Erbgütern, welche nur für bestimmte Zwecke mit mäßiger Schuld belastet und für die Regel, d. h. ohne obrigkeitliche Erlaubniß, nicht veräußert und getheilt werden dürfen. Es handelt sich um facultative Bildung bäuerlicher Fideicommisse. Freiwillig würden nun bäuerliche Familienerbgüter nicht zu Stande kommen und zwangsweise verallgemeinert hätten dieselben die schwersten Bedenken gegen sich. Buchenberger hat dies überzeugend nachgewiesen. Wir

fügen lediglich bei, daß nach Einführung der gesetzlichen Verschuldungsgrenze und nach erfolgter Organisation des genossenschaftlichen Wirthschaftscredites die Heimstättengesetze auch gänzlich entbehrlich sein würden.

Unter derselben Voraussetzung ist aber auch die Bodenverstaatlichung oder „Bodenreform" überflüssig, was um so mehr ins Gewicht fällt, als diese agrarpolitische Radicalcur die allerschwersten Bedenken erwecken müßte. Bei der Bedeutung aber, welche die Bewegung, namentlich in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien, nach den dort gegebenen Grundbesitzverhältnissen erlangt hat, darf man daran nicht so ganz kurz vorübergehen.

Die Landwirthschaft ist gewiß nothleidend, aber in Ätiologie, Diagnose und Therapie ihrer wirthschaftlichen Krankheiten bin ich nach langem, wiederholtem und eindringendem Nachdenken stets zu einem von den Meinungen und Zielen der Bodenverstaatlicher gänzlich abweichenden Standpunkt der Betrachtung gelangt, so sehr ich Talent, Eifer und gute Absicht der Bodenreformer in allen Ehren halte.

Worin besteht denn die Sache, die sich in Deutschland „Bodenreform", „Landreform" und in England „Boden-Nationalisirung" nennt? Aus England und aus den Vereinigten Staaten, wo die Bewegung von den schweren Mißbräuchen in den Großgrundeigenthums-Verhältnissen hervorgerufen worden ist, nach Deutschland übertragen, ist die Bodenreform darauf gerichtet, das gesammte Recht des Eigenthums am Boden, also nicht den Boden selbst, zu „reformiren". Und zwar soll es in der Weise geschehen, daß das Privateigenthum an Grund und Boden in die Hände des Staates bezw. der Gemeinden überginge und daß die Bodenrente durch den Staat dem „Volke", der „Nation", zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben „zurückgegeben" werden würde. Das ist die „Boden-" oder „Land-Reform", die „Nationalisirung" von Grund und Boden.

Die „Bodenverstaatlichung" müßte also sämmtliche dermaligen Privateigenthümer von ländlichen wie von städtischen Grundstücken auf irgend eine gerechte oder ungerechte, unmittelbar oder mittelbar zwingende Weise ihres Eigenthums entkleiden. Sie würde sodann das in „Nationalbesitz" genommene Privateigenthum auf Zeitpacht ablassen und die riesigen Pacht- und Miethsgeld-Eingänge aus dem an Pächter überlassenen Volks- bezw. Staats-Grundeigenthum dem öffentlichen Haushalt zur Verausgabung für „Volks"-Zwecke über-

geben. Es gäbe hinfort nicht bloß keinen Grundherrn mehr bis hinauf zum „Alten“ im Sachsenwald, sondern auch nicht mehr das kleinste Bäuerlein, das auf eigener Scholle leben dürfte. Es würde nur noch Zeitpächter von Stücken „Volks-“ oder „National-Boden“ geben; Erbpächter mit fixen Leistungen dürften nämlich nicht existiren, wenn der Hauptzweck der Bodenverstaatlichung, der Einzug der ganzen sog. „Grundrente“ durch den Staat zur Verausgabung für öffentliche Zwecke wirklich und zwar folgerichtig nach der Forderung und Theorie der Privatgrundrenten-Beseitigung irgendwie erreicht werden soll.

Hiernach handelt es sich, wenn man die Angriffe auf das städtische Grundprivateigenthum als eine Sache für sich hier vorläufig lieber bei Seite läßt, nicht bloß um die Abschaffung des privaten Großgrundbesitzes, der seinen Boden nicht selbst bebaut, sondern auch um die Verwandlung aller in Eigenthümer-Bewirthschaftung stehenden Grundstücke, somit um die Verwandlung des gesammten Bauernstandes in einen Staats-Zeitpächterstand.

Die Bodenverstaatlicher berühren sich in ihrem Programm mit den Socialdemocraten. Auch sie wollen das Privateigenthum an Grund und Boden in öffentliches Eigenthum überführen. Allein nicht an allen Productionsmitteln, namentlich nicht auch am „Kapital“, d. h. an dem riesigen Productionsmittelvermögen, welches außerdem in Handel, in Industrie, im Landwirthschaftsbetrieb selbst, im Creditwesen erwerbsthätig ist. Am „Capital“ im engeren Sinne des Wortes wollen sie das Privateigenthum wenigstens nicht unmittelbar in staatliches Volkseigenthum verwandeln. Zwar erwarten sie eine Beseitigung des Leihzinses als mittelbar unausbleibliche Folge ihrer Bodenreform und nicht minder stellen sie eine gewaltige Steigerung jenes Antheils am Ertrage der nationalen Güterproduction in Aussicht, welcher der unselbstständigen wie der selbstständigen „Arbeit“ als Arbeits-Privateinkommen zufällt. Aber erwiesen ist es nicht entfernt, daß diese und einige weitere guten Folgen der Bodenverstaatlichung auch wirklich eintreten würden und müßten, und jedenfalls wird das Privateigenthum an den nicht bodenwirthschaftlichen Productionsmitteln von den Bodenreformern keineswegs so scharf und unmittelbar bei den Hörnern gefaßt, wie vom Socialismus. Rechtlich könnte das „Capital“, d. h. das nicht grundbesitzliche Privateigenthum an Productionsmitteln fortbestehen sammt dem „Lohnsystem“. Direct wird nicht einmal der Bezug von Mobilcapitalrente,

von Geldzins verschiedener Art ausgeschlossen. Wenn daher die Erwartungen nicht in Erfüllung gingen, mit welchen die Bodenreformer freilich sehr zuversichtlich auftreten, so wird zwar der ganze bäuerliche und sonstige Grundeigenthümer-Stand sicher weggefegt sein, aber das übrige „Capital" sammt der „Speculation" könnte mehr als je — social und politisch nun ganz gegengewichtslos — sich breit machen. Und überdies würden die in Zeitpächter verwandelten Bodenbebauer sammt ihren Familien- und Lohn-Arbeitern im Pachtzins an den Staat die Steuern fast allein zahlen. Beim ganzen Plane, wenn er verwirklicht würde, wäre nur das Eine unbedingt sicher, daß der größte Stand productiver Arbeiter in Deutschland, der Bauernstand — ohne jede sachliche Nothwendigkeit — auch vollends seine Selbstständigkeit verlieren würde, ohne daß seine Lohnarbeiter der „Ausbeutung" durch die Zeitpachtunternehmer und ohne daß auch nur die letzteren selbst der Ausbeutung durch das „Capital" mit Sicherheit enthoben sein würden. Es könnte vielmehr und würde wahrscheinlich einem gesteigerten geldwirthschaftlichen Capitalismus ohne die socialen und politischen Gegengewichte des Bodenprivateigenthums (Immobiliarcapitalismus) die Bahn vollständig frei werden. Das ist offenbar etwas ganz Anderes als die Abschaffung des Eigenthums an allen Productionsmitteln, als die Verstaatlichung der Privatproduction und des Umsatzes aller Sachgüter, wie folgerichtiger die Socialdemocratie im Collectivismus es haben will.

Solcher Bodenverstaatlichung stehe ich nun um so mehr ablehnend gegenüber, als ich sie zur Heilung der Leiden der Landwirthschaft für überflüssig, zur Heilung der Schäden im sonstigen nationalen Güterleben aber für unbrauchbar, mindestens für unzulänglich und erfolgsunsicher ansehen muß. Nur ein Verdienst streite ich den Bodenverstaatlichern nicht ab, das Verdienst, daß sie der nach meinem Dafürhalten nothwendigen Reform des Immobiliarverkehrs-Rechtes — des Bodenerb-, Kaufs- und Bodenpacht-Rechtes — ihrerseits einen weiteren kräftigen Antrieb ertheilt haben. Im Übrigen ist die Bodenreform-Bewegung meines Dafürhaltens eine — wenigstens für Deutschland — fast gegenstandslose, nicht aus dem Bedürfniß des Lebens, sondern aus den theoretischen Grundrenten-Theorien gesogene, ihrer Ziele unsichere Agitation, welche mindestens weit über das Ziel hinausschießt und unsere ohnehin so sturm- und

drangvolle Arbeit für gute Fortentwickelung der Volkswirthschaft in die Zukunft hinein weiter ganz unnöthig belastet und beschwert.

Bevor ich jedoch untersuche, ob die Bodenverstaatlicher den Hoffnungsbau ihrer „Elendsabhilfe“ und „All-Wohls-“Herstellung auf einem nationalökonomischen Regenbogen zimmern oder nicht, wird es passend sein, jene Erfahrungen der Geschichte ins Auge zu fassen, welche von den Pharaonen des ältesten Priesterkönigthums an mit der Bodenverstaatlichung gemacht worden sind.

Hat es denn überhaupt schon eine Bodenverstaatlichung gegeben? Unter anderen Namen und Verhältnissen allerdings!

Die Bodenverstaatlichung ist wirthschafts- und finanzgeschichtlich eine ganz allgemeine Erscheinung. Sie gehört fast allen ständestaatlich-feudalen Bildungen ältester, mittlerer und neuester Zeit an. Überall, wo sich entweder durch Fortschritt von der alten Volkszeit aus zur weltlichen und priesterlichen Feudalstaatsbildung eine herrschende Schicht aus dem Schooße des Volkes selbst autochthon erhebt, oder wo dies durch fremde Eroberer oder durch das Beamtenthum und Militär colonisirender Culturstaaten geschieht, da findet man den Boden verstaatlicht, findet man den allgemeinen Grundrentenbezug seitens der herrschenden Klassen überall und immer vor: wie unter den alten egyptischen Pharaonen, so unter den peruanischen Inkas, wie unter der Grundherrschaft und Kirchenherrschaft der christlich mittelalterlichen Völker, so unter dem Sultan und Khedive, unter der Militär- und Beamten-Ausbeutung der Colonien durch Engländer und Holländer —, also wirklich von der ältesten Zeit des vorklassischen Feudal-Weltalters bis in unsere Tage hinein, welche noch die Rajahs, die Fellahs, die Ryots als Zinsbauern einer ständestaatlichen, im weiteren Sinn feudalen Domanial-Verstaatlichung gesehen haben und noch vor sich sehen. Die Bodenverstaatlichung muß daher sein und sie ist in der That eine alte und gesetzmäßige Geschichtserscheinung: sie ist das Naturalsteuersystem des vorklassisch feudalen Weltalters der Menschheit, des feudalen Mittelalters der christlichen Nationen, des erobernden Mohammedanismus, endlich der neuzeitlichen Colonialbeherrschung durch Beamtenthum und Militär. Wenn man sich nur in den Geist und in die Verhältnisse der fraglichen Zeiten, Länder und Völker hineinversetzen will, so wird man finden, daß die Boden-„Nationalisirung“ längst schon dagewesen ist, daß sie selbst bei den Germanen bestanden —

in Resten sogar bis zur 1848er „Ablösung“ weit über das feudale Zeitalter hinaus als zähes „Überlebsel“ fortbestanden hat, daß sie im Orient und Asien noch weithin Geltung besitzt. Die Frage ist nur, ob eine Einrichtung, welche einer entwicklungsgeschichtlich viel älteren Gesellschaftsformation allgemein angehört, für die Neuzeit und für deren „Elendsabhilfe“ und „Allwohl“ erstrebende „Socialreform“ die Vermuthung besonderer Brauchbarkeit für sich habe. Wie, wenn auch bei der Bodenverstaatlichung der Zukunft die Herabdrückung unserer kaum befreiten Neuzeitbauern zu unnatürlich modernen, dafür nur desto widerlicheren Heloten, Rajahs, Fellahs und Ryots das Ende vom Liede der Bodenverstaatlichung werden sollte?

Zunächst möchte ich die Parallele der ältesten Bodenverstaatlichung, welche durch das 1. Buch Mosis (Cap. 41 bis 47) weit und breit bekannt ist, schon deßhalb heranziehen, weil auch diese älteste „Bodenreform“ schon unter der Flagge einer volksbeglückenden, von Theuerung erlösenden „Socialreform“ gesegelt ist. Diese Parallele leistet wirklich gute Dienste, um den Bodenverstaatlichern unserer Tage ein kritisches Trau! schau! wem? entgegen zu rufen. Dabei lenkt mich keinerlei antisemitische Tendenz, obwohl bei der ältesten Bodenverstaatlichung derjenige, welchen Goethe den „ersten jüdischen Finanzminister“ genannt hat, Pharaos leitender Geist und dessen „Gottesmann“ (Cap. 41, 38) gewesen ist.

In der That herrschte in Egypten, fast genau so viele Jahre vor Christus, als wir solche jetzt nach Christus zählen, ein sonderbarer Staatssocialismus, welcher in volle Bodenverstaatlichung auslief. Nur war dieser Staatssocialismus dem Pharao nicht aufgenöthigt worden durch die „Träumereien“ damaliger Socialisten, auch nicht durch die „Kritik“ des Grundrenten-„Capitals“ seitens überscharfsinniger, haarspaltender, „Mehrwerth“ ächtender egyptischer Marxomanen. Nein, nicht durch solche Träumer, sondern durch zwei wirkliche Träume gab's der Herr dem Pharao im Schlafe. Und er gab ihm in dem „ebräischen Jüngling“ (1. Buch Mos. 48) den Traumdeuter und einen socialpolitischen Finanzminister, wie er bis zu Miquel nicht mehr existirt hat, noch dazu. Es galt schon, der „socialen Noth“, welche in Egypten stets der Nil verursacht, vorzubeugen, was ohne die zwei Träume von den Kühen und von den Ähren auch der „planvollsten Production“ unmöglich ge-

wesen wäre. Die Lösung der „socialen Frage" führte dann zu einer Bodenverstaatlichung, über welche sich die egyptischen Bauern heute noch die Augen reiben (vergl. 1. Buch Mos. 47, 26).

Worin bestand nun diese alte Bodenverstaatlichung und wie verlief sie?

Worin sie bestand? Der egyptische Bauer lebte zwar nach den mageren Jahren noch, aber er hatte zuerst das Geld, dann das Vieh, dann seine Äcker an den Pharao verloren. Aller Boden war verstaatlicht für immer, nachdem Geld und Vieh einmal dahin waren. Die Bauern waren Staatspächter, immerhin nach allem Anscheine noch Erbpächter, geworden und zahlten nun Jahr um Jahr den Naturalzins, den „Fünften" oder in heutiger Sprache 20 Procent vom Bruttoertrag des Bodens. „Ausgenommen" war nur „der Priester Feld". Sonst waren alle Äcker tributpflichtig geworden. Das Volk hatte sich eben alles gefallen lassen; es wollte leben, wie alle Menschen, auch einstige Bauern, dann spätere Staatspächter, leben wollen. „Sie sprachen (zu Josef); „„Laß uns nur leben und Gnade vor Dir, unserem Herrn, finden: wir wollen gerne unser Feld geben und Pharao leibeigen sein!"" (1. B. M. Cap. 47, 25). Das also war das Ende vom Lied. Darin bestand Josefs Agrar-Staatssocialismus, d. h. die Bodenverstaatlichung von dazumal. Könnte etwa nicht auch der Neuzeitstaat als neuester Pharao einerseits einen Stand übrig lassen, welcher nicht bloß nichts an den Staat zu zahlen hätte, wie die Priester, sondern reichste Gelegenheit besitzen würde, das Beste und Meiste aus der Bodenrentenschüssel herauszulöffeln, und andererseits einen Zeitpächterstand schaffen, welcher dem Staatswucher auch noch das Haar lassen müßte, nachdem er Geld, Vieh und Acker an einen neuen Pharao und an neue Josefe weg verloren hätte? Ich will hierauf später antworten. Josef war „Geheimrath" und Schwiegersohn des Priesters von On geworden, wie wir aus 1. Mos. 41, 45 erfahren.

Zuvor muß man sich das 1. Buch Mosis nochmals ansehen. Nicht bloß das Ende vom Lied, wie es in Capitel 47 der Genesis (1. B. Mosis) steht, muß man sich merken, sondern auch die Art, wie es zu diesem Ende, zur Bauernverknechtung durch alt-staatssocialistische Bodenverstaatlichung gekommen ist. Das 1. Buch Mosis giebt auch hierüber mit einer Klarheit Aufschluß, welche nichts zu wünschen übrig läßt.

Erst war's in den sieben fetten Jahren eine zwanzigprocentige Anzapfung des Bodenrohertrages durch den „Fünften", dann in den folgenden sieben mageren Jahren eine Auffaugung des ganzen bäuerlichen Privateigenthums durch Nothpreise des Getreides. Also schreibt das 1. Buch Mosis. Der „Gottesmann", an welchem Pharao sofort erkannte, daß „der Geist Gottes in ihm sei", organisirte zuerst in den sieben fetten Jahren den Kornhandel auf einer Basis, welche seinem Finanzgenie höchste Bewunderung erweckt hat. Er legte den freien Grundbesitzern den „Fünften" auf (Cap. 41, 34); erst waren ja Pharaos Kornspeicher zu füllen. Als dann mit den sieben mageren Kühen der „sociale Nothstand" aus dem Nil aufgestiegen war, als Egypten und ganz Canaan „schmachteten von der Theuerung", brachte Josef (Cap. 47, 13 ff.) im Getreideverkauf „zuerst alles Geld zusammen, das in Egypten und Canaan gefunden ward". Dann bald für das Getreide auch alles Vieh: „er gab ihnen Brod um ihre Pferde, Schafe, Rinder und Esel." Und als wieder eine magere Kuh aufstieg und ein Nothstandsjahr um war, kamen die Egypter abermals vor Josef und sprachen: „Es ist nichts mehr übrig vor unserem Herrn, als unsere Leiber und unser Feld. Kaufe uns und unser Land ums Brot, daß wir und unser Land leibeigen seien dem Pharao. Also kaufte Josef dem Pharao das ganze Egypten; denn die Egypter verkauften ein Jeglicher seinen Acker, die Theuerung war zu stark über sie. Und ward also das Land Pharao eigen." So ging's damals her bei der Bodenverstaatlichung! Selbst Henry George könnte den Verstaatlichungsproceß nicht besser schildern, als der unbekannte Verfasser des Buches Mosis es gethan hat.

Alles schon dagewesen! Auch eine neuzeitliche Bodenverstaatlichung könnte am Ende denselben Effect auf demselben Wege zu Stande bringen.

Das eingestandene Ziel aller Bodenverstaatlicher der Zukunft bildet die Enteignung der Grundbesitzer, also für Deutschland des Bauernstandes, eines Standes, der zwar auf eigener Scholle arbeitet, aber arbeitet im Schweiße des Angesichtes, wie nur irgend eine andere Schicht „productiver" Nationalarbeit. Der Bauernstand wäre zwar unter „neuen Pharaonen" nicht etwa, wie es unter den alten der Fall war, in einen Erbpächter- oder Naturalzins-Pächterstand verwandelt, sondern, was nach den bekannten Erfahrungen sehr viel schlimmer wäre, in einen Zeitpächterstand, welcher allen bekannten,

schweren Ausbeutungsgefahren der Zeitpacht unterworfen sein könnte. Deshalb ruft die altpharaonische Bodenverstaatlichung auch bezüglich der Durchführung ein Trau! schau! wem? aus. Wenn nämlich etwas bei dieser Socialreform herauskommen soll, so müßte die bisherige Privatgrundrente theils unmittelbar durch Auflegung schwerer Grundsteuern — des Fünften (1. Buch Mosis, Cap. 41 und 47), theils mittelbar durch Aufkauf zu Schleuderpreisen in Nothstandsjahren confiscirt werden, nachdem zuvor Geld und Vieh „um das Brod" darauf gegangen wären; denn, wenn eine volle Entschädigung der durch Bodenverstaatlichung in die Zeitpacht herabgezwungenen Bauern und der sonstigen Grundbesitzer, wie es freilich billig und gerecht wäre, beliebt werden wollte, so müßte der Staat riesige Ablösungsschulden machen, an welchen zwar das Mobilcapital fett werden, die Pachtrentenschüssel des Bodenverstaatlichungsstaates aber leer bleiben müßte, nachdem in der Landwirthschaft der Gegenwart die weitere Bodenrentensteigerung in die Zukunft hinein nicht entfernt mehr eine rapide, vielmehr und theilweise sogar rückgängig ist. Und auch an einer Classe würde es vielleicht nicht fehlen, welche bei der Bodenverstaatlichung in Folge der Staatsfütterung aus der einzigen Grundsteuer die Steuerfreiheit erlangen und durch ihren privilegirten Besitz herrschen würde, wie die Priester, obenan Josefs Schwiegervater, der Pharaopriester von On, und wie allem Anschein nach auch Josefs Brüder und deren Nachkommen im Lande Gosen Steuerfreiheit und Macht erlangt haben. Priester freilich wären's nicht mehr; denn die Pharaonen der Gegenwart und Zukunft wären keine theokratischen Feudalstaatsoberhäupter, welche für die Priester etwa „verordnen" würden, „daß sie ihr Feld nicht zu verkaufen haben." Die Bodenverstaatlichung ginge aber in einer Zeit vor sich, wo außer den Geistlichen die Bureaukraten und Soldaten, die Volksführer und Panama-Parlamentarier, vor Allem aber die nichtgrundbesitzlichen Capitalinhaber, welchen ja im Gegensatz zu den Socialdemokraten die Bodenverstaatlicher unmittelbar kein Haar krümmen würden, sich als starke Mitesser bei der von den Staatszeitpächtern mit saurem Schweiße gefüllten Grundzinsen-Staatskasse möglicher, ja sehr wahrscheinlicher Weise sich niederlassen würden. Wenn man verschieden benannte Größen der Staats- und Gesellschaftsgeschichte auf einen einzigen Hauptnenner bringt, so giebt es eben nichts Neues unter

der Sonne. Es ist schon Alles dagewesen, und was dagewesen ist, will immer wieder kommen!

Nun weiß ich wohl, daß die Bodenverstaatlicher von heute keine Bauernausbeuter sein wollen, daß sie vielmehr für die ganze Menschheit die „Elendsabhilfe“ und die endliche Herstellung des „Allwohls“ versprechen und planen und, wenn's nur auf sie ankäme, auch durchsetzen würden. Die Botschaft hört' ich wohl, es fehlt mir nur der Glaube! Diesen Unglauben will ich in besonderer Ausführung des Weiteren näher begründen.

Und so weit bin ich von übler Gesinnung selbst gegen die alten Bodenverstaatlicher entfernt, daß ich den altegyptischen Pharao und seinen „Gottesmann“ Josef sogar in Schutz nehmen möchte. Josef war zwar ein Semit. Aber mit dem Antisemitismus hat meine relative Rechtfertigung des alten und meine entschiedene Ablehnung eines neuen reformerischen Bodensocialismus gar nichts zu thun. Hätte Josef seinem Pharao nicht als socialpolitischer Finanzminister dienen wollen, so hätte es sein Schwiegervater, der Priester von On und Leibprälat Pharaos, auch gethan; denn selbst in der Feudalzeit der modernen Völker hat nicht blos „Jud' und König es auch gekonnt“, wenn ich mit Goethe reden darf, sondern auch die christliche germanische Kirche hatte gegen die Landbebauer einen „großen Magen“ für Bodenverstaatlichung. Solchen hatten auch die Städter, als sie vom Ende des Mittelalters an das Landvolk auswucherten. Nicht weniger thaten es die Territorial- und Patrimonial-Herren, als sie den Bauern die ursprüngliche Naturalgrundsteuer des Zehnten auch dann noch abnahmen, nachdem die Territorialherrscher moderne Geldsteuern daneben bezogen und die Patrimonialherren für die Feudalabgaben keine Gegenleistung feudalstaatlicher Art mehr zu machen hatten. Der antisemitische „neue Pharao“, der die Juden aus Gosen vertrieb, hat es später ja auch nicht besser gemacht. Es handelt sich hier also weder um verspäteten noch um verfrühten Antisemitismus, auch nicht um späte Anklage einer feudalzeitlich naturgemäßen Naturalgrundbesteuerung, welche der christlich germanische und der ganze romanische Adel in Bodenverstaatlichungen aller Art gegen die in der Volkszeit einst gemeinfreien Bauern sich erlaubt hat.

Die Bodenverstaatlicher von heute — von Henry George an — sind allerdings vom Geist der Neuzeit erfüllte, von Mißbräuchen

im amerikanischen und englischen Großgrundbesitz antipathisch angeregte, ihre kritischen Waffen aus der Nationalökonomie schöpfende begeisterte Socialreformer, Apostel einer bis jetzt noch nicht erreichten Art und Höhe der Volksbeglückung. Es fragt sich nur, ob die Kritik, die sie mit den Mitteln der Wissenschaft üben und für unwiderlegbar halten, irgend haltbar ist, ob jene unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen ihres „Allheilmittels," die sie erwarten, auch wirklich eintreten müßten, ob es einfachere Mittel leidlich sicherer Heilung aller, auch der agrarischen Schäden der jetzigen Gesellschaftsordnung, nicht giebt. Ich verneine alle diese Fragen. Die bodenreformerische Kritik des Privatgrundrentenbezuges erscheint mir völlig einseitig, ja überhaupt unhaltbar. Das bodenreformerische Heilmittel der Verstaatlichung müßte eine arge Verschlechterung in der Lage des immer noch größten Standes productiver Arbeit — des Bauernstandes — ganz sicher dann herbeiführen, wenn das Pharaonenthum eines Josef der Zukunft entweder als Cäsarismus, oder als Geldherrschaft oder als gewerblich-städtische Proletariatsherrschaft sich entpuppen sollte. Für einen wahrhaft socialen Pharao oder Staat der Zukunft, für den constitutionell monarchischen oder gut republikanischen Socialstaat kommender Zeit aber, wie ich ihn als allein zum Ziel eines höheren Fortschrittes der Gesittung führend mir vorstellen kann, muß ich Bodenverstaatlichung für unnöthig ansehen, weil der Zweck durch andere Mittel einfacher und sicherer erreicht werden kann. Ginge ich einmal so weit, wie die Bodenverstaatlicher, dann müßte ich noch weiter gehen und mit der Socialdemokratie alles Privateigenthum an den Productionsmitteln jeder Art, am Mobiliar- wie am Immobiliar-Vermögen decretiren, ich würde dann die Capital- wie die Grundrente beseitigt verlangen.

Diese im tiefsten Grunde abweichende Anschauung will ich gemeinverständlich kurz begründen. Hierbei habe ich zuerst zu untersuchen, ob denn der Privatbezug von Grundrente und nur dieser Bezug — nicht auch derjenige der nichtgrundbesitzlichen Renten und Gewinne so verwerflich erscheint, wie es die Bodenverstaatlicher darstellen. Wenn das nicht der Fall wäre, so schießt die einfache Bodenverstaatlichung weit über das Ziel hinaus. Dann schüttet sie das Kind mit dem Bade aus. Dann könnte sie auch Vollendung einseitigster Mobilcapitalsherrschaft bedeuten; denn in das Macht-

vacuum, welches die beseitigte Immobilienbesitz-Herrschaft hinterließe, könnte ja ganz allein das fortbestehende Mobilcapital einbringen.

Der Privatbezug der „Grundrente" im Sinne der nationalöconomischen Grundrententheorien soll verwerflich sein! Ist das überhaupt wahr und für Deutschland auch nur in einigermaßen beträchtlichem Umfange zutreffend?

Im Sinne der neueren Nationalöconomie versteht man unter der Grundrente ungefähr jenen Theil des Bodenreinertrages, welcher für den Eigenthümer, bezw. Eigenthumsbebauer, über die Deckung aller Productionskosten, über die mittlere Betriebscapitalrente und über eine ordentliche Vergütung der in den Betrieb verwendeten Arbeit hinaus übrig bleibt. Dieser Theil falle, sagen die Bodenverstaatlicher, bei Privatgrundbesitz dem Privateigenthümer als solchem ohne Arbeit, ohne „Verdienst" zu. Die unverdiente Grundrente gehöre eigentlich dem Volke zur Deckung seiner öffentlichen Bedürfnisse — daher: Abschaffung des Privateigenthums am Grundbesitz, daher Bodenverstaatlichung!

Ich will nun so wenig, als es irgend ein Bodenverstaatlicher thut, leugnen, daß mancher Grundbesitzer ohne eigene Arbeit „unverdientes" Renteneinkommen bezieht, wofür er der Gesammtheit nichts leistet. Nur kommt das nicht minder bei der Mobiliarbesitz-Klasse vor, wovon auch Einzelne aus nichtgrundbesitzlichem Privateigenthum „arbeitloses", unverdientes, nur vom Glück und durch dritte Hand in den Schooß geworfenes Einkommen beziehen.

Die Grundrente überhaupt, wie andererseits die Mobiliarcapitals-Vorzugsrente kann jedoch selbst da, wo der Eigenthümer den Boden nicht selbst bewirthschaftet, gesellschaftlich ganz gerechtfertigt sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Grund-, bezw. Capital-Rentner auf außerwirthschaftlichem Gebiete der Gesammtheit etwas leisten: im Staatsdienst und in der Armee, im Parlament, in der freien Besorgung der Selbstverwaltung, in der Erziehung, in der Versorgung arbeitsunfähiger Personen (Wittwen, Waisen, Greise) und sonst. Diese Rente müßte in anderer Form auch der Staat der Zukunft geben, diesen socialen Zwecken müßte auch aus dem Ertrag der allgemeinen Zeitpachtrente der Bodenverstaatlicher Unterhalt gewährt werden.

Nicht aller Grundbesitz ist aber unproduktiv, keinesfalls ist es

in Deutſchland der maſſige Bauernbeſitz. Er leiſtet dem Volke die Ernährung auf wirthſchaftliche Weiſe und kann noch viel weniger als der ſog. unproductive Großgrundeigenthümer (ohne Rückenbeſitz ſeines Bodens) im Ganzen als ein in der Geſellſchaft gar nichts leiſtender Stand von ſocial nichtsnutzigen Grundrenten-Verzehrern angeſehen werden. Jedenfalls müßten auch die Mobilcapitalsrentner im Ganzen als eben ſo unnütze Elemente bezeichnet werden, und ſo handelt es ſich nur darum, den Grundbeſitz im Ganzen nicht zu einem Stand fauler und ſocial nichtsnutziger fruges consumere nati — zu Deutſch nicht zu Erbſchmarotzern — werden zu laſſen, was in Deutſchland kaum der Fall iſt.

Wie in der Landwirthſchaft, ſo kommt in der Induſtrie und im Handel eine über den mittleren Satz des Arbeitseinkommens hinausgehende Rente vor. Es giebt nicht bloß bei den Immobiliarbeſitzern „Grundrente", ſondern bei allem Productionsmittel-Privatbeſitz „Prioritätsrente". In beiden Fällen iſt ſie bei geſunden Verhältniſſen auch „Prämie" für beſonders geſchickte Durchführung von Geſchäften und hat als ſolche eine tiefe Berechtigung. Ihr Reiz bewirkt es, daß im Intereſſe der Geſammtheit der einzelne Bodenbewirthſchafter, namentlich auch der Bauer möglichſt wirthſchaftlich producirt, daß er ſeinen Privatboden demnach im Intereſſe der Nation wirthſchaftlich herrichtet und ausnützt. Wer das am beſten beſorgt, bezieht am meiſten Grundrente. In einem Geſellſchaftszuſtand ohne Privatgrund- und Privatcapital-Eigenthum müßte die Geſammtheit in irgend einer mittelbaren Form für den ſelben Dienſt ebenfalls Prämien, Vorzugseinkommen, gewähren, wenn alles Geſchäft beſtens für das Volk beſorgt ſein ſoll. Es würde ſich nur darum handeln, ob das mit beſſerem Erfolg für die Verſorgung der Geſammtheit im öffentlichen Bodenanbau-, Induſtrie- und Handelsbetrieb geſchehen würde, als das jetzt die Unternehmer unmittelbar mit dem ganzen Einſatz ihres Privateigenthums und ihres Familienintereſſes für die Erlangung des Vorzugseinkommens beſorgen. Der Beweis iſt erſt zu führen, daß auf mittelbarem Wege durch irgend welche Prämiirung erfolgreicher öffentlicher Geſchäftsleitung und öffentlicher Verwendung aller Productionsmittel für die Volksverſorgung mehr herauskäme.

Dies aber iſt allein die Frage: ſo in Handel und Induſtrie, wie in der Landwirthſchaft, zwiſchen Staats- und Privat-Eigenthum,

zwischen Staats- und Privat-Rentenbezug. Ich meine, daß noch eher und früher für Industrie und Handel, jedenfalls für diese in größerem Umfang, die Frage zu Gunsten öffentlichen Betriebes und öffentlichen Productionsmittel-Eigenthums zu entscheiden wäre, als für die Landwirthschaft, in welcher der private Klein- und Mittel-Betrieb durch Eigenthumsbauern — mit unmittelbarem, völlig selbstverantwortlichem Grundrenteninteresse — für die Nationalversorgung noch auf eine nicht absehbare Zeit weit größere Dienste zu leisten verspricht, als es bei allgemeiner Staatszeitpacht oder bei collectivistisch-socialdemokratischer Landwirthschaft der Fall sein möchte.

Allerdings heimst der Privatgrundbesitz die steigende Grundrente ein, wie übrigens auch der Mobiliar-Privatbesitz auf immer neuen Punkten neue und ergiebige Prioritätsrenten-Quellen erschließt. Allein man beachtet dabei ferner nicht, daß der Privatgrundbesitz wie der sonstige Productionsmittel-Privatbesitz auch die Gefahren sinkender Renten und den hierbei zu erleidenden Capitalverlust dem Volke ab- und auf eigene Schultern übernimmt. Wenigstens ist dies eine der volkswirthschaftlichen Grundpflichten und socialen Leistungen alles Productionsmittel-Privateigenthums.

Demnach halte ich den Privatbezug gerade der Grundrente wenigstens für productive Eigenthumsbebauer und selbst für solche Grundbesitzer ohne sog. Rückenbesitz, d. h. ohne Selbstbewirthschaftung, welche dem Gesammtleben der Nation bedeutende, unerläßliche Pflichten ohne sonstigen Ersatz leisten, für vollständig begründet. Wollte man aber das Eigenthum an Boden abschaffen, so müßte man, wie das die Communisten der Socialdemokratie ganz folgerichtig verlangen, auch das Privateigenthum an allen übrigen Productions- und Leih-Mitteln, ja an diesen zu allererst, abschaffen, weil in Handel und Industrie einerseits eine öffentlich organisirte Volkswirthschaft practisch immerhin denkbarer erscheint als in der Landwirthschaft, und weil andererseits, daselbst unverdiente Renten und Gewinne nicht minder vorkommen. Denn auch die Vorschwebung: der private Grundrentenbezug im Ganzen sei deshalb „unverdient" gegenüber der Mobiliencapitalrente, weil die Grundrente „von selbst mit der Bevölkerung" steigt, ist nicht bis zu Ende durchdacht; die Bevölkerung steigt ja deßhalb und dann, weil und wann auch die Landwirthschaft sich hebt und diese Hebung der Landwirthschaft erfolgt unter dem Anreiz der „Prämienfunction" der Grundrente, sie erfolgt dadurch, daß

das Land von den Bebauern besiedelt, daß es von Jahr zu Jahr meliorirt wird, daß es immer intensiver bewirthschaftet, daß für das Volk auf Privatgefahr wie Privatgewinn immer mehr an nothwendigen Lebensmitteln producirt wird, und daß in landwirthschaftlich rückläufigen Perioden die Grundrenteneinbuße nicht vom ganzen Volk zu tragen ist. So eindringend die Socialreform überhaupt und Agrarrechtsreform insbesondere angezeigt ist, — Unverdientheit und Verwerflichkeit der Grundrente ist es nicht, was diese nöthig macht, und die Bodenverstaatlichung ist es nicht, was solche Reform überhaupt oder gar allein ermöglicht.

Nun wäre aber Bodenverstaatlichung auch ein ganz ungeeignetes Mittel zur Einsackung der Grundrente und nur der Grundrente für das Volk durch die Hand der Staatspachtfiscalate. Ein Zukunftspharao könnte, wofern er selbst hart wäre und großen ungedeckten Finanzbedarf hätte, und wenn andererseits bei fortgesetzt steigender Bevölkerung der Zeitpächterstand sich um die frei werdenden Pachtgüter reißen würde, weit mehr als die sog. „Grundrente" an sich reißen. Als Verpächter wäre er Monopolist, und zwar auf fixe Geld-, nicht auf aliquote Naturalertrags-Zinsen. Er könnte die härteste aller Grundzinsherrschaften der Volkswirthschaftsgeschichte werden.

Bodenverstaatlicher machen — sicher thun es sämmtliche im allerbesten Glauben, wenn auch in Concurrenz mit der allverstaatlichenden Socialdemokratie — eine Reihe großer Versprechungen bezüglich der mittelbaren Wirkungen, welche die Bodenverstaatlichung haben werde, ja haben müsse. Es sind hauptsächlich die folgenden: Erstens die Herabsetzung der Leihcapitalrente auf Null oder fast auf Null, die Beseitigung des jetzigen „Leihtributsrechts". Bei einem vermuthlich durch keine Productionskrisen gestörten, sondern flotten Gang der Geschäfte und bei der mit der Abschaffung des Bodenprivateigenthums ganz von selbst gegebenen Beseitigung aller Hypothekarverschuldung soll sich nach erfolgter Bodenverstaatlichung zweitens eine gewaltige Steigerung aller Reallöhne ergeben; das Leihcapital sei ja als Mitesser am Ertrag der Nationalproduction auf die kärglichste Rate herabgesetzt. Drittens müsse sich, nachdem die ganze Bodenrente in den Volkssäckel, statt in Privattaschen, wandern wird, eine gewaltige Steuererleichterung, eigentlich eine Steueraufhebung ergeben. Dann wäre die „Elendsabhilfe" im ganzen Um-

kreis des socialen Lebens wirthschaftlich fertig, und das „Allwohl“ wäre im vollen Umfange hergestellt.

Mir scheint der in diesen drei Haupt- und etlichen vier Neben-Farben schillernde Beglückungsbau auf einem nationalökonomischen Regenbogen voll Unzuverlässigkeit des Bestandes auferbaut. Ich will diese Meinung mit einigen Sätzen begründen.

Das offenbar in Concurrenz mit der Socialdemokratie gegebene Versprechen des Aufhörens aller Volkswirthschaftskrisen will ich dabei nicht genauer ins Auge fassen. Meines Erachtens rühren die Krisen keineswegs von der Capitalgewinn- und Leihzins-Anhäufung hauptsächlich her, sondern vielmehr von der Unberechenbarkeit des Wechsels der Bedürfnisse, von der Unberechenbarkeit der Wandlungen der Technik, von der Unberechenbarkeit störender Natur- und Social-Ereignisse. Nur jener Zukunftsstaat, welcher stets einen Pharao besäße, dem Gott alles sonst nicht Vorauszuwissende im Traum offenbaren und außerdem noch den sicheren Traumdenter Josef sogleich dazu bestellen würde, vermöchte meines Erachtens — und auch er nur beim allerbesten Willen — die krisenfreie, schlechthin „planvolle“ Production zu Stande zu bringen.

Sind nun aber die obigen drei Grundversprechungen der Erfüllung wirklich sicher? Meines Erachtens wäre auch dies nicht der Fall.

Die mittelbare Beseitigung bezw. Minimalgestaltung der Leihzinsen in der ganzen Volkswirthschaft! Ist diese mittelbare Wirkung von der Beseitigung der „Nährmutter“ des Geldzinses, nämlich der Hypothekenverschuldung sicher zu erwarten? Mit Nichten. Schon geschichtlich ist nicht die Hypothekarverschuldung die „Nährmutter“ des „Leihtributrechtes“ gewesen; umgekehrt hat das durch Überschüsse in Handel und Manufactur erwachsene Leihcapital auf die Bodenverschuldung sich geworfen. Doch will ich hiervon absehen und entscheidenderen Einwendungen gegen die idealistische Abschätzung der fraglichen mittelbaren Wirkung statthabender Bodenverstaatlichung mich zuwenden.

Da finde ich zuerst, daß zwar die Privat-, nicht aber auch die Staats-, und zwar die Staats-Generalhypothecirung ausgeschlossen sein würde. Nur die Möglichkeit der Privathypothek, keineswegs aber die Möglichkeit der Generalverpfändung des „Volkslandes“ an die dem Staat leihenden „Leihtributnehmer“, keineswegs die im Orient

übliche Boden-Generalverpfändung durch den Staat, wenn er durch Krieg, Revolution, Staatsverschleuderung in Geldnoth gekommen wäre, würde ausgeschlossen sein. Es müßte also nicht alles bisher in Privathypotheken angelegte Leihcapital ohne Zins oder zu Spottzinsen sich sonstwo ausbieten. Der Zinsfuß könnte schon aus diesem Grunde der gleiche bleiben.

Und wäre es denn wahrscheinlich, daß das aus der Bodenbeleihung vertriebene Leihcapital nicht ins Ausland abflösse? Die Bodenverstaatlichung in der ganzen Welt überall und auf einmal ist ja offenbar eine Unmöglichkeit! Wenn aber dies richtig, so würde bei Auswanderung des Leihcapitals die Bodenverstaatlichung keinerlei Druck auf den allgemeinen Zinsfuß ausüben können.

Selbst angenommen, was angesichts der gegenwärtigen Massenströmung englischen Capitals zu den Colonien höchst unwahrscheinlich ist — angenommen, daß kein Pfennig des aus Privathypotheken vertriebenen Leihcapitals ins Ausland abflösse, so gäbe es Ursachen möglicher Hochhaltung des europäischen Zinsfußes noch immer genug. Staat und Gemeinde könnten auch forthin Capital, viel Capital für productive, und im Kriegs- und Revolutionsfall noch weit mehr für unproductive Zwecke verschlingen, indem sie Schulden machen. Die Speculation seitens des nichtverstaatlichten Mobilcapitals könnte Massen theils neu angesammelter Überschüsse, theils alter Capitalbestände innerhalb und außerhalb Landes vergeuden. Der größte Stand des Volkes, der Stand der Staatszeitpächter, könnte durch sehr strenge Pachtzinsschraubungen so ausgesaugt sein, daß er Betriebscredit und Nothstandscredit aller Art suchen müßte, wobei er zwar nicht, wie seiner Zeit die egyptischen Bauern, zuerst um sein Geld und sein Vieh, dann erst um seinen Acker, aber wenn er voraus seinen Acker an Pharaonen der Zukunft verloren hätte, hernach auch um Geld und Vieh desto sicherer käme. Die Aussaugung der Zeitpächter könnte, wenn die Nachfrage nach Land seitens einer landhungrigen Bauernbevölkerung — bei starker Volkszunahme und geringer Auswanderungslust — eine starke wäre und bliebe, unter einem cäsarischen oder einem andersartigen Pharao eine ganz gewaltige sein. Die Beseitigung oder doch Minimalgestaltung des Leihzinses ist daher eine Hoffnung, welche sehr leicht täuschen kann.

Wenn das geschähe, dann wäre großentheils, zum Theil aus denselben Gründen, die zweite Grundhoffnung: bedeutende Steige-

rung alles Arbeitseinkommens der productiven Pächter und ihrer Angehörigen, sowie der überall in Industrie und Landwirthschaft fortbestehenden Lohnarbeiter — der Verwirklichung keineswegs sicher. Denn wenn der Staat künftig das nähme, was bisher der verpachtende oder selbstbauende Privateigenthümer an Grundrenten genommen hat, wenn sodann der Leihzinsfuß nicht wesentlich sänke, wenn endlich das den Lohndruck bewirkende Überangebot von Händen in Landwirthschaft und Industrie nicht aufhören würde, so könnte die bedeutende Steigerung des Arbeiteinkommens aller Art schlechterdings nicht stattfinden. Diese drei Vereitelungen können aber in der Wirklichkeit leicht und durchaus zutreffen.

Auch die dritte Grundversprechung, die Abschaffung der jetzigen Steuern, in Ersetzung der letzteren durch den Nationaleinzug aller Grundrente, wäre ihrer wirklichen Einlösung durchaus nicht sicher. Wenn sich etwa als Pharao der Zukunft ein Cäsaren- oder ein Geldmänner-Staat entpuppen würde, ja dann könnte es leicht der Fall sein, daß wie in den jetzigen Staaten, in welchen übrigens mittelst der fixen alten Grundsteuern der Boden eigentlich bereits durchgreifend und nicht wenig fiscalisch verstaatlicht ist, — auch unter den denkbaren Pharaonenthümern der Zukunft, neben dem allgemeinen Grundsteuereinzug das ganze gespenstige Heer der bisherigen directen und indirecten Steuern noch hinzukäme, wenn es nicht überhaupt sogleich fortbestehen würde. Würden gar die Staats-Zeitpächter selbst ein Bauern-Pharaonenthum erzeugen, wie gegenwärtig die nordamerikanischen Farmer in der Farmers Alliance die Bauernrepublik erstreben, so würde die kaum stattgehabte Bodenverstaatlichung rückgängig und die Steuerbefreiung, richtiger Steuerfreiheit des nichtgrundbesitzlichen Capitals sowie der Lohnarbeit hinfällig werden.

Indessen angenommen, die Bodenverstaatlichung ließe sich aufrecht erhalten und das Grundrenten-Gesammteinkommen des Landes würde als „einzige Grundsteuer" die Steuerfreiheit für das ganze übrige Volk wirklich gestatten, — hätte man dann durch die Bodenverstaatlichung auch nur finanzpolitisch einen wirklichen Fortschritt gemacht? Nicht in dem Rückschritt auf den Staatsdomanialismus der Feudalreiche und Feudalzeiten, sondern in der weiteren Gliederung eines Gesammtsteuersystems, welches Alle im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit belastet und so auch Alle an sparsamer und guter

Führung des öffentlichen Haushaltes unmittelbar interessirt, kann wirklicher Fortschritt mit Grund erblickt werden.

Und nun endlich noch das Wie der Bodenverstaatlichung! Ist denn die Bodenverstaatlichung praktisch überhaupt durchführbar? Auch das muß ich in Abrede stellen.

Die Einziehung des ganzen Privateigenthums an Grund und Boden ohne Entschädigung ist offenbar unmöglich; Josef hat wenigstens Brot dafür gegeben. Die volle Entschädigung andererseits ist auch nicht möglich; denn sie brächte eine Vermehrung der verzinslichen Staatsschuld, welche die Gesammtbodenrente sogleich wieder auffressen, überdies den Zinsfuß eher steigern, die Löhne eher drücken, also den ganzen Plan finanz- und socialpolitisch zugleich vereiteln würde. Nun denkt man freilich daran, Expropriations-Mittel durch Extra-Grund- und Extra-Erbsteuern allmählich aufzubringen, indem man die jüngst neu zugewachsenen und die künftig weiter zuwachsenden Grundrentenbeträge einziehen und zur Ablösung verwenden würde. Allein zur Zeit — ungefähr seit Mitte der siebziger Jahre — ist ja die Grundrente ganz entschieden rückläufig geworden, auch in Deutschland, und wann sie stark wieder steigen wird, ist schlechterdings nicht abzusehen; es wird aller Vermuthung nach sehr kärglich damit ablaufen.

Das ist aber nicht das Einzige. Ein principielles Bedenken wiegt noch schwerer. Der Einzug auch neuen Grundrentenzuwachses ist überaus anfechtbar. Denn wenn der Grundbesitz, bei sinkender Grundrente, für die Nation den Verlust zu tragen hat, welcher Pflicht er in Deutschland durch den Agrarzollschutz von 1879 theilweise enthoben wurde und auch unter Caprivis $3^1/_2$-Mark-Getreidezoll noch mäßig sich entzieht, so ist er billiger Weise und im Sinne der volkswirthschaftlichen Prämienfunction berechtigt, steigende Grundrenten sich zu Nutze zu machen. Auch die Zuwachsgrundrente entzieht sich gerechter Weise der Confiscation.

So würde also kein anderer Weg der Enteignung übrig bleiben, als derjenige, welchen das alte Pharaonenthum durch seinen Gottesmann Josef eingeschlagen hat: Extra-Grundbesitzauflagen gleich Josefs „Fünften" in den sieben fetten Jahren und dann Geld-, Vieh- und Acker-Aufkauf zu Noth- und Schleuderpreisen in den sieben mageren Jahren oder, wie man's jetzt nennt, in den Nothstandlagen der Krisen

und der Massenvergantungen, — wären nicht zu umgehen. Das aber wären Mittel, die man kaum durch den Zweck heiligen könnte.

Ich komme somit zu dem Hauptergebniß, daß unter gegebenen Verhältnissen der modernen Gesellschaft die Bodenverstaatlichung sowohl social- als finanzpolitisch ihre idealistischen Versprechungen zuverlässig nicht erfüllen kann. Sicher wäre nur die schwerste Herabdrückung des immer noch größten, immer noch selbständigen und bei entsprechender Agrarrechts-, Erbrechts- und Creditrechts-Reform auch in eine ferne Zukunft hinein lebensfähigen Standes productiver Nationalarbeit zu scheindemokratisch angeschmierten Fellahs und Ryots. Weder auf dem Wege der Bodenverstaatlichung allein, noch auf demjenigen der Verstaatlichung aller Productionsmittel ist, wie ich glaube, eine intensiv und extensiv höhere Entfaltung des Staates und der Gesellschaft zu erzielen.

Ein wirklicher Fortschritts-Socialpharao der Zukunft wird, wenn er überhaupt kommt, eine ganz andere Staats- und Wirthschafts-Verfassung bringen. Ob ein solcher Pharao wirklich kommen wird, weiß ich so wenig zu sagen als sonst Jemand; die Tüchtigkeit oder Verlotterung der alten europäischen Nationen wird darüber entscheiden. Das aber ist leicht vorauszusehen, daß, wenn solche Staatsbildung nicht käme, wenn vielmehr der viel prophezeihte Verfall der westeuropäischen Civilisation sich einstellen würde, dieser sociale Verfall, gerade so wie alle nichtsocialen Rückbildungsprocesse pathologischer Art, sich auch künftig durch Rückfall auf tiefere, ältere Stufen der Gesellschafts-, Staats- und Wirthschafts-Entwickelung, durch Rückfall auf ständestaatlich-feudale, sogar auf vorfeudale Bildungen pathologischer Art vollziehen müßte. Diese pathologischen Bildungen schweben ja bereits allen Schwarzsehern der Gegenwart vor. Man prophezeit schon weithin: Entweder den Verfall durch Cäsarismus, d. h. durch den pathologischen Ständestaat mit Tinten- und Säbel-, Schreiber- und Soldatenherrschaft. Oder den Verfall durch den Geldherrschaftsstaat, in welchem der Capitalistenstand unmittelbar oder mittelbar durch Staats- und Finanzausbeutung herrschen und das Volk der Reihe nach um Geld, Vieh und Äcker bringen würde, wie unter Josef; das wäre wiederum nur ein pathologisches Ständestaats-Gebilde verfallender Hochcultur. Oder den Verfall durch Massenmehrheits-Herrschaft des städtischen und des ländlichen Proletariats, zu dem dann der eventuelle Staatszeit-

pächterstand sammt seinen Familien- und Lohnarbeitskräften gehören würde: dieses Dritte wäre pathologischer Rückfall sogar auf die den vorfeudalen Zustand charakterisirende, auf die social, politisch und wirthschaftlich ungegliederte, ständelos gleiche Massenherrschaft moderner Riesenhorden. Vielleicht würden gerade die Zeitpächter als die zahlreichste Masse dieses pathologischen Massenherrschafts-Zustandes das Material abgeben, um den Rückgang wieder in Fortschritt, die Rückbildung in Fortbildung zu verwandeln; es geschähe eben dadurch, daß sie die ihnen zukommende Massenmehrheits-Macht dazu verwenden würden, um den Boden wieder zu entstaatlichen, d. h. sofort wieder zu verbauern. Ich darf und will alle diese Eventualitäten nicht genauer verfolgen. Das aber darf ich zum Schlusse sagen, daß die Bodenverstaatlichung jeden pathologischen Proceß der Rückbildung auf die genannten feudalen und sogar vorfeudalen Pharaonenthümer der Zukunft ganz gewaltig beschleunigen könnte. Bodenverstaatlichung unter neuen Pharaonen einer Zukunft des Verfalles wird eben nach der Logik des Verstandes und der Geschichte in ein verschlechtertes, krankhaftes Altpharaonenthum, in krankhafte Feudalzustände der Rückbildung unserer Hochcultur nothwendig auslaufen.

Der Cäsarismus wenigstens, welcher mit seiner Tinten- und Säbelherrschaft aufgelegter Verfall-Ständestaat wäre, wie er es schon einmal in der Verfallsepoche des städtestaatlichen altklassischen Geschichtszeitalters der Griechen und der Römer gewesen ist, könnte an der „Volksgrundrente" sich nach Herzenslust vollsaugen, um vielleicht auch wie die Römerherrschaft agrarrechtlich mit einem ausgesaugten Colonat als letztem Bodensatz seiner Geschichte zu enden. Eben so würde eine geldfeudale Gesellschaftsbildung, deren Verfallsgestalt aus dem Panamascandal parlamentarischer Volksherrschaft uns jüngst so düster angrinste, nach Wegschaffung ihres stärksten und gesundesten Gegengewichts durch Bodenverstaatlichung, wohl nur allzusehr befördert werden. Ein großer Trost ist jedoch das Eine: der deutsche Bauernstand ist so gesund, daß er von seiner großen Macht durch das allgemeine Stimmrecht Gebrauch machen wird, um sich der Herabdrückung zu deutschen Fellahs zu erwehren.

Weitere Kern- und Zeitfragen der Socialpolitik.

Nationale Wohnungsreform.

In den Abschnitten über die Entwickelungs-, insbesondere Bevölkerungsspannung unseres Zeitalters (I. Bd. S. 57 ff. und oben S. 1 ff.) sind die Thatsachen und die Ursachen der neuzeitlichen Massenwanderung vom Lande zur Stadt genugsam dargethan. Eine Folge dieser Wanderung ist der Wohnungsmangel in den Städten und Industriegegenden. Die ordentliche Bau- und Miethsspeculation deckt diesen Wohnungsmangel gerade für die Massen der zuziehenden kleinen Leute und Lohnarbeiter nicht. An den letzteren saugt der Wucher von Inhabern ebenso theurer als schlechter Miethswohnungen. Dieser von dem Miethscapital betriebenen Ausbeutung gilt es zu steuern, wie in der Agrarpolitik der von dem Leih- und Handelscapital betriebenen Ausbeutung zu steuern ist. Und auch dieses kann geschehen, ohne daß die auf Wohnungsreform im größten, nationalen Maßstabe gerichtete „positive Socialpolitik" den Boden der bestehenden Gesellschafts- und Eigenthumsordnung grundsätzlich auch nur um Haaresbreite zu verlassen oder in den Reichs- und Staatsbeutel zu greifen nöthig hätte. Die folgende, durch eine Schrift meines schwäbischen Landsmannes Paul Lechler angeregte, aber völlig selbstständige Ausführung soll es erweisen[1]).

Zur allgemeinen Wohnungsreform für die kleinen Leute, welche jeder anderen großen Maßnahme der Socialpolitik an Bedeutung allermindestens gleichkommt, sind zwar viele Worte gewechselt worden, und werden deren täglich immer mehr gewechselt, Thaten aber sieht man bis jetzt doch nur sehr wenige. Es giebt zwar nicht mehr

---

[1]) Diese Ausführung erschien schon 1893 in der „Zukunft". Sämmtliche Besprechungen derselben haben Nichts dagegen ergeben. Soweit Widerspruch sich erhoben hat, hebt sich der letztere auf; denn dem Einen war der Gedanke zu wenig, dem Anderen zu sehr bureaukratisch. (Vergl. „Centralblatt der Bauverwaltung", 1893, Nr. 42). Das Reichsamt des Innern hat in Beantwortung von zustimmenden Petitionen das Reich zur Realisirung für unzuständig erklärt. Der Gedanke läßt sich auch rein particularstaatlich durchführen. Daher wird der Vorschlag im Kerne unverändert aufrecht erhalten.

bloß in Mühlhausen cités ouvrières, die vor 30 Jahren so mächtig angestaunt wurden, obwohl sie schon damals entfernt nicht nur Maßregeln der Humanität, sondern auch schon der Schollenbindung gewesen sind; die Fabrik-„Arbeiterwohnungen" sind zu einiger Verbreitung gelangt. Es läßt sich sodann nicht leugnen, daß die verschiedenen Central- und Localvereine für Förderung der Arbeiterwohlfahrt immer umfassender der Wohnungsreform mit heißem Bemühen obliegen; allein gar viel im Verhältniß zum Umfang des Bedürfnisses ist auch dabei bis jetzt nicht herausgekommen. Immer weiter verbreitet sich mit jeder Enthüllung der thatsächlichen Wohnungszustände das Gefühl und die Forderung, daß die Wohnungsreform in demselben großen Stil angefaßt werden müsse, wie die Arbeiterversicherung im Geiste der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 angefaßt worden ist. Lechlers Schrift faßt den Gegenstand wirklich in großem Stil an. Es sind drei Grundgedanken, welche für Lechler leitend sind: einmal die Nothwendigkeit allgemeiner Inangriffnahme der Wohnungsreform in ganz Deutschland unter gesetzlichem Antrieb; dann die ehrenamtliche, wenigstens nicht bureaukratische Organisation wohlfeil practischer Durchführung dieser allgemeinen Reform durch staatliche Berufung von Männern mit Sachkenntniß und Sachliebe; endlich die öffentliche Garantie für creditweise Aufbringung der Mittel zur Massenherstellung von Wohnungen für kleine Leute aller Art. Den Kern der Sache bildet die allgemeine Wohnungsreform durch ehrenamtlichen Dienst unter Reichs-Zinsgarantie der auszugebenden Baupfandbriefe, kürzer „die nationale Wohnungsreform unter Reichszinsgarantie". Diesen Gedanken möchte ich im Folgenden unterstützen, näher entwickeln und begründen, den schon erhobenen und weiter noch zu gewärtigenden Einwendungen gegenüber in Schutz nehmen, aber auch schärfer präcisiren und mehrfach ergänzen.

Zuerst die allgemeine Inangriffnahme der Wohnungsreform „über ganz Deutschland hin" unter Antrieb des Reiches! Theilt man einmal die Ansicht Lechlers — die ich wenigstens nicht abzulehnen vermag, daß alle Privatanstrengungen wohlthätiger oder berechnender Arbeitgeber und daß alle Bemühungen gemeinnütziger Vereine um Herstellung von Arbeiterheimen mit Hilfe mäßig verzinster Geldaufnahmen einer Reform in größerem Stile nicht gerecht zu werden vermögen, dann kann man auch dazu kommen, die Sache

vom Reiche aus unter Aufsicht der Landesregierungen, eventuell durch letztere allein in Angriff nehmen zu lassen.

Der Beruf des Reiches und der Landesregierungen hierzu steht außer Frage, wenn auch das Wie einer Beihilfe nicht so leicht und ohne Weiteres zu bestimmen ist. Die Wohnungsreform in dem Umfang, wie die Wohnverhältnisse der kleinen Leute, nicht blos diejenigen der Arbeiter, wirklich im Argen liegen, ist social und politisch in der That ein nationales Interesse ersten Ranges. Die Gesundheit der Volksmassen, ihre Zufriedenheit, das ganze Familienglück des Volkes, die Beseitigung des Miethswuchers, die sittliche Erziehung der Jugend, die moralische Lebenshaltung der Erwachsenen sind durch die allgemeine Verbreitung guter Wohnverhältnisse wesentlich bedingt. Ein großer Theil der Verwahrlosung der Volksmassen stammt aus dem Wohnungselend. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn ich diesen Satz erst noch näher begründen würde; er ist von keiner Seite mehr in Zweifel gestellt. Vielmehr wird sich kaum ein Widerspruch erheben, wenn man sagt: daß, falls ein Einschreiten von Reich und Staat überhaupt als zielführlich angesehen werden darf, die Wohnungsreform von Reichswegen allermindestens ebenso angezeigt ist, wie die Reichs-Arbeiterversicherung, auf die Lechler sich bezieht, nach einer nachgerade fast allgemeinen Ansicht angezeigt gewesen ist. Es stehen eher viel höhere nationale Interessen, eher viel idealere Lebensgüter der Einzelnen und der Gesammtheit auf dem Spiel als bei der allgemeinen Herstellung nothdürftigen Unterhaltes für die Fälle der Erwerbsunfähigkeit durch Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. Ja, letztere Versicherung selbst gewinnt wegen jener Vorbeugung gegen Krankheit und Siechthum, die aus der Wohnungsreform ersprießen muß: für die Rentenbezüge können die Invaliden bessere Wohnung erhalten; ich werde sogar zeigen können, daß mit der Wohnungsreform nicht bloß die Versicherung gegen die Nothlagen der Erwerbsunfähigkeit günstig beeinflußt werden wird, sondern daß auch ein schönes Stück Sicherheit gegen Noth durch Erwerbslosigkeit, sowie die gesicherte Anlegung eines großen Theils aller Versicherungsfonds der Arbeiterversicherungsanstalten sich gewinnen lassen würden. Da nun jede neue Untersuchung der Wohnungsverhältnisse einen durch Privatbestrebungen nicht bewältigten und nicht bewältigbaren Umfang der Wohnungs- und damit der Gesundheit- und Familienverwahrlosung

in allen Theilen des Reichs — wenigstens an den Plätzen größerer Bevölkerungsanhäufungen — erkennen läßt, so ist auch ein Einschreiten seitens der nationalen Gesetzgebung begründet, noch ganz abgesehen davon, ob die Beihilfe des Reiches auch finanziell in Form von Reichszuschüssen, oder wenigstens von Zinsgarantien zu leisten sei oder nicht. Es fragt sich nun nur, wie man die gewaltige Nationalreform des Familienlebens verwahrloster Volksmassen in Angriff nehmen soll und kann, wobei man sich vor Allem klar mache, was man bei diesem besonderen Stück der Socialreform vom Reich und von den Regierungen der Einzelstaaten überhaupt verlangen soll und verlangen darf. Man stößt sofort auf die Einsicht, daß die Sache nicht so wie bei der Arbeiterversicherung oder wie beim Arbeiterschutz angegriffen werden kann. Es erscheint namentlich ausgeschlossen, daß Reich oder Staat die Wohnungsbedürftigen selbst zwangsweise zu Corporationen zusammenfaßt, welche als selbstständig verpflichtete und berechtigte Subjecte und Träger der Wohnungsreform zu wirken hätten, wie dies ähnlich bei der Zwangsversicherung gegen die verschiedenen Arten der Erwerbsunfähigkeit geschehen ist. Vielmehr ergiebt sich alsbald die Nothwendigkeit, daß Reich oder Staat durch Männer von Erfahrung unter Oberaufsicht der Landesregierungen die Sache unmittelbar selbst in die Hand nehme.

Warum denn ist es so, daß directer allgemeiner Zwang gegen Arbeitgeber und Arbeiter oder gegen erstere allein zur genossenschaftlichen Selbstherstellung und Selbstverbesserung der Wohnungen schlechterdings ausgeschlossen ist? Einmal sind auch andere Leute als Lohnarbeiter im Wohnbedürfniß verwahrlost, die sich sonst nicht zusammenfassen lassen. Sodann befinden sich nicht alle Lohnarbeiter und nicht alle Arbeiterschichten überall in schlechten und wucherischen ausgebeuteten Wohnungszuständen. Die Wohnungsverhältnisse in Stadt und Land sind keineswegs ganz allgemein unbefriedigend. Auch darf man der gesunden Privatunternehmung in Schaffung von Miethhäusern und dem ordentlichen Privatmietheigenthum nicht den Garaus machen. Der allgemeine directe Zwang ist weiter deshalb unanwendbar, weil nicht einmal die Arbeitgeber, geschweige die Arbeitnehmer, die Mittel haben, um gute Wohnhäuser allgemein herzustellen.

Auch den Gemeinden kann der Zwang zur Herstellung der Wohnungen nicht auferlegt werden. Aus mehreren und nächst-

liegenden Gründen! Die Wohnungsreform ist keineswegs ein allgemeines Bedürfniß aller Gemeindesteuerträger, vielen und den belastetsten unter ihnen macht sie sogar Concurrenz. Sodann werden manche Wohnungen auf den Markungen jener nichtstädtischen Gemeinden zu errichten sein, welche städtische Bevölkerung durch ermäßigte Fahrbillette, Omnibuszüge u. s. w. bei sich aufzunehmen haben. Die besitzenden Gemeindebürger haben daran nicht nur kein Interesse, sie werden vielmehr Belastung aus dem Unterstützungswohnsitz besorgen und deshalb theils von den Rathhäusern aus, theils durch Verabredung zur Stellung enormer Forderungen bei Bauplatzveräußerungen sich feindlich entgegenstellen. Man kann wohl auch den Gemeinden allerlei Unterstützung der ehrenamtlichen Wohnungsreform, ähnlich wie beim Arbeiterversicherungswesen, durch Gesetz und Verfügung auferlegen, aber die Auflage der Baulast selbst kann man ihnen nicht machen. Man kann die Wohnungsreform den Gemeinden und Gemeindevertretungen gegenüber nicht unabhängig genug stellen.

Könnte denn nicht ein *mittelbarer* Zwang sich vielleicht als zielführlich erweisen? Dies ist nicht ganz zu verneinen. Man kann gesundheit-, bau-, wohn- und sittenpolizeilich für neue Wohnhäuser gewisse Auflagen machen, welche schlechte Wohnungen gar nicht entstehen lassen. Man könnte weiter den Eigenthümern alter Häuser gewisse Verbesserungen in allmählich ansteigendem Maßstabe auferlegen. Man könnte die Einhaltung dieser Anforderungen immer schärfer überwachen und man könnte der Überfüllung namentlich der Wohnungen mit Schlafgängern entgegentreten. Mehr oder weniger ist dieser Weg auch schon betreten. Ich halte sogar dafür, daß ohne straffere Anziehung der Gesundheit und Sitte bewahrenden Wohnungspolizei gegenüber den älteren Wohnungen die volle, nicht zu langsame Durchführung der allgemeinen Wohnungsreform überhaupt nicht gelingen kann. Der bau-, wohnungs- und sittenpolizeiliche mittelbare Zwang wird als einer der Haupthebel der allgemeinen Wohnungsreform gar nicht entbehrt werden können.

Aber *er allein genügt nicht*. Allein angewendet, vermag dieser mittelbare Zwang nicht entfernt das zu wirken, was er *zusammen* mit der Herstellung guter Wohnungen in großem Stile ergänzend und vollendend wirken könnte.

Die Verschärfung der bau-, wohn- und sittenpolizeilichen An-

forderungen kann selbst gegen Neubauten nur dann in genügendem Maße ausgreifen, wenn auch die schon bestehenden Wohnungen sich dem mehr oder weniger anpassen müssen; denn außerdem bleibt die Concurrenz zu Gunsten der Ausbeuter schlechten Wohnens gefälscht. Der Ausdehnung des unmittelbaren Zwanges treten aber große Schwierigkeiten entgegen; denn die Eigenthümer der schlechten, meist alten Wohnungen haben „wohlerworbene Rechte" am Ankaufs- und Übernahmewerth ihres Wohngebäudeeigenthums. Man darf sie nicht ruiniren und kann ihnen doch auch nicht Meliorationsentschädigungen reichen. Das betreffende Hauseigenthum ist meistens selbst mit Schulden stark überzogen. Nicht zum geringen Theile gehören die betreffenden Häuserbesitzer selbst zu den „kleinen" Leuten, die, wenn sie auch schlecht wohnen, doch nicht für den Zweck besseren Wohnens für Andere auch noch um den Rest ihres Vermögen gebracht werden dürfen. Gesetzgebung und Polizei sind daher äußerst ängstlich damit vorgegangen, die Schraube indirecten Zwanges durch steigende Anforderungen an die Qualität und Räumlichkeit der Wohnungen überhaupt anzuziehen, und schroff angezogen haben sie diese eigentlich nie und nirgends.

Ein zu straffes Anziehen würde *insolange*, als das Wohnungswesen den *Zufälligkeiten der kleinen privaten Bau-* und Miethspeculation überlassen bleibt, sehr leicht und weithin mit einer kaum erschwinglichen Vertheuerung des Wohnens für die kleinen Leute verbunden sein. Das Angebot dieser Privatspeculation in guten Wohnungen für kleine Leute bleibt ja hinter der Nachfrage zurück, denn die Kauffähigkeit der kleinen Leute ist gering und die Vermiethung an sie ist ein für nicht wuchernde Private recht unangenehmes Geschäft. Daher gilt es, die Wohnungsreform auf eine Weise anzufassen, welche das *Angebot ergänzt* und der Nachfrage vollständig, wohlfeilst bis zum Kostenpreis hinab, weil im Großen und mit Ausschluß jeder Gewinnabsicht, geschweige wucherischer Ausbeutung, nachzukommen vermag. Dann wird auch der Privatwohnbesitz sicher, freilich nur allmählich und schonend, auf das Niveau seines wahren Gebrauchswerthes zurückgebracht werden, wie es von Anfang der Fall wäre, wenn die Voraussetzung unserer capitalistischen Gesellschaftsordnung, die volle Wirkung der Concurrenz, auch in Beziehung auf gutes Wohnwesen der kleinen Leute zuträfe, statt so oft zu versagen. Nur dann, wenn Reich oder Staat ergänzend

eintreten, um die klaffende Lücke, soweit sie sonst Niemand füllt, selbst zu decken, wird auch der mittelbare Zwang der Bau- und Wohnpolizei vollständig ausgeübt, die Wohnungsreform mit und ohne Beihilfe von Darlehen an das private Bau- und Miethhaus-Capital nach ihrem ganzen Umfang an den alten wie an neuen Häusern verwirklicht werden können. Der mittelbare Zwang selbst setzt also ein positives Eingreifen nicht zwingender Art und zwar ein solches Eingreifen in großem Maßstabe voraus.

Worin hätte denn nun dieses positive Eingreifen zu bestehen? Hierüber ist ein Zweifel nicht möglich. Es ist die Herstellung guter Wohnungen in Concurrenz gegen die schlechten, soweit das Bedürfniß reicht, auf möglichst billige und practische Weise. Letzteres aber ist nur erreichbar, wenn durch geeignete Organe der Wohnungsreform und mit billigem Geld, unter öffentlicher Aufsicht und durch Creditstärkung seitens des Reiches (bezw. des Staates) die Sache groß angefaßt, umsichtig durchgeführt und unabläßig bis zur vollen Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses kleiner Leute zu Ende gebracht wird. Das Reich hätte gesetzlich die allgemeine Aufstellung von Landesbaukassen zu veranlassen, die billige Aufbringung der Anlehen für eine sich völlig selbst auszahlende Wohnungsreform durch Zinsgarantie zu unterstützen, namentlich aber die Grundsätze der Durchführung innerhalb der Bundesstaaten auf's Bestimmteste und Bedachteste festzulegen.

Als geeignete Organe erscheinen aber nicht die mit allerlei Geschäft bepackten ordentlichen Behörden der inneren Verwaltung des Staates. Das Wünschenswerthe versprechen auch nicht etwaige besondere Wohnungsreformämter mit einer rein beamtenmäßigen Besetzung und Geschäftsgebahrung. Die Träger der Reform können nur Organe sein, besetzt mit Männern, welche zwar von den Regierungen ernannt oder bestätigt werden, jedoch ehrenamtlich (unbeschadet des Auslagenersatzes) eines Dienstes warten wollen, zu welchem sie praktische Einsicht, Liebe, Kenntniß des Volkslebens im Lande, praktischen Gestaltungstrieb mitbringen, Männer, die Ansehen und Vertrauen genug besitzen, um allen egoistischen Gegenwirkungen der concurrirenden Privatspeculation und allen formalistischen Hemmungen der Bureaukratie gegenüber mit Nachdruck ihre Aufgabe dem Ziele zuzuführen und zuzudrängen, selbstverständlich ohne

Beschränkung in der Anstellung des nöthigen besoldeten Vollzugspersonals.

Die materiellen Mittel aber können, wenn Staat oder Reich oder beide die Zinsgarantie übernehmen, in sehr billigem Credit aufgebracht werden, basirt auf den Gegenwerth der hergestellten Wohnungen und auf den unverbrüchlich einzuhaltenden Grundsatz, daß für die hergestellten Wohnungen in den zu fordernden Miethzinsen bezw. Verkaufspreisen nachhaltig volle Deckung gegeben werden muß und daß, wo solche nicht sicher zu gewärtigen ist, bis auf Weiteres auch nicht gebaut wird. Zu dem Ende muß dann die gewährleistende Macht, welche den billigen Credit ermöglicht, auch das Genehmigungsrecht besitzen und die Oberaufsicht gesetzlicher und wirthschaftlicher Durchführung ausüben bezw. durch die Landesbehörden ausüben lassen.

Das Rechtssubject, in dessen Auftrag und unter dessen vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit die Commissionen beschließen und verwalten würden, bliebe demnach in Gestalt von Baulandeskassen das Reich bezw. der Staat, je nachdem das eine oder der andere oder beide zusammen die Garantie für die Verzinsung der auszugebenden, auf das Wohngebäudecapital hypothezirten Baupfand-Briefe übernehmen würden.

Der Vorschlag will keineswegs Etwas, was im Gebiete der anderen älteren Wohlfahrts-Einrichtungen nicht schon ähnlich da wäre. Ganz abgesehen von England, wo solche Sonderehrenämter sogar unter selbstständigen Besteuerungsbefugnissen und im Wege der Wahl ins Leben gerufen sind! Auch in Deutschland sind z. B. in der centralen Leitung der Armenfonds, in der Wohlthätigkeitspflege, im Sparkassenwesen dergleichen nichtbureaukratische Organe längst vorhanden. Lechlers die Organisation betreffende Forderung ist nicht bloß kerngesund und bezeichnet m. E. den einzigen praktisch zielführlichen Weg zu einer Lösung im großen Stil, sie ist auch auf verwandten Gebieten in bewährter Weise bereits zur Anwendung gelangt.

Hiernach steht die ehrenamtliche Lösung der Aufgabe unter öffentlicher Creditbeihilfe zwar keineswegs ohne Vorgang in der bisherigen Socialpolitik da, dennoch ist sie für das Problem der allgemeinen Wohnungsreform erst auszugestalten. Diese Ausgestaltung kann nur eine völlig eigenartige sein. Das Werk kann nur dann gute Früchte bringen, wenn es der Natur der Sache völlig angepaßt,

auf das capitalistisch nicht gedeckte Bedürfniß beschränkt, in den Grundzügen der Durchführung scharf bestimmt, mit Schonung gegen wohl erworbene Rechte bewerkstelligt, mit den Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung im Einklang erhalten, namentlich aber ohne wirkliche Belastung der Reichs- und Staatskassen ausgeführt wird.

Eine Ausgestaltung dieser Art setzt nun die scharfe Festlegung leitender Grundsätze voraus, so daß nach keiner Seite eine Unklarheit bestehen bleibt. Es muß völlig ausgeschlossen sein, daß man principiell und practisch tiefer ins Wasser gerathe, als man von allem Anfang an Boden sieht.

Das Erste, worüber Klarheit bestehen muß, ist die Frage, ob bloß für die Lohnarbeiter National- oder Regiewohnungen — jede bessere Bezeichnung ist willkommen — gebaut werden sollen oder nicht. Diese Frage wäre meines Erachtens zu verneinen. Für kleine Leute jeder Art, für solche auf dem Lande wie in der Stadt, wäre dem durch Privatunternehmung und Privateigenthum nicht versorgten ordentlichen Wohnbedürfniß Rechnung zu tragen. Dieses Bedürfniß mag noch so umfassend sein, so wird es unter der practischen Grundvoraussetzung, daß nur Wohnungen hergestellt werden dürfen, wofür die völlig deckenden Miethszinsen sicher erreicht werden, die Reichs- und Staatszinsgarantie daher völlig gefahrlos ist, dennoch vollauf anerkannt werden dürfen.

Zum Zweiten muß man sich im Voraus über das Verhältniß zur Privatbefriedigung des Wohnbedürfnisses vollständig klar sein. Die Privatbefriedigung wird als das Wünschenswerthere anzusehen sein, soweit sie gutes Wohnen sichert und wenn sie aus irgend welchem Interesse auch wirklich sich einstellt. Es handelt sich hiernach keineswegs darum, den privaten Speculationsbau von Wohnhäusern oder die Herstellung von Arbeiterheimen durch Gesellschaften, Vereine, Gemeinden, Fabrikunternehmer und Großgrundbesitzer auszuschließen. Die ehrenamtliche Herstellung von guten Wohnungen unter Reichsgarantie der Baupfandbriefe und unter Oberaufsicht der Landesregierungen dürfte nur auf dasjenige Bedürfniß gerichtet sein, welches weder durch Privatunternehmung, noch durch Arbeitgeber, noch durch Vereine und Gemeinden hinreichend befriedigt wird. Nicht blos nicht feindlich darf man sich der privaten Befriedigung des Wohnbedürfnisses irgend welcher Art entgegenstellen, sondern man

muß entgegen kommen. Selbst durch Eröffnung von wohlfeilem Credit aus den Baupfandbriefen, wenn nur die Privatunternehmer, Arbeiterheimvereine, Gemeinden, Arbeitgeber hierfür genügende Sicherstellung leisten können und wenn sie den hygieinischen und sonstigen Anforderungen sich fügen! Diese Lösung wäre im Zweifelsfalle vorzuziehen. Landesbauamtliche Herstellung von Häusern für andere als „kleine Leute", für Leute, deren Wohnbedürfniß der Privatbau sicher entgegenkommt, wäre schlechthin zu unterlassen. Der commissionelle Bau wäre also, genau wie die Arbeiterversicherung, auf das Feld einzuschränken, welches vom Privatbau und vom Privatbesitz in der capitalistischen Gesellschaft vernachlässigt ist.

Hieran schließt sich folgerichtig ein dritter Grundsatz an, welcher dahin ginge: den käuflichen Übergang landesbauamtlich hergestellter Wohnungen ins Privateigenthum angelegentlich zu erstreben, theils um das Risico thunlichst zu beschränken, theils und namentlich, um die Kosten der Haus- und Hauszinsverwaltung zu ersparen. Letzteres wäre auch schon durch die Bestimmungen über Instandhaltung in den Miethsverträgen zu erstreben! Um die Gefahr auszuschließen, daß im Nationalbau zum Selbstkostenpreise hergestellte, ins Privateigenthum abgegebene Wohnhäuser zum Gegenstand der Speculation gemacht werden, kann ein Rückkaufsvorrecht der Landescommissionen in Frage kommen.

Zum Vierten wären gewisse gesundheits- und sittenpolizeiliche Mindestanforderungen aufzustellen und unverbrüchlich zur Geltung zu bringen. Natürlich ohne Ausschließung von Wohnungen, welche darüber hinaus vorhandenen, aber nicht befriedigten Wohnbedürfnissen der kleinen Leute entsprechen, und mit dem Vorbehalt, beim allgemeinen Steigen der Lebenshaltung die Mindestanforderungen hinaufzurücken und durch Meliorationen nachzuholen. Denselben Mindestanforderungen wäre auch aller private Neubau und Umbau von Wohnhäusern zu unterstellen. Auch auf die Art der Vermiethung alter unverbesserter Wohnungen wäre ein den Miethwucher mehr und mehr zurückdrängender Druck durch den oben sogenannten mittelbaren Zwang der Bau-, Gesundheits- und Sittenpolizei zu üben.

Fünftens wäre die Erfüllung der Minimalforderungen auf die meist wohlfeile und practische Art zu bewerkstelligen.

Ein sechster Grundsatz bestände im zeitlichen Maßhalten, in

der nur schrittweise vor sich gehenden Durchführung. Diese Forderung ist schon zum Zwecke thunlichster Ersparniß gerechtfertigt; denn die Wohnungsreform darf sich nicht selbst die Materialpreise, Baugrundwerthe und Arbeitslöhne vertheuern. Dieselbe Forderung ergiebt sich jedoch auch aus anderen Rücksichten (Lage des Geldmarktes, Stand des Zinsfußes u. s. w.).

Zum Siebenten müßte die Herstellung von Regiewohnungen da und dann pausiren, beziehungsweise von Anfang an unterbleiben, wo und sobald auch von der Privat- und Vereinsunternehmung Wohnungen und Wohnmiethen zu denselben oder zu niedrigeren Preisen, als sie landesbauamtlich zum Kauf und zur Vermiethung herstellbar sind, dem Wohnbedürfniß in gleicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Nationalbau müßte unterbleiben, wo diese Voraussetzung in Stadt und Land bereits zutrifft, und er müßte zurückhaltender werden, wo und wann die Sicherheit verlustloſen Verkaufs oder Vermiethens örtlich oder zeitlich abnimmt und verschwindet. Der Regiebau hätte sein Ziel gefunden, sobald das fragliche Concurrenzgleichgewicht erreicht ist. Er müßte periodisch für so lange ganz aufhören, bis dieses freilich für alle Zeit nur labile Gleichgewicht durch die natürliche und wanderungsmäßige Vermehrung der Bevölkerung und durch die fortschreitende Lebenshaltung im Wohnen wieder umfällt. Hiermit käme ein ganz bestimmtes Maß und Maßhalten in den Gang der allerdings niemals völlig sich abschließenden Reformarbeit, wenigstens unter der Voraussetzung der nachfolgenden achten Grundforderung.

Achtens ergiebt sich weiter ein Grundsatz, dem kein anderer an practischer und grundsätzlicher Wichtigkeit gleich kommt. Der Bau darf nicht weiter ausgreifen, und nicht rascher vor sich gehen, als die volle Deckung der Kosten durch die Miethszinsen nachhaltig gesichert ist. Zu diesen Kosten gehören nicht bloß die Verzinsung der Pfandbriefe, die der Regie zur Last fallenden Reparaturen und Wohnungsmeliorationen, die Brandversicherung (bezw. der Brandschaden), die Abschreibungen für Abnutzung bezw. für Zurücklegung zur „Reädification“ (Wiederaufbau), endlich die sämmtlichen Verwaltungskosten für Techniker, Bureaux und Bureau-Personal, für das Kassen- und Rechnungswesen und dergleichen. Es gehören dazu auch vollständig zureichende Zurücklegungen in jene Reserve- und Sicherheitsfonds, die für außerordentliche Verluste, für die Fälle

des Leerstehens, für dauernde Entwerthungen bei örtlicher Abnahme der Miethsnachfrage einstehen können.

Neuntens wären die Miethzinse nicht bloß nach dem Kostenpreis, sondern da und so lange, wo und als starke Nachfrage vorhanden ist, auch zu dem in dieser Nachfrage sich kundgebenden Gebrauchswerthe, also auch über dem nach der obigen Erwägung geforderten Minimalsatz des Kostenpreises zu normiren. Die weitere Erörterung wird zeigen, daß dieses nicht bloß dem unveränderlichen Gesetze der Preis- und Taxbildung völlig entspricht, sondern auch durch die Rücksicht auf loyale Concurrenz mit dem privaten Miethscapital und durch die Gerechtigkeit, Einfachheit und Unparteilichkeit in der Aufnahme der Miether unbedingt geboten ist. Nur das sei zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt: zweierlei ist hierbei selbstverständlich, einmal, daß die etwaigen Reinerträge nur der Wohnungsreform selbst durch Bauvermehrung, Verlusttilgung und Reservenbildung zugewendet werden dürfen, und zweitens, daß die Miethzinse dennoch möglichst stabil erhalten werden sollen.

Als zehnter Grundsatz ergiebt sich die solidarische Einheit der financiellen und administrativen Gebahrung zwischen sämmtlichen im Sprengel jeder Landescommission gelegenen Regiehäusern. Alle zusammen, nicht gerade jedes einzelne, müssen mindestens die volle Kostendeckung geben, zusammen müssen sie für die Verluste an einzelnen Wohnungen aufkommen, zusammen — bevor der Weiterbau pausirt — an der Grenze der gesicherten Kostendeckung angekommen sein. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird zum einfachen, wohlfeilen, sicheren und gleichmäßigen Fortgange des Werkes, namentlich auch zur Stabilität des Wohnens für die Miether mächtig beitragen.

Ferner muß — elftens — der Gedanke maßgebend sein, die Einrichtung ganz auf das Wohlergehen und Glück der kleinen Leute anzulegen. Ich habe hierbei nicht bloß die Beschaffenheit der Wohnungen, nicht bloß die Sicherheit gegen Austreibungen und Miethssteigerungen, sondern auch ein Stück Erwerbslosigkeit-Versicherung durch Sicherstellung guten Wohnens für Zeiten der Erwerbslosigkeit, außerdem die Einrichtung der Wohnungen nach den besonderen Wünschen und Bedürfnissen jeder Miethpartei im Auge. Durch einen mäßigen Zuschlag zu den Miethpreisen ließe sich ohne Kosten für jede Miethpartei ein Wohnungssparguthaben bilden, aus dem diese in Fällen der Erwerbslosigkeit die Miethe bestreiten

und besonders gewünschte Wohnungseinrichtungen sich verschaffen könnte. Auch hierauf, sowie auf eine gewählte Vertretung der Miethsinsassen in und bei den Nationalbauämtern, komme ich zurück.

Ein letzter zwölfter Grundsatz wäre die financielle Mitinteressirung der Landesregierungen an verlustloser, umsichtiger Durchführung der Wohnungsreform. Durch Zuschiebung einer Quote der dem Reich aus jedem Lande erwachsenden Garantieverluste zu Lasten des betreffenden Landes würde sich dieses sicher erreichen lassen.

Zu diesen zwölf Grundsätzen darf ich mir einige besondere Ausführungen erlauben.

Ein Wohnreform-Reichsgesetz hätte auch den Zweck der Reform und hiermit deren Ausdehnung und Umfang zu bestimmen. Das wäre durchaus nicht bloß die Herstellung guter Wohnungen für Vorstadt-Lohnarbeiter, geschweige bloß für städtisch-industrielle Vorstädter. Es müßte vielmehr ein Hauptstreben darauf gerichtet sein, auch innerhalb der Städte Wohnungen zu schaffen und hierbei durch eingefügte Geschäftslocale die steigende Grundrente für die Zwecke der Wohnungsreform dauernd aufzusaugen. Wie viele miserabel überbaute, schlecht ausgenutzte Bauplätze giebt es in den Städten, die man bei besserer Ausnutzung ohne Verlust erwerben könnte! Es sollen ferner nicht nur Familienwohnungen sein. Auch das Einzelwohnbedürfniß muß Deckung finden, wenn man mit dem jetzigen Schlafgänger-, Herbergs- und Kneipenunwesen, dieser Wohnungshauptpest, fertig werden will. Dagegen wäre die Begrenzung auf das durch Privatherstellung nicht gedeckte Wohnbedürfniß der „kleinen Leute" jeder Art bestimmt aufzustellen und unverbrüchlich aufrecht zu erhalten.

Das Reich hätte jedoch nicht unmittelbar die Leitung der Durchführung zu übernehmen. Die Oberaufsicht über die Reformbauwesen, bezw. Reformbaukassen, ehrenamtliche Berufung der Männer in die genannten Ämter, die Genehmigung aller bedeutenderen Baubeschlüsse, die Bestätigung der höheren Beamten eines allerdings nur beschränkten Techniker- und Bureau-, Miethverwaltungs-, Kassen- und Rechnungspersonals müßte den Landesregierungen übertragen werden, was von Seiten des Reiches um so unbedenklicher geschehen kann, wenn den Ländern einige Mithaftung für die aus der Pfandbriefgarantie erwachsenden Verluste auferlegt werden würde. Das

Beamtenperſonal der Bauämter wäre wohl gleich den Staatsdienern zu behandeln; denn die Reformbauämter wären öffentliche Ämter, Landescommiſſionen für einen beſtimmten Zweck. Wo es ſich auszahlt, wären den Reformbauämtern ſelbſtſtändige, von der übrigen Bureaukratie unabhängige Perſonale einzuräumen.

Der Schwerpunkt der Organiſation und Verwaltung fiele auf die Reform-Landescommiſſionen, als Ehrenämter, auf die vermögensrechtlich verpflichteten Reform-Baukaſſen. Den Reformbauämtern müßte es zuſtehen: Wünſche aus der ganzen Bevölkerung, namentlich auch von Vereinen, entgegen zu nehmen, ſelbſtſtändig das ungedeckte Wohnbedürfniß der kleinen Leute im Lande zu unterſuchen, oder durch unbeſchränkt gewählte örtliche Vertrauensmänner ermitteln und unterſuchen zu laſſen, die Beihilfe der Staats- und Gemeindebehörden zu Enquêten und Wohnungsviſitationen in Anſpruch zu nehmen, Bauentwürfe zur Genehmigung auszuarbeiten, ihr niederes Perſonal ſelbſtſtändig anzuſtellen, das höhere zur Beſtätigung vorzuſchlagen, Jahresberichte zu erſtatten und zu veröffentlichen, an die Reichs-Centralſtelle für Wohnungsreform zu berichten und an deren Berathungen ſich zu betheiligen. Vielleicht wäre auch die Befugniß zu ertheilen, ausnahmeweiſe Anträge auf Expropriation bei der Landesregierung für Rechnung der Landes-Reformbaukaſſe zu ſtellen, wofern dieſes zur Beſeitigung von alten Wohnhöhlen dringend geboten iſt oder Baugründe in freiem Ankauf auch gegen voll bemeſſene Preiſe nicht zu erlangen ſind.

Eine Reichs-Centralcommiſſion für Entgegennahme von Berichten und Anregungen aller Art, für Berichterſtattung an den Bundesrath, für Statiſtik und Begutachtung u. ſ. w. wäre zweifellos am Platze. Eine andere Frage iſt es, ob dieſe Centralſtelle, die zur Hälfte vom Bundesrath ernannt und zur Hälfte von den Landescommiſſionen aus gewählt werden könnte, auch Entſcheidungen, z. B. bei Berufungen der Landescommiſſionen gegen Bauablehnungen ſeitens der Landesregierungen — mit oder ohne Gutheißung ſolcher Entſcheidungen durch den Bundesrath, nur unter ausſchließlichem Garantieriſiko des Reichs — zu treffen haben ſollte. Eine ſolche Befugniß würde dem Particularismus und der bureaukratiſchen Willkür gegenüber ſicherlich nur förderlich wirken. Ob ſie aber durchſetzbar wäre, muß dahin geſtellt bleiben. Und man wird auch ohne ſie zum Ziel zu gelangen vermögen.

Von besonderer Bedeutung wäre die Zusammensetzung und Ernennung (Wahl) der Landescommissionen. Zu dem Ehrenamt wären Mitglieder aus allen Kreisen des Volkes zu berufen, sofern sie hierzu Eignung und Neigung besitzen. Bei der Berufung wäre auf die verschiedenen Landestheile gleichmäßig Rücksicht zu nehmen und weiter darauf zu sehen, daß alle für ein ersprießliches Gesammtwirken erforderlichen Eigenschaften im Schooße des Landesbauamts Vertretung finden.

Was das Recht zur Ertheilung des Ehrenamts betrifft, so hat man dem Lechler'schen Vorschlag als Mangel entgegengehalten, daß er keine Wahlvertretung des Arbeiters vorsehe. Der Vorwurf ist jedoch grundlos. Es handelt sich ja weder bloß um Arbeiterwohnungen, noch um Wohnungen für alle Arbeiter, sondern um die Befriedigung der kapitalistisch und humanitär nicht gedeckten Wohnungs-Bedürfnisse der kleinen Leute jeder Art; eine Wahlvertretung der Arbeiter wäre also gar nicht zu Stande zu bringen. Dagegen sehr leicht und sachgemäß eine Vertretung der Miethinhaberschaft. Sei es, daß diese Vertretung direkt von der Gesammtheit der Miether gewählt und zur Bestätigung vorgeschlagen würde, sei es, daß die Landesregierungen angehalten wären, eine bestimmte Anzahl der Commissionsmitglieder aus der Mitte der Miether zu berufen. Einige solche Vertreter wären geeignet, als ein wohlthätig treibendes und anregendes Ferment zu wirken. Die Mehrzahl der Commission jedoch müßte, da Reich und Land die Zinsgewähr zu leisten haben, von den Regierungen berufen oder bestätigt werden.

Die Bauausführung selbst würde regelmäßig durch Abstreich-Akkorde mit der privaten Bauindustrie vollzogen werden. Die private Bauunternehmerschaft, ledig der Nöthigung zur Baugrunderwerbung auf eigene Rechnung und zur eigenen Aufsuchung von Hauskäufern, würde unter dem Nationalunternehmen allermindestens nicht geschädigt werden.

Am meisten Schwierigkeiten wird dem Reformbau, wie jetzt dem Privatbau, die Bauplatzerwerbung bereiten. Bei der Berufung der Commission müßte strengstens darauf geachtet werden, daß nicht Bauplatzspeculanten zu Einfluß gelangen. Bei Geschäften, an denen ein Mitglied interessirt wäre, hätte es der Mitberathung und der Stimmgebung sich zu enthalten. Immerhin bleibt der Baugrundbesitzer mit seiner Stellung höherer Grundpreise ein großes

Hinderniß wohlfeilen Bauens, kein größeres zwar für den National- als für den Privatbau, vielmehr bei den Mitteln ersteren Baues eher ein geringeres, aber immerhin ein nicht zu unterschätzendes Hinderniß! Allein Mittel, darüber hinwegzukommen, giebt es dennoch. Das wirksamste wäre die Expropriation unter gewissen schon erwähnten Voraussetzungen.[1]) Ein anderes Mittel wäre die Ansammlung von Fonds für die wohlfeile Grunderwerbung durch den Ertrag der längst schon vorgeschlagenen Besteuerung der Bauspeculationsgründe; doch ist diese Maßregel schwierig durchzuführen und sie beeinträchtigt die Concurrenz des Privatbaues mit dem Nationalbau. Indirecte Unterstützung aber kann man gewähren, etwa so, daß die Fahrpreise der Lokomotiv- und Pferdebahnen nach Plätzen mit billigem Boden verbilligt und Domanialgründe für den Bau zu ordentlichen Preisen abgegeben werden. Da die Wohnungsreform die alten Privathäuser immer mehr auf einen ihrem Gebrauchswerth entsprechenden Preis zurückdrängen würde, so müßten künftig schon überbaute Gründe mehr und mehr zu vortheilhafterer Neuüberbauung angeboten werden.

Um die Miethsverwaltung zu vereinfachen und zu verwohlfeilern und um zur Wohnungsschonung zu veranlassen, wären die Kosten für Das, was sich kurz als die kleine Instandhaltung bezeichnen läßt und was überall auch in Privatmiethsverträgen auf den Miether fällt, dem Nationalmiether ebenfalls zuzuschieben. Das Bezahlen der Miethe in kürzeren Terminen wird wohl erreicht werden können. Einmal eingelebt, wird Das sich vielfach nur als eine große Wohlthat für die „kleinen Leute" erweisen. Nicht minder die möglichst zu verallgemeinernde Einrichtung Dessen, was bereits als „Wohnsparguthaben" zur Sprache gekommen ist. Wenn im Miethspreis der für die Bildung dieser Guthaben erforderliche Zuschlag eingesetzt wird, ergiebt sich aus den Quittungsvermerken von selbst die Größe des Sparguthabens, das die Fortsetzung des Wohnens auch bei Erwerbslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sichert; das Sparguthaben wirkt demnach als ein weiteres und zwar als ein recht wohlthätiges weiteres Stück „Arbeiterversicherung", während es zugleich einen großen Theil von Leerstehungen und die Rückstandseintreibungen zu Gunsten der Baukassen verhütet; natür-

[1]) Vergl. hierzu die folgende Ausführung über die lex Adickes.

lich müßte bei Auszug das Sparguthaben eine Zeit lang, vielleicht ein Jahr, einbehalten werden, damit es nicht den Leichtsinn, der es vergeuden will, zum Kündigen verlocke, und selbstverständlich fiele das Guthaben nach dem Tode des Inhabers den gesetzlichen Erben zu.

Sollen etwa Reich, Land, Gemeinde Geldopfer für die nationale Wohnungsreform bringen? Von selbst verbietet sich das Wohnen, also auch das Bauen auf Kosten von Reich, Staat und Gemeinde; das wäre handgreiflicher Communismus auf Kosten aller Derjenigen, welche nicht zu den kleinen Leuten gehören, und mit der Wirkung unerschwinglicher Mehrbesteuerung.

Schon das einseitige Heranziehen der Arbeitgeber zu Beiträgen nach der Kopfzahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter läßt sich als Mittel zur Aufbringnng des Baucapitals schlechterdings nicht rechtfertigen.

Ich halte auch die Gewährung irgend welcher ordentlichen Reichs-, Landes- und Gemeinde-Zuschüsse für unzulässig und überflüssig. Nur eine verlustfrei ausgestaltete Reichs- oder Landes- oder Reichs- oder Landeszinsgewähr für Baupfandbriefe scheint mir so berechtigt und ungefährlich wie unumgänglich zu sein.

Das Reich hat für die Arbeiterversicherung eine schwere, ewige Last auf sich genommen, die ca. 100 Millionen Mark jährlich betragen wird, sobald die Arbeiterversicherung in ihren „Beharrungszustand" eingetreten sein, d. h. eine ganze Arbeitergeneration hindurch gedauert haben wird. Die Form dieser Belastung ist der Zuschuß eines Drittels der Alters- und Invaliditätsrenten aus der Reichskasse. Bei der inzwischen schon eingetretenen Finanzlage würde diese Last, die lediglich daraus entspringt, daß ohne alle oder doch ohne zureichende Prämienzahlung Vollrenten an die Invaliden der jetzigen Generation gezahlt werden, schwerlich mehr übernommen werden. Es würden vielmehr Diejenigen durchdringen, welche vor diesem volksgunsthaschenden Schritt, welcher der Socialdemokratie wahrscheinlich keinen einzigen Anhänger abgefangen hat, zugleich in finanzpolitischer, versicherungstechnischer und socialpolitischer Begründung mit aufgehobenen Händen gewarnt haben. Für die nationale Wohnungsreform würde trotz ihrer vergleichsweise fast höheren Bedeutung ein Reichszuschuß ganz sicher nicht zu erlangen sein. Ein solcher Zuschuß ist glücklicher Weise auch nicht nöthig,

und gar nicht einmal wünschenswerth; ja, er wäre mit Rücksicht auf die loyale Bau- und Miethsspeculation des Privatcapitals, welcher gegenüber die Wohnungsreform nur die Lücken füllen soll, sogar völlig verwerflich. Gesund und mit der Grundordnung der bestehenden Gesellschaft allein verträglich ist eine solche Wohnungsreform, die ihre Kosten durch die Miethszinsen vollauf selbst deckt. Höchstens für den Anfang darf der Staat die Kosten der Enquêten, der technischen Voruntersuchungen, der Berechnungen u. s. w. übernehmen, damit der große Fehler, der bei der Unfallversicherung gemacht worden ist, die Aufstellung eines vorerst viel zu verwickelten und kostspieligen Verwaltungsapparats, vermieden werde. Übrigens könnte man sich auf verschiedene Vorgänge berufen, nach denen der Staat, schon lange vor der Gewährung des fatalen Reichszuschusses zur Invaliditätsversicherung, mit größeren, dauernden und einmaligen Zuschüssen für nationale Werke der Socialpolitik sich eingelassen hat. Von der Grundlastenablösung an bis zu den Gewährungen an die öffentliche Hagelversicherung! Ich will sie gar nicht alle nennen; denn nur eine sich aus den Miethszinsen selbst deckende Wohnungsreform scheint mir zulässig zu sein.

Die bloße Reichs- oder Staatszinsgewähr würde völlig verlustlos bleiben, wenn die Wohnungsreform streng nach den aufgestellten Grundsätzen stattfinden würde. Es kann jedoch weiter darauf gesehen werden, daß sämmtliche Landesbaukassen aus den Miethzinsen durch entsprechende Rifico-Zuschläge einen genügenden Sicherheitsfonds, nennen wir ihn nach seinem Hauptzweck Leerstehungsfonds, bis zu einem unter öffentliche Garantie zuerst willkürlich angesetzten, dann auf Grund gemachter Erfahrungen endgiltig festgesetzten Höchstbetrage ansammeln. Aus diesem immer wieder zu ergänzenden Leerstehungsfonds, neben dem ein allgemeiner Reservefonds zur Deckung andersartiger Verluste sehr wohl angebracht sein kann, wären die Verluste aus Leerstehungen der Miethwohnungen und aus Abstoßungen von Häusern unter dem Kostenwerthe zu decken. Überschüsse und Reinerträge der Landesbaukasse aus Verkäufen und Vermiethungen über dem Kostenwerthe würden vor Allem und bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchststandes in den Leerstehungsfonds zu leiten sein. Auch müßten die Regierungen berechtigt und verpflichtet sein, Verluste durch Steigerungen der Regiemiethpreise, soweit solche ohne Gefahr vermehrter Leerstehung bewerkstelligt wer-

den können, für sich und für das Reich wieder hereinzubringen. Da das Reich die Macht hätte, bei Eintritt nachhaltiger Leerstehungen weitere Pfandbrief-Emissionen wenigstens für einzelne Länder von dauernder Passivität des Wohnungsertrages zu sperren und hierdurch dem verlustbringenden Weiterbau ein Ziel zu setzen, so wäre die Gefahr, daß das Reich aus der Garantie der Baupfandbriefe wirklich Verluste erlitte, verschwindend klein, ja nur noch nominell. Immerhin könnte zur Verhütung der Leerstehungsverluste noch Weiteres geschehen, was sich leicht erweist, wenn man die denkbaren Ursachen solcher Verluste sich vor Augen stellt.

Denkbar ist einmal die Leerstehung in Folge von Mißgriffen, welche durch Bauen über das nachhaltige örtliche Bedürfniß hinaus gemacht worden sind; möglich wenigstens sind solche Fehler. Diese Mißgriffe können bei der finanziell interessirten Regierungsaufsicht zwar kaum vorkommen. Zur Verlustdeckung wird aber der Leerstehungsfonds des Landes ganz gewiß immer ausreichen, und die Sperrung weiteren Baues wird Angebot und Nachfrage bald wieder zu oder über dem Kostenpreise der Miethen ins Gleichgewicht setzen.

Denkbar ist ferner der Leerstehungsverlust aus überlegener Concurrenz der Privatspeculation in der Vermiethung an kleine Leute. Da im Großen, auf Abstreichsaccorde, zum denkbar niedrigsten Preise, nämlich dem Zinse der Baupfandbriefe, gebaut wird, so ist ein Verlust, der auf das Reich fiele, offenbar kaum zu erwarten.

Erheblicher ist die Gefahr der Leerstehung wegen Zahlungsunfähigkeit der Miether in Folge längerer Erwerbslosigkeit, wie solche namentlich bei volkswirthschaftlichen Krisen eintritt. Auch bei solchen Krisen bleibt zwar das Wohnbedürfniß ungeschwächt bestehen; aber die Zahlungsfähigkeit des Miethers kommt ins Schwanken. Den Folgen hiervon muß eben so im Interesse der Regiebau-Kassen wie im Interesse der Miether in thunlichstem Maße selbst vorgebeugt werden. Das ist nicht unmöglich. Man braucht nur dem Miethzins einen Betrag zuzuschlagen, der ein Wohn-Sparguthaben des Miethers begründet. Wer so und so viel Hauszinsen, worin dieser Zuschlag steckt, gezahlt hat, hat damit auch ein entsprechendes Guthaben. Es wird dem Inhaber wegen Zinsrückstandes nicht gekündigt, so lange der Rückstand den Betrag des Mieth-Sparguthabens nicht erreicht hat. Wenn der Sparinhaber freiwillig auszieht, wird ihm das Sparguthaben zwar auszubezahlen sein, jedoch erst nach Ablauf

einer größeren Frist, damit von ihm nicht zu dem Zweck, über dieses Guthaben zu verfügen, gekündigt werde. Beim Wegziehen in einen anderen Bausprengel könnte das Guthaben, falls der Berechtigte daselbst wieder in Nationalwohnung geht, an die Regiebaukasse dieses Sprengels überwiesen werden. Es würde durch die Einrichtung zwei großen Zwecken gedient: der Abwendung des Verlustes durch Leerstehung für die Baukassen und der Erwerbslosigkeitsversicherung in Bezug auf eines der wichtigsten Lebensbedürfnisse kleiner Leute bei Krisen.

Noch größer ist eine vierte und fünfte Gefahr. Es kann ein nationaler oder örtlicher Rückgang in der Bevölkerung eintreten. Das erste ist für absehbare Zeit zwar nicht zu fürchten; fände es dennoch statt, so würde schon durch das fortschreitende Eingehen alter Wohnhäuser und durch Einstellung des Nationalbaues das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage doch wieder sich einstellen. Bedeutsamer ist die Gefahr dauernden Bevölkerungsrückganges einzelner Kreise, Länder und Provinzen. Zwar vollziehen auch solche Rückgänge sich nur langsam, so daß der Abnahme der Nachfrage die Abnahme der Wohnungen verlustlos nachfolgen kann. Allein auch für stärkere und plötzlichere Rückgänge örtlicher Art gilt dennoch Bangemachen nicht. In erster Linie haftet ja der Landesreservefonds; dann erst das Reich. Der Verlustbetrag kann sich auch nicht allzuhoch beziffern; nimmt man mit Lechler die Kosten einer Familienwohnung zu 2000 Mark (?), den Miethzins zu 120 Mark an, so macht die Leerstehung von 8000 Wohnungen doch nur einen Miethsverlust von nicht ganz einer Million aus. Und zurückgehende Miethpreise ziehen Bevölkerungen wieder an!

Gleichwohl gestehe ich zu, daß die Gefahr dauernden Leerstehens, das durch Bevölkerungsrückgänge in einzelnen Ländern des Reiches verursacht wird, es hauptsächlich ist, was die Pfandbriefgarantie des Reiches einerseits erforderlich macht und andererseits rechtfertigt. Erforderlich, weil dieses Risico den Pfandbriefen im Kurswerthe nach der Einbildung der Capitalisten einigen Abtrag thut und gerechtfertigt, da die Verschiebung der Bevölkerung über die Landesgrenze herüber und hinüber stattfindet, mit anderen Worten, da es ein Vorgang im Reiche ist, für welchen nach Erschöpfung der Leerstehungsfonds der Länder naturgemäß die Nation aufzukommen hat. Zwar könnte man daran denken, daß für die Folgen dieser zwischen-

bundesstaatlichen Volksverschiebungen die Landeskassen solidarisch eintreten; allein die gerade aus solcher Verschiebung erwachsenden Verluste werden sich aus den übrigen nicht ausscheiden lassen. Es ist sicherer, einfacher, für den Pfandbriefwerth vortheilhafter und überdies von sehr geringer Gefahr, für die Pfandbriefe dauernd passiver Länder auf die Dauer dieser Passivität das Reich die Zinsgewähr vollziehen zu lassen. Doch bleibt eine Heranziehung der activ gebliebenen Länder zur Deckung immerhin discutirbar.

Die finanzielle Sicherstellung des Reiches würde natürlich noch erhöht werden können, wenn ein Reichsreservefonds zur Deckung etwaiger Gewährschaftsverluste angesammelt werden würde. Ein solcher Fonds ließe sich durch Abfuhr von Beiträgen aus den Landesbaucassen im Verhältnisse ihres Antheils an dem aus dem Pfandbrieferlös vorgeschossenen Baucapital leicht bilden. Nöthig ist dieser besondere Fonds nicht; die ganze Einrichtung soll so einfach wie möglich ausgestattet werden.

Nach alledem wäre ein Verlust aus der Pfandbriefgewährschaft, man darf dies mit beinahe voller Sicherheit sagen, so gut wie ausgeschlossen. Es ist undenkbar, daß dem Reiche eine irgendwie erhebliche Belastung je erwachsen könnte; von wirklichen Reichszuschüssen wird kaum die Rede sein können. Die Zinsgewähr, so werthvoll sie für die wohlfeile Aufbringung der Baucapitale ist, wird reichsfinanziell sicher eine nur nominelle Bedeutung haben. Deshalb darf es auch nicht die geringste Besorgniß erregen, daß der Werthbetrag der garantirten Baupfandbriefe bis zu Hunderten, ja bis zu einigen Tausenden Millionen Mark anschwellen mag. Der mögliche Höchstbetrag der gewährleisteten Pfandbriefmasse entzieht sich zwar jeder Vorausberechnung, aber auch dann, wenn es einige Milliarden alljährlich werden sollten, liegt dennoch eine nennenswerthe Gefahr finanzieller Art weder für das Reich noch für die Einzelstaaten vor. Ich enthalte mich daher auch jeder Muthmaßung über die schließliche Werthsumme der erforderlichen Baupfandbriefe. Und da die Pfandbriefe nur allmählich in wechselnden Jahreshöchstbeträgen zur Ausgabe gelangen würden, so ist hiernach kein Zweifel, daß bei der milliardenweisen Ansammlung von Privat-, Lebensversicherungs-, Sparcassen- und Invaliditätscapitalien, wie solche jetzt von Generation zu Generation stattfindet, die Baupfandbriefe ganz sicher sein würden, zu hohen Kursen, beziehungsweise niedrigstem Zinsfuß, stets

Nehmer zu finden, ohne daß sie andere große Interessen, welche in Nachfrage auf dem Geldmarkt auftreten, irgendwie gefährden.

Die Baupfandbriefe würden nach alledem ein Anlagepapier allerersten Ranges werden. Denn mit der Sicherheit der Staats- und Reichsschuldverschreibungen würden sie außerdem drei weitere Sicherheiten verbinden: das Pfandrecht auf den ganzen Werth der Nationalwohnhäuser, die Deckung durch die Leerstehungsfonds, endlich die fast völlige Gewißheit, daß Übertreibungen des Bauens über das örtlich und zeitlich gegebene nachhaltige Wohnbedürfniß hinaus kaum vorkommen können. Die Sicherheit der Baupfandbriefe würde, da verpfändete Häuser verkäuflicher sind als Bahnen, über diejenigen der besten Eisenbahnprioritäten staatlicher Garantie wohl erheblich hinausgehen. Wohlfeiles Geld zum Bauen würde also, was das Baucapital betrifft, gesichert sein, zumal da in Zeiten knappen Geldstandes und hohen Zinsfußes das Weiterbauen eingeschränkt werden würde; in denselben Zeiten wird ja auch der privatcapitalistisch nicht gedeckte Wohnungsbedarf nicht zunehmen.

Gleichwohl könnte doch Besonderes geschehen, den Baupfandbriefen einen bei niedrigem Zins dennoch hohen Emissionspreis zu sichern, den nicht die Garantie allein bedingt. Es kommt darauf an, den Pfandbriefen die Massenanlagen des Capitals zu sichern. Die Massenanlage des Leihcapitals ist nun unter heutigen Verhältnissen keineswegs mehr blos die Anlage des Privatcapitals. Auch die großen wirthschaftlichen, socialen und rechtspolitischen Nationalanstalten sind da und können als Pfandbriefabnehmer gewonnen werden. Ich meine Invaliditätscassen aller Art, deren Deckungscapital in die Milliarden anwachsen wird, dann die öffentlichen Sparcassen, die öffentlichen Bankanstalten, gerichtliche und andere staatliche Depositencassen, Vormundschaftsverwaltungen, Cautionshinterlegungen, die öffentlichen Reserve- und Sicherheitsfonds aller Art und dergleichen. Es steht nur beim Willen von Reich und Land, solches Vermögen, das in die Milliarden geht und immer mehr anwächst, als anlagefähig für Baupfandbriefe zu erklären. Bei der Sicherheit dieser Pfandbriefe kann hiergegen ein Bedenken nicht obwalten. Mit dem für das Nationalbewußtsein geradezu scandalösen System, daß solche Capitale, wie Mündelgelder der Einzelstaaten, in Reichspapieren immer noch nicht angelegt werden dürfen, wird ja doch bald gebrochen werden müssen, und vielleicht wäre die Einführung der Bau-

pfandbriefe die Gelegenheit, wo dies geschehen könnte. Die Einschreibung auf den Namen könnte, soweit sie für Anlagen in Reichsrente und Baupfandbriefen überhaupt erfordert wird, durch Vermittelung der Reichsbankstellen oder sonstwie einfach und ohne hohe Kosten besorgt werden.

Unter allen Umständen erweisen sich die Baupfandbriefe für die Belegung der Gelder der Arbeiterversicherungsanstalten in vorzüglicher Weise geeignet. Das Gesetz über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung, das die Landesanstalten zu Vorschüssen auf Häuser ermächtigt, wird erst durch Schaffung der Baupfandbriefe mit Reichsgarantie ganz ausführbar. Sobald das Reich in die Mitte tritt, sind jene Anstalten durchaus der Mühe und Gefahr enthoben, welche mit Darlehen an Bauvereine und Baugesellschaften verbunden sind. Unter Gewähr des Reiches würden ohne Rücksicht auf den Werth der einzelnen Wohnungen gegen Reichspfandbriefe große Beträge aus dem Deckungscapital der Invaliditätscassen und aller ähnlichen Fonds voll zur Verfügung überlassen werden. Die Frage, ob zu 60 oder 80 oder mehr Procent des Wohnungswerthes ausgeliehen werden dürfe, wäre hinfällig geworden; der volle Werth kann gegen garantirte Baupfandbriefe zur Verfügung gestellt werden. Man sieht, wie das zweite große Hauptstück positiver Socialpolitik, die Wohnungsreform, dem andern, der Arbeiterversicherung, zur Stütze dient und dieses jenem. Es geschieht eben dadurch, daß die Wohnungsreform nicht mehr stückweise durch Privatunternehmer, sondern von einer Hand angefaßt wird, hinter der durch das Reich die Nation steht. Es wäre sogar nicht ausgeschlossen, daß aus dem Pfandbrieferlöse auch Privatherstellungen gegen die nöthige Sicherheit beliehen würden. Da die Bau- und Wohnerwerbung durch Nationalbaucassen völlig sachkundig und außerdem in der Lage wäre, heimfallende Privatwohnungen als Regiewohnungen zu verwerthen, so könnte man auch für Privatbaubestrebungen größere Vorschüsse geben, als es irgend ein anderer Creditgeber zu thun vermag.

An Vorgängen staatlicher und gemeindlicher Zinsgarantie von einer financiell in erheblichem Maße mehr gefährlichen Art fehlt es nicht. Ich erwähne nur die früheren Zinsgewährleistungen an die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtgesellschaften, die Garantie für Sparkassen, endlich die Gewähr für die Anlehen, welche für die Reallastenablösung aufgenommen wurden und für die Bildung von

Bauerngütern durch Ankauf von Latifundien und Latifundientheilen aufgenommen werden.

Hiermit glaube ich, die „nationale Wohnungsreform unter Reichsgarantie“ hinreichend begründet und auch dargethan zu haben, daß der Plan streng auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung sich bewegt. Er will nur jenes Bedürfniß menschenwürdigen Wohnens der kleinen Leute, das weder vom speculativen Privatwohneigenthum ohne Ausbeutung, noch vom Vereins- und sonstigen Bauen ganz gedeckt wird, durch großes Anfassen auf wohlfeile Weise vollständig befriedigen. Die Nationalreform würde vielmehr der Erwerbung von Wohnprivateigenthum zum Kostenpreis in großem Stil mit wohlfeilem Geld mächtigen Vorschub leisten. Selbst dem Mieths- und Bauspeculationswucher würde nur im Wege loyalster Concurrenz der Boden abgegraben werden. Auf einem Gebiet vermehrbarer Befriedigungsmittel — das sind die Wohnungen — würde nur das gut capitalistische Gesetz normaler Preisstellung nach dem Gebrauchswerth bis zum Kostenwerth herab zur ergänzenden Geltung gelangen.

Die Lex Adickes über Stadterweiterungen.

Oberbürgermeister Dr. Adickes in Frankfurt a. M., Dr. Miquel's Nachfolger, früher an der Spitze der städtischen Verwaltung von Altona, hat durch seinen im preußischen Herrenhaus gestellten und angenommenen Antrag auf Zusammenlegung der Baugründe für Stadterweiterung eine große Frage practisch in Fluß gebracht.

Dieser Antrag ist socialpolitisch von größter Tragweite; denn er ist darauf gerichtet, eben in jenen Orten, wo die Wohnungsnoth am größten wird, weil die Volkszunahme am raschesten ist, ein verstärktes Angebot von Baustellen herbeizuführen, also die Möglichkeit billigeren Bauens nicht kasernenhafter, hygienisch und moralisch günstiger Arbeiterwohnungen innerhalb vorsorglich geordneter Stadterweiterungspläne zu fördern. Davon aber hängt die gedeihliche Lösung der gerade an wachsenden Wohnplätzen sehr brennenden „Wohnungsfrage“ wesentlich ab.

Dr. Adickes geht von folgenden Prämissen aus, die er außer im preußischen Herrenhaus in einem Artikel des Conrad'schen „Handwörterb. der Staatswissensch.“ schlicht und treffend wie folgt dargelegt hat:

„Den Ausgangspunkt bildet der Umstand, daß die bei der Stadt-

erweiterung sich vollziehende Verwandlung von Acker- und Gartenland in Baugelände ein Vorgang von großer socialpolitischer und öffentlichrechtlicher Bedeutung ist, der deshalb auch öffentlichrechtlicher Regelung bedarf, und daß diese Verwandlung sich unter erheblicher Steigerung des Grundwerthes vollzieht und mithin mit großen, lediglich dem Wachsthum der Städte entspringenden, unverdienten Gewinnen für die betheiligten Eigenthümer verbunden ist. Dieser gesteigerte Grundwerth bedingt große Gefahren für eine gedeihliche Entwickelung der baulichen und wohnlichen Verhältnisse im Stadterweiterungsgebiete, indem er zu einer ungesunden und sittlich bedenklichen Anhäufung großer Massen in großen Miethskasernen führt, und es bedarf daher der erforderlichen offentlichrechtlichen Bestimmungen, um diesen Widerstreit zwischen den Interessen der Grundeigenthümer und denen der gegenwärtigen und künftigen Bevölkerung, soweit das öffentliche Interesse es erfordert, auszugleichen. Nur wenn es gelingt, solche öffentlichrechtliche Regelung herbeizuführen, wird die Forderung radicaler Eingriffe in das städtische Privateigenthum wirksam zurückgewiesen werden können.

Die für die älteren Stadttheile bestimmten Baupolizei-Ordnungen können naturgemäß den gesundheitlich und socialpolitisch zu stellenden Anforderungen an Bau und Benutzung von Wohnhäusern nur in verhältnißmäßig geringem Grade gerecht werden, weil der Grund und Boden mit Rücksicht auf die hergebrachte intensive Ausnutzung desselben sehr hohen Werth erlangt hat, und tief einschneidende Eingriffe in die Baufreiheit deßhalb zu schweren Schädigungen der Eigenthümer führen müssen. Große Miethskasernen werden daher aus dem Innern der größeren Städte, in denen sie bestehen, nicht wohl zu verdrängen sein, man wird sich vielmehr bescheiden müssen, ihre Mißstände durch die an sie zu stellenden Anforderungen (Closet für jede Wohnung ꝛc.) thunlichst zu vermindern.

Dieser Conflict zwischen den gesundheitlichen Anforderungen und dem Bodenwerthe besteht aber nicht im Stadterweiterungsgebiete, jedenfalls nicht in gleicher Schärfe, und ist um so geringer, je entfernter das Gebiet von der inneren Stadt liegt und je mehr es noch den Character von Ackerland hat.

Als Ideal der Wohnungsgestaltung im Stadterweiterungsgebiete wird — und zwar nicht nur für die Wohlhabenden, deren

Villenviertel und landhausmäßig gebaute Häuser schon jetzt vielfach durch besondere Bestimmungen geschützt sind — sondern für die große Masse der Bevölkerung eine weiträumige, den ländlichen Verhältnissen sich annähernde Bauweise in kleinen Häusern für eine oder mehrere Familien anzustreben sein, unter völligem Ausschluß der Miethskasernen mit ihren gesundheitlich und sittlich bedenklichen Schäden und ihrer ungünstigen Einwirkung auf die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse.

Von dieser idealen Gestaltung ist im Stadterweiterungsgebiet nur insoweit abzulassen, als bestehende Grundwerthe dies nothwendig machen. In den äußeren Theilen des Stadtgebietes wird daher regelmäßig, falls dasselbe nicht sehr kleinen Umfang hat, der Bau von Miethkasernen ganz auszuschließen sein, während in den dem Stadtinneren näher gelegenen Gebietstheilen thunlichst weitgehende Baubeschränkungen in Bezug auf Haushöhe, Zahl der in einem Hause zugelassenen Wohnungen, Hofgröße, Hinterwohnungen, Abstand von der Nachbargrenze u. a. m. festzusetzen sind. Um hierbei dem einmal vorhandenen Bodenwerthe nicht weitergehende Einwirkung zu gewähren, als unumgänglich nothwendig ist, wird regelmäßig eine Eintheilung des Stadterweiterungsgebietes in mehrere Theile, Zonen, für welche das Maß jener Baubeschränkungen je nach der Höhe des Grundwerthes verschieden zu bestimmen ist, unvermeidlich sein. Die dabei unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten müssen behufs Vermeidung schwerer Nachtheile überwunden werden.

Übrigens wird die Frage, inwieweit vorhandene Grundwerthe zu berücksichtigen sind, je nach den Besitzverhältnissen verschieden zu beantworten sein. Soweit es sich um Grundstücke handelt, welche noch in derselben Hand sind, in welcher sie einfaches Ackerland waren, wird die durch die bisherige schematische Bauordnung ermöglichte Preissteigerung nicht zu berücksichtigen sein; es ist ein lucrum cessans, über dessen Wegfall infolge der Änderung der öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Besitzer sich um so weniger beklagen kann, als sein Gewinn immer noch erheblich bleibt. Ähnlich liegt es regelmäßig bei Grundstücken, die nicht zu alsbaldiger Bebauung gekauft sind, und deren Besitzer deshalb neben anderen Risiken ihrer Speculation auch die Gefahr einer Abänderung der Bauordnung zu tragen haben. Soweit aber Grund-

stücke in Frage sind, die zu sofortiger Bebauung gekauft sind, wird hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen sein, sei es, daß man bei zahlreichem Vorkommen solcher Fälle dieselben bei der Zoneneintheilung berücksichtigt, sei es, daß man durch Übergangsbestimmungen oder Dispensationen hilft.

Nur durch so abgestufte Bauordnungen für die Stadterweiterungsgebiete, zu denen übrigens selbstverständlich nicht nur die eigentlichen städtischen Feldmarken, sondern auch die ländlichen Umgebungen (Vororte) gehören, wird es möglich sein, einerseits ein gesundes, weiträumiges Wohnen zu sichern, und andererseits die durch die bisherigen schematischen Bauordnungen und die von ihnen zugelassene ungesunde Ausnutzbarkeit geschaffenen hohen Bodenwerthe, soweit angängig, wieder zurückzudrängen und ihre Bildung für die Zukunft zu verhindern.

Immerhin können baupolizeiliche Bestimmungen nicht bewirken, daß der Preis des Grund und Bodens im Stadterweiterungsgebiete nicht doch monopolartig und insbesondere so hoch steigt, daß dadurch eine weiträumige Bebauung ausgeschlossen wird. Will man also in der That ernstlich gegen die Massenanhäufung in den Miethskasernen vorgehen, wird man noch in anderer Weise darauf hinwirken müssen, daß der Grundwerth nicht zu einer, die gesunde Entwickelung der Stadterweiterung hindernden und ihre Bevölkerung zu Gunsten der Grundeigenthümer beengenden und niederdrückenden Schranke wird. Und wenn man Eingriffe durch Enteignung vermeiden will, giebt es auf der Grundlage der freien Concurrenz in dieser Richtung kein anderes Mittel, als die Fürsorge, daß am Grundstücksmarkte immer ein genügend starkes Angebot von Grundstücken vorhanden ist, um eine unverhältnißmäßige und ungesunde Steigerung der Grundwerthe zu verhindern. Die in dieser Richtung sich bietenden Mittel dürften hauptsächlich folgende sein: erstens eine regulierende Concurrenz der Gemeinden in Bezug auf die Beschaffung von Baugelände, mag dasselbe den Bauenden nun durch Verkauf oder besser durch Verpachtung zur Verfügung gestellt werden. Die hierdurch von den Gemeinden den privaten Grundstückseigenthümern in Bezug auf Beschaffung von Baugelände gemachte Concurrenz würde dann etwa ebenso mäßigend und heilsam wirken, wie auf dem Verkehrsgebiete früher die Concurrenz der Staats- mit den Privatbahnen.

Und gerade in Bezug auf die Entwickelung gesunder Bau- und Wohnungsverhältnisse möchte ein solches gemischtes System bei energischer und einsichtiger Durchführung große Vortheile bieten.

Ein zweites Mittel bietet die gleichfalls für eine Stadterweiterungskasse verwerthbare Baustellensteuer, welche, lange erörtert, im neuen preußischen Communalsteuergesetze besondere Erwähnung gefunden hat. Ihre Gestaltung bietet freilich mancherlei technische Schwierigkeiten. Auch versagt sie in der hier in Betracht kommenden Funktion einer Verhinderung der Bodenvertheuerung, wenn es an geeigneten Handhaben fehlt, um einen im Besitze mehrerer befindlichen Theil des Stadterweiterungsgebietes infolge Widerstrebens einzelner aus Ackerland in Baugelände, d. h. in eine in sich zusammenhängende Gesammtheit von Straßen, Plätzen und Baustellen, zu verwandeln. Es bedarf daher insbesondere drittens zweckmäßiger gesetzlicher Bestimmungen über die Anlage von Straßen, die Bildung bebauungsfähiger Grundstücke, welch letztere in Stadtgebieten mit zersplittertem Grundbesitze naturgemäß ganz besondere Schwierigkeiten bietet, und über die Vertheilung der hierdurch erwachsenden Kosten.

Daß die Kosten der Verwandlung von Ackerland in Bauland — abgesehen von Ausnahmefällen — den Eigenthümern zur Last fallen sollten, ergiebt sich schon aus dem oben hervorgehobenen Umstande daß dieser Umwandlungsproceß mit großem, unverdientem Gewinne für die Besitzer verbunden ist, und eine Heranziehung der übrigen Steuerzahler für solche Ausgaben demnach geradezu ungerecht sein würde.

Dieser richtige Grundsatz wird auch in der Wirklichkeit schon durchgeführt, wenn es sich um die bauliche Erschließung eines größeren, in einer Hand befindlichen Geländes handelt. In solchem Falle hat regelmäßig der Eigenthümer das zu Straßen und Plätzen erforderliche Gelände unentgeltlich abzutreten und die Straßenbaukosten zu zahlen.

Viel schwieriger wird die Regelung bei getheiltem Grundbesitze. Insoweit es sich hier nur um die Anlegung einer einzelnen Straße handelt, kann natürlich den Anliegern nicht angesonnen werden, ohne Entgelt alles zur Straße und zu den etwa mit ihr in Zusammenhang stehenden öffentlichen Plätzen erforderliche Gelände auch dann abzutreten, wenn die Straße, die etwa als platz-

artige Promenade gebaut werden soll, nicht nur den unmittelbaren Anliegern, sondern auch allen in dem betreffenden Stadtbezirke belegenen Grundstücken zu gute kommt. Die meisten Gesetze bestimmen daher mit Recht eine Grenze, bis zu welcher hin die Anlieger von der die Straße anlegenden Gemeinde zu Landabtretungen und Straßenbaubeiträgen herangezogen werden können.

Der überbleibende Rest der erwachsenen Kosten fällt in solchem Falle allen Steuerzahlern zur Last, auch wenn die Anlage nur einem gewissen Kreise von Grundstücken Vortheil bringt. Nach dem Vorhergesagten widerspricht dies aber dem mit Recht aufgestellten Grundsatze gerechter Kostendeckung und führt infolgedessen auch zu sehr bedauerlichen Consequenzen. Denn die Gemeinden werden hierdurch, um solche Kosten zu vermeiden, veranlaßt, einmal schon bei Aufstellung der Bebauungspläne öffentliche Plätze in weit geringerer Anzahl und Größe, als erforderlich, vorzusehen, und zweitens mit der Anlage solcher einzelnen Straßen sehr zögerlich vorzugehen, zumal wenn sie, wie nach dem preußischen Gesetze, die oft sehr erheblichen Zinsen ihrer Auslagen für Landerwerb und Baukosten von den Bauenden demnächst nicht wieder einziehen können. Diese gesetzlichen Bestimmungen wirken also geradezu darauf hin, die Anlage von Straßen und die Herstellung bebauungsfähiger Grundstücke zu verzögern und dadurch die Bildung von Monopolpreisen zu erleichtern.

Diesen Übelständen kann auf zwei Wegen entgegengewirkt werden, indem entweder die Beitragspflicht sowohl der an der Straße Bauenden (durch Heranziehung zu den Zinsen), als auch der von der Anlage gewinnenden entfernteren Grundbesitzer (durch Heranziehung zu Beiträgen für die Kosten der Plätze und breiteren Straßen) anderweit geregelt wird, oder aber durch ein gesetzlich geordnetes Um- oder Zusammenlegungsverfahren die Grundstücke eines irgendwie abgegrenzten Theiles des Stadterweiterungsgebietes auch gegen den Willen einzelner in eine Masse zusammengeworfen und aus dieser dann nach Ausscheidung der Straßen und öffentlichen Plätze bebauungsfähige Grundstücke gebildet und den Eigenthümern der früheren Ackergrundstücke nach Maßgabe des Werthes derselben zugetheilt werden.

Während der erstere durch das neue preußische Communalsteuergesetz (§ 4) in gewissen Beziehungen gangbar gemachte Weg

der Erhebung besonderer Beiträge außerdem mancherlei technische Schwierigkeiten bietet, kann überhaupt nur auf dem zweiten, die Bildung von Baugeländen in einem auf deren Preis einwirkenden, erheblicheren Umfange erreicht werden. Derartige Umlegungsgesetze sind daher vor allem nöthig, nach gewissen Richtungen überdies eine Zulassung von Zonenenteignungen nach belgischem Muster, worüber Dr. Adickes an anderer Stelle sich ausspricht. Und zwar um so mehr, als das zur Verhinderung des sogenannten wilden Baues und seiner üblen Folgen unentbehrliche Verbot des Bauens an unregulierten Straßen ohne solche Ergänzung durch ein Umlegungsgesetz die Gefahr einer Beschränkung der bebaubaren Grundstücke und damit einer Preissteigerung derselben unzweifelhaft im erheblichen Maße begründet. Solche einheitliche Regulierungen größerer Theile der Stadterweiterungsgebiete bedeuten die Bildung einer Zwangsgenossenschaft aller betheiligten Grundbesitzer, von welcher dann alle dem Grundbesitze naturgemäß obliegenden Lasten ebenso zu tragen sind, wie dies bereits für den in einer Hand befindlichen Besitz nachgewiesen ist. Erst für die so bebauungsfähig gemachten Grundstücke kann dann auch die Baustellensteuer wieder wirken.

Das Umlegungsverfahren beseitigt überdies die Ungerechtigkeit, daß die in die projectirten Straßen und Plätze fallenden Grundstücke den Eigenthümern genommen werden, damit das Ackerland der übrigen Eigenthümer in Baugelände verwandelt wird. Eine verhältnißmäßige Entnahme des zu den Straßen erforderlichen Geländes in natura und von allen Besitzern unter Vertheilung des Baulandes gleichfalls an alle Besitzer ist offenbar — soweit durchführbar — allein gerecht.

Die Gesammtheit solcher Bestimmungen erscheint freilich zunächst als ein großer Eingriff in die Freiheit des Eigenthums; aber eine schrankenlose Freiheit in der Verwendung städtischen Grundeigenthums bestand nie, und schon jetzt ist diese Freiheit durch das Recht der Bauverbote und die gesetzlichen Bestimmungen über die Festsetzung von Fluchtlinien beschränkt. Diese letzteren Bestimmungen bedeuten aber einen mindestens ebenso starken Eingriff; und die hier vorgeschlagenen Ergänzungen gewähren zugleich auch dem kleinen Besitzer Schutz gegen Bauspeculanten (Miethskasernen) und Unabhängigkeit von den Grundstücksspeculanten, welche die

Umwandlung des Ackerlandes in Baugelände hintanhalten wollen. Vor allem aber: nur durch rechtzeitige Reformen dieser Art sind radicale Eingriffe zu vermeiden. —

Dies sind die meines Dafürhaltens unanfechtbar richtigen Grundsätze, von welchen die lex Adickes getragen ist. Dieselben sind vom Verfasser gewonnen aus reiflichster Erwägung auf Grund reichster Berufserfahrung.

Die lex Adickes ist darauf gerichtet, sowohl die Zusammenlegung als die Zonenenteignung in städtischen Gebietstheilen mit getheiltem Besitz zu regeln. Dabei ist nach der Begründung des Antragstellers „die Unbebautheit des Gebietes im großen und ganzen zwar als selbstverständliche Regel angenommen, indessen schien ein völliger Ausschluß aller Gebietstheile, in welchen sich bereits einzelne Baulichkeiten und Niederlassungen befinden, nach der Art der meist üblichen Besiedelung nicht durchführbar. Bedenken tritt § 8, Abs. 2 des Entw., entgegen. Andererseits sind die Straßendurchbrüche im Innern von Städten außer Betracht gelassen, da sie zum Theil andere Gesichtspunkte als die oben zu Grunde gelegten in Mitleidenschaft ziehen und es nicht rathsam erschien, die an sich schon großen Schwierigkeiten dieses Gegenstandes noch durch Hineinziehung anderer Fragen zu vergrößern. Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes ist aber in allen Fällen die vorherige endgültige Feststellung eines Fluchtlinienplanes auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875; das neue Gesetz erscheint daher insofern als eine Ergänzung und Weiterbildung dieses Gesetzes von 1875 behufs wirklicher Durchführung festgestellter Fluchtlinienpläne zum Zweck der Erschließung von Baugelände. Der Gesetzentwurf bezieht sich zunächst nur auf Städte über 10 000 Einwohner, weil bei diesen das dringendste Bedürfniß obwaltet. Sollte ein solches Bedürfniß auch für einige kleinere Städte und für Dorfgemeinden vorhanden sein, wäre eine Ausdehnung des Gesetzes auf diese, etwa durch Königliche Verordnung, unschwer vorzusehen."

Innerhalb dieser Begrenzung aber geht die lex Adickes weiter, als die bislang einzigen gesetzgeberischen Versuche in Deutschland gegangen sind. Wenn nämlich in dem Hessischen Gesetz für Mainz und in dem Hamburger Entwurf der gesetzgeberische Eingriff auf die Regelung der Grundstücksverhältnisse innerhalb eines

Baublockes beschränkt geblieben ist, „so schien eine solche Beschränkung unzulässig, ja ungerecht, sobald es sich um den Erlaß eines Gesetzes für die Gesammtheit der so verschiedenartigen Preußischen Gemeinden handelt. Das Widerstreben eines Interessenten gegen die von anderer Seite vorgeschlagene Zusammenlegung innerhalb eines Baublockes kann nämlich u. a. sehr wohl daher rühren, daß er in diesem Baublock gerade ein besonders beherrschendes Grundstück besitzt, während seine Lage in einem anderen Baublock umgekehrt eine höchst ungünstige ist, und daß er daher mit gutem Grunde den einen Baublock nicht ohne den anderen regulirt haben will. Es erschien daher unerläßlich, die Zulässigkeit des zwangsweisen Zusammenlegungsverfahrens für ganze Feldfluren oder Theile derselben auszusprechen. Ebenso war es nöthig, bezüglich der wegen geringer Größe nicht rationell bebauungsfähigen Grundstücke — deren Zahl sich natürlich gerade bei stark zertheiltem Besitz vermindert, wenn nicht nur ein Baublock, sondern größere Flächen zusammen geregelt und demnach alle hierin belegenen Grundstücke der einzelnen Eigenthümer zusammengerechnet werden — das Recht der Enteignung zu gewähren."

Ferner waren auch „die gar nicht seltenen Fälle zu berücksichtigen, in denen wegen theilweise vorgerückten Anbaues oder aus anderen Gründen eine Zusammenlegung von größeren Gebietstheilen oder auch nur Blöcken nicht wohl ausführbar und auch im öffentlichen Interesse nicht geboten ist, da es sich nur um Durchlegung einzelner Straßen und die Erschließung der angrenzenden Grundstücke für die Bebauung handelt; in diesen Fällen schien die Hülfe am besten und sichersten durch das in Frankreich schon seit 1852 und in Belgien seit 1858 bezw. 1867 bewährte System der sog. zonenweisen Enteignung — expropriation par zones — gegeben werden zu können (§§ 15, 16). Auch noch aus einem andern Grunde schien die Zulassung dieses letzteren Weges geboten. Bei der Zusammenlegung von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung handelt es sich nämlich, wie sich ergab, um einen Versuch auf einem ganz neuen Gebiet und um ein Verfahren, welches große Schwierigkeit in sich schließt. Es kann also im Voraus nicht mit Sicherheit übersehen werden, ob und welche Erfolge auf diesem Wege zu erlangen sein werden, während es sich bei der sog. Zonen-

enteignung um ein unter schwierigen Verhältnissen längst bewährtes Institut handelt. „Wenn man also wirklich und ernstlich Hülfe bringen will, wird man einen Versuch auch mit diesem französisch-belgischen Systeme nicht versagen dürfen."

Ob die lex Adickes auch das preußische Abgeordnetenhaus passiren wird, steht noch dahin. Auch wenn in diesem Hause der Initiativantrag des Oberbürgermeisters von Frankfurt a. M. vorläufig fallen sollte, wird er für die Dauer seine Wirkung nicht verfehlen. Adickes hat eine wirkliche „Kern- und Zeitfrage" in Fluß gebracht, an welcher die Socialpolitik nicht lange wird vorbeigehen können. Und — in magnis voluisse sat est!

Wesen und Bekämpfung des Wuchers.

Was zu der gegenwärtigen besonderen Ausführung den Anlaß giebt, ist überhaupt nicht die Stellungnahme für oder gegen den Antisemitismus, vielmehr das Streben, den Wucher nach der Gesammtheit seiner Erscheinungen selbst nur als einzelnes Glied einer viel allgemeineren Erscheinung, nämlich des socialen Schmarotzerthums (Parasitismus) überhaupt zur Anschauung zu bringen.

Das sociale Schmarotzerthum ist weit über den vielgestaltigen Wucher hinaus ein leidig umfangreiches Gebiet eigenartig ausbeutenden Daseinskampfes, eine Erscheinung, welcher das gemeine Recht längst entgegentritt und welcher unsere Zeit lediglich mit weiteren positiveren, aber nicht ausnahmerechtlichen Mitteln entgegenzutreten berufen ist. Als das Hauptmittel der Befreiung vom socialen Schmarotzerthum im Allgemeinen und vom Wucher insbesondere erweist sich zuoberst eine neuzeitliche Beschützung der isolirten Freiheit durch Ausbildung der Solidarität, die neuzeitliche Wiedereinrichtung einer entgliederten Gesellschaft durch Vereine, Genossenschaften und Körperschaften.

Um nun den socialen Parasitismus zu kennzeichnen, gehe ich am besten den Weg einer ersten Veranschaulichung durch die merkwürdig ähnlichen Erscheinungen des organischen, des pflanzlichen und thierischen Schmarotzerthums. Dabei weiß ich sehr gut den ungeheuren Unterschied festzuhalten, der zwischen organischem, d. h. pflanzlich-thierischem Müssen in der Natur und der parasitischen Willensfreiheit in der menschlichen Gesellschaft besteht. Diese Willensfreiheit äußert sich in einem überaus schändlichen Thun der socialen

Schmarotzer, sowie in einem erst unnatürlichen Geschehenlassen und dann brutalen Reagiren des socialen Schmarotzerwirthes gegen den Schmarotzer, also in zwei Dingen, die zurechenbar sind und sich auch insoweit, als der Strafrichter nicht dazwischentreten kann, an beiden Theilen rächen. Meine Ausführungen sind und bleiben sich dieses Unterschiedes genau bewußt.

Die merkwürdige Ähnlichkeit der Erscheinungen des schuldlosen, natürlichen, organischen und des sittlichen oder vielmehr höchst unsittlichen socialen Parasitismus ist mir durch den geistreichen M. Perty erstmals recht klar geworden. Nach Perty vollziehen die Natur-Parasiten die „Aufgabe" — Perty war noch ein etwas teleologisch gefärbter Naturforscher —, die selbstständigen, d. h. diejenigen Organismen, die für sich leben können, während die Parasiten nur von diesen selbstständigen Organismen, ihren „Wirthen" leben können, in Schranken zu halten und ihrer verfehlten Lebensführung und Ausbreitung entgegen zu treten. Insofern vollziehen sie im großen, aber auch unendlich grausamen Haushalt der Natur dieselbe Function, wie viele selbstständige Organismen sie durch ihre größere Energie und Kraft vollziehen, wenn sie schwächere Lebewesen vernichten, wie im Thierleben alle Raubthiere es thun. Was die Raubthiere durch offene Gewalt und rasch vollbringen, wie in der menschlichen Gesellschaft die Eroberer, Räuber und Einbrecher, das erreichen die thierischen Schmarotzer in nicht gewaltsamer Weise, sie tödten durch schleichendes Aussaugen mit der Folge des Siechthumes und Unterganges für den Schmarotzerwirth. Beide aber, Raubthiere und Schmarotzerthiere, produziren nichts für den wirthlichen Organismus Förderliches, beide nehmen nur und geben nicht.

Der Schmarotzer erreicht den „Zweck" gegen seinen Wirth auf „perfide und schleichende" Weise, um nochmals mit Perty zu reden. Die socialen Parasiten, die Gauner, die Diebe, die Hehler, die Prostituirten, die Wucherer jeder Sorte, die Betrüger, die Schwindler, die Bestecher, die „Panamisten" offenbaren sich für practische Studien über socialen Parasitismus auch als Schleicher und haben dafür, wenn sie ihre Sache dennoch ungeschickt treiben, Schweres zu gewärtigen, gleich dem vom Wirthe ertappten thierischen Schmarotzer.

Perty hebt an den Schmarotzern der organischen Natur hauptsächlich folgende Eigenschaften hervor: maßlose Lust und Fähigkeit der Vermehrung, enorme Entwickelung der Ernährungs- und

Geſchlechts-Organe, einſeitige Entwickelung der Greif- und Haft-Organe, größte Fähigkeit der Migration, des Weghüpfens und Wegſpringens von ſchon ausgebeuteten Wirthen zu weiter erſt auszubeutenden Wirthen. Daneben findet ſich eine Verkümmerung, die „rückſchreitende Metamorphoſe", jener „animalen" Muskel- und Nerven-Organe, die nicht zum Greifen und Wandern, ſondern zu ſelbſtſtändiger Lebensarbeit dienen.

Die durch die organiſchen Schmarotzer verurſachten Schäden ſind doppelter Art. Entweder bleibt es bei der Schwächung der vom Schmarotzer ausgebeuteten ſelbſtſtändigen Organismen, der „Träger" oder „Wirthe", durch Entziehung der Säfte und Kräfte, oder die Paraſiten erzeugen Krankheiten durch von ihnen ausgehende und den Säften der Wirthe beigemiſchte Subſtanzen. Aber auch der Wirth vertilgt den Schmarotzer.

Der Paraſitismus der ſocialen Welt bietet ſofort die auffälligſten Ähnlichkeiten mit jenem der beiden Reiche der organiſchen Natur dar. Es giebt zwiſchen beiden nur jene drei durchgreifenden Unterſchiede, die ſämmtliche ſocialen Thatſachen von ſämmtlichen organiſchen Erſcheinungen überhaupt trennen. Einmal wird der Paraſitismus in der organiſchen Natur phyſiologiſch vermittelt, jener in der menſchlichen Geſellſchaft durch bewußtes Thun und Erleiden, durch ſchuldhaftes Nehmen und Nehmenlaſſen; er wird hier ſittlich oder vielmehr widerſittlich vollzogen. Sodann findet der ſociale Paraſitismus — und dieſer zweite durchgreifende Unterſchied iſt nur die Folge des erſten — auch zwiſchen den Gliedern derſelben ſittlichen, volklichen Gemeinſchaft, ſowie zwiſchen ganzen Volksgemeinſchaften ſtatt, während in der organiſchen Welt ſolche Gemeinſchaft überhaupt noch nicht anzutreffen iſt. Drittens ſind die ſocialen Paraſiten nicht ſo typiſch wie die organiſchen; ſie ſind dafür deſto geſtaltenreicher, geſchichtlich mannichfaltiger und veränderlicher, ohne daß ſie, ſoweit ſie nach Urſache, Wirkung, Form und Motiven die conſtanten Factoren der ſocialen Entwickelung berühren, an conſtanten Grundgeſtaltungen Mangel leiden würden.

Das ſociale wie das organiſche Schmarotzerthum gehört den Erſcheinungen des Kampfes ums Daſein an. Der ſociale Paraſitismus iſt als Daſeinskampf eigenthümlich — erſtens in Beziehung auf den Kampfzweck. Der internationale Exiſtenzkampf der Völker untereinander und der innernationale Exiſtenzkampf zwiſchen den

Angehörigen eines und deſſelben Volkes dreht ſich um die verſchiedenſten Intereſſen: um Land, Ruhm und Ehre, um Unabhängigkeit, um politiſche und kirchliche Macht, um beſonderen Einfluß jeder Art. Die Daſeinskämpfe des Schmarotzerthums ſind, in der Menſchenwelt wie in der Natur, nur Ernährungskämpfe, Kämpfe des Schmarotzers mit dem Wirth, um deſſen Einkommen und Vermögen, und Vertheidigungskämpfe des Wirths gegen Ausbeutung. Der ſociale Paraſitismus gehört alſo unmittelbar nur dem wirthſchaftlichen Gebiete an, wie der organiſche Paraſitismus ſtets einen Kampf um den Unterhalt bedeutet. Der paraſitiſche Daſeinskampf in der Socialwelt wendet zwar Übermacht verſchiedenſter Art, nicht blos Beſitzübermacht an und er kann mittelbar den unterliegenden Schmarotzerwirth nach allen Seiten ſeines Lebens herunterbringen, ſchwächen, auch ganz zerſtören. Doch iſt er unmittelbar immer nur auf Ausbeutung des wirthſchaftlichen Lebens, auf Aneignung von Einkommen und Vermögen des Wirths durch den Schmarotzer gerichtet.

Der ſociale Paraſitismus iſt eigenthümlich durch ein zweites Merkmal. Nicht aller materiell wirthſchaftliche Erwerbskampf iſt Paraſitismus. Dieſer iſt gerichtet auf unvergoltenes Nehmen von Einkommen und Vermögen des Wirthes ohne Gegenleiſtung durch den Schmarotzer. Der Paraſitismus iſt eine der Erſcheinungen wirthſchaftlicher Ausbeutung, nur nicht die ſociale Ausbeutung nach ihrem ganzen Umfang. Paraſitiſche Aneignung von Einkommen und Vermögen wird übrigens auch dann anzunehmen ſein, wenn zwar Gegenleiſtungen erfolgen, z. B. durch Schmeichelei, Sinnlichkeit u. ſ. w., dieſe Gegenleiſtungen aber in einer Weiſe ſtattfinden, die den Wirth verderben, dem Schmarotzer aber Genuß oder doch keine Arbeit bereiten. Der Mangel an nützlicher Gegenſeitigkeit iſt alſo ein weiteres Kennzeichen.

Nur iſt ſocialer Paraſitismus nicht ſchon dann gegeben, wenn Einkommen und Vermögen ohne Gegenleiſtung überhaupt, ſondern erſt, wenn er ohne Gegenleiſtung an wirthſchaftlicher Arbeit und wirthſchaftlichen Gütern, dem Einen von dem Anderen entzogen wird. Und noch weniger iſt Schmarotzerei ſchon dann vorhanden, wenn die Gegenleiſtung zwar nicht in Sacharbeit, ſondern in anderen nützlichen Gewährungen, z. B. in der zur Zeit beſten Leitung des ſocialen Productionsproceſſes beſteht. Das Capital, das der zu-

letzt genannten Aufgabe wirklich gerecht wird, ist eben kein Gesellschaftsschmarotzer, was für die Antikritik der socialistischen „Kritik des Capitals“ nicht nachdrücklich genug voraus anzumerken ist, und Schmarotzer sind auch nicht alle Existenzen, die Einkommen beziehen, ohne an der Güterproduction theilzunehmen. Arbeit, die nützliche Gegendienste leistet, ohne die Production der materiellen Güter zu besorgen, ist keineswegs dem Schmarotzerthum zuzuzählen; „Nichtproductivität“ und Parasitismus sind durchaus nicht gleichbedeutende Begriffe. Ferner sind nicht Alle, welche ohne regelmäßigen, privaten oder amtlichen Beruf mehr oder weniger reichliches Einkommen beziehen, deshalb schon Parasiten; wenn sie nur aus freien Stücken der Politik, der Wohlthätigkeit, der Wissenschaft, der Kunst, kurz dem freien gemeinnützigen Wirken sich hingeben, sind sie nützliche, oft die allernützlichsten Glieder der Gesellschaft. Ich bin daher weit entfernt, schlechtweg, sei es die Capitalisten, sei es sämmtliche Personen mit freiem Einkommen und ungebundener Lebensstellung, zu den Schmarotzern zu stellen. Endlich ist nicht das Annehmen, sondern nur das listige Nehmen ohne Gegenleistung als Schmarotzerthum anzusehen; das bedürftige Annehmen von Gaben aus der Hand der Wohlthätigkeit und der Nächstenliebe macht den Nehmer noch nicht zum Parasiten. Die Schmarotzerei ist ein arbeitscheues Nehmen ohne freies Geben.

Ein drittes Merkmal auch des socialen Schmarotzerthums ergiebt sich, wenn man die Waffen betrachtet, welche in diesem Kreise socialer Daseinskämpfe zur Anwendung kommen. Der Parasitismus ist nicht offene Gewaltanwendung zum Zweck der Ausbeutung. Er ist, um nochmals mit Perty zu reden, die „hinterlistige, perfide“, versteckt wirkende, auflauernde und auskundschaftende Anwendung von geistiger, physischer, sinnlicher, besitzlicher, politischer und sonstiger Übermacht, mit welcher der Schmarotzer den Wirth, der überlegene und geriebene Schmarotzer — im Gaunerthum z. B. der Hehler den Stehler —, den dummeren, sinnlichen Schmarotzer ausbeutet. Ob der Parasitismus von Nation gegen Nation durch Tribut und Ausbeutungsverträge, durch aussaugende Verwaltung und unredlichen Handel ausgeübt wird, oder zwischen Bürgern, Klassen, Ständen, Berufen, Geschäften innerhalb der Nation: — immer ist er dadurch gekennzeichnet, daß er nicht als ehrlicher Kampf zwischen Gewalt und Gewalt, sondern mehr oder weniger als die

listige Anwendung persönlicher, wirthschaftlicher und nichtwirthschaftlicher Übermacht zur Ausbeutung geistig und sonst schwacher, in Noth befindlicher, unterdrückter, bethörter, heruntergekommener, aus den gesunden Verbänden wirklich sittlicher Volksgemeinschaft herausgefallener Volksbestandtheile sich darstellt. Dieser parasitische Ausbeutungskampf kann zwar mit den Gewaltkämpfen im Bunde stehen, wie der Lieferantenbetrug mit der Kriegführung oder der gaunerische Waarenvertrieb mit den Räubern und Einbrechern: als das Parasitische am Bund beider Theile wird dennoch nur der nichtgewaltsame Theil der Anwendung von Übermacht zur Ausbeutung Anderer, ohne deren Gebenwollen und Gebensollen, sich darstellen. International gedacht ist der Feldherr, auch wenn er Beute macht und 5000 Millionen Mark Kriegsentschädigung einzieht, kein Parasit, selbst wenn er nicht der Vertheidigung wegen zum Schwert gegriffen hätte; internationaler Parasitismus ist aber vorhanden, wenn siegreiche Eroberer auf die Dauer als ausbeutende Kaste durch politischen Machtgebrauch unterworfene Völker ausbeuten oder wenn Handelscompagnien ihren Commercial-Feudalismus in unterworfenen Colonialländern ausüben und daselbst herauspressen, was zu haben ist, bis kein Blut mehr läuft. Der Räuber und Raubmörder ist kein Parasit; er ist es so wenig, wie in der organischen Natur das Raubthier es ist. Zum Parasitismus zählen aber das verschmitzte, listige Gaunerthum, die Prostitution, der Wucher in allen Formen, die wirthschaftliche, kirchliche und politische Aussaugung der Eroberer in ihren Reichen, die ganze politische Corruption der Neuzeit; in allen diesen Fällen ist es nicht oder nicht mehr die rohe Gewalt, welche einseitige Güteraneignung vermittelt.

Ein viertes Merkmal auch des socialen Parasitismus ergiebt sich, wenn man die überwiegende Wirkung, teleologisch gedacht, den Zweck des Schmarotzens in der Menschenwelt ins Auge faßt. Nach der Ökonomie socialer Entwickelung vermittelt das Schmarotzerthum im Größten und im Kleinsten vorzugsweise die Rückbildung, Verbildung und Zerstörung. Es besorgt vorwiegend die negative Seite der socialen Auslese. Selbst wo die Wirthe des Schmarotzers sich sogleich mit Gewalt erwehren, findet wenigstens der Schmarotzer Verdrängung und Untergang. In der Regel kommen beide Theile herunter, zuerst die Schmarotzerwirthe, dann aber auch die Schmarotzer

in ihrer Mehrzahl. Keine andere Form socialen Daseinskampfes wirkt im Ganzen so zerstörend und demoralisirend, auswärtigen Krieg und gewaltthätiges Verbrecherthum nicht ausgenommen.

Allein auch der so entsetzlich vielgestaltige Daseinskampf des socialen Parasitismus wirkt nicht immer und nicht immer für beide Theile zerstörend. Er hat nach dem für uns Menschen im Grunde unbekannten Zweckstreben der Schöpfung auch einige gute Seiten. Wirthschaftlich und sonst unreinliche Völker werden geplagt, bis sie die Parasiten abschütteln. Heruntergekommene Gesellschaften werden zur „positiven Socialreform" angeregt, durch welche nicht nur die beschnittenen, sondern die unvergleichlich zahlreicheren und nicht weniger grausamen unbeschnittenen Socialparasiten abgeschüttelt werden. Die Reste von Eroberervölkern, die Jahrhunderte lang ihre gewaltsam errungene Herrschaft zu parasitischem Leben benutzt haben und dabei, wie es aller Parasiten „teleologisch" wohl bestimmtes Loos ist, gründlich heruntergekommen sind, werden gestürzt und vertrieben; das ist mit den Türken der Fall und die negative Seite der „orientalischen Frage". Der Feudalismus sammt den Feudalabgaben hatte, so lange er für seine Blüthezeit die Pflichten des Staates erfüllte, volle Berechtigung; er war aber, als ihm welt- und volksgeschichtlich zuerst der Stadtstaat, dann der landesherrliche Staat (Territorialismus), endlich der Neuzeitstaat immer mehr über den Kopf wuchs, auch immer mehr ein Schmarotzer geworden, der die alten Abgaben forterhob, als er schon seit Jahrhunderten seine staatlichen Gegenleistungen nicht mehr erfüllte, sondern durch den Landesherrn gegen Steuern besorgen ließ; in der „Drohnenschlacht" der ersten französischen Revolution ist er von den aufständisch verbundenen Massen seiner durch Jahrhunderte geduldig gewesenen Wirthe unbarmherzig vernichtet worden. An seine Stelle trat die bürgerliche Herrschaft des Capitals, zugleich in Staat und Volkswirthschaft. Ein Theil dieser capitalistischen Gesellschaft ist ohne Zweifel parasitisch verdorben; nur entfernt nicht diese ganze „bürgerliche" Gesellschaft, der bereits nach 100 Jahren, also nach viel kürzerer Zeit, als diejenige der parasitischen Entartung des Feudalismus dauerte, vom Proletariat eine neue Drohnenschlacht angedroht ist. Der Kampf der Wirthe gegen die Schmarotzer kann also im Großen und im Kleinen auch Wiedererhebung, Fortschritt, allerdings blutigen und schrecklichen, bedeuten. Ihr Ende finden die

Schmarotzer rasch und der Masse nach, sobald sie neue Beute nicht mehr finden. Es fehlt ihnen und ihrer Nachkommenschaft in der Regel die Fähigkeit zu jenen Anpassungen, die erforderlich sein würden, um sie Mitglieder einer wirklich sittlichen Lebensgemeinschaft werden zu lassen. Der Parasitismus tritt immer auf's Neue auf, der einzelne Parasit und dessen Nachkommenschaft sind meist kurzlebig.

Auch ein fünftes Merkmal des Parasitismus in der organischen Natur tritt analog am socialen Schmarotzerthum hervor: er ist Product und rückwirkend wieder Ursache irgend welcher Entfremdung zwischen den Wesen, welche in den parasitischen Kampf mit einander gerathen. In der organischen Natur findet die Schmarotzerei nicht zwischen Individuen derselben Art statt: Schmarotzer und Schmarotzerwirth sind da einander der Art nach fremd. In der menschlichen Gesellschaft dagegen schmarotzt der Mensch den Menschen aus. Allein eine Entfremdung irgend welcher Art zwischen Schmarotzern und Wirthen, eine Entfremdung, durch welche die sittliche Gemeinschaft der Gegenseitigkeit mehr oder weniger aufgehoben ist, und welche Skrupel wegen Anwendung perfider Kampfmittel nicht aufkommen läßt, wird sich doch ziemlich allgemein als Ursache oder wenigstens als begünstigende Bedingung des socialen Parasitismus nachweisen lassen. Sociale Schmarotzer und Wirthe sind nur organisch, aber nicht social gleichartige Wesen. Sie sind beide aus der Wechselseitigkeit, der Solidarität fruchtbarer Gemeinschaft herausgefallen, social mehr oder weniger deklassirt, social unverschmolzen, daher auch erbarmungslos gegen einander. Dies zeigt sich schon darin, daß namentlich fremde, mit Säbel- und Geldherrschaft eingedrungene Volksthümer, desgleichen auch die Trümmer unglücklicher Volksthümer, den Versuchungen des activen Parasitismus besonders zugänglich sind und, wenn man ihnen die Aufnahme in die fremde Volksgemeinschaft weigert, eigentlich gar nicht umhin können, Machtherrschaft- und Geldherrschaft-Schmarotzer am Leibe unterworfener und ausgebeuteter Völker zu werden. Das Gleiche zeigt sich darin, daß, je mehr die schützende Gliederung der Familien- und Berufsgemeinschaft abhanden kommt, desto mehr angreifender und leidender Parasitismus Platz greift. Der Parasitismus gedeiht besonders gut bei atomisirten, entgliederten Gesellschaftszuständen. Je mehr Entfremdung der Elemente und Glieder einer Volksgemeinschaft, desto mehr socialer Para-

fitismus! Man wird diese Bemerkung praktisch auch gegen den Antisemitismus zu verwerthen vermögen, der meines Erachtens die zwei Grundfehler hat, alle Juden und nur die Juden für Schmarotzer zu halten und in der Bekämpfung der Semiten Mittel anzuwenden, die den socialen Parasitismus nothwendig noch steigern und raffinirter machen müssen, nämlich die völlige und allgemeine Entfremdung zwischen dem Judenthum und den die Juden beherbergenden Nationen.

Eine weitere Eigenthümlichkeit auch des socialen Parasitismus besteht in einer gewissen Entartung und Degeneration beider kämpfenden Theile, der Schmarotzerwirthe und der Schmarotzer selbst. Nach Perty gehen in der organischen Natur der Parasitismus und die „rückschreitende Metamorphose" Hand in Hand unter ungeheuren Verfallswirkungen. Das ist mit dem socialen Parasitenthum nicht anders. Es sind wirthschaftliche und sonst kranke, verfallende, geschwächte, unterdrückte, in Noth befindliche Existenzen, die der parasitischen Ausbeutung und Zerstörung besonders leicht unterliegen. Und die Schmarotzer sind ebenfalls mehr oder weniger entartete Gesellschaftsbestandtheile, von einseitiger, krankhafter Entwickelung des Migrations-, Greif- und Haftvermögens, von größter Findigkeit in der Aufsuchung der Wirthe, namentlich mit Hilfe der durch Publicität betriebenen Massen- und Gimpelbethörung. Auch an den socialen Parasiten ist die sofortige sinnliche Vergeilung im Bunde mit üppiger Prostitution bei Trüffelessen und Champagnertrinken wahrzunehmen, woneben Verkümmerung jener Organe und Fähigkeiten des geistigen und physischen Arbeitsvermögens einhergeht, welche zur Bewährung gesunder Gegenseitigkeit im materiellen Güterleben der Völker erforderlich sind. Unersättliche Ausbeutungslust, maßlose Sinnlichkeit, Faullenzerei, größte Gewandtheit im Verlassen des ausgebeuteten Wirthes und im Anbandeln an die erst auszubeutenden Opfer, das Greifvermögen äußerster Zudringlichkeit in jeder Form characterisiren auch den socialen Parasitismus.

Am organischen Schmarotzerthum ist längst die Wahrnehmung gemacht, daß ein erster Schmarotzer einem zweiten, dieser einem dritten, der dritte einem vierten u. s. w. als Gegenstand der Ausbeutung, als „Wirth", dient. Unter den Erscheinungen des socialen Schmarotzerthums tritt dieselbe Thatsache auf den ersten Blick ver-

blüffend hervor. Denke man z. B. an eine neuere Hauptschmarotzerei, den französischen „Panamismus“. Das französische Volk der Actionäre war der „Wirth“. Dieser Wirth ist selbst schon parasitisch etwas verdächtig; denn wer in Panamaactien statt in französischer Rente anlegte, wollte wohl ziemlich allgemein im Trüben von Central-America fischen oder ohne entsprechende Gegenleistung aus dem Schmalz anderer Actionäre eine Portion erhalten. Dieses Publikum gelte jedoch hier als der unschuldige, nur etwas leichtsinnige „Wirth“ des Bundes capitalistischer, publicistischer und parlamentarischer Ausbeuter. An diesen Wirth hingen sich die Lesseps. An die Lesseps hingen sich die Emissions- und Bestechungs-Schmarotzer: Arton, Reinach, Herz. An sie heftete sich der Lieferungsschmarotzer Eiffel, der nichts lieferte, an diesen und an Andere seinesgleichen mancherlei andere Schmarotzer männlichen und wahrscheinlich auch weiblichen Geschlechtes. Dann kamen die Schmarotzer, die über publicité und das Gegentheil davon verfügen, Zeitungseigenthümer und Journalisten. An alle zusammen hängten sich die Parlamentarier, welche ihrem Beruf der öffentlichen Controlle die Binde um die Augen legen ließen, bis fast zu Clémenceau herab. An den parasitischen Parteiführern hingen dann wieder die untergeordneten Parlamentsschnorrer, die, obwohl Nullen hinter den Einern, „nur“ mit 1000 bis 10000 Francs betheiligt worden waren. Und am Ende fiel in Form der Wahlbestechung, in der Form von Freiwein und Freibraten, auch an Wählerschaften des allgemeinen Stimmrechts mehr oder weniger ab. Beinahe hätte ich Herrn Freycinet vergessen: für Spionage! Man sieht, wie viele Glieder namentlich der politisch-parlamentarische Parasitismus, wenn er mit dem geldcapitalistischen Parasitismus im Bunde steht, haben kann. Dieser im Besitz der politischen Macht und im Bunde der Geldmacht stehende Parasitismus, genannt Corruption, bildet eine grausige Schmarotzerkette. Allein die viel einfacheren Schmarotzer, denen die Justiz und die Polizei schon von allem Anfang an den Krieg wirklich erklären, zeigen ebenfalls solche Anhängsel und Ablegerschaften von Schmarotzern mehrerer Rang- oder Abhängigkeitsstufen: an den Stehler hängt sich bekanntlich der Hehler, an den einen oder andern die Dirne, an diese oder an sie alle der Inhaber der Gaunerherberge oder des Frauenhauses, der Wohnungs-Miethwucherer und vielleicht noch der Geldwucherer.

Die Vergleichung mit dem pflanzlich-thierischen Schmarotzerthum kann nicht die vollständige Kennzeichnung des socialen Parasitismus ergeben. Darum nicht, weil die menschliche Gesellschaft und sie allein sittliche Lebensgemeinschaft organisch gleichartiger Individuen, Individuenmassen und Individuen-Gliederungen normaler Weise ist, eine Gemeinschaft, die durch den Mechanismus vielgestaltigster Daseinskämpfe bewegt ist und die den Abschluß ihrer Schöpfung oder ihrer Geschichte noch lange nicht gefunden hat. Dies verleiht auch dem socialen Parasitismus ein Gepräge, für das in der ganzen organischen Natur nichts Ähnliches sich findet. Auf diese ganz eigenartigen socialen Züge des Parasitismus unter Menschen kann ich jedoch hier nicht eingehen. Es genüge an der einen Grundhinweisung: die socialen Schmarotzer aller Art, nicht nur diejenigen des Gaunerthums der Diebsherbergen, führen ihren Kampf gemeinschaftlich, allerdings in der socialpathologischen, niedrigsten Organisationsform der Banden, Ringe, Raubconsortien, „Schwindlicate" (Syndicate) u. s. w., als welche sie jedoch alle gesunden Gewebe und Organe des Volkskörpers bis zum Staate hinauf und ins Parlament hinein durchdringen. Entgegen führt die Gesellschaft vorbeugend und unterdrückend den Kampf gegen die Schmarotzer durch alle ihre Veranstaltungen für Recht und Moral, durch Justiz und Polizei, Erziehung, Belehrung, Preßkritik, Parlamentscontrolle, deren Verschmarotzerung und Corruption freilich auch möglich und in heutiger Zeit bedenklich ausgebreitet ist.

Der Überblick, welcher soeben über Wesen und Verbreitung des socialen Schmarotzerthums gegeben worden ist, dürfte hinreichend erwiesen haben: daß der Wucher nur ein Glied an einem viel größeren Thatbestand eigenartiger Ausbeutungskämpfe ist; daß derselbe sammt allen verwandten Erscheinungen gemeinrechtliche Verfolgung und Abwehr verdient, wie er solche denn auch schon lange findet; daß die regellose, ordnungslose, solidaritätslose Freiheit es ist, welche dem Wucher in der Epoche des Ultraliberalismus besonderen Vorschub geleistet hat und daß der Kampf gegen den Wucher hauptsächlich vorbeugend mittelst Herstellung echt neuzeitlicher Solidarität durch „positive Socialpolitik" geführt werden muß. Ausnahmerecht ist völlig entbehrlich; es kann den Wucher überhaupt nicht beseitigen.

In dieſer Richtung haben denn auch die „Kern- und Zeitfragen“ bis zur Wohnungsreform herab auszugreifen geſucht.

Weitere Kern- und Zeitfragen der Handels- und Verkehrspolitik.

Der Währungsſtreit.

Überſicht.

Schon im erſten Band der „Kern- und Zeitfragen“ wollte die große Bewegung für und wider die Doppelwährung angefaßt werden. Eben war ja durch die Schließung der indiſchen Münzſtätten für die Silberwährung, 26. Juli 1893, und durch die Beſeitigung des Sherman-Act in den Vereinigten Staaten das Silber unter die Hälfte jenes Werthes hinabgedrückt worden, welchen es ein halbes Jahrhundert Gold gegenüber auf dem Markte zu der nur wenig ſchwankenden Werthrelation von $1 : 15\frac{1}{2}$ behauptet hatte. Auch mit den Münz- und Finanzwirren Italiens hatte die weltbewegende Währungsfrage einen tiefen Zuſammenhang; der Umſtand, daß Italien mit unzulänglichen Mitteln zur Goldwährung gegriffen hatte, wirkte bei den genannten Wirren mit. Öſterreich hatte den Anlauf zur Goldwährung gemacht und den alten Gulden auf 1 Mark 70 Pf. Gold zu fixieren geſucht, jedoch nur mit dem ſofortigen und auch jetzt (Juli 1894) nicht beſeitigten Mißerfolg, daß der deutſche Kurs auf Wien von 1,70 bis gegen 1,60 zurückwich. In der Literatur aller Länder wurde der Streit zwiſchen Gold-Monometallismus und Goldſilber-Bimetallismus mit dem Eifer, faſt darf man ſagen, mit dem Fanatismus eines Glaubenskampfes geführt. Die Währungsfrage ſtand alſo ſchon im Jahre 1893 im Brennpunkte des öffentlichen Intereſſes.

Heute, da wir die damals ungern gelaſſene Lücke füllen können, hat der Währungsſtreit an Hitze nicht verloren, durch die Berufung einer Silbercommiſſion nach Berlin im Frühjahr 1894 an Intereſſe gewonnen, und faſt kein Tag vergeht, ohne eine neue Währungsſchrift zu bringen. Mehr Klarheit und Sicherheit zu ſelbſtſtändigem Urtheil iſt jedoch allem Anſchein nach dem deutſchen Publikum nicht geworden. Die folgenden Ausführungen ſind nun beſtimmt, dem

Leserkreis der „Kern- und Zeitfragen“ eine altbegründete, nie schwankend gewordene bimetallistische Auffassung zur Prüfung vorzulegen.

Dieselbe wird sich der eingerissenen Verunglimpfung, wonach die „Silberleute“ gescholtenen Bimetallisten von den amerikanischen Minenbesitzern bestochen sein oder die „Goldfanatiker“ nur wegen ihres großen Besitzes an goldverzinslichen Effecten für die Goldwährung sich erhitzen sollen, durchaus enthalten. Der Währungsstreit ist für uns eine zu rein wissenschaftlicher, streng sachlicher Behandlung stehende Tagesfrage von praktisch gewaltigster Bedeutung. Man kann die Währungsfrage gerade in Deutschland mit desto größerer Ruhe behandeln, als sie in erster Linie durch England für die ganze Welt entschieden werden wird, es aber trotz der entschiedenen Zunahme der bimetallistischen Neigungen unter englischen Staatsmännern, Bankdirectoren, Exporteuren und Nationalökonomen schlechterdings noch nicht abzusehen ist, ob nnd wann der Bimetallismus in England siegen wird. Hebt sich abermals die Goldproduction bedeutend, so ist der völlige Sieg der Doppelwährungsbewegung in England immer noch sehr zweifelhaft. Nicht einmal eine Wärme der Hoffnung auf solchen Sieg wird die folgende, bis ans Herz hinan kühle Behandlung des Währungsstreites auch nur im Geringsten beirren. Der Verfasser ist und bleibt Anhänger der Doppelwährung unter Englands Führung, weil er unter der Voraussetzung dieser Gestaltung eine neue, dauernde Festigung der Werthrelation zwischen Gold und Silber als sicher ansieht und unter derselben Voraussetzung bei Doppelwährung das Minimum an stoßweiser Schwankung im Geldwerth erwarten zu dürfen glaubt.

Zur währungstechnischen Orientirung.

Zunächst soll eine grundlegende Orientirung über die für Verständniß und Beurtheilung aller Währungsfragen maßgebenden Begriffe versucht werden und zwar nicht in Gestalt einer geschriebenen Vorlesung über graue Theorien, sondern als Einführung in die practische Währungspolitik der Gegenwart und einer absehbaren Zukunft. Ich frage: Was ist Währung? was sind die verschiedenen Währungssysteme? was sind die Haupt- und Nebenbestandtheile jeder guten Währung? was ist die Grundeigenschaft jeder guten Währung?

Was Währung überhaupt ist? Man verwechselt und vermengt sie vielfach mit dem Münzwesen und namentlich mit dem Münzfuße. Nun berühren und durchdringen sich zwar beiderlei Dinge, sie sind aber dennoch streng auseinander zu halten. Zwei Länder mit völliger Verschiedenheit in der Zusammensetzung ihres Münzsystems aus Gold-, Silber-, Kupfer- und Nickelmünzen und mit eben so großer Verschiedenheit des Fußes, auf welchem sie das Prägegrundgewicht des Währungsmetalles in mehr oder in weniger Münzeinheiten (Francs, Kronen, Gulden, Dollars, Rubel u. s. w.), zu mehr oder weniger schweren Münzstücken, gröber oder leichter, ausschroten, können dennoch dieselbe Währung haben, heiße diese Gold- oder Silber-, oder Gold- und Silber-, oder Zwangspapierwährung. Die ganze civilisirte Welt vermöchte dieselbe Währung, etwa die internationale vertragsmäßige Doppelwährung, zu besitzen, ohne darum die Selbstständigkeit des besonderen Münzfußes jedes Landes, ohne das Nebeneinanderbestehen von Francs, Gulden, Mark, Kronen, Sovereigns, Dollars, Rubels aufzugeben.

Das Wesen der Währung besteht in der Eigenschaft von Münzen irgend welcher Münzordnung und von Creditgeldzeichen irgend welcher Benennung, als gesetzliches Zahlungsmittel für die Erfüllung jeglicher Verbindlichkeit gegeben werden zu dürfen und genommen werden zu müssen. Als dieses schlechthin „geltende" Zahlungsmittel heißt die Währung auch Valuta. Nur Münzen, denen diese Eigenschaft gesetzlich beigelegt ist, stellen Währungsgeld dar, aber sie stellen solches dar, ob sie auf schwerem oder auf leichtem Fuße, mit einer geringeren oder größeren Anzahl der Hauptmünzeinheiten (Francs, Gulden, Kronen u. s. w.) aus demselben Prägegrundgewicht (jetzt überwiegend 1 Kilo zu $^9/_{10}$ fein) ausgebracht werden. Creditgeldzeichen, denen der Zwangscurs beigelegt ist, ohne daß sie jeder Zeit zu ihrem Nennwerth in Einheiten des metallischen Währungsgeldes eingelöst werden können, denen also der Charakter des bloßen Metallgeldsurrogates abgeht, stellen eine selbstständige Währung nichtmetallischer Art dar, also eine Währung, innerhalb welcher Münzen überhaupt nur im Ausmaaß des Bedarfes an kleinstem Scheidegeld noch erforderlich bleiben.

Dies zur Orientierung vorausgeschickt, läßt sich leicht ein völlig klarer Überblick über die verschiedenen Währungssysteme gewinnen. Man hat einmal zu unterscheiden: Metallwährungen und Credit-

währungen; zur zweiten Form zählen in Metallgeld nicht einlösbare Staats- und Banknoten mit der durch gesetzlichen Annahmezwang, den sog. Zwangskurs vermittelten Eigenschaft des allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittels. Man hat zweitens zu unterscheiden zwischen einfacher und doppelter Währung oder, so weit dieser Unterschied im Bereich der Metallwährungssysteme auftritt, zwischen Monometallismus und Bimetallismus.

Zu den einfachen Währungen gehört auch die uneinlösbare, mit Zwangskurs versehene Papiervaluta, wenn sie, mangels der Einlösung in baarem Metallgeld, ein bloßes „Geldsurrogat", d. h. Metallgeldsurrogat, nicht darstellt. Die zwei hauptsächlichen Fälle der Einfachwährung bilden jedoch die einfache Silber- und die einfache Goldwährung, indem entweder nur die silbernen oder nur die goldenen Hauptmünzen, sog. „Curantmünzen", uneingeschränkt die Stellung des allgemeinen Zahlungsmittels einnehmen.

Als Doppelwährung erscheint dagegen jener Zustand, in welchem Gold- und Silbercurantmünzen nebeneinander zu gesetzlichen Zahlungsmitteln nach einer bestimmten dauernden oder veränderlichen Werthrelation ausgeprägt und gesetzlich in uneingeschränktem Maaße zu jeder Zahlung benutzt werden können.

Die metallische, im engeren Sinne sog. Doppelwährung, stellt zwei wesentliche Anforderungen. Die eine besteht in der freien Prägung jedes der beiden Edelmetalle auch für Privatrechnung gegen Prägevergütung (Schlagschatz), damit alles edle Metall seiner Hauptbestimmung, der Bestimmung zum Währungsdienst, stets zugeführt werden könne. Dieser Zweck könnte freilich auch auf andere Weise erreicht werden; nämlich so, daß staatlich garantirte, auf Gold und Silber lautende Geldscheine gegen unbeschränkte Bankhinterlegung von Gold und Silber ausgegeben und nach einem jeder Zeit bestimmten Werthverhältniß zwischen Gold- und Silbergeld in Gold und Silber, etwa je zur Hälfte in Goldgeld, zur anderen in Silbergeld, einlösbar wären. Wo die freie Währungsverwendung alles Goldes und alles Silbers nicht oder nicht vollständig gesichert ist, wo und solange das eine Metall gar nicht oder nur beschränkt zur Währungsverwendung zugelassen ist, also am Übergang in den Dienst des gesetzlichen Zahlungswesens gehindert wird, ist auch die Doppelwährung mehr oder weniger nur eine nominelle und unvollständige. So in der lateinischen Münzunion seit der Einstellung der

freien Silberprägung. So bisher in den Vereinigten Staaten, indem diese nur eine bestimmte Höchstsumme Silber per Monat für den Staatsschatz gegen Silberschatzscheine, sog. Certificate, zur Prägung übernahmen.

Die andere Grundvoraussetzung für die Verwirklichung und Aufrechterhaltung der Doppelwährung ist die fixe Werthrelation zwischen beiden unbeschränkt zur Währung zugelassenen Edelmetallen. Über die Möglichkeit der Fixirung wird weiterhin besonders die Rede sein müssen. Hier ist vorerst nur zu erwähnen, daß in den Doppelwährungsländern früher eine solche fixe Werthrelation genau oder nahe bei $15^1/_2$ Kilo Prägesilber gleich 1 Kilo Prägegold so lange als freie Prägung bestand und trotz großen Umwälzungen im Mengenverhältniß zwischen der Silber- und der Goldproduction wirklich auch als Werthrelation auf den Edelmetallmärkten sich aufrecht erhalten hat. Erst seit der fortschreitenden Verdrängung des Silbers aus dem Währungsdienst hat auf dem Edelmetallmarkt ein Preissturz des Silbers von $1 : 15^1/_2$ bis zu $1 : 32$ sich vollzogen und man geht mit jedem weiteren großen Schritt weiterer Entwährung auch einem weiteren Sinken des Silberwerthes entgegen.

Der Leser bliebe unvollständig orientirt, wenn nicht noch kurz erwähnt werden würde, daß es nicht blos die metallische Doppelwährung giebt, gegeben hat und geben kann. Eine zweite Form der Doppelwährung ist die Verknüpfung von Edelmetall- und Papierwährung, wobei als gesetzliche Zahlmittel neben dem Metallgeld auch Staats- oder Banknoten ausgegeben werden, die auf Grund des Staats- und Bankcredits den Nenngleichwerth mit dem Metallgeld auch wirklich behaupten und mit der Metallwährung zu einer gemischten, metallisch-papiernen Doppelwährung von allerdings ziemlich gebrechlicher Art sich verschmelzen. Diese gemischte Doppelwährung wird zur Tripelwährung, wenn schon die Metallwährung des Landes Doppel-, d. h. Gold-Silberwährung ist. Die durch Zwangskurs künstlich hergestellte fixe Werthrelation der gemischten Doppelwährung wäre 1 : 1, 1 Franc, Dollar ꝛc. in Papiergeld gleich 1 Franc, Dollar u. s. w. Metallgeld. Wenn freilich im Umlauf in Folge der Entwerthung Papiergeld den Gleichwerth mit dem Metallhauptgeld oder „Curant" nicht zu behaupten vermag, so bleibt das Notengeld allein noch im Umlauf, da Niemand mehr mit dem werthvolleren Curant zahlt, und plötzlich entpuppt sich die

gemischte Doppelwährung zur einfachen Papierwährung. Dieser Gefahr würde auch Deutschland nicht sicher entrückt sein, wenn es mit stark hinkender Goldwährung in einen nicht rasch verlaufenden Krieg geriethe.

Bisher ist nur das vollwerthige Hauptwährungsgeld, welches, als das schlechtweg umlaufende, „auch Kurant" heißt, zur einleitenden Orientierung ins Auge gefaßt worden. Nun drohen aber den Ländern mit einfacher Goldwährung, also dem Deutschen Reiche, von den erwähnten neuesten Ereignissen her weitere Störungen auch in denjenigen Währungsnebenbestandtheilen, die neben dem Kurantgeld zum Zweck der Vermittelung theils der unter dem Betrag der Kurantmünzen zurückbleibenden Kleinzahlungen, theils des über die Bequemlichkeit der Kurantzahlung hinausgehenden Zahlungs-Groß- und Zahlungs-Fern-Verkehrs bestimmt sind. Das sind einerseits die unterwerthig ausgeprägten Scheidemünzen aus Nickel und Kupfer, hauptsächlich aber aus Silber, andererseits die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärten Staats- und Banknoten. Selbst Länder mit Doppelwährung haben Silberscheidemünzen neben den kuranten großen Silbermünzen, indem z. B. die 2-, 1- und $^1/_2$-Francstücke unterwerthig, d. h. zu 835 statt zu 900 mille fein ausgeprägt werden.

Es ist hauptsächlich die Silberscheidemünze, die in den Währungswirren einen bedeutenden Gegenstand der praktischen Währungspolitik bilden wird, man muß sich daher das besondere Wesen, das die Silberscheidemünze mit allen übrigen Scheidemünzen gemein hat, erst vollständig klar machen. Da sind zwei Grundzüge besonders zu betonen: die Eigenschaft eines Nebengeldes neben dem Kurantgeld, so daß die Gesammtwährung eigentlich überall eine zusammengesetzte ist, und die andere Eigenschaft einer Art metallischen Creditgeldes, die aus der nothwendigen sog. Unterwerthigkeit aller Ausprägung von Scheidemünzen sich ergiebt.

Die Scheidemünzen sind wirklich ein wesentlicher Bestandtheil neben dem Kurant für jedes Währungssystem und sie kommen in jedem Währungssystem vor. Sie sind nämlich unentbehrlich für die Bewerkstelligung der großen Masse alltäglicher Kleinzahlungen. Liegt denn aber in diesem Anlöthen einer unterwerthigen Scheidemünze an die vollwerthige Kurantmünze zum Zweck der Bewältigung

jeder Art von Zahlungsverkehren nicht ein Abfall von der Silber- oder der Gold- oder der Gold- und Silberwährung? Auf den ersten Blick scheint es so zu sein; denn auch die Scheidemünze ist gesetzliches Zahlungsmittel. Näher betrachtet, ist gleichwohl im Scheidemünzenumlauf bei richtiger Ordnung dieses metallischen Nebengeldes, das neben dem Kurantgeld in die Währung hineinläuft, weder theoretisch noch praktisch auch nur theilweise eine Verneinung der Edelmetallwährung zu erblicken. Der fragliche Scheidemünzenumlauf erscheint unter den entsprechenden Vorkehrungen doch nur als Surrogat von edlem Metallkurantgeld, als Geld für die Vollziehung von Kleinzahlungen unter dem Mindestbetrag der Hauptkurantmünze. Bestimmte in Münzform gebrachte Mengen Kupfer, Nickel, Scheidegeldsilber werden als Nennwerthbruchtheile der Kurranthauptmünzeinheit zu x Pfennigen, Hellern, Kreuzern, Kopeken u. s. w. ausgegeben, für Kleinzahlungen dem Kurantgeld werthgleich erklärt, hiernach als gesetzliche Stellvertreter des Kurantgeldes für Kleinzahlung behandelt. Die Scheidemünzen haben also gesetzliche Zahlkraft, haben den Charakter einer Nebenwährung innerhalb des Währungs-Gesammtsystems.

Die Scheidemünzen sind immerhin eine Art metallischen Creditgeldes, weil der ihnen im Kurantnennwerth beigelegte Werth hinter dem Werth, welchen ihr Metallgehalt auf dem Weltmarkt finden würde, zurückbleibt, mit anderen Worten, weil sie unterwerthig ausgeprägt sind. Ihre Werthrelation zum Hauptgeld ist eine fixirte, aber eine künstliche, über dem Metallwerth ihres Stoffes angesetzte Werthrelation. Die Werthrelation alles Scheidegeldes zu seinem Edelmetallcurant ist in der Währung eine höhere als auf dem Markte; sie ist nicht blos fixirt, sondern auch fingirt. Diese Werthfiction ist keine so starke wie diejenige, welche zwei uneinlösbare Fünfmarkscheine einer halben Goldkrone gleichsetzt, immerhin aber eine Fiktion, die desto größer wird, je mehr der Werth des Scheidemünzemetalls sinkt, ohne daß das Gewicht (Schrot) durch Umprägung ein entsprechend größeres, stärkeres, „gröberes" wird. Als bei Einführung der Goldwährung unsere 1-, 2- und 5-Markstücke ausgegeben wurden, waren diese Silberscheidemünzen trotz der damaligen hohen Marktwerthrelation von 1 : $15\frac{1}{2}$ zwischen Gold und Silber doch nur 90 Pfennig Gold per Mark werth; sie wurden also um 10 Procent „unterwerthig" ausgeprägt. Heute, wo auf dem Hauptsilbermarkt

in London die Unze englischen Prägesilbers nicht mehr 61 Pence englischer Goldwährung, sondern nur noch etwas über 27 Pence gilt, sind die silbernen Markmünzen ungefähr nur noch die Hälfte ihres auf Gold gestellten Nennbetrages werth, man müßte sie denn um's Doppelte schwerer umprägen, um ihren wirklichen Metallwerth dem Nennwerth wieder nahe zu bringen.

Wie kommt es denn nun, daß unterwerthig ausgeprägte Scheidemünzen, die doch nur einen Theil ihres Nennwerthes in sich selbst tragen, den Nenngleichwerth mit Kurant dennoch behaupten? Die Klarheit über diese Frage ist für das Verständniß des ganzen Streites von großem Belang. Die Antwort ist: der Nenngleichwerth wird nicht blos künstlich fixirt, sondern auch künstlich gestützt, eigenthümlich fundirt. Trotz unterwerthiger Ausprägung behaupten nämlich die Scheidemünzen im Umlauf den ihnen beigelegten künstlichen Gleichwerth mit dem Kurantgeld unter gewissen Einschränkungen. Die Grundeinschränkung besteht darin, daß an Scheidemünzen keinesfalls größere Mengen ausgegeben werden, als der Kleinverkehr nach seinem Umfang und Bequemlichkeitsbedürfniß wirklich bedarf und daher auch wirklich einschluckt und bei sich behält. Dieser Erfolg kann beim Scheidemünzenumlauf hauptsächlich durch drei Maßregeln erreicht werden: einmal durch Beschränkung der Ausprägung auf einen bestimmten Höchstbetrag pro Kopf der Bevölkerung; sodann durch Beschränkung der Pflicht zur Zahlungsannahme der Scheidemünzen auf eine Höchstsumme, über welche hinaus Kurantgeld allein gesetzliches Zahlungsmittel ist; endlich durch Einwechselung gewisser Mindestsummen jeder Art Scheidemünze bei der Staatskasse gegen vollwerthiges Kurantgeld.

Nur müssen — und das ist für das Verständniß der praktischen Währungsfragen besonders wichtig — diese drei Vorsichten auch wirklich geübt werden können. Es ist einigermaßen fraglich geworden, ob nach der erfolgten starken Entwerthung des Silber-Markgeldes um annähernd die Hälfte seines Ausprägungswerthes nicht eine massenhafte Nachprägung von Silber zum selben Gehalt, in welchem seiner Zeit die Markstücke amtlich ausgeprägt wurden, im Ausland bewerkstelligt, die Markcirculation stark, wenn auch gesetzwidrig vermehrt, hiermit aber unsere ohnehin schon hinkende, d. h. mit Silberthalern imprägnirte, also etwas versilberte Goldwährung noch hinkender gemacht werden wird. Ich komme hierauf zurück.

Vorläufig nur die Bemerkung, daß vielleicht für Deutschland der Schrecken der zwei Jahre Zuchthaus, die der Artikel 146 des deutschen Strafgesetzbuches auf die fragliche Nachprägung setzt, im Stande sein wird, den Reiz eines hundertprocentigen Gewinns zu überbieten; gewiß ist Das nicht.

Weshalb wird nun aber die Scheidemünze überhaupt unterwerthig ausgeprägt und wie weit darf man in der Unwerthigkeit gehen?

Die unterwerthige Ausprägung der Silberscheidemünzen hat geschichtlich verschiedene Gründe gehabt. In früherer Zeit lag ein gewichtiger Antrieb im fiskalischen Streben nach außerordentlichem Münzgewinn und nach Vergütung der höheren Prägungskosten und Münzabnutzungsverluste des Scheidegeldes. Für immer aber ist die unterwerthige Ausprägung durch die Rücksicht bedingt, daß das Scheidegeld als Zahlungsmittel des Kleinverkehrs auch dann nicht aus dem Umlauf verschwinde, wenn das Edelmetall-Curant, worauf es lautet, also bei einfacher Goldwährung das Gold in seiner thatsächlichen, marktmäßigen Werthrelation gegen Silber, Nickel und Kupfer, unter die Werthrelation zur Zeit der Scheidemünzeausgabe mehr oder weniger sinken würde; denn fände Das statt, so würde das Metall der Scheidemünzen mit Kurant aufgekauft und aus der Circulation gezogen werden und der Kleinzahlungsverkehr ginge seiner besonderen Geldmittel verlustig. Es ist nun klar, daß die Unterwerthigkeit der Silberscheidemünze in sehr engen Grenzen (10 Procent) gehalten werden kann, wenn die Werthrelation zwischen Gold und Silber nur innerhalb sehr enger Grenzen auf dem Edelmetallmarkte schwankt; Das war früher bei starker Währungsverwendung des Silbers für längere Dauer gesichert, trifft aber jetzt nicht entfernt mehr zu, nachdem seit der „Entthronung" des Silbers dessen Werth weit unter 1 : $15^1/_2$, fast auf 1 : 30 gesunken ist. Unsere Silbermarkstücke sind nun statt um 10 Procent zur Zeit der Ausprägung vor 20 Jahren fast um 50 Procent unterwerthig geworden; sie sind zur Hälfte ihres Werthes ein unfundirtes Creditgeld. Nur die stärkere Wiedereinsetzung des Silbers in den Kurant-Währungsdienst kann diesem Übelstand abhelfen.

Ist denn aber die starke Unterwerthigkeit wirklich ein Übelstand? Gewiß! Die Unterwerthigkeit der Scheidemünze soll eine gewisse, dem Vollwerth möglichst nahe Grenze nicht unterschreiten. Hierfür

sind zwei Gründe hauptsächlich maßgebend. Einmal muß der Reiz zur Nachprägung vermieden werden; wenn beispielsweise Markstücke um fünfzig statt um zehn Procent unterwerthig geworden sind, so beträgt der Gewinn an der Nachprägung, obwohl diese, verglichen mit dem inneren Werth der amtlich geprägten Markstücke, keine Falschprägung darstellt, hundert Procent des Silberwerthes der nachgeprägten Stücke. Für ein Land der Goldwährung bedeutet es aber eine Herstellung schlechter Silberwährung neben der Goldwährung, wenn nachgeprägte Silbermünze trotz der angedrohten Strafe in größeren Massen in den Geldverkehr des Landes hineingebracht wird. Noch bedenklicher ist die zweite Wirkung. Je stärker die Unterwerthigkeit am Anfang ist oder in Ländern der einfachen Goldwährung durch fortschreitende Silberentwerthung nachher wird, desto weniger trägt die Scheidemünze ihren Vollwerth in sich selbst, in desto größerem Maße nimmt sie den Character uneinlösbaren Creditgeldes an. Wenn dann Krisen eintreten, in welchen zur Zwangspapiergeldpresse geschritten werden muß, so finden sich auch die Adern des Zahlungs-Kleinverkehrs bereits mit einer Art metallenen Creditgeldes gefüllt, zum größten Schaden der Finanzen und zur größten Verwirrung des Verkehrs.

Silberscheidegeld — das führt zur Orientirung über die Stellung des Creditgeldes in jedem Währungssystem hinüber — hat bei fortschreitender Entwerthung des Silbers dem Golde gegenüber den Drang, auch formell Creditgeld zu werden. Es strebt zu den Gewölben des Staatsschatzes und der Banken, indem Hinterlegungsscheine in den Umlauf gebracht werden, die auf das hinterlegte Silber „fundirt" sind. Das ergiebt die Erscheinung der „Silbercertificate". Ist einmal Silber gegen Gold von $15^1/_2$ zu 1 auf 31 zu 1 gesunken, so wird Silberscheidemünze eine doppelt so schwere Ausprägung erheischen, um einen seinem Curantnennwerth nahebei entsprechenden inneren Werthgehalt zu behaupten. Das aber geht nicht; denn wenn die jetzigen Einmarkstücke insgesammt zu Zweimarkstücken, die jetzigen Zweimarkstücke zu Viermarkstücken, die jetzigen Fünfmarkstücke zu Zehnmarkstücken umgewandelt werden würden, so wäre dies ein für den Verkehr höchst beschwerlicher Zustand und Jedermann würde 1-Markzettel, 2-Markzettel, 5-Markzettel gegen Zurückziehung der Silbermarkmünzen vorziehen, die dafür gegen diese Certificate in den Staats- oder Reichsbankschatz zu liegen kämen.

Das Werthverhältniß von Silber zu Gold darf eben nicht zu tief sinken, wenn Silberscheidemünzen für den Verkehr brauchbar bleiben sollen und dennoch eine nur mäßige Unterwerthigkeit aufrecht erhalten werden will. Die durch „Währungsentthronung" des Silbers herbeigeführte tiefe Entwerthung macht das „weiße" Metall auch zur Erfüllung seiner Bestimmung für soliden Scheidemünzdienst mehr und mehr untauglich; der Drang nach Ersatz des silbernen Scheidegeldes durch papierenes Scheidegeld macht sich geltend, und schon heute ergeht der Ruf hiernach auch in Deutschland. Wenn nun, wie in Amerika, die Silberhinterlegung für Silbercertificate nicht in einem dem Goldnennwerth der Certificate nahebei entsprechenden Betrage erfolgt, so hat man innerhalb der Hinterlegungsgewölbe silbernes, wie außerhalb papierenes Scheidecreditgeld, das im Maaße der fortgeschrittenen und weiterfortschreitenden Silberentwerthung keine Fundation hat. Es wäre practisch auch ziemlich schwer angängig, für die Certificate den hinterlegten Silberbetrag immerfort nahebei auf dem Silberäquivalent von Gold zu erhalten, da die Werthrelation beider Edelmetalle in beharrlichem und starkem Schwanken begriffen ist. Das metallische Scheidegeld drängt also wirklich dazu, auch formell Creditgeld gleich Papiergeld zu werden, namentlich dann, wenn man dem vom Thron gestoßenen Silber dadurch Unterkunft verschaffen will, daß man dem Silber, auch für höhere Zahlungsbeträge, etwa durch Silber-Fünfdollarstücke, Verwendung innerhalb der nominellen Goldwährung verschafft. Solche Silbermünzen werden viel zu plump für den Verkehr, sie drängen zur Hinterlegung gegen Ausgabe von Certificaten, die jedoch nach erfolgter starker Emission den Nenngleichwerth mit Goldcurant nicht zu behaupten vermögen. Es ist ein verzweifelter Versuch, in einer Zeit der fast allgemeinen Silberentwerthung dem Silber innerhalb nomineller Goldwährung Absatz zu verschaffen. Auch der Bimetallist, und gerade dieser, muß solche Art der Wiedereröffnung größeren Währungsspielraumes für das Silber, da sie auf Kosten reinlicher Scheidung und Ordnung zwischen Curant- und Scheidegeld vor sich geht, ablehnen. Jener Spielraum kann ohne Schaden nur geschaffen werden, wenn Silber nicht als grobfüßiges Scheide-, sondern als leichtfüßiges Curantgeld zum Währungsdienst gebracht wird, mit anderen Worten, wenn die ordentliche Curantdoppelwährung zur Geltung gelangt; anderen Falles wird

beim heutigen Grade der Silberentwerthung das Silbergeld auch für den Zahlungskleinverkehr Certificatcreditgeld weiter werden und bleiben. Bei einfacher Goldwährung wird Das sich kaum vermeiden lassen.

Zum unentbehrlichen Nebengeld jeder Währung gehört nicht bloß die Scheidemünze. Daneben steht das mit gesetzlicher Zahlkraft ausgerüstete Papiergeld. Bildet die Scheidemünzencirculation den einen Nebenflügel des Curantmittelstücks im Währungsgebäude, nämlich für den Kleinzahlungsverkehr, so bildet die Staats- und Banknotencirculation den anderen Flügel, hauptsächlich für den in Curant nicht bequem abzuwickelnden Zahlungsgroßverkehr. Das Gesammtsystem ist Edelmetallcurant, verbunden mit beschränkter Papier-, wie mit beschränkter Scheidemünz-Circulation.

Mit beschränktem Papiergeldumlauf! Die Beschränkung dieses Umlaufes kann eine doppelte sein, wenn man die feste Werthrelation von 1 : 1 gegen Edelmetallcurant aufrechterhalten will. Entweder muß das Papiergeld, wenn es gegen Metallcurant vom Staate nicht eingelöst wird, auf einem mäßigen, im Verkehr sicher aufgesaugt bleibenden Ausgabebetrag zurückgehalten werden, oder es muß gegen Metallcurant durch entsprechende Bankfundation einlösbar gemacht werden; das Noten ausgebende Institut muß die ausgegebenen Nennbeträge theils im Währungsedelmetall, theils in den nöthigen, gegen Curant kurzfälligen, leicht realisirbaren Forderungen vorräthig halten, damit alle aus dem Verkehr zeitweilig wieder ausgestoßenen Papiergeldmengen auf Verlangen in Curant baar eingelöst werden können. Die Fundation der Einlösbarkeit auf Curantmetall und auf kurzfällige Forderungen ermöglicht es, daß der Gesammtumlauf der gesetzlichen Zahlungsmittel jeden Augenblick dem gegebenen Zahlungsmittelbedarf durch Zusammenziehung und durch Ausdehnung sich anschmiegen kann. Das Papiergeldnebenstück der Gesammtwährung wirkt hierdurch überaus wohlthätig als selbstwirkender Währungsconservator und ist ganz unentbehrlich. Genau so wirkt es aber kraft seiner Fundation auf den Bankvorrath an Curantmetall und an auf Curantmetall ausgestellte Forderungen von kurzer Verfallzeit und jederzeitiger Veräußerlichkeit. Hierdurch erst wird der Creditanbau an das Metallcurant völlig ungefährlich, das Papiergeld lediglich zum sicheren Stellvertreter paraten Curantgeldwerthes. Das ist aber das Papiergeld nur bei Fundation auf

das Metall der Währung, d. h. auf Gold bei einfacher Goldwährung, auf Silber bei einfacher Silberwährung, auf Gold und Silber bei metallischer Doppelwährung. Papiergeld, das bei einfacher Goldwährung entwerthetes Silber zur Bankhinterlage erhält, ist ein im Betrage dieser Entwerthung unfundirtes Creditnebengeld und bedroht das gesicherte Functioniren der Goldwährung desto mehr, je stärker das Verhältniß der Silbermenge zur Goldmenge im Baargewölbe ist und je mehr die Entwerthung von Silber fortschreitet.

Wäre denn nicht eine unfundirte Papierwährung, ausgegeben auf den allgemeinen Credit des Staates, als System einfacher Währung denkbar, indem die Ausgabe auf den Bedarf des Verkehrs begrenzt würde? Die Antwort kann nur verneinend ausfallen. So lange die Volks- und Weltwirthschaft in eine unübersehbare Anzahl privater Haus- und Geschäftswirthschaften aufgelöst bleibt, ist die Abwickelung aller Guthaben für Leistungen und aller Bezahlungen für Bezüge durch reines Creditgeld schlechterdings unmöglich. So lange ist vielmehr ein Geld erforderlich, das den Gegenwerth der dafür geleisteten und der damit anzuschaffenden Güterwerthe in sich selbst trägt, also dem Inhaber als volles, sicheres, im eigenen Gewahrsam vorhandenes Pfand dient. Dieser Gegenwerth kann durch kein anderes Gut für Währungszwecke so gut geliefert werden, wie es durch die Edelmetalle geschieht. In der bestehenden wirthschaftlichen Gesellschaftsordnung ist deshalb eine selbstständige, von aller Edelmetallfundation losgelöste einfache Papierwährung unmöglich. Keine Begründung des Werthes des allgemeinen Zahlungsmittels auf den Credit des ausgebenden Staates würde genügen, um solchem Papiergelde die erste Eigenschaft alles guten Geldes, die eigene Werthstabilität und das möglichste Gleichbleiben der Kaufkraft, zu sichern.

Man hat neuerdings darauf hingewiesen, daß eine von ihrer nominellen Curantunterlage thatsächlich losgelöste, also selbstständige Papiereinfachwährung bestanden und dem Werthsturz des Silbers sich entzogen habe. Es wurde hierbei namentlich auf Österreich exemplificirt, das Ende der siebenziger Jahre die Silberprägung für Private einstellte und es glücklich zu Stande brachte, daß seine nominell auf Silber gestellte Papiervaluta in Staats- und Banknoten dennoch der Entwerthung des Silbers nicht nachfolgte; der

deutſche Wechſelkurs auf Wien (zahlbar in Noten) blieb für den Gulden öſterreichiſcher Währung auf 1,60 bis 1,70 Mark deutſchen Goldes, während der Werth des in einem öſterreichiſchen Silbergulden enthaltenen Silbers auf 1,30 bis 1,40 Mark ſank; es trat alſo wirklich das in der Währungsgeſchichte kaum erlebte Ereigniß ein, daß der Papierwerth den angeblichen Metallwerth beträchtlich überſtieg. Man darf jedoch aus dieſer Thatſache nicht ſchließen, daß eine unfundirte Papiereinfachwährung ſich als normaler Zuſtand bewähren könne. Das uneinlösbare öſterreichiſch-ungariſche Staats- und Bankpapiergeld war eben doch durch die Vorräthe der öſterreichiſch-ungariſchen Bank an Gold wie Silber und an curantwerthen Forderungen, weiter durch die aufſteigende Entwickelung der Finanzen, theilweiſe durch Staatsgüter (Salinenhypothek) unmittelbar und mittelbar fundirt. Die Zwangscreditvaluta konnte ſich nur hierdurch nach Einſtellung der freien Silberprägung der viel ſtärkeren Entwerthung des Silbers entziehen. Das Vorbild eines normalen Währungszuſtandes iſt in dieſem Vorgang keinesfalls zu erblicken. Edelmetallkurant, verbunden einerſeits mit nahebei vollwerthiger Scheidemünze, andererſeits mit curantwerthiger Volldeckung aller Notencirculation, iſt das einzig normale Währungsſyſtem für den nationalen Verkehr und vollends für den normalen internationalen Verkehr, der nur auf Curantgeld und Curantmetallbarren ſich ſtützen läßt.

Es giebt nun freilich Kriſen und Kataſtrophen im Leben der Völker, die für den Staat keinen anderen Ausweg mehr übrig laſſen, als den, die gewaltigſten außerordentlichen Bedarfe durch Maſſenausgabe uneinlösbaren, unfundirten Papiergeldes zu decken; käme der befürchtete europäiſche Krieg, ſo würden wahrſcheinlich alle betheiligten Staaten hierzu genöthigt ſein. Die Privatleute würden im Werth gegen Metallcurant verlieren, ein Aufgeld auf Metall in Papier (Agio) von unberechenbarem Betrage könnte entſtehen, und dieſes Agio könnte ſo groß werden, daß zuerſt gegen Papier die goldenen oder goldenen und ſilbernen Curantmünzen, dann die Scheidemünzen, aus dem Umlauf verſchwänden, alſo eine uneinlösbare Papiervaluta der entwerthetſten Art allein noch im Umlauf ſich erhielte. Allein eben darum iſt es in einer Zeit wie der unſrigen von doppeltem Gewicht, die Währung im vorherigen Friedenszuſtand auf den überhaupt möglichen Vollwerthzuſtand zu bringen, um bei

Einbruch der Kriſen und der Kataſtrophen für das zu vermehrende Zwangspapiergeld unter alsbaldiger Einſtellung der Baareinlöſung (ſ. u.) die vorhandene Fundation bewahren, nach wiedereingetretenem Frieden die Noten-Kriegsſchuld leichter liquidiren und zur normalen Curantwährung zurückkehren zu können. Der Erhaltung des möglichſten Vollwerthzuſtandes aller weſentlichen Beſtandtheile der Landeswährungen iſt aber, wie dieſes bereits hervorgetreten iſt, eine rapide Silberentwährung und daraus folgende Silberentwerthung nicht günſtig.

Dies ſind die für das Verſtändniß des Währungsſtreits maßgebenden währungstheoretiſchen, währungsgeſchichtlichen und währungstechniſchen Grundeinſichten.

Weiter ſoll dieſe orientirende Einführung in die Währungsfrage für den Leſer zwei irreführende Anſichten voraus beſeitigen. Man ſtellt gegen die Doppelwährung zwei Behauptungen auf. Die eine geht dahin, daß das „weiße Metall“ für den Verkehr fortgeſchrittener Länder viel zu ſchwerfällig zum Zahlungsgebrauch ſei; die andere geht dahin, daß die in Auflöſung begriffene lateiniſche Münzunion den Erfahrungsbeweis gegen die Doppelwährung erbracht habe. Die eine wie die andere Behauptung iſt m. E. grundfalſch und wird am beſten ſogleich an der Schwelle abgewieſen.

An Stelle des „weißen Metalls“ würde für größere Zahlungen ein in Silber und Gold fundirtes Papiergeld, Silber- und Gold-Certificatgeld, ſoweit es die Bequemlichkeit des Verkehrs erheiſcht, in Umlauf kommen, und bei der fixen Werthrelation zwiſchen Silber und Gold könnte ſich hieraus ein Nachtheil nicht entwickeln. Nur bei einfacher Goldwährung verliert Silber ſeine Verwendbarkeit zu gefahrloſer Bewältigung größerer Zahlungsbeträge.

Und die Lehre aus dem Schickſal der lateiniſchen Münzunion!? Ein eventueller Weltwährungsbund auf Grund der Gold- und Silberwährung hat mit einer Weltmünzunion gar Nichts zu thun. Die letztere iſt aus verſchiedenen Gründen auch gar nicht zu wünſchen. Aus der Unhaltbarkeit der lateiniſchen Münzunion läß ſich daher gegen die Weltdoppelwährung überhaupt Nichts ableiten. Wohl aber darf geſagt werden, daß erſt das verſchiedenartige Abſchwenken verſchiedener Staaten der lateiniſchen Münzunion von der früheren thatſächlichen Baſis der franzöſiſchen Doppelwährung, welche durch die vor zwanzig Jahren erfolgte Schließung der franzöſiſchen Aus-

münzung für das Silber mehr und mehr hinfällig wurde, die Wirren der lateinischen Münzunion herbeigeführt hat. Jede Weltmünzunion wäre ohne gleichzeitige Weltwährungsunion zwischen allen münzverbündeten Staaten gleich sehr hinfällig, ob die Staaten in der einfachen oder in der doppelten Währung eins zu werden unfähig wären oder eins zu bleiben aufhören würden.

Der Leser darf also beiden Behauptungen irgendwelche Bedeutung nicht beilegen.

Die Bedeutung der Geldwerthänderungen.

Im Vorigen ist der Versuch gemacht, dem Leser überhaupt klare Anschauungen über die Grundlagen der Währungsverhältnisse zu verschaffen. Das Zweite, was zu einem tieferen und selbstständigen Eindringen in die practisch so unendlich weittragenden Währungsfragen nöthig erscheint, ist, daß man klar darüber wird, wie die mit jeder Änderung des Geldwerthes, im gegebenen Falle mit der etwaigen Vertheuerung des Goldes, verbundenen Umwälzungen sich vollziehen.

Von den möglichen normalen Währungssystemen ist demjenigen der Vorzug zu geben, welches die größte Werth- d. h. Kaufkraftbeständigkeit gewährleistet; denn diese Eigenschaft soll das allgemein gesetzliche Werthmaaß und Zahlungsmittel vor Allem besitzen. Die erste Anforderung an das gesetzliche Zahlungsmittel ist eben die, daß es während des Wechsels der Hände an Werth, d. h. an der Kaufkraft, allen übrigen Waaren gegenüber so wenig wie möglich ab- oder zunehme, weil sonst der Geldverkehr zum Lotteriespiel aller Vermögen mit einander sich gestaltet. Eine Werthschwankung wird nun, abgesehen von Zwangspapiergeld, das in starken Massen ausgegeben wird, auf kürzere Zeit in der Regel nicht in stärkerem Maaße zutreffen. Für längere Fristen dagegen kann auch das Metallgeld stark im Werthe wechseln. Es kann entweder an Kaufkraft zunehmen, was den allgemeinen Druck auf die Preise der Waaren und Dienstleistungen zum Nachtheil aller Schuldner und aller productiven Stände herbeiführt, oder aber an Kaufkraft abnehmen, was die umgekehrte Wirkung, eine allgemeine Steigerung der Preise und Abnahme der Kaufmacht fixer Geldeinkommen an Renten und Besoldungen, herbeiführt. Der erste Fall, die Werthsteigerung, ist für das Gold seit der Entwährung des Silbers und in Folge

dieſer Entwährung, wenigſtens relativ, d. h. dem Silber gegenüber, eingetreten; bei voller Münzverwendung des Silbers wäre wohl eine abſolute Geldwerthminderung eingetreten. Der Goldbedarf braucht nur über die Goldproduction anhaltend hinaus zu gehen, ſo kann ſich abſolute Goldwerthſteigerung einſtellen.

Goldwerthſteigerung iſt gleichbedeutend mit der thatſächlichen Erſchwerung aller in Gold fixirten Schuldſummen, Zinſen, Steuern u. ſ. w., ſowie mit dem Erniedrigen der Waarenpreiſe, namentlich des Getreides, zumal bei Concurrenz aus Ländern mit entwertheter Valuta. Dieſe Thatſache iſt aber auch gleichbedeutend mit einem im Verhältniß der Goldvertheuerung ſteigenden Gewinn der Goldgläubiger an allen vorher fixirten Goldcapital- und Goldzinsforderungen. Relative, wahrſcheinlich auch ſchon abſolute Goldvertheuerung iſt durch den allgemeinen Wettlauf nach Gold entſtanden, während vor vierzig Jahren eine plötzliche Vermehrung der Gold- im Verhältniß zur Silber-Production um mindeſtens das Doppelte derjenigen Vermehrung, welche die nachmalige und jetzt noch andauernde Vermehrung der Silberproduction beträgt, den Goldwerth Silber gegenüber ſo gut wie gar nicht drückte, weil Gold mittelſt der Doppelwährung Frankreichs unausgeſetzt freie Währungsverwendung durch unbeſchränkte Annahme bei den Münzſtätten gefunden hatte. Es iſt daher die practiſche Hauptaufgabe zu unterſuchen, ob und wie für die ihrer Natur nach meiſt kosmopolitiſche, meiſt internationale Völkereinrichtung, nämlich für das Geld- und Währungsweſen, eine internationale Ordnung ſich gewinnen ließe, die dem Silber wieder mehr Währungsſpielraum, beiden Geldmetallen mehr Werthbeſtändigkeit gegen einander, in Folge hiervon mehr Kaufkraftbeſtändigkeit allen übrigen Waaren gegenüber verſchaffen würde. Das wird natürlich nur eine ſolche Ordnung ſein können, die der nationalen Selbſtſtändigkeit auch im Währungsweſen, geſchweige im Münzweſen, keinen Abbruch thut.

Ehe jedoch practiſche Maßregeln zur möglichſten Stabiliſirung des Geldwerthes aufgeſtellt und begründet werden können, muß zuvor vollkommene Klarheit darüber gewonnen ſein, worin jede Geldwerthänderung beſteht und — wie dieſe Veränderung, ſie ſei nun eine Geldentwerthung oder eine Geldwerthſteigerung, ſich volkswirthſchaftlich vollzieht.

Worin ſie beſteht? Wenn die Kaufkraft des Währungsmetalls

ſich ändert, ſo wird an allen Forderungen und Verbindlichkeiten, die vor dem Eintritt der Geldwerthveränderung in Geld fixirt wurden, aber erſt nach dem Eintritt der Geldwerthveränderung erfüllt werden, je der eine Theil im Maaße der ſtattgehabten Werthänderung gewinnen, der andere aber verlieren. Es tritt eine weitgreifende Umwälzung in der Vertheilung des Nationalvermögens und Nationaleinkommens ein — ohne jegliche Schuld der Verlierenden und ohne jegliches Verdienſt der Gewinnenden. Einige Beiſpiele ſollen Dies darthun. — Erſtes Beiſpiel: Ich habe vor 15 Jahren ein Haus oder Landgut um 100 000 Mark in einem Goldwährungslande erworben, ſo iſt dieſes Haus oder Landgut, wenn alle übrigen Bedingungen der Werthbildung dieſelben geblieben ſind, in dem einen Falle, wo Gold im Werthe, d. h. in der Kaufkraft, allen anderen Gütern gegenüber inzwiſchen um 25 % wirklich geſtiegen wäre, heute in Mark Gold nur zu 80 000 anzubringen. Mit dieſen 80 000 Mark Gold kann ich zwar jetzt eben ſo viel kaufen wie vor 15 Jahren mit hunderttauſend, da im Ganzen Alles billiger geworden iſt. Wenn ich aber auf dem Haus oder Gut 50 000 Mark Schulden, Kapital und Zinſen in Gold laſten habe, ſo iſt, da der Nominalbetrag des Schuldcapitals und der Zinſen ſich nicht geändert hat, dieſe Schuld nach Capital und Zins für mich viel läſtiger geworden, da jede Mark der fixirten Verbindlichkeit um 25 % mehr gilt und um ſo viel ſchwieriger aufzubringen iſt. Der Gläubiger aber hat eben ſo viel durch die Goldvertheuerung gewonnen; war dieſer Gläubiger ein Geldmann, der die andere Hälfte des Haus- oder Gutswerthes beim Verkauf baar ausgezahlt erhielt, und hat er dieſe anderen 50 000 Mark des Kaufſchillings durch fünfzehn Jahre in Goldpapieren angelegt erhalten, ſo hat er auch an dieſen dem Schuldner gegenüber aus dem nominell unverändert gebliebenen Kapitalwerth und Zinsbetrag gewonnen. — Anderes Beiſpiel: Ein Gutspächter, der vor fünfzehn Jahren eine Zeitpacht auf achtzehn Jahre zu 10 000 Mark jährlichen Pachtſchillings eingegangen hat, würde zwar immer noch 10 000 Mark bis zum Ende der Pachtzeit zu entrichten haben, allein ſeine Gutserträge wären beim Sinken des Preiſes der landwirthſchaftlichen Produkte — ceteris paribus, d. h. alle übrigen Productions- und Abſatz-Bedingungen als gleich geblieben angenommen — im Maaße der Goldvertheuerung geſunken; an generellem Waarenwerth hätte der

Pächter dem Pachtherrn bei gleichgebliebener Geldsumme des Pachtschillings entsprechend mehr zu entrichten, er hätte den Pachtschilling viel schwerer aufzubringen. — Drittes Beispiel: Wären die Ertragssteuern unverändert dieselben geblieben, wären also die Grund- und Gebäudesteuersätze, die dem Staat und der Gemeinde, oder nach erfolgter Überweisung der staatlichen Ertragssteuern an die Gemeinden zu entrichten sind, heute noch dieselben wie vor fünfzehn Jahren, so wäre die ganze Steuerlast nominell dieselbe, effectiv aber eine um 25 % lästigere, geworden. Das Gleiche gälte auch von allen unverändert gebliebenen Gebührensätzen, Branntwein-, Zucker-, Bier- und anderen Verbrauchssteuersätzen. Die nominell gleichgebliebene Steuerlast wäre allgemein eine drückendere, die Unzufriedenheit der Steuerzahler aber allgemein ebenfalls eine viel gereiztere geworden. — Nimmt man weiter an, der Staat habe eine große Schuldenlast, so hat er, falls er die festen Steuersätze der Goldvertheuerung entsprechend herabgesetzt hat, keine Deckung mehr für die nicht reducirbaren Zinsen und für die Tilgung der Schuldstämme; die Nation wird also als Schuldnerin entweder anderswie belastet werden müssen oder es werden ihr die alten fixen Steuersätze und Gebühren nach wie vor auferlegt bleiben. — Ein letztes Beispiel, bei dem ich bezüglich der Wirkungen der Steigerung des Geldwerthes den auswärtigen Handel, Waaren- und Creditverkehr ins Auge fasse und zwar für ein Land mit einer im Werthe schwankenden Papiervaluta! Österreich-Ungarns Papiervaluta hielt sich seit Einstellung der Silberprägung Jahre lang auf etwa 1,70 Mark deutschen Goldes für den Gulden Papier österr. Währung; der Goldwerth des Papierguldens ist aber jüngst rasch auf 1,65, selbst 1,60 gesunken, trotz oder wegen des Anlaufes zur „Wiederherstellung der Valuta", d. h. zur Einführung der Goldwährung. Denkt man sich nun, ein Wiener Kaufmann habe bei einem Stand des Wechselkurses auf Wien von 1,60 für 16 000 Mark deutsche Waare gekauft, zahlbar in österreichischer Valuta, und nun steigt der Wechselkurs bis zum Wechselverfalltage auf 1,65 von 1,60, so erhält das deutsche Geschäft nicht 16 000 Mark in Gold, sondern nun 16 500 Mark und gewinnt 500 Mark an seinem Geschäftsertrag. Und ähnlich erging es österreichischen Capitalisten, die im Vertrauen auf die österreichisch-ungarische „Wiederherstellung der Valuta" österreichische und ungarische Papierrente kauften, ihren bisherigen Goldrenten-

beſitz in Papierrentenbeſitz verwandelten, im guten Glauben, daß der Papiergulden feſt auf 1,70 Mark deutſcher Währung ſtehen bleiben werde.

Hätte umgekehrt eine Goldverbilligung, d. h. ein allgemeines Steigen der Waarenpreiſe in Gold, in den letzten fünfzehn Jahren ſtattgefunden, ſo wäre nach den vorſtehend gewählten Beiſpielen der Verkäufer, der den Kaufſchilling auf ſeinem früheren Hauſe oder Gute ſtehen ließ, ſo wäre der Pachtherr, der auf 18 Jahre zu feſtſtehendem Pachtſchilling verpachtete, ſo wäre der Finanzminiſter, der keine Erhöhung der Ertrags- und Verzehrungsſteuerſätze durchzuſetzen vermochte, ſo wäre der Staatsgläubiger, der nur gleichbleibende Tilgungsraten und Zinsbeträge fortbezieht, ſo wäre bei Papierentwerthung der Käufer öſterreichiſcher und ungariſcher Papierrente im Maaße der Entwerthung nicht trotz, ſondern wegen gleich bleibender Geldleiſtungen oder Geldbezüge geſchädigt worden und je ihre Verkehrs- und Vertragspartner hätten eben ſo viel gewonnen.

Für Bezüge und Leiſtungen an Zinſen, Renten, Steuern, Beſoldungen, Geldlöhnen, die fixirt ſind und bis auf Weiteres fixirt bleiben, bewirkt alſo die Geldwerthveränderung unverdiente Gewinne für die eine Hälfte aller zahlloſen Theilnehmer am Zahlungsverkehr und unverſchuldete Einbußen für die andere Hälfte. Der ganze In- und Auslandsverkehr wird ein Lotterieſpiel, an dem Jedermann theilzunehmen gezwungen iſt und durch das Viele zu Spielern erzogen, die Neigungen für das Spielen und unproductive Speculiren allgemein genährt werden. Die hitzigſten Claſſenkämpfe zwiſchen Capital und Arbeit, zwiſchen Rentnern und Beſoldeten einerſeits und allen producirenden Claſſen andererſeits werden entzündet.

Um die Währungscalamitäten zu begreifen, muß man jedoch auch den Verlauf der Geldwerthänderungen verſtehen. Dieſer Verlauf iſt ſtets ein langſamer und allmählicher. Nicht von heute auf morgen verändern ſich die Preiſe aller anderen Güter, und nicht gleichmäßig iſt dieſes Steigen bei Geldentwerthung und bei Geldwerthſteigerung. Allmählich nur ſchreitet im Wege der ſinkenden und der ſteigenden Nachfrage, wie eben chroniſcher Geldmangel oder chroniſche Geldfülle Das erzeugen, die Preisveränderung von Artikel zu Artikel fort; andere Urſachen wirken bei jedem Artikel mit, um die Preisveränderung, die der Geldwerthwandlung entſpringt, zu verſtärken oder abzuſchwächen, zu beſchleunigen oder zu verlangſamen.

Nach und nach erst breitet sich bei Geldwerthsteigerung ein fast allgemeines Mißbehagen wegen fortgesetzt sinkender Preise und fortdauernder Absatznoth aus; bei Geldentwerthung aber entsteht bei fast ununterbrochen flottem, nur vorübergehend durch Speculationskrisen gefährdetem Geldstand, steigenden Preisen und Löhnen, ein wirthschaftliches Behagen. Das Eine und das Andere dauert so lange, als die werthsteigernden und werthherabsetzenden Ursachen andauern, bis der Geldwerthstand einen neuen Ruhepunkt für längere Zeit gefunden hat und die Preise aller Sachgüter und Dienste auf diesem neuen Geldwerthniveau allgemein sich wieder ins Gleichgewicht gesetzt haben. Die Langsamkeit der Durchsetzung und die Ungleichmäßigkeit der Ausbreitung jeder Geldwerthänderung, die stattfindet, bevor ein neues allgemeines Preisniveau sich gebildet, ein neues Preisgleichgewicht auf wieder beständigerem Geldwerthboden sich hergestellt hat — erklärt es auch vollständig, wie schwer, ja wie unmöglich es ist, die stets üblen Wirkungen einer Geldwerthänderung aufzuheben und zu neutralisiren.

An sich läge es nahe, obrigkeitlich die stattgehabten Preiswirkungen der auf- oder abwärtsgehenden Geldwerthänderungen festzustellen und in gleitender Taxscala gesetzlich festzulegen. Die bedungenen Geldzahlungen wären im Maaße der seit dem Termin der Geschäftsabschlüsse stattgehabten allgemeinen Preiserhöhung zu erhöhen, im Maaße der stattgehabten allgemeinen Preisminderung aber zu kürzen. Ließe sich Das ausführen, so wäre es ja nur gerecht, und der in der Veränderlichkeit des Währungswerthes liegende Spielfactor alles Verkehres wäre aus der Volkswirthschaft entfernt. Allein eine solche periodische Feststellung, die alle Gläubiger gegen die Verkürzung durch Geldentwerthung, dagegen alle Schuldner gegen die Beschwerungen durch Geldwerthsteigerung schützen würde, ist schlechterdings unausführbar für die binnen kürzeren Zeiträumen vor sich gehende Geldwerthänderung und äußerst schwierig selbst gegenüber der Geldwerthänderung innerhalb längerer Zeiträume. Wie groß die Senkung war, die das allgemeine Preisniveau durch Goldvertheuerung während der letzten fünfzehn Jahre erfahren hat, wird genau von keiner Nationalökonomie und Preisstatistik beziffert werden können; von namhaften Ökonomisten, wird die Thatsache einer bereits stattgehabten Goldwerthsteigerung bestritten. Für die Beurtheilung der bei jeder starken Geldwerthsteigerung auftretenden

Forderung allgemeiner Streichung eines Theiles der Schuldsummen durch Gesetz (Seisachthie) neben theilweiser Streichung durch Privat- und Staatsbankerott ist daher die soeben gepflogene Betrachtung von großer Bedeutung. So viel ist klar: wegen der Unmöglichkeit staatlicher Paralysirung der Verkehrswirkungen irgend einer Geldwerthänderung sollte mit doppeltem und dreifachem Nachdruck auf die Gewinnung und Aufrechterhaltung der werthbeständigsten Währung gehalten werden. Wenn das die Doppelwährung ist und wenn diese auch der nach unten unbeständigsten Währung, d. h. einem Zwangspapiergeld für kritische Zeiten, am Besten vorbeugt, so liegt die Doppelwährung im Interesse aller Classen, auch der Gläubiger von Goldforderungen, die bei Goldvertheuerung durch gesetzliche Seisachthie, beim Umschlagen der Gold- in Papierwährung aber durch Bankerott- und Concursverluste bedroht sind.

Zwar giebt es auch eine so reine und solide Durchführung metallischer Einfachwährung, daß diese dem Umfallen in die Papierwährung kräftig wie eine eben so reine und solide Doppelwährung zu widerstehen vermag. Allein unsere Goldwährung in ihrem jetzigen hinkenden Zustand ist nicht dieser Art, und der Goldvertheuerung leistet eben die reinste Goldwährung am Meisten Vorschub, weil sie den größten Goldbedarf bewirkt.

Schon das Bisherige hat gezeigt, daß jedes Schwanken des Geldwerthes ein Übel ist; bedeutende Interessen werden ohne Verschuldung der Geschädigten mehr oder weniger verletzt. Es sind jedoch ganz verschiedene Stände, Classen und Interessen, die verlieren oder gewinnen, je nachdem die Veränderung des Währungswerthes entweder als Geldwerthsteigerung, gleichbedeutend mit allgemeiner Preisverbilligung, oder aber als Geldentwerthung, gleichbedeutend mit allgemeinem Steigen der Preise und allgemein auffteigendem Geschäftsgang, sich darstellt. — Bei der Geldentwerthung und Preissteigerung leiden alle privaten und öffentlichen Haushalte, deren Einkommen und Vermögen hauptsächlich aus steigerungsunfähigen fixen Einnahmen und Güterbeständen zusammengesetzt ist: Privat- und Staatsgläubiger aller Art, Pachtherren von Erbpachtgütern und Langzeitpachtgütern, der Fiscus an den fixen Steuersätzen. Immerhin leiden bei Geldentwerthung mehr diejenigen Volksschichten, welche tragfähig sind, da sie von fixen Einkünften, Renten und Besoldungen leben. Um so besser ergeht es dagegen den productiven

Volksschichten. Bei meist flottem Geldstand, allgemein steigenden Preisen, gehen die Geschäfte gut. Die bisherigen Lohnsätze haben zwar nicht mehr dieselbe Kaufkraft wie zuvor und Alles wird langsam theuer; allein bei gutem Geschäftsstand ist große Nachfrage nach Arbeit, der Arbeiterstand vermag in dem Maaße, wie der bisherige Lohnsatz an Kaufkraft sinkt, einen entsprechend höheren Lohnstand eher und rascher durchzusetzen. Selbst die Besoldeten erreichen, da eine allgemein günstige Lage der Volkswirthschaft auch den Finanzen reichere Einnahmen aus den Einkommens- und Verzehrungssteuern vermittelt, leichter eine Gehaltsaufbesserung. Die kleinen Leute freilich, die nur von Renten leben können, können unter der Geldentwerthung recht empfindlich leiden; sie müssen ihre Bedürfnisse einschränken, zur selben Zeit, da die producirenden Classen immer flotter leben; allein bei reichlicher Unternehmungs- und Arbeitsgelegenheit fällt es wenigstens einem Theile davon nicht allzu schwer, durch Übergang zum Geschäftsbetrieb und zum Lohnnebenverdienst für die Einbuße am Kaufvermögen der fixen Geldeinkünfte sich zu erholen. Auch die Geldentwerthung ist also vom Übel, aber sie ist, verglichen mit der Geldwerthsteigerung, das weit geringere Übel. — Bei Geldwerth-Steigerung leiden die Unternehmer in ihrem Profit durch das Sinken der Preise, die Geschäfte werden und bleiben flau, die Nachfrage nach Arbeit sinkt, die Unternehmer wälzen einen Theil der Einbuße durch Ermäßigung der Arbeitsnachfrage auf den Lohnarbeiterstand über. Am Meisten leiden die kleineren Unternehmer, Handwerker und Bauern; diese sind am Wenigsten im Stande, durch Fortschritte in der Technik die Productionskosten im Maaße des Sinkens der Preise zu ermäßigen und so sich für den Verlust aus der Währungswertherhöhung schadlos zu halten. Es ist klar, daß von beiden großen Übeln, dem persönlichen Leiden der Rentner und dem Massenleiden aller productiven Stände, das zweite, der Geldwerthsteigerung entspringende Übel als das weitaus schlimmere, an wirthschaftlichem Nothstand, an socialer und politischer Unzufriedenheit leidig reichere Leiden anzusehen ist.

Die Geldwerthänderung kommt bei keiner der Waaren rein zur Preiserscheinung; denn preissteigernd und preisdrückend wirken nicht blos die Ursachen, welche die Änderung des Geldwerthes herbeiführen, sondern auch andere, und zwar für jede Gütergattung besondere Ursachen, und diese wirken für jede Waarenart

in beſonderem Maaße. Es kann daher ſein, daß die von der Geldwerthänderung herbeigeführte Preisveränderung von anderen eben ſo ſtarken, in derſelben Richtung wirkenden Urſachen verdoppelt wird; z. B. für Silber als Waare dem Goldgeld gegenüber eben durch die Ausſtoßung aus ſeiner bisherigen Hauptverwendung zum Geldbienſt, oder für Getreide durch den gleichzeitigen von der Transportentwickelung und Transportverbilligung bewirkten Hereinbruch der überſeeiſchen Concurrenz. Nur deſto empfindlicher werden dann die betreffenden Intereſſenten, auf denen ſchon die Folgen der Geldwerthſteigerung ſchwer laſten, betroffen ſein; für die deutſche Landwirthſchaft der Gegenwart kann das eine leider ſehr praktiſche Bemerkung werden. Und es kann auch das Umgekehrte eintreten, daß ſtarke, die Wirkungen der Geldwerthſteigerung mehr oder weniger ausgleichende oder überbietende Umſtände den Preisfall hindern; beiſpielsweiſe kann der Druck auf die Löhne, der etwa von einer Goldvertheuerung ausgeht, aufgehoben oder theilweiſe neutraliſirt werden durch verſtärkte Macht der koalirten Arbeiterſchaft im Lohnkampfe, durch die aufſteigende Arbeiterbewegung, durch maſſigen Wegzug der Arbeitskräfte. Das iſt dann für die ganze Induſtrie der europäiſchen Goldländer, namentlich aber für deren Landwirthſchaft, ein zweiter und dritter Zuwachs zum Währungsleiden.

Die Geldentwerthung als Schutzzoll und als Exportprämie. Ein Währungsdifferentialzoll.

In Deutſchland iſt der Bimetallismus agitatoriſch hauptſächlich von den Parteigängern des Agrarismus vertreten. Die Goldwährung — ſagen ſie — drücke auf die Preiſe der Bodenproducte im Inland, während Länder mit entwertheter Silber- oder Papiervaluta, wie Indien bis zum Jahre 1893, und Länder mit entwertheter Papiervaluta, wie Öſterreich und Rußland, den Vortheil haben, daß die Geldentwerthung *für dieſe Länder* wie eine Exportprämie wirke.

Wie iſt das zu verſtehen? An der Hand der Erwägungen des vorigen Abſchnittes läßt ſich die vorſtehende Behauptung, welche in allen Ländern einer der Entwerthung unterliegenden Papiervaluta anerkannt iſt, leicht erklären. Man braucht ſich zu dieſem Zweck nur an Dasjenige zu halten, was über den *Verlauf der Geldwerthänderung* (S. 367 f.) bereits geſagt iſt.

Die Metallentwerthung ſetzt ſich im Verkehr mit dem Ausland ſofort und ganz durch, da man ins Ausland nicht mit der in Entwerthung begriffenen Valuta, ob ſie Papier- oder Silberwährung ſei, Zahlung leiſten kann, ſondern nur im ſtabilen oder vielleicht ſogar ſteigenden Auslandsgeldwerth; die Anſchaffung fremden Geldwerthes zu Rimeſſen wird theurer und dieß hält von Bezug fremder Waare ab, wirkt wie ein Schutzzoll für die Producte des Entwerthungslandes.

Dazu kommt die Langſamkeit und die bei verſchiedenen Waaren verſchiedene Dauer des Entwerthungsproceſſes. Dieſer erfolgt erſt während längerer Zeit und für die verſchiedenen Waarengattungen in ungleichem Tempo. Man kauft alſo Binnenerzeugniſſe des Entwerthungslandes trotz der im Verkehr mit dem Ausland ſchon entwertheten, einem Wechſelagio unterliegenden Inlandvaluta noch mehr oder weniger zu den alten Preiſen und es wird daher vortheilhaft, Inlandswaare aufzukaufen, um ſie ins Ausland zu führen, mit deſſen Rimeſſen ein höherer Nominalbetrag an entwertheter Inlandvaluta, als bisher erworben werden kann. Das Disagio der entwertheten Papier- oder Silberwährung gegen fremde im Werth ſtabile oder gar ſteigende Goldwährung wirkt daher wie eine Exportprämie ſo lange, bis die Geldentwerthung das Nominalpreisniveau aller Erzeugniſſe des Entwerthungslandes entſprechend erhöht hat, bis die Preiserhöhung durch Geldentwerthung eine allgemeine geworden iſt. Von da ab freilich hört die Importſchutz- und Exportprämien-Wirkung der Geldentwerthung zugleich auf.

Für die Producenten der Länder, deren Valuta — nehmen wir für unſeren Fall an Goldvaluta — im Werth beharrt, wirkt umgekehrt die fremde Geldentwerthung wie eine Exporthemmung und Importprämiirung. Dies iſt ſchon empfindlich genug; wenn nun dazu im fraglichen Lande ein Steigen des Goldwerthes gleichzeitig mit der Entwerthung fremder Valuta vor ſich geht, ſo paart ſich mit dieſer Hemmung bezw. Prämiirung auch noch das ganze wirthſchaftliche Darniederliegen, welches ſich dem vorigen Abſchnitt zufolge an die Geldwerthſteigerung mit ihrem allgemeinen Preisfall anknüpft.

So ungefähr iſt die Klage der agrariſchen Bimetalliſten zu verſtehen.

Auf dieſe, wie ich glaube, im Grunde nicht anzufechtende Anſchauung iſt die Forderung eines Währungs-Differentialzolles

geſtützt worden. Die Einfuhren aus Ländern mit in Entwerthung begriffener Währung hätten in dritten Ländern einen entſprechenden höheren Eingangszoll zu bezahlen, um die in der Entwerthung gelegene Exportprämie auszugleichen; denn die Geldentwerthung wirke für den Export der Entwerthungsländer nach dritten Ländern wie eine Herabſetzung der Wirkung aller Schutzzölle der letzteren Länder.

Gegen dieſe Argumentation wird zwar theoretiſch an ſich wenig einzuwenden ſein. Allein mit der practiſchen Ausführbarkeit verhält es ſich anders. Eine Wirkung iſt dem iſolirten Kampf mit Währungsdifferentialzöllen aus denſelben Gründen nicht zuzuſprechen, aus welchen im Früheren (S. 48 ff.) jeder vereinzelte Differential-Zollkampf als praktiſch erfolglos angeſehen werden mußte; wenigſtens bezüglich der Bodenprodukte, welche einen Weltmarkt haben, wird dies angenommen werden dürfen.

Anders verhielte es ſich nur dann, wenn viele in internationaler Währungsgemeinſchaft ſtehenden, namentlich die Bodenprodukte importirenden Länder gleichmäßig einen Währungsausgleichungszoll verabreden und handhaben würden. Darin läge ein ſtarkes Compelle an andere, in Geldentwerthung verfallene Länder, dem internationalen Währungsbunde beizutreten, alle Verbindlichkeiten aus der vertragsmäßigen Währungsgemeinſchaft ſtrenge zu erfüllen, Währungsſtörungen bei ſich nicht aufkommen zu laſſen.

Die größere Geldwerthbeſtändigkeit bei Doppelwährung.

An und für ſich ſchützt kein Währungsſyſtem abſolut gegen das Schwanken des Geldwerthes, namentlich gegen die volkswirthſchaftlich ſo empfindliche Schiebung des Geldwerthes nach oben. Dieſen Schutz gewährt nicht die unfundirte Zwangspapierwährung, welche vielmehr bei jeder politiſchen Erſchütterung den Geldwerth ins Bodenloſe ſtürzen läßt. Auch nicht die einfache Goldwährung, welche bei Goldknappheit Werthſteigerung droht und bei Goldüberproduction die Entwerthung nicht hindert. Ebenſo wenig aus denſelben Gründen die einfache Silberwährung. Aber auch die Gold- und Silberwährung, die gemeinhin ſog. Doppelwährung ſchützt nicht gegen Geldwerthänderung überhaupt. Wenn die Goldproduction und die Silberproduction zuſammen den Verwendungsbedarf für Edelmetalle nachhaltig und bedeutend überſchreiten, ſo

kann auch bei Doppelwährung eine Geldentwerthung eintreten: vortheilhaft für die Lohnarbeiter, für die verschuldeten Landwirthe, für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, für jede Art fixirter Steuerzahlungspflicht; im umgekehrten Fall, dem Falle nämlich der Gold- und Silber-Knappheit kann auch bei Doppelwährung eine Geldwerthsteigerung zum Vortheile aller Inhaber fixirter Geldforderungen, also namentlich für die Inhaber von in Gold verzinslichen und tilgbaren Effekten, Staatspapieren, Pfandbriefen u. s. w. stattfinden. Die absolute Unveränderlichkeit des Geldwerthes ist niemals zu erwarten und zu erreichen. Das Höchste, was überhaupt erreicht werden kann, ist das mindest große, mindest stoßweise Schwanken des Geldwerthes, die Vermeidung namentlich starker und stoßweiser Geldwerthsteigerungen, da unter diesen letzteren die productiven Klassen namenlos zu leiden haben. Zu vermeiden ist aber auch, soweit dieß überhaupt in der Macht nationaler und internationaler Währungspolitik liegt, die starke und stoßweise Herabdrückung des Geldwerthes, gleichbedeutend mit starker und plötzlicher Vertheuerung aller Preise und Löhne, gleichbedeutend namentlich mit einer thatsächlichen Zwangsenteignung aller Inhaber fixirter Geldforderungen.

Die Grundansicht der Bimetallisten ist es nun, daß die Doppelwährung einmal eingeführt die Geldwerthschiebungen nach oben wie nach unten mehr zu mildern geeignet sei, als das irgend ein System einfacher Währung zu leisten vermöge. Man kann den Kern der Sache mit den Worten Wolowski's bezeichnen, daß die Doppelwährung für den gleichmäßigen Gang der Werthuhr wie ein Compensationspendel wirke. Selbst jene Sachverständigen, welche für Deutschland die Goldwährung nicht wünschen, geben das als springenden Punkt zu. Lexis[1]) bemerkt: „Von Manchen wurde eingewendet, daß ein Land mit Doppelwährung durch die Productionsverminderungen jedes der beiden Metalle in Mitleidenschaft gezogen werde, also nicht eine größere, sondern vielmehr eine geringere Werthfestigkeit seines Geldes aufzuweisen habe, als im Falle einer einfachen Währung. Dazu aber bemerkt Roscher mit Recht, daß das Schwanken der Doppelwährung mit einer Curve zu vergleichen sei, die aus sehr vielen einfachen Zacken

[1]) Conrad's Handwörterbuch der Staatsw., Artikel Doppelwährung.

gebildet sei, dasjenige der einfachen Währung mit einer Kurve von wenigen großen Zacken. Die durchschnittliche Abweichung vom Mittel ist aber im ersteren Falle kleiner als im letzteren, und bei einfacher Währung ist daher die Stabilität des Geldwerthes im Ganzen mehr gefährdet.“ So selbst Lexis.

Wenn Roscher für Deutschland die Goldwährung dennoch festhielt, so geschah es, weil er mit Anderen seiner Zeit hoffte, daß in der Weltwirthschaft andere große Länder dem Silber die Münzverwendung vorbehalten werden. Diese Erwartung hat sich aber nicht bloß nicht erfüllt, sondern rasch ist das Gegentheil eingetreten. Nicht bloß Frankreich und Österreich haben die freie Silberprägung eingestellt, sondern auch Indien und die Vereinigten Staaten. Rußland hätte bei seinen großen Staatsvorräthen an Gold und bei seiner Verfügung über die nachhaltige eigene Goldproduction reichlich die Mittel, den Versuch der Vertauschung der Papier- mit der Goldwährung ebenfalls nachzumachen; zur freien Silberprägung wird es, das darf angenommen werden, allein nicht übergehen. Und so kommt man praktisch von dem Vordersatze Roscher's aus eben doch — bei der Doppelwährung an.

Indessen wäre einer internationalen Doppelwährung auch vor einer schachbrettartigen Vertheilung theils der einfachen Gold-, theils der einfachen Silberwährung, theils der partiellen Doppelwährung über die Welt weitaus der Vorzug auch dann zu geben, wenn bedeutendere Staaten einer internationalen Vertheilung der Währungsrollen sich fügen würden; denn die besonderen Geldwerthschwankungen jedes Staates würden den internationalen Verkehr aller Staaten stören, die Aufrechterhaltung der Rollenvertheilung wäre eine — vollständig unsichere, vom einseitigen Belieben jedes Staates abhängige. Darauf fußte der Bimetallismus schon vor zwanzig Jahren, als die allgemeine Verdrängung des Silbers aus der Geldverwendung noch nicht sicher war.

Eine im Geldwerth standhaltende, relativ schwankungsfreie reine Papierwährung, welche der metallischen Doppelwährung jetzt und in absehbarer Zeit vorzuziehen wäre, ist nicht in Aussicht zu nehmen. Dieselbe müßte auf die einheitlich organisirte jährliche Nationalarbeit basirt, also überwiegend collectivistisch organisirt sein. Wenn überhaupt eine solche Organisation käme,[1]) so wird es gewiß

[1]) Vergl. I. Band 407 ff.

nur langsam und nur theilweise geschehen. Währungspolitisch kann mit dieser Eventualität einer Entwährung beider Metalle heute und für absehbare Zeit nicht gerechnet werden.

Wohl dasselbe gilt von der Eventualität einer bloß auf den Staatscredit fundirten nationalen oder internationalen reinen Papierwährung. Für ein solches Experiment kann denn doch die Erfahrung, daß die österreichische Papierwährung, nachdem sie vor 15 Jahren die Silberfundation völlig eingebüßt hatte, durch weise Zurückhaltung in der Notenausgabe vor dem Zusammenbruch bewahrt worden ist, entfernt nicht als zureichender Grund angesehen werden. Diese Beseitigung aller Metallwährung hieße, soweit die Dinge absehbar sind, Teufel mit Beelzebub austreiben.

Die erste Einführung oder Wiedereinführung der Doppelwährung kann unter besonderen Umständen, dann nämlich, wenn die Production von Gold und Silber zugleich in starkem Maaße wächst, für die Übergangszeit die stärkere Geldentwerthung hervorgehen lassen. Bimetallisten, welche auch gegen die Goldrentner billig denken, werden daher nur in dem Falle, als in der Production beider Metalle oder in der Production eines derselben Knappheit eintritt oder im Bedarf nach keinem oder nur nach einem derselben Flauheit sich einstellt, den Vollzug des Überganges zur Doppelwährung ruhig empfehlen können. Es wäre denn, daß den Inhabern von Geldforderungen eine der Geldentwerthung entsprechende Nominalerhöhung ihrer Forderungen gesetzlich zugesprochen werden würde, was aber in der practischen Ausführung bei aller Gerechtigkeit der Sache selbst, gewaltigen Widerständen, namentlich alter Schuldner, einschließlich der durch die Finanzminister verschuldeter Staaten vertretenen Steuerzahler begegnen würde.

Nun bestand seit zehn Jahren nach erfolgter Erschöpfung der amerikanischen und der australischen Goldlager Goldknappheit, und der Bimetalist durfte Doppelwährung ohne Skrupel verlangen. Würde nun aber der Fall eintreten, daß die Goldproduction wieder mächtig sich heben würde, so wäre der Übergang zur Doppelwährung wenigstens zu der alten Werthrelation von $1 : 15^1/_2$ minder unbedenklich geworden, was auch jeder gerecht denkende Bimetalist zuzugeben haben wird.

Alsdann erhebt sich jedenfalls die Frage, ob nicht, zu gerechter Schonung der Goldgläubiger, die alte Werthrelation für die

einzuführende Weltdoppelwährung zu verlassen und etwa die Relation von 1 : 20 oder 1 : 25, bei welchen die Silberproduction eine starke Einschränkung erfahren wird, dem Übergang zu Grunde zu legen wäre.

Leicht aber könnte bei bedeutender Vermehrung der Goldproduction — sehr bedeutend ist sie freilich noch nicht zu nennen — die Einführung internationaler Doppelwährung eine Vertagung erfahren, wie Eingangs bemerkt ist. Unter allen Umständen ist zu erwarten, daß die Entscheidung in und durch England fallen wird.

Die Aussichten der Gold- und der Silberproduction.

Der Goldvorrath in den Ländern europäischer Cultur wird auf rund dreißig Milliarden Mark für 1890 geschätzt, die jährliche Neuproduktion auf 500 Millionen Mark, wovon jedoch nur ein Drittel der Vermehrung des Geldvorrathes, der Rest dem Luxusverbrauch zu gute gekommen sein soll. Die Goldausbeute der Kapminen wurde vom preußischen Bergrath Schmeißer, welcher im Auftrage der preußischen Regierung an Ort und Stelle Schätzungen angestellt hat, für die nächsten 30 Jahre auf 4—8 Milliarden geschätzt. Von einer zu gewärtigenden Goldüberproduction, welche den Übergang zur Doppelwährung unter dem soeben bezeichneten Gesichtspunkt verbieten würde, kann hiernach vorläufig nicht wohl die Rede sein, trotz der weiteren Goldentdeckungen in Australien und trotz der Möglichkeit, daß weitere Funde in Afrika, Asien und China gemacht werden. Zunächst jedenfalls herrscht Goldknappheit und eine andauernde Goldplethora steht nicht in Aussicht.

Vielmehr genügt der vorhandene Goldvorrath entschieden nicht, um in denjenigen Staaten, welche die Goldwährung eingeführt haben und erstreben, diese Währung vollauf auch wirklich durchzuführen. Wir Deutsche haben eine hinkende Goldwährung. Den Italienern ist ihr Experiment mißlungen, und Österreich-Ungarn wird die größte Schwierigkeit haben, sich die 800 bis 1000 Millionen Mark Gold, welche es zur Durchführung der Goldzahlungen weiter wird an sich ziehen müssen, sich auch wirklich zu verschaffen.

Für den Fall, daß Indien zur Goldwährung überginge, sagt selbst Lexis: „Fest steht, daß in Indien keine effective Goldwährung eingeführt werden kann, ohne daß in Europa wirkliche Goldknappheit entstände."

Bis jetzt ist nach L. eine Goldwerthsteigerung nicht eingetreten. Was Das betrifft, urtheilen freilich andere Ökonomisten anders und anerkennen den Schluß, welcher aus niedrigem Disconto und reichen Bankvorräthen auf ein Nichtgestiegensein des Goldwerthes gezogen wird, nicht so unbedingt. Conrad z. B. bemerkt in einem an den Herausgeber des „Deutschen Wochenblattes" Dr. Arendt abgegebenen Gutachten: „Eingehende Untersuchungen über die Preisentwickelung während der letzten Dezennien haben mich zu der Überzeugung geführt, daß die Senkung des Preisniveaus von 1875 bis 1885 gegenüber 1850 bis 1875, welche nach englischem und deutschem Material etwa wie 100 : 85 anzunehmen ist, wohl hauptsächlich auf die Productionsverhältnisse zurückgeführt werden kann, dagegen nicht die weitere Reduction von 1885 bis jetzt, dieselbe ist in dem Verhältniß wie 85 : 74 berechnet, und zwar, wie ich nach einer Privatmittheilung hinzufügen kann, und worauf ich ein besonderes Gewicht lege, auch in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Weder der Ausbau des Bahnnetzes, noch die Erfindungen von Maschinen und neuen Productionsmethoden, noch ein weiterer Übergang zum Großbetrieb während des letzten Dezenniums, reichen im Allgemeinen aus, um diese bedeutsame Erscheinung zu erklären, zumal in Deutschland noch die Lohnsteigerungen in Folge der Arbeiterbewegung jenen Wirkungen erheblich entgegen arbeiteten. Ich vermag daher den Grund nur im Goldmangel zu sehen, denn ich halte in unserer Zeit der Creditwirthschaft und des gewaltigen Weltverkehrs nicht die Quantität der Umlaufsmittel für bestimmend für den Geldwerth — dann wäre dem Übel leichter abzuhelfen —, sondern das Verhältniß vom Angebot zur Nachfrage bei dem Golde, als Werthträger der Zahlungsmittel im Weltverkehre. Daß noch bis zur letzten Zeit die Banken in der Lage waren, ihren Goldvorrath zu erhöhen und selbst bei einem niedrigen Discont, scheint mir kein durchschlagender Beweis gegen eine Vertheuerung des Goldes zu sein. Auch nach einer Mißernte können von Kaufleuten große Getreidevorräthe aufgespeichert werden, und der niedrige Discont ist bei der allgemeinen Geschäftsdepression genügend aus Mangel an Nachfrage nach Capital zu erklären, wenn auch Goldmangel entgegengesetzt wirkte". Doch mag diese schwer zu entscheidende Frage hier auf sich beruhen bleiben! Genug, daß auch Anhänger der

Goldwährung für Deutschland zugeben müssen, ein Übergang Indiens zur Goldwährung würde zu einer Goldwerthsteigerung führen müssen.

Diese eventuelle Steigung des Goldwerthes würde leicht zu erklären sein. Adolf Wagner gibt diese Erklärung in den „Preuß. Jahrb." einleuchtend wie folgt: „Die Hauptbestimmung der indischen Münzacte ist die Einstellung der bis dahin freien und in großem Umfang in Anspruch genommenen Silberprägung für Private. Die regelmäßig stark active Handelsbilanz Britisch-Indiens wird seit länger und in den letzten Jahren überwiegend zunächst durch jene vom indischen Staatssecretär in London auf die indischen Staatscassen gezogenen Wechsel, dann durch Mehreinfuhr von Silber selbst und auch schon seit Jahrzehnten mit durch eine nicht unbedeutende, in einzelnen Jahren der Silber-Mehreinfuhr fast gleichkommende Mehreinfuhr von Gold beglichen. Bemerkenswerth auch für die weiter sich anknüpfenden Fragen ist dabei, daß das neu eingeführte Silber nach Ausweis der Prägungsstatistik zunächst größtentheils in indische Rupeemünze geprägt wird. Erst in dieser Form geht es in den Geldumlauf über. Aber ein erheblicher Theil dieses geprägten Geldes dient dann für die übrigen Verwendungen des Silbers und insbesondere für jene characteristische uralte Erscheinung des indischen Wirthschaftslebens, für die Thesaurirung, die Ansammlung der Ersparnisse in der Form von kleinen und größeren Silberschätzen (das indische hoarding des Silbers). Zwar hat sich die indische Volkswirthschaft im Laufe dieses Jahrhunderts und namentlich in den letzten Jahrzehnten aus der alten naturalwirthschaftlichen Phase mehr heraus entwickelt und ist stärker in die geld- und creditwirthschaftliche übergegangen. Der wirkliche Münzumlauf, auch der Banknotenumlauf haben sich stark vermehrt. Jene alte Reserve- und Schatzbildung hat auch vielleicht relativ abgenommen, aber absolut ist sie noch immer von großer Bedeutung. Tritt nun eine Beschränkung der Neuprägung von Silberrupees ein, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch die Nachfrage nach Silbermünze für die hoards und insofern die Nachfrage nach Silber in Folge des neuen Münzgesetzes überhaupt in Indien abnimmt und sich auch für diesen Zweck die Nachfrage mehr auf Gold hinwendet. Andererseits könnte die Nachfrage nach den vorhandenen Silberrupees für das Schatzsammeln deren Werth steigern, was für die Frage des Curses dieses Geldes in Betracht käme.

Auch die Verwendung des Silbers zu Schmuck ist in Indien noch bedeutend und dient ebenfalls zugleich mit zur Festhaltung von Werthen, die man in Nothzeiten realisirt, wie denn in den der Hungersnoth von 1877 folgenden drei Jahren für 45 Millionen Rupees Silberschmuck in die Münze gewandert sein soll. Doch tritt diese Verwendung zu Schmuck hinter der zu Münze für den Umlauf und für die „Horte" (hoards) zurück. In hohem Maaße wahrscheinlich ist doch, daß die Mehreinfuhr an Edelmetall zur Deckung der indischen Zahlungsbilanz in Folge der Münzakte eine andere Zusammensetzung erfahren wird: sie wird mehr aus Gold, weniger aus Silber als bisher bestehen. Da die Privaten kein Silber mehr in Indien prägen lassen können, da das Silber in Folge dessen auch weniger geeignet zur Thesaurirung wird, wird sich die Nachfrage danach vermindern und um so mehr dem Golde zuwenden. Freilich kann das nun die indische Regierung abwehren, indem sie selbst Silber nach Indien schickt, auf ihre Rechnung prägt, was ihr nach dem Gesetze vom 26. Juni 1893 erlaubt geblieben ist, und darauf Wechsel zieht, welche sie, wie andere Regierungswechsel auf die indischen Kassen, in London verkauft. Eine derartige Eventualität hat Lexis zur Sprache gebracht. Allein, etwas abweichend von ihm, möchte ich diesen Ausweg kaum als probat ansehen, weil so der eigentliche Zweck der Münzakte, den Werth der Rupee auf 16 d. zu halten, vereitelt, jedenfalls sehr erschwert wird, anderer Einwendungen nicht zu gedenken. Ich glaube daher, wenn die indische Münzakte aufrecht erhalten und folgerichtig durchgeführt wird, daß an den Goldvorrath der Culturwelt dauernd nun auch für Indien größere Ansprüche herantreten werden: ein neues und wichtiges Moment für die Steigerung der Gefahr einer allgemeinen Goldknappheit und der schweren aus dieser hervorgehenden volkswirthschaftlichen und socialen Übelstände. Die an und für sich im weltwirthschaftlichen Concurrenzkampf schwächeren Volkswirthschaften, Europa gegenüber den Vereinigten Staaten, der Continent gegenüber Großbritannien, Österreich-Ungarn, Italien gegenüber dem sonstigen West- und Mitteleuropa, aber auch Deutschland in seiner geographisch-politisch aparten Lage werden unter dieser neuen Gefahr am meisten leiden. Eine volle Durchführung der Goldwährung bei uns, in Frankreich, gar in

Italien und Österreich wird noch viel schwieriger, in den beiden letzten Ländern überhaupt wohl vollends unmöglich."

Die Sueß'sche Hypothese.

Die geologische Wahrscheinlichkeit spricht für Denjenigen, welcher den beiden Meisterwerken von Professor Sueß über die „Zukunft des Goldes" und die „Zukunft des Silbers" sich nicht verschließt, für eine nachhaltige Goldknappheit. Im Urtheil über die Sueß'schen Werke stimmen aber nicht Wenige dem Urtheil A. Wagner's bei: „Mag Sueß in dem ersten Werke einzelne seiner Sätze und Schlüsse etwas zu sehr pointirt haben, im Wesentlichen hat er Recht behalten und hat ihn Niemand widerlegt, war er eben auch nicht zu widerlegen. In seiner neuesten Schrift über Silber konnte er alle Hauptpunkte der älteren Schrift bestätigen. Mit welcher Oberflächlichkeit ist seine scharfsinnige und eindringliche, auf dem umfassendsten Thatsachenmaterial des Naturforschers und Historikers beruhende Beweisführung gegen Gold von seinen Gegnern angegriffen und zu widerlegen gesucht worden! Auch speciell die Behauptung, daß die neuesten südafrikanischen Goldfunde die Sueß'sche Theorie im Kerne umstießen, ist grundlos, und der Vorwurf, Sueß würdige auch in seiner neuesten Schrift über Silber diese südafrikanischen Verhältnisse nicht gebührend gegenüber den eingehenden, objektiven und überzeugenden Ausführungen (Silber S. 42 ff.) aus der Luft gegriffen. Ich bin in jedem Punkte seiner Theorie und seiner Beweisführung dafür von Sueß überzeugt worden."

Nach den naturgegebenen Productionsverhältnissen ist Sueß zufolge Gold zu spärlich und nur mit steigenden Kosten zu gewinnen und deshalb auf die Dauer kein geeigneter alleiniger Währungsstoff. Die Goldproduction unterliegt aus physikalischen Gründen auch zu sehr Zufällen und großen Schwankungen (Wasch- oder Schwemmgold, wozu der bei weitem größte Theil des bisher überhaupt gewonnenen Goldes gehört). Es ist aber auch zu knapp schon in der Gegenwart für den Bedarf, auch wenn und wo stärkere Gewinnung von Ganggold, wie neuerdings, hinzukommt. Und die Verwendung von Gold für industrielle und sonstige Zwecke, außer zu Geldfunctionen, ist zu groß, auch zunehmend, so daß von dem neu gewonnenen Golde nur ein Theil, jetzt schon schwerlich mehr als die Hälfte, ja vielleicht kaum ein Drittel (vor einigen Jahren,

vor dem neueſten Aufſchwung der ſüdafrikaniſchen Production, zeitweilig ſchon nur noch ein Viertel), und für einigermaßen längere Zeit bloß eine wohl noch weiter abnehmende Quote für Gelddienſte verfügbar bleibt. Je mehr der allgemeine Metallgeldbedarf wächſt, welcher auch bei noch ſo bedeutender, ohnehin aber ſehr gekünſtelter und deshalb nicht unbedenklicher Entwickelung der Creditwirthſchaft, des Bankweſens, der Geld- und Creditpapiere an Geldes Statt, der Einrichtungen des Zahlungsweſens zunimmt; je allgemeiner und vollſtändiger die Natural- durch die Geldwirthſchaft verdrängt wird; je weniger ſich Silber in das reine Goldwährungsſyſtem gut eingliedern läßt; je mehr Länder die Silberwährung aufgeben, zur Goldwährung übergehen oder, wie jetzt in Indien, Einrichtungen treffen, welche den Goldbedarf ſteigern, — deſto weniger wird ſchon jetzt und wird vollends in Zukunft das für Gelddienſte verfügbare Goldquantum in der Culturwelt ausreichen. Neue Aufdeckungen reichhaltiger Waſchgoldlager, wie in Californien, Auſtralien, Sibirien können dieſe Sachlage zeitweilig verändern, ſelbſt wie 1848, 1851 ff. einmal eine Plethora von Gold hervorrufen. Aber alle geſchichtliche Erfahrung ſtimmt mit den naturgegebenen Verhältniſſen der Waſchgoldgewinnung darin überein, daß ſolche Goldlager, ſelbſt die reichſten, leicht zugänglichen — ja aus guten Gründen gerade ſie — immer raſch erſchöpfen. Die mehr bergmänniſche Ganggold-Gewinnung dauert zwar länger, wird durch techniſche Productionsfortſchritte begünſtigt, aber auch dieſe können die natürliche ſpärliche Vertheilung des Goldes in der Erdkruſte und die Verhältniſſe der Zugänglichkeit dieſes Goldes für den Menſchen nicht ändern. Auch die, einige bemerkenswerthe Verſchiedenheiten zeigende, neuſte ſüdafrikaniſche Goldgewinnung aus älteren Conglomeraten, über deren geognoſtiſchen Charakter die Anſichten der Fachmänner getheilt ſind, begründet, wie Sueß überzeugend nachgewieſen hat, keine wirkliche und dauernde Ausnahme von den „Naturgeſetzen der Goldgewinnung". (A. Wagner.)

Das neuere Steigen der Silberproduction iſt ſehr übertrieben worden. Zwar iſt der Silberreichthum der mittel- und ſüdamerikaniſchen Cordilleren als unerſchöpflich anzuſehen. Allein auf das Tempo der Ausſchöpfung wird es ankommen. Bisher war es ein ziemlich gemäßigtes. Eine etwaige Feſtſetzung der Werthrelation von Gold und Silber bedeutend unter 1 : $15\frac{1}{2}$ würde dem

stoßweisen Emporschnellen der Silberproduction ein kräftiges Gegengewicht geben. Nicht so sehr die Erhöhung der Silberproduction, sondern die Entwährung des Silbers ist es gewesen, was den Werth des Silbers gestürzt hat; dies bewies erneut die augenblickliche Wirkung der Schließung der indischen Münzstätten für freie Silberprägung, und wenn von 1890 ab bis 1893 noch viel Silber geprägt wurde, so geschah es, weil eben Indien und die Vereinigten Staaten bis zum vorigen Jahr dem Silber Prägungsverwendung erhalten hatten.

Das Steigen der Silberproduction ist sogar tendenziös übertrieben worden. Die Goldproduction war von 1849 an stärker gestiegen, ohne die Werthrelation von Gold und Silber umzustürzen, obwohl solche nur auf Frankreichs Bimetallismus sich hatte stützen können. Nur die willkürlichste Zifferngruppirung hat den gegentheiligen Schein zu erzeugen vermocht. Man legte die Soetbeerischen Tabellen der Goldproduction mit dem Jahrzehnt 1851 bis 1860 zu Grunde; 1851 begann die australische Goldproduction, 1849 hatte die californische begonnen. Faßt man aber mit Arendt und Wagner, welche die fragliche Zahlengruppirung entschleiert haben, so wie es für die Gewinnung eines richtigen Ausgangspunktes zur Vergleichung der Productionsverhältnisse erforderlich ist, die Productionsmengen einige Jahre früher als 1851 ins Auge, so ergiebt sich, daß die damalige Steigerung der Goldproduction relativ viel bedeutender und schneller als selbst die neueste Steigerung der Silberproduction war, ohne entfernt ein solches Weichen des Goldwerthes und der Werthrelation von Gold zu Silber im Gefolge gehabt zu haben. Die Goldproduction hat sich in wenigen Jahren vor und nach 1850 verzehnfacht und ist dabei damals, wo es sich um die rasche, reiche und technisch ziemlich einfache Gewinnung des Wasch- oder Schwemmgoldes in den neu erschlossenen Goldgebieten vornämlich handelte, auch für das neu gewonnene Gold, freilich bei glücksspielartiger Productionsweise, auch vielfach sicher sehr wohlfeil gewesen. Die Silberproduction hat sich in einem doch nur viel längeren Zeitraum von 20 bis 25 Jahren verzwei-, verdrei-, vervierfacht, seit den 18 bis 20 Jahren (1873 bis 1874), als der Silberpreis mehr zu steigen begann, nur wenig mehr als verdoppelt, allerdings auch, besonders in den letzten Jahren, auf vielen

großen Werken stark verwohlfeilt. Aber die Werthrelation ist zu Ungunsten des Silbers von 1 : 15.5 (November 1871, Jahresdurchschnitt 1871, 1 : 15.58 nach der Londoner Notiz) auf 1 : 25—30 gewichen. Das Silber ward eben seit 1871 in immer mehr Volkswirthschaftsgebieten „vom Währungsthron gestoßen", aus den Geldfunctionen entlassen. — Da scheint denn doch, schließt A. Wagner seine vorstehende Zahlenberichtigung, der Causalzusammenhang in diesen Verhältnissen unverkennbar.

Die Hebung des Silberwerthes trotz Festhaltung der Goldwährung ist gewünscht. Das Problem gleicht aber der Quadratur des Cirkels, oder der Ausrufung der Republik mit dem Großherzoge an der Spitze. Dennoch ist es der deutschen Reichsregierung zum Verdienst anzurechnen, daß sie dasselbe einer Expertenversammlung zur Erörterung vorgelegt hat. Diese Erörterung muß aufklärend wirken.

Einer vom deutschen Reichsschatzsecretär, Graf von Posadowski, im Frühjahr 1894 nach Berlin einberufenen, aus Bimetallisten und Monometallisten zusammengesetzten Commission war die Aufgabe gestellt, über practische Maßregeln zur Hebung des Silberwerthes sich zu äußern. Die Reichsleitung hatte das Thema wohl deshalb so gestellt, weil nicht bloß die Währungsfrage als solche, sondern auch andere Interessen: die Fortführbarkeit unseres Silberbergbaues und die Abstoßbarkeit unseres Entmünzungssilbers, in Betracht kommen. So ist an Stelle einer bloßen Währungs-Commission eine „Silbercommission" entstanden.

Um Äußerungen über practische Maßregeln zur Hebung des Silberwerthes war es der Reichsregierung zu thun. Damit war ausgeschlossen, daß ihr Fragebogen statistische Erhebungen und Schätzungen einforderte. Die Angaben und Schätzungen eines Soetbeer und Lexis, die Mittheilungen in den amtlichen Materialien zur österreichischen Enquête bedürfen der Vervollständigung wohl kaum, und was Weiteres und Neuestes wohl etwa noch beizubringen ist, konnte von der Silbercommission eben auch nur aus schon zugänglichen Quellen, wie u. A. aus dem trefflichen, jüngst im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Reisebericht des Bergraths Schmeißer über die Goldproduction am Cap geschöpft werden.

Das Wichtigste auf diesem Gebiet ist allerdings eine Zukunftsthatsache, über welche sich statistisch und ziffernmäßig überhaupt nichts

ſagen läßt, nämlich die kommende Zu- oder Abnahme der Goldproduction. Der kenntnißreiche Experte der Silbercommiſſion, Profeſſor Lexis, hat, übereinſtimmend mit anderen Fachmännern wie Conrad und Wagner, im Allgemeinen für die Sueß'ſche Hypotheſe der Goldknappheit auf der Erde ſich ausgeſprochen, hält aber Vermehrungen der Goldproduction nicht für unmöglich, die dauernde Ergiebigkeit ſpeciell der afrikaniſchen Goldproduction für unberechenbar, was der Schmeißer'ſche Reiſebericht beſtätigt. Es giebt nun auch Gegner der geologiſchen Hypotheſe von Sueß, und bevor die ganze Erde bekannt iſt, wird man die Frage für practiſche Entſcheidungen der Währungspolitik als eine offene anzuſehen haben. Der einzige practiſche Rath, der gegeben werden kann, iſt der, diejenige Währung anzunehmen, welche unabhängig von irgendwelcher kommenden Geſtaltung der Goldausbeute das relativ werthbeſtändigſte Zahlungsmittel und Werthmaaß liefert. Das iſt nach allem Angeführten m. E. die Doppelwährung.

Wenn man alle denkbaren Maßregeln zur Hebung des Silberwerthes will ermitteln und beurtheilen können, ſo muß man ſich vor Allem darüber klar ſein, was eben unter der „Hebung des Silberwerthes" zu verſtehen iſt. Vielleicht würde man beſſer von Sanirung des Silberwerthes reden. Es ſind nämlich zwei Übel, woran die Volks- und Weltwirthſchaft mit dem Silber ſeit deſſen unnatürlicher Verdrängung aus der Stellung eines Curantgeldes neben Gold ſchwer erkrankt iſt. Einmal die Entwerthung um mehr als die Hälfte ſeit 20 Jahren, der Preisſturz von 61 auf $27^1/_2$ Pence per Unze engl. Währungsſilbers, d. h. der Sturz des Werthes dem Golde gegenüber von 1 Kilo Gold gleich $15^1/_2$ Kilo Silber auf 1 Kilo Gold gleich mehr als 33 Kilo Silber. Die Erholung von dieſem Übel iſt jedoch nicht das Einzige. Das Silber hat weiter die frühere Werthbeſtändigkeit verloren. Dieſe Beſtändigkeit war zwar früher auch in Doppelwährungsländern nie eine ganz vollſtändige, was mangels der Allgemeinheit der Doppelwährung und wegen der ſtarken Luxusverarbeitung von Gold nicht möglich iſt, allein die Schwankungen waren doch nur ſehr geringe um den Relationsſchwerpunkt von $1 : 15^1/_2$ herum geweſen. Zur Sanirung gehört daher auch die Wiederherſtellung der früheren relativen Werthbeſtändigkeit des Silbers gegen Gold. Dieſe zweite Aufgabe der Sanirung des Silberwerthes iſt vielleicht die wichtigere.

Wenigstens auf dem Standpunkt der Anhänger der reinen Goldwährung, der „Goldleute“; denn der innerhalb der Goldwährung unvermeidliche starke Umlauf an silbernem Credit- oder, wie die Franzosen sagen, Fiduciargeld kann ohne die Wiedergewinnung einer einigermaßen stabilen Werthrelation solide Fundirung (durch engste Begrenzung der Unterwerthigkeit der Ausprägung) nicht wieder erlangen. Bei Einführung der Goldwährung vor 20 Jahren hat man eben nicht daran gedacht, daß die Werthrelation zwischen Silber und Gold mit $1 : 15^1/_2$, von welcher Jahrzehnte der Marktwerthunterschied höchstens um ein paar Procente abgewichen war, in verhältnißmäßig kurzer Zeit und in stärkster Oscillation von noch unabsehbarer Dauer und Wiederholung in die Silberwerthtiefe von 33 Kilo Silber gleich 1 Kilo Gold stürzen, daß der ganze große Silberumlauf und Bank-Silbervorrath gegen den Nominalwerth in Gold zu mehr als der Hälfte unterwerthig und fundationslos werden könnte. Wer aufrichtig eine reine, standhaltende Goldwährung will, muß daher jetzt die Wiedergewinnung eines gegen Gold beständigen Silberwerthes zu irgend welcher Werthrelation aufs Nachdrücklichste fordern.

Ist denn nun die Restauration des Silbers in der doppelten Richtung höheren und stabileren Werthes dem Golde gegenüber überhaupt zulässig und erreichbar? Soll der alte Gravitationspunkt schwächsten Schwankens beider Metalle mit $1 : 15^1/_2$ wiederhergestellt, oder soll diese Werthrelation, nachdem einmal Silber seit 20 Jahren der Entwerthung verfallen ist, auf 1 : 20 bis 1 : 30 *tiefer* gelegt werden? Die Steigerung des Silberwerthes durch bedeutend erhöhte Münzverwendung ist zweifellos *zulässig*, mindestens so zulässig, wie die durch Entwährung künstlich herbeigeführte Entwerthung, d. h. die unnatürliche Verdrängung des Silbers aus dem uralten Curantgelddienst es gewesen ist. Die Steigerung und Stabilisirung des Silberwerthes ist aber auch *ausführbar*, nur unter einer Bedingung, nämlich derjenigen ausgedehnten Überganges der civilisirten Welt zur Doppelwährung. Dieser Übergang ist nun auf zweierlei Weise möglich. Entweder dadurch, daß einige größere Verkehrsländer, etwa Frankreich, die Vereinigten Staaten, Italien, Österreich zur Doppelwährung schreiten bezw. zurückkehren, d. h. ihre Münzstätten der freien Silberprägung eröffnen würden, oder — und noch vollkommener — dadurch, daß alle großen civilisirten Staaten in den

Bund vertragsmäßiger internationaler Doppelwährung eintreten. Der erste Weg ist ohne bedeutende Concessionen der Goldwährungsländer, wahrscheinlich auch trotz solcher Concessionen, ungangbar geworden; alle erwähnten Länder stemmen sich jetzt dagegen, für sich allein und ohne feste Garantien von anderer Seite zur freien Silberprägung sich zu entschließen, und da sie den Schritt jedenfalls nicht für eine gebundene längere Zeit machen würden, so wäre die Wiedererhöhung und Neustabilisirung des Silberwerthes durch zufälliges Nebeneinander von Goldwährungs- und Silberwährungsstaaten auch keineswegs gesichert, nicht frei von fortgesetzt erneuten Schwankungen. Nun wird sich aber zeigen, daß jene vertragsmäßigen Garantien, welche die Goldwährungsländer den Doppelwährungsländern zu geben hätten, weder ausreichen, andere Staaten zur dauernden Wiederzulassung der freien Silberprägung zu bestimmen, noch auch vom Standpunkt der reinen Goldwährung selbst unbedenklich oder überhaupt zulässig sein würden. Die Restauration des Silbers ist daher nur durch allgemeine vertragsmäßige Doppelwährung — mit gesetzlicher Festlegung der Werthrelation oder etwa auch ohne solche — voll und sicher durchzuführen. — Unter derselben Voraussetzung ist endlich die Festlegung der Werthrelation auf dem früheren Fuße oder eine gesetzliche Tieferlegung zweifellos möglich. Die Wahl ist dann frei. Für die Festlegung zum alten Verhältniß spricht Vieles, für die Tieferlegung etwa auf 1 : 18 oder 1 : 25 oder auf den Durchschnitt des thatsächlichen Silberwerthes der letzten 20 Jahre kann namentlich das Streben, der weiteren Steigerung der Silberproduction Einhalt zu thun, ins Gewicht fallen. Je tiefer freilich die Werthrelation gelegt werden wird, desto karger würde die Wiedererhöhung des Silberwerthes ausfallen. Practisch würde sich die Wahl der Werthrelation wohl nach dem Satze zu richten haben, mit welchem die vertragsmäßige Doppelwährung am Leichtesten allgemein Annahme finden würde. Eine neue erste internationale Währungsconferenz würde daher in diesem Punkte nicht mit unumstößlich gebundener Marschroute beschickt werden dürfen.

Wahrscheinlich wird auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht ohne jede dauernde Festlegung der Werthrelation die Doppelwährung durchführbar und ohne jene Festlegung dem Silber wie dem Golde unbeschränkte Münzverwendung zu sichern wäre. Es geht ja neuestens ein Vorschlag dahin, an Stelle der dauernden

Fixirung die wöchentliche Normirung der Doppelwährungs-Werthrelation zu setzen; Das soll in Weiterführung des alten Gedankens von James Stewart (1767) dadurch bewirkt werden können, daß Gold und Silber bei den großen Nationalbanken gegen Certificate auf Gold und Silber unbeschränkt Annahme zum Geldgebrauch fänden und daß die Gold- und Silbercertificate solcher Doppelwährung zu einem allwöchentlichen, national und womöglich international gleichmäßigen, der Marktwerthrelation folgenden, amtlichen Werthrelations-Curse, zur Hälfte in Gold und zur anderen Hälfte in Silber einlösbar wären. Würde der Vorschlag abgelehnt werden, so bliebe nur die auf absehbare Zeit fixe Werthrelation für eine allgemeine internationale Doppelwährung übrig. Das aber ist ausführbar, trotz der möglich bleibenden, aber jedenfalls nur langsamen Bildung eines mäßigen Agio, das der Nachfrage nach Gold zur Luxusverarbeitung hauptsächlich entspringen könnte. Verglichen mit dem jetzigen wilden Schwanken des Silberwerthes, wäre der bei allgemeiner internationaler Doppelwährung noch übrig bleibende Schwankungsspielraum ein untergeordneter Nachtheil. Selbst die zwar denkbare, aber noch unendlich entfernte Eventualität, daß der Mangel jeder Goldgewinnung für Münzzwecke in thatsächliche Weltsilberwährung allmählich überführen würde, wäre keine Calamität; denn alsdann wäre eine vollgedeckte Silbercertificat-Währung das einzig Natürliche und sie wäre nicht einmal unbequem. Allein diese Eventualität liegt, wie bemerkt, unendlich fern bei allgemeiner internationaler Doppelwährung. Diese mindert eben den Goldbedarf, weil sie Silber unbeschränkt zur Prägung zuläßt, und weil sie, wenn Gold schmal wird, dem weißen Metall wieder auf dem „Währungsthrone", wovon Silber so künstlich und unnatürlich gestoßen worden ist, aufs Neue Platz zu nehmen gestattet. Bis die vielen Milliarden der bestehenden Münzgoldwerthe im Luxusverbrauch neben der Goldneuproduction darauf gegangen sein würden, wird es lange dauern; Schmeißer erwartet allein von der Witwaterrand-Mulde am Cap für die nächsten 20 bis 40 Jahre je nach der Abbauteufe 4 bis 8 Milliarden Mark weiteren Goldes.

Die Wiedererschließung voller Münzverwendung für das Silber durch allgemeine Herstellung der Doppelwährung ist nun zwar die für sich ausreichende Centralmaßregel zur Wiederemporhebung und Neustabilisirung des Silberwerthes. Allein die einfache Goldwäh-

rung hat so viele einflußreiche Verehrer, daß man diesen wiederholt und gründlich darüber Rede und Antwort stehen muß, ob es nicht möglich wäre, innerhalb der (für Deutschland, England, Belgien, Holland, Skandinavien u. s. w.) aufrechtzuerhaltenden Goldwährung den übrigen Staaten Einräumungen zu machen, durch welche diese sich doch vielleicht veranlaßt sehen würden, ihrerseits das Silber zur freien Prägung neben dem Gold zuzulassen. Es würde so eine Staatengruppe der effectiven Doppelwährung neben einer Staatengruppe der einfachen Goldwährung zum Zweck der monetären Aufsaugung des Silbers geschaffen werden. Das war ja einst der Gedanke und durfte einst der Wunsch so angesehener Autoritäten wie Dechend, Soetbeer, Roscher und Anderer sein. Die denkbaren Vorkehrungen könnten hier nun sein: erstens Maßregeln der monetären Raumschaffung für Silber innerhalb der Goldwährungsländer, oder zweitens Maßregeln zur Minderung des Silberangebotes, oder drittens Maßregeln zur Einschränkung der Goldnachfrage für Münz- und Luxuszwecke. Die „Silberleute" gescholtenen „Gold- und Silberleute" dürfen es sich nicht verdrießen lassen, auf den Weg der Transaction mit den wirklichen „Goldleuten" sich einzulassen. Der Fragebogen des Grafen Posadowsky zielte scharf gerade auf diesen Punkt.

Also zuerst die monetäre Raumschaffung, die Erweiterung der Münzverwendung für Silber. Als Einräumungen an die Doppelwährungsländer kämen hierbei wohl nur in Betracht: die theilweise Silberdeckung der Banknoten in den Ländern mit Goldwährung, dann die Umprägung des um 50 Procent unterwerthig gewordenen Silbercreditgeldes (Silbermark-G.) in weniger unterwerthige Münzen gröberen Schrotes, endlich der dauernde Verzicht auf die Halbkronenstücke in Gold bezw. die halben Sovereigns. Allein diese drei Maßregeln würden sicherlich die bereits hinkende Goldwährung nur weiter verschlechtern, ohne gefestete Doppelwährung für einen hinlänglich großen Theil der Welt zu sichern.

Theilweise Deckung der Banknoten mit Silber in Ländern der einfachen Goldwährung würde, ganz abgesehen vom bereits gegebenen Vorhandensein vielen Bankfilbers, wirklich eine gewaltige Verschlechterung unserer mit ihrem Papier- und Silber-Creditgeld nur schon zu bedenklich hinkenden Goldwährung bedeuten; diese würde zu einem schlechten Mischmasch von Gold- und Silberwährung ent-

arten. Der ernste Bimetallist, der seine Sache nicht discreditiren und auf die lange Bank schieben lassen will, muß sich hiergegen aussprechen. Noch weit mehr der Goldmonometallist, der „Goldmann". Auch würde dieses erste der drei Vacuen, in welchem Silber künstlich untergebracht werden würde, doch nur einen beschränkten Raum darstellen. Dieser Raum würde durch die bei höherem Silberwerth steigende Silberproduction bald wieder gefüllt sein, so daß hiernach die „Silbernoth" aufs Neue angehen würde.

Zur monetären Raumschaffung für das Silber könnten die Goldwährungsländer weiter das Anerbieten machen wollen, ihre zur Zeit bis zur Hälfte unterwerthige Silbercirculation einzuziehen und neues, dem Nennvollwerthe näher kommendes Silberscheidegeld auszuprägen. Allein Dies wäre doch nur dann von Bedeutung, wenn die Werthrelation von Silber gegen Gold erheblich hinter derjenigen, von welcher unser Münzgesetz ausgegangen ist, auf die Dauer zurückbleiben würde. Das würde für die Doppelwährungsstaaten ein sehr unwillkommenes Präjudiz in Beziehung auf die Rückkehr zur früheren Werthrelation schaffen. Für die Goldwährungsländer selbst würde die Prägung von Silberscheidegeld von einer die stattgehabte Silberentwerthung auf tieferem Stande fixirenden Werthrelation aus, d. h. die viel gröbere Ausprägung der Silbermünzen, die Tauglichkeit des Silbergeldes zur bequemen Abwickelung der Kleinzahlungen wesentlich beeinträchtigen. Sodann würde auch dieser zweite von Goldwährungsländern zu schaffende Füllraum für monetäre Unterbringung weiterer Silbermassen der Elasticität für die Anschmiegungen an die Größenschwankungen der Silberproduction entbehren. Auch dieser Raum wäre nach verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder gefüllt, also auch diese zweite Maßregel ein vorübergehender Behelf.

Ähnlich verhält es sich mit dem dritten Mittel monetärer Raumschaffung für Silber. Es bestände in dem Zugeständniß der Goldwährungsländer, die kleineren Münzappoints in Gold, die Halb-Kronen, einzuziehen und den hierdurch freiwerdenden Circulationsraum dem Silber-Fiduciarumlauf zu überlassen. Silber ist schon bei einer Werthrelation von $1 : 15^1/_2$, geschweige bei einem noch geringeren Werthstand, nicht geeignet, den in Werthen von 10 bis 20 Mark (Shillings, Francs), abzuwickelnden Kleinzahlungsverkehr so practisch, wie es jetzt durch Halbkronen geschieht, zu vollziehen. Allerdings ließen sich gegen Hinterlegung des Goldes Goldcertificate

im Zehner-Betrage ausgeben; allein dann wäre nur für Goldcertificate, nicht für Silber Verwendung geschaffen. Würde man aber Zehner-Certificate mit Silberfundation ausgeben, so wäre unsere jetzt schon bedenklich ausgedehnte Circulation unterwerthigen Creditgelds noch bedeutend vermehrt. Auch diese Bindung unserer Goldwährung wäre entschieden als eine Verschlechterung anzusehen. Loyale Bimetallisten lehnen auch dieses dritte „Attentat" gegen die Goldwährung auf das Entschiedenste ab. Der strenge „Goldmann" aber mußte den deutschen Regierungen sagen: „Keinerlei Bindung zu hinkender Goldwährung!" „Laissez faire!" „Der Silberwerth wird sich zu irgend einer Werthrelation von selbst feststellen, wenn die Silberproduction und der Silberbedarf sich wieder in ein einigermaßen dauerndes Gleichgewicht gesetzt haben werden!" Graf Posadowsky freilich hätte darauf antworten können: „So lange die jetzige internationale Währungsanarchie dauert, d. h. so lange die Hauptverwendung des Silbers nicht in einem ansehnlichen Theil der Welt nachhaltig durch unbeschränkte Prägung wieder erreicht ist, kann überhaupt ein stabiles Gleichgewicht zwischen Silberproduction und Silberbedarf nicht wiedergewonnen werden; das wilde Schwanken der Werthrelation wird fortdauern; Eure heilige Goldwährung wird in ihrem silbernen Creditgeld bald um ein Drittel, bald um zwei Drittel unterwerthig sein, also von ihrer eigenen Basis aus gewaltig schwanken und practisch noch bedenklicher werden, wenn einmal ein Gewinn von fünfzig und hundert Procenten, welche die Nachprägung ergiebt, wirklich seine Wirkung thun wird; das entmünzte Silber bleibt mir nutzlos liegen; wenn es je zu einiger Wiedergewinnung eines stabilen Werthverhältnisses etwa mit 1 : 25 statt mit 1 : $15\frac{1}{2}$ kommt, so kann zwar der Silberschatz in der gröberen Aus- und Umprägung unserer Silbercirculation darauf gehen, das Publikum kann und will aber so schwere Münzen für die Abwickelung des Kleinverkehrs nicht brauchen; die Umprägung unseres Münzsilbers zur Relation von 1 : 20 bis 1 : 25 kostet über 100 Millionen Mark, die, wenn der Markwerth von Silber wieder über das tiefergelegte Werthniveau steigen würde, zum Fenster hinausgeworfen wären". Ob Graf Posadowsky so geantwortet hat, kann dahingestellt bleiben. Gewiß aber ist, daß auf allen drei Wegen „monetärer Raumschaffung" Festes und Sicheres nicht herauskommen wird, nicht herauskommen kann.

Wäre nun nicht in der zweiten der drei genannten Hauptrichtungen Rath zu schaffen, nämlich durch Verringerung des Silber-Angebots? Man hat ja vorgeschlagen, Deutschland solle sich zur Nichtabstoßung seiner entmünzten Silbervorräthe auf bestimmte Zeit vertragsmäßig verpflichten, damit das Silberangebot wenigstens nicht noch mehr steige. Allein was sind einige 100 Millionen Silber gegen die jetzige große Jahresproduction und gegen die Silberproduction von 10 Milliarden Mark während der letzten 20 Jahre! Nicht einmal ein Aufhören des Sinkens des Silberwerthes ließe sich auf diesem Wege erwarten und noch viel weniger eine Überredung großer auswärtiger Staaten zur nachhaltigen Wiederaufnahme der freien Silberprägung, was doch sowohl zur Hebung als zur Neustabilisirung des Silberwerthes für den Fall unumgänglich ist, als man nicht allgemein mit den übrigen civilisirten Großstaaten zur internationalen Doppelwährung übergeht. Das ist für Negotiationen kein Äquivalent, das wäre nur ein Pappenstiel. Eine andere Frage ist es, ob nicht mit Rücksicht auf die immer noch wachsende Silberproduction bei der Neuordnung einer fixen Werthrelation diese auf 1 : 20 bis 1 : 30 deshalb tiefer zu legen wäre, damit die Silberproduction eine Einschränkung erfahre; diese Frage darf aber nur der Bimetallist als eine offene, vertragsmäßig erst zu lösende ansehen.

Eben so wenig läßt sich in einer denkbaren dritten Hauptrichtung, derjenigen der Minderung des Goldbedarfes, ein Erfolg voraussehen. Die in Betracht kommenden Maßregeln wären etwa folgende: die bereits erörterte Verzichtleistung auf $^1/_2$ Kronen, die weitere Förderung des ohne Gold sich abwickelnden Großzahlungswesens im Wege der Ausdehnung des Clearingverkehres, endlich die Besteuerung des immer noch steigenden enormen Luxusverbrauches von Gold. Die Einziehung der Halbkronen hat bereits abgelehnt werden müssen. Für die Weiterverbreitung des Clearingverkehrs können die Regierungen nur wenig thun, und bei der Schmalheit der Goldsohlen, auf denen der Weltverkehr schon jetzt steht, ist es fraglich, ob sie diese Richtung verstärken dürfen, wenn sie es je könnten. Endlich die Verminderung des Goldbedarfes durch Besteuerung der Luxusverarbeitung von Gold führt auch nicht zum Ziel und ist als eine Maßregel für sich wohl weder ausführbar noch durchsetzbar. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß die Luxusver-

arbeitung des Goldes eine überaus ſtarke und ſtets ſteigende iſt. Auf nicht weniger als drei Fünftel der Jahresproduction von Gold, nämlich 300 Millionen Mark, deckt (nach Lexis) die Luxusverarbeitung die Hand, wovon 30 Millionen allein im Blattgold unwiederbringlich verloren gehen; nur etwa 130 bis 170 Millionen Mark Gold bleiben jährlich zur Vermehrung des monetären Goldvorrathes der Welt übrig. Das iſt von dem Standpunkt der „Goldleute", welche die Goldwährung ohne die Folge allgemeinen Preisſturzes der Waaren behaupten zu können hoffen, ein recht unbehaglicher Thatbeſtand; jede weitere Zunahme des Verkehrs mit mehr Goldbedarf, die Durchführung der Goldwährung in Öſterreich und Italien, in Nordamerika und Indien, vielleicht früher oder ſpäter in Rußland, welches financiell unter dem Agio ſchwer leidet, aber große Goldreſerven beſitzt, können den allgemeinen Preisſturz wirklich herbeiführen, wenn er nicht mehr oder weniger ſchon vorhanden iſt, was ſich ziffernmäßig eben ſo wenig widerlegen wie beweiſen läßt. Und das Wie, dem außermonetären Goldverbrauch zu wehren? Doch nur mittelſt einer ſtarken Fabrikatbeſteuerung der Gold verbrauchenden Gewerbe in allen Staaten. Wäre aber dieſe vereinzelte Maßregel der Beſteuerung des Gebrauchsluxus durchführbar und gerecht? Wird ſie kräftig genug wirken? Ließe ſie ſich für alle in Betracht kommenden Gebiete, namentlich für Indien, wenn dieſes einmal ebenfalls Goldwährung hätte, auch wirklich durchführen? Auf alle dieſe Fragen werden Gold- und Silberleute übereinſtimmend mit Nein antworten müſſen.

Die Bimetalliſten haben alle dieſe Maßregeln künſtlicher Beſchränkung des Goldbedarfes für ihren Zweck gar nicht nöthig. Rückgänge und Ausdehnungen der Gold- wie der Silberproduction gleichen ſich bei allgemeiner internationaler Doppelwährung aus, unter nur ſehr mäßigen, auf lange Zeit ſich vertheilenden Abweichungen der Markt- von der geſetzlichen Werthrelation (oder unter ſchlimmſten Falles mäßiger Oscillation bei eventuellen Gold- und Silbercertificaten mit wöchentlich fixirtem Bankkaſſenkurs). Es kann alle Goldausbeute in der Luxusverarbeitung darauf gehen, dieſe kann ſelbſt den überkommenen Goldvorrath angreifen, indem ſie mit Prämien Gold aus dem Münzumlauf entnimmt. Störungen wie die jetzigen Währungszuſtände der Welt wären in keinem Falle mehr möglich. Man käme alleräußerſten Falles auf

langsame Weise zur thatsächlichen allgemeinen Silberwährung, wenn eben aller Goldvorrath vom Luxus absorbirt würde. Etwas Anderes wäre dann überhaupt kaum möglich. Allein abzusehen ist eine so ferne Zukunft nicht. Es kann ja einmal wieder das Gegentheil, eine Goldfülle vom Cap und anderswoher kommen; auch letzterer entgegengesetzten Eventualität, ähnlich derjenigen von 1848 bis 1860, wäre die Doppelwährung im Voraus gewachsen.

Sämmtliche nun durchgesprochenen denkbaren Maßregeln zur Hebung des Silberwerthes vom Boden der Goldwährung aus erweisen sich hiernach als unwirksam und weiter als bedenklich vom Standpunkt der wirklich reinen Goldwährung aus. Es wären goldmonometallistische Cirkelquadraturen. Internationale Vereinbarungen und Bindungen auf dieser Grundlage sind schlechterdings auch nicht durchführbar, und wenn sie versucht werden sollten, in ihrer Einhaltung nicht zu gewährleisten. Als die einzige und einfache Antwort auf den Fragebogen des Grafen Posadowsky ergab sich daher eben diese: Deutschland ergreife die positive Initiative in Betreibung des allgemeinen Überganges zu vertragsmäßiger Doppelwährung mit vorläufiger Offenhaltung der Fragen der fixen Werthrelation!

Je allgemeiner die Doppelwährung angenommen wird, desto weniger wird die gesetzliche Werthrelation Störungen durch Abweichungen der gesetzlichen Relation vom thatsächlichen Marktwerthverhältnisse erleiden und auf desto längere Zeit wird sich eine fixe Werthrelation erhalten, der Silberwerth sich in seiner Höhe und Beständigkeit behaupten. Ich beharre daher bei meiner alten Meinung auch jetzt noch, daß Nichts unversucht bleiben darf, was England für sein ganzes Reich zur Annahme der vertragsmäßigen Doppelwährung zu bestimmen geeignet ist. Deutschland hat recht eigentlich den Beruf, England zu gewinnen. Zwar vermöchte auch ein vertragsmäßiger Bimetallismus, welcher nur Frankreich, die amerikanische Republik, Deutschland, Österreich und Italien umschließen würde, den Silberwerth wieder gewaltig zu heben und zu stabilisiren; ginge Deutschland mit, so würden die genannten Länder auch auf einen zu diesem Umfang beschränkten Währungsbund höchst wahrscheinlich eingehen. Allein besser sind England und Indien mit dabei; dauernde Abweichungen des faktischen vom gesetzlichen Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber, wie sie in ge-

ringem Maaße stets eintreten werden, könnten dann fast nur noch von der Luxusnachfrage nach Gold ausgehen. Auch taktisch wäre dieser Weg allen bimetallistischen Meinungsgenossen anzurathen; denn der jetzige Widerstand wird in Deutschland eher überwunden werden, wenn England — und in England eher, wenn Deutschland mitgeht. Bei einiger Ausdauer und dem erforderlichen diplomatischen Geschick einer zum Bimetallismus neigenden Regierung des Deutschen Reiches ist die Aussicht auf den Beitritt Englands keineswegs ausgeschlossen. Schon jetzt hat der Bimetallismus in England eine recht erhebliche Vertretung; selbst zwei Gouverneure der Bank von England sind dafür. Hecht bemerkt hierüber in seinem „Anti-Bamberger: „Die englische Gold- und Silbercommission vom Jahre 1888 hat zwei Berichte erstattet, den einen unterschrieben von Mallet, Balfour, Chaplin, Barbour, Houldsworth und Montague, der sich für Doppelwährung ausspricht, den anderen unterschrieben von Lord Herschell Freemantle, Lubbock, Ferrer, Birch und Courtney, für Beibehaltung der Goldwährung und Einstellen der Silberprägungen in Indien, Letzteres, damit man die Wiederaufnahme eventuell an Bedingungen knüpfen, also einen Druck auf andere Länder üben könne, um sie zu größerer Verwendung von Silber zu bestimmen. Immerhin hatte sich also die Hälfte einer officiellen Commission für die Doppelwährung ausgesprochen, und dieser hat sich noch später ein Mitglied der anderen Seite, Courtney, angeschlossen, der sein Votum widerrief und im „Nineteenth Century" sich mit aller Bestimmtheit und mit klarer Begründung für die Doppelwährung aussprach. Ein solches Resultat ist sonst in keinem Lande erreicht worden, und man darf annehmen, daß die schlimme Erfahrung, die man jetzt mit dem indischen Währungs-Experimente macht, die bimetallistische Strömung in England nur noch verstärken werde. Der Premier Gladstone, Fortschrittler und dabei in überkommenen ökonomischen Anschauungen befangen, eine Erscheinung, die ja auch auf dem Continente nicht selten ist, hängt mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit an der Goldwährung; aber er findet in seiner eigenen Partei Leute, die ihm darin kräftig entgegentreten. Auf seine große monometallistische Rede, deren der Premierminister Englands in einer Sitzung des Parlamentes vor Weihnachten 1893 gedacht hat, ist ihm eine höchst energische Antwort zu Theil geworden und zwar in der gladstoneanischen Zeitschrift „Fortnightly

Review“ selbst durch das gladstoneanische Parlamentsmitglied W. H. Grenfell. Es ist also gar nicht unmöglich, daß in der öffentlichen Meinung und damit dann selbstverständlich auch in der Legislative Englands das bimetallistische Princip früher zur Anerkennung gelangt als bei dem etwas denkfaul gewordenen Volke der Denker.“ Das Letzte soll dahin gestellt bleiben. Allein ermuthigend sind die zwei Thatsachen: die fortdauernden Währungsschwierigkeiten Indiens und der definitive Rücktritt Gladstones. „Die Gelegenheit ist günstig!“

Die Wiederemporhebung und Neustabilisirung des Silberwerthes bedingt lediglich Verhandlungen zunächst mit England, dann mit allen übrigen Staaten über ein Programm zur allgemeinen Herstellung der internationalen Doppelwährung. Das würde allerdings neue Währungsconferenzen bedingen. Hat man denn aber solche auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu scheuen? Mit Nichten! Zwar behauptet Dr. Bamberger das Gegentheil, indem er bemerkt: „Seit 1878, wo zum ersten Male in Paris die Conferenz sämmtlicher europäischer Staaten und der nordamerikanischen Republik zusammentrat, hat man alle Kraft daran gesetzt, die Ausführbarkeit eines solchen Programms, nämlich eines internationalen Währungsbundes (B. sagt Münzbundes) zu beweisen und eine Einigung darüber herbeizuführen. Alles, was an gutem Willen, Erfahrung und Kenntnissen zusammengebracht werden konnte, wurde aufgeboten.“ Was heißt das? Lasset alle Hoffnung fahren! Es bedarf keiner weiteren internationalen Währungscommission mehr. Alles, was an gutem Willen zusammengebracht werden konnte, ist ja längst aufgeboten. Wirklich? „Man muß, sagt Hecht,[1]) nur die Protokolle dieser Versammlungen lesen, um sich zu überzeugen, daß da auch immer Eigensinn, Borniertheit und Flachheit vertreten gewesen sind. Man könnte ein Capitel darüber schreiben, wie man Autorität, Experte und Delegirter zu Conferenzen wird. In den meisten Fällen erscheint als die erste Qualification dazu, den herrschenden Vorurtheilen in Allem und Jedem zu schmeicheln, und man wird mir einräumen, daß es nicht gerade die schärfsten Denker sind, die Das durchaus zu thun vermögen. Einen Zweck für die

[1]) Anti-Bamberger, Kritik der „Stichworte der Silberleute“. Von Karl Hecht. Berlin, 1894.

Erledigung der Währungsfrage können die Redeturniere, die man internationale Münzconferenzen nennt, in der That nicht haben. Erst müssen die einzelnen Regierungen selbst wissen, was sie wollen, sie müssen sich zu der Überzeugung durcharbeiten, daß ein Währungssystem mit unterwerthigem Gelde eine Lüge und eine Gefahr ist, daß ein Münzsystem mit einem bevorzugten Metalle die productiven Klassen aufs Schwerste schädigt, und daß es deshalb ihre Pflicht und Schuldigkeit ist, auf Beseitigung eines solchen Münzsystems mit allen Kräften hinzuarbeiten. Wenn sie Das erst wissen, dann heißt es, sich von Regierung zu Regierung zu verständigen, und ist da die Verständigung erzielt, so kann eine Conferenz zusammentreten, um die Einigung zu formuliren, mehr soll man von officiellen Delegirten nicht verlangen."

Was hier Hecht über den „guten Willen" bemerkt, welcher für einen internationalen Währungsbund auf den bisherigen Conferenzen geherrscht haben soll, ist m. E. durchaus wahr. Ein fester entschiedener Wille war bei den Regierungen der Länder mit einfacher Goldwährung, also Englands und Deutschlands, bisher überhaupt nicht vorhanden. Nicht als ob der Wille ein böser gewesen wäre. Man fühlte sich als beatus possidens, ging mit äußerster Vorsicht vor. Und wer kann Dies den damaligen Regierungen verargen!? Silber war noch nicht auf 27 d. per Unze in London herabgegangen, die Relation von Silber zu Gold noch nicht vom früheren Schwerpunkt mäßigen Schwankens auf 1 : 33 heruntergekommen, wie Dies nun genau auf den Tag des Zusammentritts unserer deutschen Silbercommission geschehen ist. Allein daß die entscheidenden Regierungen Alles eingesetzt hätten, das Problem der internationalen Doppelwährung vorbehaltlos auf die Tagesordnung der internationalen Währungsconferenzen zu setzen, ist darum dennoch völlig unrichtig. So wie der Stand der öffentlichen Meinung bisher war, konnte zwar weder die englische noch die deutsche Regierung es vermeiden, ihre Kraft mehr sperrend einzusetzen, aber positiv abgethan ist das Programm eines internationalen Währungsbundes durch die bisherigen internationalen Währungsconferenzen in keiner Weise.

Das Hinken der Goldwährung als Folge der Silberentwerthung.

In einem einzigen Punkt wird der Bimetallist mit dem Monometallisten und dieser mit jenem übereinstimmen, wenn er die Sache will, nämlich darin, daß das einmal angenommene Währungssystem auch vollständig durchgeführt werde. Das trifft aber in Folge der Silberentwerthung bei unserer einfachen Goldwährung nicht zu. Letztere konnte nicht vollständig durchgeführt werden. Sie „hinkt" und zwar hinkt sie auf allen vieren. Das verursacht große Störungen für den Verkehr und droht große Gefahren für den Fall politischer Krisen und Katastrophen.

Unsere Währung hinkt in der That auf allen vier Füßen, auf welchen sie gerade gehen sollte. Wir haben Silberscheidegeld in einem Umfang, welcher mit wohlfundirter Goldwährung unvereinbar ist; das Entmünzungssilber konnte bei dem Sinken des Silbergeldes nicht abgestoßen werden und liegt als Deckung in der Reichsbank, die solches bei Goldwährung eigentlich gar nicht haben sollte; nach der auf dem Umweg über Österreich bekannt gewordenen Statistik der Metalldeckung der deutschen Reichsbank waren per 10. Mai 1892 vorhanden in Gold 625 Millionen Mark, in Silber 327,1 Millionen Mark. Wir haben zweitens für das Übermaaß von Silberscheidemünzen auch noch eine bis zu 50 Procent fortgeschrittene Unterwerthigkeit, welche unter Umständen sogar zu Nachprägungen reizt. Und durch gröbere Ausprägung dieses Scheidegeldes können wir auch mit dem Entschluß zu größten Opfern gar nichts Sicheres thun; denn für den Fall als andere Staaten zur Doppelwährung übergingen und in Folge dessen der Silberwerth beträchtlich steigen würde, so müßte die höherwerthig umgeprägte Scheidemünze entweder eingezogen werden oder aus dem Verkehr verschwinden. Drittens ist der Banknotenumlauf nicht hinlänglich in Gold gedeckt, wie schon dargethan ist. Viertens sind die Mittel nicht vorhanden, um das Reichspapiergeld zu sichern. Dieses hat, jetzt allerdings nur noch im Betrage von 120 Millionen umlaufend, überhaupt keine Deckung; der Kriegsschatz im Juliusthurm zu Spandau hat eine ganz andere Bestimmung, als die der Deckung des bei völligem Mangel an Eigendeckung für einlösbar erklärten Reichspapiergeldes.

Das ist ein höchst ungesunder Zustand, welcher dennoch nicht beseitigt werden kann. Im Kriegsfall droht derselbe eine tiefe

Entwerthung des Papierumlaufes herbeizuführen, und schon im Friedensstande wirkt er nachtheilig genug für Handel und Wandel. „Geht der entwerthete Thaler", sagt A. Wagner a. a. O., „massenhaft in die Bank, Gold heraus, vermindert sich der Metallbestand, wie in solchen Zeiten oft namhaft, weiß man, daß, auch wenn die Ziffer nicht veröffentlicht wird, der kleinere Baarvorrath im größeren Maaße mit aus Thalern besteht, so wirkt das beunruhigend, die ungünstige Bewegung wird noch stärker, die Lage der Bank verschlimmert sich, große Restrictionen, hoher Disconto sind die nothwendigen Gegenmaßregeln, und man kann noch froh sein, wenn sie helfen. Ob dann die Banken immer coulant die Noten in Gold einlösen wollen, und wenn dies der Fall, ob sie es können, erscheint keineswegs gewiß".

Wie steht es mit der sicheren Aufrechterhaltung der Einlösbarkeit der Banknoten in Gold? Wagner antwortet, der dießfalls herrschende Optimismus sei nicht begründet. Da die Reichsbank für Erhaltung des Pariwerths von Thalern, Reichssilbergeld, Reichspapiergeld direct und indirect mit einstehen muß, so kommen ihre Activa, ihre Baarfonds voran, eben nicht allein für ihre eigenen selbstschuldnerischen Verbindlichkeiten, speciell die Banknoten, in Betracht. „Man muß aber auch berücksichtigen, daß die großartige Entwicklung des Girogeschäfts und der gesammten sog. täglich fälligen Verbindlichkeiten (Depositen im banktechnischen Sinne) allmählich die Lage der Bank erheblich verändert hat. Wie andere große Centralbanken, namentlich die Englische und die Französische, ist die Reichsbank hierin wesentlich über ihre Vorgängerin, die Preußische Bank, hinausgewachsen, deren beschränktes Depositengeschäft ganz anderer Art war, sie ist gar keine bloße Notenbank mehr, sondern zugleich die größte „„Depositenbank"" des Reichs geworden. Dadurch sind, nebenbei bemerkt, einzelne ohnehin fragwürdige und wenigstens für die Reichsbank unzweckmäßige Bestimmungen, wie über die Deckungen der Banknoten, das Minimalverhältniß zwischen Baarfonds und Notenmenge (1 : 3), die „„indirecte Contingentirung"" der Notenausgabe, im Grunde in ihrer practischen Bedeutung so gut wie bei Seite geschoben. Thatsächlich läßt sich nunmehr die Deckung der Banknoten, zumal die baare, von derjenigen der „„sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten"" gar nicht mehr getrennt betrachten. Die üblichen Berechnungen der metallischen

Notendeckung, wie schon bemerkt sogar im amtlichen Verwaltungsbericht der Bank, sind daher auch unrichtig, führen irre und sollten besser unterbleiben. Denn dieser Metallbestand — genauer gesagt der Gold- und der sonstige Währungsgeld- (d. h. einstweilen noch der Thaler)-Vorrath — validirt gar nicht allein für die Banknoten, sondern ebenso für jene andern Verbindlichkeiten, die Girokapitalien, Reichsguthaben u. s. w. Wenn diese factisch gewöhnlich, soweit nicht bloße Umschreibungen erfolgen, vornehmlich in Banknoten, nicht oder nur theilweise in baarem Gelde ausgezahlt werden, so ändert das am Sachverhalt nichts. Bei dem starken Schwanken in den großen Einzelguthaben dieser „„sonstigen Verbindlichkeiten"" muß die Bank sogar diesem Posten gegenüber eigentlich noch mehr für liquide, stets oder bald realisirbare Deckungen sorgen, als gegenüber dem Notenumlauf, dessen Schwankungen zum Theil nur die Folge der Auszahlung der Privat- und Reichsguthaben sind, wie die Bankausweise deutlich und ziffernmäßig ergeben. Es ist ein ähnlicher Einfluß auf Notenumlauf und Baarfonds, wie derjenige der wechselnden Creditbedürfnisse, welche im Discont- und Lombardgeschäft der Reichsbank hervortreten." Die großartige Entwicklung des Girogeschäfts, des Abrechnungswesens, welche man in Deutschland vornehmlich der Reichsbank verdankt, wirkt einerseits sicher auf eine Verminderung des Baargeld- und selbst des Banknotenbedarfs zur Umsatzvermittlung hin. Eine Menge Zahlungen werden so ohne Münze oder Noten bewerkstelligt. „Aber" entgegnet A. Wagner „solange nicht nach neueren Ideen von Wolf, Lexis u. A. ähnliche Einrichtungen zwischen den Banken, namentlich den Centralbanken der Hauptländer, internationale Clearing-Häuser bestehen, was eben politisch seine besonderen Schwierigkeiten hat, und da in internationalen politischen Krisen solche Einrichtungen ohnehin nicht funktioniren würden, wird man damit zu rechnen haben, daß die großen Banken, als die Hauptreservoirs des Edelmetalls ihrer Länder, doch zunächst und stark von den Strömungen des Edelmetalls berührt werden. Die Frage internationaler Clearing-Häuser, Bankverbindungen ꝛc. liegt, nebenbei, politisch wesentlich anders als diejenige internationaler bimetallistischer Verträge. Auch der inländische Verkehr läßt sich notorisch durch jene Einrichtungen doch nur theilweise vermitteln, wie eben das Verbleiben großer Münz- und Notencirculation und das Schwanken

in den Giroguthaben u. ſ. w. beweiſen. Das ganze Syſtem dieſer Einrichtungen iſt ſehr künſtlich und fungirt bei Störungen des Vertrauens auf dem Geld- und Creditmarkt in wirthſchaftlichen und politiſchen Kriſen nicht immer ausreichend, wie ſchon Großbritannien, Nordamerika zeigen und Deutſchland bei ſeinen ſchwierigeren geographiſch-politiſchen und volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen noch mehr wahrnehmen laſſen würde. Wir ſind auch deswegen mehr auf ſolide Baargeldwirthſchaft und gut fundirte Notenbanken angewieſen. Daher muß die Frage der genügenden Sicherung und Leiſtungsfähigkeit vor Allem der Reichsbank bei uns auch noch für wichtiger gelten, als anderswo, und zwar gerade auch wieder für unſere Geld- und Münzverhältniſſe. Darin liegt die Bedeutung der Ausreichendheit der liquiden Mittel der Reichsbank für die Befriedigung aller aus dieſen Verhältniſſen hervorgehenden Anſprüche und die Wichtigkeit auch der Baardeckung und ſpeciell der Golddeckung aller Verbindlichkeiten dieſer Bank in unſerem heutigen Währungs- und Münzweſen begründet. Die Banknoten, welche neuerdings etwa zu einem Drittel aus 1000-Mark-Noten, zum Reſt größtentheils aus 100-Mark-Noten zu beſtehen pflegen, ſind bei dieſer Größe der Stücke doch auch viel weniger noch durch das Verkehrsbedürfniß feſt gebunden als kleinere Noten- und Papiergeldſtücke und als Münze. Das iſt in kritiſchen Zeiten wiederum für die Frage der Baardeckung, der Liquidität der übrigen Activa einer ſolchen Bank zu beachten. Die großen Noten haben regelmäßig eine viel kürzere Umlaufszeit, bis ſie in Zahlungen an die Bank und zur Einlöſung gegen Baargeld bei ihr zurückkehren."

Der Übergang zur Doppelwährung würde geſtatten, mit Einem Schlage vollkommen normale Währungsverhältniſſe, vollſtändig brauchbares Silber- und Goldkurant nebeneinander, ſicher und reich fundirtes Papiergeld, Scheidemünze in mäßigem Betrag und von nur geringer Unterwerthigkeit zu gewinnen, dem entmünzten Silber erneute Verwendung zu ſchaffen. Die Wiederemporhebung des Silberwerthes auf $1 : 15\frac{1}{2}$ wäre dabei nicht unumgänglich, alſo auch eine Begünſtigung der Silberminenbeſitzer nicht unvermeidlich. Übrigens würde ſelbſt eine volle Rehabilitirung des Silberwerthes weit mehr dem Volke und Staate als den Silberminenbeſitzern und Silberbarrenhändlern zu gute kommen.

Milderung der Geldwerthveränderung durch die Creditrechts- und Finanzpolitik.

So unabsehbar die Lösung des Problems einer internationalen Währungsordnung noch immer ist, so viel kann national geschehen, um Geldwerthänderungen theils zu verhüten, theils zu mildern.

Obenan steht eine Gestaltung des Banknoten- und des Staatsnoten-Umlaufes, welche die gefährlichste aller Entwerthungen, diejenige des Papiergeldes mit Zwangskurs im Kriegsfall, thunlichst hindert, mildert und zu rascher Heilung fähig macht. Darauf wird unter den „weiteren Kern- und Zeitfragen der Finanzpolitik" näher eingegangen werden.

Eine weitere Fürsorge mittelbarer Art liegt darin, daß gerade jene Geschäftsschlüsse, bei welchen Geldwerthänderungen für den einen oder anderen der vertragschließenden Theile besonders empfindlich werden, thunlichst eingeschränkt und in ihrer Abwickelung möglichst gekürzt werden. Je kurzfristiger die Forderungen sind, desto mehr werden Verluste, welche der Gläubiger oder der Schuldner durch die stets langsame Änderung des Metallgeldwerthes erleidet, erträglich werden.

Nun sind es der langfristigen Forderungen zwei Hauptgattungen: die Hypothekarschulden der Privaten namentlich in der Landwirthschaft und die Schulden des Staates. Beiderlei Schulden müssen thunlichst eingeschränkt und möglichst rascher Tilgung zugeführt werden. Und so würden eine gute Creditrechtsorganisation und eine solide Finanzpolitik zugleich zu guter Währungspolitik werden.

Die Möglichkeit solcher Creditorganisation haben wir bereits nachgewiesen. Die Aufgabe einer Finanzpolitik, welche das Finanzgleichgewicht unter fortgesetzter Tilgung auch der öffentlichen Schulden nachhaltig zu bewahren weiß, wird den Gegenstand der nächstfolgenden Erörterungen bilden.

Weitere Kern- und Zeitfragen der Finanzpolitik.

Übersicht über die Lage.

Die deutschen Regierungen haben dem Reichstag im Herbste 1893 ein „Steuerbouquet" zu dem Zweck überreicht, den Finanzen des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten nachhaltig das Gleichgewicht zu sichern. Das Verlangen ist dahin gegangen, für den Heeresmehrbedarf 60 und für Überweisungen an die Einzelstaaten 40 Mill. Mark, zusammen rund 100 Mill. Steuern pro Jahr mehr einzuziehen, Überschüsse der Reichskasse aber zur Tilgung der bedenklich rasch anwachsenden Reichsschuld zu verwenden.

Mit dem dargereichten Steuerbouquet ist der Reichstag unsanft umgegangen.

Von den vorgeschlagenen Stempeln sind zwar die drei Börsensteuer-Erhöhungen angenommen worden, deren Ertrag jedoch, wie voraus anzunehmen war, die Freunde dieser Abgabe schwer enttäuscht hat. Die übrigen „Verkehrssteuern" sind abgelehnt worden. Unseres Dafürhaltens, welches unten seine eingehende Begründung finden wird, mit gutem Grunde. Man mag die Verkehrssteuern reguliren, wie man will, so werden sie steuerpolitisch irrationell, also verwerflich bleiben. Las man die Zusammenstellung all der Stempel, welche in andern Ländern als Kinder und Enkel des älteren Fiskalismus und der Finanznoth bestehen, im Anhange zur Stempelsteuervorlage nach, so konnte der Volksvertretung nur ein Principiis obsta! in den Sinn kommen.

Verworfen wurde auch die Reichsweinsteuer. Der Reservatrechts-Anspruch Württembergs hat diese Blume des bundesräthlichen Steuerbouquets geknickt. Die progressiv regulirte Steuer wäre rein steuerpolitisch wohl kaum sehr anfechtbar gewesen. Die Theilung des Steuerertrags zwischen der Reichskasse und den Staatskassen der Weinländer bei gleichwohl ausschließender Einhebung durch die partikularstaatlichen Steuerbehörden konnte jedoch vom Verwaltungs-Standpunkte großem Bedenken unterliegen. Als reine Reichs- oder als reine Landessteuer wird der Weinsteuervorschlag aus der Versenkung früher oder später wieder auftauchen.

Die als Werthsteuer regulirte Tabaksteuer ist zwar noch nicht formell abgelehnt. Der Widerstand der Tabakfabrikanten gegen dieselbe trat mittelst sehr geschickter Taktik in Coalition mit der social-

politischen Rücksicht auf die Cigarrenarbeiter. Auf die Dauer wird eine erhöhte Tabakbesteuerung durchdringen. Denn die Tabaksteuer als solche ist wohl begründet; das bisherige Steuerausbringen Deutschlands aus dem Tabak ist vergleichsweise viel zu gering (1 Mark pro Kopf gegen 6,47 in Frankreich, 5,30 in England, 3,84 in Österreich), auch bietet die vom Bundesrath vorgeschlagene Regulierung wesentliche Verbesserungen, namentlich im Vergleich mit der bestehenden Rohtabaksteuer dar.[1]) Dennoch werden die Regierungen sei es im gegenwärtigen, sei es in einem kommenden Reichstage mit der Tabaksteuer schwerlich durchdringen, wenn sie nicht für die Übergangszeit den Cigarrenarbeitern größere Schonungen sichern werden. Zwar hätte sich sagen lassen, daß, wenn das Gewinnstreben des Capitals bei jedem großen technischen Fortschritt Tausende von Arbeitern aus ihrem bisherigen Brode bringe und von sich auf andere Gebiete des Arbeitsmarktes abdränge, dasselbe auch der staatlichen Steuerpolitik erlaubt sei und das Mitleiden der Cigarrenfabrikanten und Rohtabakhändler etwas wie Krokodilsthränen weine. Das ist aber, soweit es in den Gang der Verhandlungen sich verfolgen ließ, nicht gesagt worden, und daß es nicht gesagt worden ist, soll nicht bedauert sein. Man hat sich daran zu erinnern, daß, als vor zwölf Jahren das Tabaksmonopol auf das Tapet gekommen war, den verdrängten Tabaksarbeitern eine Entschädigung zugedacht war.

Von der sofortigen Durchsetzung von jährlich hundert Millionen Mark Steuern mehr ist hiernach nicht die Rede. In Wahrheit würde diese Verwilligung entfernt nicht ausreichen, auch nur dem Reiche das Finanzgleichgewicht voll und nachhaltig zu sichern. Um das Schuldenmachen für außerordentliche Militärausgaben, welches seit 20 Jahren 40 bis 50 Mill. Mark im Durchschnitt jährlich betragen hat, völlig zu vermeiden und die schon gemachten Schulden dieser Art zu tilgen, wird eine stärkere Vermehrung von Steuern — G. v. Mayr rechnet 200 Mill. Mark, durchaus erforderlich sein.

Es schadet nun vielleicht nicht, daß selbst die 100 Mill. Mark vorläufig nicht verwilligt worden sind. Das Vertuschen der Hälfte des Mehrbedarfes würde dem späteren Nachholen vielleicht mehr

---

[1]) Über die verschiedenen Tabaksteuer-Systeme s. meine Aufsätze in der Tüb. Ztschr. 1879 und 1880.

abträglich als zuträglich sein. Die Nation muß erst voll und klar den Werth nachhaltiger Sicherung des Finanzgleichgewichtes für das Reich und für die Einzelstaaten erkannt haben, bevor sie den ganzen Betrag, welcher erforderlich ist, verwilligen wird.

Sie wird freilich, wenn sie sich umstimmen läßt, auch die Abstellung jeder unnöthigen Paradeausgabe, die Beseitigung des Militärluxus, verlangen. Rückschauend darf man ja wohl dem „Militarismus" die Frage entgegenhalten: wie, wenn vor der Abstimmung über die Militärvorlage und über die neuen Steuern der Volkswunsch einer Reform des Militärstrafprocesses erfüllt worden wäre, wenn man die erste Einbringung der Militärvorlage nicht sogleich mit der Drohung eventueller Rückkehr zur vollen dreijährigen Dienstzeit verbrämt hätte, wenn man mit den Überweisungen an die Einzelstaaten aus den indirecten Steuern auch Verweisungen dieser Staaten auf die allgemeine Erbsteuer bei sich verbunden hätte!? Wäre dann die Auflösung des letzten Reichstages nöthig gewesen und wäre es nicht vielleicht gelungen, den ständigen Militärmehraufwand von jährlich 60 Mill. Mark, verglichen mit den Vortheilen ungestörter Erhaltung des Friedens, sicheren Geschäftsganges und Unternehmens, verglichen mit der Verzinsung der Kosten und mit den Schäden eines verlorenen Krieges, als eine verhältnißmäßig unbedeutende Assecuranzprämie gesicherter Nationalexistenz, dem deutschen Volke plausibel zu machen? Der letzte Krieg hat die Franzosen 12 Milliarden Mark gekostet, der nächste würde für den Theil, der ihn verliert, mindestens das Doppelte erfordern, also, bei einer Verzinsung von 5% für die Schulden aus der Kriegskostenliquidation, 1000 bis 1200 Millionen Mark jährlichen Mehraufwand an Steuern verursachen. Erscheinen da 50 bis 100 Millionen, wenn sie bewirken, daß der Feind von einem Überfall sich abhalten läßt, nicht als eine verhältnißmäßig kleine Nationalversicherungsprämie?

Jedoch nicht retrospektive Parlamentspolitik will hier getrieben werden. Die Überzeugung der öffentlichen Meinung von dem unermeßlichen Werth des nachhaltigen Finanzgleichgewichtes und die Verbreitung der tiefsten Einsicht in die Mittel der Gewinnung und nachhaltigen Bewahrung dieses Gleichgewichtes ist es, was dem Verfasser seinem Leserkreis gegenüber noch besonders anliegt.

Werth und Mittel des Finanzgleichgewichtes.

Auf dieſen Gegenſtand haben bereits die währungspolitiſchen Erörterungen ſchließlich hingeführt. Denſelben hat der Verfaſſer d. ſchon vor längerer Zeit[1]) in der Tiefe zu faſſen geſucht. Die fortgeſetzte Wiederbefreiung jeder Generation von der ſog. unproductiven Staatsſchuld, die adminiſtrative Ausſonderung der ſog. Verwaltungsſchulden aus dem allgemeinen Staatsbudget, die Sicherſtellung außerordentlicher Tilgungen und der geordnete Gebrauch der Papiergeldmiſſion als finanziellen Kriegsmittels — hatten auf die nachfolgende Unterſuchung hingedrängt.

Ordentliche und außerordentliche Staatsbedarfe bezw. Deckungsmittel.

Mit den überſchriftlich genannten Begriffen haben wir uns deßhalb zuerſt zu beſchäftigen, weil ſie nicht ohne Grund, wenn auch vielleicht zu einſeitig, in den Mittelpunkt der Theorien der Deckung des Staatsbedarfes gerückt worden ſind, ohne bis jetzt eine gleichmäßige Auffaſſung gefunden zu haben.

Mit Beiſeiteſetzung der geringen Reſte von Naturalleiſtungen und Naturaleinkünften, welche im modernen Staat übrig geblieben ſind, verſteht man unter Staatsbedarf den Inbegriff der Gelderforderniſſe, welche in den verſchiedenen Zweigen und Abtheilungen des öffentlichen Dienſtes für die Beſtreitung des materiellen Unterhaltes der ſtaatsdienſtlich verwendeten Arbeitskräfte und Anſtalten — für „Perſonal-“ und „Realbedürfniſſe“ — nöthig ſind. Die den verſchiedenen Dienſtesbedarfen, aus welchen „der“ Staatsbedarf ſich zuſammengeſetzt, wirklich zukommenden Geldſummen ſind die finanziellen „Deckungen“ des Staatsbedarfes. Dieſe Deckungen werden den „Deckungsmitteln“ entnommen, welche theils aus laufenden ordentlichen und außerordentlichen Einkünften, theils aus verfügbaren Activen der Staatsvermögensſtämme beſtehen.

Bei der Einheit des Einnahme- und Ausgabedienſtes im modernen Staat ſtehen die Deckungsmittel als Ganzes den Staatsbedarfen als Ganzem gegenüber, die Deckungen der einzelnen Dienſtbedarfe werden dem Geſammteingang und Geſammtvorrath aller

[1]) Tüb. Ztſchr. 1883—1884: „Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes.“

Arten von Deckungsmitteln durch Zuweisung aus der oder Anweisung auf die allgemeine Staatscasse entnommen; nur einzelne Dienste, welchen besondere Vermögensbestände (Fonds) und Einnahmen zugewiesen sind, haben eigene Deckungsmittel. Die Folge hiervon ist, daß für die einzelnen Dienstbedarfe, welche in den Ausgabeetats-Abtheilungen veranschlagt bezw. verwilligt sind, nur insofern von ordentlicher oder außerordentlicher Deckung die Rede sein kann, als mit Rücksicht auf dieselben die Beischaffung (Beibehaltung) nur ordentlicher oder auch außerordentlicher Deckungsmittel erforderlich ist. In diesem Sinne wird in der Regel von ordentlicher bezw. außerordentlicher Deckung als Deckung aus ordentlichen bezw. aus außerordentlichen Mitteln die Rede sein, werden Deckung und Deckungsmittel identificirt werden.

Unter ordentlichem Staatsbedarf wird hier verstanden der Inbegriff der Geldbedarfe für den in jeder Finanzperiode („jährlich") im selben Umfang regelmäßig wiederkehrenden Theil des Dienstes der öffentlichrechtlich und etatsmäßig einheitlichen Glieder der Staatsthätigkeit (Dienstzweige, Dienstesabtheilungen). Als außerordentlicher Bedarf dagegen ist verstanden der Inbegriff der dienstlichen Geldbedarfe theils für die den regelmäßigen Dienstesumfang erheblich (mir nicht in alljährlicher Wiederkehr) übersteigenden Leistungen der alljährlich wiederkehrenden Dienstzweige, theils und namentlich für alle Leistungen, welche weder generell, noch speciell regelmäßig wiederkehren, sei es, daß sie nur einmal vorkommen, sei es, daß sie nur in unregelmäßiger Periodicität wiederkehren. Was die unregelmäßige Periodicität anlangt, so können Bedarfe, für welche mehrere Jahre nach einander Deckungsraten wiederkehren, als außerordentliche Bedarfe angesehen werden; dieselben nähern sich jedoch, eine je größere Zahl von Jahren sie wiederkehren und je weniger das Ende ihrer Wiederkehr sich voraus absehen läßt, dem Wesen des ordentlichen Bedarfes.

Unter dem regelmäßigen Umfang, in welchem der Dienst periodisch wiederkehrt, sei verstanden jede Ausdehnung, welche der Dienst unter den geschichtlich gegebenen und öffentlichrechtlich anerkannten Bedürfnissen durch die jeweils geltende gesetzliche Bestimmung der Art und des Ausmaaßes der Leistungen angenommen hat. Eine thatsächlich oder formell definitive Erweiterung oder Einschränkung der Leistungen wird als Erweiterung bezw. Ermäßigung des

ordentlichen Bedarfes sofort dem letzteren zuzurechnen (abzuziehen) sein.

Absichtlich sind als Componenten des außerordentlichen wie des ordentlichen Staatsbedarfes die Gesammtbedarfe der einzelnen selbstständigen Dienstzweige während der finanzgesetzlichen Wirthschaftsperiode bezeichnet, sei nun jeder Dienst sachgemäß gegliedert oder nicht, enger oder weiter umrahmt. Man muß vom Gesammtdienst der etatsmäßig einheitlichen Staatsthätigkeiten, nicht von den Individualbedarfen jedes einzelnen Beamten oder Amtes derselben Art, noch viel weniger vom Bedarf für einzelne Leistungen jedes Beamten oder jeder Anstalt ausgehen. Würde man so unpractisch sein, den Begriff in letzterer Richtung auf die Spitze zu treiben, so würde es fast keine ordentlichen Bedarfe geben; schon jetzt ergiebt sich in den Staatsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen wegen der ungleichmäßigen bald sehr weiten, bald sehr engen Abgrenzung der verschiedenen Abtheilungen, Capitel, Titel und Paragraphen eine größere Zahl kleiner außerordentlicher Bedarfe, welche gleichwohl im Ganzen alljährlich und ziemlich gleichmäßig wiederkehrend factisch ordentliche Bedarfe darstellen.

Pedantischer Rechthaberei im Definiren darf man sich hierbei in dem Maaße entschlagen, daß zugestanden wird, man könne das Moment der quantitativen Regelmäßigkeit der stets wiederkehrenden Dienstbedarfe zur Noth auch bei Seite lassen. Im Sinne der practischen Verwerthung des Begriffes nahmen wir sogar das Moment „erheblicherer" Überschreitung des Maaßes der geschichtlich gegebenen und gesetzlich bemessenen Leistung hinzu. Uns erscheint die Ausdehnung des Begriffs der außerordentlichen Bedarfe auf jene Geldbedarfe, welche dadurch entstehen, daß im einzelnen Jahr dem Dienst eine mehr als regelmäßige Ausdehnung und jeder gleichartigen Leistung ein höheres Ausmaaß gegeben wird, logisch und auch finanzpolitisch empfehlenswerth zu sein. Logisch, weil und wenn der in einzelnen Dienstjahren die „Normalleistung" extensiv oder intensiv überschießende Theil des Dienstes eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung ist; finanzpolitisch deshalb, weil für die zwei Hauptaufgaben der Finanz, Bedarfsfeststellung und Deckung, auch jede erhebliche Unregelmäßigkeit im Umfang der Wiederkehr, nicht blos die Unregelmäßigkeit der Wiederkehr selbst, höchst belangreich ist. Will man aber dieser Ansicht nicht beitreten, so empfiehlt es sich

u. E. gleichwohl, die ordentlichen Bedarfe in Bedarfe für den regelmäßigen Umfang und das regelmäßige Ausmaaß des Dienstvollzuges und in Bedarfe für die nicht regelmäßig wiederkehrenden überschießenden Leistungen des einzelnen Dienstjahres zu zerlegen. Dem Bedarf für überschießende Leistungen steht in der Verausgabung gegenüber die außerordentliche Erübrigung aus abnorm eingeschränktem Dienste. Im einen wie im anderen Fall wird die Praxis unter ordentlichem Umfang des Dienstes nicht genaues, sondern nur annäherndes Gleichbleiben der Leistungen verstehen.

Dem Begriff der außerordentlichen Bedarfe könnte noch in einigen anderen Richtungen eine weitere Fassung gegeben werden wollen.

Einmal in der Richtung, daß der Bedarf für jene erheblichere Ausdehnung des Dienstes, welche bloß durch eine Vermehrung der Zahl der Verwaltungs-, bezw. Unterstützungsfälle — ohne Ausdehnung des Dienstorganismus und ohne Erhöhung des Ausmaaßes der auf den einzelnen Fall gesetzmäßig entfallenden Leistungen — entsteht, ebenfalls dem außerordentlichen Bedarf zugezählt würde. Practisch sind in dieser Beziehung u. A. die Zunahme des Kriegsinvalidenbedarfes nach dem Kriege, die Steigerung des Unterstützungsbedarfes der Armenpflege und Wohlthätigkeit in Noth- und Schadensjahren, der außerordentliche Bedarf für Sparcassen-, Cautions- und dergl. Rückzahlungen. Im sonstigen Dienst wird jede starke Vermehrung der Fälle zu einer numerischen oder intensiven Verstärkung des Amtsorganismus, zu außerordentlichen Ausgaben für Hülfsarbeiter und für Extraleistungen (Remunerationen) führen; da versteht es sich aber von selbst, daß derartige Ausgaben, welche nicht im regelmäßigen Dienst zu bestreiten sind, oder welche als Zulagen über das regelrechte Maaß der Beamtenleistung hinaus gereicht werden, zu den außerordentlichen Bedarfen zählen, wie der Bedarf für die Reservistenfamilien über Kriegsdauer oder für außerordentlich erhöhte Unterstützungen bei Theuerung u. s. w. Indessen sind wir geneigt, auch jene überdurchschnittlichen Ausgaben bei an sich ständigen Dienstzweigen für Zwecke der Unterstützung, der Wohlthätigkeit, der Entschädigung, der staatlichen Sparcassen- und Versicherungsleistungen und dergl. dem ordentlichen Bedarf beizuzählen. Man könnte zwar die gegentheilige Ansicht damit begründen, daß der Dienst allda ganz und gar nur in der Geldzuweisung an Unter-

ſtützungsbedürftige, Verwaltungsgläubiger (Spareinleger, Cautionsleger und dergl.), beſtehe, daß deßhalb jede erhebliche, nur vorübergehende Ausdehnung der Caſſendotationen, Unterſtützungen und Ausbezahlungen als Deckung eines in unregelmäßiger Stärke wiederkehrenden Dienſtes angeſehen werden könne, wenn der Betrag nur das Durchſchnittsmaaß der jährlichen Leiſtungen bedeutend überſchreite. Allein dann muß dieſe Begriffserweiterung unzweideutig in der Definition des außerordentlichen Bedarfes Ausdruck finden, wenigſtens für Jene, welche im Definiren volle Exactheit verlangen. Für das practiſche Bedürfniß der Verwaltung iſt natürlich weit weniger die Definition, als die beſondere finanztechniſche Fürſorge für die Bewältigung dieſer überdurchſchnittlichen ſchwankenden Bedarfe wichtig, wovon im Weiteren beſonders gehandelt werden wird; eine ziffermäßige Ausſcheidung des überdurchſchnittlichen Bedarfes iſt auf dem Standpunkt der practiſchen Finanztechnik nicht empfehlenswerth.

Will man die generell immer wiederkehrenden Arten von Geldbedarfen für „Subventionen", „Garantiezuſchüſſe", „Depoſitenrückzahlungen", Agioverluſte (der Papierländer), für Unterſtützungen, Stromregulirungen, Bauten u. ſ. w. nicht, wie es empfehlenswerther erſcheint, als beſondere ordentliche „Dienſte" der Miniſterien ausſcheiden, ſo behandle man ſie doch wenigſtens unzerriſſen als außerordentliche Bedarfe. Inſoferne iſt die Gepflogenheit des öſterreichiſchen Staatsvoranſchlages in Bezug auf die eben erwähnten alljährlich wiederkehrenden Leiſtungen wenigſtens practiſch. Wenn dagegen auch die Steuerexecutionskoſten ſchlechtweg als außerordentliche Bedarfe, die Steuerexecutionsgebühren als außerordentliche Einnahmen aufgeführt werden, ſo iſt dies allerdings nicht bloß nicht practiſch, ſondern unlogiſch; dieſe Ausgaben und Einnahmen ſind regelmäßig wiederkehrende Poſten und auch in anderem Sinn leider gar nichts Außerordentliches. Ebenſo iſt ſchwer begreiflich, wie permanente Ausgaben für ſubventionirte Fachſchulen, für denn doch alljährlich wiederkehrende Zulagen an katholiſche Geiſtliche und dergl. als außerordentliche Bedarfe bezeichnet werden. Wählt man aber dieſe Bezeichnung, ſo iſt es nur conſequent, wenn dann auch die Eingänge aus heimbezahlten Unterſtützungsvorſchüſſen, die Münzgewinne am Goldzoll, die Einzahlungen von Dienſtcautionen und dergl. als außerordentliche Deckungsmittel („Bedeckungen") aufgeführt werden.

In einer weiteren Richtung könnte dem Begriff der außerordentliche Bedarfe eine Ausdehnung gegeben werden wollen. Man könnte geneigt sein, auch den überdurchschnittlichen Theil des Kostenaufwandes in dem ganzen regelmäßigen Dienste als außerordentlichen Bedarf zu bezeichnen. Da die Widerstände, welche Menschen und Naturkräfte der Verwirklichung der Staatsaufgaben entgegenstellen, von Jahr zu Jahr sich ändern, da insbesondere viele Personal- und Sachbedarfe in Abhängigkeit vom ewigen Schwanken der privatwirthschaftlichen Preisbildung vollzogen werden müssen, so ergiebt sich auch bei starrem Gleichbleiben der Zahl und der Behandlung der Verwaltungsfälle oftmals eine Überschreitung des durchschnittlichen Geldbedarfes. Indessen läßt sich theoretisch dieses Moment mit demjenigen der regelmäßigen Wiederkehr im normalen Ausmaaß des Dienstes nicht vereinigen. Es kommt hier ein ganz anderer Factor, die wechselnde Kostspieligkeit, in Frage, und zwar so sehr, daß es ordentliche Ausgaben nahezu gar nicht geben würde, wenn das „genaue Wiederkehren" des Geldbedarfes „in gleicher Größe" den entscheidenden Gesichtspunkt für den ordentlichen Character der Bedarfe abzugeben hätte. Es ist aber auch das practische finanztechnische Interesse nicht nachweisbar, welches dazu nöthigen würde, diese ganz andere Substanziirung des Unterschiedes der ordentlichen und der außerordentlichen Dienstbedarfe zu wählen. Denn einerseits ist das Schwanken der Kosten der Dienstzweige für die Regel kein excessives. Sodann ist dasselbe annähernd calculirbar und soll so genau wie möglich im Staatsvoranschlag sowohl für die außerordentlichen wie für die ordentlichen Bedarfe calculirt werden, damit die oberste finanzpolitische Aufgabe, erfolgreiche Bilancirung von Ausgaben und Einnahmen, gelinge. Endlich ist nach dem Standpunkt, welcher hier begründet wird, Nichts dagegen einzuwenden, daß unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Einschränkungen auch ein durch excessive jeweilige Kostensteigerung bewirkter Theil der Geldausgaben für den ordentlichen Dienst durch außerordentliche Eingänge Bedeckung finde. Es besteht somit kein theoretisches und kein practisches Bedürfniß, die erwähnte Erweiterung des Begriffes zu vollziehen. Keinesfalls kann man die noch vielfach anzutreffende Anschauung theilen, daß der ordentliche Bedarf den „genau" bekannten, bezw. vorausbestimmten, vorhersehbaren, berechenbaren Theil des Staatsbedarfes bedeute (Rau), oder daß derselbe durch „jähr-

liche Wiederkehr in demselben Betrage sich charakterisire. Dagegen stelle man nicht in Abrede, daß eine weitergehende Gliederung des ordentlichen, theilweise auch des außerordentlichen Bedarfes, in einen vorausbestimmten („stabilen") und einen nicht vorausbestimmbaren, bezw. in einen durchschnittlichen und über- oder unterdurchschnittlichen Theil, theoretisch und practisch einigermaßen belangreich ist, sowohl für die Aufgaben der Budgetirung als auch für jene des Rechnungswesens. „Genau" genommen ist freilich nahezu kein Bedarf stabil, mit Rücksicht auf die Intercalarien nicht einmal der Besoldungsbedarf. Daß wie alle andere auch diese Jahresschwankungen der Geldziffern den Vertretungskörpern in der Begründung der „Differenzen" (gegen das Vorjahr) ersichtlich gemacht werden, ist selbstverständlich.

Die Unregelmäßigkeit der Wiederkehr überhaupt oder der Wiederkehr im Umfang des Dienstes halten wir hiernach bezüglich der Unterscheidung der ordentlichen und der außerordentlichen Bedarfe für das Wesentlichste und wohl mit zureichendem Grunde! Hat es doch die Finanz mit der periodischen Bestimmung, Deckung und Bilancirung der Dienstbedarfe zu thun. Bei Lösung dieser Grundaufgaben giebt es, selbst wenn die „Außerordentlichkeit" im Sinne besonderer Unstetigkeit oder besonderer Plötzlichkeit oder besonderer Steigerung oder besonderer Dringlichkeit oder besonderer Zeitrichtungen und Zeitläufe vollauf berücksichtigt wird, kaum Etwas außerordentlicheres, als wenn ein Bedarf periodisch unregelmäßig oder für einen unregelmäßigen Umfang des Dienstes sich einstellt. Selbst die Schwankung der Preise, sowie des Werthes der Finanz-Valuta, wohl selbst der an sich nicht unwichtige Unterschied, ob der ordentliche oder der außerordentliche Bedarf mehr oder weniger aufschieblich oder reducirbar ist, oder ob er jedes Jahr neu zu votiren ist oder nicht, tritt davor in den Hintergrund. Solche Gesichtspunkte sind, obwohl sie unmittelbar an Unterschieden und Merkmalen des Bedarfes selbst abgenommen sind, verhältnißmäßig ziemlich untergeordnet.

Dagegen scheint — wenigstens für die Aufgabe der Deckung des Staatsbedarfes — eine andere Unterscheidung der Bedarfe in ordentliche und außerordentliche nahe zu liegen. Sind nicht vielleicht als außerordentliche Bedarfe diejenigen anzusehen, welche thatsächlich mit außerordentlichen Deckungsmitteln bestritten werden oder mit denselben in guter Finanzpolitik doch bestritten werden sollen, bezw.

allein bestritten werden dürfen? Den Finanzpractikern liegt die Identification der außerordentlichen Bedarfe mit den thatsächlich außerordentlich gedeckten Bedarfen sehr nahe; denn wenn die Thatsache der außerordentlichen Deckung im gegebenen Fall entscheidet, so ist die Beschönigung sowohl der Schulden- als der Überschuß-Wirthschaft sehr leicht gemacht. Aber eben deßhalb ist dieß practisch so gefährlich, wie es wissenschaftlich eine unzulässige Auffassung ist.

Den Begriff des außerordentlichen Bedarfes mit der volkswirthschaftlichen Statthaftigkeit außerordentlicher Deckung in Verbindung zu bringen, hat zwar einen guten wissenschaftlichen Sinn, wie das weiter unten sich erweisen wird. Gleichwohl läßt sich der außerordentliche Bedarf nicht schlechtweg mit den außerordentlich bedeckbaren Bedarfen finanzpolitisch abpaaren. Nicht einmal volkswirthschaftlich; denn der Umfang, die Plötzlichkeit, die Unaufschieblichkeit der Ausdehnung aller Bedarfe, der ordentlichen wie der außerordentlichen, ferner der Umfang, die Plötzlichkeit und die Unvermeidlichkeit des Ausfalles der ordentlichen Eingänge beeinflussen die Wahl der außerordentlichen Deckung für außerordentliche und — ordentliche Bedarfe im Ganzen wohl entscheidender, als die Nachhaltigkeit des Nutzens, als die sog. „Productivität" oder „Reproductivität" der Bedarfsverwendungen. Ganz zu schweigen davon, daß für die Wahl ordentlicher und außerordentlicher Deckung neben den volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten die maßgebendsten außervolkswirthschaftlichen Momente in die Wagschale fallen müssen, so aber in die Brüche kämen. Daher darf man nicht einmal für die Theorie der Deckung des Finanzbedarfes die ordentlichen mit den ordentlich gedeckten, und ebensowenig die außerordentlichen mit den außerordentlich gedeckten Bedarfen zusammenfallen lassen. Man darf beide in ausschließende oder auch nur in vorwiegend maßgebende Verbindung nicht bringen. Ordentliche Bedarfe können volkswirthschaftlich und politisch zu außerordentlicher Deckung und umgekehrt außerordentliche Bedarfe ebenso zu ordentlicher Deckung sich empfehlen.

Der Unterschied des ordentlichen und außerordentlichen Bedarfes kann sich auch nicht nach dem Unterschied des Bedarfes „gewöhnlicher" und „außergewöhnlicher" Zeitläufe richten. Der außerordentliche Bedarf in unserem Sinn wird zwar in außergewöhnlichen Zeiten größer sein und plötzlicher hereinbrechen können. In gewöhnlichen „mittleren" Zeiten fehlt er aber nicht nur nicht, er wird in

mannigfaltigerer Verzweigung für außerordentliche Leiſtungen der verſchiedenſten Art auftreten. Was eine gewöhnliche und außergewöhnliche Zeit ſei, wäre auch ſo ſchwer zu beſtimmen, daß ſich hierauf eine klare Politik nicht begründen läßt.

Nach anderen vulgären Anſchauungen wäre der außerordentliche Staatsbedarf im Ganzen und nach ſeinen Theilen bald Etwas, was nicht ſein ſollte, was vielleicht ganz vermieden werden könnte, was im Zweifelsfall dem ordentlichen Staatsbedarf und dem bürgerlichen Privatbedarf hintangeſetzt werden muß. Nichts von alledem hält vor einer einfachen volkswirthſchaftlichen und allgemein politiſchen Betrachtung Stich. Keine dieſer Vorſchwebungen kann den maßgebenden Eintheilungsgrund für den Staatsbedarf abgeben.

Der außerordentliche Staatsbedarf, aus welchem eine für Gegenwart und Zukunft der Nation unerläßliche oder doch ſehr nützliche Leiſtung beſtritten wird, kann weitaus die Priorität (Dignität) vor den ordentlichen Staatsbedarfen und vor jenen bürgerlichen Privatbedarfen voraus haben, welche mit ſolchem außerordentlichen Staatsbedarf bezüglich der Zutheilung der in der laufenden Periode zum Geſammtconſum verwendbaren Güterbeſtände concurriren. Der außerordentliche Bedarf für einen Krieg um die nationale Exiſtenz kann allen übrigen Bedarfen vorangehen; der außerordentliche Bedarf für nützliche Anlagen in Verkehrsanſtalten, welche die nationale Verkehrsfähigkeit bedingen, kann Bedarfen für nicht ideale Intereſſen, für private Speculationsanlagen, jedenfalls für entbehrliche Privatgenüſſe voranſtehen, ſo zwar, daß gewiſſe ordentliche Bedarfe eingezogen oder eingeſchränkt und daß durch Steuern und Anlehen dem Staatsbedarf Mittel zugeführt werden, welche ſonſt in Anſchaffungen für weniger werthvolle Verwendungen aufgegangen wären. Und zwar gleichviel, ob der Dienſt, für welchen der außerordentliche Staatsbedarf anerkannt wird, dauernde Quellen von Nutzungen hinterläßt oder nicht. Nur ſo werthvoll oder werthvoller wie der Zweck concurrirender ordentlicher und außerordentlicher Staats- und Privatbedarfe muß ſeine Beſtimmung ſein. Der außerordentliche Staatsbedarf als ſolcher hat weder Prioritätsanſprüche, noch iſt er als Aſchenbrödel zu behandeln. Es kommt auf den beſonderen Fall an, ob und wie weit er nach ſtaatsmänniſcher Geſammterwägung aller — nicht bloß der volkswirthſchaftlichen — Geſichtspunkte im Verhältniß zu allen übrigen ſtaatlichen und außerſtaatlichen Bedarfen

Bedeutung für das untheilbare National-Interesse der Gegenwart und Zukunft hat. Daß der außerordentliche Staatsbedarf in der Epoche des parlamentarisch herrschenden Individualismus gar keck sich aufschwingen könnte, ist übrigens kaum zu befürchten. Das mag bei jeder Form einer Despotie, der gegenüber die Steuerträger ohnmächtig geworden sind, eintreffen. Im aristokratischen oder demokratischen Verfassungsstaat werden wenigstens diejenigen außerordentlichen Bedarfe, welche mit gesteigerten Steuern gedeckt werden müssen, nur dann ungebührlich bei der budgetwirthschaftlichen Werthschätzung sich obenan drängen, wenn sie aristokratischen Interessen bezw. populären Liebhabereien entgegenkommen.

Der außerordentliche Staatsbedarf stellt aber auch keine nicht sein sollende, keine abnorme Erscheinung dar. Er ist der nothwendige Ausfluß der kurzfristigen Eintheilung der Staatshaushaltsperioden, gegenüber unregelmäßiger Periodicität der das Staats- und Gesellschaftsleben bestimmenden socialen und natürlichen Factoren. Die Periodicität des Voranschlages und der Rechnung ist aber sebst eine unumgängliche staats- und finanzwirthschaftliche Nothwendigkeit, der außerordentliche Staatsbedarf daher eine finanzwirthschaftlich ganz normale Erscheinung.

Man kann auf volkswirthschaftlichem und noch mehr auf politischem Standpunkt im Zweifel sein, ob ein-, zwei- oder dreijährige Staatshaushaltsperioden zu wählen seien, man kann aber weder die absolute Nothwendigkeit einer regelmäßigen Periodisirung der Arbeiten des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses bestreiten, noch kann man dictiren, daß sämmtliche Factoren des Staatslebens und daher des Staatsbedarfes die Periodicität des Erdumlaufes um die Sonne annehmen müssen. Letztere Zumuthung wäre nicht bloß selbst die größte Abnormität, sondern die reine Absurdität. Gleichwohl wäre diese Absurdität festzuhalten, wenn man das Auftreten etatsmäßig außerordentlicher Bedarfe für eine abnorme Erscheinung erklären und als solche ganz beseitigen wollte.

Wie normal eine ganz bestimmt gefristete Periodicität der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse ist, zeigt schon die kurze Erwägung, daß sowohl eine viel kürzere, als eine viel längere Periodisirung in das wirthschaftliche Chaos führen würde. Monats-, ja Wochen- und Tagesbudgets, müßten selbst einem parlamentarischen Zänker, welcher die Regierung am liebsten nie zu Athem und zu

schöpferischer Arbeit gelangen ließe, als blühender Unsinn erscheinen. Es würde unendlich viel Arbeit vergeudet werden, die Budgetirung wäre bald gar nicht mehr möglich mit der Folge allgemeinster Verwirrung statt besserer Ordnung. Gerade die außerordentlichen Bedarfe und die außerordentlichen Deckungen würden sich, weil die nach Monaten, Wochen und Tagen unregelmäßigen Leistungen unendlich zahlreicher sind als die nach Jahren unregelmäßigen, im höchsten Maaße vermehren.

Man darf aber auch nach der entgegengesetzten Seite nicht zu weit gehen, ohne die Ordnung des Staatsvoranschlages und der Staatsrechnung und hiermit die wahrhaft wirthschaftliche und volkswirthschaftliche Regelung des Staatshaushalts schwer zu gefährden. Formell würden die außerordentlichen Bedarfe und Deckungen an Zahl vielleicht abnehmen, wenn man über 1—3jährige Budget- und Rechnungsperioden hinausginge, aber die Genauigkeit des Voranschlages würde in hohem Grade leiden. Durch wachsende Unvorhersehbarkeit würden die Bedarfe und Deckungen jedenfalls dem Geldbetrage nach in viel stärkeres Schwanken kommen, ganz zu schweigen von dem viel weiteren Spielraum für das Schwanken der Anschaffungspreise. Der Geldbetrag der außerordentlichen Bedarfe und der außerordentlichen Deckungen, der Überschüsse und der Deficits, würde erst recht groß und unvorhersehbar werden. Für die Staatswirthschaft großer Einheitsstaaten werden ja ebendeßhalb einjährige Perioden wohl die richtigste Wahl sein und bleiben.

Allerdings verschwindet der Unterschied des ordentlichen und außerordentlichen Bedarfes sofort, wenn man von der Periodisirung absieht. Ginge man ins unendlich Kleine der Zeitperiodicität, in die Stunde, Minute, Secunde, so gäbe es gar keinen ordentlichen Staatsbedarf im Sinne unserer Definition; denn jeder Bedarf würde dann unregelmäßig wiederkehren, also als außerordentlicher sich darstellen. Geht man aber ins unendlich Große der Periodicität, die Jahrhunderte und Jahrtausende, die ganze Lebensepoche des Volkes und der Menschheit, so verschwindet dagegen aller außerordentliche Bedarf. Zwar kehren Kriege, Revolutionen, Präventiv- und Repressiv-Vorkehrungen, Investirungen innerhalb langer Zeiträume nicht in gleichen Jahreszwischenräumen wieder; allein die Bedürfnisse, welche im Sinne des Jahresbudgets ordentlich sind, kehren

innerhalb des Jahres auch nicht sämmtlich Tag um Tag, Woche um Woche, Monat um Monat wieder, vielmehr hat jede Art derselben innerhalb Jahres verschiedenartige Unregelmäßigkeit in der Wiederkehr überhaupt und in der quantitativen Wiederkehr.

Wenn es so bei der Abstraction von den Etatsperioden entweder keine ordentlichen bezw. außerordentlichen Bedarfe giebt, so dann auch keine außerordentlichen bezw. keine ordentlichen, der Unterschied verschwindet. Nur steht dieser Abstraction die Kleinigkeit im Wege, daß finanzwissenschaftlich und finanzpolitisch der Gesichtspunkt jener geordneten Durchführung des Staatshaushaltes, welche durch richtige kurzfristige Periodisirung des Voranschlages und der Staatsrechnung bedingt ist, weitaus jenen universell geschichtlichen Standpunkt überragt, auf welchem allein bis zu einem gewissen Grade von der Thatsache der Finanzperioden abgesehen werden kann. Dafür bestätigt jene Abstraction, bezw. die universell geschichtliche Betrachtung, die bereits gemachte Wahrnehmung, daß der außerordentliche Bedarf nicht schlechtweg als eine abnorme Erscheinung gelten kann. Auf geschichtlichem Standpunkt tritt die Bedeutung der Wiederkehr in kleinsten oder größten Zeiträumen zurück, wenn auch nicht für die Erklärung, so doch für die Werthung der Bedarfe; in den Vordergrund tritt die Ordentlichkeit im Sinne der politischen und wirthschaftlichen Erforderlichkeit oder Normalität bezw. der Rechtzeitigkeit. Die Rechtzeitigkeit der unperiodischen Bedarfe ist aber so werthvoll, wie die der periodischen. Die außerordentlichen Bedarfe, obwohl unperiodisch, sind oft die nothwendigsten, wirksamsten, opportunsten, normalsten. Man gewinnt auf dem Standpunkt geschichtlicher Betrachtung die sichere Überzeugung, daß für die sociale Gesammtentwickelung die außerordentlichen Bedarfe an sich gar keine abnorme und verwerfliche Erscheinung sind. Vielmehr müßte der Finanzminister, welcher in den Jahresbudgets die außerordentlichen Bedarfe durchaus und fortdauernd vermeiden wollte, ein staatsmännischer Thor, ein pfennigweiser und kronendummer „Volkswirth" genannt werden. Der Finanzminister muß, um den Staatshaushalt geordnet durchzuführen, je von einer kurzen Periode in die andere voranschlagen, decken und abrechnen, er bleibt an kurze Fristen gekettet. Es nützt ihn gar Nichts, daß für den Geschichts-

schreiber die etatsmäßige Ordentlichkeit und Außerordentlichkeit an Bedeutung sehr verliert.

Die im nächsten Abschnitt versuchte Gliederung der außerordentlichen Bedarfe läßt sofort die Unmöglichkeit regelmäßiger und gleichstarker Wiederkehr sämmtlicher Factoren des Staatsbedarfes innerhalb jeder Haushaltsperiode, also die Unvermeidlichkeit des Auftretens der außerordentlichen Bedarfe erkennen. Da ist zunächst der Krieg sammt dem Militärretablissement; wer hält ihn in absehbarer Zeit vermeidlich? wer für alljährlich wiederkehrend? Es sind ferner die außerordentlichen „Regulirungen", „Reformen", „Reorganisationen", Schaustellungen u. s. w.; der nationale und internationale Wettstreit und Existenzkampf, ohne welchen es keinen Fortschritt giebt, der nimmer aufhören wird, zwingt diese Bedarfe in einer stets unregelmäßigen Wiederkehr auf. Namentlich die volkswirthschaftliche Concurrenz der Nationen untereinander verlangt immer mehr außerordentliche Investirungen, stoßweise staatswirthschaftliche Vermögensmehrungen, Ausstattung der künftigen Generation mit zu amortisirenden außerordentlichen Anlagen, z. B. Staatseisenbahnen, Häfen, Telegraphen im Interesse künftig niedrigster Tarifstellung; es ist gewiß, daß diese Investirungen in unregelmäßiger Wiederkehr in der Zukunft des Dampfes und der Elektrik sich immer wieder einstellen werden. Auch der weitestgehende Ersatz der Repressiv- durch die Präventivthätigkeit wird außerordentlichen Elementarschaden nicht verhüten. Stets werden außerordentliche Zeiten, magere und fette Jahre, kommen, wo ordentliche Ausgaben der Gegenwart auf außerordentliche Nachholungen der Zukunft pausiren oder außerordentliche Anschaffungen und Schuldtilgungen zur Sicherung der Zukunft stattfinden müssen. Die ganze Entwickelung der Technik und der Volkswirthschaft wird auch in Zukunft zu außerordentlichen Veräußerungen und zu außerordentlichen Vermehrungen der Staatsvermögensstämme führen. Krisen werden unregelmäßig eintreten und den Staat zu außerordentlichen Unterstützungen, Vorschüssen, Prämien, Ablösungen, Entlastungen veranlassen; sie werden einen außerordentlichen Andrang um die Spareinlagen und andere Depositen verursachen. Also außerordentliche Bedarfe und — sagen wir es der kürzeren Begründung wegen — auch außerordentliche Deckungen werden nimmer verschwinden, da die kurze Periodisirung des Staatshaushaltes stets

ein Postulat der finanz- und staatswirthschaftlichen Ordnung bleiben wird.

Der außerordentliche Bedarf wird sogar ein Element der „Ordnung" des Staatshaushaltes mit Rücksicht auf die Schwankungen in den Einnahmen. Dies geschieht, indem die aufschiebbaren außerordentlichen Bedarfe bei starken Einnahmeausfällen verschoben und nur bei Überschüssen vorsorgend oder nachholend eingestellt werden. Der aufschiebliche („bewegliche") außerordentliche Bedarf wird eine Function der wirthschaftlichen Regelung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte für eine Reihe ungleicher Jahre, wie regulirbare („bewegliche") außerordentliche Deckungen, namentlich die Creditdeckung und der außerordentliche Zuschlag zu beweglichen Steuern, wesentlich die Function der Ausgleichung von Schwankungen in den ordentlichen Jahreseinnahmen vollziehen helfen.

Jene Außerordentlichkeit, vielmehr Unordentlichkeit, wonach vom Standpunkt der politischen und volkswirthschaftlichen Werthung der staatlichen Bedarfe — untereinander und gegen die außerstaatlichen Bedarfe — der Bedarf überhaupt oder jetzt oder in diesem bestimmten Betrage eigentlich zu verwerfen wäre, hat ebenfalls mit der Unterscheidung Nichts zu schaffen. Unordentlich in diesem Sinn kann im gegebenen Einzelfall jede Art ordentlicher wie außerordentlicher Bedarfe sein.

Der Begriff des außerordentlichen Bedarfes ist endlich nicht mit dem außerordentlichen Bedarf für Deficitsdeckungen zu verwechseln. Das eigentliche Deckung findende Deficit — im Gegensatz zum nicht gedeckten oder nicht mehr deckbaren sogenannten Cassendeficit — ist nach der für diese Untersuchungen maßgebenden Begriffsfeststellung gleichbedeutend mit dem durch Credit (und durch Zubußen vom Stammwerthe des Staatsvermögens?) zu deckenden Betrage des gesammten Jahresbedarfes. Die Außerordentlichkeit der Deckungsweise tritt, ob man den obigen Begriff des Deficits annehme oder ob man den Begriff anders fasse, wohl immer maßgebend in den Vordergrund. Verursacht wird dieselbe jedoch auch durch große Steigerungen der ordentlichen Ausgaben und durch starkes Rückschlagen (bezw. Zurückgebliebensein) der ordentlichen Finanz- und der ordentlichen wie der außerordentlichen Verwaltungseinnahmen, nicht bloß durch die Größe und Zahl der außerordentlichen Bedarfe. Der außerordentliche Bedarf kann umgekehrt ebenso gut durch über-

schießende ordentliche Finanzeinnahmen und durch ordentliche wie außerordentliche Verwaltungseinnahmen, d. h. mit Vermeidung jedes Deficits, Deckung finden.

Der außerordentliche Staatsbedarf im Ganzen erscheint nicht immer oder nicht rein im Staatsvoranschlag oder Staatsrechnungsabschluß. Die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben werden nicht immer von einander geschieden, können theilweise, z. B. bezüglich der pauschalirten Bedarfe und der allgemeinen Dispositionsfonde, nicht genau ausgeschieden werden. Doch wäre es sehr im Interesse geordneter Durchführung des Staatshaushaltes gelegen, wenn in einer besonderen Nachweisung jeder Hauptposten des Voranschlages und Abschlusses nach den ordentlichen und den außerordentlichen Bedarfstheilen gegliedert würde. Das ist ein nothwendiges Ergänzungsstück zu den gesonderten Nachweisungen über die Bewegung des Staatsactivvermögens (Grundstocksrechnung), über die Bewegung der Ausgabe-Erübrigungen und der Einnahme-Überschüsse einerseits, der Ausgabeüberschreitungen und der Einnahmeausfälle andererseits, endlich über die Zusammensetzung, Mehrung und Minderung der öffentlichen Schuld. Aus dem Nachweis der Geldschwankungen des ordentlichen Bedarfes käme die Wirkung der Kostensteigerung und Kostenabnahme, der Einfluß der Preisveränderungen und der Geldwerthschwankungen u. s. w. zur Anschauung.

Auf Grund aller dieser Erwägungen ist daran festzuhalten: der außerordentliche Staatsbedarf ist der Inbegriff jener Geldbedarfe der finanziellen und der nichtfinanziellen Dienstzweige, welche theils für die in unregelmäßiger Periodicität wiederkehrenden Leistungen, theils für die den regelmäßigen Umfang und das regelmäßige Einzelnausmaaß der Leistungen überschießenden Theile des regelmäßig wiederkehrenden Dienstes anzuerkennen (anerkannt) sind.

Es ist, damit ein Bedarf als außerordentlicher sich darstelle, namentlich nicht nothwendig, daß er ein „einmaliger" sei, er kann mehrere Jahre nacheinander gleich oder ungleich hoch, oder je nur für Ein Jahr aber nach ungleichen Zwischenräumen wiederkehren. Damit ein Bedarf ein außerordentlicher sei, braucht er auch nicht in jeder der coordinirten Abtheilungen des Dienstzweiges, sondern nur für diesen im Ganzen unperiodisch und für übernormalen Dienstesumfang wiederzukehren. Den überdurchschnittlichen Geldaufwand für das regelmäßig wiederkehrende Maaß des Dienstes, in Folge

Preissteigerung u. s. w., zählen wir nach dem obigen ebenfalls zum außerordentlichen Bedarf nicht.

Entsprechend und auf Grund gleichlaufender Erwägungen, welche einer Ausführung an dieser Stelle nicht bedürfen werden, ist der Unterschied der ordentlichen und der außerordentlichen Deckungsmittel, bezw. Deckungen zu fassen.

Als ordentliche Deckungsmittel erscheinen jene im Staatsvermögen schon angehäuft gewesenen oder aus dem laufenden Finanz- und Verwaltungsdienst dem Staate einkommenden Güter-(Geld-) bestände, welche Periode um Periode aus ständigen Vermögensstämmen und Einnahmequellen — bei der bis auf Weiteres geltenden Regulirung des Vermögensgebrauches und der Einnahmequellen — für die Bestreitung des Staatsbedarfes verfügbar werden. Für unsere Epoche sind dies in erster Linie die Steuereingänge, welche aus ständigen Steuern bei gegebener Regulirung eingehen. Dann die Eingänge aus der Selbstbewirthschaftung, Verpachtung, Vermiethung und Ausleihung von Staatsvermögen. Weiter die Gebühren aus allen Zweigen des Verwaltungsdienstes, die Eingänge aus den periodisch ausgemusterten Staatsvermögensbeständen, endlich die fortlaufenden Beiträge von Corporationen.

Unter außerordentlichen Bedeckungen sind jene zur Deckung des Staatsbedarfes verfügbar werdenden Geldsummen (bezw. Geldzuweisungen) zu verstehen, welche aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Vermögensausscheidungen und aus nicht fortlaufend benützten Einnahmequellen, bezw. aus den fortlaufenden Einnahmequellen durch eine nicht regelmäßig wiederkehrende Höhe der Regulirung, erzielt werden. Dahin gehören die durch Darlehen flüssig gemachten Summen, soferne das Darlehen nicht zur ständigen Deckung „chronischen Deficits" entartet ist. Dann die Einstellungen von Baarbeständen an disponibeln Activresten, Schatzgeldern, Vorschußrückempfängen und freien Beiträgen der Corporationen, Vereine und Privaten. Weiterhin die Erlöse aus veräußerten Anlage- und Betriebswerthen. Ferner die Zugänge, welche aus dem nicht regelmäßig wiederkehrenden Dienste der Verwaltungszweige an Contributionen, Kriegsentschädigungen u. s. w. hervorgehen. Endlich jene, welche aus einmaligen oder nicht fortlaufenden Abgabenerhöhungen des Finanzdienstes herrühren, wie die einmaligen oder doch nur für eine Reihe von Jahren berechneten Steuerzuschläge und Gebühren-

erhöhungen, die Steueranticipationen u. dergl. Zu den außerordentlichen Deckungsmitteln sind also nicht zu rechnen die dauernden Steuererhöhungen und Gebührenzuschläge, nicht die im laufenden Dienste zur Verwendung kommenden Erübrigungen beim Vollzug des Ausgabenetats der laufenden Periode, nicht die der „Selbstentwickelung" der Steuerquellen entstammenden überetatsmäßigen Eingänge, soferne sie in der Einnahmeperiode verausgabt werden, nicht die durch Preis- und Zinserhöhungen bewirkte Einnahmesteigerung aus dem Staatsactivvermögen, nicht die Erlöse aus solchen Staatsgüterveräußerungen, welche wenn auch nicht bei jeder Dienstesabtheilung, so doch im Gesammtumfang des Dienstzweiges regelmäßig aus Ausmusterungen hervorgehen.

Es ist durchaus die Ordentlichkeit bezw. Außerordentlichkeit der Wiederkehr der Deckungsmittel in dem durch die gegebene Regulirung der Eingänge und Bestände bestimmten Ausmaaße, was auch bei der Unterscheidung ordentlicher und außerordentlicher Deckungsmittel hier maßgebend ist. Namentlich kommt es uns nicht bei, unter außerordentlichen Deckungsmitteln im Gegensatz zu ordentlichen solche Deckungen zu verstehen, welche als politisch und volkswirthschaftlich verwerflich eine Abnormität darstellen, oder solche, welche zur Deckung des außerordentlichen Bedarfes, bezw. des productiv verwendeten Theils des letzteren, bestimmt sind, oder in „außerordentlicher Zeit" oder in außerordentlicher „Größe" oder mit außerordentlicher „Dringlichkeit" u. dergl. sich einstellen.

Weitere Gliederung der Bedarfe und der Deckungen.

Die Bedarfe wie die Deckungen gliedern sich nicht bloß nach der Regelmäßigkeit ihrer periodischen Wiederkehr, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten. Diese anderweitigen Gliederungen sind mit jener in ordentliche und in außerordentliche Bedarfe, bezw. Deckungen, in Beziehung zu setzen, wenn man die wesentlichen Gesichtspunkte für die Deckung überhaupt, namentlich aber für die außerordentliche Deckung, mit einiger Vollständigkeit gewinnen will. Dabei wird es sich für neue Gesichtspunkte mehrfach um neue Bezeichnungen handeln[1]).

[1]) Ich gebe diese Bezeichnungen gerne preis, wenn man mir bessere nennt. Um die Kritik Derjenigen, welche nie einen neuen Terminus verschulden, weil sie nie einen hierzu nöthigenden neuen Gesichtspunkt finden, kümmere ich mich auch hier nicht.

1) Eigenbedarf — Hülfsbedarf; Eigendeckung — Hülfsdeckung (Creditdeckung). Die Bedarfe ergeben sich entweder aus den Ansprüchen des materiellen Unterhaltes der staatlichen Arbeitskräfte und Anstalten selbst oder aus der Hülfe (Unterstützung, Subvention), welche der Staat an außerstaatliche Wirthschaften verabreicht. Dies ergiebt den Unterschied von Eigenbedarfen und von Hülfsbedarfen. Die letzteren, wie die ersteren, können ordentliche oder außerordentliche Bedarfe sein. Großen außerordentlichen Hülfsbedarf ergab oft der Krieg in den Subsidien an Alliirte, ergab neuestens der Privateisenbahnbau mit Staatszuschuß und staatlicher Zinsengarantie. — Der Hülfsbedarf wird entweder auf Ersatz, überhaupt auf Gegenleistungen, oder er wird freigebig — bald an Corporationen, bald an Vereine und Private — gewährt. Außerordentlicher Hülfsbedarf beider Gattungen kommt namentlich in Form der Subvention für gewisse große Unternehmungen (Privatbahnen, Dampferlinien u. s. w.) und in Fällen starken und verbreiteten Nothstandes vor. — Die entgeltliche Gewährung erfolgt bald gegen Übernahme von dauernden Lasten Seitens des Unterstützten, bald gegen bloßen Gelderſatz nach gewisser Zeit, bald gegen Verzinsung und Dividendenbetheiligung. Der Hülfsbedarf der Gegenwart hat daher außerordentliche Eingänge (Rückempfänge), folglich außerordentliche Deckungsfähigkeiten der Zukunft zur Folge.

Correlat ist der Unterschied der Eigendeckung und der Hülfsdeckung (Creditdeckung).

Eigendeckung ist die Deckung der Bedarfe theils aus eigenen Vermögensbeständen, theils aus eigenen Erwerbs- und Steuereinkünften („Erwerbsdeckung" — „Steuerdeckung"). Ihr steht gegenüber die Deckung aus jenen freigebigen oder leihweisen Beihülfen außerstaatlicher Wirthschaften, welche der Staat weder kraft Steuergewalt noch mittelst des Verwaltungsverkehrs, sondern in freien Verträgen und privatrechtlichen Geschäften an sich zieht. Der Hauptfall ist, da freigebige Beiträge nur wenig ergeben, die „Creditdeckung".

Mit Rücksicht auf die Unterschiede der die Zukunft belastenden und der sie nicht belastenden, der vom Staat erzwungenen und der nicht erzwungenen („freien") Deckungen wäre genauer zu gliedern wie folgt:

Eigendeckungen (je ordentliche und außerordentliche): durch

Veräußerung von Vermögensstämmen, d. h. Stammdeckungen: durch Einkünfte und Zahlungsentlastungen (Einkommens- bezw. Papiergelddeckung) — mit der weiteren Unterscheidung dieser Deckungen in Verwaltungs- und in Finanzdeckungen, ferner: in Erwerbsdeckungen (Zinse, Renten, Pachtgelder, Erwerbsgewinne) und in Zwangsdeckungen, sowie mit weiterer Unterscheidung der Zwangsdeckungen:

in solche, welche die Zukunft finanziell nicht belasten, nämlich mittelst Kriegsgewalt im Ausland (Contributionen, Requisitionen im Ausland, Kriegsentschädigungen), mittelst Steuergewalt: Steuern, ordentliche und außerordentliche; mittelst der Straf- und anderer außerordentlicher Gewalten im Innern (Strafgelder, Confiscationen, Säcularisationen, Requisitionen); mittelst der Zwangsentgeltlichkeit der Staatsleistungen: Verwaltungsgebühren in allen Dienstzweigen einschl. der Steuerexecutions-Gebühren;

und in solche, welche die Zukunft belasten, nämlich theils belastende Zwangs-Einkünfte aus der Steuergewalt: Zwangsanlehen, Requisitionen auf Ersatz u. dergl.; theils die Zukunft belastende Zahlungsentlastungen aus der Währungsgewalt durch Ausgabe von Zahlungsversprechen an Zahlungsstatt mit Zwangskurs und ohne terminirte Einlösungsverpflichtung: Papiergeldemission.

Hülfsdeckungen, und zwar theils ordentliche, theils außerordentliche, ergeben sich

theils aus Zuweisungen von Vermögensstämmen dritter Wirthschaften (Empfang von Stiftungscapital, Fondsdotationen Seitens dritter Wirthschaften, Grundstücksabtretungen u. s. w.) — also Hülfsstammdeckungen: nicht belastende (die eben genannten), — belastende, auf Gegenleistung gegeben;

theils aus anderen Geldempfängen und Zahlungs-Entlastungen: nicht belastende Zahlungs-Entlastungen, belastende (Zahlungsprolongationen, Stundungen).

Die Hülfsdeckungen aus Geldempfängen gliedern sich weiter in Verwaltungs-Hülfseingänge, nämlich in nicht belastende: freie Beiträge von Privaten und Corporationen in den verschiedensten Dienstzweigen, und in belastende: Eingänge, welche Verwaltungsschulden und zwar theils fest terminirte,

theils unbestimmt terminirte Verwaltungsschulden hervorrufen (Depositen, Cautionen, Spareinlagen, zu restituirende Steuern);

und in Finanz-Hülfseingänge, nämlich theils Eingänge nicht belastender Art: Geldempfänge der allgemeinen Staatskasse an Geschenken, die Zukunft belastende, und zwar entweder bloß durch Verzinsung oder durch Verzinsung und Tilgung, oder durch andere Gegenleistungen belastende Hülfseingänge.

Die verzinslichen und die zins- und tilgbaren, die kündbaren und nicht kündbaren Finanz-Hülfseingänge belastender Art, die Creditdeckungen, bezw. Finanzschulden sind

theils heimzahlbar nach kurzer Zeit (schwebende Schulden, besonders in Form von Schatzscheinen) und zwar: normale schwebende Schulden mit Heimzahlung aus den ordentlichen Eigendeckungen der nächsten Jahre, theils in fundirte Schulden übergehende schwebende Schulden,

theils von lang terminirter Heimzahlung oder gar nicht tilgbar („ewig"), die meist sogenannten fundirten Schulden: in Form von Kapital- und Zinsversprechen, in Form bloßer Zinsversprechen („Rente").

Der vorstehenden Gliederung kann nicht entgegengehalten werden, daß auch die Steuern aus dritten Wirthschaften fließen, also Hülfsdeckungen seien. Es kommt darauf an, ob sie ordentliche eigene Einkommenstheile des Staates oder privatrechtliche freie Beihülfen sind. Das Letztere sind sie wenigstens heute nicht mehr. Daß der Staat aus eigenem Rechte über die Steuereinkünfte verfügt, das macht letztere zur Eigendeckung.

Creditdeckung erscheint im vorstehenden Schema allerdings nicht als einzige Art der Hülfsdeckung, sie ist nur die hauptsächlichste finanzielle Hülfsdeckung belastender Art. Zum Credit zählen weder die belastenden Verwaltungseinkünfte, soweit sie nicht freiem Vertrauen entstammen, noch die „Zwangsanlehen", die in Wahrheit Steuern auf Wiedererſatz sind, noch Requisitionen, welche auf Ersatz eingezogen werden, noch die Zahlungsentlastungen durch Emission von Papiergeld. Der Credit belastet zwar stets die Zukunft, was ihn von der Schenkung und dem Baarverkehr unterscheidet, aber zu seinem gerade dem Staate gegenüber scharf hervortretenden Wesen gehört weiter, daß die Leistung in der Gegenwart frei im Vertrauen

auf die künftige Gegenleiſtung gewährt werde; erzwungene Leiſtung iſt keine Vertrauensleiſtung.

Unter allen Zwangsdeckungen nähert ſich, den Hülfsdeckungen überhaupt und der Creditdeckung insbeſondere, am meiſten die Emiſſion von Papiergeld. Der Zwang, welchen dieſe Deckung mit der Steuerdeckung gemein hat, erfolgt überhaupt nur mittelbar. Derſelbe Zwang erfolgt unter einem Zahlungsverſprechen für die Zukunft.. Der Zwang erfolgt außerhalb der Steuergewalt durch Währungsgewalt. Er zieht, wie die ältere außerordentliche Steuer (aides) dritte Wirthſchaften als Aushelfer herbei. Die Emiſſion von Papiergeld könnte man daher leidlich Zwangshülfsdeckung nennen; Steuerdeckung iſt ſie nicht, auch nicht Creditdeckung.

Alle außerordentlichen Deckungen — mit Ausnahme der außerordentlichen Verwaltungsdeckungen und der nicht belaſtenden Hülfsdeckungen — ſtehen zur ordentlichen Eigendeckung in einem Verhältniß vorübergehender Ergänzung. Ganz beſonders gilt dies auch von der Creditdeckung; letztere iſt nur das Mittel aufgeſchobener Eigendeckung, Function der Auflöſung unerſchwinglicher Eigendeckungen der Gegenwart in erſchwingliche Raten der Nachdeckung aus ordentlichen Eingängen künftiger Jahre. Nur in dieſer Function und mit dieſer Begrenzung iſt Creditdeckung ſtatthaft, wie die weitere Unterſuchung mit aller Beſtimmtheit darthun wird.

Die Deckung aus freiwilligen Güterabtretungen dritter Wirthſchaften iſt in der Regel eine außerordentliche Deckung, kann aber bei chroniſchem Deficit zur „ordentlichen“, d. h. regelmäßig wiederkehrenden, wenn auch ſonſt unordentlichen Deckungsweiſe werden. Freigebige Beiträge, welche jedes Jahr ſich einſtellen, ſind dagegen ordentliche Deckungen aus fremden Wirthſchaften.

2. Perſonalbedarf — Realbedarf; Deckung aus Dienſtvergütungen — Deckung aus Nutzungsvergütungen.

Der Bedarf wird theils für die Arbeitskräfte, theils für die äußeren Betriebsmittel und Anſtalten aller Dienſte verausgabt; hiernach ergiebt ſich der Unterſchied von Perſonal- und Realbedarf. Deßgleichen gehen Deckungen theils aus Dienſtleiſtungen der Beamten hervor, z. B. viele Verwaltungsgebühren, theils aus Nutzungen ſtaatlicher Anſtalten (Miethen, Pachtgelder u. ſ. w.).

Meiſt erfolgt die Verausgabung des Perſonalbedarfes als Geld-

abfindung der Dienstpersonale, welche dann ihren und der Ihrigen Naturalbedarfe selbst anschaffen. Doch tritt noch immer großer ordentlicher und außerordentlicher Natural-Personalbedarf auf in der Friedenskaserne und im Kriegslager. Auch gewaltige Deckungen außerordentlicher Art ergeben sich im Krieg als Naturaleinkünfte, so die Requisitionen, Naturalcontributionen, Quartiernutzungen.

Der Hülfsbedarf vollzieht sich meist in Geldleistung an die Empfänger der Unterstützung, ohne daß er sich innerhalb der Staatswirthschaft selbst schon in Personal- und in Sachunterhalt auflöst.

Der Realbedarf zeigt gewaltige Bestände auch außerordentlichen Bedarfes für Bauten, Militäranschaffungen, Monopolfabriken u. dgl. Indessen mangeln auch dem Personalbedarf größere und kleinere Beträge außerordentlichen Bedarfes nicht; man denke an die außerordentlichen Remunerationen, Gratificationen, Hülfsarbeitergehalte, die Ernährung mobil gemachter Truppen u. s. w.

3. Anlagebedarf (Investitions-Bedarf) — Betriebsbedarf; Stamm-Deckung — Einnahmen-Deckung einschließlich der „Steuerdeckung". Die Geldbedarfe sind bestimmt theils für die laufenden Ausgaben des Dienstes, theils für die Herstellung und Erhaltung staatlicher Einrichtungen von dauerndem Nutzen. Deßgleichen kann der Staat Deckungsmittel finden sowohl durch Einstellung des Geldwerthes von Vermögensstämmen, als durch laufende Einnahmen. Mit Rücksicht hierauf ist oben zwischen Betriebs- und Anlage-Bedarf, Stamm- und Einnahmendeckung unterschieden. Diese Unterscheidungen korrespondiren der Bildung und Verwendung von Betriebs- und Anlagekapital in der Privatwirthschaft.

Dieselben berühren, decken sich aber nicht mit den unter Ziffer 2 erwähnten Gliederungen. Auch der Anlagebedarf, z. B. für Bauten, enthält eine Menge Personalbedarf für Arbeitslohn, der Betriebsbedarf dagegen ergiebt in den Canzleikosten, der Menage, der Munition, Realbedarfe. Ebensowenig deckt sich die Scheidung zwischen Anlage- und Betriebsbedarf dem Gegenstand nach mit dem Unterschied der Eigen- und der Hülfsbedarfe, der Eigen- und der Hülfsdeckungen; denn der Eigenbedarf umschließt Betriebs- und Anlagebedarfe, und die Creditdeckung ist nicht blos für Anlagebedarfe (Investitionen), sondern auch für Betrieb, namentlich für den der Militärverwaltung im Kriege erforderlich.

Der Anlagebedarf ist weiter: theils Bedarf für Vermögens-Ersätze durch Wiederherstellung nutzbarer Güter, welche zerstört worden sind: „Retablissements", Reparaturbauten u. s. w.; theils für Vermögensverbesserungen: „Meliorationen", „Reformen", „Reorganisationen"; theils für Vermögensmehrungen: neue Erwerbungen, Neuveranstaltungen.

Gerade der Anlagebedarf und zwar keineswegs blos derjenige für Meliorationen und Vermögensvergrößerungen, tritt stark als außerordentlicher Bedarf[1]) auf und bedingt vielfach außerordentliche Deckungen.

Der Investitionsbedarf erfolgt in allen seinen Richtungen theils für erwerbswirthschaftliche Zwecke, d. h. für Gewinnung der staatlichen Erwerbs- und Productionsmittel, d. h. als staatliche Capitalbildung, theils für Bildung nutzbarer Anstalten in den übrigen Dienstzweigen, als Bildung von staatswirthschaftlichem Gebrauchsvermögen[2]). Man hat jenen Bedarf wohl auch „productiv" („direct productiv"), diesen „reproductiv" („mittelbar productiv") genannt. Beiderlei Bedarfe werden umfassend durch Creditdeckung bestritten.

Der Investitionsbedarf tritt auch innerhalb des Hülfsbedarfes auf. So in den Beiträgen für Schule, Kirche, Gemeindestraßen, Privatbahnen u. s. w.

Die Bestimmung des Bedarfes für Betriebs- oder für Anlagewerthe entscheidet nicht für die Art der Deckung. Kleinere Investitionen ebenso wie kleinere Verstärkungen der Betriebsmittel werden normaler Weise aus den ordentlichen Deckungsmitteln entnommen. Fortgesetzte Vermehrung des nutzbaren Staatsvermögens ist eine ganz normale ordentliche Ausgabe fortschreitender Epochen.

Wichtiger ist die ebenfalls der Kürze wegen oben nicht erwähnte Scheidung des Bedarfes für Betriebswerth-Mehrungen nach der Bestimmung entweder für den fortlaufenden Dienst oder für unbestimmte Ereignisse der Zukunft. Außerordentliche Bedarfe für letztere sind viel schwieriger durchzusetzen, weßhalb sie, wie unten weiter zu zeigen ist, möglichst vermieden und, soweit sie nothwendig

---

[1]) „Eigentlicher außerordentlicher Bedarf" (A. Wagner).

[2]) „Nutzcapital" im Sinne Hermanns.

sind, entweder durch Theilung (allmähliche Ansammlung) erträglicher zu machen oder aus außerordentlichen großen, nicht belastenden Einnahmen (Kriegsentschädigungen, Rückempfängen) zu dotiren sind.

Der Unterschied der Stamm- und der Einkommens-Deckung gliedert sich weiter wie folgt:

Stammdeckungen: theils aus Baarvorräthen, welche für einen bestimmten Zweck mit ungewissem Termin vorbehalten sind (Schatzdeckungen), oder als disponibles Geldcapital dem laufenden Dienst zugewiesen werden: Activreste, Rückempfänge, Beiträge der Privaten und Anderer, oder dem Betrieb entzogen werden: Deckung aus dem Kassen-Betriebscapital u. s. w.; theils aus Veräußerungen von naturalen Anlagewerthen.

Die Einkommensdeckungen sind theils Ertragsdeckungen oder Erwerbsgewinne: Zinsen, Pachtschillinge, Miethsbezüge, theils Deckungen aus Verwaltungsgebühren, theils Steuerdeckungen aus directen — indirecten Steuern.

Die durch anderweite Vermögenszugänge nicht ausgeglichenen Stammdeckungen aus actuellen Betriebs- und Anlagewerthen heißen im Folgenden die Zubußen. Sie gehören in der Regel zu den außerordentlichen Deckungen. Dagegen ist die Gesammtheit der Erlöse aus alljährlich auszumusternden nicht mehr actuellen Betrieb- und Anlagewerthen als eine besondere Klasse der ordentlichen Deckungsmittel anzusehen.

Die meisten Stammdeckungen sind außerordentliche Deckungen; doch sind es nicht alle, z. B. nicht die eben erwähnten regelmäßigen Verwaltungserlöse. Die meisten Ertrags-, Gebühren- und Steuereingänge sind ordentliche Deckungen; doch nicht alle, z. B. nicht die vorübergehenden Zuschläge zu den Einkommensteuern, Verzehrungssteuern und Gebühren.

Als das Normale sind die Einkommensdeckungen anzusehen. Stammdeckungen können und sollen auf die Dauer nur entweder gegen Wiedererſatz aus Einkommensüberschüssen späterer Perioden oder aus Einkommenserübrigungen von Vorjahren, d. h. theils als aufgeschobene, theils als anticipirte Einkommensdeckungen durchgeführt werden. Die dauernde Zubußewirthschaft ohne Wiedererſatz und ohne Vorrathergänzung ist unmöglich.

4. Verwaltungs- und Finanz-Bedarfe; Verwaltungs- und Finanz-Deckungen.

Diese Gliederung deckt sich nicht mit der nächstfolgenden nach Dienstzweigen.

Verwaltungsbedarf ist jener Bedarf, welcher für die fortlaufende Durchführung des Dienstes, auch des Dienstes der Finanzverwaltung, erforderlich ist, im Gegensatz zu jenem Bedarf, welcher für Investirungen, für Bestreitung ungedeckter Deficite, für Tilgungen, Rückzahlungen, Entschädigungen, für einzelne Finanzoperationen zu bestreiten ist. Zu den Verwaltungsdeckungen zählen auch Eingänge der Finanzverwaltung, z. B. die Steuerexecutionsgebühren und die Erlöse aus dem Materialverkaufe. Auch in jedem anderen Verwaltungszweig ergeben sich aus dem Dienst selbst Eingänge, ordentliche wie außerordentliche, auf die es in erster Linie nicht die Finanz abgesehen hat. Dazu gehören die außerordentlichen Eingänge der Kriegsverwaltung (Beute, Kriegsentschädigung), die Beiträge der Corporationen und der Privaten für bestimmte Leistungen des Staates, Rückempfänge, Kostenvergütungen, Depositen-Einlagen u. s. w. Nicht einen einzigen Dienst giebt es, wo nicht wenigstens außerordentliche Deckungsmittel („Bedeckungen) gelegentlich eingingen. Die Hauptdeckung kommt allerdings aus dem Finanzdienst und zwar aus Steuern.

Finanzdeckungen sind alle nicht erst secundär (durch den Verwaltungsdienst) hervorgerufene, sondern um des finanziellen Zwecks der Einnahme willen durchgeführte Einnahmen, einschließlich gewisser Arten und Beträge der „Verwaltungsgebühren."

Sowohl die Verwaltungs- als die Finanzbedarfe umschließen außerordentliche Bedarfe. Außerordentlich ist z. B. der Verwaltungsbedarf für Eisenbahnbauten, für Krieg, für Reorganisationen. Außerordentlich ist der Finanzbedarf für nicht fortlaufende Schuldentilgungen, für besondere Steuerregulirungen. Auch der Verwaltungsbedarf ist nicht durchgehends Eigenbedarf, — z. B. nicht in der Armenpflege, — und der Finanzbedarf ist oft ein Hülfsbedarf, z. B. in den Zinsgarantiezuschüssen.

Deßgleichen giebt es sowohl bei den Finanz- als bei den Verwaltungsdeckungen außerordentliche Einnahmen.

Auch die Verwaltungshülfsdeckungen sind theils solche, welche die Zukunft nicht belasten, theils solche, welche künftige Finanzperioden belasten. Belastende Hülfsdeckungen der Verwaltung sind die Eingänge, aus welchen die sog. Verwaltungsschulden entstehen,

als welche zu nennen sind: Verbindlichkeiten der Rückzahlung empfangener Depositen, Kautionen und Spareinlagen, Zahlungsrückstände aus Anschaffungen u. dgl.

Die Finanzdeckungen wie die Verwaltungsdeckungen beruhen theils auf dem öffentlichen Recht wie die Papiergelddeckung, theils auf Privatrecht, wie die Anlehenseingänge.

Die daraus hervorgehenden Schulden sind, wie erwähnt, theils schwebend, theils fundirt, die fundirten theils tilgbar, theils untilgbar, theils auf Rente („ewige Rente"), theils auf Zins und Capital gestellt.

Wie die Finanzschuld durch außerordentliche Deckung entsteht, so erzeugt auch die allein rationelle Tilgungsweise derselben außerordentlichen Bedarf.

Die Rückzahlung für Verwaltungsschulden nimmt z. Th. eine mittlere Stellung ein zwischen eigentlichen Dienst- und zwischen Hilfsbedarfen zu Gunsten dritter Wirthschaften; sie entsteht aus den staatswirthschaftlichen Hilfseinrichtungen, welche der Staat im Interesse der Privatwirthschaften unterhält.

5. Die Gliederung der Bedarfe und Deckungen erfolgt weiter nach einzelnen Dienstzweigen.

In den verschiedenen Dienstzweigen stellen sich die großen außerordentlichen und die außerordentlich zu deckenden Bedarfe in ungleicher Stärke und Häufigkeit ein. Am stärksten im Kriegsbudget der Militärverwaltung, noch sehr stark und häufig im Friedensbudget derselben Verwaltung, dann im Budget der öffentlichen Arbeiten für den Verkehr, im Budget der Finanzverwaltung für den Dienst der außerordentlichen Tilgungen. Die außerordentlichen Culturbedarfe können zumeist durch Vertheilung so niedrig gehalten werden, um für die Regel durch die ordentliche Bedeckung guter Jahre bestreitbar zu sein; soweit sie in ungewöhnlicher Stärke auftreten, können sie auf die verfügbaren Activbestände je der sieben fetten Jahre oder auf außerordentliche Eingänge nicht belastender Art verschoben werden. Bei ihnen wiegt also bei weiser Deckungspolitik nicht die Creditdeckung, sondern, so weit außerordentliche Deckung nothwendig, eine andere außerordentliche Deckung vor.

Der Kriegs- und der Investitionsbedarf sind es hauptsächlich, welche der Deckung des Staatsbedarfes außerordentliche Aufgaben stellen und dem Finanzgleichgewicht am meisten gefährlich werden.

Correlat der dienstlichen Specialgliederung der Bedarfe ist die

dienſtliche Gliederung der Deckungen. Ordentliche und außerordentliche Einnahmen finden ſich in jeder der großen Gruppen des öffentlichen Dienſtes. Hier ſei nur erwähnt, daß die außerordentlichen Verwaltungsdeckungen ſehr ungleich in den verſchiedenen Miniſterien eingehen. Sie fließen ſpärlich aus dem Friedensdienſt der Militärverwaltung; reichlich aber unſicher aus dem ſiegreichen Krieg, welcher Beute, Contributionsgelder, Kriegsentſchädigungen einbringt; in geringem aber wenig ſchwankendem Betrage aus der Juſtiz-, Cultus- und Unterrichtsverwaltung; ſtärker aus den Rückempfängen der wirthſchaftspolitiſchen Hülfsthätigkeit. Ganz beſonders ausgiebig ſind die außerordentlichen Finanzdeckungen mit Hülfe des Credites, mittelſt der Währungsgewalt, und in Staaten mit ſtarkem Activvermögen die Deckungen durch Veräußerung von Staatsvermögen und durch Angriff von Baarfonds.

Zieht man den Unterſchied der Natural- und der Geldbedeckung herbei, ſo iſt erſtere als außerordentliche nur im Krieg durch Requiſitionen von großem und in der Armenpolizei durch Entgegennahme naturaler Unterſtützungsbeiträge von einigem Belang.

Ein häufiger und ſtarker Bedarf iſt in der vorſtehenden Gliederung nicht zur Geltung gekommen, der ſehr unregelmäßige Bedarf für die Bedeckung von Deficits, jener Bedarf, welcher in der Reihe der außerordentlichen Deckungsmittel ſein Gegenſtück an den Activreſten (Überſchüſſen) findet. Indeſſen iſt dieſer „Deficitbedarf" nur formell (rechnungsmäßig) und vom Standpunkt des Finanzdienſtes im Gegenhalt gegen die Geſammtheit der ſchon vorhandenen Deckungen vorhanden.

Der außerordentliche Bedarf für die Deckung des Deficits geht ebenſo aus den eigentlichen ordentlichen als aus den eigentlichen außerordentlichen Bedarfen hervor, inſoweit als die Geſammtheit der ſonſtigen, ſowohl ordentlichen als außerordentlichen Deckungen der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Bedarfe nicht gewachſen iſt. Die Deficitdeckung iſt eine im Dienſt der Finanzverwaltung zu Tage tretende Folge der budget- und rechnungsmäßigen Einheit des ganzen Einnahme- und Ausgabedienſtes. Wer den unregelmäßigen Bedarf für das Deficit als außerordentlichen Bedarf bezeichnen und behandeln will, iſt genöthigt, denſelben vom reellen außerordentlichen Staatsbedarf d. h. von der Summe aller übrigen außerordentlichen Dienſtbedarfe getrennt zu halten.

Die der „Deficitdeckung“ correspondirende außerordentliche Deckung der „Activreste“ (Überschüsse) ist ein Product der Bilancirung des gesammten Einnahme- und Ausgabedienstes des Vorjahres. Sie ist nicht nothwendig eine reelle außerordentliche Deckung; möglicherweise sind die Überschüsse ganz aus überschießenden ordentlichen Deckungsmitteln hervorgegangen. Nur vom Standpunkt des financiellen Dienstes der laufenden Periode können die Activreste der Vorjahre als außerordentliche Deckungsmittel angesehen werden.

6. Inländische — auswärtige Bedarfe bezw. Deckungen. Ein Theil der Bedarfe ist im Ausland zu bestreiten; so der Unterhalt der Diplomatie, und des auswärts stehenden Heeres, der Bedarf für Ausstellungen, namentlich aber der Bedarf für Anlehen, die im Ausland förmlich domicilirt oder doch thatsächlich untergebracht sind. Für sie kann durch Münz- und Agioverlust (in Österreich und in Rußland Millionen!) ein außerordentlicher Bedarf sich einstellen.

Indessen werden auch kräftige Deckungen, namentlich außerordentliche, aus dem Ausland gezogen, theils im Wege des freien Vertrags, wie die Anlehenseingänge aus dem Auslande, theils im Wege des Zwanges, wie Contributionen und Kriegsentschädigungen. Die außerordentlichen Auslanddeckungen treffen in der Regel mit großen ordentlichen und außerordentlichen Aus- und Inlandbedarfen fast gleichzeitig zusammen.

7. Nach Größe, Häufigkeit, Theilbarkeit, Beweglichkeit und Verschiebbarkeit, Willkürlichkeit (rechtlicher Unterlaßbarkeit und Zulässigkeit). Nicht unwichtig ist der Character der Dringlichkeit bezw. der Aufschieblichkeit der Bedarfe und der Deckungen. Die dringlichen, unaufschiebbaren Bedarfe, in der Regel zugleich Bedarfe einer volkswirthschaftlich, finanziell und politisch bedrängten Zeit, häufig Folgen vorausgegangener Anlage- und Reformversäumnisse, sind es hauptsächlich, welche zu außerordentlichen Deckungen — nicht bloß durch Credit — drängen und zwingen. Die Aufschieblichkeit der Bedarfe wächst im Allgemeinen mit der Ausdehnung der Prävention im Staatsleben und steht zur fürsorglichen Führung des Staatshaushaltes in der abgelaufenen Generation in geradem Verhältniß. Dieselbe giebt dem den Steuerkräften gegenüber politisch bedrängten Staatsmann — in Zeiten zurückschlagender Einnahmen, privatwirthschaftlicher Bedrängniß der Steuerträger, überdurchschnittlichen Geldbetrages der Preise aller Elemente ordentlichen und außer-

ordentlichen Dienſtbedarfes — die willkommene Handhabe ordnender Ausgleichung. Die Aufſchieblichkeit ermöglicht die völlige oder doch zeitweilige Vermeidung von Erhöhungen der ordentlichen Steuern und erſpart beſchwerende Anwendungen der außerordentlichen Deckung in politiſch und wirthſchaftlich bedrängten Perioden des Staatshaushaltes. Abſolut verſchieblich iſt aber kein Bedarf, welcher einer politiſch und volkswirthſchaftlich werthvollen Staatsleiſtung gilt. Es giebt nur relativ verſchiebliche Bedarfe.

Eine verwandte Bedeutung hat die etatsmäßige Theilbarkeit des Bedarfes und der Deckung während mehrerer einander folgender Jahre. Sie iſt der Ratendeckung aus ordentlichen Einnahmen durch Verkleinerung der Jahresbeträge des außerordentlichen Bedarfes günſtig.

Die getheilte Deckung iſt etwa von Anfang an auf Raten regulirt und ſtipulirt, oder findet ſie ſtatt in Folge von Zurücklegungen von Activen auf ſerienweiſe Verwendung in den verſchiedenartigen Dienſten ſpäterer Verwaltungsjahre. Das iſt ſogar in Beziehung auf Verwendung zu außerordentlichen Schuldentilgungen immer wohl in Betracht zu nehmen, da plötzliche und rieſige Schuldentilgungen zu Störungen der Volkswirthſchaft und der Volksmoral führen können, welche durch die Vortheile raſcherer Entlaſtung der Schuldenverwaltung nicht aufgewogen werden.

In Betracht kommt ferner das Unberechenbare und Unerwartete der Bedarfe und der Deckungen.

Der unberechenbare Bedarf heiſcht zwar beſondere Vorkehrungen der Deckung (Dispoſitionsfonds, Calculationszuſchläge u. ſ. w.), führt aber nicht nothwendig zur außerordentlichen Deckung. Iſt doch auch ein Theil der ordentlichen Bedarfe nicht berechenbar, ſondern nur ſchätzbar.

Die Unberechenbarkeit conſtituirt das Weſen der außerordentlichen Bedarfe nicht, aber ſie trägt doch weſentlich dazu bei, daß außerordentliche Bedarfe entſtehen und außerordentliche Eigen- oder Hülfsdeckungen dieſer außerordentlichen Bedarfe auftreten. Dieſelbe Eigenſchaft bedingt überhaupt finanztechniſch eigenthümliche Einrichtungen.

Bedeutſam iſt ferner die Willkürlichkeit (Freiwilligkeit) der Bedarfe und der Deckungen. Ob Bedarf und Deckung im Belieben der Staatsgewalten ſtehen oder nicht, willkürlich oder un-

willkürlich in dieſem Sinne ſind, ob die Unwillkürlichkeit auf der Übermacht der Natur oder auf der Willensgebundenheit durch Vertrag und durch Geſetz oder auf der Ohnmacht inneren oder äußeren Feinden gegenüber oder auf der Unabhängigkeit Dritter vom finanzirenden Staatswillen beruht, begründet weitere höchſt belangreiche Conſequenzen für die Deckung.

Unfreiwillige Bedarfe für die Wiederherſtellung oder Verhütung von Naturſchäden, für die Abwehr oder Entſchädigung des Feindes, für Vergütung der Requiſitionsleiſtungen und Schädigungen der Unterthanen an den und durch den Feind ſind unabweisbar, meiſt zugleich unaufſchieblich und bedeutend; ſie drängen daher vielfach zu außerordentlichen Deckungsoperationen im großen Maaßſtab.

Bei den willkürlichen Bedarfen trifft eher das Gegentheil zu. Selbſt der erſte Bedarf von Angriffskriegen kann aus ordentlichen Einnahmen angeſammelt ſein. Abhängigen Unterthanen (Beamten) kann man äußerſten Falles leichter die Stundung einer Forderung anſinnen, als unabhängigen Staatsgewalten und Gläubigern.

Die meiſten Verwaltungsbedarfe, wie die Verwaltungsdeckungen haben die Eigenthümlichkeit, durch Geſetz oder Vertrag oder dienſtliche Nothwendigkeit der Willkür der Regierungsorgane regelmäßig entzogen zu ſein. Sie gehören zu den unbeweglichſten Bedarfen, was für die Deckung um ſo größere Schwierigkeit ergiebt, als ſie in ihrer Geſammtheit die Maſſe des ganzen Staatsbedarfes ausmachen.

Mit der Willkürlichkeit berührt ſich, aber deckt ſich nicht die *Beweglichkeit* der Bedarfe und der Deckungen.

Die Beweglichkeit iſt ſo viel wie Elaſticität, Möglichkeit willkürlicher Ausdehnung und Zuſammenziehung, mit Rückſicht auf den objectiven Charakter der Bedarfe und der Einnahmen. Den Gegenſatz bilden die unbeweglichen (ſteifen) Bedarfe und Deckungsmittel. Unbeweglich ſind z. B. die Ertragsſteuern im Gegenſatz zu den höheren Stufen der Einkommensſteuer, die feſt gegebenen Kriegsbedarfe etwa im Gegenſatz zu den Bedarfen für außerordentliche Tilgungen.

Die Beweglichkeit ſteht als ſolche in einem Gegenſatz zur unwillkürlichen „*Selbſtentwickelung*“ der Bedarfe und der Einnahmequellen.

Die Aufſchieblichkeit der Bedarfe und der Deckungen fällt eben-

falls mit der Beweglichkeit nicht ganz zusammen; bei der finanztechnischen Ausnutzung der Beweglichkeit handelt es sich überwiegend um bloße Ermäßigungen und Ausdehnungen, nicht um Unterlassungen und neue Totaleinstellungen.

Beweglichkeit der Bedarfe und Beweglichkeit der Deckungen sind in der Praxis regelmäßig nicht konnex. Es sind gerade die allerunbeweglichsten Bedarfe, welche für das Deckungssystem die beweglichsten Deckungen, so die Zuschläge zur allgemeinen Einkommensteuern, die Zuschläge zu den indirecten Steuern auf nicht unentbehrliche Verzehrungsgegenstände und die Zuschläge zu gewissen Verkehrs- und Besitzveränderungsgebühren nothwendig machen.

Auch unter den Bedarfen giebt es sehr bewegliche reducirbare Posten bedeutender Art, namentlich die für außerordentliche Tilgungen, die nur in günstigen Finanzjahren kräftig vorgenommen werden sollten. Für das Deckungswesen ist Das höchst bedeutsam.

Die Ausfälle der unbeweglichen Einnahmequellen können durch Einschränkung, ihre Mehrerträge durch Ausdehnungen der beweglichen Bedarfe balancirt werden.

8. Nach den zwei Hauptaufgaben der formellen Durchführung des Staatshaushaltes sind die budgetmäßigen und die wirklichen, die voranschlagsmäßigen und die abrechnungsmäßigen Bedarfe und Deckungen zu unterscheiden.

Thatsächliche „Ersparungen" an jenen bringen einen Theil der außerordentlichen Vorausdeckung der Activreste ein. Thatsächliche „Überschreitungen" bewirken Nachdeckungen der Zukunft, welche vielfach gesondert in einem Theil der Nachtragscredite auftreten. Die „Überschreitungen" entstehen häufig aus unvorhergesehener Kostspieligkeit der ordentlichen Bedarfe, können aber auch aus dem Eintritt unvorhersehbarer oder vertuschter außerordentlicher Bedarfe entspringen.

Die wirklichen Eingänge an Deckungsmitteln werden in der Rechnung des durchgeführten Dienstes die Voranschläge entweder überschießen oder hinter ihnen zurückbleiben. In dem einen Fall entstehen Überschüsse als Deckungsmittel von Bedarfen der Gegenwart oder der Zukunft, im anderen Falle Deficits und Nöthigungen zu außerordentlichen Eigen- oder Hülfsdeckungen.

9. Vorjahrsbedarf, laufender Bedarf, Bedarf der Folgejahre — Vorausbedarfe, Jetztbedarfe, Nachbedarfe; präven-

tive, laufende, aufgeſchobene Eigendeckung. Mit Rückſicht auf das Ineinandergreifen der Finanzperioden iſt beim Bedarf zu unterſcheiden: Bedarf für den Dienſt der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft.

Ebenſo iſt zu unterſcheiden Eigendeckung aus Eingängen entweder der Vergangenheit, oder aus ſolchen der laufenden Periode, oder aus ſolchen der Zukunft; Eigendeckung von Jetztbedarfen erſt in der Zukunft iſt natürlich nur möglich, wenn inzwiſchen durch Stundung oder Darlehen dritte Wirthſchaften mit Hülfsdeckungen für den Staat aufkommen.

Die obigen Unterſcheidungen ſind an ſich ſehr belangreich. Sie erhalten durch ihre Combination untereinander noch mehr Bedeutung. Dieſe Combination ergiebt ſich, indem Vorausbedarfe für die Zukunft durch Eigeneingänge aus der Vergangenheit oder aus der Gegenwart oder aus der Zukunft bedeckt werden können, und indem umgekehrt Eigendeckungen der Zukunft durch vergangene, laufende und künftige Bedarfe werden veranlaßt ſein können.

Beſtreitung der laufenden Bedarfe (Jetztbedarfe) aus den laufenden Eigendeckungen iſt zwar die Regel. Allein viele „Nachtragscredite“ und Zinszahlungen beweiſen, daß laufende Eigendeckungen auch für den Gelderſatz der Hülfsdeckungen ſchon vollzogener Bedarfe der Vergangenheit aufkommen. Und die Vorrathseinſtellungen zeigen, daß Eigendeckungen in der Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft vollzogen wurden, theils abſichtlich wie im Kriegsſchatz, theils ohne vorausgegangene Bedarfsfeſtſtellungen wie bei der Aktivreſtverwendung.

Die obige Unterſcheidung der Bedarfe und der Deckungen nach dem Ineinanderlaufen der Finanzperioden iſt geeignet, alle jene falſchen Vorſchwebungen zu beſeitigen, welche die Aufbringung der Geldeckung mit der Vollziehung des gedeckten Bedarfes oder mit der Conſumtion der aus der Deckung angeſchafften Unterhaltsmittel der Staatsdiener und der Staatsanſtalten verwirren. Es iſt ebenſo falſch zu ſagen, der ſtaatliche Conſum „der Gegenwart“ könne durch Güterbeſtände „der Zukunft“ vollzogen werden, als es richtig iſt, daß finanziell für den Conſum der Gegenwart die Steuerträger (Eigendeckungen) der Vergangenheit herangezogen waren oder daß die Steuerträger (Eigendeckungen) der Zukunft finanziell für Conſume der Vergangenheit werden aufkommen müſſen.

Mit schon verzehrten Gütern der Vergangenheit oder mit noch nicht erzeugten Mitteln der Zukunft kann allerdings auch der Staat seinen jetzigen Consum nicht vollziehen; ob Baarvorräthe aus früheren Perioden oder Anlehensbeträge, oder Steuereingänge, oder freie Beiträge der Bürger für den laufenden staatlichen Consum verausgabt werden, immer wird damit ein Theil der jetzt vorhandenen Gütervorräthe den Privaten entzogen und dem Staate zur Verfügung gestellt; auch die Creditdeckung wie jede andere Deckung stellt nur einen unter mehreren möglichen Wegen dar, wie der Staat Verfügung über vorhandene Güterbestände erlangt. Allein die financielle Eigendeckung aus Mitteln der Steuerträger kann sehr wohl Voraus- oder Nachdeckung sein, und es ist weder politisch noch volkswirthschaftlich „gleichgültig", ob, von wo an, bis wohin, für welche Bedarfe die Regel der laufenden Eigendeckung oder die durch „Ersparungen" und Credite vermittelte Voraus- oder Nachdeckung aus eigenen Mitteln stattfindet.

„Die Gegenwart", „die Zukunft" ist Gegenwart und Zukunft im Unterschied der Steuerträger (Eigendeckungen) und der Capitalisten (Hülfsdeckungen). Bei welchen von Beiden der Staat in die vorhandenen Geldvorräthe hineingreift, ist bezüglich der politischen und der volkswirthschaftlichen Nachwirkungen für Gegenwart und Zukunft nicht „gleichgültig". Eine „Belastung" der Steuerträger und der Privatconsumenten der Gegenwart, bezw. der Vergangenheit zu Gunsten der Zukunft ist möglich. Denn um wie viel im Staat für nachhaltige Nutzungen als Vorrath und Nutzcapital angehäuft ist, soviel kann und konnte in Gegenwart und Vergangenheit nicht außerstaatlich consumirt werden. Die Eigendeckung der Vergangenheit und Gegenwart für den Consum der Zukunft belastete die Steuerträger an Stelle der Darleiher (bezw. ihrer Privat-Schuldner) und ebenso die privaten Consume, denen die Güter der staatlichen Naturalansammlungen entzogen wurden. Umgekehrt ist Belastung der Steuerträger der Zukunft in Folge erhöhter künftiger Eigendeckung für Schulden durchaus möglich mit der Folge einer Übertragung der Privatconsumfähigkeit der Steuerträger in höhere Consumfähigkeit der Rentenempfänger. Bezüglich der Vorschwebungen, betreffend die „Belastung der Zukunft durch die Gegenwart" und selbst durch eine Vergangenheit, welche die Staatsanstalten verlottert hinterläßt, ist das Kind nicht so ganz mit

dem Bade auszuschütten, wenn man für „Vergangenheit", „Gegenwart" und „Zukunft" je die Stellung der Steuerträger zu den Capitalisten und die Stellung des Staates zwischen beiden den politisch reagirenden Volksschichten gegenüber wohl unterscheidet.

Jene Vorschwebung ist nur damit völlig in die Irre gegangen, daß sie — verführt von den Irrlichtern der bekannten „Gerechtigkeit" im Sinne des individualistischen Naturrechtes — die Forderung stellte, die „Gegenwart" müsse den der Gegenwart, die „Zukunft" dagegen den der Zukunft nützlichen Theil des jährlichen Güterconsums für Staatszwecke aus staatlichen Eigendeckungen aufbringen.

Diese Forderung ist grundlos schon vom Standpunkt des Gerechtigkeitsbegriffes selbst, wenn man nur nicht damit im Sinne des individualistischen „Natur- und Vernunftrechts" Spuk treiben will. Denn die höchste Aufgabe, daher die oberste Rechtsbefugniß und Rechtspflicht der Staatshaushaltspolitik ist es, das nationale Volksleben in seiner ganzen Continuität zur höchsten Entwickelung zu bringen, bezw. mindestens schädigen und zurückdrängen zu lassen, und diese Aufgabe bedingt, wenn Steuerdeckung das wirthschaftlich Schädlichere und staatlich Gefährlichere oder das nicht Ausführbare ist, Kreditdeckung auch des Güter zerstörenden Consums, im umgekehrten Falle vorsorgende Schatzbildung und Investirung bloß im Interesse der Zukunft, damit das Volk in voller Leistungsfähigkeit anderen großen Aufgaben der Zukunft entgegengehen könne.

Jene vulgäre Forderung ist aber auch undurchführbar; denn selbst die meisten verbrauchlichen Bedarfe, z. B. für Besoldungen, arbeiten schon in der Gegenwart für die Zukunft. Es läßt sich gar nicht verhindern, daß —, noch ermessen, wie viel eine Ausgabe der Gegenwart und wie viel sie der Zukunft Nutzen bringt. Eine Masse Ausgaben nutzen der Gegenwart und Zukunft zugleich, jede Art in unmeßbarem Verhältniß und mit verschiedener Dauer.

Endlich ist es nicht richtig, daß Einrichtungen der Gegenwart durch Consum künftiger Güter durchgeführt und unterhalten werden können, da auch die durch Hülfsdeckung angeschafften Ver- und Gebrauchsgüter nur dem Güterschatze der Vorausgabungsperiode entnommen werden können.

So verfehlt und absurd hiernach jenes vulgäre Gerechtigkeitspostulat auch ist, so ändert dies an der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Unterscheidung von Voraus-, Jetzt- und Nachbedarf, von anticipirter (präventiver), laufender und nachträglicher Eigendeckung (Nachdeckung) gar Nichts.

Vorausbedarfe und Nachbedarfe werden vorwiegend, aber nicht durchaus mit außerordentlichen Deckungsmitteln bestritten werden.

Der oberste Grundsatz der Deckung des Staatsbedarfes muß auch für die Wahl ordentlicher und außerordentlicher Deckung und für das Ausmaß der einen und anderen entscheidend werden. Und dieser oberste Grundsatz kann weder ein beschränkt finanzwirthschaftlicher, gar fiscaler, noch auch ein bloß volkswirthschaftlicher sein. Er muß die gleichgewichtig mitbestimmenden rein staatlichen (politischen) Deckungsmotive mitenthalten und darf sich nicht dagegen verschließen, daß außerwirthschaftliche und außerstaatliche Rücksichten auch bei der in erster Linie staatlichen und wirthschaftlichen Frage der Deckung des Finanzbedarfes mitbestimmend wirken sollen.

Der oberste Deckungsgrundsatz wird — nur scheinbar vag — dahin lauten: Deckung des einmal gegebenen und durch anderweitige Bedarfskürzungen nicht zu schmälernden Bedarfes auf die dem untheilbaren Gesammtleben der Nation unter geschichtlich gegebenen Umständen förderlichste oder doch mindest nachtheilige Weise, also ganz oder theilweise aus ordentlichen Einnahmen, wenn so —, ganz oder theilweise aus außerordentlichen Deckungsmitteln, wenn durch sie der Nation für Gegenwart und Zukunft besser gedient wird.

Danach richtet sich auch die Wahl je unter den außerordentlichen und je unter den ordentlichen Deckungsmitteln selbst, z. B. die relativ größere Ausdehnung der directen oder der indirecten Steuern, die Bevorzugung der Zubußen oder der Zwangsbeitreibungen oder der Darlehen.

Angewendet auf den vermeintlichen Interessengegensatz zwischen Gegenwart und Zukunft giebt dieser Grundsatz die andere Formulirung, daß diejenige Deckung, welche Gegenwart und Zukunft des Volkes, in erster Linie politisch und volkswirthschaftlich, dann auch sonst, am meisten fördert oder am mindesten gefährdet, zu wählen ist. Das kann bald durch vorwiegende ordentliche Deckung, jetzt

hauptsächlich „Steuerdeckung", bald durch vorwiegende außerordentliche Deckung, bald durch Eigendeckung bald durch Hülfsdeckung, bald durch Stamm- bald durch Einnahmedeckung geschehen.

Selbst die eigenmächtige Unterlassung von ordentlichen Deckungen, z. B. der Gehalts- und der Zinszahlung im Staatsbankerott, kann im äußersten Fall mehr gerechtfertigt sein als außerordentliche Zwangsbeitreibung von Steuern. Auch die außerordentlichste Deckungsmaßregel ist jenem Grundsatz zu unterstellen.

Obiger Grundsatz umschließt wirklich die Gesammtheit der für die Wahl der Bedarfsdeckung maßgebenden Gesichtspunkte. Namentlich entzieht er die Finanzpolitik dem tief in die Irre führenden Einfluß der beschränkten Ansicht, daß für die Deckungspolitik nur wirthschaftliche — seien es rein finanz- oder allgemein volkswirthschaftliche — Gesichtspunkte, nicht auch Rücksichten des Staats- und alles übrigen Gesellschaftslebens maßgebend seien. Das aber ist von besonderer Wichtigkeit. Die Deckungsmittel, außerordentliche wie ordentliche, wollen vom allgemein politischen Standpunkt aus, d. h. nach der Gesammtheit aller für den Staatsmann beachtenswerthen Voraussetzungen und Wirkungen, gewürdigt sein. Es giebt eben auch in dieser Frage keine autonome Finanzwissenschaft und Nationalökonomie, welche mittelst einer doktrinären Vereinzelung der im Leben neben- und miteinander wirkenden außerwirthschaftlichen wie wirthschaftlichen Factoren die Entscheidung nur vom finanzwirthschaftlichen oder vom „allgemein volkswirthschaftlichen" Standpunkt aus zu geben befugt wäre. Solche einseitige Entscheidungen können und dürfen nicht nur die Staatsmänner nicht annehmen, sie sind auch „wissenschaftlich" einseitig und beschränkt. Die volkswirthschaftliche Beurtheilung ist eine der nächstliegenden, weil die Finanz einen integrirenden Bestandtheil des gesammten Wirthschaftslebens bildet. Nicht minder naheliegend für die staatliche Praxis, sogar näher liegend, ist die politische Beurtheilung; denn die Finanz ist für den Staatsmann in erster Linie ein integrirender Theil des Staatslebens. Eine nähere Betrachtung zeigt auch, daß allgemein politische Erwägungen in Fragen der Deckung meist sogar schärfer und unzweifelhafter den Ausschlag geben, als „rein" volkswirthschaftliche Gesichtspunkte.

Stellte man sich demgemäß zuvörderst mit wenigen Betrachtungen auf den allgemein politischen Standpunkt! Auf diesem

erſcheinen Deckungen, die volkswirthſchaftlich an ſich ſehr wohl gerechtfertigt ſein können, dennoch oft ganz oder für längere Zeit ausgeſchloſſen.

Der außerordentliche, übrigens auch der ordentliche Bedarf, pflegt bei äußerem Krieg und Angeſichts drohender Unruhen, in Perioden des Mißwachſes und der wirthſchaftlichen Kriſis, eher zu ſteigen als zu fallen. In dieſem Falle kann außerordentliche Creditdeckung ſelbſt dann nöthig ſein, wenn die Steuerkraft auch nur wenig angeſpannt iſt, ja, ſelbſt dann, wenn durch Steuererhöhung eine nutzloſe Privatverzehrung der Steuerzahler ohne jeden volkswirthſchaftlichen Schaden eingeengt werden würde. In ſolchen Zeiten hat kaum je ein Staatsmann den Muth ſtarker Erhöhung der Steuern gehabt, er hat wohl eher dem in ſolcher Zeit gebieteriſchen Verlangen nach Steuererleichterungen klug nachgegeben. Wenn er in Beiden nicht weiter ging als ſchlechthin nothwendig war, ſo hat er pflichtmäßig gehandelt. Denn die Erhaltung des Volkes vom Staate aus iſt nur möglich, wenn man einen der Staatsgewalt überlegenen Widerſtand der Steuerkräfte, einen Widerſtand, der in Revolution ausbrechend oder nothwendige Actionen hindernd den unvermeidlichen außerordentlichen Staatsbedarf ſelbſt ſofort ins Vielfache und völlig nutzlos ſteigern würde, auf die Dauer der Gefahr zu umgehen weiß. Die Leihcapitale, welche freiwillig dem Staate ſich anbieten, bereiten vorläufig keine Verlegenheit und Gefahr. Dieſe politiſche Erwägung muß wohl immer ein ebenſo gewichtiger Grund der Anlehensdeckung in Zeiten der äußeren Gefahr und der inneren Zerrüttung ſein, wie das Intereſſe volkswirthſchaftlicher Schonung der Steuerkräfte; bisher wurde in Frankreich zur Befeſtigung der Republik nicht bloß eine Rentenreduction, welche vielleicht 70 Mill. Frcs. jährlich erſparen würde, ſondern auch die allgemeine Einkommenſteuer einer doch gewiß ſehr ſteuerfähigen Bevölkerung vermieden, vom Standpunkt der — Republikaner vielleicht mit Grund.

In Zeiten der geſchilderten Art ſteht oft Credit gar nicht zu Gebot. Alsdann werden eben die übrigen Eigen- und die Hülfsdeckungen zwingender Art gewählt werden, und zwar in der Auswahl, welche den relativ geringſten Widerſtand in Zeiten innerer und äußerer Gefahr hervorrufen. Eine allgemein empfindliche Steuererhöhung wird vermieden werden.

Iſt einmal außerordentlicher Zwang durch Militär- und Steuer-

gewalt nicht zu vermeiden, so wird er als harte Gewalt lieber dem Feinde auferlegt, welchen man ohnehin niederzuwerfen oder schon niedergeworfen hat; man erhebt Contributionen und legt Kriegsentschädigungen auf. Oder es wird nur unmerkliche Gewalt, douce violence, geübt, indem man mittelst der Währungs-, nicht mittelst der Steuer-Gewalt Papiergeld an zahlungsstatt in den Verkehr einträufelt und Schulden zahlt. Oder man verhüllt die außerordentliche Steuer unter dem Versprechen der Heimzahlung oder der Erleichterung der Folgejahre in Form der Zwangsanlehen und „Steueranticipationen". Oder man contribuirt nicht die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern die Corporationen, Stiftungen, Fonds, unterworfene Provinzen, Klassen und socii, welche keinen Widerstand leisten können und etwa noch Credit haben. Oder man erhöht nur die Steuern, welche hauptsächlich von vermögenden und conservativen Volksschichten, den „ruhigen Bürgern", getragen werden, z. B. durch Zuschläge zu den Einkommensteuern und Vermögenssteuern, zu den Besitzwechselgebühren. Oder man stellt die allgemeineren Zuschläge als „provisorisch" dar. Oder man umgeht die Steuererhöhung durch eigenmächtige Abwälzung auf die Gläubiger, durch Unterlassung vertragsmäßig begründeter außerordentlicher und ordentlicher Zins- und Tilgungsbedarfe im Staatsbankerott, welcher wie eine Vermögenssteuer auf die Gläubiger wirkt. Alle diese Maßregeln können mehr oder weniger schimpflich sein, wenn gleich die Schande oft nicht die jetzige Regierung treffen sollte, und „volkswirthschaftlich" werden sie entweder nur nebenbei begründet werden können, oder sogar verwerflich sein, namentlich auch was die Maxime der absoluten Schonung der Vermögensstämme des Volkes betrifft. Allein politisch können sie unmittelbar, finanziell auch mittelbar — nämlich durch Verhütung eines bei Steigerung der allgemeinen Erschütterung noch höheren außerordentlichen Bedarfes — geradezu geboten sein. Die Fortexistenz des Staates und der Nation dem Feinde gegenüber und die Vermeidung der inneren Zerrüttung sind sehr oft das weit überragende Interesse gegenüber der Vermeidung volkswirthschaftlicher Abnormitäten in der Deckung sowohl ordentlicher als außerordentlicher Bedarfe.

Übrigens darf man nicht glauben, daß die Politik nur in Krieg und Revolution die Wahl der Deckungsmittel beeinflusse. Das ganze Verfassungssystem kann fortlaufend Widerstände gegen die dem ordent-

lichen und außerordentlichen Bedarf volkswirthschaftlich entsprechende Steigerung der Steuern begünstigen, Widerstände, welche zunächst nicht zu überwinden sind, ohne größere Übel herbeizuführen. Alsdann können gewisse außerordentliche Deckungen, die volkswirthschaftlich bedenklich sind, unvermeidlich sein, bis die Verfassung reformirt ist.

Was die ordentlichen Deckungsmittel selbst betrifft, so ist die Wahl zwischen directen und indirecten Steuern, dann die Wahl zwischen Steuer-, Regal- und Domanialdeckung keineswegs eine „rein volkswirthschaftliche" Frage, auch nicht eine „Gerechtigkeitsfrage", so sehr die politische Heuchelei auf allen Seiten sich zu diesem Scheine anläßt. Es handelt sich für die Regierung darum, die Widerstände, welche die Staatsgewalt bei den wählerisch einflußreichen Steuerkräften findet, zu mindern. Und dies mit vollem Grund dann, wenn eine Schwächung der Staatsgewalt wirklich droht, obwohl die Nation eben eine starke Staatsgewalt haben muß und eine solche anders nicht behaupten kann. In rein politischer Position wird heutzutage ein Staatsmann mit weit mehr Erfolg die Rechtfertigung gewisser indirecter Steuern erreichen, als durch den „rein volkswirthschaftlichen" Zank mit den Interessen und Parteien. Er wird dabei nur wollen, was seine Gegner, denen Erzeugung von politischer Erregung oft die Hauptsache ist, sich selbst erlauben; auch solchen Parteien, welche die directe Besteuerung auf ihre Fahne schreiben, ist es im Grunde mehr um politische Macht gegen die Regierung als um „Gerechtigkeit" und „rein volkswirthschaftliche" Entwickelung des Steuersystems zu thun. Wer eine „starke Monarchie" will, wird eine Vorliebe für indirecte Steuern haben und kann sie durch offen politische Motivirung wohl immer eher rechtfertigen als durch „volkswirthschaftliche" Betheuerungen.

Jedermann kann Dutzende von Motiven der practischen Steuerpolitik mustern und wird dabei nicht wenige finden, welche unmittelbar dem Kreis außerwirthschaftlicher Bestimmungsgründe angehören, und welche dennoch unter gegebenen Umständen sowohl im Frieden als im Krieg den Ausschlag geben müssen.

Der politische Gesichtspunkt schließt die volkswirthschaftliche Rücksichtnahme nicht nur nicht aus, er fordert sie. Die echt politische Auffassung des Deckungswesens leistet einer wirthschaftlich soliden Durchführung des Staatshaushaltes sogar

entschiedenen Vorschub. Gerade vom politischen Gesichtspunkt aus rechtfertigt sich für gewöhnliche Zeit jede Anstrengung, in erster Linie die ordentlichen Einnahmen, und zwar die directen Steuern und indirecten Abgaben in sachgemäßem Verhältniß zu einer dem ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarf periodenweise genügenden Entwickelung zu bringen, soweit nicht gewichtigere volkswirthschaftliche und nichtwirthschaftliche Gesichtspunkte dies verbieten. Denn ein Staat geht um so sicherer den nationalen und internationalen Daseinskämpfen entgegen, je mehr er die nützlichen Staatseinrichtungen vorher entwickelt, je mehr er die Nation durch gute Entwickelung des Steuersystems an regelmäßige Opfer für die gemeinsam befriedigten ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse gewöhnt hat, je billiger er die Nutzung amortisirter Verkehrs- und anderer Staatsanstalten tarifiren kann, und je weniger groß jener Theil der ordentlichen Einnahmen ist, welcher für die Verzinsung untilgbarer oder ungetilgt gebliebener Schuldenmassen vorweggenommen wird. Die ganze Erfüllung der Staatsaufgabe ist gefährdet, wenn in Folge ewigen Schuldenmachens die Steuerkraft im Bedarf der Staatsschuld aufgeht; den Steuerkräften kann dann der nothwendigste Staatsbedarf nicht mehr abgerungen werden. Der politische Standpunkt steht also dem maßlosen Anwachsen ewiger Schulden absolut verbietend entgegen. Derselbe ist gegenüber dem Schuldenmachen mindestens ebenso rigoros, als es die „rein volkswirthschaftliche" Betrachtung je war oder sein wird.

Die starke Betonung der für die Finanzpolitik nahe liegenden außerwirthschaftlichen, namentlich politischen Gesichtspunkte ist andererseits nicht so einseitig, um die selbstständige volkswirthschaftliche Erwägung bei der Wahl der verschiedenen Bedeckungsweisen zu unterschätzen. Vielmehr ist unbedingt anzuerkennen, daß bei der politischen Wahl der Deckungsweise die volkswirthschaftliche Rückwirkung voll und ganz mitberücksichtigt werden muß. Voll und ganz! Nicht bloß die Sorge für die Production in dem beschränkten Sinne fortdauernder Möglichkeit privatwirthschaftlicher Capitalbildung liegt dem Staate ob. Auch die Rücksicht auf eine möglichst günstige Vertheilung der Güterbestände ins Vermögen und Einkommen der Bürger ist maßgebend. Endlich ist die Abwendung von Bedrängniß in der persönlichen Consumtion der Steuerträger bei der Wahl zwischen freier Bewerbung um Hülfs-

deckungen und zwischen zwangsweisen Eigendeckungen mitentscheidend. Die Einwirkung auf eine möglichst günstige „Vertheilung des Nationaleinkommens", auf Vermeidung der volkvernichtenden Scheidung der Nation in Rentner und Proletarier, auf niedrigen Zinsfuß und günstigen Lohnstand, kann dem Staat sogar näher liegen, als der Kummer um Capitalbildung. Denn für letztere sorgen tausend Privatinteressen, nicht so für die richtige „Vertheilung."

Der hier vertretene Standpunkt steht insbesondere jener einseitigen Auffassung ferne, als wenn es „volkswirthschaftlich gleichgültig" sei, ob man unerläßliche Staatsbedarfe durch Steuern, bezw. Steuererhöhungen, oder durch Anlehen decke. Diese Ansicht könnte aus der schon gepflogenen Erwägung, daß die Güter der Staatsconsumtion, wie man immer das Geld zur Anschaffung beibringe, stets dem Gütervorrath der Verwendungsperiode entnommen werden müssen, abgeleitet werden wollen. Sie wäre gründlich falsch. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob der Staat mit dem Steuer- oder mit dem Darlehenslöffel aus der Schüssel der Gütervorräthe der „Volkswirthschaft" schöpft, ob er vorläufige freiwillige Privatbelastung oder sofortige Steuerbelastung wählt. Die Volkswirthschaft ist ja eine Gliederung zahlloser Einzelwirthschaften, von welchen die meisten Steuerzahler, wenigere Capitalisten sind. Unter den letzteren können viele augenblicklich viel abgeben, während zahllose Steuerzahler sehr viel mehr an den Staat nicht abgeben können, ohne mit den eigenen Wirthschaftsbedarfen in Noth, Bedrängniß und Verwirrung zu gerathen. Es ist schon deshalb nicht gleichgültig, ob man durch Darlehen disponibler Capitale des In- und Auslandes mit Zustimmung der Darleiher oder ob man zwangsweise durch Steuern aus der Gesammtheit der inländischen Privatwirthschaften die Geldbedeckung für den Staatsbedarf beibringt, ob man im Falle der Steuerdeckung wohlhabendere oder darbende Volksschichten vorwiegend trifft.

Dies Alles vorausgeschickt und zugegeben ist es gleichwohl gar nicht leicht, im gegebenen Einzelnfalle darüber ins Reine zu kommen, was „rein volkswirthschaftlich", und zwar mit Rücksicht auf Vertheilung und Consumtion ebenso wie mit Rücksicht auf Production, die richtigere Wahl sei.

Das Drückendere und Störendere, was die sofortige Ausdehnung der Zwangsbeitreibung zu haben scheint, wird sehr gemildert durch die Erwägung, daß die Eigendeckung bei — namentlich guter —

Vertheilung der Steuern auf die viel größere Masse aller Privatwirthschaften innerhalb gewisser Grenzen erträglich wird. Steuerdeckung kann also auch volkswirthschaftlich dem politischen Interesse, kein jetzt bewältigbares Hinderniß der Staatsentwickelung außerordentlichen Anstrengungen der Zukunft zuzuweisen, entgegenkommen. Es ist keineswegs an und für sich ausgemacht, daß die für Steuern verwendeten Vermögens- und Einkommenstheile der Steuerträger regelmäßiger capitalisirt und nützlicher verwendet werden würden, als die im Credit freiwillig zur Verfügung gestellten Geldcapitalien verwendet worden wären. Kommt eine nicht allzustarke außerordentliche Steuerdeckung — durch Anwendung der unten erwähnten beweglichsten directen und indirecten Steuern — mit mäßig erhöhten Steuerquoten auf die leistungsfähigen Schichten zu liegen, so ist Steuerdeckung gewiß einfacher und nicht drückender. Da diese starken Steuerkräfte regelmäßig mindestens im Umfang der Steuer Credit genießen, so können dieselben äußersten Falles an Stelle des Staates eine mittelbare Creditdeckung des Staatsbedarfes durchführen.

Für Hülfsdeckung durch Darlehen scheint zwar stets der Umstand zu sprechen, daß sie disponibeln, brach liegenden Gütervorräthen entnommen werden, welche freiwillig hergegeben und für die Wirthschaft der Darleiher entbehrlich sind. Allein auch bei der viel größeren Zahl der Steuerträger giebt es disponible Vermögens- und Einkommenstheilchen, welche vielleicht „unproductiver" verzehrt werden würden, als die disponiblen Leihcapitalwerthe bei Wahl der Creditdeckung, und würden dieselben bei der großen Masse der Steuerträger auch zu mäßig erhöhtem Steuerfuß große Steuermehrerträge ergeben.

Die Production wird nicht unbedingt durch Creditdeckung mehr als durch Steuerdeckung geschont und gefördert; denn die durch Staatsanlehen vorweggenommenen Capitale würden vielleicht eher der Entwickelung der Production zugekommen sein, der Zinsfuß wäre vielleicht niedriger geblieben, wenn der Staat nicht riesige Summen vom Geldmarkt genommen hätte; weniger Störung und weitere Ausdehnung der Production wäre vielleicht die Folge gewesen. Wird der Zinsfuß der Staatsanlehen hoch, so ziehen wohl auch viele Unternehmer disponibles und sogar festes Capital aus dem Geschäft, werden damit Rentner, drücken durch Veräußerung der Anlagecapitale den Werth der fixen Productionsanlagen. Die

Zahl der unproductiven Zehrer kann steigen, die Productivität der Arbeitskraft einer Nation kann allmählig gestört werden. Auch die Besteuerten, bei welchen der Staat mehr als bisher vorweg nimmt, müssen ihren Consum einschränken oder ihr Vermögen veräußern; aber es kommt darauf an, ob nicht eine sehr wohlthätige Einschränkung entbehrlicher Genüsse und unnöthiger „Nutzcapitale" bewirkt wird. Geschieht daher die Erhöhung in günstiger Zeit, nicht für zu große Beträge, nicht sprungweise, so wird die Steuerdeckung, selbst bei Steuerhöhung, der Production nicht nachtheiliger sein. Sie mag leicht ein viel geringeres Übel sein gegenüber der Erschwerung der Lage der Zukunft durch die Nachwirkungen der Creditdeckungen. Noch viel unbedenklicher stellt sich die Steuerdeckung auch der außerordentlichen Bedarfe, wenn sie durch die Entwickelung der ordentlichen Steuerträge ohne außerordentliche Steuererhöhungen möglich ist. Die Production wird nicht weiter eingeschränkt, die gegebene Richtung und Stärke des Consums durch die Deckung ungünstig nicht beeinflußt.

Für die Vertheilung der Güter ins Vermögen und Einkommen der Bürger scheint die Steuerdeckung günstiger zu sein; denn — sagt man — fortgesetzt angewendet hindert die Steuerdeckung eine Ausbildung des Rentnerlebens, verhütet sie die Steuerüberbürdung durch den Staatsschuldbedarf, wirkt sie auch dem Hochbleiben des Zinsfußes und dem Sinken des Lohnes entgegen. Genau betrachtet sind aber auch diese Sätze nicht schlechthin und für alle Fälle richtig, obgleich es auf den ersten Blick so scheinen mag. Eine stärkere Steuerhöhung wirkt jedenfalls für die laufende Periode äußerst ungünstig auf die Vertheilung und auf den Volksunterhalt ein; denn was der Staat mehr nimmt, entgeht den Steuerträgern. Auch die dem Geldmarkt belassenen Capitale konnten auf Rente angelegt werden und das Leben aus Privatrenten steigern. Der gesteigerte Unternehmungsgeist kann den Zinsfuß durch Capitalvergeudungen, die ihm nun leichter werden, erhöhen, die Löhne müssen nicht nothwendig steigen. Ferner bleibt stets zu beachten, daß den Zins- und den Tilgungsbelastungen als Folgen der Creditdeckung auch ein zwar unsichtbarer, aber möglicher Weise überwiegender negativer Gegenwerth gegenübersteht, das relative Zurückbleiben des Einkommens, damit der Productions- und Steuerkraft zahlloser Steuerträger in Folge einer empfindlichen Steuerbelastung. So erscheint auch nach

Gesichtspunkten der Vertheilung weder die Steuer- noch die Creditbedeckung als die allgemein vorzüglichere. Es kommt auf die Umstände des einzelnen Falles an. Ganz abgesehen davon, daß die Gelegenheit einer sicheren Anlage von Leihcapital bei Staaten und Corporationen in gewissem Ausmaaß ein wahres Culturbedürfniß für die legitimsten Interessen von Fonds, Stiftungen, Wittwen, Waisen, liberalen Berufen u. s. w. sein kann.

Die allgemeine Wirthschaftlichkeit endlich in den Verausgabungen des Staates bringt ebenfalls keine Entscheidung. Steuerdeckung, namentlich aus directen Steuern, erzeugt wohl größere Sparsamkeit in den Ausgaben, erschwert aber auch die Aufbringung der Mittel für die nothwendigsten Investirungen. Letzterer Nachtheil kann jenen Vortheil reichlich aufwiegen.

Nur bei endlosem Schuldenmachen, nur bei Creditdeckung in Verbindung mit Unterlassung der Tilgung, ist die unbedingte Schädigung der Zukunft vom Standpunkt der Production, der Vertheilung, der Consumtion und vor Allem der Staatswirthschaft sicher zu erwarten. Insbesondere droht so die Scheidung der Nation in unproductives Rentnerthum und in eine überbürdete misera contribuens plebs, es droht die steigende Schwierigkeit der Aufbringung der Bedarfe der Zukunft, also die völlige Ohnmacht des Staates in künftigen Krisen oder sein Bankerott. Endlich leiden die berücksichtigungswerthen Rentner, an welchen der schließliche Bankerott oder doch der Cursverlust hängen bleibt, selbst sehr stark.

Umgekehrt ist Deckung durch kräftig zu tilgende Credite unter allen Gesichtspunkten gerechtfertigt, wenn die zu deckenden ordentlichen und außerordentlichen Bedarfe in ungewöhnlicher Stärke, Plötzlichkeit und Unstätigkeit sich einstellen. Der Schaden, welchen das Volk in der Gegenwart durch die Störungen scharfer und plötzlicher Steuererhöhungen und durch Schwankungen der Steuerfüße erleidet, ist viel größer, der so erzeugte Nothstand wirthschaftlich wie politisch viel gefährlicher als die Belastung einer künftigen Periode durch ordentliche Zins- und außerordentliche Tilgungsbedarfe. Es ist wieder nicht so sehr die Außerordentlichkeit, als die Plötzlichkeit und Größe der Vermehrung des Gesammtbedarfes, was die ordentliche Steuerdeckung unmöglich macht.

Ganz dasselbe ergiebt sich, wenn die erhöhte Steuerdeckung für außerordentliche Rückschläge im Ertrag der ordentlichen Einnahmen

aufkommen soll. Diese Ausfälle sind vielleicht nur vorübergehend, oder sie sind, wenn dies nicht stattfindet, doch stark und plötzlich. Im einen Fall ist eine dauernde Steuererhöhung gar nicht nöthig, im anderen ist sie nicht plötzlich durchführbar, ohne politische Gefahren und wirthschaftliche Störungen in der Vertheilung des Nationaleinkommens herbeizuführen.

Diese wenn auch nur aphoristischen Erwägungen dürften genügend zeigen, daß die vermeintlich so einfache „rein volkswirthschaftliche" Wahl zwischen Steuer- und Creditdeckung im einzelnen Fall nicht leicht und allgemein gar nicht zu treffen ist. Es ist nur die Wahrheit zu gewinnen, daß große, plötzliche, sprungweise, unbeständige Steuererhöhung sicher ebenso schädlich ist, wie die endlose Anhäufung untilgbarer Schulden. Zu dieser Einsicht und zu noch mehr führt aber schon die politische Erwägung der Aufgaben der Deckung des Staatsbedarfes.

Wie soll denn nun das Eingangs aufgestellte oberste Princip der Deckung zu schärferer, concreterer Formulirung gebracht werden?

Als das einfachste könnte es erscheinen, die außerordentlichen Bedarfe, die außerordentlichen Deckungen und jene Deficits, welche aus der Gleichgewichtsstörung zwischen Gesammtbedarf und ordentlicher Gesammtdeckung entstehen, ganz und dauernd zu beseitigen. Dies ist aber absolut undurchführbar. Denn außerordentliche Bedarfe und außerordentliche Deckungen sind als nicht vermeidlich nachgewiesen; unvermeidlich ist oft auch das Deficit. Die Quelle aller politisch und wirthschaftlich gefährlichen Deckungsverlegenheiten ist, wie wir bereits erkannt haben, die Jahresunregelmäßigkeit der Summe des ordentlichen und außerordentlichen Gesammtbedarfes, des ordentlichen Gesammteinganges und des Verhältnisses beider. Diese Quelle ist nie zu stopfen. Völlige Stabilisirung der Bedarfe und der Deckungen, geschweige des Gleichgewichts beider, ist daher absolut hoffnungslos.

Nur durch Bilanzirung der auf einander folgenden Jahreshaushalte untereinander und durch Beweglichkeit der einen Bedarfe und Deckungen im Ausmaaße der Unbeweglichkeit (Starrheit, Steifheit) der übrigen Bedarfe und Deckungen läßt sich die Aufgabe lösen. Das „dauernde Gleichgewicht" vollzieht sich durch eine Reihe möglichst wenig labiler Jahresgleichgewichte. Es verwirklicht sich wie das

Gleichgewicht aller nachhaltigen individuellen oder socialen Lebensfunctionen im Durchgang durch den Umsturz leidlich labiler Gleichgewichtszustände von kurzer Dauer.

Die politisch und volkswirthschaftlich beste Durchführung des Deckungswesens in der Richtung des dauernden Finanzgleichgewichtes löst sich hiernach in zwei Reihen von Aufgaben auf, in die Aufgabe nachhaltiger voller Gesammtdeckung des Gesammtbedarfes der in einander überlaufenden Haushaltsführungen längerer Perioden und in die bei den Jahresbilanzirungen zu lösenden Aufgaben.

Für die erste Aufgabe, die nachhaltige Bilanzirung des Gesammtbedarfes und der Gesammtdeckung zwischen mehreren Finanzperioden in der Richtung „dauernden" Finanzgleichgewichtes, ergiebt sich ein ganz einfacher Satz mit darausfolgenden präcisen Einzelpostulaten, der Hauptgrundsatz nämlich: Deckung des ganzen ordentlichen und außerordentlichen Bedarfes — soferne dieser Gesammtbedarf weder durch die nicht belastenden Hülfsdeckungen noch durch außerordentliche Verwaltungsdeckungen (Krieseingänge, Rückempfänge u. s. w.) bedeckt ist — in möglichst kurzer Zeit lediglich aus der Gesammtheit aller Eigendeckungen der ganzen Periode an ordentlichen Verwaltungs- und Finanz-Einkünften (ausschließende Einkommens-Eigendeckung der längeren Periode.)

Aus dieser Cardinalforderung ergeben sich als Consequenzen:

erstens die Forderung: daß in der politisch und volkswirthschaftlich förderlichsten Weise das System der Einkommens-Eigendeckungen („Steuersystem") quantitativ auf eine Höhe der Ergiebigkeit gebracht werde, welche genügt, um in mittelgünstigen und in günstigen Finanzjahren die ordentlichen Eigendeckungen aus Einkünften reichlich ausreichen zu lassen einmal für den durchschnittlichen Betrag des ordentlichen Bedarfes, dann für die kleineren und mittleren außerordentlichen Bedarfe, weiter für die mehr oder weniger kräftige Tilgung der gesammten in der letzten Generation entstandenen und nicht schon beseitigten unvermeidlichen Hülfsdeckungen belastender Art (Finanzschulden), endlich für den Wiedererſatz der Zubußen (Eigen-Stammdeckungen) und für Nachholung der aufgeschobenen außerordentlichen Bedarfe;

zweitens die Forderung: daß in qualitativer Hinsicht innerhalb des Systems der Deckungen und der Bedarfe bewegliche

Deckungen und bewegliche Bedarfe in dem Maaße zur Entwickelung gebracht werden, daß auch binnen kürzerer Zeit die Schwankungen der unbeweglichen (bezw. unaufschieblichen und unvertheilbaren) Bedarfe durch die Erhöhung, bezw. Minderung der beweglichen außerordentlichen Deckungsmittel und daß umgekehrt binnen kürzerer Zeit die Schwankungen der unbeweglichen Deckungen (Eingänge) durch die Erhöhung bezw. Ermäßigung der beweglichen außerordentlichen Bedarfe möglichst rasch bilancirt werden können;

drittens die Forderung: daß die außerordentlichen Eigendeckungen aus dem Stammvermögen (Zubußen), wie die belastenden, aus dem Deficit schlechter Jahre und aus außerordentlichen Eigen- und Hülfsbedarfen (Retablissements — Meliorationen — neuen Anlagen) entsprungenen Hülfsdeckungen nur den vorübergehenden Durchgang zu voller ordentlicher ratenweiser Einkommenseigendeckung der günstigen Jahre bilden, d. h. daß zwar nur außerordentlich, aber kräftig getilgt werde;

viertens: daß aus dem ganzen Deckungssystem die störenden außerordentlichen Bedarfe und außerordentlichen Deckungen und alle Ursachen der Unbeweglichkeit der Deckungen und der Bedarfe möglichst eliminirt werden.

In obigen Formeln laufen die Grundsätze für die außerordentliche Deckung nur in Principien der Vermittelung nachhaltiger Eigendeckung aus der Gesammtheit der schonend entwickelten Einkünfte einer längeren Periode wirklich aus.

Die obige Formel enthält näher namentlich die Forderungen:

daß in mittelguten Jahren jenes durchschnittliche ordentliche Einkommen, welches die gegebene „Steuerentwickelung" erreicht hat, ausreiche, um reichlich den durchschnittlichen Geldbetrag aller ordentlichen Bedarfe, die bescheideneren außerordentlichen Bedarfe, welche unverschieblich sind, die schwebende Schuld schlechter Vorjahre, endlich mäßige außerordentliche Tilgungen der Schulden und Zubußen schlechter Vorjahre zu decken und,

um in den günstigen Jahren und Jahresreihen bewegliche, aber kräftige Tilgungen der Schulden und Zubußen, Deckungen der verschobenen großen und kleinen außerordentlichen Bedarfe, Ersätze der Schatzlegungen, neben voller Deckung des ordentlichen Gesammtbedarfes, durchzuführen;

daß in den schlechten Jahren von den statthaften außerordentlichen Finanzdeckungen, von ihnen jedoch nur in dem politisch und volkswirthschaftlich unerläßlichen Ausmaaße, Gebrauch gemacht werde;

endlich daß die ordentlichen Einnahmen möglichst stätig entwickelt und daß die statthaften außerordentlichen Zuschläge zu den näher bezeichneten Steuern weder in schlechter noch in guter Zeit früher nachgelassen werden, als die kräftige Tilgung der Schulden, der Ersatz der Zubußen, die Nachholung aufgeschobener außerordentlicher Bedarfe völlig gesichert ist.

Unter den beweglichen außerordentlichen Deckungen sind verstanden: die Emission von Papiergeld, der Angriff auf Schatzlegungen, die „Aktivreste" günstiger Jahre, die außerordentlichen Zuschläge zur Einkommensteuer und gewissen Verzehrungssteuern auf entbehrlichere Genußmittel, sowie zu gewissen Steuergebühren. Unter den beweglichen außerordentlichen Bedarfen sind in erster Linie der wesentlich zum außerordentlichen Bedarf zu gestaltende Tilgungsbedarf, weiterhin aber sämmtliche theils an sich bewegliche (bezw. verschiebliche), theils durch Entwickelung des Präventivprincips in der Staatswirthschaft künstlich beweglicher gewordene außerordentliche Bedarfe für Civilanlagen der Staatswirthschaft zu verstehen.

Zum Obigen kommt eine zweite Grundaufgabe.

Um schon für möglichst kurze Gesammtperioden volle Eigendeckung aus der Gesammtheit der ordentlichen Einkünfte wirklich zu erlangen, muß in jedem einzelnen Finanzjahr von dem auf jene Deckung eingerichteten quantitativ und qualitativ entwickelten Deckungssystem der entsprechende Gebrauch mittelst der Jahresbilancirung gemacht werden. Es ist hierbei namentlich darauf hinzuwirken:

erstens, daß alle belastenden, namentlich die unbestimmt fälligen Hülfsdeckungen (Eingänge) der Verwaltung, ordentlicher und außerordentlicher Art, in abgesonderte, den Finanzdienst nicht alterirende Verwaltung genommen werden (Prinzip der Sonderung der nicht bestimmt terminirten Verwaltungsschulden);

zweitens, daß die nichtbelastenden Verwaltungseingänge außerordentlicher Art (Rückempfänge, Subsidien, Beiträge, Stiftungscapitale, Kriegsentschädigungen) verwendet werden: für außerordent-

liche Hülfs- und Eigendarfe in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit, also namentlich: für außerordentliche Unterstützungen und Subventionen; für außerordentliche Investirungen (Retablissement, Neubauten ꝛc.); für außerordentliche Schuldentilgungen und Ersätze der Zubußen; für die unerläßlichen Präventivdeckungen und Schatzlegungen;

drittens, daß der im Augenblick des Bedarfsfalles weder durch belastende freie Hülfsdeckung (Credit), noch durch Stamm- und Einkommens-Eigendeckungen bedeckbare größte und stärkste aller außerordentlichen Bedarfe, der Kriegsbedarf, gedeckt werde:

für den genau voraus berechenbaren und jedenfalls zu vollziehenden Theil dieses außerordentlichen Bedarfes durch Schatzhaltung (Kriegsschatz im Ausmaaß der Mobilmachung),

für den nicht voraus bestimmbaren Theil und erst bei Unzulänglichkeit der weniger bedenklichen anderen Eigen- und Hülfsdeckungen durch die beweglichste außerordentliche Deckung, die „Zwangshülfsdeckung" der Papiergeldemission, jedoch unter der doppelten Einschränkung

der Emission erst im Kriegsfall nach Erschöpfung des Kriegsschatzes,

und der verfassungsmäßig alsbaldigen Convertirung der Papiergeldschuld in fundirte Schuld durch Metallanlehen, sobald die freie Hülfsdeckung durch Credit wieder möglich geworden ist;

viertens, daß die beweglichen außerordentlichen Bedarfe (Tilgungsbedarfe, außerordentliche Unterstützungen, Investirungen) im Maaße des Ausfalles an dem —, bezw. des Überschusses aus dem unbeweglicheren Theil der ordentlichen Verwaltungs- und Finanzeinkünfte und der außerordentlichen Verwaltungseinkünfte ermäßigt, bezw. ausgedehnt; daß umgekehrt die beweglichen außerordentlichen Deckungen im Ausmaaße der Summe der Mehr- (bezw. Minder)-Bedarfe des unbeweglichen Theils der odentlichen Verwaltungs- und Finanzausgaben sowie der außerordentlichen Verwaltungsausgaben erhöht, bezw. erniedrigt werden;

fünftens, daß nur nachhaltige Mehrbedarfe für ordentliche und außerordentliche Ausgaben durch Steuererhöhungen Bedeckung finden, und daß nur nachhaltige Bedarfsminderungen durch Steuerermäßigungen bilancirt werden, immer nach dem Prinzip, daß die jeweils normale Höhe und Beweglichkeit der ordentlichen und

der außerordentlichen Deckungsmittel erhalten, bezw. wiedergewonnen werde;

sechstens, daß sämmtliche außerordentliche Deckungsmittel für die specifischen Deckungsfunctionen, für welche sie sich besonders eignen, wirklich verwendet werden, und daß namentlich die beweglichen außerordentlichen Deckungsmittel nur für ihre eigenste Bestimmung verwendet, also nur im Maaße als die Bestimmung eintritt und nicht früher als dieser Fall gegeben ist, ausgeschöpft werden.

Bei Beachtung dieser Grundsätze in jedem Finanzjahr wird wirklich auf die politisch und die volkswirthschaftlich beste Weise die Einkommens-Eigendeckung für eine ganze Periode erreicht. Es wird für längere Zeiträume, welche zusammen den geschichtlichen Gesammtablauf des Staatshaushaltes bilden, der ordentliche und außerordentliche Gesammtbedarf der Epoche, soweit er durch außerordentliche Verwaltungsdeckungen und durch nicht belastende Hülfsdeckungen nicht gedeckt ist, aus der Gesammtheit der eigenen Staatseinnahmen bestritten; es sind also die außerordentlichen Hülfs- und Eigendeckungen auf ihre eigentliche Bestimmung provisorischer Surrogate der allein normalen Eigendeckung zurückgeführt und die außerordentlichen Eigen- und Hülfsdeckungen einer jeden Periode aus Finanz- und aus Verwaltungseinnahmen sind so wesentlich außerordentliche Vor- und Nachdeckungen alles nicht durch laufende Eigendeckungen bestreitbaren ordentlichen und außerordentlichen Bedarfes ganzer Generationen geworden; die außerordentliche Deckung ist in eine doppelseitige Ausgleichungs-Function der ordentlichen Jahresdeckungen unter einander übergeführt. Genau dasselbe, wodurch jede bürgerliche Privatwirthschaft im Wechsel der günstigen und der ungünstigen Jahre ihr „dauerndes Gleichgewicht" mittelst der Baarvorräthe und der Anlehen durchführt.

Selbstverständlich können dabei immer Schulden übrig bleiben, da jede Periode in eine nächste überläuft, aber geschichtlich wird dennoch volle ordentliche Eigendeckung erreicht werden.

Ebenso selbstverständlich ist nicht genau entweder je für ein Jahrfünft oder Jahrzehnt oder eine Generation die Ausgleichung vollziehbar. Ausgleichung überhaupt aber in der geschichtlich möglichen kürzesten Zeit wird gesichert.

Einer Meinung können wir hier allerdings nicht Statt geben, der Meinung, daß sich die ganze Deckungsfrage mit den zwei bekannten Formeln erledigen lasse: „ordentliche Deckung für die ordentlichen Bedarfe", außerordentliche Deckung für außerordentliche oder für gewisse (productive) außerordentliche Bedarfe".

Diese Ansicht ist jedoch aus offenliegenden Gründen unhaltbar. Quantitativ decken sich weder die Beträge des ordentlichen Gesammtbedarfes und der ordentlichen Gesammtdeckung, noch jene des außerordentlichen Gesammtbedarfes und der außerordentlichen Gesammtdeckung. Ein Prinzip der Herstellung des dauernden Finanz-Gleichgewichtes ist in den zwei Formeln überhaupt nicht enthalten.

Schränkt man selbst den Satz ein und sagt: „der außerordentliche Bedarf ist soweit durch außerordentliche Mittel, namentlich Darlehen, zu decken, als er auf nachhaltig nutzbare Weise verausgabt wird", so ist er einestheils nicht ausreichend formulirt, andererseits nicht leicht anwendbar, zu eng und zu weit. Vollständig müßte er lauten: „außerordentliche Deckung durch im Maaß der allmähligen Abnutzung tilgbare Darlehen!" Allein auch gewaltige Schadenersätze, unglückliche und jene glücklichen Kriege, welche neue Kriege gebären, schaffen größere bestimmt nachhaltige Nutzung nicht, und sind doch meist durch außerordentliche Mittel zu decken, wenn die Masse der Steuerträger nicht erdrückt, die Gegenwart und mit ihr die Zukunft nicht gefährdet werden soll. Andererseits kann sich ein Volk bei günstiger Zeitlage sehr wohl allmählich den Bau von Verkehrsanstalten theilweise aus laufenden ordentlichen Mitteln auferlegen müssen, wenn es seine Zukunft gegen die Tarif-Concurrenz von Völkern mit amortisirten Verkehrsmitteln sicher stellen will. Im internationalen Wettstreit und Daseinskampf auch künftig obenan zu bleiben, ist ein so hohes Interesse, daß jede Gegenwart nicht genug thun kann aus ordentlichen Mitteln Nutzquellen für die Zukunft anzuhäufen. Es ist nicht zuzulassen, daß der productive außerordentliche Bedarf immer durch Credit oder durch Zubußen gedeckt werden soll, vielmehr ist wünschenswerth, daß das möglichst nicht geschehe, daß das Staatsvermögen durch außerordentliche Investirungen immer mehr wachse. In unserem Princip liegt die eine wie die andere Forderung enthalten.

Bevor man daran gehen kann, den in der Finanzwissenschaft noch

nicht vollständig beleuchteten Theil der in diesem Abschnitt gewonnenen Postulate für die deutsche Finanzpolitik genauer zu entfalten, ist schließlich noch eine allgemeine Betrachtung zu pflegen. Es ist die Betrachtung, daß die fortschreitende Volksentwickelung der soeben geforderten Entwickelung der Finanztechnik zu Hülfe kommt. Dies geschieht namentlich durch immer breitere Entfaltung des Präventivprincips in der Staatsthätigkeit und durch die damit Hand in Hand gehende Ausdehnung ständigen Nutzungsvermögens auch im Staatsleben.

Die Regelmäßigkeit, ein Zeichen alles Culturfortschrittes, kennzeichnet auch die fortschreitende Staatsthätigkeit. Sie ist der relativen Größenabnahme und Stetigkeitszunahme der außerordentlichen Bedarfe und der außerordentlichen Deckungen günstig. Mit jedem staatlichen und volkswirthschaftlichen Fortschritt wächst auch die Berechenbarkeit, Vertheilbarkeit, Verschiebbarkeit, die sich selbst compensirende Mannigfaltigkeit und Häufigkeit der außerordentlichen Bedarfe und Eingänge. Ständige Steuern, also Eigendeckungen, treten an Stelle der früheren „Beihülfen" (aides) und der Pactirungen mit den Ständen. An Stelle zufälliger Leistungen tritt mehr und mehr ein ständiger, arbeitstheiliger, berufsmäßiger öffentlicher Dienst, welcher sich gleichmäßig wiederholt.

Die Stärkung des politischen Geistes begünstigt die Zustimmung des Volkes für ständige Ausgaben und ständige Belastungen. Die „Elasticität" und „Beweglichkeit" der Einnahmequellen bei rationeller Ausbildung des Steuersystems kommt dieser Opferwilligkeit entgegen.

Das Deckungssystem kann mit zunehmender Gesammtmacht der Masse der vorher unterdrückten schwachen Steuerkräfte zu dem politisch so wünschenswerthen Übergewicht der ordentlichen Eigendeckung und der außerordentlichen Eigendeckung aus den beweglichsten Einkünften gelangen. Der „demokratische Tropfen Öl" in allen modernen Staaten fördert die Beweglichkeit des ganzen Deckungssystems. Derselben Gestaltung dient die kräftige Entwickelung des Leihcapitals, die Öffentlichkeit der Finanz- und Steuerverabschiedung und Vieles Andere.

Der Krieg sogar, die Ursache der größten außerordentlichen Bedarfe und der bedenklichsten außerordentlichen Deckungen, wird der seltene Ausnahmezustand der Gesellschaft. Erwerb durch bürgerliche

Production tritt an Stelle des Raubens, was die Ausbildung der ordentlichen Steuer an Stelle der Deckung durch Beutemachen begünstigt.

Ohne daß in weitere Darlegung der genannten Ursachen fortschreitenden relativen Rückganges der Bedarfs- und Deckungsschwankungen eingegangen werden will, soll doch besonders hervorgehoben werden, daß auch die von A. Wagner so glücklich hervorgehobenen Gesetze des „Wachsens der Staatsbedarfe" überhaupt und der wachsenden Geltung des Präventivprincips, dem relativen Rückgang der außerordentlichen Bedarfe und der außerordentlichen Deckungen eher förderlich als nachtheilig sind. Wenn auch Deckung und Staatsbedarf absolut immer mehr anschwellen, so geschieht dies doch immer mehr in gleichmäßigem Tempo und Ausmaaße, also in der Richtung der Mehrung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Die einmal anerkannten Mehrbedarfe kehren ordentlich gedeckt regelmäßiger zurück; denn obwohl mehr stehende Veranstaltungen (Investirungen) vorgenommen werden, indem z. B. für Festungen, Zeughäuser, Heerstraßen mehr ausgegeben wird, so vertheilt sich doch diese Ausgabe im Ganzen weit mehr auf regelmäßige, also ordentliche Anlagebedarfe, als bei vorwiegender Repression. Der amerikanischen Union mit ihrer nur sehr geringen Kriegsbereitschaft kam im Bürgerkrieg ein viel größerer außerordentlicher Repressiv-Kriegsbedarf über den Hals, als es der Fall gewesen wäre, wenn sie bei zureichender Rüstung den Aufstand rasch unterdrückt, wenn nicht sogar ganz verhütet haben würde. Jede längere Hemmung im naturgemäßen Gang der Erweiterung der Staatsaufgabe und im Ersatz der abwartenden Repression durch fortlaufendes Verhüten mittelst stehender Sicherheitsanlagen steigert auch die außerordentlichen Bedarfe; denn die Ausdehnungen des Dienstes gestalten sich dann mehr zu plötzlichen und unvermeidlichen Anstrengungen oder zu wieder aufgegebenen unregelmäßigen Versuchen an Stelle gleichmäßig wiederkehrenden Aufwandes für Vorbeugung und für Anhäufung von Nutzvorräthen. An Stelle der Vorbeugung tritt ein vielleicht im Ganzen doppelt so hoher einmaliger Aufwand für Repression großgewordener Gefahren und Angriffe, für Reparatur des Schadens durch uneingedämmt waltende Naturkräfte.

Die Ersetzung der bis jetzt überwiegend repressiven Armenpflege durch Prävention mittelst allgemeinen Versicherungszwanges ist eine

neueſte Erſcheinung, in welcher das fragliche Geſetz hervortritt. Durch dieſen Zwang würde eine Maſſe ſtaatlicher und namentlich communaler außerordentlicher Unterſtützungsbedarfe und außerordentlicher Deckungen beſeitigt werden, wenigſtens wenn dabei die „Verwaltungsſchulden" richtig geregelt werden würden (ſ. u.). Der außerordentliche wie der ordentliche Unterſtützungsbedarf würde als Staatsbedarf großentheils eliminirt und als Privatbedarf durch die gleichmäßig wiederkehrende ordentliche Deckung der Verſicherungsprämie erſetzt werden. Eine nicht zu verachtende finanzwiſſenſchaftliche Seite des Verſicherungszwanges![1])

Das ſociale Entwickelungsgeſetz übt aber auch finanzwirthſchaftlich nur mittelbaren Zwang. Ab- und Zunahme der Verlegenheiten, welche der außerordentliche Bedarf verurſacht, iſt durch verdienſt- oder ſchuldvolles Handeln der Staatsmänner vermittelt. Bei pflichtvergeſſener Politik, welche unvorbereitet den größten Gefahren entgegengeht, kann gerade im hochciviliſirten Staatsleben und in dieſem namentlich aus Krieg, aus Revolution, aus Mißcredit, ein beiſpiellos hoher außerordentlicher Bedarf ſich einſtellen. Namentlich die poſitive Volkswirthſchaftspolitik ſchafft Inſtitutionen, mit welchen große ſchwebende Verwaltungsſchulden von kürzeſter Kündbarkeit verbunden ſind; Mißcredit des Staates ſtellt dieſen plötzlich und zur ungelegenſten Zeit vor außerordentliche Tilgungsbedarfe.

Schaffung beweglicher Deckungsmittel und beweglicher Bedarfe.

Im geraden Gegenſatz zu den Beſtrebungen — ſteife, widerſpenſtige, große außerordentliche Bedarfe und Deckungen zu beſeitigen — ſteht die Schaffung kräftiger beweglicher Deckungen unelaſtiſchen Bedarfsſchwankungen und die Einführung kräftiger beweglicher Bedarfe unelaſtiſchen Einnahmeſchwankungen gegenüber.

Ein höchſt bewegliches außerordentliches Deckungsmittel einem uneliminirbaren außerordentlichen Nothbedarf gegenüber iſt die Emiſſion von Papiergeld. Die Papiergeldemiſſion als äußerſte außerordentliche Kriegsdeckung ſoll jedoch beſonders behandelt werden.

---

[1]) Das „Geſetz" des Bedarfswachsthums, namentlich des wachſenden Präventivbedarfes, iſt übrigens nur ein Moment des allgemeinen Geſetzes der ſocialen Entwickelung, wie ich dies in „Bau und Leben des ſocialen Körpers" II, 187 f., 339, nachgewieſen habe.

Über die Sicherstellung eines zweiten beweglichen Deckungsmittels, nämlich der außerordentlichen Hülfsdeckung des Credites, kann man kaum reden, ohne trivial zu werden. Die Bedingungen des Staatscredites sind bekannt. Kräftige Schuldentilgung in guten Zeiten und directe Anwendung der Steuerdeckung als der Normaldeckung, soweit es politisch und volkswirthschaftlich nur immer zulässig ist, sind Grundlagen der Verfügung über diese außerordentliche Hülfsdeckung in einem Maaße, welches in nicht überkritischen Zeiten größten Bedarfen ohne politische und ohne volkswirthschaftliche Gefährdung gerecht wird; damit ersetzt man die laufende Eigendeckung unter Einschiebung verfügbarer Hülfsdeckungen durch kleinere, also leichter erschwingliche Zins- und Tilgungs-Eigendeckungen künftiger Jahre. Mittelst der verzinslichen, bezw. verzinslichen und tilgbaren Schuld wird eine Theilung der Eigendeckung bewerkstelligt. Für die Elasticität des Finanzgleichgewichtes längerer Perioden eine Hauptsache!

Unter den außerordentlichen Eigendeckungen steht als beweglichste, so zu sagen schlagfertigste, bereiteste, die Schatzhaltung obenan. Die Schatzlegung sammt den „Activresten" mittlerer und guter Zeiten sind Vorausdeckungen für unbewegliche (unaufschiebliche) große außerordentliche Nothbedarfe. Bemessen nach dem ganzen muthmaßlichen Nothbedarf, z. B. nach dem höchsten Mobilisirungs- oder Einlösungsbedarf, stellen sie die beweglichste aller Deckungen dar.

Zu den sehr beweglichen Eigendeckungsmitteln gehören ferner gewisse, aber auch nur gewisse außerordentliche Steuereinhebungen. Es sind dies ein- oder mehrjährige Zuschläge: zu allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern in den höheren Lagen der betreffenden Steuerkraft; zu den indirecten und directen Steuern auf entbehrliche Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände (Zucker, Spirituosen, Colonialwaaren); zu den auf den Großverkehr und auf die Großvermögensübergänge gelegten steuerhaften „Gebühren".

Die Zuschläge zu den allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern sind als bewegliche Gleichgewichts-Regulatoren längst in der Wissenschaft begründet. Den wohlhabenderen Schichten auferlegt, in ihren höheren Procentsätzen für außerordentliche Bedarfe der Bilanzirung reservirt, aus den umzubildenden alten „Ertragssteuern" in Personalsteuern verwandelt, und nie über 5 bis 6 Procent gesteigert, sind sie weder politisch noch volkswirthschaftlich bedenklich.

Diese Zuschläge können übrigens in außergewöhnlich kritischen Zeiten selbst oft nur schwer bewerkstelligt werden; sie werden also zwar stets „Kriegssteuern" für nachträgliche Eigendeckung (Tilgung) des Kriegsbedarfes im Frieden, doch nicht immer Steuern im Kriege sein können. Vorzüglich eignen sie sich für die Bestreitung kleinerer und mittlerer außerordentlicher Investirungs- und Deficitsbedarfe des Friedens und für außerordentliche Tilgung solcher Schulden, welche für Bedarfe kritischer Zeiten und für nicht rentable oder nicht voll rentirende staatswirthschaftliche Anlagen (Eisenbahnschuld) contrahirt worden sind. Ihr Vorzug ist, ohne Störung fast augenblicklich erniedrigt und erhöht werden zu können.

Das letztere gilt nicht ebenso vollkommen von den Zuschlägen zu den genannten Verzehrungssteuern und zu den näher bezeichneten Gebühren, namentlich wenn erstere lange vor erfolgtem Absatz vorschußweise zu entrichten sind und wenn letztere in kritischer Zeit erhöht werden sollen. Dagegen sind dieselben geeignet, durch eine längere Zeit von Jahren als außerordentliche Deckungsmittel für Ersätze zerstörter Vermögensstämme, für Deficits von zweifelhafter Dauer, für kräftige außerordentliche Tilgungen fundirter und für Heimzahlung schwebender Schulden zu dienen. Für Frankreich haben diese Zuschläge im Jahrzehnt 1870 bis 1879 gewaltige außerordentliche Einnahmen gebracht.

Immer setzt die Beweglichkeit aller dieser Zuschläge voraus, daß alle übrigen Steuern und Gebühren zu einer solchen Höhe der Entwickelung gebracht seien, daß sie in mittleren Jahren allen ordentlichen und den weniger starken außerordentlichen Bedarfen — einschließlich der Bedarfe für Verzinsung der Schulden — mehr als gewachsen seien. Nur wenn in Folge dessen die allgemeine Einkommensteuer wenige Procente für die Regel nicht übersteigt, wenn die gleichwerthigen Verbrauchs- und Gebührensteuern nicht schon in Durchschnittszeiten übermäßig geschraubt sind, lassen sich diese beweglichen Steuerschrauben mit Erfolg dazu verwenden, die außerordentliche Kreditdeckung für viele außerordentlichen Bedarfe und für mäßige Deficite ganz zu vermeiden, unvermeidliche Schulden und Zubußen zu tilgen. Hier tritt die Bedeutung, welche ein gut reguliertes System ebenso directer wie indirecter Steuern für die Macht des Staates im Kriege wie im Frieden hat, in helles Licht.

Eine vierte Methode zur Gewinnung beweglicher außerordent-

licher Mittel für Deckung unbeweglicher außerordentlicher Bedarfe, sowie für Tilgung der Schulden, ist die Zerlegung gewisser Einnahmen in einen ordentlichen Minimalertrag „Normalertrag" und in einen schwankenden außerordentlichen Mehreingang, welcher gesetzlich bestimmten außerordentlichen Bedarfen für außerordentliche Investirungen und Tilgungen zugewiesen wird. Dieser Kunstgriff der Finanztechnik könnte mit großem Erfolg für die Ordnung im Staatshaushalt, für kräftige außerordentliche Tilgungen, für Verlegung größerer außerordentlicher Investitionen in günstige Finanzperioden, mehr als bisher geschah, zur Geltung gebracht werden. Und zwar sowohl bezüglich gewisser Verzehrungssteuern und Steuergebühren, als mit Rücksicht auf die schwankenden Erträge der Domänen und Verkehrsanstalten. Indem man den Mindestertrag nicht allzu schlechter Jahre periodisch fixirt und als ordentliche Einnahme behandelt, wird von diesen schwankenden Einnahmen der in guten Jahren steigende Mehrertrag den eben für diese Zeit zu empfehlenden außerordentlichen Investirungen und Tilgungen gesichert. In organischer Weise wird so das Gleichgewicht zwischen verschieblichen außerordentlichen Bedarfen mit finanztechnisch hergestellten außerordentlichen Deckungsmitteln herbeigeführt.

In Deutschland verursachen neuestens namentlich die Rückgänge der Domanialerträge und die Nichtrentabilität der Eisenbahnanlagen erhebliche Ausfälle, welchen die Erhöhungen der ordentlichen Einnahmen nicht rasch nachfolgen können. Das Einfachste, diese Verlegenheiten wegzuschaffen, wäre freilich der Verkauf der Domänen und der Staatsbahnen; dieses Recept verordnet auch mancher Finanzarzt. Man kann jedoch dieser Schwankungen auch formell Herr werden, ohne die gewaltigen politischen und volkswirthschaftlichen Interessen am Fortbestand des Domanialvermögens und des Staatsbahnsystems preisgeben zu müssen. Man hat einfach den Betrag des jetzigen Deficits der Eisenbahnschuld dem ordentlichen Bedarf zuzuschlagen, einen Minimalertrag des Domaniums als Anhaltspunkt der Finanzpolitik für die Höhe der Steuerentwickelung anzunehmen und alle wirklichen Überschüsse der Eisenbahn- und Domanialerträge über diese Normalminima hinaus theils den außerordentlichen Investirungen, theils kräftigen Schuldentilgungen zuzuwenden. Die Regulirung des Ertrages der ordentlichen Steuern auf Grundlage dieser Normalerträge ist ganz in der Ord-

nung; denn die letzteren sind allein ein nahezu sicherer Eingang. Die Überschüsse aber werden, da sie nur mit steigender Prosperität und für die Dauer der letzteren eingehen, in vollständig zutreffender Weise der außerordentlichen Investirung und der außerordentlichen Schuldtilgung zugewendet. Ein ganz erfolgreicher Weg der finanztechnischen Bekämpfung einiger Haupturſachen des Deficits sowie der Versuchungen zu einer verwerflichen Anwendung der außerordentlichen Finanzdeckungen!

Der soeben erörterte Kunstgriff ist nur die besondere Anwendung eines allgemeineren Grundsatzes, außerordentliche Deckungsmittel zu schaffen. Nach diesem Grundsatz ist das System ordentlicher Eigeneinkünfte so zu entwickeln, daß es neben dem ordentlichen Bedarf wenigstens für mäßigere und verschiebliche außerordentliche Bedarfe, sowie für kleinere Ausfälle in den ordentlichen Einnahmen Deckungen und Reserven in mittleren und guten Jahren ergiebt. Es ist das System der Überschüsse oder Activreste, welches jedoch vorsichtig umgrenzt sein muß, wenn es nicht überwiegende Nachtheile anderer Art erzeugen soll. An sich ist mäßige Überschußwirthschaft in besseren Jahren ein ganz normales Mittel der Ausgleichung und namentlich der Vereinfachung des Deckungswesens in Bilancirung verschiedenartiger Finanzperioden.

Auch die Einfügung beweglicher außerordentlicher Bedarfe unbeherrschbaren Einnahmegrößen gegenüber dient der geordneten Deckung des Staatsbedarfes und gehört zur Gesammtökonomie des finanziellen Gleichgewichtes. Solche bewegliche und verschiebliche außerordentliche Bedarfe schafft, wie schon gezeigt ist, die ganze fortschreitende Entwickelung des Staatslebens. Ein besonders wichtiger Fall ist die neuerliche Zurückführung der Schuldentilgung auf die außerordentliche freiwillige Tilgung. Die Tilgung ergiebt den beweglichsten aller außerordentlichen Finanzbedarfe, wenn sie als kräftige außerordentliche Tilgung in tilgungsfähigen Perioden aus den hierfür schon näher bezeichneten besonders qualificirten außerordentlichen Deckungsmitteln ausgestaltet wird. Dies erheischt weiter unten eine besondere Betrachtung.

Eine in der Gesammtwirkung sehr belangreiche Beweglichkeit des außerordentlichen Bedarfes wird durch alle Verästelungen des Staatsbedarfes hindurch mittelbar erreicht. Es geschieht dadurch, daß die außerordentlichen Verwaltungsbedarfe für Investirungen,

welche eine naturale Vorausdeckung im großen Maßstab umschließen, in günstigen Perioden auch wirklich reichlichst, nur nicht verschwenderisch, vollzogen werden. Hiermit und mit der Verschiebung, Theilung und Reduction anderer außerordentlicher Bedarfe in ungünstigen Finanzperioden läßt sich eine höchst vortheilhafte und wirksame Herstellung von Gleichgewichten erzielen.

In den vorstehenden Erörterungen haben wir vorwiegend nur jene beweglicheren, meist außerordentlichen Deckungen und Bedarfe im Auge gehabt, welche der außerordentlichen Eigendeckung und dem außerordentlichen Eigenbedarfe des Staates angehören. Zur Ergänzung muß zweierlei hinzugefügt werden.

Einmal, daß zur Bilancirung auch die Unterlassung und Einschränkung (bezw. Vermehrung) außerordentlicher Hülfsbedarfe verwendet werden kann. Dies geschieht, indem der Staat mit Unterstützungen, Subventionen, Beiträgen, Vorschüssen in mageren Jahren weniger freigiebig ist, als in günstigen Finanzperioden. Indessen ist der Hülfsbedarf nicht sehr beweglich. Gerade in ungünstigen Jahren erlangt er oft eine außerordentliche und dennoch unabweisbare Höhe. Von diesem Ausgleichungsmittel ist daher im Ganzen nur ein untergeordneter Erfolg zu erwarten.

Die zweite ergänzende Bemerkung gilt der Thatsache, daß auch bei größter Bemühung um bewegliche außerordentliche Bedarfe und Deckungsmittel die Unbeweglichkeit gewißer ordentlicher und außerordentlicher Bedarfe und Deckungsquellen, namentlich der großen und der reichlichen, viel zu beträchtlich bleibt, um eine Ausgleichung durch bloße Regulirung der beweglicheren Eigendeckungen und Eigenbedarfe als möglich erscheinen zu lassen. Da sind die außerordentlichen Bedarfe für Krieg, für Retablissements, für Schadenausbesserungen und für den Bau von Verkehrsanstalten. Dazu kommen die gewaltigen ordentlichen Bedarfe für Besoldungen, die fast stabil sind, während die ebenfalls unbeherrschbaren Einnahmequellen, z. B. die Domanial- und Eisenbahnerträge, auf Jahre scharf und plötzlich abfallen. Zu schweigen von den in kritischen Perioden unumgänglichen Steuernachlässen und Steuerrückständen.

Nicht bloß außerordentliche Bedarfe, sondern auch Deficits der ordentlichen Dienste, bezw. große Krisen im ordentlichen Einnahme- und Ausgabedienst, spotten vielfach der vollen Ausgleichung durch die eben in Krisen oft selbst unmöglichen und immer

nur in mäßiger Größe zuläſſigen außerordentlichen Deckungen aus eigenen Einkünften und durch die entſprechenden Ermäßigungen der außerordentlichen Bedarfe. Außerordentliche Stammdeckungen und außerordentliche Hülfsdeckungen werden daher nie ganz aufhören, eine Deckungsnothwendigkeit zu ſein. Die finanzielle Deckungslehre hat daher die ſämmtlichen außerordentlichen Deckungen einzeln und in ihrem wechſelſeitigen Verhältniſſe mit aller Sorgfalt zu beachten.

Die ſpezifiſche Funktion der einzelnen Arten außerordentlicher Deckungsmittel im Geſammtſyſtem der Deckung.

Der Erfolg aller übrigen Maßnahmen, welche im Intereſſe der möglichſt ſtätigen Bilancirung aller Bedarfe und Deckungen ergriffen werden, wird nicht zu erreichen ſein, wenn die einzelnen außerordentlichen Deckungen nicht ſämmtlich in ihre finanzwirthſchaftlich naturgemäße Function und in das richtige wechſelſeitige Vertretungsverhältniß eingeſetzt und wenn ſie hierbei nicht entſprechend mit jenen Bedarfen abgepaart werden, als deren Deckung ſie das Maximum politiſch und wirthſchaftlich zweckmäßiger Bilancirung ergeben. Die folgenden aphoriſtiſchen Betrachtungen ſollen dieſen wichtigen Punkt des Deckungsweſens wenigſtens andeuten.

Faſſe man dabei die Präventivdeckungen zuerſt ins Auge!

Die Erſcheinung der „Activreſte" iſt an ſich nicht abnorm. Politiſch betrachtet macht ihre Einſtellung für außerordentliche Bedarfe wenig Schwierigkeiten, volkswirthſchaftlich wirkt ihre Verausgabung eher belebend als ſtörend. Ihre Function iſt hiermit gegeben. Sie ſind für dringende und für verſchobene außerordentliche Bedarfe, ſowohl für außerordentliche Schuldentilgungen als für außerordentliche Inveſtirungen, auch für allmälige Schatzanſammlungen und Fondsbildungen, zu verwenden.

Und zwar inſolange, als nicht entſchieden iſt, daß ſie in mittleren und ſchlechten Jahren nicht verſchwinden. Erſt wenn ſie aus Steuerregulirungen ſtammen, bei deren mittlerem Ertrag für mittleren Bedarf noch ſtarke Activreſte reſultiren, darf und muß an eine Ermäßigung der Steuerlaſt gedacht werden. Eine verfrühte Steuerentlaſtung mit bald nachfolgender Wiedererhöhung der Steuern iſt volkswirthſchaftlich eine doppelte tiefgreifende Störung und politiſch gefährlicher als der Widerſtand gegen verfrühte Steuerermäßigung.

Die Regulirung der Steuern ist so einzurichten, daß in besonders günstigen Zeitläufen kräftige, in mittelguten Jahren mäßige Überschüsse der ordentlichen Steuern sich ergeben, welche zu mäßigen außerordentlichen Schuldentilgungen, zur Nachholung aufgeschobener außerordentlicher Bedarfe und zur ordentlichen Mehrung der staatlichen Anlagewerthe im Interesse der Sicherung der Zukunft zu verwenden sind. Dies hilft wesentlich dazu, für den Lauf längerer Perioden das Gleichgewicht im Staatshaushalt politisch und wirthschaftlich leicht aufrecht zu erhalten.

Dagegen wäre es politisch und wirthschaftlich gleich bedenklich, in mittleren oder gar in besonders schlechten Zeiten eine starke Überschußwirthschaft durchzuführen. Als permanente Erscheinung sind starke Aktivreste eine abnorme Thatsache. Sie vermehren in Krisen auf gefährliche Weise den Widerstand der Steuerkräfte, sie erschweren die Lage der Steuerträger, sie verführen zu permanenter Vollziehung auch weniger nützlicher, ja verschwenderischer Ausgaben. Die aus den Activresten angeschafften Güter werden auch nur den vorhandenen Güterschätzen der Gegenwart entnommen; die Activreste bleiben daher nicht ohne Einfluß auf die Preisbildung, sie beeinflussen die Richtung des Consums der Gegenwart und der Production der Zukunft.

Die übrigen außerordentlichen Präventiv-Deckungen, als da sind *Schatzvorräthe*, Einstellungen der laufenden früher erübrigten *Rückempfänge*, die *Erlöse* aus Veräußerungen von früher angeschafften *Werthpapieren* und *Staatsgütern*, sowie die entbehrlich gewordenen *Kassendotationen* — haben zwar auch die gemeinsame Wirkung, aus den vorhandenen Gütervorräthen der Nation die zur Vollziehung des Staatszweckes erforderlichen Güter anzuschaffen, letztere also der laufenden Privatconsumtion, sei es für Erwerbsanlagen, sei es für andere Zwecke, zu entziehen. Im Übrigen ist die Wirkung dieser verschiedenen Activdeckungen keineswegs eine gleichartige, ob man sie unter einander, oder ob man sie mit anderen, z. B. mit ordentlichen und außerordentlichen Steuer-Deckungen vergleicht, ob man die Rückwirkung auf die Staats- oder jene auf die übrige Volkswirthschaft in Rechnung zieht.

Der Zugriff auf die *Schatzgelder* ist durch deren Bestimmung gegeben. Bei Eintritt der ungewissen Eventualität, für welche sie „Bereitschaft der Thaler" darstellen, des Krieges, des Ansturmes der

Inhaber einlösbarer Staatsnoten u. dgl., sind sie zu verwenden. Ihre Verausgabung wirkt volkswirthschaftlich belebend und ermuthigend. In großen Krisen, wo die Credit-Deckung versagt und der Widerstand der Steuerkräfte ins Ungemessene wächst, machen sie den Staat schlagfertig und zahlungsfähig, während sie die Erstarrung der Volkswirthschaft hemmen. Reservirt aus außerordentlichen Einnahmen der Vergangenheit oder ratenweise angesammelt aus kleineren Dotationen binnen einer kürzeren Reihe vergangener Jahre sind sie politisch und wirthschaftlich unbedenklich. Für die Gegenwart ist die Schwierigkeit der Aufbringung überwunden.

Der Zinsverlust während des Bereitliegens ist wenigstens kein zureichender Grund, um den Kriegs-Schatz zu verbieten, wenn dieser auf den Bedarf für die Zeit unmittelbar vor und nach Ausbruch des Krieges beschränkt wird. Keine andere Deckung ist für diesen Bedarf zuverlässig, keine für den Kriegsfall politisch und volkswirthschaftlich so eminent wohlthätig. Der Kriegsschatz ist, wie jede andere Präventivvorkehrung, die todt liegt und keinen Zins trägt, z. B. Arsenalvorräthe, Festungen u. s. w., völlig gerechtfertigt. Der deutsche Kriegsschatz von 120 Mill. Mark — nicht zu viel für künftighin wohl 6 Mill. Mark täglichen Mobilisirungsbedarfes — giebt 4—5 Mill. Mark jährlichen Zinsverlust. Wie viel kostet im Kriegsfall ein Anlehen! wie viel das Hereintragen des Krieges ins Inland durch einen schlagfähigeren Feind! wie viel die Überemission von Papiergeld!

Bei der heutigen Abhängigkeit der Entscheidung von der Schlagfähigkeit der ersten Wochen und Monate sollten alle Staaten, welche häufiger vom Krieg bedroht sind, den Kriegsschatz einführen, und zwar den baaren, von Kriegscursen nicht zu schmälernden Kriegsschatz, wenn auch ein Anlehen bald nach dem letzten Krieg dafür aufgenommen werden müßte. Unmittelbar vor dem Krieg, ebenso während des Krieges versagt der Credit. Ein „Kriegsanlehen vor dem Krieg" hindert die günstigste Regelung des Ausbruchtermins durch die Diplomatie.

Scheinbar ist es ein für den Staatsmann reizender Gedanke, alle Ausgaben aus Schatzgeldern decken zu können. Allein wenn er diesem Gedanken nachhinge, so würde er sofort wahrnehmen, daß er selbst, um der Zukunft dieselbe Behaglichkeit der Deckung zu verschaffen, die ihm die Vergangenheit hinterlassen hat, entweder die

Aktivbestände unangetastet und unfruchtbar liegen lassen oder den Kampf gegen widerwillige Steuerkräfte unter erschwerten Umständen dennoch durchführen müßte. Unter erschwerten Umständen, weil der lebenden Generation die „Belastung" für ihren laufenden Bedarf viel leichter begreiflich gemacht werden kann, als die anticipative Herstellung und Aufbewahrung der Geldmittel für den Bedarf der Zukunft. Die fraglichen außerordentlichen Deckungsweisen würden, in großem Maßstab und plötzlich vorgenommen, große dauernde Schwächungen des Geldumlaufes oder bei Ansammlung aus Steuern starke Contractionen im Consum der Steuerträger, also neben der Erschwerung der politischen Lage für den Staatsmann eine Erschwerung der volkswirthschaftlichen Lage der Steuerträger, und zwar um der Zukunft willen, herbeiführen. Man wird daher aus politischen und volkswirthschaftlichen Gründen die fragliche Deckungsweise nur für solche Bedarfe der Zukunft anwenden dürfen, welche in Zeiten der Noth durch den Credit und durch die Steuern entweder überhaupt nicht oder nur unter außerordentlichen Gefahren und mit außerordentlichen wirthschaftlichen Nachtheilen (unerschwinglichem Zinsfuß, Zwangsangriff der Vermögensstämme der Steuerträger, Erbitterung der letzteren, Entwerthung der Valuta u. s. w.) Bedeckung finden würden.

Eine andere Deckung, die Einstellung der Rückempfänge, hat mit dem Angriff der Schatzgelder das gemein, daß sie früher eingegangene Werthe zusetzt, daß sie auf keinen bedenklichen Widerstand der Steuerkräfte der Gegenwart stößt und volkswirthschaftlich für die Gegenwart nicht störend wirkt. Allein dies gilt nur so ferne, als die Empfänge aus dem Hülfsdienst des Staates naturgemäß hervorgingen.

Wie die laufenden Rückempfänge sind einziehbare Kassendotationen zu beurtheilen und zu behandeln.

Mehrfach anders verhält sich schon die Deckung durch Erlöse aus veräußerten Werthpapieren und Staatsgütern, wobei übrigens die aus der regelmäßigen Ausmusterung ausgenützter Betriebs- und Anlagewerthe hervorgehenden, regelmäßig wiederkehrenden Erlöse als thatsächlich ordentliche Verwaltungsdeckungen füglich außer Frage bleiben.

Die Erlöse aus außerordentlichen Güterveräußerungen sind finanzwirthschaftlich als Umsatz einer naturalen Vordeckung der Ver-

gangenheit in finanzielle Gelddeckung der Gegenwart anzusehen. Diese Umsetzung erfolgt jedoch für die Regel in Zeiten der Noth, also zu Nothpreisen und Kriegscursen, unter schweren eigenen Verlusten des Staates und unter Druck auf den Werth von Vermögensstämmen der Bürger. Die finanzielle Staatsgüterveräußerung ist daher nur als eine äußerste Maßregel zulässig, dann, wenn der Credit versagt und nur für noch größere Übel, wie ungeregeltes Papiergeld oder Zwangsanlehen, die Wahl freisteht.

Zu demselben Ergebniß gelangt man durchgehends, wenn man die außerhalb des eigenen Vermögens des Staates erhobenen außerordentlichen Deckungen, die freiwilligen und die zwangsweisen, ins Auge faßt.

Die außerordentlichen Zwangsbeitreibungen unentgeltlicher Art! Da sind außerordentliche Steuerzuschläge, welche thatsächlich nur vorübergehend sind, also weder eine ordentliche Steuererhöhung ausmachen, noch eine Ertragssteigerung der ordentlichen Steuerquellen darstellen, ferner die Staatsnotenemission, dann Zwangsbeitreibungen im Kriege, Confiscationen, Säcularisationen, eigenmächtiger Zugriff auf Depositen ohne Zustimmung der Deponenten (Cautionsleger, Vormünder, Spareinleger u. s. w.).

Außerordentliche Steuerzuschläge zu den beweglichen Steuern sind bereits gerechtfertigt. In der bezeichneten Begrenzung und wenn sie nicht erst im Bedarfsfall eintreten, sondern als Normalregulatoren ins Leben und Bewußtsein des Volkes schon eingedrungen sind, sind sie sowohl politisch als volkswirthschaftlich sehr zweckmäßig, allerdings, wie ebenfalls schon nachgewiesen ist, nur in ihrer specifischen Function der Durchführung außerordentlicher Deckungen (Tilgungen) und nur für mäßigere Mehrbedarfe. Dagegen sind außerordentliche Zuschläge zu den unbeweglichen Steuern auf kleine Einkommen und Vermögen, sowie auf nothwendige Verzehrungsgegenstände eben in den kritischen Zeiten, da sie in Frage kommen, politisch und volkswirthschaftlich sehr gefährlich. Soweit solche unvermeidlich sind, werden sie besser Fonden, Stiftungen und Corporationen auferlegt; der Widerstand ist hier geringer und nicht so allgemein, die Belasteten haben wohl noch immer Credit, um die außerordentliche Steuerlast aufzubringen, so daß die außerordentlichen Contributionen nur Surrogirungen fehlenden Staatscredites durch den Credit der Corporationen bilden.

Den außerordentlichen Steuerzuschlägen in einer für letztere bedenklichen Weise verwandt sind die Confiscationen und Säcularisationen, soweit sie als Nothmittel der Finanz in Frage kommen. Sie sind noch verwerflicher deßhalb, weil sie dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern geradezu ins Gesicht schlagen. Dies wird nicht dadurch schon gut gemacht, daß sie nur wenige oder einzelne Wirthschaften stören bezw. vernichten und den Widerstand des Volkes in gefährlicher Zeit weniger steigern. Als Finanzmaßregeln civilisirter Staaten können sie noch weniger in Betracht kommen denn der Staatsbankerott.

Eine Maßregel äußerster Noth, aber bei vorsorglicher Gebrauchsbeschränkung nicht nothwendig eine Schädigung, ist die Emission uneinlösbaren Papiergeldes.

Völlig gefahrlos wird der Gebrauch dieses Deckungsmittels nie sein. Der sorglos leichtfertige Gebrauch bringt sogar nothwendig verheerenden Schaden. Ist also diese Deckung nur immer zu vermeiden, so ist sie auch zu unterlassen. Ihre Gefahren können nur aufgewogen werden durch die Rücksichten der absoluten Staatsnoth.

Geld dieser Art darf nicht ausgegeben werden für den ordentlichen Bedarf gewöhnlicher Zeiten, nicht für außerordentliche Investirungen der Art, wie im zweiten Theil des Goethe'schen Faust, nicht für außerordentliche Friedensbauten, nicht für außerordentliche Schuldentilgungen, sondern nur bei politischer Bedrängniß, in welcher Credit zu erschwinglichen Bedingungen versagt, wo Staatsgüterveräußerungen (Stammdeckungen) ohne extremen Verlust nicht möglich oder schon erschöpft sind, wo die außerordentliche Steuerhöhung politisch und volkswirthschaftlich eine noch größere Gefahr aus den schon dargelegten Gründen darstellen oder wo selbige nicht annähernd die absolut erforderlichen Summen liefern würde. Unter diesen Voraussetzungen — Krieg! — ist die Papiergeldemission, nach vorheriger vorsichtiger Ordnung im Finanzstaatsrecht, unter den weiterhin ausgeführten Vorsichtsmaßregeln anzuwenden.

Den laufenden Zwangsbeitreibungen im Inland stehen gegenüber die Contributionen, Kriegsentschädigungen, Requisitionen, welche über die Unterthanen des besiegten Feindes verhängt werden. Die politische Rücksicht auf den Widerstand der Steuerkräfte des besiegten Staates kommt für den Sieger nicht so in Betracht, wie es bei den außerordentlichen Steuerbeitreibungen im In-

lande zutrifft. Politisch bedenklich sind nur die Übertreibungen dieser Zwangsbeisteuern. Als übertrieben erscheinen sie, wenn sie über die Anforderungen des Heeresunterhaltes, über den Ersatz der auch für den Sieger zerstörten Werthe und über die Mittel zu erhöhter Sicherung gegen Revanche hinausgehen. Contributionen in Preußen sind dem napoleonischen Staate verhängnißvoll geworden. Solche Übertreibungen zu vermeiden, empfiehlt sich für das siegreiche Volk selbst auch volkswirthschaftlich und im Interesse der Volksmoral.

Auch die auf Ersatz stattfindenden Zwangsbeitreibungen, unter welchem Namen sie auftreten, wie „Zwangsanlehen" und „Steueranticipationen", wie „Requisitionen" und Kriegs-Contributionen gegen Empfangsschein sind außerordentliche Deckungen der äußersten Nothlage.

Sämmtlichen Arten außerordentlicher Deckung durch die genannten Zwangsbeitreibungen und Zwangsentlastungen bei den Unterthanen ist außerordentliche Deckung durch freiwillige Güterabtretungen und Stundungen Seitens der außerstaatlichen Wirthschaften des In- und Auslandes weit vorzuziehen. Immer vorausgesetzt, daß die ordentliche Steuereinnahme (Eigendeckung) überhaupt nicht zureicht und vorläufig nicht gesteigert werden kann, oder daß dieselbe Mangels voller Gewißheit über die Dauer der Einnahmeausfälle und Ausgabesteigerungen vorläufig nicht gesteigert werden soll. Unter diesen freiwilligen Güterabtretungen an den Staat nimmt der Eingang aus Darlehen, die Creditdeckung, weitaus die erste Stelle ein.

Die Heranziehung der Mittel außerstaatlicher Wirthschaften zur Hülfsdeckung gegen Zins oder Zins und Tilgung im Wege des freien Vertrages durch Credit erleichtert für den Augenblick die politische Lage des Staatsmannes. Die Capitalisten ihr Geld freiwillig bringen zu lassen, statt den Steuerpflichtigen es abzuringen, ist geradezu verführerisch. Man macht Niemand unzufrieden und kann sich selbst neue Schöpfungen zu gemeinem Nutzen erlauben, die eine Zeit lang die allgemeine Anerkennung finden. Aber man darf auch rein politisch, die Kehrseite der Medaille nicht übersehen. Sofort und bei steigender Anhäufung der Schulden immer mehr wird die Lage des Staatsmannes eine dauernd und steigend schwierigere; denn Verzinsung und Tilgung heischen immer mehr Steigerungen der ordentlichen Steuern. Einen je größeren Betrag der ordentlichen Einnahmen die Staatsschuld

verſchlingt, deſto ſchwieriger wird es, die ordentlichen und außerordentlichen Aufgaben der Zukunft zu löſen. Zuletzt geräth man an den Rand des Bankerottes, d. h. zu „negativer Deckung“ der ſchlimmſten Art. Die ſpäteren Steuerzahler fragen in ihrem Widerſtande gar nichts danach, ob ſie nicht dadurch, daß man ihre Vorfahren ſchonte, wirthſchaftlich in eine beſſere Lage gekommen und ſteuerkräftiger geworden ſind. Auch nicht danach, ob die früheren Anlehenseingänge etwa zu dauernd nutzbaren Anlagen geführt haben, welche über die Gegenwart Segen verbreiten; das wirkt eine nur ſehr geringe Sänftigung des Belaſtungswiderſtandes. Gerade auf allgemein politiſchem Standpunkte tritt die Verwerflichkeit des endloſen und ſchlaffen Schuldenmachens hervor. Der Staatsmann, welcher vor der Belaſtung einer wirklich ſteuerfähigen Gegenwart, ſei es mit außerordentlichen, ſei es mit ordentlichen Deckungen zurückweicht, während dieſe Belaſtung politiſch ungefährlich und volkswirthſchaftlich erträglich iſt, verſündigt ſich an der Zukunft ſeines Volkes. Dadurch, daß er es unterläßt, kurzfriſtige und Seitens des Gläubigers kündbare Credite in leichtfertiger Weiſe in einem baldige Verlegenheiten erzeugenden Ausmaße aufzunehmen, wird er ſeiner Pflicht noch nicht gerecht. Jeder außerordentliche wie ordentliche Bedarf, für welchen ohne Gefahr Steuerdeckung volkswirthſchaftlich unbedenklich durchſetzbar iſt, ſoll durch Steuerdeckung beſtritten werden. Andernfalls wird die ganze materielle Leiſtungsfähigkeit des Staates, ſeine finanzielle Kriegsbereitſchaft, wie ſeine friedliche Schaffenskraft ſchwer und ſteigend gefährdet. Das Normale iſt, daß die Gegenwart keine für den Staat lösbare Aufgabe den Enkeln zuſchiebe. Dies bedeutet ordentliche Steuerdeckung als Norm.

Die Creditdeckung iſt verglichen mit der Steuerdeckung für die Finanzpolitik ſtets ein Umweg. Man läßt erſt die Darleiher in Hülfsdeckung die Laſten des Augenblickes übernehmen, um hernach zum Entgelt an die letzteren dennoch die Steuerträger für ſtärker wachſende Eigendeckungen nachhaltig zu belaſten. Creditdeckung muß daher immer als die Ausnahmsmaaßregel angeſehen, und als verſchobene Steuerdeckung muß ſie eheſtens beſeitigt, d. h. außerordentlich getilgt werden.

Der Creditgebrauch iſt ſonach zwar zuläſſig. Er iſt außerordentlichen Zwangsbeitreibungen und Stammdeckungen, geſchweige Papierzwangsemiſſionen vorzuziehen, ſo lange er nicht zu erträglichen Be-

dingungen versagt. Er ist aber thunlichst zu beschränken und zwar was den langfristigen Credit betrifft, auf die Deckung *großer, dabei plötzlicher und vorübergehender* außerordentlicher Bedarfe und großer Deficits, und was den kurzfristigen Credit angeht, auf das Ausmaaß der Ausgleichung vorübergehender Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben. Ein absoluter Vorzug der Creditdeckung oder eine absolute Verwerflichkeit derselben ist gerade volkswirthschaftlich und politisch nicht zu begründen.

Politisch und volkswirthschaftlich ist entgegen die *kräftige, jedoch nur außerordentliche Tilgung der Schulden*, wie der Wiedererſatz der Zubußen, unbedingtes Postulat gesunder Durchführung des Staatshaushaltes. Da in der Staatswirthschaft der meisten Großstaaten die Schuld überwiegend die Folge der nicht „productiven" Verwendungen ist, so ist dem Staat weit mehr als einem privaten Geschäftsmann Tilgung und Amortisirung zur Pflicht zu machen. Und zwar in *außerordentlichen Tilgungen aus außerordentlichen Verwaltungs- und Finanzeingängen*, da außerordentliche Hülfsdeckungen wirksam nur durch außerordentliche Eigendeckungen (Activreste, Kriegsentschädigungen, außerordentliche Zuschläge zu den beweglichen Steuern, übernormale Erwerbseinkünfte) bilanzirt werden können. Die Staatsschulden werden auch dann nicht ganz aufhören. Auf sieben fette Jahre werden immer wieder sieben magere folgen; denn die ordentliche Steuererhöhung kann nie Jahr um Jahr dem gesteigerten, geschweige dem gesteigerten außerordentlichen Bedarf sich annähernd genau anschmiegen. Aber dennoch ist die Creditdeckung bei obiger Begrenzung wirklich auf die *Function einer aufgeschobenen Deckung aus den ordentlichen und außerordentlichen Eigendeckungen größerer Gesammtperioden eingeschränkt*. Das aber ist das Normale; im Laufe einer längeren Periode sollen die ordentlichen Deckungsmittel zusammen mit den außerordentlichen Verwaltungseingängen und mit den nicht belastenden Hülfsdeckungen den ganzen ordentlichen und außerordentlichen Bedarf dieser Periode decken. Nicht Jahr um Jahr, sondern nur im Durchgang durch die außerordentlichen Hülfsdeckungen, kann jener finanzwirthschaftliche Grundsatz der Zureichenheit und Beweglichkeit der ordentlichen Steuerdeckung verwirklicht werden, aber so soll er auch wirklich erfüllt werden.

Nicht blos der Credit, auch alle übrigen außerordentlichen

Deckungen — mit Ausnahme der außerordentlichen Verwaltungs- und der nicht belastenden Hülfsdeckungen (Schenkungen) — stehen zur ordentlichen Eigendeckung im Verhältniß der Auflösung politisch und volkswirthschaftlich unerschwinglicher laufender Deckungen in Raten von Nach- und Vordeckungen aus ordentlichen Eigeneinkünften. So die außerordentliche Stammdeckung, welche Stammwerthe flüssig macht, um sie aus ordentlichen Eigendeckungen der Zukunft zu ersetzen. So die Papiergeldemission, welche durch eine der Tilgung zu unterwerfende fundirte Schuld baldigst ersetzt werden soll. So die Steueranticipation. So das Zwangsanlehen. So die Aktivreste und Schatzlegungen aus ordentlichen Eigendeckungen der Vergangenheit!

Die außerordentlichen Verwaltungseingänge, welche der finanzwirthschaftlichen Beherrschung sich entziehen, können allerdings nicht willkürlich zu einer Vermittlungsfunction ausschließender ordentlicher Eigendeckung gemacht werden. Aber auch sie sind möglichst zu einem organischen Glied des Deckungswesens zu gestalten. Unbeweglich, wie sie sind, kommen ihnen die beweglichsten außerordentlichen Bedarfe für neue Schatzlegungen, für Ersätze der Zubußen, für außerordentliche Investirungen, für Schadenersätze, endlich für Schuldtilgungen, in der Richtung auf rasche, stätige und nachhaltige Bilanzirung entgegen.

Die nicht belastenden Hülfsdeckungen (Beiträge der Privaten und Selbstverwaltungskörper) sind ebenfalls mehr oder weniger unbewegliche Deckungen; denn die Freigebigkeit Dritter läßt sich wenigstens unmittelbar durch den Staat nicht bestimmen. Ebendeßhalb sind aber solche Beiträge durch völlig bewegliche außerordentliche Bedarfe zu bilanciren, wofür in der Regel schon die Geber sorgen. Sie gehen in außerordentlichen Leistungen der Armenpflege, in örtlichen Weg-, Schul- u. dgl. Bauten auf.

Schließlich ist zu bemerken, daß die verschiedenen außerordentlichen Deckungsmittel untereinander selbst in bestimmten Vertretungsverhältnissen stehen:

Die außerordentlichen Stammdeckungen (Zubußen) sind nur am Platze, wenn der Credit versagt. Stellt er sich wieder ein, so mag auch der Ersatz aus Creditdeckungen stattfinden; in Österreich nimmt der Staat soeben die vor einer Generation zugesetzten Eisenbahnen mittelst Credites wieder an sich.

Die Schatzlegung hat die Bestimmung, jene stärksten außerordentlichen Bedarfe vorauszudecken, welche zu einer Zeit eintreten, da der Credit als außerordentliche Hülfsdeckung den Dienst versagt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, den Credit vorher anzuwenden, ehe der Nothbedarf eintritt, d. h. die unerläßlichen Schatzlegungen dürfen aus fundirten Anlehen aufgebracht werden und diese sollen der Tilgung aus der allmählichen ordentlichen Eigendeckung zugeführt werden. Politisch und volkswirthschaftlich kann dieses unter den oben schon erörterten Voraussetzungen vollständig begründet sein.

Deßgleichen wird unten die Überführung der Papiergelddeckung in Eigendeckung durch tilgbare fundirte Schulden deshalb als wohl begründet gefunden werden, weil die Papiergelddeckung eine außerordentliche Maßregel der Noth für die kurze Zeit ist, da der Credit den Dienst versagt. Stellt sich dieser wieder ein, so ist an Stelle der außerordentlichen Zwangsdeckung die außerordentliche Hülfsdeckung des Credites zu setzen, welche dann aus Eigeneinkünften allmählich zur ordentlichen Eigendeckung gelangt.

Das Vorstehende zeigt den innigen Zusammenhang aller ordentlichen und außerordentlichen Deckungen untereinander, und ihre „organische" Einheit dem organischen Zusammenhang aller Theile des Gesammtbedarfes einer längeren Periode gegenüber. Die solide Praxis hat, ohne volle Übersicht über diesen Zusammenhang und über die specifischen Abpaarungsverhältnisse zwischen Deckungs- und Bedarfsarten, die richtigen Wege annähernd gefunden. Hier kommen diese Wege zum inneren Verständniß. Unsere Vorschläge über die Ordnung der Verwaltungsschuld, über Schatzlegungen, über außerordentliche Tilgungen und über Papiergelddeckung haben keinen anderen Zweck, als auf denselben Wegen, welche die solide Praxis ohne wissenschaftliche Durchschauung der Gesammtökonomie des Deckungswesens bereits gefunden hat, den weiteren Fortschritt suchen zu helfen.

Verfassungsmäßiger Zwang zur außerordentlichen Schuldentilgung.

Deutschland ist für Verausgabungen, welche keine Renten ergeben und sich daher nicht selbst verzinsen, vergleichsweise noch nicht stark verschuldet. Dennoch ist die Thatsache, daß das Reich in zwanzig Jahren mitten im Frieden und bei noch immer ansehlichen Steuer-Reserven schon nahe an die volle zweite Milliarde hin sich

verſchuldet hat, beängſtigend genug. Das patriotiſche Gefühl ſträubt ſich mehr und mehr gegen die finanzielle Gefährdung der Zukunft Deutſchlands. Ein Endemachen mit dem Schuldenmachen und ein Endemachen mit den gemachten Schulden wird von immer mehr Seiten als ein Gebot der Sicherheit für den Fall außerordentlicher Kriegsausgaben anerkannt.

Die vorigen Abſchnitte haben die volle Berechtigung dieſes Verlangens erwieſen. In einem großen Kriege würde wohl zum Zwangspapiergeld gegriffen werden müſſen. Dieſe außerordentliche Kriegsverſchuldung aber läßt ſich ohne ſchwere Gefahr, vielmehr mit der Gewißheit mäßiger Geldentwerthung und baldiger Liquidation nur dann in Ausſicht nehmen, wenn für das deutſche Geſammtſtaatsweſen die unrentabeln Friedensausgaben ſoweit ſie aus laufenden Mitteln ſchlechterdings nicht im laufenden Dienſt gedeckt werden können, aus Anlehen mit thunlichſt raſcher Tilgung beſtritten werden.

Nun iſt die gleichmäßig fortlaufende, ſog. ordentliche, Tilgung der nicht rentabel verausgabten Anlehen finanzpolitiſch mit Recht angefochten, die außerordentliche Tilgung aber kommt, wenn für letztere keine Nöthigungen beſtehen, in ausgiebigem Maaße ſchwer zu Stande. Es iſt daher eine Kern- und Zeitfrage erſten Ranges, ob nicht verfaſſungsrechtliche Nöthigungen zur außerordentlichen Schuldentilgung geſchaffen werden können, insbeſondere auch im deutſchen Reichshaushalt.

Nicht bloß das Intereſſe der Nation, außerordentlichen Bedarfen der Zukunft im Stande möglichſt geringer Verſchuldung entgegenzugehen, ſondern auch das ſociale Intereſſe, die unproduktive Verſchuldung thunlichſt zu beſeitigen, hiermit den Zinsfuß und den Steuerfuß für die productiven Klaſſen niedrig zu halten, verleiht dieſer Kern- und Zeitfrage der Finanzpolitik ein hervorragendes Intereſſe. Die Hauptgeſichtspunkte dafür ſollen hier in Kürze feſtgelegt werden.

Warum ſind öffentliche Schulden ſachgemäß unkündbar auszugeſtalten und zur fortlaufenden Tilgung nicht geeignet?

Die Unkündbarkeit von der Seite des Gläubigers her iſt die unumgängliche Folgerung aus dem Grundſatz, daß die Creditdeckung eine Function der Ausgleichung der Jahr in Jahr, Periode in Periode, jedoch unvorherſehbar ſchwankenden ordentlichen Steuerdeckungen ſei. Iſt dies richtig, ſo iſt es theoretiſch ebenſo widerſprechend, wie es practiſch verluſtbringend war, wenn irgend eine

Schuld nach der Willkür des Gläubigers oder auf fixe Termine nach Vertrag fällig wird, oder wenn auch nur jede Art von Schulden Jahr um Jahr in fortlaufenden gleichen oder gar Jahr um Jahr in ungleichen, jedoch vorausbestimmten Raten getilgt wird, gleichviel ob man die Tilgungsmittel neuen Creditdeckungen vielleicht zu ungünstigeren Bedingungen entnehmen muß oder ob man sie außerordentlichen Activbeständen und den Überschüssen der ordentlichen Steuern entnehmen kann. Die Kündigung des Gläubigers, die fest vorausbestimmte Fälligkeit, die tilgungsplanmäßig fortlaufende Tilgung stören und vernichten allesammt die Function der Ausgleichung der Jahresschwankungen in der normalen Deckung aus ordentlichen Eingängen; denn sie schaffen auch für Jahre großer Deficite und außerordentlicher Verwaltungsbedarfe meist ordentliche Tilgungsbedarfe. Seiner ganzen Natur nach ist der Tilgungsbedarf als willkührlich bestimmbarer, beweglichster außerordentlicher Bedarf zu behandeln. Durch die erwähnten Gestaltungen jedoch war er früher theils zu einem unwillkürlichen außerordentlichen, theils zu einem ordentlichen Bedarf gemacht. Wird derselbe ein beweglicher nur nach Belieben des Staates wiederkehrender Bedarf, so ist damit willkürliche Kündigung des Gläubigers, welche regelmäßig erfolgt, während die Tilgung zu pausiren hätte, — ist ferner vorausbestimmte Fälligkeit auf Termine, deren Tilgungsfähigkeit gar nicht vorauszusehen, — ist endlich fortlaufende Tilgung gleichviel ob nach dem früheren englischen sinking-fund-System oder nach dem System der jährlichen Procentualdotation oder nach dem System der Lotterieanlehen, — völlig unvereinbar. Man muß die Außerordentlichkeit der Tilgungsbedarfe als normale Abpaarung unbeweglicher Einnahmequellen durch höchst bewegliche außerordentliche Bedarfe innerlich verstehen und die Consequenz sorgfältiger positiver Ausbildung außerordentlicher Deckungsmittel für die Tilgung mit aller Entschiedenheit ziehen.

Ganz besonders richtet sich die hier vertretene Anschauung gegen die Lotterieanlehen. Diese bringen, wenn sie für den Staat vortheilhaft sein sollen, gegen Ende der planmäßigen Tilgungszeit außerordentlichen, aber vorausbestimmten und nicht verschiebbaren Tilgungsbedarf. Sie schaffen letzteren für eine möglicher Weise sehr tilgungsunfähige Finanzepoche. Der moralische Gesichtspunkt allein wäre noch nicht völlig entscheidend gegen Lotterieanlehen, zumal in

einer Epoche der volkswirthschaftlichen Entwickelung, gegen deren tägliches habituelles Börsen- und Speculations-Hazardspiel die Staatsanlehens-Lotterie Kinderspiel ist[1]).

Ebenso bestimmt ergiebt sich aber die Forderung kräftigster außerordentlicher Tilgungen in günstigen Finanzepochen.

Die ordentlichen Steuern müssen so regulirt werden, daß sie schon für Mitteljahre einige, für günstige Jahre reichliche Tilgungsmittel ergeben, auch wenn eine Tilgung aus anderen außerordentlichen Deckungen nicht stattfindet. Das entspricht der Anwendung des Credites als einer Function der Peräquation der jährlichen ordentlichen Steuerdeckungen in der Richtung auf ordentliche Deckung aller nicht gedeckten ordentlichen und außerordentlichen Bedarfe einer längeren Periode. Dasselbe entspricht aber auch dem unbedingten Gebot staatlicher Selbsterhaltung, da nachgewiesenermaßen der Staatsmann für keine Art von Staatsconsum, nicht einmal für den auf Herstellung werbender Staatsgüter verwendeten, auf eine „ewige" oder gleichmäßige Fortwirkung in Form entsprechend gesteigerter Erwerbs- und Steuereinkünfte zählen kann. Freihaltung der Finanzen und der Steuerträger der Zukunft vom Druck der Schuldbelastung, Amortisirung auch der Erwerbs- und Nutz-Capitale, ist für den Staat ebenso sehr Gebot der Selbsterhaltung und der Fortentwickelung wie für den Privaten.

Demgemäß ist in keiner Weise und in keinem Ausmaaße mit thatsächlicher Ewigkeit irgend einer, geschweige jeder fundirten Schuld, ob diese formell in Renten oder in Capitalversprechen bestehe, ob sie productiver oder nichtproductiver Verwendung entstamme, ein Compromiß möglich. Nicht bloß die Deficitsschulden, auch nicht bloß die Kriegsschulden und die Schulden für militärische oder für civile Schadenausbesserungen und Verlusterſätze, auch die Schulden für Verkehrsanstalten müssen getilgt werden. Das Einzige, was man einräumen kann, ist dieses, daß die Schulden für productive Anlagen und staatswirthschaftliche „Nutzcapitale" weniger energisch getilgt werden dürfen. Dagegen kann es kaum zweifelhaft sein, daß für die Verzinsung „productiver" Schulden in der Lage, in welcher die deutschen Staaten der Gegenwart sich befinden, Schulden nicht gemacht werden dürfen.

---

[1]) Vrgl. m. „Steuerpolitik" S. 547.

Die neuere Praxis ist nun im Punkte der „freiwilligen" außerordentlichen Tilgung leider sehr mangelhaft und unbefriedigend. Die „Freiwilligkeit" kommt fast auf die Unterlassung aller Tilgung hinaus. Bliebe dieß der Erfolg der Freiwilligkeit, dann war die gesetzliche oder vertragsmäßige ordentliche Tilgung doch weit vorzuziehen. Sie enthielt immerhin eine kräftige Nöthigung zur Tilgung. Eine möglichst ebenso kräftige Nöthigung zur außerordentlichen Tilgung in tilgungsfähigen Perioden muß gesichert werden. Mit der reinen „Freiwilligkeit" kommt man auch im parlamentarisch regierten Staate nicht sehr weit, da es immer populärer ist, Steuern zu ermäßigen oder wenigstens nicht zu erhöhen, als die Wähler für die Schuldentilgung länger und höher zu belasten. Auch kommt das parlamentarisch gut vertretene Bank- und Leihcapital der Creditdeckung viel zu sehr und viel zu lange Zeit verführerisch entgegen, da dasselbe mit Grund hofft, bis zur Zeit der endlichen Schuldbedrängnisse und Bankerotte die Schuldtitel anderen Leuten aufgehalst zu haben. Der Staatsmann, welcher bestimmte staatsrechtliche Verpflichtungen für die außerordentliche Schuldentilgung geltend zu machen vermag, führt die Tilgung, bezw. die entsprechenden Steuererhöhungen oder Steueraufrechterhaltungen viel leichter durch.

Die Hauptsache ist, die normaler Weise überwiegend außerordentliche Schuldentilgung auch rechtlich soweit zwingend zu machen, daß für die Regel anständige Tilgungen in mittleren und recht kräftige Tilgungen in besonders günstigen Perioden vorgenommen werden. Dieser rechtliche Zwang wäre durch Verkettung mit dem Interesse der finanzpolitisch einflußreichen Bevölkerungsschichten so viel als möglich zu verstärken!

Privatrechtlicher Zwang läßt sich nun, wenn das vertragsmäßige Kündigungsrecht der Gläubiger und die fortlaufende Tilgung nach vertragsmäßig bindendem Tilgungsplan aufzugeben ist, nicht erreichen. Zwang muß daher ins öffentliche Recht verlegt werden. Kann er hier angebracht werden? Ich wage wenn auch nur schüchtern diese Frage zu bejahen. Es kann verfassungsrechtlich ausgesprochen werden

erstens: daß alle außerordentlichen Verwaltungs-Einkünfte nur entweder zur Deckung außerordentlicher Bedarfe (sei es für Retablissements, sei es für Investirungen), oder zur außerordentlichen

Tilgung erſt der ſchwebenden, dann der fundirten Schuld, verwendet werden dürfen;

zweitens: daß inſolange, als der Betrag der fundirten Schuld mehr als x, y, z Mark pro Kopf der Bevölkerung beträgt, die Sätze der Einkommens- und Vermögensſteuern (einſchließlich einer kräftig entwickelten Erbſteuer) nicht unter x', y', z' Procent, und gewiſſe bewegliche Verzehrungsſteuern- und Steuergebühren-Zuſchläge ebenſolange nicht unter beſtimmte Normalſätze herabgeſetzt werden dürfen;

drittens: daß nur beſtimmte Normalſätze und Normalerträge gewiſſer beweglicher Erträge, ſo z. B. der Domanialerträge und der Verkehrsanſtalten-Reinerträge, einer anderen Verwendung als derjenigen für große außerordentliche Inveſtirungen oder für außerordentliche Schuldentilgungen zugewendet werden dürfen;

viertens: daß nur eine qualificirte Majorität ($^2/_3$, $^3/_4$) der Vertretungskörper auf Antrag der Regierung von dieſen finanzſtaatsrechtlichen Verfaſſungsgrundſätzen abgehen könne.

Dieſe Beſtimmungen würden bewirken, daß die einflußreichſten Volksſchichten, welchen viele ſtaatsausbeutenden Localintereſſenten und Luxusliebhaber anzugehören pflegen, für die Vermeidung vermeidlicher Militär- und überflüſſiger Inveſtirungen und Luxusausgaben, für die Unterlaſſung verfrühter Steuernachläſſe, für die Entwickelung des Steuereinganges auf die bereits bezeichnete normale Höhe unmittelbar intereſſirt wären. Dieſe Klaſſen würden wohl etwas karger werden in gewöhnlicher Zeit, aber mit dem Erfolge verdoppelten und verdreifachten Credites in Kriſen.

Es handelt ſich nicht ſo ſehr darum, außerordentliche Zuſchläge nur für Kriegszeit, ſondern nachhaltigere Auflagen im Frieden für die ganze Dauer ſtarker Schuldbelaſtungen, woher letztere immer ſtammen, zur Geltung zu bringen. Außerordentliche Steuerhöhungen in kritiſcher Zeit ſind entbehrlich, wenn es eine normale verfaſſungsmäßige Einrichtung iſt, daß im Frieden die beweglichſten und z. Th. zugleich empfundenſten Steuern erſt nach Erreichung ſtarker Tilgungen ermäßigt werden.

Hat ein Staat eine Generation lang ſo gewirthſchaftet, ſo wird er ohne außerordentliche Kriegsſteuern ſtärkeren Credit erreichen und behaupten, als wenn er erſt im Kriege zu außerordentlichen Maßregeln und beſonderen Verſprechungen ſchreitet.

Selbstverständlich setzt diese Einrichtung voraus, daß die weniger beweglichen Steuern sammt den Normalerträgen der anderen ordentlichen Einnahmequellen auf eine Ertragshöhe entwickelt werden, bei welcher die obigen Tilgungssteuersätze — so möchten wir sie lieber heißen als „Kriegs-Extrasteuern" — nicht unerträglich sind.

Die rechtzeitige Organisation der außerordentlichen Tilgung ist ein durchführbares Bedürfniß des deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten. In der großartigsten Weise ist die größte und lebensfähigste Republik, die amerikanische Union, der außerordentlichen Tilgung ihrer Kriegsschuld gerecht geworden und wird sie dieser Aufgabe fortwährend gerecht. Dieses Gemeinwesen bekundet einen gesunden Instinkt, wenn es die „Demokratisirung" „ewiger Rente" nicht aufkommen läßt. Eine tüchtige Nation bedarf dieser Demokratisirung, durch welche eine große „ewige" Schuld allein untergebracht werden kann, durchaus nicht. Der „Zusammenhalt" des Staates und die „innere Ruhe", die übrigens im demokratisirten Frankreich am meisten gestört wird, sind viel zu theuer erkauft durch die Hemmung der staatlichen Actionsfähigkeit, durch das Übel der allgemeinen Schuldzinsbelastung der Steuerträger, welche immer eine die Gläubigerzahl weit überwiegende Masse schwacher und bedrückter Existenzen darstellen, durch das Übel des allzustarken Staatsrentnerthums, vollends durch das Übel des endlichen Bankerottes, in welchem die „Ewigkeit" der Schuld ein jähes Ende nimmt mit Schrecken.

Alle Bemühungen um socialpolitische Reformen sind nothwendig erfolglos, wenn der Staat nicht dafür sorgt, daß die Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse zu einer Quelle nachtheiliger Vertheilung des Volksvermögens und dauernder Zinsbelastung aller Steuerträger nicht werden könne. Die außerordentliche aber kräftige Tilgung und der Vorbehalt der Papiergeldemission für die Fälle acutester Finanznoth haben nicht bloß ein hohes Interesse staatlicher Macht und finanzieller Ordnung, sondern auch ein Interesse socialpolitischen Schutzes gegen Finanzwucher und Geldherrschaft.

Die außerordentliche Tilgung läßt sich auch in bundesstaatlichen Gemeinwesen nach den aufgestellten Grundsätzen bestimmt und sicher ordnen. Wenn gleich der Gesammtstaat, in Deutschland das Reich, die directe Besteuerung den Gesammtstaaten überläßt, so können doch die Steuerquellen des Reiches für die im vorstehenden Sinn außerordentlichen Tilgungen der Einzelnstaaten und umgekehrt

äußersten Falls die Überschüsse aus directen Steuern der Einzelnstaaten für die Tilgung von Schulden und überkommenen Rentenverpflichtungen festgelegt werden. Eine bestimmte Quote der die mittlere Verzehrungssteuerüberweisung in günstigen Steuerjahren überschreitenden wirklichen Überweisungen ergiebiger Jahre, und im Falle besonders niedrigerer Matricularbeitrags-Jahre ein Reichs-Tilgungszusatz zum Matricularbeitrag stellen sich als die zwei Mittel dar, auch die Reichsfinanzen immer wieder der Befreiung von Schulden und von anderen belastenden Verpflichtungen der Vergangenheit zuzuführen.

Eine öffentlichrechtliche positive Ordnung für das normale Functioniren des Credites überhaupt ist staatswirthschaftlich ebenso wie privatwirthschaftlich beim bäuerlichen Credit, eine Kern- und Zeitfrage von cardinaler Bedeutung.

Das Zwangspapiergeld als Kriegsreserve.

Als eine weitere Kern- und Zeitfrage der Finanzpolitik würde im Falle eines großen Krieges mit einer alle andern staats- und finanzwirthschaftlichen Fragen zurückdrängenden Wucht die Deckung des Kriegsbedarfes durch *Ausgabe uneinlösbaren Zwangspapiergeldes* hervorbrechen und für lange im Vordergrunde des practischen Staatslebens breiten Raum einnehmen. Dieser Eventualität muß man mit größter Klarheit über die dabei drohenden Gefahren und über die Mittel zur thunlichsten Verhütung, Einengung und Kürzung der außerordentlichen Maaßregel entgegengehen. Zur Herstellung solcher Klarheit versucht das Nachfolgende die maaßgebendsten Gesichtspunkte hinzustellen.

Im Gesammtbereich der Deckungsmittel für öffentliche Bedarfe stellt das Papiergeld mit Zwangskurs als eine beim ganzen Nationalverkehr schlankweg aufgenommene Massen-Zwangsanleihe die *beweglichste außerordentliche Deckung* für den *steifsten aller außerordentlichen Massenbedarfe* des Staates, nämlich für den die Mobilmachungskosten übersteigenden Theil des Kriegsbedarfes dar. Die Papiergelddeckung ist aber gefährlicher als die freie außerordentliche Deckung aus Credit; auch gefährlicher als der außerordentliche Zuschlag zu den beweglichen Steuern.

Daraus geht die Forderung hervor, die Papiergelddeckung des Staatsbedarfes nur für die Zeit des versagenden Credits und im

Ausmaaße des Abganges ungefährlicherer anderer außerordentlicher Deckungen anzuwenden, also gegen baldigste Überführung in tilgbare fundirte Schuld nach dem Krieg.

Die Papiergeldbedeckung ist übrigens nicht die alleinige Deckung des Kriegsbedarfes.

Die Deckung des Kriegsbedarfes erfolgt in großem Ausmaaße schon durch die Anschaffung der Kriegsmittel während des Friedens. Gewaltige Werthe werden durch Friedensausgaben der Kriegsverwaltung für Waffen, Vorräthe, Festungen u. s. w. in sehr wohlthätiger Vorsorge angeschafft.

Zu dieser — man könnte sagen — naturalen Präventivdeckung kommt die finanzwirthschaftliche Präventivdeckung, das Geld des Kriegsschatzes. Dieser Schatz könnte die Papiergeldausgabe ganz überflüssig machen, wenn er sich zu Milliarden anhäufen und verausgaben ließe. Das würde aber größere Übel schaffen, als die Emission von Papiergeld sie schafft. Der Zinsverlust wäre dabei wirklich enorm. Noch viel bedenklicher wäre dann die Umwälzung in allen Preisen, welche erst durch rasche Verausgabung, dann durch rasche Wiederherstellung solcher Schatzsummen herbeigeführt würde. Die baare Präventivdeckung ist daher auf den eigentlichen Mobilisirungsbedarf zu beschränken. So wirkt sie unermeßlich günstig. Sie macht den Staat im entscheidensten Augenblick finanziell schlagfertig und emancipirt ihn von dem guten Willen der Geldmächte. Die parate Verausgabung oder Hinterlegung ermäßigt die allgemeine Erstarrung der Geschäfte. Die verfügbaren Vorräthe der Geldmärkte verbleiben den eben jetzt so bedrängten Privatwirthschaften. Geld ist flüssig, während augenblicklich die Creditdeckung und die Steuerdeckung zugleich versagen.

Der Mobilisirungsbedarf ist vorhersehbar, genau zu berechnen und auch dann zu verausgaben, wenn der Fortgang des Krieges in Feindesland gespielt und aus Feindesgütern bestritten wird. Der Kriegsschatz wird daher nicht durch die Papiergeldemission, diese aber im glücklichen Krieg durch den Kriegsschatz entbehrlich gemacht. Letzterer wirkt aber auch noch auf die später etwa nöthige Emission von Papiergeld zurück. Er ermäßigt durch den Aufschub der Ausgabe einen erheblichen Theil der nachtheiligen Wirkung der Papiergeldemission; denn die ärgste Panik und Geldnoth herrscht im Anfang. Der Werthsturz der Papiervaluta wird jedenfalls ver-

ſpätet, aber wohl auch ermäßigt werden, wenn erſt bei unglücklichem Ausgang oder unentſchiedenem Fortgang des Krieges zur Papiergeldpreſſe gegriffen wird. Inſofern ſteht die Art der Wirkung der Papiergeldemiſſion in engſter Wechſelwirkung mit der Exiſtenz des Kriegsſchatzes.

Anlehen, wenn zu erſchwinglichen Bedingungen erhältlich, ſind der Emiſſion von Papiergeld vorzuziehen. Aber dieſe Vorausſetzung trifft in der Regel ebenſowenig zu, als die politiſche und volkswirthſchaftliche Möglichkeit großer außerordentlicher Deckungen durch Staatsgüterverkauf oder ebenſolcher außerordentlicher Zwangsbeitreibungen im Inland. Nur für kurze Zeit und für relativ kleine Summen wird durch dieſe außerordentlichen Deckungsweiſen Rath geſchafft werden können.

Die *Contribuirung* der feindlichen Unterthanen durch Naturalbeitreibung und durch Quartier gegen Anweiſungen auf den feindlichen Staat iſt nur im Falle entſchiedenen Sieges, welcher den Krieg im Feindesland verlaufen läßt, in zureichender Weiſe durchzuführen. Dieſes Mittel, obwohl nur in der ſchon bezeichneten Begrenzung zuläſſig und empfehlenswerth, enthebt alſo nicht für jeden Krieg der Nöthigung zur Papiergeldausgabe.

Die letztere iſt ſonach als ſelbſtſtändiges Glied in der Geſammtökonomie der Deckung außerordentlichen Kriegsbedarfes anzuſehen. Es bleibt im äußerſten Falle, wenn die Präventivdeckung nicht zureicht und auch die Credit- wie die Steuerdeckung verſagt, nur die Emiſſion uneinlösbaren Papiergeldes als das nun relativ doch geringſte unter mehreren großen Übeln übrig.

Iſt dies richtig, dann iſt von dieſer finanziellen Waffe auch ſo Gebrauch zu machen, daß ſie dem *Staate die größte Kraft* und der *Volkswirthſchaft ſo wenig und ſo kurz als möglich Schaden bringe*. Und damit dieſes Beides erreicht werde, genügt es wieder nicht, bloß fromme Wünſche und theoretiſche Rathſchläge zu ertheilen. Man muß *poſitive Gewähren* und *Sicherungen* durch wirkſame und rechtzeitige Zwangsvorſchriften und Maßregeln zu gewinnen ſuchen, gerade wie dies hinſichtlich der außerordentlichen Schuldentilgung nachgewieſen worden iſt.

Die volkswirthſchaftlich und politiſch nachtheilige Wirkung des uneinlösbaren Papiergeldes äußert ſich nun wie bekannt, theils in der Entwerthung gegen Metall, d. h. im Disagio der Bank- und

Staatsnoten, theils in der Schwächung der Kaufkraft des Papiergeldes für die Waarenausgebote auf inländischen Märkten. Jene Wirkung kann sehr rasch, diese nur ziemlich langsam zum Durchbruch kommen.

Sind diese Sätze wirklich richtig, so müssen die sichernden Institutionen gesucht werden:

in den Mitteln möglichster Einengung des vermeidlichen Metallzahlungsbedarfes nach dem Auslande und der möglichst reichen Metallversorgung des unvermeidlichen betreffenden Bedarfes;

in den Mitteln der Beschränkung des Zwangsnoten-Umlaufes auf die kürzeste Zeit;

in den Mitteln der Raumschaffung oder Raumbereithaltung für größere Papiergeldmassen innerhalb der Circulationsbedürfnisse des Verkehres für den Fall des Krieges;

endlich in den Mitteln der Festigung des Vertrauens zu dem Staate durch die Tilgungspraxis des Friedens und durch staatsrechtliche Garantieen.

Die metallische Zahlung in das Ausland ist, da letzteres keine fremde Papierwährung an Zahlung sich aufdrängen läßt, in einem gewissen Umfang unvermeidlich. Den Privaten kann und soll der Verkehr mit dem Ausland nicht verboten werden; auch der Staat und große Unternehmungen müssen gelegentlich Metallanleihen aufnehmen und solche sogar im Ausland domiciliren. Indessen wird der Zahlungsbedarf des Handels bei Ausbruch und auf die Dauer eines Krieges kaum je so groß sein, um nicht aus den Vorräthen solider Banken an Baar- und Rimessenwerthen vollauf gedeckt werden zu können.

Immerhin hat auch der Staat für sich und für die von ihm beaufsichtigten Institute möglichst darauf zu halten, daß Anlehen nur in seiner eigenen Währung aufgenommen werden. Bei nur mäßig größeren Opfern wird es immer gut sein, hiermit den Verlegenheiten kritischer Zukunftsperioden vorzubeugen.

Namentlich sollten Anlehen in fremder Valuta nominell möglichst nahe zu demjenigen Zinsfuß emittirt werden, zu welchem der Staat wirklich Credit erhält, damit später beim Sinken des Zinsfußes und bei Besserung des Staatscredites die Anlehen nicht bloß auf niedrigeren Zinsfuß, sondern auch auf heimische Valuta umgewandelt werden können. Auch im Interesse der finanziellen

Kriegsbereitschaft ist die Vermeidung und möglichste Wiederbeseitigung der Anlehen in fremder Valuta, mit fremdem Domicil und zu nur nominell niedrigem Zinsfuß, fest im Auge zu behalten. Was für letzteren spricht, hat eine sehr untergeordnete Bedeutung. Selbst ein verfassungsrechtliches Verbot niedriger Nominalisirung des Zinsfußes auswärtiger Metallanlehen wäre vielleicht begründet und würde die Finanzminister gegen die Wünsche der hohen Finanz erfolgreich stärken.

Die Vermeidung des Disagio ist nicht bloß von der Baarhaltung der Banken und von der Art der Contrahirung der Friedensanlehen, sondern auch von der Bereitschaft erheblicher Baarschätze abhängig. Was die Bankpolitik dem Privaten in dem Bank-Baarvorrath sichert, kann die Finanz für den staatlichen Metallbedarf einigermaßen sicherstellen; hier kommt wieder der Kriegsschatz in Betracht, welchen gerade die Länder mit Papiervaluta stets baar in Metall halten sollten. Günstig wirkt auch die sonst begründete Ansammlung von Baarmitteln in anderen Verwaltungszweigen.

Wichtig ist ferner die Verdrängung der Banknoten aus dem Friedens-Kleinverkehr, damit die im Frieden hier circulirende Masse von Metallgeld im Kriegsfall durch Emission kleinerer Papiergeld-, bezw. Banknoten-Appoints für den Metallzahlungsbedarf ins Ausland mobilisirt werden könne.

Unter obigen Kautelen ist auch in einem schweren Krieg ein erhebliches und dauerndes Disagio kaum zu befürchten. Frankreich hat in dem und nach dem Krieg von 1870/71 selbst ohne Kriegsschatz das Disagio trotz Zwangskurs der Banknoten so gut wie verhütet.

Die Erwägung des ersten Zielpunktes hat so schon zu den zwei weiteren Gesichtspunkten — zur möglichst späten Ausgabe, bezw. möglichst frühen Wiederbeseitigung des Zwangspapiergeldes, sowie zur Raumhaltung für dasselbe im Verkehr — hingeführt.

In Absicht auf diese Zwecke empfiehlt sich das verfassungsrechtliche Verbot der Ausgabe von Staatspapiergeld und von kleinen Banknotenappoints im Frieden — bis auf ein Minimum, welches das Staatspapiergeld zu einer dem Publikum schon eingewöhnten Einrichtung macht und so die Vermehrung im Kriege erleichtert. Eine der wenigen schwachen Seiten der finanziellen Kriegsbereitschaft Deutschlands ist es, daß für den Frieden zu viel ungenügend ge-

decktes Papiergeld ausgegeben ist, indem mehr als ein Drittel fast immer an der Reichsbank hängen bleibt.

Die Verspätung auch der Kriegsemission wird wieder durch den Kriegsschatz für den Mobilisirungsbedarf wesentlich gefördert. Außerdem wäre jedoch baldigste Wiedereinziehung verfassungsrechtlich voraus auszusprechen. Noth bricht freilich auch Verfassungsrecht. Es ist aber doch nicht gleichgültig, ob die Einlösung erst in der Zeit der Noth versprochen oder ob der Papiergeldinhaber einen verfassungsrechtlich im Frieden ausgesprochenen Anspruch auf baldige Baareinlösung hat. Die letztere wird als verfassungsmäßige Institution zuerst viel mehr Vertrauen erwecken und dann viel energischere Vertretung finden. Um Versprechungen ins Blaue hinein handelt es sich dabei nicht. Wenn nur im Frieden die schon erörterte außerordentliche Tilgung stattgefunden hat — auch sie erweist sich hier als Stütze der Sicherheit vor den Übeln dauernder Valutaentwerthung —, so wird nach Wiedereintritt des Friedens stets das Vertrauen sich einfinden, welches vorhanden sein muß, um mit Erfolg aus den Metalleingängen der zur Fundirung der Papiergeldschuld zu contrahirenden Anleihen die normale Metallvaluta dem Lande wiederzugeben.

Die betreffenden Fundirungsanlehen dürfen sehr wohl successiv vorgenommen werden, wenn stoßweise Bewegungen der Volkswirthschaft von der plötzlichen Aufbringung bedeutender Metallanlehen zu besorgen sind. Mindestens diese ratenweise Tilgung muß einem Staate gelingen, welcher im Frieden reichlich tilgt.

Man erkläre also das Staatspapiergeld mit Zwangskurs offen in der Verfassung als die im äußersten Kriegsnothfall zulässige außerordentliche Deckung, damit das Volk die Anwendung dieser Waffe nicht als eine schlechthin unordentliche Maßregel mit Panik aufnehme. Man begrenze sie aber auch förmlich und feierlich durch das Verbot der Überemission im Frieden und durch das verfassungsrechtliche Gebot der Tilgung binnen eines bestimmten Zeitraumes nach Wiedereintritt des Friedens.

Alle genannten Maßregeln zusammen werden den Werth des Papiergeldes wenn nicht völlig aufrechterhalten, so doch nur zu geringen und kurzdauernden Erschütterungen gelangen lassen. Zu diesem Vortheil gesellt sich die Vermeidung auch der Schwankungen in der Kaufkraft des Papiergeldes. Indem das in Krisen außer-

ordentlich gesuchte Metallgeld aus dem Verkehr zurücktritt, ist für das Eindringen der kleinen Papiernennwerthe Raum geschaffen. Die Emissionen sind sogar geeignet, vorübergehende Preisstürze, wie sie aus jedem Zustand der Geldknappheit hervorgehen, zu verhüten; erstere werden dann volkswirthschaftlich nicht nur nicht schädlich, sondern wohlthätig wirken, wie Gift in kleinen Dosen einmal gegeben wirkt. Indem sodann die Papiervaluta nach dem Krieg rasch wieder beseitigt wird, und zwar in dem Maaße, als von innen und außen Geld den Fundirungsanlehen zuströmt, wird auch die Entwerthung für die Zeit nach dem Kriege beseitigt. Geldwerth- und Preisschwankungen verheerender Art wird vorgebeugt, der Metallcirculation ihr früherer Verkehrsspielraum wieder zugewiesen.

Wenn es nicht möglich ist, in jedem Kriege die Maßregel der Ausgabe uneinlösbaren Papiergeldes zu vermeiden — und dieß ist der Fall —, so ist es doppelt und dreifach Pflicht, daß diese außerordentliche Maßregel wenigstens nicht eine unordentliche und Unordnung schaffende Action werden könne. Nach dem Obigen kann sie wirklich so begrenzt und gekürzt werden, um jede tiefere Schädigung durch die bei unordentlicher Anwendung unvermeidlichen Folgen des Disagio, der Handelsstörungen, der Preisstörungen, der verdeckten Vermögens- und Einkommensconfiscationen gegen Rentner und Besoldete, den endlichen Bankerott durch schmähliche Devalvation, kurz die Verwandlung der Volkswirthschaft in eine große Lotterie zu verhüten. Dann muß man aber das Volk nicht blind, sondern sehend, unterrichtet und ruhig der außerordentlichen Maßregel entgegengehen lassen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind m. E. hierzu geeignet. Das Beste muß freilich die politische Moralität des Volkes und seiner Staatsmänner leisten, wie sie sich in der Finanzpraxis des Friedens äußert. Allein das öffentliche Recht kann hier wie überall diese Moral stützen. Die absolute Ungebundenheit in Beziehung auf Zeitpunkt, Zeitdauer, Art und Tilgung der Emission von Papiergeld ist, ähnlich wie die schlechthinige Freiwilligkeit der außerordentlichen Tilgungen „ewiger" Rente, ein höchst gefährlicher, anarchieartiger Freiheitszustand für constitutionelle wie für absolute Staaten. Bindet man die Selbstverwaltungskörper in Hinsicht auf das Schuldenmachen, so ist es nur desto mehr nöthig, daß souveräne Gewalten wenigstens durch das

öffentliche Recht auf die erforderlichen Selbstbeschränkungen und Sicherungseinrichtungen hingewiesen werden.[1])

Zur Verkehrsbesteuerung.

Dem deutschen Reichstag lag jüngst in einer bundesräthlichen Vorlage die Erhöhung dreier schon bestehender Verkehrsstempel und die Einführung dreier neuer Verkehrsstempel, des Check-, des Frachtpapier- und des Quittungsstempels zur Entscheidung vor. Die letzteren sind abgelehnt, die Erhöhungen des Effecteneinführungs-, des Effectenanschaffungs- und des Lotteriestempels dagegen angenommen worden. Viel haben jedoch die Debatten des Reichstages zur Aufklärung der öffentlichen Meinung über Verkehrsbesteuerung nicht beigetragen. Der bedeutende Gegenstand, der immer wiederkehren wird, verdient immer noch eine eindringende Erörterung.

Will man über Verkehrsbesteuerung die entscheidende Einsicht gewinnen, so muß man sich vor Allem darüber klar sein, daß alle sechs in Frage gekommenen Stempel nur noch als Steuern, nicht mehr, wie es früher geschah, als Gebühren beurtheilt werden dürfen. Die Steuer ist ein allgemeiner Beitrag jedes Bürgers zur Bestreitung des öffentlichen Gesammtbedarfes: einmal nach Maßgabe der allgemeinen durchschnittlichen Leistungsfähigkeit, wie sie sich unmittelbar (direct) im Einkommen und Vermögen offenbart, sodann nach Maßgabe der besonderen Steuerfähigkeit, wie sie mittelbar (indirect) aus der Verwendung von Einkommen und Vermögen für bestimmte Consum- und Verkehrshandlungen hervortritt. Die Gebühr dagegen stellt sich als Entgelt des Gebührenzahlers für eine bestimmte Leistung und Nutzung dar, welche dieser zu seinem besonderen Vortheil durch den Staat genießt. Die fraglichen Verkehrsstempel sind nun Steuern, und zwar zählen sie zu den indirecten Steuern, welche bei aller sonstiger Verschiedenheit darin übereinstimmen, neben der directen Besteuerung nach der im Einkommen und Vermögen sich offenbarenden allgemeinen oder durchschnittlichen Gesammtsteuerkraft weiter die besondere, concrete, individuelle Steuerfähigkeit zu treffen, wie sie sich in der Art der Anwendung von Vermögen und Einkommen ausdrückt und sich selbst zur Anzeige und Versteuerung

[1]) Über die Bedenken bezüglich ausreichender Deckung der Verbindlichkeiten der deutschen Reichsbank s. oben S. 398 ff.

bringt. Freilich, in der „Begründung" der bundesräthlichen Vorlage ſpukt weit mehr der alte Gebührenfiskalismus, der einſt alle Rechtsgeſchäfte als durch den allgemeinen Rechtsſchutz des Staates bedingt dem bekannten geſpenſtigen Heere der „Gebühren von Rechtsgeſchäften" preisgab; der Geiſt rationeller Steuerpolitik der Neuzeit dagegen glänzt in dieſer „Begründung" ſehr ſtark durch Abweſenheit.

Wiſſenſchaftlich zählt man alle ſechs in Frage ſtehenden Stempel wirklich zu den Verkehrsſteuern. Verglichen mit dem anderen Hauptſtamm der indirecten Beſteuerung, mit den Steuern auf den mehr oder weniger entbehrlichen Conſum — d. h. auf den eine beſondere Steuerkraft ausdrückenden Ge- und Verbrauch der Güter für menſchliche Endzwecke —, treffen die Verkehrsſteuern den Umſatz und Transport von Gütern, d. h. einen beſtimmten Theil des Capitalumſatzes. Nun iſt die indirecte Beſteuerung nur für diejenigen Verwendungen von Gütern begründet, die einen Schluß auf beſondere Steuerfähigkeit wirklich zulaſſen. Bei den Gütern als Gegenſtänden des Conſums, des Gebrauches und Verbrauches für perſönliche Sonder- und Gemeinzwecke, läßt ſich meiſt ſofort und ohne Schwierigkeit entſcheiden, ob der Conſum auf beſondere Steuerfähigkeit in beſtimmtem Grade und Maaße hinweiſt oder ob Das nicht der Fall iſt; danach unterwirft man ſie der indirecten Beſteuerung wie Sammet, Seide, Branntwein, Tabak u. ſ. w., oder man läßt ſie frei, wie Brennſtoffe, Inlandgetreide u. ſ. w. Sobald nur ein Gut eine Geſtalt beſtimmt angenommen hat, die es als mehr oder weniger entbehrlichen Conſumgegenſtand erkennen läßt, darf es nach rationeller Steuerpolitik zur Beſteuerung gezogen werden, ſelbſt wenn es ſich erſt beim Rohproducenten oder Fabrikanten oder Groß- und Kleinhändler befindet, — immer vorausgeſetzt, daß in der Regel die Steuer dem letzten Erwerber, dem Conſumenten, im Preiſe zugewälzt werden kann. Die indirecte Conſumbeſteuerung, gleichviel ob Verbrauchs- oder Gebrauchsbeſteuerung, läßt ſich daher wirklich auf ſteuerpolitiſch rationelle Weiſe regeln. Aber nicht eben ſo leicht und ſicher der andere Zweig indirecter Beſteuerung, die Verkehrsbeſteuerung.

Die cardinale Frage lautet nun: Sind denn die Güter als Verkehrsgegenſtände, als Waaren und als Frachtgüter, ebenſo ſchlüſſig in Beziehung auf beſondere Steuerfähigkeit der am Verkehr

sich betheiligenden Personen, wie sie es als Gegenstände des Consums bezüglich besonderer Steuerfähigkeit der Consumenten sind? Nur wenn Das wirklich zutreffen würde, könnte eine allgemeine Verkehrsbesteuerung oder doch die Verkehrsbesteuerung bestimmter Arten von Waaren und Frachten unter Freilassung aller übrigen wohl begründet erscheinen. Allein eben hier hinkt die Verkehrsbesteuerung, verglichen mit der Consumbesteuerung, ganz gewaltig. Nicht aus dem bösen Herzen der Herren Finanzminister und ihrer Räthe, sondern daraus, daß die Güter nicht eben so als gegenwärtige Verkehrsgegenstände die Steuerfähigkeit bestimmter Personen erkennen lassen, wie sie das als künftige Consumgegenstände thun, geht die Schwierigkeit und, es sei sogleich rund heraus gesagt, die fast durchgängige Verwerflichkeit der Verkehrsbesteuerung hervor.

Das Object der Verkehrsbesteuerung sind die Güter als Waaren und Frachten, oder besser gesagt, das Object bilden die Handlungen des Handels- und des Transportumsatzes. Waaren und Frachtgüter, Umsatz- und Transport-Handlungen gestatten aber meistens gar keinen und niemals einen sicheren Schluß auf das Vorhandensein besonderer Steuerkraft oder gar auf ein bestimmtes Maaß besonderer, zur indirecten Besteuerung berechtigender Steuerfähigkeit der am Güterumsatz betheiligten Interessenten. Im Verkehr nehmen die Güterbestände vielmehr einen steuerlich fast völlig indifferenten Character an. Ein Gut, das auch z. B. bei Krisen in den Verkehr nicht eingeht, wird leicht auf viel größere Steuerfähigkeit hinweisen als ein anderes, bei dem dies der Fall ist; bei einem Zwangsverkaufsgut leuchtet aus dem Verkehr vielmehr Noth und Bedrängniß hervor, da ist also die Verkehrsthatsache ein Steuerkennzeichen wie lucus a non lucendo. Und welche der beiden mit einander in Verkehr tretenden Personen die steuerkräftigere sei und mehr Vortheil beim besteuerten Geschäft habe, ist schlechterdings nicht zu erkennen; ich werde sogar sofort zeigen können, daß es in der Regel gerade diejenige Person nicht sein wird, der die Verkehrssteuer endgiltig zur Last fällt. Durch diesen Mangel wird die Verkehrsbesteuerung als indirecte Besteuerung in der Hauptsache zu einem Versuch mit untauglichen Mitteln, und am Allerwenigsten gestattet sie, den Großcapitalumsatz nach Maßgabe seiner besonderen Steuerfähigkeit zu treffen.

Dem Leser wird die Grundschwierigkeit der Verkehrsbesteuerung

erst dann vollends einleuchtend werden, wenn er den Verkehr, d. h. Handel und Transport oder die Waaren- und die Frachtbewegung, auf den allgemeinen Begriff der unaufhörlichen Verwandlung von Anlage- und Betriebscapital, auf den Capitalumsatz im weitesten Sinne des Wortes, d. h. auf jenen Begriff zurückführt, in welchem der Verkehr auch mit aller Urproduction und aller Fabrikation zusammentrifft. Die Verkehrsbesteuerung als solche will den Handelsumsatz, den Übergang des Capitals in immer neue Lagen und Besitzhände, treffen. Sie kann es aber nie erreichen, daß nur jene Verkehrsumsätze, die besondere Steuerkraft erzeugen bezw. andeuten, und daß diese auch im Verhältniß der von ihnen gewiesenen Steuerfähigkeit getroffen werden. Die Verkehrsbesteuerung ist als solche hiernach viel zu allgemein, da nicht alle Verkehrsumsätze des Capitals besondere Steuerkraft in sich tragen, geschweige auch äußerlich verrathen. Und doch ist sie wieder nicht allgemein genug; denn nur die Besitz- und Ortsverwandlung im Verkehr, nicht auch die technische Formverwandlung des Capitals in Production, Handwerk, Fabrikation und Confection wird von dieser Steuer getroffen, obwohl doch die technische Umsetzung von Capital aus einer Productform in die andere auch Zeichen und Ursache besonderer Steuerfähigkeit, z. B. für das Fabrikgroßcapital, sein könnte. Wie die commercielle Technik, den Verkehr und Transport als solche, müßte man folgerichtig die ganze von der landwirthschaftlich-industriellen Technik bewirkte Capitalverwandlung je mit besonderen Verwandlungs- oder Capitalumsatzsteuern verfolgen. Und diese Steuern müßten im Gegensatz zu den Consumsteuern so regulirt sein, daß sie weder durch Fortwälzung auf den Consumenten Consumsteuern ins Blaue hinein, noch durch Rückwälzung zu den Vormännern in der stufenreichen Production irrationellste Ertragssteuern werden können. Nun ist freilich eine allgemeine Besteuerung jeglicher geschäftlichen Capitalmetamorphose nicht empfehlenswerth; denn alle Arten solchen Umsatzes ermangeln der Schlüssigkeit für besondere Steuerfähigkeit. Nur desto mehr ist dann aber auch die bloße Verkehrsbesteuerung des Handels- und Transportumsatzes, besondere Verkehrsarten ausgenommen, mit Entschiedenheit abzulehnen, da auch sie bezüglich der besonderen Steuerfähigkeit der Verkehr treibenden Personen ins Blaue tastet. Nur darf man bei dieser Abweisung die Verkehrssteuer als solche nicht mit der schon im Verkehr vorerhobenen Consumsteuer

verwechseln; eine Steuer, die von der Waare nicht erhoben wird, weil der Gegenstand Waare ist, sondern weil die Waare als künftiger Consumgegenstand auf eine besondere — beim Händler vorschußweise zu treffende — Steuerfähigkeit des Consumenten hinweist, ist eben keine Verkehrs-, sondern eine vorerhobene Consumsteuer, und die im, nicht vom Verkehr bezogene Steuer ist keine Verkehrssteuer.

Die Verkehrssteuern werden in ihrem Werth oder Unwerth erst dadurch vollends verständlich, daß man erkennt, wie sie sich bezüglich der Überwälzung verhalten. Bleiben sie am Verkehr hängen oder nicht?

Das Hängenbleiben an den Geschäftspartnern ist unter einer doppelten Voraussetzung möglich, dann nämlich, wenn einerseits nach der Waare so große Nachfrage stattgefunden hatte, daß der absetzende Producent sich die Rückwälzung der erhöhten Handelsunkosten zum Nachtheil seines Absatzpreises nicht gefallen zu lassen brauchte, andererseits aber das Publikum dem Handelscapital unerwarteter Weise in der Nachfrage entgegenzukommen sich weigert. Dieser Fall ist denkbar, aber häufig wird er für das Großcapital und den Großverkehr nicht eintreten. Viel eher wird bei steigendem Absatzdrang des Urproducenten und des Fabrikanten die Rückwälzung auf diesen oder eine Fortwälzung zum Detailverkäufer und Consumenten hin stattfinden. — Allein auch für die gewiß selteneren Fälle, in denen der Stempel am Ein- und Verkaufshandel hängen bleibt, tritt eine vom Standpunkte einer verständigen indirecten Besteuerung höchst bedenkliche Thatsache hervor: der zum Geschäftsabschluß schwächere Händler wird es regelmäßig sein, welcher den Verkehrsstempel trägt; bei Krisen aller Art wird Dies ganz besonders zutreffen. Der Verkehrsstempel trifft also selbst im Verkehr der großen Händler untereinander den schwächeren, häufig sogar den stark verlierenden Theil. Es tritt das Gegentheil von Dem ein, was bei guter indirecter Besteuerung stattfinden sollte. Dieselbe steuerpolitische Abnormität wird im Verkehr zwischen dem Kleinhändler und Großhändler vorkommen; der Kleinhändler wird in der Regel der schwächere Theil sein und den Stempel auf sich nehmen. Auch im dritten Falle des Umsatzes der Kleinhändler unter einander wird der schwächere Theil den Stempel tragen.

Man hat nun weiter auch die beiden Enden der großen Ver-

kehrsketten ins Auge zu fassen. Das vordere Ende, wo der Handel vom Landesproductenerzeuger, Fabrikanten, Anlagecapitalisten einkauft und auf diese zurückzuwälzen strebt, und das andere, wo der Handel an den Consumenten und an den Einkäufer von Werthpapieren absetzt, und den Stempel zum Consumenten und Effectenkäufer fortzuwälzen stets bemüht sein wird. Die Rückwälzung seitens des Handels auf den Bauern und Kleingewerbetreibenden wird der häufigere Fall sein; denn das Handelscapital ist im Durchschnitt der stärkere Theil, und bei starker Concurrenz, gar bei Zwangsverkäufen ist der Producent der weit schwächere Contrahent. So tritt das Gegentheil von Dem ein, was eine gute Verkehrsbesteuerung als indirecte Besteuerung erreichen sollte. Schaut man aber auf das hintere Ende der großen Verkehrsketten, dorthin, wo der Detailhandel an den Consum abgiebt, so wird zwar die Fortwälzung dem Kleinhändler erheblich weniger leicht sein, als es die Rückwälzung dem Großhändler ist. Dennoch wird die Fortwälzung des Stempels in großem Umfange, sogar mit Zuschlägen über die Stempelbeträge hinaus, stattfinden, und zwar um so mehr, je kleiner der Einkaufsbetrag und je abhängiger der kleine Käufer ist.

Den Großcapitalisten und den Großhändler trifft also die Verkehrsbesteuerung am Wenigsten. Vielmehr ist das Großhandelscapital in der Lage, mehr als den Stempelbetrag fort- und rückzuwälzen, den Kleinbürgerstand und alle Kleinconsumenten auch noch seinerseits in Form übertriebener Einkaufs-Preisabschläge und Verkaufs-Preiszuschläge zu besteuern, also Steuererhebungs-Profit zu machen. Der Stempel bleibt ganz überwiegend durch Überwälzung an den Kleinproducenten, Kleinhändlern und Kleinconsumenten hängen, und zwar in dem Maaße mehr, als diese die schwächeren Vertragspartner sind; die Verkehrssteuern im Allgemeinen sind also ein Pasquill auf Alles, was indirecte Besteuerung leisten soll. Die Rück- und Fortwälzung, die ausgeschlossen sein müßte, wenn die Verkehrsbesteuerung wirklich die vermeintlich im Capitalumsatz hervortretende besondere Steuerfähigkeit des Capitals treffen soll, wird vielmehr eher die Regel und der Stempel daher in seiner Endwirkung entweder zur Consumsteuer, die ins Blaue hinein auferlegt ist, oder zur Ertragssteuer werden, die auf den Producenten bezw. Creditnehmer (Schuldner) ohne jedes Maaß für den wirklichen Ertrag und Nutzen der in Verkehr gesetzten Gegenstände

zurückgewälzt wird. In den viel selteneren Fällen aber, wo der Stempel an den Verkehr treibenden Personen hängen bleibt, trifft er in der Regel die wirthschaftlich schwächeren, also weniger steuerfähigen Parteien. Unter allen Umständen belastet er wesentlich die kleinen Leute, nicht das große Capital. Der Capitalumsatz als solcher ist eben ein ungeeignetes Object indirecter Besteuerung: für die Ermittelung der im Verkehrsact steckenden besonderen Steuerfähigkeit fehlen alle Mittel, und die Überwälzung, die bei Consumsteuern stattfinden soll, bei den Verkehrssteuern aber nicht stattfinden darf, ohne daß sie aufhören, Verkehrssteuern zu sein, ist kaum zu verhüten.

Sehr kurz läßt sich deshalb auch die Frage entscheiden, ob die Verkehrssteuern sonst die Probe der großen, unverrückbaren Grundsätze aller Besteuerung bestehen. Werden sie etwa der Forderung der Allgemeinheit gerecht, d. h. der Erfassung Aller, die etwa im Verkehr besondere Steuerkraft wirklich beweisen oder erlangen? Nicht im Geringsten! Die Verkehrssteuern sind zwar einerseits zu allgemein, da sie nicht blos die steuerfähigen Verkehrshandlungen, sondern folgerichtig alle Verkehrsacte treffen müssen, und doch nicht allgemein genug, da sie eigentlich auch alle übrigen nicht kaufmännischen, im engeren Sinne technischen Capitalmetamorphosen ergreifen müßten. In Wirklichkeit läßt aber selbst die Verkehrsbesteuerung die kleineren Umsätze — unter 600 M. bei der Börsensteuer, unter 20 M. beim Quittungsstempel, unter 1 M. Porto beim Postpacket — frei. Diese Freilassung ist practisch nothwendig, aber sie ist an sich nicht begründet; denn im Kleinverkehr kann sich ebenso besonderes Erwerbsglück und Erwerbsgeschick, also besondere Steuerfähigkeit, vollziehen wie im Großverkehr.

Die Verkehrsstempel, namentlich jene in festen Sätzen, oder die Fixstempel, zu denen Quittung- und Frachtbriefsteuer gehören, widersprechen auch dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit. Einmal deshalb, weil nur der verkehrsmäßige Capitalumsatz, und dieser nur mit seinen größeren Beträgen, angefaßt wird. Sodann deshalb, weil die besondere Steuerfähigkeit der Verkehrshandlungen gar nicht erkennbar, also auch nicht verhältnißmäßig bemeßbar ist. Endlich deshalb, weil, von den Börsensteuern abgesehen, der Steuersatz ohne Rücksicht auf den Werth der selbe oder doch nur verschwindend abgestuft ist. Die großen Schlüsse eines Rothschild, die Schiffsladungen

eines Woermann zahlen von Quittungen und Conossementen über Millionen Umsatz- und Frachtwerth den selben, oder nahezu den selben Verkehrsstempel wie der Schneider und Schuhmacher oder wie der Aufgeber kleinen Stückgutes. Entweder offenbart sich aber im Verkehrswerth als solchem wirklich eine besondere Steuerfähigkeit: dann muß jeder Verkehrsstempel procentuell regulirt werden; oder Das ist nicht der Fall: dann fort wenigstens mit jedem Fixstempel.

Die Stempel widersprechen aber auch den steuerpolitischen Anforderungen der Bestimmtheit, der Leichtigkeit, der Wohlfeilheit und der Ergiebigkeit. Die Steuerpflicht ist keine bestimmte, da Quittungen auch unterlassen werden können; das Unterlassen ist freilich den kleineren Geschäften am Schwersten, da man von ihnen am Meisten Sicherheit gegen zweimaliges Zahlen haben will; der Handwerker und Kleinkaufmann erscheinen auch da wieder als die hauptsächlichen Lastträger. Die Erhebung ist keine leichte; sie bedingt eine Steuerkleberei, die fast unerträglich ist, beharrlich unter der Strafe des 200fachen Betrages steht, Zeit und Ärger in Fülle kostet, und das unerfahrene, ungeschäftsmännische Publikum besonders belästigt und mit Strafe bedroht. Die Verkehrssteuern sind aber auch, wieder in Folge ihres Grundfehlers, also mit innerer Nothwendigkeit, von verhältnißmäßig sehr geringer Ergiebigkeit. Aus dem Umstande, daß der Verkehr in Vermögenswerthen jeder Schlüssigkeit für besondere Steuerfähigkeit der Verkehr treibenden Personen vollständig entbehrt, geht die finanzielle Grundschwäche der meisten Verkehrssteuern hervor: die Nothwendigkeit eines äußerst niedrigen Tarifsatzes, da die meisten aller getroffenen Umsätze mehr nicht ertragen. Man trifft etwa in der Quittungssteuer die Umsätze über zwanzig Mark Werth, diese aber gleich niedrig, ob ein Schneider für Bezahlung eines Rocks, und ein Schuhmacher für ein Paar Stiefel zu 21 Mark den Empfang bescheinigt, oder ob ein Börsengroßhaus für 200 000 Mark quittirt, gleichviel, ob ich ein Frachtstück mit 1 Mark Frachtpreis aufliefere, oder ob die „Überseer" Hamburgs ganze Schiffsladungen expediren. Wollte man die Großumsätze für je 20 Mark Waaren und Frachtwerth so vielemal 10 Pfennige zahlen lassen, als ihre Großumsätze und Großfrachten durch 20 Mark theilbar sind, so würde man eine auch für sie unleidliche Verkehrsteuerlast bezw. Waarenvertheuerung für das Volk schaffen. Ist aber die äußerste Niedrigkeit der Tarifsätze, namentlich

bei den Fixstempeln, auch unumgänglich, so liefert sie für die Steuerergiebigkeit ein geradezu klägliches Ergebniß. Der Ertrag des schlimmsten aller vorgeschlagenen Stempel, des Quittungsstempels, ist in der „Begründung“ auf nur sechs bis sieben Millionen Mark geschätzt. Und um welche Plackerei, um wie viel Kleberei, um wie viel nimmer aufhörende Verwünschungen gegen Staat und Reich, um wie viel Strafgefahr — das 200fache für einen vergessenen Quittungsstempel von 10 Pfennig! — ist dieser schäbige und zusammengeschabte Steuerertrag erkauft! Es ist, als ob man mit einer Kanone — oder da das ganze Publikum als Zehnpfennig klebend mit schießen muß, als ob man mit einer millionenläufigen Mitrailleuse auf — Spatzen schießen wollte!

Das Urtheil über die sechs Stempelansinnen kann nunmehr kurz und bestimmt abgegeben werden. Da sind zunächst die drei alten Verkehrsstempel oder die sogenannten Börsensteuern, die erhöht worden sind.

Schon diese Erhöhung der Börsensteuern ließ sich nach den maßgebenden Gesichtspunkten rationeller Steuerpolitik anfechten, namentlich was den Anschaffungsstempel, besonders den Waarenumsatz-Stempel, betrifft. Daß die Ausgabe eines Anlehens stets ein Zeichen besonders steuerfähiger Lage sei, daß der Einführungsstempel nicht am Schuldner hängen bleibe (warum eximirt sich denn der Staat vom Einführungsstempel?!), daß es die großen Emissionshäuser seien, die den Stempel tragen, daß die im Börsenverkehr stärkere und nicht vielmehr die schwächere Capitalkraft den Anschaffungsstempel trage —: das Alles wären Behauptungen, die zur Rechtfertigung selbst dieser Stempelerhöhungen bewiesen sein müßten, aber ersichtlich nicht erwiesen werden können. Immerhin läßt sich doch einigermaßen für die Börsensteuern unter dem Gesichtspunkt der Rationalität indirecter Besteuerung Einiges sagen. Die Thatsache erhöhter Theilnahme am Verkehr in Forderungen zu größeren Beträgen läßt häufig auf wohlhabendere Hände oder auf Spieler schließen, für welche die Verkehrssteuer nicht als solche, sondern als Spielsteuer sich rechtfertigen läßt. Dazu widersprechen die Börsensteuern als Procentualsteuern weniger dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit und sie sind auch weniger belästigend, da die Stempel von geschäftgeübter Hand aufgeklebt werden. Die Erhöhungssätze sind auch noch immer nicht erdrückend hoch, wenigstens

nicht für die Masse der reellen Geschäfte. Freilich handelt es sich keineswegs blos um wohlhabende Leute, um Spieler, blos um freiwillige Lustumsätze, und für einzelne Geschäfte — wie die Arbitrage — ist die Erhöhung recht empfindlich; die Börsensteuern können eben, die erhöhten im erhöhten Grade, die schlechten Eigenschaften der Verkehrsbesteuerung überhaupt nicht verleugnen und mit wissenschaftlich ganz gutem Gewissen werden sie nicht schlechtweg vertheidigt werden können. Dennoch sind sie sowie der neu einzuführende Checkstempel zur Noth zu vertheidigen und man begreift wenigstens, daß die Leute, die dem Köhlerglauben fröhnen, das große Mobilcapital trage die Verkehrsstempel, für diese Erhöhungen sich begeistern: „Es ist Simonis und Judä, da rast der See und will sein Opfer haben!"

Als entschieden verwerflich erscheinen aber der Frachtpapier- und der Quittungs-Fixstempel. Gegen beide spricht Alles, was gegen die Verkehrsbesteuerung im Allgemeinen angeführt ist. Dagegen spricht der Mangel jeder Schlüssigkeit des Steuerobjektes für besondere Steuerkraft, der Mangel an Allgemeinheit und die wilde Willkürlichkeit in der Auswahl des Objektes, die ungeheure Unverhältnißmäßigkeit der Mehrbelastung der Kleinumsätze, wie sie allen Fixstempeln anklebt (10 Pf. für die Million wie für 21 Mark Quittungsbetrag, 10 Pf. für das kleine Frachtstück und nur 30 Pf. für die Schiffsladung!), die unerträgliche Klebeplackerei des Publikums und daneben die Miserabilität des Erträgnisses, die Bedrohung zahlloser geschäftlich unerfahrener Hände mit der drakonischen Strafe des 200fachen Betrages für jeden vernachlässigten Zehnpfennigstempel, die mittelbar sehr große Kostspieligkeit der Steuer, die in der Steigerung der Handelsunkosten über den Stempelbetrag hinaus sich äußert und die Waarenpreise allgemein vertheuert, endlich und namentlich das einseitige Zurückfallen der Last auf die kleinen Geschäftsleute und auf alle kleinen Consumenten. Schlechter kann eine Steuer gar nicht gedacht werden, als der Frachtbrief- und Quittungsstempel sich darstellen.

Dagegen beweist es gar nichts, daß im Ausland beide Stempel mehrfach anzutreffen sind. Sie bestehen daselbst aus der Zeit des Gebührenfiskalismus her, und gerade, weil dieser nach Ausweis der fremden Gebührentarife noch einen ganzen Köcher eben so harter und verwerflicher Stempel im Vorrath hat, sollte man sich vielmehr

doppelt und dreifach hüten, ihn mit Quittungs- und Frachtbriefstempel den ersten Einzug halten zu lassen. Das deutsche Volk ist mit einer großen Kriegsschuld, aus welcher anderswo derartige Schabsteuern hervorgegangen sind, nicht überzogen und die Verschonung mit weiterem Klebefiskalismus ist daher das Geringste, was es verlangen kann. Man komme auch nicht mit der Behauptung, daß unsere ordentliche, rationell ausnützbare Steuerkraft bereits so erschöpft sei, daß man über alle Bedenken guter Steuerpolitik hinwegsehen müsse. Das ist einfach nicht richtig. Ganz abgesehen davon, daß jede Art der Deckung des Mehrbedarfs durch rationelle directe und indirecte Steuern erträglicher und weniger gemeinschädlich ist als die Aufbringung durch Klebe- und Schabstempel von relativ sehr geringer Ertragsfähigkeit: selbst für den äußersten Nothfall würde es außerordentliche Hilfsmittel geben, die immerhin weit unbedenklicher wären, als diese beiden Stempel. Herr Miquel hat jüngst die Wehrsteuer arg zerzaust. Auch ich habe die Wehrsteuer Fachgenossen gegenüber stets abgelehnt. Allein darüber ist doch kaum ein Zweifel, daß die Wehrsteuer als Werk der Steuerkunst dem Quittungsstempel noch um Pferdelängen voraus sein würde.

Die Vorlage über den Quittungs- und den Frachtbriefstempel fordert übrigens nicht bloß die steuerpolitische Kritik heraus. So bedauerlich es ist, daß weder in der „Begründung", noch hernach vom Bundesrathstisch aus in der Generaldebatte des Reichstages auch nur der Versuch gemacht worden ist, wenigstens die gegen die Verkehrs-Fixstempel sprechenden wichtigen Gründe zur Sprache zu bringen und zu widerlegen, so ist es doch fast noch schmerzlicher, die höhere Rücksicht auf die Imponderabilien des Volksgeistes, auf den politisch-moralischen Effect solcher Steuern, ganz unbeachtet zu finden. Hat man denn nicht auf sehr bedenkliche Weise mit einem Klebe- oder „Wapperl"-Gesetz die allertraurigste Erfahrung bezüglich der Wahlopposition eben erst gemacht? Das Versicherungsgesetz läßt sich immerhin mildern, — es war als Klebegesetz von Fachmännern gleich von Anfang an nicht empfohlen worden. Aber nun kommt man noch mit Steuerklebegesetzen, die im Punkt des Klebens überhaupt unverbesserlich und die der äußersten Unpopularität für immer sicher sein würden. Der Unmuth und die Erbitterung hierüber würden das Volk mit unzähligen Verwünschungen gegen das Reich

erfüllen, und der „Militarismus“, für den das Volk mit solchen Abgaben belegt wird, würde noch unpopulärer werden. Der Ärger über den Stempel wird sich in Unlust gegen das Reich umsetzen.

Um so mehr, als die vorgeschlagene Regulirung des Quittungsstempels ein neues Mandarinen-Privilegium schafft, welches denn doch über Dasjenige, was ein kluger Militär- und Beamtenstaat dem bürgerlichen Bewußtsein zumuthen darf, wohl weit hinausgeht. Lohnquittungen der zur Invaliditätsversicherung pflichtigen Arbeiter sollen vom Quittungsstempel frei sein; Das ist socialpolitisch ganz gerechtfertigt. Aber warum sollen auch alle Gehalte der öffentlichen Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamten freibleiben? Dafür läßt sich, wenn man nicht allen Lohnbezug, also auch die Gehalte der Privatbeamten, freigeben will, gar kein rechtfertigender Grund finden. In dem Augenblick, wo man den Quittungsstempel einführt, wird die gesammte Beamtenschaft, auch die höchst besoldete, von einem Stempel entbunden, der doch höchstens 12×10 Pfennig im Jahr ausmachen kann und schon bei der Besoldungskasse in Abzug gebracht werden kann. Es ist schwer für das bürgerliche Selbstgefühl, hier noch für das abfällige Urtheil einen zulässigen Ausdruck zu finden. Der „Militarismus“, für welchen der Quittungsstempel unter Beamtenprivilegium Geld schaffen will, sollte doch daran denken, daß es ein arabisches Sprichwort giebt, welches heißt: „Die Straußenfeder bricht zuletzt den Rücken des — Kameels!“

Soeben erschienen:

Goethe. Von **Richard M. Meyer.** 660 Seiten Großoktav. (Band 13—15 der „Geisteshelden".) Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin S.W. 48. Im Abonnement M. 6,—; im Einzelbezug M. 7,20.

Von dem Wunsche beseelt, der Sammlung von Biographieen „Geisteshelden (Führende Geister)" neue würdige Vorwürfe und Mitarbeiter zu gewinnen, hatte die Verlagsbuchhandlung drei Preise ausgeschrieben, von denen der erste von Dreitausend Mark, einer Goethe-Biographie zugedacht, durch die Preisrichter dem Privatdozent an der Universität Berlin Dr. Richard M. Meyer zugesprochen wurde. Dem Wortlaut und Sinn des Preisausschreibens gemäß hat Meyers Goethe-Biographie sich die Aufgabe gestellt, die einzige Persönlichkeit des größten deutschen Dichters in ihrem Werdegang zu begreifen, Goethes Entwicklung als Künstler und Naturforscher zu vergegenwärtigen, seine wichtige Bedeutung für die Geistes- und Charakterbildung jedes Strebenden zu erfassen, seinen unablässig wachsenden Einfluß in der Geschichte unseres deutschen Lebens aus der von ihm mit heraufgeführten Weltlitteratur in seiner segensvollen Bedeutung zu ergründen. Ausgerüstet mit der genauesten Kenntnis der fast unübersehbaren Goethe-Litteratur, hat der Verfasser in seiner Goethe-Biographie weit mehr geboten, als eine fleißige Gelehrten-Arbeit. Wenn seiner Zergliederung der Haupt-Dichtungen wie der kleineren Schriften Goethes auch durchweg die strenge Methodik der Schule Wilhelm Scherers zu gute kommt, so bezeugt die künstlerische Bewältigung des Riesenstoffes, daß der Verfasser durchtränkt ist mit dem Geiste Goethes, der schöpferisch in „Dichtung und Wahrheit", den Betrachtungen über Shakespeare, die französische Litteratur des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, Hebbel usw. als Meister deutscher Litteratur-Forschung, als genialster und fruchtbarster deutscher Kritiker vorbildlich und sieghaft sich bethätigt hat. Und wie dieser größte aller Leser deutscher Geisteswissenschaft, hat Rich. M. Meyer willig und dankbar auch alle anderen Großen und Geringeren zu Rate gezogen, die über die Gesamtheit oder über Einzelheiten von Goethes Wesen und Schaffen Aufschluß bieten; die neuen Funde im Goethe-Archiv, die emsigen Erläuterungen älterer und jüngerer Sammler, die Gedanken und Monographieen von Herm. Grimm, V. Hehn, Loeper, Scherer, Erich Schmidt, Schöll, Vischer, die Goethe-Studien von Helmholtz und Virchow, die neue Weimarer Goethe-Ausgabe und alle Publikationen der Goethe-Gesellschaft und des Goethe-Jahrbuches. Dabei verleugnet Meyers Goethe-Biographie nirgends die geistige Selbstständigkeit des Autors und seinen die eigene Aufstellung beherrschenden Standpunkt: daß Anfang und Ende alles Goethe-Kultus das liebevollste, gewissenhafteste Eingehen auf Goethes Werke zu bieten habe. In lebendiger, den Geist beständig anregender Form, den Blick, wo es geboten ist, nicht nur auf Goethes Vorgänger und Zeitgenossen, sondern zuweilen auch auf die Nachlebenden, Auerbach, die Goncourt, Nietzsche, Schopenhauer und Taine gerichtet, wendet sich Rich. M. Meyer doch niemals von seinem Hauptzweck ab: dem Vorsatz, den Weg in das Innerste der Goetheschen Gedankenwelt, in das Heiligtum deutscher Kunst zu finden und zu weisen. So durchwallt ein großer Zug Meyers Charakteristik des jungen, des reifenden und des gereiften Goethe; so gewinnt er als begeisterter und begeisternder Kenner der Würdigung des „Werther", des „Tasso", des „Faust", der „Wahlverwandtschaften", der Prosa und den Versen, der Lyrik und der Kritik Goethes neue Reize und Freuden ab; so fällt es ihm auch keineswegs ein, jedes Blatt Goethes gleich gelungen zu finden; so beschränkt er sich aber durchaus nicht nur mit dem Preise des Poeten: er läßt es sich angelegen sein, die Universalität Goethes, den Kunst- wie den Naturforscher sich und Anderen näher zu bringen. Die Wärme und Frische einer solchen Auffassung wird sich jedem unbefangenen, empfänglichen Leser der Goethe-Gemeinde mitteilen und also den wissenschaftlichen und litterarischen Wert dieser neuen Goethe-Biographie in engeren und weiteren Kreisen bald zu verdienter Geltung bringen. Das Buch darf allen Freunden Goethes als ungewöhnliche Leistung warm ans Herz gelegt und als Bereicherung unserer biographischen Goethelitteratur empfohlen werden.

Verlag von **Ernst Hofmann & Co.** in **Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 122.**

Kaiser Wilhelm II.

Von **Friedrich Meister.**

Mit dem Kaiserbildnis in Lichtdruck und zahlreichen Illustrationen.

410 Seiten Großoktav in gotischem Druck.

Der hochfeine Einband von Peter Schnorr enthält u. a. die erstmalige Wiedergabe des neuesten Entwurfes zum Berliner Dome von Geh. Rat Prof. Raschdorff.

Geheftet M. 5,—; hochfein gebunden M. 6,20.

Der „**Deutsche Reichs-Anzeiger und Königlich Preußische Staats-Anzeiger**“ vom 8. Dez. 1893 schreibt:

Dies Buch enthält eine sorgfältige Zusammenfassung aller Lebensereignisse Seiner Majestät des Kaisers seit der Geburt. Es ist nicht etwa nur für die Jugend bestimmt, sondern für alle Theile des Volks. Es ist namentlich dadurch wertvoll, daß es alle Kundgebungen des Kaisers, Thronreden, Gelegenheitsreden und Erlasse enthält und einen willkommenen Beitrag zur Geschichte unserer Zeit liefert, indem es über die geschichtlichen und politischen Ereignisse zum Verständnis jener Kundgebungen in fortlaufender Darstellung berichtet, ohne indeß dem aufmerksamen Beobachter der Zeitgeschichte etwas Neues zu bieten, geschweige denn seine Neugierde nach Unbekanntem zu befriedigen oder das Bedürfnis nach politischem Klatsch zu befriedigen. Die Darstellung ist des Gegenstandes würdig, die Charakteristik des Monarchen angemessen und taktvoll .... Die Grundlage des Buchs ist eine **warm patriotische** und verfolgt den Zweck, dem Volke ein getreues Bild von dem Monarchen zu geben und das Verständnis für seinen Charakter und sein Wirken zu verbreiten.

Die Kirchenpolitik

Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten.

Auf Grund archivalischer Forschung

von Dr. **Hugo Landwehr,**

Oberlehrer des Königlich Preußischen Kadetten-Corps.

400 Seiten Groß-Oktav.

Geheftet M. 7,20.

Die Reden des Grafen von Caprivi

im Deutschen Reichstage, Preußischen Landtage

und bei besonderen Anlässen.

Herausgegeben von **Rudolf Arndt.**

Mit der Biographie und dem Bildnis (Stahlstich).

Vom Reichskanzler autorisierte Ausgabe.

428 Seiten Großoktav.

Geheftet M. 5,—; in feinem Leinenband mit Rotschnitt M. 6,—.

Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 122.

Öffentliche Charaktere

im Lichte graphologischer Auslegung.

Mit Einleitung und biographischen Notizen versehen

von

O. Six.

Mit 135 Handschriften-Facsimiles.

296 Seiten Royal-Oktav.

2. Aufl. Geheftet M. 4,50; in feinem Leinenband M. 5,50.

Das Werk enthält die Charakteristiken von 135 im öffentlichen Leben und Interesse stehenden Persönlichkeiten: Fürsten, Diplomaten, Staatsmännern, Abgeordneten, Militärs, Geistlichen, Gelehrten, Malern, Architekten, Komponisten, Musikern, Sängern, Schauspielern u. a. m., Männern und Frauen.

Die Charakteristiken sind von einer Persönlichkeit verfaßt, welche eine geradezu fascinierende Gabe besitzt, auf Grund der Handschrift die seelischen und geistigen Eigenschaften eines Individuums in ausführlicher, packender Form zutreffend auszulegen. (Die Auslegungen sind nicht mit sogenannten graphologischen Notizen in Familienblättern zu vergleichen.)

Schon die 135 Facsimiles verleihen dem Buche den Wert eines Autographen-Albums, und die teilweise erstmals in die Öffentlichkeit gelangenden biographischen Abrisse werden allseitigem Interesse begegnen.

Die kurze Einleitung besitzt ungeachtet ihrer allgemeinen Verständlichkeit wissenschaftliche Bedeutung.

Jeder Gebildete wird mit hochgradigem Interesse von dieser einzigartigen Erscheinung Kenntnis nehmen.

Aus dem Personenverzeichnis.

Ahlwardt, Mitglied des Reichstages.
Albrecht, Prinz von Preußen.
d'Andrade, Opernsänger.
l'Arronge, Theaterdirektor.
Auguste Viktoria, Deutsche Kaiserin.
Barnay, Theaterdirektor.
Baumbach, Dichter.
Bebel, Mitglied des Reichstages.
Beeth, K. K. Kammersängerin.
Bismark, Fürst von, Reichskanzler a. D.
Bismark, Fürstin von.
Blumenthal, Theaterdirektor.
Booth, General der Heilsarmee.
Bourget, Schriftsteller.
Büchner, Schriftsteller.
Bülow, von, Musiker.
Busch, Wilhelm, Schriftsteller.
Carmen Sylva, Dichterin.
Carrière, Philosoph.
Dahn, Germanist.
Defregger, Maler.
Dell' Era, K. Prima Ballerina.
Dryander, Generalsuperintendent.
Du Prel, Spiritist.
Ebers, Ägyptologe.
Egidy, von, Ethiker.
Elsasser, Distanzgänger.
Eulenburg, Graf von, Preußisch. Staatsminister.
Falb, Astronom.
Falk, Staatsminister a. D.
Ferdinand, Prinz, Regent in Bulgarien.
Fischer, Kuno, Philosoph.
Fontane, Schriftsteller.
Foerster, Astronom.
Freytag, Schriftsteller.
Friedrich III., weil. Deutscher Kaiser.
Frommel, Hofprediger.
Fulda, Dichter.
Georg, Prinz von Preußen.
Gerhardt, Medizinar.
Götze, Opernsänger.
Gounod, Komponist.
u. s. w. bis Z.

Schauspiele von Max Nordau:

Das Recht, zu lieben.
In 4 Aufzügen.

Die Kugel.
In 4 Aufzügen.

Geheftet je M. 2,—; fein gebunden je M. 3,—.

Der Verfasser tritt in diesen Schauspielen mit sittlichem Ernste für die Unverletzlichkeit der Ehe und die Heilighaltung der Kindesliebe ein.

Als Lektüre wirken die geistvollen Stücke besonders genußreich.

Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 122.

Geisteshelden.

(Führende Geister.)

Eine Biographieen-Sammlung.

Herausgegeben von

Dr. **Anton Bettelheim.**

I. Sammlung.

1. **Walther von der Vogelweide.** Von Dr. A. E. Schönbach, Regierungsrat, Professor in Graz.
2. 3. **Reuter.** — **Hölderlin.** Von Dr. Adolf Wilbrandt, Schriftsteller in Rostock.
4. **Anzengruber.** Von Dr. Anton Bettelheim, Schriftsteller in Wien.
5. **Columbus.** Von Dr. Sophus Ruge, Professor in Dresden.
6. **Carlyle.** Von Dr. G. von Schulze-Gaevernitz, Professor in Freiburg i. B.

II. Sammlung.

1. **Jahn,** von Dr. Franz Guntram Schultheiß in München.

☛ Preisgekrönte Arbeit. ☚

2. **Shakspere,** von Dr. Alois Brandl, Professor in Straßburg i. E.
3. **Spinoza,** von Dr. Wilhelm Bolin, Professor in Helsingfors.
4. 5. **Moltke,** I, v. Dr. Max Jähns, Oberstlieutenant a. D. in Berlin.
6. (Doppelbd.) **Stein,** von Dr. Friedr. Neubauer, Oberlehrer in Halle.

☛ Preisgekrönte Arbeit. ☚

III. Sammlung.

1. 2. 3. **Goethe,** von Dr. Richard M. Meyer, Privatdozent an der Universität Berlin.

☛ Gekrönt mit dem ersten Preise. ☚

4. 5. 6. **Luther,** von Dr. Arnold E. Berger, Privatdozent in Bonn.

Weitere Biographieen von hervorragenden Mitarbeitern in Vorbereitung.

Subskriptionspreis bei Entnahme einer Sammlung (= 6 Bänden): Geheftet je M. 2,—; in Leinenband je M. 2,80; in Halbfranzband je M. 3,40. Die Subskription kann bei jedem beliebigen Bande beginnen. Im Einzelkauf erhöht sich der Preis jedes einfachen Bandes um 40 Pf.

Glänzende Beurteilungen der Fach- und Tagespresse.

Stanford University Libraries
3 6105 124 425 054

JN
3405
1895
S3

Stanford University Libraries
Stanford, California
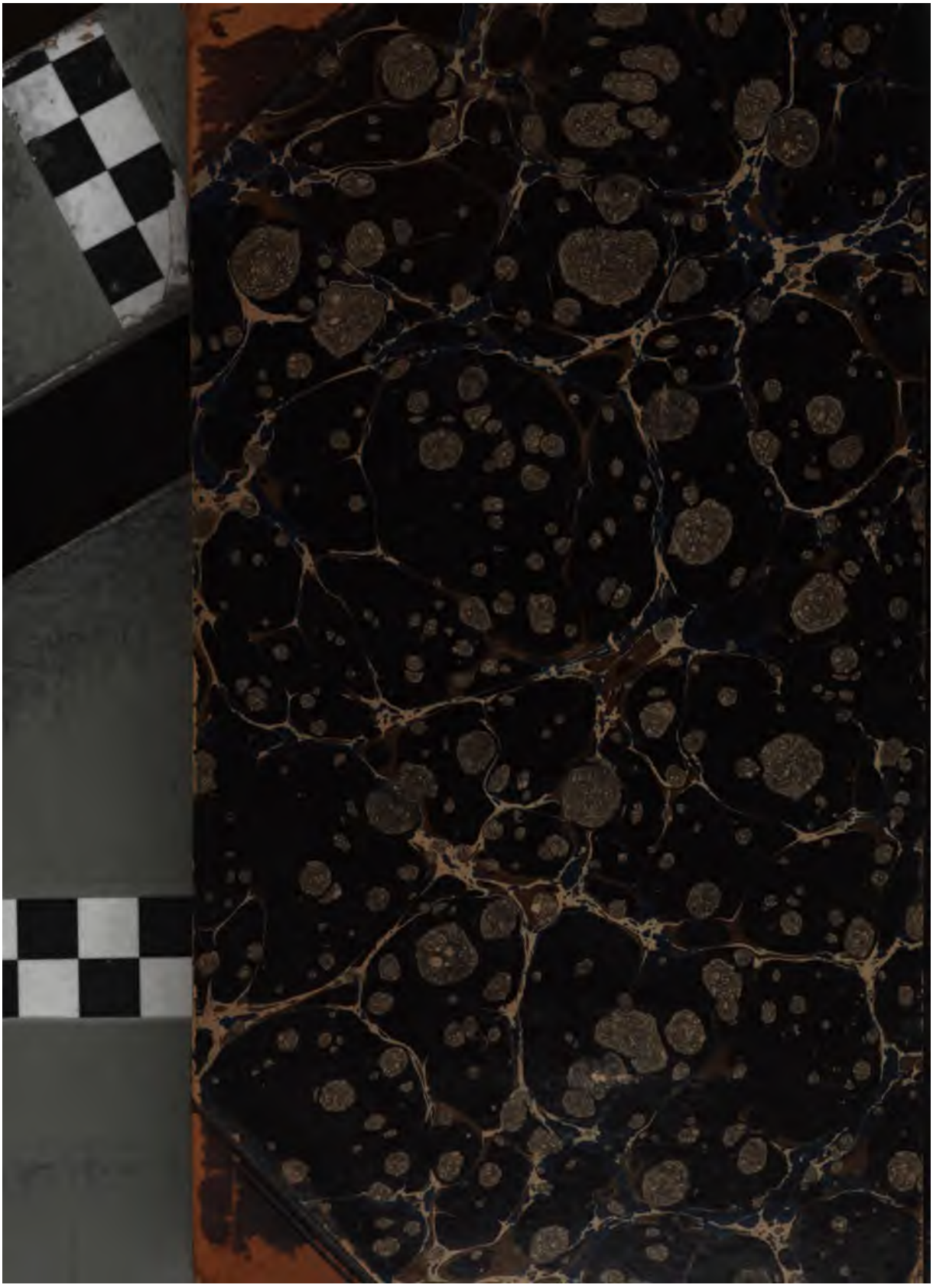
Return this book on or before date due.